DB
191
V48
J8.53

6-9-17

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!"

THE ROYAL CANADIAN INSTITUTE
LIBRARY
MAY 17 1955

Mitteilungen
des
Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

LIII. Jahrgang.

Nr. I./II.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Inhalt:

Seite
1) Eine neue Theorie über die Herkunft der Deutschen in Böhmen. Von Adolf Zycha 1
2) Die ältesten Karlsbader Kurlisten. Von Prof. Dr. Karl Ludwig . . 24
3) Neuere Literatur über die Königinhofer und die Grüneberger Handschrift. Von Dr. Franz Spina 43
4) De. Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409). Von Friedrich Matthaesius 58
5) Studentenbriefe aus Würzburg und Prag (1715—1718). Mitgeteilt von Jos. Gotthardt 111
6) Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. Von Adolf Zycha 124
7) Bericht über die letzte Hauptversammlung 170
8) Bücher-Besprechungen 173

Prag 1914.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Robert Lerche.

Kommissionsverlag.

Von den **Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen** erscheint jährlich ein Band in 4 Heften.

Zur Besprechung in den „Mitteilungen" geeignete Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Literatur, Kunst und Musik in Böhmen bittet man an die Schriftleitung (I, Liliengasse 7) gelangen zu lassen.

☞ Erschienen sind bis jetzt LII Jahrgänge (I. Jahrg. zu 4; II. und III. Jahrg. zu je 6; IV. Jahrg. zu 7; V. Jahrg. zu 6; VI. bis IX. Jahrg. zu je 8; X. bis XIII. Jahrg. zu je 6; XIV. u. folg. Jahrg. zu 4 Heften). — So weit der Vorrat reicht, können frühere Jahrgänge (für Mitglieder gegen ermäßigte Preise) nachbezogen werden. — Von den einzelnen Jahrgängen sind **vergriffen:** I. Jahrgang Heft Nr. 2, 3, IV. 5, V. 1—4 u. 6., VI. 1, 2, VII. ganz, VIII. ganz, IX. 3, 7, 8, X. ganz, XIV. 1, XVI. 1; die Geschäftsleitung nimmt diese Hefte mit wärmstem Danke und recht gerne gegen Entschädigung jederzeit zurück. — Außerdem können einzeln nicht mehr abgegeben werden: Jahrg. XV 1—3, XXIII 1, 2 und XXIV 1, 2.

Nicht zugegangene Hefte bitten wir mittelst Postkarte zu verlangen.

Der Verein veröffentlichte noch folgende Werke:

Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Von Dr. Bertold Bretholz. München. Duncker und Humblot. 1912. Gr. 8°. 35 Bog. Preis für Mitglieder 8 K. Ladenpreis 16 K.

Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. Von Dr. Adolf Zycha. Prag. 1912. 8°. 16 Bog.
Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 4 K.

Das Urbar der Herrschaft Rosenberg von 1598. Von Dr. Val. Schmidt. Prag, 1897. Gr. 8°. 6½ Bog.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 50 h.

Bachmann Ad. Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen des XIV. und XV. Jahrhunderts. Prag, 1898. Gr. 8°. 4¾ Bog.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 50 h.

Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers. Von Dr. Jos. Neuwirth. Prag, 1897. 28 Seiten mit 29 Lichtdrucktafeln. Folio.
Preis für Mitglieder 15 K. Ladenpreis 30 K.

Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen. Herausgegeben von Dr. L. Schlesinger; fortgesetzt von Dr. Ad. Horcicka.

Band I. Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526. Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Mit einer lithogr. Beilage. Gr. 4°. 31 Bog.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 4 K.

Band II. Urkundenbuch der Stadt Saaz. Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Gr. 4°. 37 Bog.
Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 6 K.

Band III. Urkundenbuch der Stadt Aussig. Von W. Hieke u. Dr. Ad. Horčička. 1896. Gr. 4°. 33 Bog.
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Band IV. Urkundenbuch der Stadt Budweis in Böhmen. I. Band, 1 Hälfte (1251—1391). Von Karl Köpl. 1901. Gr. 4°. 37 Bog.
Preis für Mitglieder 8 K. Ladenpreis 12 K.

Band V. Urkundenbuch der Stadt Krummau. I. Band (1253—1419). Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha. 1908. Gr. 4°. 30 Bog.
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Band VI. Urkundenbuch der Stadt Krummau. II. Band (1420—1480). Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha. 1911. Gr. 4°. 32 Bog.
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Das Stadtbuch von Falkenau. Bearbeitet von Dr. K. Fr. Rietsch. Prag, 1895.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 50 h.

Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310 bis 1390. Von Dr. Karl Siegl. Prag, 1901. Gr. 4°. 7 Bog.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K 40 h.

Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichtes vom Jahre 1391 bis 1668. Von Dr. Karl Siegl. Prag, 1903. Gr. 4°. 7 Bog.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K 40 h.

Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen. Begründet von Ernst Martin. Herausgegeben vom Verein.

Verein für Geschichte der Deutschen in den Sudetenländern, Prague

Mitteilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Jg. 53

LIII. Jahrgang.

Herausgegeben

von

Dr. Ottokar Weber.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!"

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO

Prag 1915.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Robert Lerche.

Kommissionsverlag.

DB
191
V48
Jg.53

LIBRARY
751153
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Eine neue Theorie über die Herkunft der Deutschen in Böhmen. Von Adolf Zycha 1

Die ältesten Karlsbader Kurlisten. Von Prof. Dr. Karl Ludwig . . . 24

Neuere Literatur über die Königinhofer und die Grüneberger Handschrift. Von Dr. Franz Spina 43

Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409). Von Friedrich Matthaesius 58

Studentenbriefe aus Würzburg und Prag (1715—1718). Mitgeteilt von Jos. Gotthardt 111

Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. Von Adolf Zycha 124

Bericht über die am 19. Juni 1914 abgehaltene Hauptversammlung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 170

Bücher-Besprechungen 173

Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem 14. Jahrhundert. Von Dr. Wilhelm Wostry 193

Ein keramischer Reisebericht aus dem Jahre 1812 über die drei deutsch-böhmischen Porzellanfabriken zu Pirkenhammer, Schlaggenwald und Gießhübel. Von Museumsdirektor Dr. Edmund Wilhelm Braun, Troppau 238

Khaa nicht Kühau. (Mit einem Exkurs über den Namen Schnauhübel.) Von Prof. Dr. Alfred Meiche, Dresden 248

Zur Geschichte der Egerer Gymnasialbibliothek im 16. Jahrhundert. Von Dr. Alfred Herr 257

P. Gunther Jacob. (Eine Musikerbiographie.) Von k. k. Bez.-Ob.-Kommissär Emil Trolda, Senftenberg 278

Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen. II. Von Franz Hübler 294

Seite

Notizen aus Krakau im Jahre 1848. Aus dem Nachlasse des Polizeirats Dederra 331

Briefe von und an Werner von Haxthausen. Mitgeteilt von Jos. Gotthardt 339

Aus Joachimsthal. Aktenstücke. Mitgeteilt von Mons. Gregor Lindner . 357

Die zwei ältesten Originalurkunden im Teplitzer Museumsarchiv. Mitgeteilt von Pfr. Karl Karafiat 365

Verzeichnis der in den Programmen österreichischer Mittelschulen 1914 enthaltenen Aufsätze zur Geschichte Böhmens von Georg Schmidt . 367

Bücher-Besprechungen 373

Mitteilung der Geschäftsleitung: Nachtrag zum Verzeichnis der Mitglieder . 382

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

Hans Watzlik, Der Alp. Ein Roman. L. Staackmann, Leipzig 1914. (Adolf Hauffen.)

Das neue Gaswerk der Stadtgemeinde Aussig. 1913. (X. P.)

Egerer Jahrbuch 1915. 45. Jahrgang. Druck und Verlag von J. Kobrtsch u. Gschihay, Eger. (P.)

Hans Schächer, Kaiser Josef II. in Westböhmen. Unter besonderer Berücksichtigung der Kaiserreise nach Haid. Nach urkundlichen Quellen verfaßt und erläutert. Wien, 1914. (Georg Schmidt.)

Franz Fryč, Lose Blätter aus der heimatlichen Geschichte. Erstes Heft: Luditz und Umgebung. Luditz, 1913. M. Hoffer. (Georg Schmidt.)

Reg.-Rat Dr. Karl Siegl, Aus dem Egerer Stadtarchiv. S.-A. a. d. Mitteilungen des k. k. Archivrates. II./1. Wien 1915. (O. W.)

Dr. Johann Ev. Schlenz, Geschichte des Bistums und der Diözese Leitmeritz II. Teil. Maximilian Rudolf Freiherr von Schleinitz und seine Zeit. Her. vom Verbande der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens. Warnsdorf, Ambros Opitz, 1914. (O. W.)

24. Jahrbuch des deutschen Gebirgsvereines für das Jeschken- und Isergebirge. Reichenberg 1914. (X. P.)

Trotz der Schwierigkeiten, die durch die Kriegslage geschaffen wurden, ist es uns doch gelungen, den neuen Jahrgang unserer „Mitteilungen“ mit einem Doppelhefte zu eröffnen. Wir sehen uns aber, wie andere ähnliche Vereinigungen auch, durch die Verhältnisse genötigt, unsere geehrten Mitglieder und Freunde um Nachsicht und Geduld zu ersuchen, wenn unsere „Mitteilungen“ in der nächsten Zeit nicht so regelmäßig sollten erscheinen können, wie wir es selbst wünschen.

Der Ausschuß des Vereines
für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Für die nächsten Hefte unserer „Mitteilungen“ sind, abgesehen von der Fortsetzung der in diesem Hefte begonnenem Abdruck von Briefen aus westfälischen Archiven, folgende Aufsätze angenommen worden:

Doz. Dr. Wostry: „Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem vierzehnten Jahrhundert“; Schulrat Heisinger: „Peter Christels Chronik von Einsiedl“; Prof. Meiche: „Khaa nicht Kühau“; Prof. Herr: „Zur Geschichte der Egerer Gymnasialbibliothek im 16. Jahrhundert“; Prof. Georg Schmied: „Über kirchliche Zustände Westböhmens in vorhussitischer Zeit“; K. K. Fischer: „Über die Glasindustrie in Nordböhmen“, ferner musikhistorische Aufsätze von Dr. Robert Haas und Dr. Trolda, außerdem eine Reihe lokalhistorischer Aufsätze von Monsignore Lindner, Pfarrer Karasiat, Dr. M. Urban, Prof. Hübler usw.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen

des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigiert von Dr. O. Weber.

Dreiundfünfzigster Jahrgang. 1./2. Heft. 1914.

Eine neue Theorie über die Herkunft der Deutschen in Böhmen.

Von Adolf Zycha.

Für die Geschichtswissenschaft von heute war die Ansicht bereits gemeingültig geworden, daß in Böhmen und Mähren eine slawische Zeit der deutsch-slawischen vorausging. Ohne ältere deutsche Einflüsse, die man verschieden bewertete, zu leugnen, nahm man zwischen dem 12. und 13. Jahrh. einen Einschnitt in der böhmischen Entwicklung an, der als Anfang der nationalen Doppelschichtung der Bevölkerung und eines damit verbundenen tiefgreifenden Wandels in Siedlung und Wirtschaft, Rechtsleben und Kultur überhaupt betrachtet wurde. Nach der slawischen Staatsgründung stellte man sich die deutsche Kolonisation, einen Zweig der ostdeutschen Gesamtkolonisation, als das gewaltigste Ereignis der älteren böhmischen Geschichte vor. Die Richtigkeit dieser Auffassung schien umso fester zu stehen, als sie von dem Vorwurf nationaler Einseitigkeit, von dem man weiß, daß er hierzulande überall im Hintergrunde lauert, durchaus frei war. Nicht nur tschechische Forscher, voran Palacký, haben sie geteilt, ebenso die deutschen, auch jene, die sich oft und eindringlich genug gegen Palackýsche Irrtümer verwahrten und denen keineswegs unbewußt war, wie gewichtig im Völkerstreit der Gegenwart das Argument vom tschechischen Erstgeburtsrecht in die Wagschale fällt. Noch in allerletzter Zeit ist von deutscher Seite eine Untersuchung über die Rechtsgeschichte insbesondere der bürgerlichen Verhältnisse „im Beginn der

Kolonisationszeit" (s. meine Schrift über Prag, 1912), und sogar eine „Historische Geographie Böhmens bis zum Beginne der deutschen Kolonisation" (W. Friedrich, 1912) veröffentlicht worden, die beide von einem volksmäßigen Deutschtum in den Jahrhunderten vor 1200 ebensowenig etwas festzustellen vermochten, wie das in seinen bisher vorliegenden Bänden den nämlichen Zeitraum behandelnde eingehende böhmische Geschichtswerk des tschechischen Historikers Novotný (I. 1912, II. 1913).

Längst schien hüben und drüben die Herkunft der Deutschen in Böhmen keine Frage mehr zu sein, die durch erneuerte Untersuchung eine neue Lösung finden könnte. Da wurde jüngst versucht, uns eines besseren zu belehren. Wir sind lediglich einer Schulmeinung zum Opfer gefallen, die auf Palacký zurückgeht. So lautet die verblüffende Kritik, die nach kurzem Verfahren B. Bretholz in seiner „Geschichte Böhmens und Mährens" (1912) der opinio communis entgegengesetzt hat.

B. handelt von der deutschen Frage im 5. (letzten) Abschnitt seines Buches unter der Überschrift „Das Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den Přemyslidischen Königen". Diese Überschrift ist für des Verfassers Ansicht nicht ganz zutreffend. Denn nicht erst in der Königszeit, d. h. also im 13. Jahrh., läßt Bretholz den völkischen Dualismus beginnen, sondern weit früher, ja er stellt die Deutschen neben den Tschechen als bodenständig hin. Erhebliche Zuwanderung leugnet er völlig, die gewaltigen Fortschritte der Kolonisation, die man im 13. und 14. Jh. beobachtet haben wollte, seien nichts als einzige Täuschung, eine „Kolonisationszeit" habe es überhaupt niemals gegeben. Nicht mit einer sprunghaften, von außen bestimmten, sondern mit einer allmählichen inneren Entwicklung habe man es zu tun.

Daß sich B. über die Bedeutung dieser Thesen, wodurch die deutsche Sprach- und Siedlungsgrenze um Jahrhunderte ostwärts vorgeschoben, Böhmen der Charakter des Kolonisationslandes aberkannt und der Zusammenhang mit der großen deutschen Volksverschiebung nach den ostelbischen Slawenländern zerrissen wird, nicht im Unklaren sein konnte, ist selbstverständlich. Im Vorwort rückt er die Errungenschaft gegen Palacký ins Licht. Er beruft sich auf langjährige Studien, eingehende Kenntnis der Literatur, ausschließlichen Aufbau auf originalen Quellen. Im besonderen lenkt er die Aufmerksamkeit auf die im Zusammenhang mit der Gesamtauffassung sich ergebende Änderung unserer Anschauungen über das Werden der deutschen Städte, „die man sich oft

und ihrer Mehrzahl nach durch einen einzigen Akt wie aus dem Boden gequollen denkt", während sie in Wahrheit einem langsamen Werdeprozeß ihren Ursprung verdanken.

Man mag sich vorerst zur Sache verhalten wie immer, das eine steht fest. Wer neue Lehren von solcher Tragweite aufstellt, tut gut daran, sie vor allem wissenschaftlich auszufechten und dann erst dem großen Publikum vorzusetzen, nicht sie in eine Gesamtdarstellung der geschichtlichen Ereignisse stückweise einzuschalten, sich hinter eine notwendig beschränkte Beweisführung zu verschanzen und derart den wissenschaftlichen Kredit auf nicht absehbare Frist in Anspruch zu nehmen. Ganz besonders obliegt diese Pflicht dem, der sich berechtigt glaubt, seinen Vorgängern samt und sonders oberflächliche Betrachtungsweise, mangelhafte Quellenwürdigung und blinden Autoritätsglauben vorzuwerfen. Zum mindesten hätte man erwarten können, daß B. die erste Gelegenheit ergreifen werde, um nachträglich seinen Standpunkt nach allen Richtungen erschöpfend zu rechtfertigen.

Statt dessen erschien unter dem Titel „Meine Geschichte Böhmens und Mährens und ihre Kritiker" im 1. Heft des 18. Jahrg. der Zeitschrift d. deutschen Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens eine Gegenkritik, die sich gegen Prof. Šusta und den Schreiber dieser Zeilen richtet. Gegen jenen wegen einer abfälligen Besprechung in der tschechischen historischen Zeitschrift, gegen mich, obwohl ich mich mit einer Kritik des Bretholzschen Buches gar nicht befaßt, sondern lediglich in meiner Abhandlung über den Ursprung der böhmischen Städte (Mitt. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 52, S. 2 ff.) auch die neue Ansicht, soweit sie einschlägt, pflichtgemäß in Rücksicht gezogen habe.

Es liegt mir ferne, nach der nämlichen Methode zu antworten, die Bretholz handhabt: grundsätzlicher Fragestellung und systematischer Beweisführung auszuweichen, um mit den Mitteln einer billigen Dialektik den Schein des Rechthabens zu erwecken. Die Sache allein soll das Wort haben. Demgemäß beabsichtige ich im folgenden die Hauptpunkte, auf die es ankommt, herauszuheben und Schritt für Schritt einer Nachprüfung zu unterziehen, was der Verfasser beweisen wollte, was er bewiesen hat.

Vorher sei es gestattet, eine literargeschichtliche Bemerkung einzuschalten. Die Meinung, daß Deutsche schon lange vor der sog. Kolonisationszeit in Böhmen und Mähren als zweiter Volksstamm gelebt hätten, ist nichts Neues. Eine Reihe älterer und auch neuerer Schrift-

steller, die auf den urzeitlichen Völkerwechsel in unseren Ländern zu sprechen kamen, war der Ansicht, daß mit der slawischen Einwanderung die vorher hier seßhaften Markomannen, Quaden, Hermunduren u. a. nicht überhaupt verschwunden, sondern daß sie zu einem Teil im Lande geblieben und damit zu den Urvätern der heutigen Deutschen geworden seien. Über beweislose Behauptungen und blanke Vermutungen ist man aber nicht hinausgekommen. Es würde zu weit führen und wäre auch zwecklos, diese Meinungen hier einzeln anzumerken. Ich verweise im allgemeinen auf D'Elverts Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn (1884), wo sich auf S. 63 ff. und 102 eine Reihe einschlägiger Schriftwerke, angefangen von Pessinas Mars Moravicus (1677), verzeichnet finden. Im besonderen sei etwa auf Pelzel (Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. auf d. Jahr 1788) und unter den Jüngsten auf das kleine Büchlein von Schmalfuß hingewiesen, in welch letzterem die Theorie vertreten wird, daß die Deutschböhmen von heute 1. aus Abkommen der Markomannen beständen, „und das wohl der größere Teil"; 2. aus solchen, die später einwanderten; 3. aus eingedeutschten Tschechen. Zum Beweise werden fremde Analogien des Fortbestandes unterworfener Völker, der angeblich einheitliche Charakter des böhmischen Deutschtums, der einem Zusammenlauf von Kolonisten aus den verschiedensten Gegenden widerspreche, endlich die Orts-, Flur- und Flußnamen angeführt, die im Gebirge über eine gewisse Grenze hinaus rein deutsch seien. Wie sich diese Ansicht noch weiter herauf fortspinnt, zeigt sich bei Schlesinger (Gesch. Böhmens, 2. Aufl. 1870, S. 88): „Es läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Überreste germanischer Bevölkerung auf den Gebirgen zurückblieben." Ja noch im Jahre 1887 hat eine kleine Schrift von Focke, „Böhmen ist das angestammte Vaterland der Deutschböhmen", alle Für und Wider im Sinne der Anerkennung eines Urdeutschtums aufzulösen versucht. Auf der anderen Seite glaubte Palacký seine Ablehnung nicht scharf genug formulieren zu können. Er zog in der Prager Musealzeitschrift 1846 (S. 56 ff.) gegen die „neudeutsche Theorie" und die „unverschämten Fanatiker" zu Felde, die die geschichtliche Wahrheit beugen wollten, und kam zu dem Ergebnis, daß die ganze Theorie „auf purem Trug ruht und daß es sich vollständig und gründlich dartun läßt, daß insofern wenigstens im 7., 8., 9., 10. und 11. Jahrh. auch nicht ein Deutscher, höchstens gastweise seinen Aufenthalt in Böhmen hatte, alle jetzt in Böhmen wohnenden Deutschen spätere Ankömmlinge, Kolonisten und Gäste in diesem Lande sind". Beiläufig

hatte sich schon vorher Boczek im Vorworte zum 1. Bande seines Cod. dipl. Moraviae (1836) gegen gewisse Träumereien ausgesprochen und eingewendet, daß die Anfänge fast aller Kolonien diplomatisch nachzuweisen seien. Abschließend glaubte Huber in seiner Gesch. Österreichs (I. 1885, S. 569) feststellen zu können, daß es der Annahme eines Fortbestehens älteren Deutschtums an jedem Beweise fehle und daß die Grenzgebiete Böhmens nach dem Abzug der Markomannen nicht von Deutschen bewohnt, sondern von Urwald bedeckt waren. Bachmann sagt in seiner Geschichte Böhmens (I. 1899, S. 78), daß abgesehen von deutschen Volksresten im Egergebiete für ein „geschlossenes deutsches Volkstum in jenen Strichen kein Raum mehr war. Da zog, was konnte, in die Ferne; was es nicht vermochte, schmiegte sich unter die Fremdherrschaft und ward slawisiert".

Lassen wir nun den Urheber der neuesten Theorie zu Worte kommen. „Man pflegt bei uns," sagt er (Gesch. S. 308), „um das Aufkommen des Deutschtums in Böhmen und den angrenzenden Gebieten zu erklären, von der Kolonisationsbewegung zu sprechen und sie auf die einfache Formel zu bringen, daß hier zuerst der deutsche Kaufmann und der deutsche Geistliche in Jahrhunderte langer Arbeit den Weg gebahnt haben, auf dem nachher im 12. und besonders im 13. Jahrhunderte unter günstigen Verhältnissen die Massen der Bauern und Bürger aus allen deutschen Gauen ins Land einzogen." Allein in Wahrheit habe es zweierlei nationale Elemente längst vorher gegeben; „das Gestein des slawischen Staates in Böhmen war nie so einheitlich, daß man nicht breite, mächtige Adern anderer Art dazwischen gelagert sähe" (S. 311). Die Annahme eines massenhaften Zuströmens von Einwanderern im Sinne der Kolonisationstheorie sei unbewiesen und völlig unhistorisch; „von einer Berufung landfremder Kolonisten ist nirgends die Rede" (S. 379). Auf die Frage, wie weit zurück dann also das Deutschtum vor dem 13. Jahrh. reicht, erhalten wir nur an einer Stelle, die sich auf den bürgerlichen Teil der Bevölkerung bezieht, die folgende Antwort: „Nicht in diesen späten zweifelhaften (sic) Zuzügen, sondern in der angestammten deutschen Bevölkerung, die hier neben den Slawen in jahrhundertelanger Entwicklung, um auf historischer Basis zu bleiben, seit den Zeiten Karls des Großen nach eigenem Recht und Gesetz lebte, liegt der Kern der Stadtbürgerschaft . . . ." (S. 388).

Wie man sieht, hebt die neue Lehre sofort mit einer Unklarheit an. Der Verfasser verhüllt uns mit Absicht, wie er sich zur verblichenen

Markomannentheorie stellt. Ist die „angestammte deutsche Bevölkerung“ doch durch Einwanderung, nur früher als man glaubte, ins Land gekommen, oder meint er, da man von solch früherer Einwanderung jedenfalls noch weniger etwas nachweisen kann, als angeblich von der späteren, daß man sich mit den Markomannen schließlich werde befreunden müssen? B. gibt seinen Lesern geringschätzig ein Orakel auf, das sich jeder nach eigenem Befinden deuten mag.

Auf ein Dickicht von Unbegreiflichkeiten und Rätseln stößt man bei Verfolgung der näheren Verhältnisse des behaupteten nationalen Nebeneinanders in der älteren Zeit. B. sagt es zwar nicht, meint aber doch wohl, daß auch die älteren Deutschen nicht in geschlossenen Massen wohnten, sondern inselartig über das Land verbreitet waren. Daß sie ihre völkische Selbständigkeit und Eigenart (die anfangs nur eine „unmerkliche“ Scheidung hervorgerufen haben soll), behaupten und ausgestalten konnten, führt der Verf., wenigstens in Bezug auf den Bürgerstand, mit den Worten aus: „der eine Vorzug, den sie besaßen, die absolute persönliche Freiheit, die ihnen ihr uraltes, ererbtes Recht verbürgte, ermöglichte ihnen jenen Aufstieg“ usw. (S. 391.) Die Deutschen haben also, so muß man schließen, etwa seit Přemysl — mindestens seit den Zeiten Karls des Großen — vorerst in den Kleinstaaten der Stämme, darauf im geeinigten Tschechenstaate ihr eigenes, irgendwann und irgendwo gewährleistetes Recht besessen, und während die Volksfreiheit des herrschenden Slawenstammes unterging, haben sie die ihre bewahrt und sogar fortgebildet. Mit größter Sicherheit werden hier Phantasien vorgetragen, die sich nicht nur über völlige Beweislosigkeit, auch innere Unglaubwürdigkeit hinwegsetzen. Nichts vernehmen wir darüber, wie sich der Verfasser den deutschen Anteil an Siedlung und Agrarwirtschaft denkt, da wir doch von deutschen Ortsnamen und deutschem Grundbesitz bis zum 13. Jahrh. nichts erfahren, vom „deutschen“ Bodenrecht erst seit dem 13. Jahrh. hören. Wie bringt er seine Theorie überhaupt mit der historischen Geographie in Einklang? Und wie mit der Volkskunde? Warum das deutsche Volkstum verschiedenartigen Stammeseinschlag zeigt, warum es partikulär ist trotz der behaupteten Bodenständigkeit, bleibt ein Rätsel. Wie sind die ungeheueren Fortschritte der inneren Kolonisation gerade seit dem 13. Jahrh. zu erklären, wenn sie nicht mit einer außergewöhnlichen Bevölkerungsvermehrung zusammenhängen? So erstaunlich es klingt, um diese Fragen hat sich B. überhaupt nicht bekümmert, er hat sie einfach auf sich be-

ruhen lassen. Mit vollem Recht wurde dazu von Beer in den Mitt. des Vereines 51, Lit. Beil. S. 65, bemerkt: soll die Frage der deutschen Kolonisation in den Sudetenländern ganz und befriedigend gelöst werden, „dann muß es zu einer eingehenden, selbständigen Würdigung kommen, die keines der Hilfsmittel zurückstellt, die die historisch-geographische Disziplin an die Hand zu geben vermag."

Es ist nicht ohne Belang, auf etwas frühere Äußerungen von Bretholz zurückzukommen, zumal er davon am rechten Orte Erwähnung zu tun, vergessen hat. Noch im Jahre 1905 schrieb er in Helmolts Weltgeschichte Bd. V, S. 226 ff.: „Das topographische Bild (Böhmens) erfuhr danach eine gewaltige Umwandlung durch die deutsche Kolonisation. In Schlesien haben die Slawen in mehr denn 6 Jahrhunderten kaum ein Drittel des ganzen in anbaufähigen Boden verwandelt; und wenn wir sehen, welch ungeheuere Gebiete im Osten und Norden Mährens erst von den Deutschen kolonisiert worden sind, so können wir uns daraus eine allgemeine Vorstellung von der kulturellen Entwicklung der Sudetenländer seit dem 12. und 13. Jahrh. machen." Seit der Zeit Ottokars I. brachte „die deutsche Kolonisation . . . vom politischen Gesichtspunkt eine neue Dorf- und Stadtverfassung . . ." „Diese ersten glücklichen Anfänge der deutschen Kolonisation fanden unter König Wenzel I. gedeihliche Fortsetzung . . ." (S. 240). Die älteste Siedlung des Deutschtums in Böhmen bildete die „schon im 11. Jh. nachweisliche Kolonie der Deutschen in Prag" (S. 227). Wie man sieht, steht hier B. noch selbst ohne jede Einschränkung auf dem Standpunkt der Kolonisationslehre. Ja wir lesen noch im Jahre 1911 in seiner Geschichte Brünns auf S. 30 die folgende Stelle: „Markgraf Wl. Heinrich . . . war ein reger Förderer der Kolonisation in Mähren. Ob er für Brünn in dieser Richtung . . . besonders tätig gewesen" usw.

Seither ist B. in langjährigen Studien (Vorwort S. VI) — seiner früheren Darstellung scheinen minder eindringliche zugrunde zu liegen — zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnisse gelangt, weil er gefunden, daß die herrschenden Vorstellungen über die deutsche Einwanderung „in unserer ganzen Quellenüberlieferung nicht die mindeste Stütze finden . . ."!

Sonder Zweifel steht es auf Grund der sporadischen Nachrichten über das Deutschtum vor 1200 jedermann frei, die Zahl dieser Deutschen im ganzen um einiges nach oben oder unten zu variieren. Man könnte die Behauptung verstehen, es sei bisher die Zuwanderungsbewegung

der Kolonisationszeit überschätzt worden, man müsse mit einem deutschen Volkstum von immerhin erheblicherem Bestande, als man glaubte, auch schon vorher rechnen. Aus den bekannten Nachrichten aber geradezu auf einen zweiten Volksstamm im Lande, wie Bretholz will, zu schließen, geht selbst über den weitesten Spielraum des freien Ermessens hinaus und ist ebenso unfaßbar wie die apodiktische Leugnung aller jüngeren Einwanderung, an deren Stelle B. lediglich die zu allen Zeiten natürliche Zu- und Abwanderung setzt. Das eine wird ohne die Quellen, das andere gegen die Quellen behauptet.

Zur Kritik der vorgebrachten Beweise, die sich zerstreut in den Kapiteln 1, 2 und 6 des 5. Buches finden, sei zunächst allgemein bemerkt, daß sich die Beweisführung einerseits in negativer Richtung bewegt, um zu widerlegen, daß die Kolonisationslehre quellenmäßig sei, andererseits in positiver Richtung, um darzutun, daß 1. schon vor 1200 ein gewisser Bestand eines heimischen deutschen Volkstums vorhanden ar; 2. daß deutscher Einfluß auf Rechtseinrichtungen dieser Zeit zu bemerken sei; 3. daß die Städte des 13. Jh. auf dem Wege allmählicher Entwicklung durch ein Jahrhunderte weit zurückreichendes Bürgertum langsam geschaffen wurden, nicht aber aus gewillkürten Gründungen mittels Herbeirufung fremder Kolonisten plötzlich entstanden sind.

Was vorerst den negativen Beweis betrifft, daß die Einwanderungsbewegung „in unserer ganzen Quellenüberlieferung *auch nicht die mindeste Stütze*“ finde, so ist es schlechterdings unverständlich, wie ein ernster Forscher eine solche Behauptung wagen konnte. „Von einer Berufung landfremder Kolonisten ist *nirgends* die Rede,“ heißt es auf S. 379 des Buches, und weiter auf S. 386: soviel schon zur Frage geschrieben worden sei, habe doch kein Forscher „auch nur eine *einzige* Stelle nachzuweisen vermocht, aus der auf eine Berufung deutscher Kolonisten aus der Fremde nach irgend einem Orte Böhmens oder Mährens geschlossen werden könnte“. Die Gegenkritik ergänzt diese Behauptungen noch, indem sie tut, als hätte man sich bisher damit begnügt, überall dort, wo in unseren Quellen von Teutonici die Rede ist, von Auslands-Deutschen zu sprechen und die etliche Male vorkommende Wendung colonos vocare mit „Berufung fremder Kolonisten“ zu übersetzen. Ja B. meint geradezu, daß dieser letzte Irrtum für die Gegner seiner neuen Theorie den sichersten Ausgangspunkt gebildet habe, sie als unhaltbar zu bezeichnen (S. 95). Ich wüßte nicht, von wem man dies auch nur mit einem Schein von Recht behaupten

könnte. Richtig ist, daß jene Wendung für sich allein nicht beweisend sein kann, das brauchte man sich nicht erst von Bretholz versichern zu lassen (s. meine ausdrückliche Bemerkung Mitt. 52, S. 292). Daß sie sich unter Umständen aber nicht anders verstehen läßt aus sonstigen Gründen, ist ebensowenig zu bestreiten.

Dabei hat nun B. vor allem das denkbar unzweideutigste Zeugnis für die Zuwanderungsbewegung entweder überhaupt nicht gekannt oder beiseite geschoben. Ich meine das Kronzeugnis Wenzels I. über die Prager Deutschen, auf deren prima vocatio in Boemiam sich der König bei Bestätigung des Sobieslawschen Freibriefs beruft. Kläglich genug klingt die Rechtfertigung, mit der nun die Gegenkritik nachhinkt. B. will sich (S. 95) bei der „näher liegenden Annahme" beruhigen, daß „in der Zeit Wenzels I. die Anfänge des Prager Deutschtums schon so unklar und doch wieder ihre politisch-rechtliche und nationale Selbständigkeit im Lande so gesichert war, daß diese Wendung nicht auffallen kann". Mögen andere hinter diesen Worten einen Sinn finden. Wegzudeuten gibt es von der vocatio in Boemiam nichts. Daß ich selbst die Stelle als eine „bloße Phrase" erklärt, also preisgegeben hätte, ist eine gröbliche Mißdeutung meiner nach ganz anderer Richtung zielenden Bedenken. Was ich angezweifelt habe, ist nur das: ob König Wenzel um die Mitte des 13. Jh. zutreffend darüber unterrichtet war, daß im 11. Jh. die ersten Deutschen infolge einer Berufung und nicht vielmehr aus eigenem Antrieb nach Prag gekommen waren. Wie aber König Wenzel zu der Meinung gekommen sein sollte, es sei die größte Bürgergemeinde des Landes aus der Fremde zugezogen, wenn derartiges damals überhaupt nicht vorkam, wäre schlechterdings unerfindlich. Für das System der Kolonistenberufung liegt in Wenzels Prager Privileg ein unwiderleglicher Beweis. Er ist aber für die fremde Herkunft der Prager Deutschen gar nicht der einzige. Sagt doch schon das Sobieslaum, die deutsche Gemeinde solle in ihre Mitte „Gäste aus welchem Lande immer" aufzunehmen berechtigt sein, d. h. durch Fremde sich weiter ergänzen (vgl. über den Sinn dieser Worte Prag S. 138). Dem steht Bs. Argument gegenüber, daß die Prager im herzoglichen Freibrief doch keineswegs Kolonisten genannt werden, daß man sie daher ganz wohl für längst landsässige Deutsche halten könne! Mit welchem Starrsinn sich der Verfasser selbst den allerbündigsten Quellenberichten verschließt, um seinem Phantom des Urdeutschtums nachzujagen, zeigt sich bei der be-

kannten Stelle über die Gründung der Prager Kleinseite durch Ottokar II: pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas. Hier soll das Wort alienigena deshalb nichts beweisen, weil es ebensogut wie vom Landesfremden auch vom landsässigen Fremdnationalen verstanden werden könne. Merkwürdig, daß ein einheimischer Geschichtsschreiber die angeblich seit Jahrhunderten im Lande sitzenden Deutschen mit demselben Worte bezeichnet, wie sonst die verfehmten Ausländer (wie z. B. an einer anderen Stelle der Fortsetzung des Cosmas die alienigenae saevissimi Theutonici des Brandenburgers, Fontes rer. boh. II S. 347). Ich gehe nicht zu weit, wenn ich sage, wer so mit den Quellen umspringt, setzt an die Stelle parteiloser Erkenntnis die Willkür einer vorgefaßten Meinung.

Was sonst an direkten Zeugnissen für die Zuwanderung beizubringen ist, habe ich in den Mitt. 52, S. 291 ff. zusammengestellt. Um nicht zu wiederholen, verweise ich darauf. Die ganze Leugnung von Beweisen für eine Zuwanderungsbewegung im 13. Jahrh. schrumpft darauf zusammen, daß uns keine erzählende Quelle über den Kolonisationsvorgang im ganzen berichtet. Was aber doch nur dann auffallen könnte, wenn sich die Zuwanderung plötzlich, nach Art einer Überflutung und nicht vielmehr mittels langsamen Zurieselns nach den einzelnen Inseln im Verlaufe von zwei Jahrhunderten vollzogen hätte. Überdies sagt wenigstens eine Quelle ausdrücklich, daß sich seit der Mitte des 13. Jahrh. die Zahl der Deutschen in Böhmen vervielfacht habe, doch selbstredend infolge Zuzugs von außen und nicht von innen heraus. (Chron. Colmar.: multiplicati sunt in Bohemia Theutonici usw., eine oft genug berufene Stelle, s. Mitt. 52, S. 300.)

Nun sind aber außer den direkten Zeugnissen auch die indirekten Gründe zu würdigen. Wer jene gewaltigen Veränderungen überblickt, die das Kulturbild des 13. Jahrh. gegenüber dem 12. aufweist, muß sich fragen, ob diese sich ohne außergewöhnliche Volksvermehrung vollziehen konnten. Die Frage taucht namentlich bei den Städten auf: ob denn das Land in die mit einem Male anwachsende Zahl von Städten, deren Gründung sich insbesondere in der Ottokarischen Zeit häufte, die nötige bürgerlich-kaufmännische Bevölkerung aus sich selbst entsenden konnte. Wo sind denn sonst in so kurzer Frist so viele deutsche Neustädte emporgewachsen? Tatsächlich ist es doch wieder nur Kolonialboden, wo wir ähnliches finden. Wenn B. auf Österreich, Sachsen, Bayern verweist, die ihre Städte ohne den „künstlichen" Zufluß von Fremden gründen konnten,

(Gegenkritik S. 94), so ist teils die Parallele der Gründungen, teils die Nutzanwendung dortiger Verhältnisse falsch, so falsch, daß man eine derartige Argumentation nicht für möglich halten würde. Weil es dort eines Zuzugs von außen nicht bedurfte, will B. auch für die böhmischen Länder an eine Volksnot, die das Einströmen einer Masse von arbeitslustigen Menschen verständlich machen könnte, nicht glauben! Ja warum greift B. nicht auf die Parallele des benachbarten, mit Böhmen alsbald sogar staatsrechtlich verbundenen Schlesien oder der Lausitz oder Polens oder der sonstigen Kolonisationsländer, da es doch sonnenklar ist, daß wir die nächstverwandte Entwicklung eben dort, in den slawisch gemischten Gebieten der deutschen Ostgrenze und nicht in dem rein deutschen Bayern oder Österreich zu suchen haben? Wäre es, wenn der Verf. nicht jedem Zusammenhange mit der ostdeutschen Kolonisation geflissentlich aus dem Wege ginge, überhaupt denkbar, daß er unter seine Gegengründe auch den aufgenommen hat, es könne sich ein Fremdenansiedlungsprozeß schon deshalb nicht vollzogen haben, weil die Ausländer, „mit Natur- und Bodenverhältnissen, Kultur und Sitten des Landes unbekannt, von deren Vergangenheit und Leistungsfähigkeit niemand eine Vorstellung haben konnte", sich nicht mitten unter die eingewurzelte Bevölkerung hätten eindrängen können! Solche Argumentation läßt dann freilich wohl nur die Markomannen übrig. Was aber bliebe von der deutschen Kolonisation der Slawengebiete überhaupt? Hier endet füglich jede Diskussion.

So steht es um die negative Beweisführung von Bretholz. Was er positiv darzutun versucht, ist 1. daß deutsches Volkstum in den böhmischen Ländern schon lange vor dem 13. Jahrh. vorhanden war. Nicht etwa bloß in Splittern, sondern ein Volksbestand in voller ständischer Gliederung, so stark, daß aus ihm allein das Deutschtum des 13. und 14. Jahrh. hervorging. Über diesen älteren Volksbestand müßte die Überlieferung hinweggegangen sein. Denn das, was man seit langem über Deutsche dieser Zeit wußte (vgl. etwa Loserth, Mitt. d. J. f. öst. G., 4, S. 181 ff.), reicht nicht entfernt zur Begründung einer derartigen Annahme hin, und darüber hinaus hat auch B. nichts von Belang beizubringen vermocht. Von den Quellen aber, die wir kennen, sollte doch schon die eine Stelle zur Vorsicht mahnen, die Meldung des Cosmas zu 1055, daß Herzog Spitihněw gleich am ersten Tage seiner Regierung den Befehl gegeben habe, daß sämtliche Deutsche, ob arm oder reich, auch die Pilger (peregrini), innerhalb dreier Tage das Land zu verlassen hätten. Man mag diese Erzählung wie immer werten, min-

bestens nach der Vorstellung des (1125 verstorbenen) Chronisten kann man sie mit der Austreibung eines ganzen Volksstammes unmöglich zusammenreimen. Und deutet es etwa nach anderer Richtung, wenn wir von Bestrebungen hören, den Papst zur Einführung der slawischen Liturgie im ganzen Lande zu vermögen?

Von der gesellschaftlichen Zusammensetzung der Bevölkerung in der hier fraglichen Zeit spricht B. auf S. 318 ff. seiner Geschichte. Er unterscheidet Klerus, Adel, Volk. Was zunächst den Klerus betrifft, so hören wir über die Deutschen, von denen die Christianisierung einst ausgegangen, daß ihnen die Slawen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. an Zahl gewiß nicht nachstanden; wir vernehmen von den neuen Klöstern des Zisterzienser- und Prämonstratenser-Ordens, deren erste Mitglieder ebenso aus Deutschland kamen wie die Missionäre der Christianisierung, dann von dem weiteren Zusammenhang des böhmischen Mönchtums mit Deutschland, auch von dem Anteil der Deutschen an der höchsten geistlichen Würdenstelle, dem Bistum. Das alles aber bringt uns der Frage nach dem bodenständigen Deutschtum nicht näher, um so weniger, als sich der geistliche Stand doch auch zu dieser Zeit nicht aus sich selbst erneuerte. Von einem Teil dieser Standesschichte wissen wir bestimmt, daß sie nicht bodenständig war, von dem andern kann das Gegenteil durch nichts bewiesen werden.

Was die weltlichen Stände betrifft, so hat man bisher den Adel als in der Ständeschichtung der deutschen Kolonisation Böhmens nicht vertreten angesehen und dies als charakteristisch gegenüber der ostelbischen Kolonisation bezeichnet. B. verlegt deutschen Adel gar noch in die Vorzeit. Gewiß mag das eine oder andere Geschlecht (einem bekannten Beispiele nach) deutscher Herkunft sein, von den deutschen Rittern, die in böhmische Dienste gingen, mag sich der eine oder andere das Land zur neuen Heimat gewählt haben. Die Spuren aber, die B. S. 336 für einen bodenständigen — wenn ich recht verstehe — deutschen Adel gefunden haben will, sind derart kümmerlich, daß sich seine unvermittelte Frage, ob man nicht gleichwohl berechtigt sei, mit einem „bedeutsamen deutschen Bestande" zu rechnen, nur mit einem glatten Nein beantworten läßt.

Die nichtadeligen Stände faßt B., an eine Cosmasstelle sich anlehnend, als „Volk" zusammen und begreift darunter die „freie Bevölkerung, die in Dörfern und Gehöften wohnt, Landwirtschaft, Handwerk, Kaufmannschaft betreibt, aber in den Quellen des 10. und 11. Jahrh. noch keine Rolle spielt" (S. 338). Deutlicher trete nur eine Schichte

hervor, das Kriegsvolk, die milites. Ich brauche auf das, was der Verfasser hier zur Ständegeschichte vorträgt, ohne sich über diese schwierigen Dinge auch nur notdürftig unterrichtet zu zeigen, was er über die erwähnten milites als eine zahlreiche Klasse der Freien, neben welchen aber 1176 schon an unfreie milites zu denken sei, ihre „Gefolgschaft" und die „gleiche Entwicklung wie in Deutschland" mittels Aneinanderstoppelung von Cosmas-Auszügen auszuführen versucht, um so weniger einzugehen, als er selbst über den deutschen Anteil schweigt. Nur beim Bürgerstand berührt er die nationale Frage.

Deutsche Bürger finden wir seit Wratislaw II. in Prag, unter Sobieslaw II. bereits in mehreren vici Teutonicorum des dortigen Suburbiums. Sonst nirgends. Ich habe daraus mit Tomek und allen anderen abgeleitet, daß man es hier mit dem Ausnahmsfall einer deutschen Siedlung zu tun hat und habe nur zugegeben, daß unter nächstähnlichen Verhältnissen, wie etwa unterhalb der Olmützer oder Brünner Burg, die gleichfalls Herzogssitze waren, gleichartige Siedlungen entstanden sein können (Mitt. 52, S. 14). Dies will B. nicht gelten lassen, für ihn sind die Prager Verhältnisse einfach typisch. Ich kann nicht umhin, die Beweisführung des Verf. hier wörtlich wiederzugeben. Gesch. S. 353: „Denn was unter der Burg Prag sich entwickeln konnte, war anderwärts ganz ebenso möglich, bei allen den urbes, die damals im Přemyslidenreiche bestanden, wenn auch hier und dort in bescheidenerem Ausmaße." Gegenkritik S. 87: „Prag . . . . bildet eben [nach der gegnerischen Ansicht] eine Ausnahme. Warum für die mährischen Residenzen solche Ausnahmen nicht gelten dürfen [s. aber oben!], warum Saaz, das schon 1004 von Thietmar in sehr bezeichnender Weise als kaiserfreundlich namhaft gemacht wird (!), keine deutsche Siedlung sein kann, warum Altkolin, das selbst nach Zycha keine slawische Siedlung war, nicht auch schon vor 1200 bestanden haben darf [es wird zuerst 1293 erwähnt], diese und andere Fragen bleiben offen!"

Das 2. Moment, das B. positiv bei seiner Beweisführung verwertet, ist der deutsche Einfluß auf böhmische Einrichtungen schon vor dem 13. Jahrh. Er wendet sich gegen die Behauptung, daß nur in der Munizipaleinrichtung und bei ihr zu allererst deutsche Einwirkungen sich geltend gemacht haben und sagt: „Nein, das Gestein des slawischen Staates war nie so einheitlich, daß man nicht breite mächtige Adern anderer Art dazwischen gelagert sähe." Sieht man aber genauer zu, was der Verf. zur Bewährung dieses mächtigen Einflusses beibringt,

so ist es z. T. höchst fragwürdig, überdies aber für unsere Frage insoferne nicht zum Beweis gestellt, als B. zugleich auch den auswärtigen deutschen Einfluß in Rechnung zieht und es folglich unklar bleibt, was wir auf Kosten des fremden, was auf Kosten des landsässigen Deutschtums setzen sollen. Wenn B. beim herzoglichen Wirtschaftsbeamten villicus an den karolingischen Beamten dieses Namens erinnert, wenn er bemerkt, daß die Stellung der Grafen an das fränkische Grafenamt gemahnt, wenn er aufmerksam macht, daß die von Cosmas gelegentlich erwähnten Tribunen, Centurionen, Quästionare den Namen uralter fränkischer, aus der Römerzeit übernommener Beamter tragen, wenn er darauf hinweist, daß die germanischen Hausämter sich am Hofe des Böhmenherzogs finden und daß z. B. in böhmischen Urkunden agazo und marscalcus gleichwertig sind, so wird diese Art von Rechtsvergleichung ernsterer Nachprüfung bedürfen. Für alle Fälle ist kein Argument abzuleiten, solange der Einwand auf der Hand liegt, daß gleiche Namen noch nicht gleiche Einrichtungen, gleiche Einrichtungen aber nicht schon als solche ein bodenständiges Deutschtum als ihren Träger beweisen können. Das Musterstück in dieser Sammlung ist schon die Parallele, die der Verf. zwischen der von ihm entdeckten Fünfzahl der Gaue, die „eine typische Bedeutung zu haben scheint", und den 5 Führern, unter welchen die auswandernden Bayern „gestanden zu haben scheinen", ziehen will, und der daraus abgeleitete Schluß: „Welche Ausblicke für eine ununterbrochene Fortdauer des Deutschtums in Böhmen eröffnen sich da" (vom Autor selbst gesperrt gedruckt, S. 342)!

Es ist offenkundig ein falscher, irreführender Eindruck, den B. dadurch hervorruft, daß er den Nachweis eines älteren deutschen Volksbestandes mit dem deutscher Einflüsse überhaupt zusammenwirft. Der Nebel dieser Einflüsse verhüllt das Nichts, das sich in der Hauptfrage darunter birgt.

Und nun schließlich zum 3. Punkt, der Städtefrage. B. versucht eine neue Auffassung vom Ursprung der Städte zu vertreten. Er bekämpft die Annahme gewillkürter Gründungen seit dem 13. Jahrh. und setzt an die Stelle eine allmähliche, unter dem vorwaltenden Einflusse des deutschen Elementes sich vollziehende Entwicklung in der vorausliegenden Zeit. Von einer solchen, vor dem 13. Jahrh. liegenden allmählichen Entwicklung ist aber über Prag hinaus absolut nichts zu erweisen, so wenig wie von einer deutschbürgerlichen Bevölkerung dieser Zeit. Daher jagt eine Hypothese die andere.

Gerechtfertigt ist allerdings der Widerspruch gegen jene Ansicht, die die gewillkürten Gründungen als die alleinige Art der Entstehung der Städte annahm. Falsch aber die Berichtigung, die B. vornimmt. Palacký, der die deutsche Art und Herkunft der Städte des 13. Jahrh. im Gegensatz zu den sog. slawischen Städten vorher anerkannte, hatte die Vorstellung, daß, was auf dem natürlichen Wege des tschechischen Kulturfortschrittes nicht entstanden war, etwas künstlich geschaffenes sein müsse, eine planvolle Einführung von oben, von Seite der nationalen Dynastie. Dieser Gedanke einer künstlichen Schöpfung des Städtewesens wurde dann allgemein. So ist beispielsweise auch Lippert bei seiner Untersuchung der Städtefrage zu dem Ergebnis gekommen: „Im ganzen sind die Städte hierzulande das Produkt einer planvollen Veranstaltung." Auch wenn man von dieser Gründungstheorie abstreicht, was offensichtlich auf das Konto einer Überschätzung der führenden Stellung des Landesfürstentums überhaupt gehört — als ob, wie man nach einigen annehmen müßte, aus einer persönlichen Eingebung des Fürsten die Einführung der Städte hervorgegangen wäre (s. Mitt. 52, S. 584) — bedarf sie doch noch weiter einer Richtigstellung in dem Sinne, daß die Gründung nur die eine, allerdings weit überwiegende Art der Entstehung der böhmischen Städte bedeutet, allmähliches Werden aber aus vorstädtischen Anfängen die andere. Demgemäß habe ich vor kurzem bemerkt (Mitt. d. V. 52, S. 10), richtig sei an dem Widerspruch gegen diese Theorie soviel, „daß man bisher gegenüber dem Gründungssystem mit seiner planmäßigen Verpflanzung des fertigen Stadtrechtes das Moment der inneren Entwicklung unterschätzt oder übersehen hat." Bretholz, der die alte Theorie einfach umkehrt und die Gründungen so gut wie ausschaltet, will in diesen Worten ein Zugeständnis an seine eigene Theorie erblicken, mit der ich überhaupt zu vermitteln suchte und zu deren Gunsten ich mich überall gezwungen gesehen hätte, Abstriche zu machen. (Gegenkritik S. 89, 93, 95). Damit wird angedeutet, daß ich meine Auffassung an der Hand des Bretholzschen Buches zu regulieren für notwendig gefunden hätte. Ich bemerke lediglich, daß sich der nämliche Gedanke bereits in meiner Schrift über Prag ausgesprochen findet, die vor Bretholz erschienen ist.

In die Sache aber hat B. nur Verwirrung hineingetragen. Augenscheinlich ist ihm das allgemeine Problem des Ursprungs der Städte nicht hinreichend geläufig, der Standpunkt, von dem aus die Frage ihre Lösung finden soll, unklar. Gemeiniglich wird die Entstehung der

Städte als verfassungsgeschichtlicher Vorgang betrachtet. Demgemäß hat schon Palacký, gegen den B. ankämpft, mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, die Städtegründung als „Gründung der städtischen Verfassung" interpretiert. Wenn B. die Städtebildung einer anderen als der verfassungsgeschichtlichen Betrachtung unterwerfen wollte, so stand ihm dies frei; man kann ja auch den rein tatsächlichen Aufbau der Städte, ihr sozial-wirtschaftliches Werden, ihre politische Vorgeschichte zurückverfolgen. Vor allem aber mußte sich der Verfasser selbst Rechenschaft geben, von welchem Standpunkt aus er die Frage angreifen wollte, er durfte auch den Leser darüber nicht im Unklaren lassen und er durfte am wenigsten gegen die bisherige Auffassung polemisieren, indem er ihren verfassungsrechtlichen Sinn mißdeutete. Daß für uns die Frage nach dem Alter und Ursprung der Städte in erster Linie auf die Verfassung geht, bedarf aber keiner Erörterung. Ein Ort ist von dem Moment an Stadt, wo er städtische Verfassung besitzt. Daran ändert auch die Gegenkritik nichts, die den Versuch macht, die Auflösung des Städteproblems unter diesem Gesichtspunkt als ein Verschieben der Hauptfrage auf ein Nebengeleise, die Unterscheidung der gegründeten und der allmählich gewordenen Städte als Subtilität, Schematisieren und zwecklosses Aufstellen von Typen (S. 88, 89, 92) abzutun. Niemand zeigt deutlicher als B. mit seiner Darstellung der inneren böhmischen Geschichte, wohin es führt, wenn man in den vielverzweigten Fragen rechtlicher Gestaltung der Lebensverhältnisse den ordnenden Geist der Rechtsgeschichte mißachtet.

B. kehrt also seine Polemik gegen die Gründungstheorie. Während man sich vordem die Städte fast samt und sonders durch Gründungsakte entstanden dachte, die die Gewährung von Stadtrecht zum Inhalt hatten, liest man bei ihm, daß Gründungen kaum überhaupt eine Rolle spielten, daß sie jedenfalls ganz zurücktraten gegenüber der Entstehung aus langsamer, naturgemäß vielfach abgestufter Fortentwicklung. Scheinbar die schärfsten Gegensätze. Was versteht aber B. unter „Gründung"? Abermals kommt er in seiner Gegenkritik auf Znaim zu sprechen und abermals zeigt sich, daß er sich willkürlich einen Begriff zurecht legt, mit dem die Gründungstheorie ganz und gar nichts zu tun hat. Die Worte der Klosterbrucker Urkunde von 1226: „cum nos vellemus ante Znoim civitatem construere in ipsamque homines convocare" begleitet B. mit folgender gewundenen Interpretation: „Der König hat seine Zustimmung und Unterstützung dargeboten, da

alle Vorbedingungen bereits vorhanden waren, um in unmittelbarem Anschluß an die zahlreichen Einzelsiedlungen ein Gemeinwesen in Form einer Stadt zu begründen und zu schaffen. Indem ich auf diese innere Entwicklung (!) das Hauptgewicht legte, trat für mich das rein lokale Moment in zweite Linie, ob sich nämlich der Ausbau in unmittelbarem Anschluß an schon bewohnten Boden oder in kleinerer oder etwas größerer Entfernung davon auf noch jungfräulicher Erde vollzog, wodurch sich eben die von Zycha so genannten „gewordenen" von den „gegründeten" Städten unterscheiden" (S. 90). Der Verfasser (der die Existenz von „zahlreichen Einzelsiedlungen" als „innere Entwicklung" ausgibt) weiß also bis heute nicht, wogegen er eigentlich polemisiert. Nicht die Art der Entstehung der Verfassung, sondern das „lokale Moment", nicht die Rechtsbildung, sondern die Geographie ist seiner Meinung nach maßgebend, wo die Stadt liegt, entscheidet, ob sie gegründet ist. Und gegen diese eigene laienhafte Auffassung ficht B. Kämpfe aus, so will er gegen Palacký Recht behalten, der ausdrücklich von der „Gründung der städtischen Verfassung" spricht und der im Anschluß an ältere Niederlassungen gegründeten Städte ganz ebenso wie der aus wilder Wurzel entstandenen gedenkt. Um keinen Preis kann dann freilich Znaim eine gegründete, es muß unbedingt eine allmählich gewordene Stadt sein, weil hier ältere Ansiedlungen schon vorhanden waren. Ob das bunte Nebeneinander kleiner Niederlassungen verschiedener Art, von Freien und Unfreien, Kaufleuten und Bauern, Slawen und (vermutlich) Deutschen (vgl. Mitt. d. V. 52 S. 56) überhaupt eine gemeinsame Verfassung hatte, wie und wann sich eine bürgerliche Verfassung gestaltete, läßt B. unbekümmert abseits liegen. Folgeweise wäre auch die Prager Kleinseite nicht von Ottokar II. gegründet, sondern allmählich entstanden, denn auch sie wurde nicht auf jungfräulicher Erde erbaut, und so fort. Liest man, was B. über seine Vorgänger berichtet, so möchte man glauben, es sei vordem allgemeine Anschauung gewesen, daß die böhmischen Städte nahezu sämtlich aus kulturloser Wildnis emporwuchsen, bis endlich er dargetan, daß im Gegenteil der Anschluß an längst vorhandene Dorf- und Marktorte das Gewöhnliche und Regelmäßige war!

Daß B. der Herbeirufung fremder Kolonisten alle und jede Bedeutung für die Entstehung der Städte abspricht, geht schon aus dem Obigen hervor. Welche Gegengründe weiß er aber noch anzuführen! Um die Tatsache eines Zuzugs von außen gelten zu lassen, will er

wissen, woher die neuen Bürger kamen, „wer sie berufen, geführt, belehrt hat, welche Verträge mit ihnen geschlossen wurden“ usw. Weiß B. vielleicht sonst, woher die Kolonisationsstädte ihre Bürgerschaft nahmen? Will er hieraus ein Argument gegen die ostdeutsche Städtekolonisation überhaupt schmieden? Nehmen wir ein Beispiel, das wohl nahe genug lag, Krakau. Hier hatte eine kleinere kaufmännische Niederlassung von Deutschen schon bestanden (wie wahrscheinlich auch in Znaim), als Herzog Boleslaus mit ähnlichen Worten 1257 seine Absicht erklärte, eine Stadt zu gründen und Leute dahin zu berufen: intendentes ergo locare civitatem in Cracovia et homines inibi [de] diversis climatibus congregare. Was wissen wir aber über die Herkunft derer, die diesem Rufe wirklich folgten? nichts. Glücklicherweise fügt die Urkunde selbst (ähnlich wie der Prager Freibrief des Herzogs Sobieslaw) die Worte bei „de diversis climatibus“ und da obendrein noch freie und unfreie Polen aus dem herzoglichen Gebiet ausdrücklich von der Aufnahme in die Stadt ausgeschlossen werden, bleibt wohl nichts übrig, als daß die Bürger von auswärts zuwanderten. Käme man übrigens nicht selbst bei neuzeitlichen Kolonisationsvorgängen oft genug in Verlegenheit, wenn man die Bretholzsche Frage beantworten wollte?

Verlassen wir diese wirre Polemik wider die Städtegründung. Was hat B. mit dem Satze „In langsamer, natürlicher Entwicklung wachsen die neuen Städte und Dörfer aus den alten Ansiedlungen und neben diesen heraus“ (Gesch. S. 379) für die Frage bewiesen, die bei ihm im Vordergrunde steht, für die schon ursprüngliche nationale Doppelschichtung der Bevölkerung? Wo und wie hat sich jene weit zurückreichende natürliche Entwicklung abgespielt? In erster Hinsicht werden wir auf Prag verwiesen, das als Stadt schon im Jahre 1135 bezeichnet wird (s. jedoch Mitt. d. V. 52, S. 34). Über analoge Verhältnisse anderwärts enthält das Buch nichts. Es bleibt also der freien Kombination überlassen, bei welchen Städten sonst die Wurzeln allmählicher Entwicklung ins 12., 11. und etwa weitere Jahrhunderte zurückreichen sollen. Neuestens deutet B. an, daß man überhaupt an die fora zu denken habe, deren etliche genannt werden; warum dürfte man unter ihnen nicht Siedlungen deutscher Zunge suchen? (Gegenkritik S. 87.) Bisher hat man allein tschechische finden können. Woher soll das Gegenteil zu entnehmen sein, wenn diese fora mit slawischen Namen, in slawischer Umgebung ohne auch nur das geringste Anzeichen eines deutschen Einschlages auftauchen? Nur auf Siedlungen slawischer Zunge mit

kaufmännischem Leben kann man demgemäß schließen. Daß ich die Existenz derartiger Siedlungen für „zweifellos" erklärt habe, benützt B., um mir nach der Methode des Zeugflickens entgegenzuhalten, daß Meister Büdinger stets die ernstesten Zweifel hegte, wenn einer die Zweifellosigkeit voranstellte. Nicht ohne grimmigen Humor erinnert der gründlich in den Nebel geratene Verfechter der Theorie vom Urdeutschtum andere an Büdingers Vorsicht. Gegengründe bleibt er schuldig.

Über das Wie jener natürlichen Entwicklung, die mit der Städtebildung in Deutschland angeblich parallel verlief, äußert sich der Verf. nur mit den dunkelsten Andeutungen. Gesch. S. 377: „Landkirchen werden Stadtkirchen, bisher ländliche, bäuerliche Kirchen-, Klöster- oder Adelsuntertanen werden Stadtbewohner." Welch vereinfachte Vorstellung von jenem sozial und rechtlich so verschlungenen Entwicklungsgang der ältesten Stadtverfassung, den eine ganze Literatur — B. versichert, daß sie ihm sehr wohl bekannt sei — aufzuhellen sich bemüht hat. Der Verfasser glaubt an schrittweise Umbildung alter Siedlungen, die mittels Zusammenschlusses von gesellschaftlich und national verschiedenen Bevölkerungsschichten schließlich von selbst oder mit Beihilfe von oben zu Städten wurden. Damit entzieht er sich aber gerade der allerwichtigsten Erkenntnis, daß die Städte sich *nicht* aus solchen Altsiedlungen, sondern neben ihnen aus *neuen Keimen* gebildet haben. Über die völkische Zusammensetzung der bürgerlichen Niederlassungen vertritt der Verf. folgende Ansicht: „Der nationale Charakter dieser Siedlungen war in keiner Weise beschränkt." (Gesch. S. 379). Das heißt (wenn man nicht etwa bloß an das räumliche Nebeneinander denken soll, was für die Frage der allmählichen Ausbildung der Stadtgemeinde belanglos wäre), es entstanden die Städte durch ein Zusammenwirken beider Nationalitäten, sie entwickelten sich aus utraquistischen Gemeinden. Palacký hat die Stadteinrichtung in Böhmen als ihrer Herkunft nach durchaus deutsch bezeichnet. Von Bretholz möchte man seiner eben erwähnten Äußerung nach annehmen, daß er sie vielmehr als eine utraquistische betrachte, was aber freilich mit dem rein deutschen Charakter des Stadtrechts, von dessen utraquistischer Gestaltung sich keine Spur aufzeigen läßt, in krassem Widerspruch stände. B. weiß auch um dieses Hindernis spielend herumzukommen. Er führt aus, der slawische Teil der Bevölkerung habe freiwillig auf sein angeborenes Recht verzichtet, um sich jenem anzuschließen, „das für die städtischen Einrichtungen allein maßgebend sein konnte" (S. 390). Danach wären die Deutschen allein die Träger der Rechtsbildung gewesen, den Tschechen

blieb nichts übrig, als sich „anzuschließen" — eine Prädestination der Deutschen, mit der man, wie ich schon an anderem Orte bemerkt habe, nicht ernstlich rechnen kann (Mitt. 52, S. 15). Nicht weil es die tschechischen Kaufleute den deutschen überlassen hätten, städtische Einrichtungen auszubilden, erscheint das Stadtrecht des 13. Jahrh. deutsch, sondern darum, weil die als Städte damals auftauchenden Gemeinden deutsche Gemeinden waren und die als Mitbürger aufgenommenen Slawen in das fertige Stadtrecht eintraten, d. h. also dessen Ausbildung nicht mitbestimmten.

Die allmähliche Entwicklung von Städten hat sich also weder in der Art, noch in der Zeit abgespielt, wie B. meint. Auch kommt ihr bei weitem nicht jene fast ausschließliche Rolle zu, die er ihr im Gegensatz zu den Gründungen zuschreibt. Nur ein kleiner Teil der böhmisch-mährischen Städte, die das Spätmittelalter kennt, ist aus einem schrittweisen Werdeprozeß hervorgegangen. Allerdings finden wir unter ihnen gerade die bedeutendsten, die Hauptstädte Prag, Kuttenberg, Olmütz, Brünn. Von diesen kann mit quellenmäßiger Bestimmtheit nur Prag als eine Stadt bezeichnet werden, deren Anfänge jenseits des 13. Jahrh. u. zw. schon im 11. Jahrh. liegen. Die entscheidende Zeit für das Heranreifen kleinerer Bürgersiedlungen zu Städten war die erste Hälfte des 13. Jahrh. Manche der damals entstandenen kleinen Bürgerplätze sind weiterhin durch großzügigere Gründungen überholt worden, wie sich das, um ein Beispiel zu nennen, bei Pilsen zeigt. Seit der Mitte des 13. Jahrh. wurde die Gründung, schon früher in Anwendung, das herrschende System. Überall suchte man die Städte durch planmäßige Aussetzung (locare, plantare, fundare) zu mehren. Die regelrechte Gründungspolitik sowohl der Přemysliden wie des geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzes auf „einzelne Städtegründungen" herabmindern zu wollen (Bretholz, Gesch. S. 529), schlägt den Tatsachen ins Gesicht. Nicht überall freilich, wo späterhin von einer locatio die Rede ist, kann damit eine Gründung bewiesen werden. Die Gegenkritik (S. 88) wirft mir vor, daß ich einmal durch dieses Wort eine Aussetzung für erwiesen halte, das andere Mal wieder nicht. B. vergißt nur beizufügen, daß in den Fällen von Prag und Olmütz zu der Zeit, wo die locatio behauptet wird, die Stadt längst bestand und also mit der Möglichkeit einer getrübten,. aus dem Umsichgreifen des Gründungssystems leicht erklärlichen Überlieferung gerechnet werden darf, während es sich in anderen Fällen um gleichzeitige Meldungen handelt. Der Höhepunkt des Gründungssystems fällt in die Zeit Ottokars II. Unter ihm allein sind, wie sich trotz des lückenhaften

Quellenmateriales mit Sicherheit oder doch großer Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, die folgenden königlichen Städte mittels Aussetzung gegründet worden, deren Zahl eher noch zu erhöhen ist: Pisek, Prag-Kleinseite, Ung.-Hradisch, Kolin, Budweis, Littau, Chrudim, Hohenmaut, Politschka, Mähr.-Trübau, Hirschberg, Nimburg, Klattau, Tachau, Aussig, Kaaden (s. Mitt. 52, S. 587). Damit vergleiche man die Äußerung von Bretholz, Gesch. S. 527: „Ottokar II. muß auch den Ehrennamen eines Städtegründers für Böhmen und Mähren einbüßen."

* * *

Übel stimmt zu diesen Ergebnissen der Ton von oben herab, womit die Gegenkritik jene straft, die die Theorie vom Urdeutschtum und der „allmählichen" Städtebildung nicht als neues Forschungsergebnis anzuerkennen vermögen. Dazu die ausfällige Art. Durch Unterstellungen glaubt der Verf. für seinen Standpunkt Gläubige gewinnen zu können. Daß tschechische Kritiker nur durch nationale Gegnerschaft zum Widerspruch bestimmt worden sein können, ist für ihn selbstverständlich. Er versäumt aber auch nicht, gleich in der ersten Zeile anzumerken, daß der Leiter jener Zeitschrift, die Šustas Besprechung zu unterdrücken nicht für gut fand, jener selbe Prof. Pekař sei, mit dem er „vor Jahren einen Strauß auszufechten hatte". Schlimmer noch kommen die anderen weg, die B. tecto nomine als „Zycha-Weberschе Gefolgschaft" zusammenfaßt. Von ihnen heißt es, daß sie „persönliche Motive" bestimmten. Das alte Bild von der Partei, die den Richter für bestochen erklärt, weil er ihr Unrecht gegeben. Glaubt übrigens B. im Ernst, daß sich die Dinge um seine Person drehen? Bedarf er so dringend der Stimmungmacherei gegen die „deutschböhmischen Freunde"? Wie wenig der Verf. auch sonst seine Polemik mit vornehmerer Form in Einklang zu bringen wußte, mag hier unbesprochen bleiben. Von den mancherlei Verdrehungen und Verdunklungen aber sei eine herausgehoben, die allein schon zeigt, wie ihm bereits jede ruhige Überlegung abhanden gekommen ist. Daß in einer Schrift, die der Entstehung des Städtewesens gewidmet ist, wie meine oben angeführte Abhandlung, die Kolonisationsfrage nicht im ganzen zur Erörterung kommen kann und soll, d. h. nicht die bürgerliche, bäuerliche und bergmännische Kolonisation insgesamt, sondern nur die erste, ist von selbst gegeben. Ich habe daher nach Vortrag der neuesten Ansicht auf S. 8 a. a. O. bemerkt: „Ein derartiger Widerspruch in der Städtefrage — das Kolonisationsproblem *im übrigen* scheidet hier aus — war nicht zu gewärtigen."

B. druckt die Parentheſe auf S. 91 ſeiner Gegenkritik wörtlich ab, auf S. 94 dagegen fehlen die Worte „im übrigen“. Nicht ohne Grund. Er will nämlich ſeine Leſer glauben machen, ich hätte die Koloniſationsfrage überhaupt, d. h. auch die Frage der bürgerlichen Koloniſation als im Rahmen einer Erörterung des Urſprungs der Städte keiner weiteren Prüfung bedürftig ausſcheiden wollen. Ja er verſteigt ſich zu einem entrüſteten Proteſt dagegen, daß ich „das weſentlichſte Stück ſeiner Darlegungen ungeprüft und unwiderlegt zur Seite ſchieben wollte, um mich willen- und kritiklos ins Palackýſche Schlepptau zurückzubegeben“ und zu verhindern, daß die Frage überhaupt erörtert werde, ein Plan Zychas, der ohne Erfolg bleiben dürfte! Der Verf. ſchreibt für ſolche, die nicht einmal die unter dem Titel meiner Abhandlung ſtehende Inhaltsüberſicht zu leſen in die Lage kommen; denn hier ſteht wörtlich: „8. Die Volksbewegung der ſtädtiſchen Koloniſation. 9. Das Bürgertum als Faktor der ländlichen Koloniſation.“

* * *

B. hat durch ſeine Gegenkritik nicht nur das Urteil über ſeine neue Theorie, ſondern auch über ſein Buch herausgefordert, worin ſie den bahnbrechenden Fortſchritt bedeuten ſoll. Dies Urteil kann folgeweiſe nur ablehnend lauten. Man wird keineswegs verkennen, was der Verf. durch Kleinarbeit Nützliches beigeſteuert hat und hätte nur gewünſcht, daß er auch ſeinerſeits anderen offen die Ehre gegeben hätte, die ihnen gebührt, namentlich ſeinem unmittelbaren Vorgänger in der Darſtellung der böhmiſchen Geſchichte, über den er keineswegs um ſoviel hinausgekommen iſt, als das Buch den Anſchein erweckt. In den großen, richtunggebenden Fragen der inneren Geſchichte aber iſt das neue Werk aller Orten fehlgegangen. Insbeſondere vermiſſen wir eine tiefere Kenntnis der Probleme und ſachkundige Betrachtungsweiſe in den zahlreichen rechtsgeſchichtlichen Fragen, die der Verf. berührt, und in den wirtſchaftsgeſchichtlichen, die er kaum geſtreift hat. Was wir über die Agrarverfaſſung oder über die Bildung der geſellſchaftlichen Stände leſen, hält Anforderungen vom heutigen Stand der Forſchung aus in keiner Weiſe ſtand, die tiefgreifenden Unterſuchungen der letzten Jahrzehnte über den Urſprung der Städte mit ihren reichen, auch für unſere Länder wichtigen Aufſchlüſſen hat ſich B. nicht zu eigen gemacht, überall ſtoßen wir auf eine mangelnde verfaſſungsgeſchichtliche Durchdringung des Stoffes. Und ſtatt des weiten Horizontes, den uns das ſelbſtgewählte Motto aus

Burckhardt verheißt, das Gegenteil einer nicht einmal die schlesischen Parallelen verwertenden Selbstbeschränkung. Ich bin freilich der letzte, der die Schwierigkeiten übersehen wollte, die sich gerade hinsichtlich der böhmischen Dinge in diesen Fragen auftürmen, der es für recht und billig hielte, weitgreifende und zeitraubende Untersuchungen auf Einzelgebieten von demjenigen zu fordern, der eine Gesamtgeschichte in großen Zügen schreiben will. Wer aber selbst auf seine Ergebnisse gerade nach dieser Richtung so nachdrücklich hinweist und mit der Miene des überlegenen Forschers tief eingewurzelte Irrtümer, die Palackýs Nachbeter nicht zu erkennen vermochten, beseitigt zu haben erklärt, von dem durfte erwartet werden, daß er besser gerüstet in die Arena tritt als Bretholz mit seinen eilends aufgelesenen, nirgends auf den Grund gehenden Argumenten.

So vermag die Gewandtheit, mit der das Buch geschrieben, eine ideenarme Darstellung nicht zu verhüllen. Man vergleiche mit dieser böhmischen Geschichte etwa das, den gleichen Zeitraum in gleichem Umfang behandelnde Werk von P. v. Niessen „Geschichte der Neumark" (1905). Welch lebendiges Bild realer Verhältnisse slawisch-deutscher Entwicklung entrollt sich da vor uns, wie anders schöpft hier der Autor seine Quellen aus, um uns unter Zurückdrängung öder Fürstengeschichte Aufschluß über das zu geben, was unser Interesse am meisten fesselt, die deutsch-slawische Kulturüberschichtung in den Grenzgebieten der beiden Volksstämme. Was man erhoffen mochte, eine böhmische Geschichte, die angefangen von der Christianisierung unter deutschem Einfluß das aufgezeigt hätte, was man die nachbauende Kultur der Slawenländer nennen könnte, hat uns das neue Werk nicht gebracht.

B. wollte über den alten Palacký hinauskommen, an den man sich in Fragen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung in der Tat längst nicht halten kann. Den richtigen Weg ist er aber dabei zweifellos nicht gegangen. Ja es ist ernstlich zu besorgen, daß Palackýs, auf geniale Betrachtung des Ganzen der Entwicklung gegründete Autorität sich infolge des verunglückten Feldzuges neuerdings auch in solchen Fragen befestigen werde, in denen das Gewicht seiner Lehrmeinung mit Unrecht eine bessere Erkenntnis verzögert hat. Der Versuch, gegen ihn die deutsche Kolonisation aus der böhmischen Geschichte zu tilgen, ist eine Ungeheuerlichkeit und konnte nicht anders als mit einem völligen Mißerfolg enden.

Die ältesten Karlsbader Kurlisten.

Von

Prof. Dr. Karl Ludwig.

Das erste Verzeichnis derjenigen „hohen Fürstlichen Personen, die bey Menschen Gedencken in Kayser Carols-Baad die Baad-Cur gebrauchet", gibt Dr. Wenzel Hüllinger in seinem 1638 erschienenen Büchlein: „Hydriatria Carolina, Das ist: kurtze Beschreibung, Was das weitberühmte Kayser Carols-Baad von köstliche Mineralien mit sich führet, zu was Kranckheit es dienlich, und wie man solches recht brauchen soll."

Hüllinger zählt jedoch nur die Fürsten auf, an die er sich erinnert; somit beginnt das Verzeichnis erst mit 1569. Dasselbe eröffnet Johann Casimirus, Pfaltz-Graf. Als zweiter erscheint „Anno 1571 Ferdinandus, Ertz-Hertzog zu Oesterreich" und „Anno 1574 abermahls bemeldter Ertz-Hertzog Ferdinandus". Derselbe gebrauchte jedoch nicht die Kur, sondern er begleitete seine kranke Gemahlin Philippine Welser ins Karlsbad; ihr Name fehlt im Verzeichnisse, weil sie nicht fürstlicher Abkunft war. Ebenfalls im Jahre 1574 gebrauchte ein Herzog zu Mecklenburg und ein Herzog in Pommern die Kur. Für die nächsten 18 Jahre fehlen fürstliche Badegäste; erst 1592 werden verzeichnet: Joachim Friedrich und Johann Sigismund, Markgrafen von Brandenburg mit ihren Gemahlinnen. Um die Jahrhundertwende finden wir wieder einen Herzog von Mecklenburg samt Gemahlin und mehrere Herzoge von Pommern im Karlsbade und 1604 den Markgraf Christian zu Brandenburg.

Anno 1615 ist verzeichnet: »Placidus de Marra, Fürst aus Neapolis, Nuncius Apostolicus«; 1622 Ludwig, Fürst zu Anhalt samt Gemahlin und jungen Prinzen; ferner Christian der Jüngere, Fürst zu Anhalt, nebst zwei fürstlichen Fräuleins; das Jahr darauf Carl Fürst zu Lichtenstein und Herzog von Sachsen-Lauenburg; 1630 Albrecht von Wallenstein, Herzog von Friedland; 1633 wieder ein Herzog von Sachsen-Lauenburg; 1636 Johann Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein; 1637 Maximilian Adam, Landgraf von Leuchtenberg, samt Gemahlin.

„Auß Pohlen", heißt es weiter, „seynd zu unterschiedenen mahlen, wie man gewiße Nachrichtung hernach bekommen etliche Fürstliche Personen hier gewest, die auß gewissen Ursachen sich nicht zu erkennen geben."

Und schließlich bemerkt Hüllinger: „Solte man derer Graffen, Freyherren und vornehmen Ritter und anderer vornehmen Kriegs-Officirer, die diese Jahr hiesige Bad-Cur mit gutem Effect gebraucht, Meldung thun, hilff Gott, was für einen grossen Catalogum würde man zu Hauff bringen."

Eine stattliche Gesellschaft sah Karlsbad wenige Jahre nach dem 30jährigen Kriege. Vom 12. bis 27. Mai 1653 gebrauchten hier die Kur:

Die Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Magdalena Sibylla, Herzogin zu Sachßen, Julich, Cleve nnd Bergk, gebohrne Marggräffin zu Brandenburgk, in Preußen Herzogin & Chur Princeßin, und der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Johann Georg der Jüngere, Herzog zu Sachßen wie auch die Durchleuchtige hochgebohrne Fürstin und Fräulein Freulein Erdmuht Sophia Herzogin zu Sachßen.

Magdalena Sibylla war die Gemahlin des nachmaligen Kurfürsten Johann Georg II. (1656—1680), ihr Sohn der nachmalige Kurfürst Johann Georg III. (1680—1691). Die Kurprinzessin erschien in Karlsbad mit einem Komitat von 59 Personen und mit 43 Pferden.

Im königlich sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden findet sich über diese Badereise ein Tagebuch samt Beilagen, von welchen Nr. 5 ein Verzeichnis der damals anwesenden Badegäste enthält, wie folgt:

Im Carlsbade seind iziger Zeit den 14. Maij Ao. 1653 an frembden Gräfflichen und Herrn Standes Personen vorhanden

1. H. Graff von Fürstenbergk,
2. H. Graff Koz,
3. H. Wolff
4. H. Jaroßla } von Kolbraht, (Kolowrat),
5. H. Praelat von Clatra (Kladrau),
6. H. Miseran, Kreyßl. Schazmeister,
7. Frau Obriste Burggraffin in Böhmen, Frau von Martiniz,
8. Frau Gräffin Werckin, Witbe,
9. Frau Gräffin von Thun, Witbe,
10. Fürstl. Äptißin vom Closter S. Georgen zu Prag,
11. Frau Gräffin von Wirben, Witbe,
12. Frau Obriste Altringerin, Witbe,
13. Frau von Sternbergk, Witbe,
14. Frau Kolbrahtin, Witbe,

15. Frau Gräffin Kozin, Witbe,
16. Frau Sarobin, Witbe.
17. Frau Obriſte Leutenantin Knitnizkyn,
18. Fräulein von Eberſtein,
19. H. von Kolobraht Böhmiſcher Cammer Praesident,
20. H. Graff von Martiniz, Obriſter Burggraff, welcher am 15. Maij abent allererſt ankommen.

Die beiden letzteren kamen ex officio nach Karlsbad, weil es Sitte war, daß fürſtliche Perſonen durch einen kaiſerlichen Kommiſſär begrüßt und während ihres Aufenthaltes bedient wurden und daß die böhmiſche Kammer den hohen Badegäſten einen Rinfresco — eine Erfriſchung — überreichte. Auffallend iſt die große Zahl der weiblichen Badegäſte, nämlich 12, darunter nicht weniger als 8 Witwen.

Beilage 1 enthält den Mietspreis, nämlich

Ihrer Hoch Fürſtl. Durchlt. ſambt der Jungen Herrſchafft, auch Officiren und Dienere quartier bey H. Jacob Möſteln, welcher das ganze Hauß mit 4 Bädern eingereumet, auch Betten, Eiſerne Küchengerethe, Holz, Kohlen, Ingleichen uff eine Taffel und uff 3 Tiſche das Gerehte und Zien hergiebt, wird wöchentlich bezahlt mit . . . . . 20 Thaler.

Ferner vor Pferdt Stallung und
Geſinder-Quartier . . . . . 10 Thaler 2 groschen,
demnach Summa . . . . . 30 Thaler 2 groschen
auff iegliche Woche.

Intereſſant iſt das Verzeichnis der von dem Herzog Heinrich von Sachſen, Beſitzer der Herrſchaft Schlackenwerth, der Kurprinzeſſin nach Karlsbad abgeſchickten Viktualien. Beilage 6 enthält darüber folgendes:

Specification

derer Victualien, welcher Ihrer Hoch Fürſtl. Durchlt. Frauen Magdalenen Sibyllen, Herzogin zu Sachſen etc. von Herzog Julien Heinrichs zu Sachßen Fürſtl. Gnd aus dero Ambtern anhero ins Carlsbad geſchicket worden

Aus dem Ambte Teuſing
am $\frac{14}{24}$ Maij Ao. 1653.

8 Stücke Hechte ſo gewogen 12 ℔,
12 St. Karpffen,
1 Seite Speck mit Schultern und Schinken,

4 geräucherte Gänse,
10 bratwürste,
2 geräucherte Schweinsköpffe,
1 Schincken absonderlich.

Am $\frac{15}{25}$ Maij

1 Dahnhirsch,
1 viertel weis=bier.

Aus dem Ambte Töplizgrün (Tüppelsgrün)

2 Saug=Kälber,	2 Hasen,
3 Lämmer,	10 Ziegen Kese,
6 Capauner,	60 ℔ Butter,
8 Alte Hünner,	8 Stück Karpfen,
4 Bo (Schock) Eyer,	1 Viertel, und
20 Junge Hünner,	1 Vaß Bier.
30 Forellen,	

Die Hofküche brauchte deshalb für die nächsten Tage weniger herausgeben, was aus den Küchenzetteln erhellt. Einer dieser täglichen Küchenzettel sei wegen der damaligen Preisverhältnisse mitgeteilt. So wurde

In die Hochfürstl. Sachs. Hoffkuchel unndt Kellerey geliefert den 21. May 1653:

18 Junge 6 Alte	Hüner à $5\frac{1}{2}$ kr.	1 Thlr.	3 Bg.[1])
		1 Thlr.	
1 Rindt sambt den zugehorigen		7 Thlr.	5 Bg.
1 Hahsen			15 Bg.
1 Lamb			20 Bg.
1 Kalb beym Fleischer		1 Thlr.	15 Bg.
1 Schweinel		1 Thlr.	
$1\frac{1}{2}$ Bo (Schock) Eyer			7 Bg.
1 Kann Erbeis			1 Bg.
1 metze Saltz			5 Bg.
5 ℔ Butter			21 Bg. 1 kr
2 Kannen Haffergrutz			2 Bg.
1 vas Bier beym Burgm.(eister)		5 Thlr.	15 Bg.
1 vahs Tippelsgrüner Bier		6 Thlr.	16 Bg.
		26 R.Thlr.	6 Bg.

Die erste vollständige Badeliste ist aus dem Jahre 1686 erhalten und wurde vom Karlsbader Stadtmuseum genau vor 200 Jahren um

1) Böhmische Groschen.

den niedrigen Preis von 16 Mark erworben. Sie ist auf 3 Seiten eines Bogens geschrieben, da nur die vornehmen Badegäste verzeichnet zu werden pflegten. Sie lautet:

Specification

Der Hochfürstl. Gräfl. undt Hochherrl. Persohnen
Welche, Sich in diesem 1686 Jahr allhier in dem
Kayser Karl Badt der Badte Chur sich Bedienet,
Als auch Sonsten befunden haben;

Jhro Churfürstl. Drchl. Zu Sachßen.

Pfalzgraff Friedrich v. Sulzbach,
Landgraff v. Heßen Homburg,
Herzog v. Hollstein z. Wießenburg,
Zugleichen Zwey H. Brüdter Herzog zue Hollstein,
Herzog v. Sachsen Lauenburg,
Fr. Gr(äfin) Kinßkyn Obr: Canzelerin in Boheimb,
Fr. Gr. Loßhanßkyn Appel. Präsident. in Boheimb,
Fr. Gr. v. Dörrbach aus dem Bamberg(ischen),
Fr. Gr. Kinßkyn Eine Gebohrne Gräffin v. Martinicz,
Zwey Gräffl. Frewl. v. Sinsentorff,
Fr. Obr. Hoff Marschallin Gr. von Haugwicz eine Gebohrne v. Dietrichsteinin,
Fr. General Marschallin Gr. v. Flaming auß Sachsen,
Churfürstl. Sächß. Hoffprediger Hr. Gron,
H. Ober Hoff Jägermstr. von Erdtmannstorff aus Dreßen,
H. Gr. v. Harrach mit der Frau Gemahlin Obr. Landschr. in Böheimb,
Fr. Obr. Steuer Einnehmberin von Wübaldt aus Sachßen,
H. Camer. Junker Wiedebach mit Seiner Fr. aus Dreßden,
H. General Wachtmeister v. Neitschicz nebst Seiner Fr. Gemahl.
Fr. Bahronehsin v. Schellendorffin Freyin von Frießen,
H. Gr. v. der Natt,
H. General Adjut. Gr. Pflug,
H. Gr. Reiß der 5te 6te u. 7de Herr,
Fr. General. Gr. de Souches geb. Gr. von Thun,
Fr. Pricartin mit der Frl. Tochter,
Zwey Gräffl. Freyl. v. Reiß.

Chur Sächs. Oberschenckh. H. v. Wolffers Bach,
Chur Sächs. Stallmeister H. v. Wöhlau,
H. Gr. Narrek auß Lüttigieschen,
H. Gr. v. Tattenbach,
Fr. Generalin Gr. Khinßkyn,
Fr. Gr. v. Verdugo mit zwey Freyl. u. Einer
Freyl. v. Colowrath,
Fr. Generalin Gr. Gallasin v. Oppers Torff,
Zwey Chur Sächß. Leib Medici,
H. Gr. von Stambach auf Waltsch.
Freyl. Baronehsin Teyer Zarskyn außm Rokoniczer Kreyß,
Fr. Obr. Hoff Jäger Meisterin v. Teßau (Dessau) außm Hallieschen,
H. Cammer Junckr Trietschler Nebst der Fr. Gemahl. aus Dreßden,
H. Cammer Juncker Sparr v. Dorfen,
H. Obr. Forstmstr. Carlowicz,
H. v. Krecke nebst Seiner Fr. v. Perlin,
H. Obr. Liet. Grebe Chur Sächß. Kriegs Zahlmstr. nebst einer
Fr. Auditorin,
Fr. v. Zellerin auß dem Crudiner Kreyß,
Kayl. Comihs, H. Baron von Lamnicz,
H. Obr. Lieutt. Lauter mit Seiner Fr. Gemahl.
H. Gr. de Clare (Clary),
H. Gr. v. Metternich auß Königs Brück reißet auf und ab,
Ein Chur Sächs. Croaten Riettmeister,
H. Prior v. Strackonicz, v. Maltheser Ritter,
Fr. Generalin Gr. v. Kolowrath auß dem Crudiner Kreiß,
Fr. Generalin Gr. v. Wallestein, Vormohls Vermählte Gräffin
v. Solms nebst Einer Freyl. v. Solmbs,
Eine Freyl. Tescherinin, (Gr. Czerninin),
Fr. Baronehsin v. Rechenberg gebohr. Teublin,
Chur Brandenb. Obrschenk F. v. Straßka auß Perlin,
H. von Werschin auß Böheimb,
H. v. Wittenobßky auß Böh.
H. Nekoryn von Raschaberg,
Ein Spanischer Medicus,
H. Graff. Romadi v. Thun, auß Böheimb,
H. Gr. v. Hohenfeldt v. Lientz,
It: Eine Freyl. Gr. v. Hohenfeldt v. Lincz.

Die Badeliste enthält demnach 61 Nummern mit 70 Parteien und 79 Personen. Die kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, Johann Georg III., war mit großem Gefolge erschienen und gebrauchte volle 8 Wochen die Badekur. Er stand im Mittelpunkte des ganzen Badelebens und unterhielt die Badegäste mit einer Reihe großartiger Festlichkeiten, deren glänzendste und eigenartigste auf der Johannisbrückenwiese, heute der Platz an Stelle des 1910 demolierten Hotel „Zum goldenen Schild", veranstaltet wurde. Als Gastwirt verkleidet — mit grüner Mütze, roter Jacke und grüner Schürze angetan — bewillkommte der Kurfürst seine Gäste, welche in Hütten aus Waldreisig bewirtet wurden. Als Hauptgericht wurde ein ganzer gebratener Ochse, mit Kapaunen gespickt, von den Heiducken des Kurfürsten auf einem eigens dazu gemachten Wagen herbeigeführt. Natürlich fehlte die Musik nicht. Unter dem gegenüberliegenden Hirschensprungwalde spielten 6 Trompeter und Paukenschläger; hörten diese auf, so fingen in den Gärten unter dem Laurenziberge Schalmeienbläser an und nach diesen die Heiducken, welche mit Geigen und Bockshörnern auf einem hohen Holzstoße bei dem damals freistehenden Gasthause „Zum rothen Ochsen" saßen. „Alles tanzte, aß, trank und war fröhlich," so schließt der Chronist seine Schilderung.

Außer dem Kurfürsten von Sachsen beherbergte Karlsbad damals noch 11 Mitglieder regierender Häuser, die Grafen und Fräulein von Reuß mitgerechnet. Ferner waren 31 Badegäste aus gräflichen Häusern, darunter nicht weniger als 20 Gräfinnen; erstere und der Hochadel machte somit mehr als die Hälfte der Kurgäste aus. Weiters zählte die Badeliste 1 Baron, 3 Baronessen, 14 Herren und Frauen von und bloß 19 bürgerliche. Dem Geschlecht nach waren 44 Herren und 35 Frauen anwesend. Die 12 Badegäste aus regierenden Häusern nicht gerechnet, verteilen sich die Badegäste länderweise wie folgt:

Böhmen 32, Sachsen 25, Brandenburg 3, Ober-Österreich 2, Steiermark, Anhalt, Bayern, Belgien und Spanien je 1.

Zu diesen 79 Badegästen wäre noch zu rechnen das zahlreiche Gefolge der regierenden Fürsten und die Dienerschaft des Hochadels; denn die vornehmen Badegäste kamen mit eigenen Reisewagen und Küchewagen samt Küchenpersonale, da es Hotels damals in Karlsbad nicht gab; für die Beköstigung der übrigen Badegäste genügte ein Traiteur. Auf diese Weise erhöht sich die Zahl der anwesenden Fremden auf mindestens 4—500 Personen. Der Hofstaat des Kurfürsten von Sachsen allein mag über 100 Personen gezählt haben; darauf läßt das Lebensmittel-

Verzeichnis schließen, welches der Badeliste angefügt ist und folgendermaßen lautet:

Per 1 Wochen ist in die Churfürstl. Sächs. Kuchel Unter mehren Begehret worden

Etwas von Roth Wiltbreth,
„ Fasanen Hasell- v. Rebhüner für dießmal an der gleichen zu Lieffern was zu Bekommen
„ 56 Kälber,
„ 21 Schöpse,
„ 28 Lämmer,
„ 28 Junge Ziegen,
„ 28 Spannferkel,
„ 35 Indian: Stück,
„ 70 Capaunen,
„ 84 Alte Hüner,
„ 60 junge Hüner,
„ 35 Schock Krebse,
Allerhandt Fische
Gesalz. Butter 2 od. 3 Zentner,
Schmalz $1\frac{1}{2}$ Zentner.

Fürstliche Badegäste wurden im Auftrage des Kaisers von der böhmischen Kammer gewöhnlich mit Wein, Konfekturen und Wildpret regaliert. Wie reichlich dieser sogenannte Rinfresco (Erfrischung) manchmal war, erhellt aus folgender

Specification

Waß für Ihre Churfürstl. Drchl. zu Brandeburg und dero Hochfürstl. Frau Gemahlin (titul.) in dero Baad Chur nacher Carlsbaad von Einer Löbl. Königl. Böhm. Cammer überschickhet wird.

No.		
1° et 2	. . . .	$17\frac{3}{4}$ Emer Rhein Wein
3	. . . .	$9\frac{1}{2}$ E. Mosler Wein
4	. . . .	$6\frac{1}{2}$ E. Rothen Tyroler
5	. . . .	$5\frac{1}{2}$ E. Moscat di Verona
6	. . . .	$6\frac{1}{8}$ E. Canari Sect
7	. . . .	$3\frac{1}{4}$ E. Moscat di Candia
8 et 9	. . . .	Zwey Küsten darinnen

100 Bottelien Frontoniac
10 . . . . Ein Küſten darinnen
150 ſt. Süße Pomeranzen
172 ſt. Ordinari Pomeranzen
345 ſt. friſche Citronen
11 . . . . Ein Küſten darinnen
133 ℔ Candirt- und
74 ℔ Trockhenet Confect, Item
24 Hueth oder 73 ℔ fein Canari Zuckher
40 Lebendige Faßhanen
50 Dergleichen Rebhüner.

Anderes Feder- und rothes Wildtpreth wird von denen Königl. Herrſchaften Zbirow und Preßnitz negſter tagen erfolgen.

Ingleichen werden von der Königl. Berg-Stadt Schlaggenwald 5 Schoh friſche Forellen nach und nach geliefert werden. von Königl. Herrſchaften ſeynd bereits ankhommen 24 lebendige Faßhanen.[1])

Nach der im Prager Statthalterei-Archiv erliegenden Zahlungsanweiſung wurden für dieſe Regalierung nicht weniger als 2031 fl. 34 kr. verausgabt.[2])

Die zweitälteſte Badeliſte fand ſich im königlichen Haus-Archive in Charlottenburg in den „Acta betreffend Sr. Majeſtät des Königs Friedrich I. Bade-Reiſe nach Carlsbad 1708" Sie iſt auf 22 Seiten geſchrieben und führt den Titel:

Lista und Specification

Derer Jenigen Frembten Herrn Herrn ohne Jhro königl. Mayt. Auß Preußen, Hohe und Niedere Stands Persohnen, Welche In Kayſer Carls Baad Sind Ankommen, und Wie die Jenigen Loschieren, wie folgenth.

Die Badegäſte ſind nicht, wie dies ſpäter geſchah, nach der Zeit ihrer Ankunft verzeichnet, ſondern nach ihrem Stande; ferner gehören zu einer Nummer alle Parteien, welche im ſelben Hauſe wohnen, endlich iſt bei jeder Nummer nicht der Name des Kurgaſtes zuerſt geſetzt, ſondern der des Hauswirtes.

1) Königl. Haus-Archiv in Charlottenburg. Acta betr. Sr. Dchl. des Kurfürſten Friedrich III. Bade-Reiſe nach Carlsbad 1691. Rep. 45. C. 4.

2) K. k. Statthalterei-Archiv B. 67.

So lautet die erste Seite:

Erstlich

1 Bey Johann Wenzel Schindler Logiret, Ihro Fürstl. Durchl. Hertzog Ernst Von Heldburg Haußen, Item Herr Cammer Juncker Von Heßberek, It. Herr Von Linde Baum, It. Herr Supperintenden Thamerus, It. Herr Doctor Pechmann.

2 Beym Herrn Unverdorben Logiret Ihro Fürstl. Hoheit Hertzogin von Zeitz auß Sachsen, Nebst einer gewießen Herrschaft

4 Bey Magdalena Voglin Logiret, Ihro Excell. Kayl. Comissare Franz von Collobrath und Königl. Statthalter In Praag Nebst Frauen Gemahlin.

4 Bey Johann Wolf Kreß Logiret, Ihro Hoch Gräfl. Exell. Herr Graf von Giech zu Thurnau, Nebst Ihro Gnaden Frauen Gemahlin gebohrne Revenhüllerin, Nebst Ihro Gnaden, Freylin Schwester Revenhüllerin Comtesse Sophia Justina Eleonora, Nebst den Hoch Gräfl. Giech: Gemeinschaftl. Rath und Canzley Directorem zu Thurnau Hermann Burckhart Roßler.

Am Beginn der Badeliste finden wir somit einen Herzog mit seiner Begleitung und eine Herzogin, dann folgen die Badegäste aus gräflichen Häusern und da wieder zuerst der kaiserliche Kommissär, welcher zur Beneventier- und Bedienung des Königs von Preußen nach Karlsbad geschickt worden. Nach den gräflichen Badegästen folgen die freiherrlichen, die aber nicht so streng geschieden sind von den hochedeln Herren, Kammerherren und Offizieren; ab Nr. 57 folgen die bürgerlichen Badegäste und auch da wird wieder ein Unterschied gemacht; zuerst sind verzeichnet höhere Beamte, Doktoren, dann niedere Beamte, Kaufleute und zuletzt einige Badegäste ohne Beruf.

Die Badeliste zählt im ganzen 104 Nummern mit 173 Parteien und 216 Personen. Der Adel ist wieder stark vertreten; gräflichen Häusern gehören 33, freiherrlichen 23, dem niederen Adel 34 Badegäste an.

Dem Berufe nach sind vertreten: 17 Offiziere, 42 Beamte, 3 katholiche, 4 evangelische Geistliche, 10 Doktoren, darunter 8 Med. Dres. 6 Kaufleute, 5 Gewerbetreibende; kein Beruf ist angegeben bei 39 bürgerlichen Personen. Dem Geschlechte nach waren 140 männliche und 76 weibliche Badegäste anwesend.

Nach Ländern verteilt ergibt sich folgende Statistik: An erster Stelle steht Sachsen mit 91 Personen, von diesen stammen 28 aus Dresden und 11 aus Leipzig, an zweiter Stelle steht Böhmen mit

59 Personen, darunter 30 aus Prag, an dritter Stelle kommt Preußen mit 30 Personen, darunter aus Berlin und Brandenburg 14, dann folgen Bayern mit 10, das Reich mit 6, Österreich bloß mit 5 Personen, davon 3 aus Wien, ferner Hannover mit 4, Mecklenburg und schwedisch Pommern mit je 3 Personen, endlich Anhalt, Hamburg, Württemberg, Dänemark und Polen mit je 1 Person. Aus dem heutigen Österreich erschienen demnach nur 64 Personen, aus dem heutigen Deutschen Reich dagegen mehr als die doppelte Zahl, 150!

Der vornehmste Badegast des Jahres 1708 König Friedrich I. von Preußen weilte vom 27. Mai bis 20 Juni in Karlsbad „mit hoher Hoffstatt und Chevalier-Garde", insgesamt gegen 180 Personen. Im königlichen Haus-Archive in Charlottenburg erliegen bei dem obgenannten Akte auch die Küchen-Tageszettel des Karlsbader Aufenthaltes, von denen jener vom 18. Juni anläßlich der großen Traktierung der interessanteste ist, da er zeigt, welch ungeheuere Mengen an Fleisch, Geflügel und sonstigen Viktualien vertilgt wurden.

Der Küchen-Tageszettel lautet.

Montags den 18. Juni 1708 findt folgende Victual bey der großen tractirung. bey der Königl. Pr. Reyse Küche in Carlsbadt verspeiset alß

470	℔ Rindfl.	90	Lerchen
8	st. truckenfl.	6	Canienen
12	st. Zungen	103	Kalckühner
793	℔ Kalbfl.	62	Cappun
582	℔ Hamelfl.	38	Gänse
$35^3/_4$	Lamm	72	Endten
175	℔ Speck	486	M(ast)hüner
11	st. Schinken	34	Hüner
6	st. Schlagwurst	160	tauben
4	st. Spanferckell	6	tr. Gänse
2	wild Schweinköpfe	27	schock Eyer
2	Zahm Schweinkopf	409	℔ Butter
$4^3/_8$	Hirsch	74	℔ fr. Butter
$3^1/_4$	Rehe	292	Forellen
9	Haasen	52	℔ Hechte
19	Rebhüner	132	℔ Carppen
28	Fasahn	20	℔ Quappen
44	Wachteln	60	schock Krebse.

An Taffeln undt Tiſche ſind geſpeiſet.

Mitt(ag) Eſſen		Abends
35	Königl. Taffel	19
76	Erſter Flügell	—
76	Ander Flügell	—
21	Marschalls Taffell	10
18	Cavallier	—
8	Denen Camer Juncker ſo bey der Taffell die auffwartung gehabt	—
13	Herr Ober Camerherr	17
3	Herr von Camick Bed. u. Herrſcht.	4
4	Herr von Ilgen	—
4	Herr Chardius	4
4	Herr von Bercheim	4
3	Herr Stoshius	3
8	Cantzeley	8
8	Camerdiener	8
3	Hofffſtaats Secret.	3
4	Hoff Prediger	4
4	Mundtſchenck	4
3	Türcken	3
6	Trompeter	6
6	Trabanten	6
7	Köche	7
2	Büchſenſpanner	2
3	Küchſtube	3
1	Sattel Knechte	1
1	Schirmeiſter	1
1	Mundtbecker	1
1	Leib Kutſcher	1
2	Fr. Löſcher	2
—	Laqeyn weg. Cavall. Taffell	3
—	Feldt Marchall	3
1	Reyſe Cantor	1
2	Camerlaqey	—
3	Poſtmeiſter } alwo der	3
3	Syndicus } König logiert	3
2	Frembde Prediger auf H. Ober March Befehl	2
—	Pagen	6

— Laqeyn 8
3 Conditorey . . . . . —
3 Kellerey . . . . . —
4 Silber Camer . . . . . —

Die Gesamtzahl der Mittagessen bei dieser großen Traktierung betrug nicht weniger als 346; an den übrigen Tagen wurden gewöhnlich nur 173, also genau die Hälfte verabreicht. Die Zahl der Abendessen war an allen Tagen beinahe die gleiche, nämlich 150.

Nach einem gedruckten Badegäste-Verzeichnisse aus dem Jahre 1734 war außer der Herzogin von Sachsen-Zeitz, der Schwester des Königs Friedrich I., noch seine 2. Schwester, die Markgräfin von Bayreuth anwesend und weiters noch folgende Fürstlichkeiten: Ihro Hoch-Fürstl. Eminenz Cardinal v. Sachsenzeitz Primas Regni Ung. und Ertz-Bischof zu Gran; Ihro Hoch.-Fürstl. Eminenz Cardinal v. Lamberg, Reichsfürstl. und Bischoff zu Passau; Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Ernestus, regierender Hertzog von Sachsen-Coburg; Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst von Anhalt-Zerbst. Und andere viele in- als außländische Geist- als Weltliche Standes-Personen.[1])

Die Zahl der Badegäste ist demnach weit höher anzusetzen als die Badeliste verzeichnet; denn da diese dem oberwähnten Akte betreffend die Badereise König Friedrichs I. beiliegt, so enthält sie nur die Badegäste höchstens bis zum Tage der Abreise am 20. Juni. Würde demnach die vollständige Kurliste vorliegen, so dürfte sie die doppelte Anzahl der Personen verzeichnen, also über 400. Hiezu sind noch zu rechnen fast 200 Personen des königlichen Gefolges und mindestens ebenso viel von der Begleitung und Bedienung der übrigen fürstlichen Persönlichkeiten und des Hochadels, so daß die Gesamtzahl der Fremden, welche Karlsbad 1708 beherbergte, mit 800 nicht zu hoch gegriffen sein wird.

Die drittälteste Badeliste hat sich aus dem Jahre 1737 erhalten und wurde erst im vorigen Jahre dem Stadtmuseum zum Geschenke gemacht. Sie wurde ganz durch Zufall an das Tageslicht gezogen. Herr Georg von Rauendorff sichtete gelegentlich seiner Übersiedlung von Salzburg nach München alte Familienschriften und fand dabei diese geschriebene Badeliste. Er schenkte sie seinem Schützenbruder Dr. Karl

1) Neu-verbessert und vermehrtes denkwürdiges Kayser Carls-Baad, Nürnberg 1734. S. 81.

Reinhard, k. u. k. Hofchemiker in Karlsbad, der sie in anerkennenswerter Weise dem Karlsbader Stadtmuseum widmete.[1])

Das Titelblatt trägt in großen, verschnörkelten Buchstaben folgende Aufschrift:

Specification derer Badgaeste

Hohen und Niedern Standes, auch geist- und Weltl. Privat Personen so sich der Heylsamben Bades Cur Bedienen in allhiesßiger Königl.-Stadt Kayßer Carlsbad im FruJahr Von den 19ten April des Ao 1737ten Jahrs.

NB. Diese Lista ist zu bekomen bey dem allhiesßigen Rathßdiener.

Von regierenden Häusern sind in der Badeliste verzeichnet:

Inn Monath Augustij.

Num. 9. Dat. 18. Arivirt der Durchl. Fürst und Herr Herr Friedrich Hertzog zu Sachßen Gotha, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. nebst dero Durchl. Frau Frau gemahl. Luisa Dorothea gebohrn und Vermahlte Hertzogin zu Sachßen etc.

In dero Suite

Fräulein v. Neustein
Fräulein v. Kamecken
Herr Hoff Marschall v. Stangen
Herr Reiße Stallmeister v. Janus
H. Camer Juncker v. Franckenberg
H. Camer Juncker v. Studenitz
H. Hoff Rath Juch
H. Hoff Rath Zinckenagel
H. Hoff. Prediger Brückner

sambt der Bey sich habenden Hofstadt Bestehet in 79 Personen, Log. in des H. Bürgermeister Müllers Weißer Adler, heute Marktbrunnen-Kolonade und im Posthauß dann 5 Benachbarte Häußern.

---

1) Vielleicht veranlassen diese Zeilen zu weiteren Nachforschungen und Funden von Alt-Karlsbader Kurlisten; denn sicherlich erliegen solche noch unter alten Familienpapieren des Hochadels, da dieser Karlsbad besonders bevorzugte.

Num. 18. Dat. 22 Arivirt der Durchl. Fürſt und Herr Herr Johann Adolph Hertzog zu Sachßen Weißßen Felß, Julich Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen. Der Römiſch Kayl. Mayl. General Feld-Zeugmeiſter, wie auch Königl. Pohl. und Churfürſtl. Sächß. General Feld Marſchall und Obriſter über ein Regiment zu Fueß, des groſſen Pohln. Weiſßen adler ordens Ritter etc.

In dero Suite

Herr Hoff Marſchall v. Miltitz
H. geheime Assistenz Rath Brawe
H. Hoff Rath v. Bünau
H. Camer Juncker v. Üchtritz
H. Leib Medicus Mathaei
H. geheime Secretarius Berger
ſambt der Bey ſich habenden Hofſtadt Beſtehet in 48 Perſonen, Log. bey der Frau Strietzlin (Steinernes Haus, heute Esplanade-Palais) und Zwey Benachbarte Häußern auf der wießen.

Inn Monath September

Num. 52. Dat. 6. Arivirt die Durchl. Fürſtin und Frauen Frauen Christiana Sophia Wilhelmina Marggraffin Zu Brandenburg Culmbach, in Preußen Hertzogin etc.

In dero Suite

Fräulein v. Budewels
Fräulein v. Reitzenſtein
Herr Baron v. Erffa Hoffmeiſter
H. Magister und Schloß Prediger Grätſchmann,
Log. Bey dem H. Braunſchmidt auf dem Marckt.

Viel beſcheidener tritt Graff Heinrich XXV. von Reuß auf; er iſt bloß von ſeinem Stallmeiſter und einem Leutnant begleitet.

Hochadelige Badegäſte erſcheinen manchmal ebenfalls mit großem Gefolge und ſind in der Badeliſte mit ihren ganzen Titeln verzeichnet, ſo heißt es unter Nr. 80

Inn Monath Maij

Num. 80. Dat. 25. Ariv. (tit) Die Durchl. Fürſtin und Frau Frau Eleonora Amalia des H. Römiſ. Reichß Verwittibte Fürſtin Zu Schwartzenberg, gefürſtete Landgraffin in Klegau graffin Zu Sultz, Hertzogin Zu Krumau, geb. Hertzogin Zu Sagan in

Schleßien, und Fürſtin v. Lobkowitz: Nebſt (tit) H. graff Sigmund v. Herberſtein Kayl. Würckhl. Camerer, ſambt dero Frauen gemahl., dann eine Fräul. v. Romel, und dero bey ſich habende Suite, Beſtehen in 50 Perſohnen, log. in des H. B. M. Müller und in Poſt Hauß am Markt.

Unter Nr. 115 iſt eingetragen:

Jnn Monath Junij

Dat. 2 Ariv. Der Durchl. Fürſt und H. Herr Joseph, des H. Römiſ. Reichß Fürſt v. Fürſtenberg Landgraff in der Baar und zu Sthüligen der Römiſ. Kayl. Mayl. Würckhl. geheimbe Rath Camerer und Kayßerl. Comissarius Bey dem Fürwehrend Reichß Tag zu RegeſPurg, log. bey der Frau Rectorin.

Die Badeliſte verzeichnet vom 19. April bis 15. Juli 235 Nummern; für die zweite Hälfte des Monats Juli fehlen leider die Eintragungen. Vom 1. Auguſt bis 6. September ſind, wieder mit Nummer 1 beginnend, weitere 53 Parteien verzeichnet.[1])

Die Badeliſte enthält demnach 288 Nummern mit 390 Parteien und 618 Perſonen. Rechnet man dazu für die zweite Hälfte des Monats Juli, für welche keine Badegäſte verzeichnet ſind, ebenſo viele wie für die erſten Hälfte, ſo ergibt ſich eine Geſamtſumme von 309 Nummern mit 420 Parteien und 656 Perſonen, für die damalige Zeit gewiß eine ganz ſtattliche Zahl. Aber auch ſie gibt noch nicht die Geſamtzahl aller in Karlsbad anweſenden Fremden; denn in die Badeliſte wurden nicht alle Badegäſte aufgenommen, ſondern nur diejenigen, welche darum anſuchten und dem Rathsdiener als Liſten-Schreiber eine Gebühr von 12 kr. entrichteten; außerdem wurde, wie bereits oben erwähnt, die zahlreiche Dienerſchaft des Hochadels nicht angegeben. Somit kann man zu den 656 Perſonen der Badeliſte noch einige Hundert zählen und 900—1000 Fremde als anweſend annehmen.

Eine Statiſtik der Badeliſte ergibt ſo manches Intereſſante. Von den 618 Perſonen derſelben verbleiben nach Abzug von 177 Perſonen

1) Zu einer Nummer ſind immer alle Perſonen gerechnet, welche am ſelben Tage in ein und demſelben Hauſe abgeſtiegen ſind, oder die großjährigen Verwandten, welche zu gleicher Zeit angekommen ſind, ſo daß die Nummern mit der Zahl der Parteien, wie ſie heute gezählt werden, nicht übereinſtimmen. Z. B. iſt unter Nummer 102 verzeichnet: „Ariv. (tit) H. David v. Scheidlin auß Nürnberg, Item H. Liedel auß Wien, und H. Bernucca auß Offen, Kauffl. Log. Beym goldne Schieff (Drei Lämmer).“

Gefolge beziehungsweise Dienerschaft 441 Badegäste; von diesen gehören mehr als die Hälfte dem Adel an, und zwar 251.

Diese verteilen sich, wie folgt:

5 aus regierenden Häusern,
8 aus fürstlichen,
59 aus gräflichen,
42 aus freiherrlichen Familien und
137 Herren und Frauen von.

Dem Geschlechte nach verteilen sich diese auf 136 männliche und 115 weibliche Badegäste, während von den 190 bürgerlichen Badegästen 155 männliche und 35 weibliche waren.

Dem Berufe nach zählt man: 40 Offiziere, darunter 27 adelige (8 Generale) und 13 bürgerliche; 43 Geistliche, darunter 6 adelige und 3 Äbte, 158 Beamte, und zwar Hof-, Staats- und städtische Beamte, darunter 121 adelige und 37 bürgerliche; Doktoren 16, davon 14 Med. Dres. und 4 Jur. Dres., endlich 23 Kaufleute, 7 Gewerbetreibende und 24 Bürgerliche ohne Beruf.

Der Heimat nach verteilen sich die 618 Personen wie folgt:

Österreich 285, und zwar Böhmen 167, davon aus Prag 53, Nieder-Österreich 42, davon aus Wien 42, Mähren 43, Schlesien 16, Ungarn 3, Siebenbürgen 1 Person.

Deutsches Reich (in seinem heutigen Umfange) 331 Personen, und zwar Sachsen 255, darunter aus Dresden 23, aus Leipzig 11; Brandenburg-Preußen 11, darunter aus Berlin 5, Bayern 38, Baden 6, Reuß 5, Anhalt 4, Schwarzburg 2, Koburg 1, Mecklenburg 1, ohne Angabe des Staates 8. Von anderen Ländern hatte nur Dänemark 2 Kurgäste entsendet.

Ein Vergleich mit der Badeliste von 1708 ergibt, daß im Jahre 1737 viel mehr Badegäste aus Österreich nach Karlsbad kamen, nämlich 285 gegen 64. Die Mehrzahl der Badegäste lieferten noch immer die Länder des heutigen Deutschen Reiches, von denen wieder 77% auf das Nachbarland Sachsen allein entfallen. Aber das Verhältnis zwischen den reichsdeutschen und österreichischen Badegästen ist nicht mehr so ungünstig für die letzteren. Im Jahre 1708 überwogen die reichsdeutschen Badegäste die österreichischen um mehr als das Doppelte, 1737 nur mehr um 46 Personen.

Vom Jahre 1738—1755 fehlen wieder die Badelisten; die von 1756 ist nur in Abschrift im Stadtmuseum vorhanden, das Original

erliegt im Egerer Stadtarchiv. Dafür besitzt das Stadtmuseum von 1758 an die meisten der bis 1794 geschriebenen Badelisten. Es fehlen nur die Jahre 1760, 1762, 1764—1767 und 1781—1784.

Von 1795 an sind dieselben gedruckt und diese besitzt das Stadtmuseum lückenlos.

Zum Schlusse sei noch eines Badegäste-Verzeichnisses gedacht, das die fehlenden Badelisten für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts einigermaßen ersetzt.

In dem 1734 anonym erschienenen „Neu verbessert- und vermehrtes denkwürdiges Kayser Carls-Baad" finden wir im dritten Teile S. 80 bis 122 eine „Anmerkung etwelcher hoher Häupter, und respective Hoher Baad-Gäste, geist- als weltlichen Standes, so ab Anno 1701 bis 1733 dieses Heil und Gesund-Brunnens zu höchst rühmlich- und ersprießlicher Gesundheits-Wohlfahrt sich bedienet."

Karlsbad hatte nach diesem Verzeichnisse viel mehr fürstliche Badegäste aufzuweisen als in der neueren Zeit, es war eben fast das einzige heilbringende Bad im römisch-deutschen Kaiserreiche.

Im Jahre 1721 weilte hier zur Kur die Gemahlin Kaiser Karls VI., Elisabeth Christina, begleitet von ihrem vierjährigen Töchterchen Maria Theresia, desgleichen hatten sich ihre Eltern, das Herzogpaar von Braunschweig-Wolfenbüttel, eingefunden.

Am. 4. Juni 1732 erschien wiederum die Kaiserin mit ihren Eltern und 10 Tage später Kaiser Karl VI. mit Prinz Eugen von Savoyen, den Hofkanzleien und ganzem Hofstaat, so daß der kaiserliche Hof mit den Braunschweigischen Fürstlichkeiten nicht weniger als 94 Personen zählte, nicht gerechnet die zahlreiche Dienerschaft.

Von anderen gekrönten Häuptern fanden sich ein: 1711 und 1712 Zar Peter der Große; 1708 der erste Preußenkönig Friedrich I. mit „hoher Hofstatt und Chevaliergarde"; 1732 der spartanische einfache Friedrich Wilhelm I., der im Gegensatze zu seinem prunkliebenden Vater bloß von 4 Herren begleitet war; König August II. von Sachsen-Polen, der schon 1695 und 1696 ebenfalls mit „beygehabten hohen Hofstatt und Chevaliergarde" in der Sprudelstadt weilte, gebrauchte neuerdinds die Kur 1705, 1712 und 1717, seine Gemahlin aber nicht weniger als 8 mal.

Zahlreich sind auch die Wettiner aller anderen sächsischen Linien vertreten, desgleichen die Nebenlinien der Hohenzollern, namentlich der Markgraf von Bayreuth, der im Jahre 1729 mit einer Suite von 41 Personen erscheint. Selbst der Herzog von Ostfriesland mit Gemahlin

und Erbprinzen und sogar der Kronprinz Christian von Dänemark-Norwegen mit Gemahlin und gesamten Hofstaat gebrauchen 1728 erfolgreich die Karlsbader Kur.

Zahlreicher als heute war die hohe Geistlichkeit am Sprudel zu sehen. Nicht weniger als 4 Kardinäle sind als Badegäste verzeichnet, und zwar: der Kardinal und Erzbischof von Gran, Herzog von Sachsen-Zeitz, der neunmal im Teplitale erschien; ferner „Ihro Hochfürstliche Eminenz Cardinal von Schönborn, Ihro Eminenz Cardinal von Salerno Soc. Jesu, Ihro Hochfürstliche Eminenz Cardinal von Lamberg, Reichsfürst und Bischof zu Passau (4 mal) und sein Nachfolger, Graf Rebatta; außerdem Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht Churfürst zu Trier, nebst Hoch-Fürstlichen Domestiquen (3 mal). Ihro Bischoffliche Gnaden Bischoff von Leitmeritz, Graf von Wratislav und sein Nachfolger, Herzog Moriz Adolf von Sachsen. Ihro Bischoffliche Gnaden Bischoff zu Fünfkirchen Graf von Nesselroth und endlich Ihro Bischoffliche Gnaden Herr von Mayern, Weyh-Bischoff zu Prag, welcher 1722 nach vollendeter Kur über 8000 Personen die Heilige Firmung erteilte."

Besonders zahlreich ist der Hochadel vertreten; wiederholt werden verzeichnet die Fürsten von Fürstenberg, Lichtenstein, Lobkowitz, Lubomirsky, Mannsfeld, Piccolomini, Trautson, endlich Fürst Ragotzy aus Prag und Fürst Kurakin aus Moskau.

Außerdem „haben sich des weitberühmten heylsamen Baades bedienet eine große Anzahl hohen Reichs-Böhmisch-Schlesisch-Mährischer Stände und andern Orts hohen Adels und Ritter Ständen beedes Geschlechtes, besonders auch Prälaten, Dom-Pröbste, Dechante etc. und allerhand Ordens-Obere und Geistliche", so ist bei jedem Jahre am Schlusse vermerkt.

Für die Jahre 1731—1733 wird sogar die Zahl der Badegäste angegeben, welche nebst den Fürstlichkeiten Karlsbad besuchten. So heißt es:

> Anno 1731. Nebst diesen (Herzog von Holstein, Fürst von Fürstenberg, Pfalzgräfin bei Rhein und Fürstin Piccolomini) haben in der Frühlings-Cur sich bey 200 Partheien allerley Standes Geistlichen als Weltlichen, auch viele Prälaten, und viele hohe Adels- und Ritter Stände dieser edlen Cur bedienet.
>
> Im Augusto aber der Herbst-Cur biß 3. September haben sich derer bedienet.
>
> Ihro Hoch. Fürstl. Durchl. Hertzog von Sachsen-Gotha, nebst andern Fürstl. Personen mit grosser Hofstatt. Auch andere viele Hochgräfl. Gräfliche, und Geist- als Weltliche Ritters-Personen.

Anno 1732 im Früh-Jähriger und in Herst-Cur seynd Baad-Gäste (Hohe und Niedere, Geist- und Weltliche, als auch Privat-Personen) gewesen 355 ohne beede Regierende Kayserl. Majest. Majest.

Anno 1733. Nebst anderen Gräflich-Freyherrlich- und Ritters- dann Geist- und Weltlichen Privat-Personen, seynd in allen gewesen 323 Bade-Gäste.

Diese Zahlen wird man, da auch hier die Badegäste ohne Gefolge und Dienerschaft angegeben sind, mindestens verdreifachen müssen, um ein richtiges Bild der jährlich anwesenden Fremden zu erhalten. Die vielen vornehmen Badegäste laßen aber auch erkennen, welch bunt-bewegtes Leben damals schon in der weltberühmten Sprudelstadt herrschte.

Neuere Literatur über die Königinhofer und die Grüneberger Handschrift.

Von

Dr. Franz Spina.

Durch fast 70 Jahre waren diese beiden Handschriften für den größten Teil des tschechischen Volkes das glänzende literarische Palladium, durch das die Literatur erfolgreich mit größeren fremden wetteifern konnte. 1886 sind diese Schätze endgültig als Fälschungen erkannt worden, als Diamanten, die in einer Glashütte das Licht der Welt erblickt haben, um ein Wort Anton Zeidlers, des Anonymus aus dem „Tages-boten aus Böhmen" (1858), zu gebrauchen. Es war dies 1886 ein mit äußerster Heftigkeit geführter Kampf, bei dem „Patriotismus Tugend zu sein aufhörte" — wie sehr die Bekämpfer gegen die ganze öffentliche Meinung ihre moralische und materielle Existenz in die Schanze schlagen mußten, wird genau erst zu ermessen sein, bis der Nachlaß Johann Gebauers, des philologischen Protagonisten, zugänglich sein wird. Der umsichtige Organisator dieses Feldzuges gegen die Produkte eines romantischen Nationalismus war Thomas G. Masaryk. Von Gebauer, Jaroslav Goll, Masaryk und einem Stabe von Gehilfen wurde durch die Mittel der sprachhistorischen Betrachtung, der Geschichte, Soziologie, Paläographie, Ästhetik (und der Chemie) das vernichtende Resultat er-

kämpft, das in der folgenden Zeit durch eine Reihe neuer Beweisgründe ergänzt wurde und bis heute in keinem wesentlichen Punkte erschüttert worden ist.

Das literarische Ergebnis: die Vernichtung der strittigen Denkmäler als vermeintlicher Produkte der alten Literatur, war nicht das einzige. Die sehr verfeinerte wissenschaftliche Methode dieses Streites befruchtete die Entwicklung der Sprach- und Literaturwissenschaft auf das günstigste — darüber hinaus wurde dieser Kampf des gesunden Verstandes und des voraussetzungslosen Kritizismus zu einem wichtigen Ferment für die allgemeine Kultur des Volkes. Vor allem öffnete er dem einseitigen und recht rückständigen Nationalismus ein neues Fenster nach Westeuropa. —

Aber die versenkten Schätze züngeln immer wieder empor. Öfter sind in der letzten Zeit nutzlose und zum Teil frivole Versuche gemacht worden, an den Ergebnissen des Vernichtungskampfes zu rütteln. Zu ihnen muß Stellung genommen werden.

Über den überraschenden Angriff des vorherigen heftigen Handschriftenbekämpfers und Gebauerschülers W. Flajšhans (Čas. Č. Mus. 1896) können wir mit Rücksicht auf die ausführliche Entgegnung Gebauers (Listy Filol. 1896) hinweggehen. Es ist Flajšhans, der die Grüneberger Handschrift von vornherein als Fälschung preisgab, auch nicht gelungen, der Königinhofer Handschrift wenigstens das Prädikat eines „strittigen, verdächtigen" Denkmals zu retten.

Wenn zwei ungenannte „alte Patrioten" einen namhaften Geldbetrag für denjenigen hinterlegen, der zum 500jähr. Jubiläum des Reformators Hus (1915) die Handschriften als echt nachweise, so mag man eine solche Regung konservativster nationaler Gläubigkeit bei Vertretern der älteren Generation, die im Glauben an die Echtheit alt geworden sind, sogar begreifen.

Derselbe Standpunkt gilt gegenüber Hermenegild Jireček, dem alten Verteidiger der Echtheit, der schon 1862 Julius Feifaliks originellen und wuchtigen Angriff auf die K. H. in den Hauptsachen vergeblich bekämpft hatte. 1905 hat Jireček in der Schrift „Báseň Jaroslav rukopisu královdvorského" (= Volné Rozpravy I) eine für die Echtheit verhängnisvolle Parallele des Gedichtes „Jaroslav" der K. H. mit der alttschechischen Fassung der „Millione" des Marco Polo durch den Nachweis zu retten versucht, daß der Dichter des „Jaroslav" nicht die alttschechische, sondern die lateinische Fassung des Jahres 1320

benutzt habe. Jar. Goll hat im Č. Čas. Hist. XI, 78 gezeigt, daß die Stelle im „Jaroslav“ vielmehr auf den lateinischen Berliner Druck der „Millione“ aus dem Jahre 1671 weise, der um 1817 dem Fälscher Hanka nachweisbar auf der Klementinischen Bibliothek zur Verfügung stand. Jireček setzt in seiner Schrift die K. H. natürlich als echt voraus.

Nicht vorbei können wir aber an den beiden neuesten Versuchen der Rehabilitierung: an dem leidenschaftlichen Unternehmen des Prof. Josef Lad. Píč, eines verdienten und ernsten Archäologen, der den Aufregungen seines Unternehmens, die K. H. durch das Urteil französischer und italienischer Paläographen zu retten, schließlich zum Opfer fällt; und an den durch keinerlei Sachkenntnis getrübten, dafür aber um so persönlicheren Versuchen des k. u. k. Majors Martin Žunkovič.

Um das Nutzlose solcher Rettungen a priori zu zeigen, empfiehlt es sich, die Hauptdaten des Kampfes zweier Menschenalter um die Handschriften im Umriß vorzuführen.

Vom Jahre 1816 an war eine Reihe merkwürdiger alttschechischer Handschriften „aufgefunden“ worden oder sonst auf rätselhafte Weise ans Licht getreten. Alle Stücke stehen mit Wenzeslaus Hanka (1791 bis 1861), dem ersten Bibliothekar des 1820 gegründeten „Böhmischen Museums“, in irgendeinem Zusammenhang. Es sind dies: 1. Die am 16. September 1817 von Hanka im Königinhofer Kirchengewölbe „gefundene“ K. H., die paläographisch und sprachlich sich in den Anfang des 14. Jahrh. meldet; auf 12 Blättern und 2 Streifen eine reiche Anthologie anscheinend sehr alter Epik und Lyrik. — 2. die G. H., 4 Pergamentblätter, aufgefunden Ende 1817 auf dem Schloß Grüneberg bei Nepomuk durch den Colloredo-Mannsfeldschen Rentmeister Josef Kovář, einen nicht ganz unbescholtenen Mann; der anonym an den Oberstburggrafen Grafen Kolowrat eingesendete „Fund“ ist ein bis ins 9. Jahrhundert hinaufweisendes paläographisches Unikum: ein kurzes, von Familienrechten handelndes poetisches Stück und ein größeres, die Schlichtung des Erbstreites zweier Brüder durch Libussa. Voll rechts- und kulturhistorischer Unmöglichkeiten, die Masaryk durch seine „Soziologische Skizze“ im Arch. für slaw. Phil. X (vgl. Athenaeum 1886), festgestellt hat, und höchst verdächtig durch den Schriftcharakter, die Sprache, die Orthographie und das geheimnisvolle Auftauchen. — 3. ein kurzes Lied auf den Wyschehrad, ein 1816 aufgeflogener Versuchsballon, in einer unmöglichen alttschechischen Sprache, von Josef Dobrovský, dem kritischesten Geiste des damaligen Böhmen, bald als Fälschung verworfen

heute als plumpe Zusammenleimung zweier Motive aus neurussischen, von Hanka gut gekannten Volksliedern nachgewiesen (Máchal in den Listy Filol. 1899). — 4. das 1819 gefundene Liebeslied des Königs Wenzel, das dem altdeutschen Liebeslied der Manessischen Handschrift die Priorität solange streitig machte, bis einesteils die Handschrift durch die chemische Untersuchung als ein Palimpsest mit ausgeschabtem Text aus dem 15. Jahrhundert, anderenteils die „alttschechische" Version als eine Übersetzung der ungenauen neudeutschen Paraphrase Ludwig Tiecks und der Prosaübersetzung von Bauschek in der Prager Zeitschrift „Apollo" erkannt wurde. — 5. eine „Weissagung der Libussa", von Hanka 1849 ans Licht gebracht, von Šafařík sofort als Fälschung angezweifelt.[1])

Daneben liefen eine Reihe von philologischen Fälschungen, durch die die poetischen Fälschungen gestützt, Dobrovskýs wissenschaftliche Ansichten empfindlich getroffen und hochstehende altertümliche Kulturverhältnisse vorgetäuscht werden sollten: 6. der 109. Psalm und ein Teil des 145. Psalmes des glossierten Musealpsalters aus dem 13. Jahrh. — 7. das Bruchstück des Johannes-Evangeliums (1827—28), eine paläographisch und grammatisch ausgezeichnet gelungene Fälschung anscheinend des 10. Jahrh., der Šafařík-Palacký in ihren berühmten „Ältesten Denkm. der böhm. Sprache" (1840) eine musterhafte Ausgabe widmeten und die selbst Gebauer lange täuschte, bis sie durch die chemische Untersuchung von 1886 als Fälschung erkannt wurde. — 8. die Mehrzahl der alttschechischen Glossen der Musealhandschrift der „Mater verborum", von höchster Bedeutung für das Bild der alttschechischen Kultur und Mythologie, ingeniös zusammengefälscht aus echten alten Glossen, 1877 von Patera und Baum als Fälschung erkannt, nachdem Woltmann an dem reichen Initialen- und Miniaturenschmuck der Handschrift Fälschungen aufgezeigt hatte. — (9. In der „Königgrätzer Handschrift", einer wichtigen Sammlung poetischer Stücke, hat Hanka unbefangen ein fehlendes Blatt „nachgedichtet"!) Heute sind über alle diese Fälschungen die Akten geschlossen.

Der Hauptfälscher Hanka war dank seinem Lehrer Dobrovský, über dessen letzte Lebensjahre er unnennbares Leid gehäuft hat, einer der tüchtigsten Kenner der alttschechischen Sprache und Literatur seiner

1) Das Stück war nach Hankas Tode verschwunden. Das heute im Böhm. Museum als „Lib. Weissagung" gezeigte, aus der Verlassenschaft eines Musealbeamten stammende Stück wurde durch die chemische Untersuchung 1886 nicht als Originalfalsifikat, sondern als Reproduktion von zweiter Hand erkannt.

Zeit und ein hervorragender Slawist, dessen oft ungenaue und nachlässige Leistungen in Einzelheiten heute nicht allen Wert verloren haben. Dabei ist er der tatkräftige Schöpfer der slawistischen und bohemistischen Abteilung im Museum, ein sehr bewanderter Paläograph und felix scripturae imitator, wie ihn Kopitar nannte, ein pietätloser Verwalter seiner Handschriften — was durch seine Hand ging, ist verdächtig.[1]) Dabei war er ein Mann von ungemeiner, ja lächerlicher Ehrsucht, geneigt zu Lügen, Intriguen, Denunziationen, wie dies Šafařík, Miklosich und vor allem Čelakovský erfuhren. Ein Panslawist und Russophile vom reinsten Wasser mit vielen intimen Beziehungen zur russischen Bureaukratie, heute merkwürdigerweise von russischen Gelehrten wieder in Schutz genommen. Der Genosse seiner Fälschungen war der romantisch veranlagte Josef Linda († 1834); ein Mitwirker und der Propagator der Ideen Hankas war der talentierte und versgewandte, doch charakterschwache Alois Swoboda. Wir blicken heute klar in die Fälscherwerkstatt: Hanka dichtete die lyrischen Partien und besorgte die alttschechische Textierung wie die paläographische Herrichtung, während Linda die epischen Stücke lieferte, die in Inhalt, Geist, Diktion und Sprache auf das engste mit seinem Roman „Záře nad pohanstvem" zusammenhängen (J. Hanuš, Listy Filol. 1900 und 1901 und Lit. česká 19. stol. I. 838 ff.)

Der Kampf um diese Falsa bewegt sich mit einer geradezu dramatischen Steigerung auf die Entscheidung von 1886 zu.

Bis an das Ende der vierziger Jahre standen die Fälschungen und mit ihnen Hanka auf der Höhe des Ruhmes, besonders als Šafařík und Palacký gegen die Zweifel Dobrovskýs und Kopitars in den „Ältesten Denkmälern" die Echtheit verteidigten und die Sprache der Falsa durch Šafaříks grammatische Einleitung zum „Výbor z literatury české" (1845) geradezu offiziell kodifiziert wurde.

Der Umschlag und die Rückkehr zu Dobrovskýs Zweifeln treten mit dem Falle des Wyschehradliedes und des Liebesliedes ein. Es er-

1) Er kopierte das Rosenberger Buch und andere Handschriften für das Museum so getreu, daß die Kopien wie Faksimilia aussehen. In seinem Nachlaß fand sich eine Menge paläographischer „Übungen". Spuren seiner unheilvollen Tätigkeit zeigen z. B. die Jaroměřer Bibel, wo er wie in der Mater Verborun die Namen vermeintlicher alter Schreiber und Illuminatoren hineinpaschte („alttschech. Schreiberschule"!), das Mariale Arnesti, die Prachthandschrift des Missale des Očko von Vlašim, die Miniaturenhandschrift Concordantia discordantium canonum u. a.

folgen eine Reihe immer heftigerer Angriffe: die sensationellen Artikel Anton Zeidlers in Kuhs „Tagesbote“ (1858), die die bisherigen Bedenken zusammenfassen und zum ersten Mal für die in der Luft liegenden Zweifel gegen die K. H. einen glücklichen und weithin wirksamen Ausdruck finden; die neuen Angriffe Max Büdingers (1859); ein Jahr später Julius Feifaliks Hauptschlag gegen die K. H., eine scharfsinnige, gründliche, ruhig ehrliche und nach der literarhistorischen Seite sehr glückliche Analyse der K. H., eine der hervorragendsten Publikationen im ganzen Streite; die schillernden maskierten „Verteidigungen“ des Musealsekretärs Nebeský mit ihren schweren Angriffen zwischen den Zeilen. Die Logik der Tatsachen beginnt sich durchzusetzen: die zahlreichen Verteidigungen (J. A. Helfert, Palacký, die Brüder Jireček, W. Tomek u. a.) bringen, ohne es zu wollen, nur neue Gründe gegen die Echtheit und müssen selbst den Kreis um die Falsa immer enger ziehen. Eine indirekte Stütze erhalten die Zweifel durch den in der Handschriftenfrage stets kühl-kritischen Vatroslav Jagić, der 1876 zeigt, daß die Westslawen eine Volkspoesie in größerem Umfang überhaupt nicht besessen haben.

Die Frage nach der Unechtheit der Handschriften verdichtet sich jetzt zur persönlichen Frage nach dem Fälscher. 1877 fällt ein wichtiges Außenwerk, die „Mater Verborum“: 900 alttschech. Glossen von hoher Bedeutung und wichtige Miniaturen werden als Fälschungen Hankas erkannt. Damit war der K. H. die bedeutendste kulturhistorische, grammatische und mythologische Stütze genommen. Es folgen die heftigen Angriffe von A. Vašek und Joh. Šembera gegen die G. H., die K. H. und das Johannesevangelium und die Versuche, Hanka als den Fälscher zu erweisen.

Gebauer, der aus dem umfassendsten grammatischen und lexikalischen Material schöpfen konnte, hatte sich, je weiter er in der Beschreibung der alttschechischen Sprache vordrang, desto weniger den schweren Unterschieden zwischen der Sprache der Falsa und der der echten Denkmäler verschließen können. Beweis hiefür ist sein Artikel „Königinhofer Handschrift“ in Ersch-Grubers Enzyklopädie. Auf einen maßlosen Zeitungsangriff seines Fach- und Amtskollegen Martin Hattala, der die immer wieder mit großer Ostentation angezeigte Generalverteidigung übers Grab schuldig blieb,[1]) brach der letzte Akt des Streites heran, den Gebauer durch seine

1) Was posthum 1911 als „Verteidigung“ erschien, gibt nur längst bekannte Erklärungen und Verteidigungen und bisher nicht gedruckte Schmähungen gegen einzelne Bekämpfer der Handschriften.

denkwürdige Programmschrift über die Notwendigkeit weiterer Prüfungen der K. H. und G. H. in Masaryks „Athenaeum", dem Zentralorgan der Angreifer, einleitete.

Es ist ganz unmöglich, hier den reichen Inhalt der sprachlichen literarhistorischen, historischen, paläographischen, soziologischen Einwände auch nur anzudeuten. Der konzentrische Angriff endete mit dem völligen Niederbruch der Hankaschen Produkte.

Die exakten sprachlichen Analysen, die Gebauer dann im Archiv für slaw. Philologie X., XI. Bd. zusammenfaßte,[1]) genügen allein, die K. H. und G. H. als Produkte des notorischen Fälschers Hanka zu erweisen. Unter den ungefähr 6000 Wörtern der K. H. konnte Gebauer mehr als 1000 grobe Verstöße gegen die alttschechische Sprache feststellen. In ungefähr 150 Fällen koinzidieren die Fehler mit gleichen alttschechischen Fehlern Hankas aus der Zeit vor dem Bekanntwerden der Fälschungen.

Die Jahre nach 1886 brachten wichtige Aufklärungen über Hanka als Dichter lyrischer Partien der K. H. und über den Dichter der epischen Partien.

Johann Máchal wies nach (L. Fil. 1899), daß die Quellen des Wyschehradliedes wie der lyrischen Stücke der K. H. russische Volkslieder aus Sammlungen von Čulkov (1770—74) und aus dem sogen. Moskauer Liederbuch (1810) seien, die Hanka vor 1817 gekannt hat. Es sind dies stellenweise wörtliche Entlehnungen.

Ebenfalls 1899 hat Ladisl. Dolanský das merkwürdige Gewirre von roten Strichen auf der 4. Seite der G. H. als ein Kryptogramm mit den Worten: V. Hanka fecit gedeutet. Freilich ist diese Lesung Dolanskýs nicht eindeutig. Das Kryptogramm rührt wahrscheinlich von Jos. Linda her, der, wie J. Hanuš a. a. O. gezeigt hat, die epischen Stücke der G. H. und K. H. verfaßt hat.

Mit all diesen Beweisen war der Kreis geschlossen, die Argumente Gebauers, Golls, Masaryks bestätigt und bis auf die von den Bekämpfern immer schon geforderte, genaue paläographische Untersuchung keine Frage über die Falsa mehr zweifelhaft: ein Sieg der Wissenschaft über nationalistischen Überschwang, der in Julius Grégrs, des Journalisten und Politikers, Verteidigungsschrift einen sehr demagogischen Aus-

1) Eine ausgezeichnete populäre Darstellung der Frage lieferte Gebauer 1888 in der Schrift: Poučení o padělaných rukopisech Královédvorském a Zelenohorském.

druck fand. In der allerletzten Zeit ist auch die paläographische Untersuchung scharfsinnig und allseitig durch Prof. Gustav Friedrich in den „Národní Listy“ 1914, Nr. 93, 120, 134 erfolgt, auf die wir noch zurückkommen werden.

Obgleich also die Wissenschaft in diesem Falle alles getan hat, was Wissenschaft nur kann, ist doch in einem Teile der tschechischen Intelligenz der Glaube an die Echtheit nicht ausgestorben — die eruptive Tat von Josef L. Pič und die Publikationen von Žunkovič sprechen dafür. Dieser läßt seine abstruse Wissenschaft — auch seine berühmten Theorien über die Slawen als Urvolk Europas und neuestens eine eigene Zeitschrift „Staroslovan“ — auch in deutscher Sprache erscheinen und hat also auch deutsche Leser. Auffällig sind auch gelegentliche günstige Äußerungen jüngerer russischer Forscher über die Falsa oder wenigstens den Hauptfalsator (Zabolotskij, Francev, Stepovič).

Píč wollte bei der Abfassung des neuen Bandes seiner „Archäologie Böhmens“ (Starožitnosti země české) auch die K. H. als ernste kulturhistorische Quelle für das Bild der Kultur an der Scheide der heidnischen und christlichen Zeit benutzen. Um festen Boden zu gewinnen, reiste er mit zwei vom Geschäftsführer des Böhm. Museums Prof. Dr. Mourek[1]) erbetenen Blättern der K. H. und mit zwei nahestehenden Handschr., „Sermones de Sanctis“ im Original und der Georgslegende in photographischer Wiedergabe, zunächst nach Paris, um „mit Rücksicht auf die heutige deutsche Voreingenommenheit“, das Gutachten folgender Paläographen einzuholen: das von Camille Couderc, dem Direktor der lateinischen Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek, von Elie Berger, Prof. der Paläographie und Bibliothekar in Chantilly, von Emil Chatelain, Bibliothekar der Sorbonne, und von Maurice Prou. Darauf suchte er in Mailand die Urteile von Ettore Verga und von Achille Rotti, dem Direktor der Ambrosiana, nach. Den Bericht, daß die „K. H. vor einem internationalen paläographischen Gerichte glänzend bestanden habe“, veröffentlichte Píč in der „Národní Politika“ vom 17. Dezember 1911. Zwei Tage darauf gab sich der überreizte Mann unter dem Eindruck der Tatsache, daß der Musealausschuß in der Sitzung vom 16. Dezember über den Tags zuvor eingegebenen Bericht über Píčs Reise begreiflich nicht verhandelte und wohl auch unter dem Eindruck verschiedener Zeitungs-

1) † 17. Oktober 1911 noch vor dem Erscheinen von Píčs Bericht.

angriffe selbst den Tod. Die Urteile der fremden Paläographen und das Tagebuch der Reise erschienen im „České Slovo" vom 19. Dezember 1913.[1])

Píčens Unternehmen, das am 31. Dezember 1911 eine Erklärung einer großen Reihe von Professoren, Dozenten und Lektoren der tschechischen Universität zu ungunsten der K. H. zu Folge hatte, war das leidenschaftliche Unternehmen eines von einer fixen Idee befangenen Mannes, der das seelische Gleichgewicht schon vor der Pariser Fahrt verloren hatte. Der Grundfehler war seine feste Meinung, daß bei der Beurteilung von Handschriften das erste Wort der Paläographie und Chemie gehöre, „denn zuerst ist das Pergament und auf ihm die Schrift, und diese erst enthält die Worte, und ist die Schrift alt, so ist es auch der Inhalt der Schrift" — ein Irrtum, von dem auch Gebauer lange befangen war; gerade bei der K. H. aber hat die glänzende sprachliche Analyse Gebauers mit eiserner Logik den Bann gebrochen und der Paläographie und Chemie erst das begleitende Wort zugeteilt. Die Gelehrten, an die sich Píč wandte, waren weder der Paläographie tschechischer Denkmäler und der Sprache der zu untersuchenden Handschrift kundig, noch näher über die umfangreiche Streitfrage der K. H. orientiert, über die Unmenge schwerster philologischer, historischer, literarischer u. a. Einwände. Píč kann auch in seinem Berichte seinen Ärger über Prof. Leger, den bekannten Freund der Tschechen, nicht verhehlen, der in seiner Gegenwart die Paläographen „zum Schaden ihrer Unvoreingenommenheit" auf die ihnen unbekannten Einwände gegen die K. H. aufmerksam machte. Auffallenderweise fehlt ein Gutachten des Leiters der griechischen Handschriftenabteilung Omont, des Chefs Coudercs — Omont hatte große Bedenken gegen die K. H. und äußerte, wenn sie ihm zum Kaufe angeboten würde, würde er sie nicht kaufen. Auch ist zu bedenken, daß die Entwicklung der Schrift in den östlicheren Gegenden gegen die französische Schrift langsamer vor sich ging, daß also gerade französische Paläographen zu einem Urteil über eine vielumstrittene tschechische Handschrift vielleicht nicht in erster Reihe berufen waren.

Píč hielt sich 14 Tage in Paris auf, vom 26. September bis zum 9. Oktober 1911. An 6 Tagen fanden keine Besprechungen statt. In 8 Tagen kann aber eine Handschrift von fünf Forschern, die zum Teil

1) In Schriftform: Píčův poslední odkaz. K tisku upravili prof. dr. J. Kryštůfek a J. Vaněk. Prag 1914. — Vgl. dazu: Rukopis Královdvorský. Připojen denník † Prof. Dra. J. L. Píče. Prag 1912.

auch in räumlich verschiedenen Ämtern wirken, paläographisch unmöglich genau untersucht werden. Dies beweisen die durchwegs in hypothetischen Ausdrücken abgefaßten, meist kurzen und nicht tief in die Sache eindringenden Gutachten. Bloß das von Couderc ist einigermaßen eingehender. Gerade dieser aber kann, als er auf Píčens Bitte sein Urteil schriftlich darlegen soll, einige Bedenken, „die empfindlich den guten anfänglichen Eindruck veränderten", nicht unterdrücken: 1. daß die Schriftgröße der Handschrift sich öfter ändert; 2. daß die Schrift an manchen Stellen des Pergamentes zerflossen ist; 3. die Farbe der Tinte; 4. die ganze eigentümliche Art der Schriftzüge mancher Buchstaben. Was diese Bedenken bedeuten, mag man aus Prof. Friedrichs paläographischer Analyse der K. H. und G. H. ersehen, die unverkennbar durch Píčens Bestrebungen hervorgerufen wurde und zum Ergebnisse kommt: K. H. und G. H. sind paläographische Fälschungen. Zu diesem unausbleiblichen Ergebnis hätten auch die französischen Gelehrten kommen müssen.

Der Fall Píč ist rein menschlich eine sehr bedauernswerte Tragödie, wissenschaftlich konnte aber der Ausgang nur ein Fiasko sein. Das verstörte Wesen Píčs war übrigens auch den fremden Paläographen nicht entgangen. (Prof. J. Šusta im Č. Čas. Hist. 1912.) Neu aufgerollt wurde in der wissenschaftlichen Welt die Echtheitsfrage durch Píčs Unternehmen nicht.

Daß nach den vielseitigen, streng wissenschaftlichen Einwänden nur mehr weitere Gründe *gegen*, keine mehr *für* die Falsa sich finden lassen, zeigt die minutiöse paläographische Analyse G. *Friedrichs*, dieser letzte Nagel zum Sarge. Friedrich behandelt die K. H., die G. H. und schließt einen Artikel über den Urheber der Handschriften an. Bei beiden Handschriften untersucht er nicht nur die Schrift, sondern alles, was zum Äußeren, zum Leibe der Handschrift gehört.

Das Pergament der K. H., das aus dem 16. oder 17. Jahrhundert zu stammen scheint, zeigt neben offenbar künstlich hervorgerufenen Flecken Züge in wagrechter und senkrechter Richtung, die nicht auf allen Blättern an gleicher Stelle vorkommen — sie sind also nicht durch Umbiegen der schon fertigen Handschrift entstanden; wohl aber laufen sie gleichmäßig auf je zwei zusammengehörigen Blättern, sie sind also schon vor dem Zusammenlegen der Doppelblätter zu den jetzigen Lagen vorhanden gewesen. Es sind demnach die Pergamentblätter aus größeren Stücken Pergaments herausgeschnitten, die, ursprünglich zu einem andern Zwecke bestimmt, ursprünglich auch anders zusammengefaltet waren, als es das

Bedürfnis der K. H. erforderte. Das auf den Bügen vielfach aufgerauhte Pergament hat die Schrift an vielen Stellen zerfließen lassen. Offenbar ist das Material aus dem unbeschriebenen unteren Teile von Urkunden gewonnen, der, da er das angehängte Siegel zu tragen hatte, doppelt zusammengefaltet zu werden pflegte.

Das ist nun sehr verdächtig bei einer Handschrift wie der K. H., die nach den sieben farbigen, auf Goldgrund gemalten Initialen gewiß als Prachthandschrift gedacht war.

In der Linierung der Seiten ist verdächtig, daß die Zahl der Zeilen auf den beiden nebeneinander liegenden und nach mittelalterlichem Gebrauche gleichzeitig linierten Seiten eines und desselben Blattes nicht übereinstimmt.

Aus der rostfarbigen Tinte kann bezüglich des Alters nichts geschlossen werden, ebensowenig aus dem berühmten Berlinerblau einer Initiale, das immerhin durch Ausmalung der Initiale nach 1704 in die alte Handschrift gelangt sein kann. Sicher nicht alt sind die schwerfälligen Ornamente, die keine Analogie in alten Handschriften des 13., 14. Jahrh. haben.

Der stärkste Beweis der Unechtheit ist die Schrift, die Friedrich als eine bloße Imitation alter Schrift kennzeichnet. Sehr auffällig für eine gedachte Prachthandschrift ist die Ungleichheit in der Richtung der Schäfte der langen Buchstaben b, h, l, in der auch nur annähernden Größe der einzelnen Buchstaben und der verschiedenen Stärke der Züge. Der Schreiber nötigte sich eben zu einer ihm ungewohnten und fremden Schrift. Einzelne Buchstaben z. B. a, b, p zeigen mehrere verschiedene Formen, ia wird in einer an die zyrillische Schrift mahnenden Ligatur geschrieben.

Das lange s und das t werden, wie erst im 15. Jahrh., bereits mit gebogenem Schaft geschrieben. Auch ist die Schrift nicht fließend, bereits fertige Buchstaben werden oft noch nachgezogen — „keine Handschrift, sondern eine Handmalerei," hatte Feifalik schon 1860 bemerkt.

Der Schreiber hat auch die Orthographie nicht beherrscht. Er war z. B. gewohnt, ř zu schreiben und nicht rs — nach dem r muß er oft aus dem folgenden Zeichen erst das vergessene s zurechtmachen. Ein direktes Zeugnis der Fälschung ist die Abbreviatur per (durchstrichenes p), die völlig abweichend vom Gebrauch echter altschechischer Handschriften hier auch přě und při bezeichnet!

Auch die Rasuren, durch die aus jüngeren Formen sprachgeschichtlich ältere gebildet werden sollen, verraten eine neuzeitliche Manipulation, ebenso der berühmte Russismus bodrost, der tschechisch bedrost lauten müßte.[1])

Alle diese Beobachtungen drängen zu einem Schluß: die K. H. ist eine Fälschung eines alte Schrift bloß nachahmenden Schreibers.

Bezüglich der G. H., die vom Augenblick des Erscheinens an für gefälscht gehalten wurde (besonders von Dobrovský), kommt Friedrich zu folgenden Schlüssen: 1. Die Handschrift ist auf einem Pergament geschrieben, das früher als Vorsatz irgendeiner Handschrift gedient hat und das durch Ausschaben von handschriftlichen Eintragungen erst für die K. H. vorbereitet werden mußte. Eine solche Gewinnung des Pergaments kommt im Mittelalter nicht vor. Beide Doppelblätter der G. H. zeigen Büge. — 2. Die Tinte der Schrift und der Linierung zeigt eine auffallende, in mittelalterlichen Handschriften ganz ungewohnte grüne Farbe. Die Linierung zusammengehöriger Seiten stimmt auch hier nicht überein. Auf der 4. Seite blieb die letzte Zeile unbeschrieben — durch das ganze zugehörige Doppelblatt (Seiten 3, 4, 5, 6) zieht ein Bug, den der Schreiber vermeiden wollte. Es war also der Bug früher da, als der Text der G. H. geschrieben wurde. — 3. Die Schrift, die ein hohes Alter vortäuschen will, zeigt eine merkwürdige, in keinen mittelalterlichen Zeitabschnitt passende Mischung von Majuskel- und Minuskelzeichen: neben jüngeren Zeichen (12.—13. Jahrh.) solche, die schon vor Jahrhunderten ausgestorben waren. Die Handschrift kann nicht das Produkt eines mittelalterlichen Schreibers sein, sondern nur eine spätere Imitation alter Schrift. Offenbar schwebte dem Schreiber jene Übergangsschrift vor, die in Frankreich vor der Ausbildung der karolin. Minuskel geschrieben wurde. — 4. Die Abbreviatur per wird wie in der K. H. falsch auch für pre (pře) und pri (při) gebraucht.

Alle diese Beobachtungen drängen zu demselben Schluß, den Friedrich für die K. H. gezogen hat.

---

1) Die beiden ältesten durch Hanka besorgten Druckausgaben bringen bodrost. bo kommt in der ganzen Handschrift (und auch in bodrost) nur als Ligatur vor, be niemals. Später wurde an dem o in bodrost herumgekratzt, um es als e erscheinen zu lassen. Hattala wollte mit aller Macht bedrost retten und ließ auf einer phototypischen Wiedergabe das e noch mehr fälschen. Píč legte das Wort allen französischen Paläographen vor, die es nicht einhaltlich lasen. Omont z. B. las nur bodrost!

Übereinstimmende Eigentümlichkeiten in der Schreibung gewisser Buchstaben (p, langes s, Abbreviaturen), Ungleichheiten im Schriftduktus, Übereinstimmung der grünen Tinte der G. H. mit handschriftlichen Bemerkungen Hankas auf zwei Fragmenten, die zugleich mit der K. H. aufgefunden wurden, und mit den grünen Bestandteilen in den Initialen der K. H. weisen auf einen gemeinsamen Schreiber beider Handschriften hin.

Friedrichs Beobachtungen ergänzen und bestätigen die zahlreichen älteren paläographischen Urteile (Dobrovský, Wattenbach, Waitz, Sickel, Jos. Truhlář, Pertz, auf den sich Píč besonders bezieht, dessen Urteil er aber nicht genau zitiert, u. a.). Sie ergänzen auch die lange Reihe philologischer und anderer Einwände gegen die Echtheit. Eine Verteidigung der beiden Handschriften wird fortan nicht mehr möglich sein.

Über Žunkovičs Bestrebungen können wir uns nun ebenso kurz fassen wie über den mißlungenen Versuch von Jos. Letošník, Dějepisný rozbor rukopisu královdvorského, Brünn 1910, dessen historische Erklärungen versagen, während die philologischen zeigen, daß der Verfasser keine Fachkenntnisse besitzt.

Herrn Žunkovičs Verteidigung erschien tschechisch und deutsch.[1])

Das Unmögliche einer Verteidigung aller erwiesenen Fälschungen möglich zu machen, verleitete den Verfasser der ungeahnte Erfolg seiner urgeschichtlich-sprachwissenschaftlichen „Forschungen", die sich aus der Schrift von 111 Seiten: „Wann wurde Mitteleuropa von den Slaven besiedelt?" (1904) in 6. Auflage (1911) zu einem Bande von 378 Seiten: „Die Slaven ein Urvolk Europas" herausgewachsen hatte. 1907 erschien das dem Grafen Johann Harrach, „dem treuen Förderer der Bestrebungen um Recht und Wahrheit" gewidmete Werk auch in tschechischer Sprache.

Der wissenschaftliche Erfolg war freilich anders: Philologen und Historiker von bestem Range — u. zw. slawische — verwerfen diese Publikationen als dilettantische Machwerke übler Sorte und als Ausläufer ärgster Slawomanie, mit denen „die slawische Wissenschaft nichts gemein hat, nichts gemein haben will noch kann" (Prof. J. Zubatý in der „Tschech. Revue" 1, 723). Mangelnde fachliche Kenntnis und Schulung,

1) Rukopisy Zelenohorský a královdvorský. Jich literarní rehabilitace provedená starými a novými důkazy pravosti. Kremsier 1911. Die Handschriften von Grünberg und Königinhof, dann das Vyšehrad-Lied. Die irrtümlich als moderne Fälschungen geltenden ältesten böhmischen Dichtungen. Olmütz 1912.

ganz unkritisches Umgehen mit dem sprachlichen und topographischen Material, dafür aber eine sehr selbstbewußte Verachtung der zünftigen Fachleute und ein wenig vornehmer Ton gegen die Tadler kennzeichnen diese traurigen Ableger der Sprachwissenschaft und Urgeschichte. Einzig zur Erheiterung der Leser heben wir folgende Gleichungen heraus: Var, Varda=Weideplatz in der Niederung; zu diesem Worte gehören: die Flüsse Vardar und Warthe (die durch Weideplätze fließen), das Volk der Vardulli in den Pyrenäen, Warth, Warta, Wartenstein, Wartenberg, Werth, Wörth, Werder, Temesvár, Peterwardein, Kaiserwerth, das ägypt. uar, uart, varao (Pharao) als ältester Vorstand eines solchen Weideplatzes, lat. for = mit Spelt besäter Weideplatz, slowen. far, fara = Grundwort für das deutsche Pfarrer! — Sternberg = strmbrg, „steiler Abhang". — Zu paša = guter Weideplatz gehören die: Basken („in sprachlicher Hinsicht zweifellos ein Zweig der slaw. Sprachgruppe"), die Bastarner des Plinius und Mela, Paschendorf, Bachsdorf, Pasterze und vielleicht auch das Paschafest der Juden! — Car, carina = Weideplatz am Bergfuße, dessen ältester „car genannt worden sein dürfte" — schon die Ägypter bezeichneten mit „Zar" den Kommandanten einer Festung und kannten eine Stadt am Meere gleichen Namens, zu dem auch unser Zara gehört und das deutsche Saar! Zu Alanen = Viehzüchter gehören: die Hellenen, Ala (Tirol), Alland, Allensteig, Maria Elend, vielleicht auch Allah der Moslimins. Wodan, Odhin gehört dafür zum Stamme Vod = Führer, der sich auch in Bode, Bodenbach, Bodensee, Bodisch, Böding, Woditz, Voděrad u. a. findet, selbst die Chlapanezi auf Yukatan nennen ihren Stammvater „Wodan" usw. usw.[1])

Wie da Herrn Žunkoviès Verteidigung der Handschriften aussieht, läßt sich denken. Durch eine Methode, die auf felsenfestem Glauben in die Echtheit, auf willkürlichster Behandlung wissenschaftlich erwiesener Tatsachen und deren überheblicher Unterschätzung beruht, läßt sich eben alles beweisen: ein urslawisches Europa à la Jan Kollar, wie die Echtheit der G. H., die dem Autor das älteste, mit lateinischen Buchstaben geschriebene slavische Denkmal ist, der K. H., des Wyschehradliedes, des

1) S. 64 seiner „Rukopisy Zelenohorský a Královdvorský" leistet sich Herr Žunkovič die Behauptung: „Den slawischen Heerführer (vojevoda) „vodja, vodej, vodnik" (slowenisch) wandelte Grimm zum höchsten Gott der german. Mythologie „Wodan" um, weil er hörte, daß dies eine hochgeehrte Person gewesen sei; da er aber die Etymologie des Wortes nicht kannte, verstand er auch nicht die Bedeutung des Namens."

Johannesevangeliums, der „Mater Verborum", des Liebesliedes des Königs Wenzel. Auf die philologischen Ungeheuerlichkeiten dieser Verteidigung haben Jagić im Archiv für slaw. Phil. 33, 578 und J. Hanuš im Časopis pro mod. filol. 1, 472 nachdrücklich hingewiesen. Sachliche Polemik gegen solche Ungeheuerlichkeiten ist aber wirkungslos, wenn die 1000 grammatischen Fehler Hankas, die Gebauer fand, „ebensoviele Fehler Gebauers sind, die er infolge unglaublich mangelhafter Forschungspflege selbst machte". Mit ähnlichen „Gründen" widerlegt der Autor alle Einwendungen, „keine einzige bleibt zum Schlusse stichhältig oder auch nur zweifelhaft, denn für jede derselben gibt es eine natürliche, logische oder sonst durch Zusammentreffen von Vergleichsmaterial begründete Aufklärung. Was sich daher hier auf gegnerischer Seite äußerlich mit der Toga der Wissenschaft bekleidete, war nur Unwissenheit, Oberflächlichkeit, Naivität oder krankhafte Nörgelei und dabei ein unglaubliches Pasquill auf den gesunden Menschenverstand" (S. 51).

Gegenüber diesem Tone wundert es uns nicht, wenn Herr Major Žunkovič die sittlichen Motive, die zum Kampf von 1886 führten, nicht anerkennt und würdigt — man vergleiche die Blütenlese von Insinuationen gegen die Bekämpfer der Fälschungen, die Hanuš im Čas. Mod. Fil. 1, 473 zusammenstellt. Die Unfähigkeit, dem Gegner persönlich gerecht zu werden, ist das Bedauerlichste an dieser extremsten und unsachlichsten Verteidigung der Fälschungen.

Hankas und Lindas äußerlich alttschechische Produkte gehören endgültig der Literatur des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts an. Als charakteristische Werke dieses Zeitraumes, denen man einen gewissen Wert nicht absprechen kann, verdienen sie auch ihre Rehabilitierung im Husjahre.

Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409).

Von

Friedrich Matthaesius.

II. Der Universitätsstreit von 1409 und der Auszug der deutschen Nationen.

Abschnitt 1. Kritik der Quellennachrichten.

Eine quellenmäßige Untersuchung des Prager Nationenstreites wird auszugehen haben von einer der erzählenden Quellen, da das vorhandene urkundliche Material nicht so reichlich und lückenlos ist, daß sich aus ihm eine zusammenhängende Kenntnis der Ereignisse von 1409 gewinnen ließe.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit stehen von den erzählenden Quellen m. E. die Eintragungen der Dekane der Artistenfakultät im Liber decanorum[1]) und das in einer Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek erhaltene, von 1348 bis 1411 reichende sog. Chronicon Lipsiense[2]) voran; erstere stellen gleichzeitige, amtliche Aufzeichnungen von mitten in den Ereignissen stehenden Männern dar, so daß man sie sogar direkt zu den urkundlichen Quellen rechnen könnte; letzteres ist offenbar ebenfalls von einem den Ereignissen Gleichzeitigen, vermutlich sogar einem Augenzeugen[3]) verfaßt. Trotzdem empfiehlt es sich aber nicht, von diesen beiden zuverlässigsten Quellen auszugehen, denn sie geben nur über die beiden entscheidenden Akte in dem Streit, den Erlaß des königlichen Mandates über die Stimmen und die Einsetzung von Tschechen in die Universitätsämter, kurz Aufschluß, während sie nichts über die Anfänge und Zusammenhänge mitteilen. Für diese kommen vielmehr in erster Linie die Angaben der Universitätschronik,[4]) einer von 1348

1) M. U. P. I, 1, 402 f.

2) H. G. I, 6 ff. Die Überschrift der Chronik ist im Kodex abgeschnitten, vgl. Zarncke, Urkdl. Quellen 718.

3) Dafür sprechen die genauen Zeitangaben der Chronik; für die Übergabe des Rektorats am 9. Mai 1409 gibt sie sogar die Stunde des Tages an.

4) H. G. I, 13 ff.; neuere Ausgabe von Jarosl. Goll, nach der hier stets zitiert, Font. rer. Boh. V, 567 ff. Über Entstehungszeit und Bestandteile des Chronicon vgl. ebd. S. XL ff.; v. Bezold, Kg. Sigmund und die

bis 1421 reichenden, Ende des 15. Jahrhunderts entstandenen Kompilation, in Betracht. Sie ist die einzige erzählende Quelle, die über den unmittelbaren Anlaß des Streites, die Frage der Obedienzentziehung, unterrichtet ist. Alle andern Quellen machen hierüber gar keine oder falsche Angaben. Einige, wie Andreas von Regensburg und Nikolaus Tempelfeld, wissen offenbar von dem Hineinspielen der kirchenpolitischen Fragen nichts und bringen den Universitätsstreit nur mit einigen allgemeinen Bemerkungen in Verbindung mit der Ketzerei in Böhmen; sie berichten nur, die Wiclifiten hätten, um ihre Lehren durchsetzen zu können, das Edikt des Königs über die Änderung des Stimmenverhältnisses an der Universität erwirkt — als ob Wenzel ein eifriger Förderer der wiclifitischen Bewegung gewesen wäre und ein solches schwerwiegendes Edikt nur den Wiclifiten zuliebe erlassen hätte. Äneas Sylvius meint, Hus habe, um die ihm verhaßten Deutschen von der Universität zu vertreiben, angefangen, sie mit den wiclifitischen Lehren zu plagen — ebenfalls eine seltsame Auffassung! Auch Ludolf von Sagan und die böhmischen Chroniken wissen von dem eigentlichen Anlaß und Ausgangspunkt des Streites keine bestimmten Angaben zu machen.

Gegenüber den vagen oder falschen Vorstellungen bei den späteren Chronisten ist also die Universitätschronik die einzige Quelle, welche über diesen Punkt richtig orientiert ist. Eine ähnliche Überlegenheit zeigt sie in der Wiedergabe des Inhaltes jenes königlichen Ediktes vom 18. Jänner 1409 über die Stimmen; die eigentliche dispositio dieser Urkunde lautet: »Mandamus vobis . . ., quatenus . . . nationem Bohemorum in singulis consiliis, iudiciis, examinibus, electionibus et quibuscunque aliis actibus et dispositionibus universitatis . . . ad tres voces admittere debeatis«. Das bedeutet natürlich eine Umkehrung des Stimmenverhältnisses, so daß die Böhmen drei Stimmen, die drei andern Nationen zusammen aber nur eine haben sollen; daß den deutschen Nationen damit zwei Stimmen genommen wurden, ist in dem Edikt nicht ausdrücklich gesagt, ist aber bei der ganzen Verfassung der Universität selbstverständlich. Die tschechenfreundliche Universitätschronik bringt nun die Verfügung Wenzels ganz dem etwas versteckten Stil der königlichen Urkunde entsprechend: »Rex tres voces . . . largissime donavit.«

Reichskriege gegen die Hussiten, München 1872, S. 4 f.; ferner die recht unklar und verworren gehaltene Untersuchung von Mich. Ruštler, Das sog. Chronicon universitatis Pragensis, Leipzig 1886; dazu die berechtigte scharfe Kritik von J. Loserth, Hist. Zs. 59.

Die übrigen Quellen mit Ausnahme der böhmischen Chroniken und des Chronicon Lipsiense geben den Inhalt des Ediktes falsch oder gar nicht wieder. Äneas Sylvius berichtet nur allgemein, die Universität sei damals nach dem Vorbilde der Pariser (ritu Parisiensi) eingerichtet worden. Sonst geben nur noch Andreas von Regensburg und Nikolaus Tempelfeld den Inhalt wieder, alle beide falsch, indem sie nämlich meinen, es sei damals eine Gleichstellung der Böhmen mit den deutschen Nationen im Stimmenverhältnis verfügt worden.

Diese Genauigkeit der Angaben der Universitätschronik erklärt sich angesichts des späten Zeitpunktes der Kompilation des ganzen Werkes daraus, daß für die Zeit des Universitätsstreites Aufzeichnungen zugrunde liegen, die erheblich früher, nicht lange nach den Ereignissen selbst, entstanden sind. Ist also die Universitätschronik dem von ihr angeführten Tatsachenmaterial nach die sicherste Grundlage, von der eine quellenmäßige Darstellung auszugehen hat, so wird man dabei aber nicht vergessen dürfen, daß die hier in Betracht kommenden Abschnitte der Chronik von einem eifrigen Wiclifiten und Tschechenfreunde stammen. Schon zum Jahre 1384 zeigt sie eine entschieden tschechische Richtung;[1]) bei Schilderung des Stimmenstreites tritt diese Gesinnung nun wiederum zutage, indem sie das gegenseitige Gelöbnis der Deutschen, lieber auszuziehen als eine Kränkung ihrer Rechte zu dulden, als eine »diabolica conspiratio« bezeichnet. Wir werden bei dem Verfasser dieses Abschnittes also von vornherein voraussetzen dürfen, daß er die Ereignisse im Sinne der tschechischen Nationalpartei aufgefaßt und wiedergegeben hat.

Er erzählt den Universitätsstreit folgendermaßen:[2]) Im Jahre 1408 sei es unter dem Rektorat des M. Henning Balthenhagen zu einem Streite zwischen der böhmischen Nation und den drei anderen gekommen, und zwar wegen des Verlangens König Wenzels, daß die Universität ihm und den Pisaner Kardinälen in der Entziehung der Obedienz gegenüber Gregor XII. beistehen solle. Die Böhmen hätten diesem Verlangen beigestimmt, die anderen Nationen aber sich ihm widersetzt; da sie im Besitz der Stimmenmehrheit gewesen seien, hätte der Rektor nicht gewagt, es überhaupt erst zu einer Abstimmung und Beschlußfassung in dieser Sache kommen zu lassen, um den König nicht durch eine offene Ablehnung seines Wunsches zu verletzen.

1) Vgl. oben I, Abschnitt 2.
2) Font. rer. Boh. V, 570.

Im selben Jahre nun sei eine feierliche Gesandtschaft vom französischen Könige und der Universität Paris an Wenzels Hof nach Kuttenberg gekommen; zu ihrem Empfange sei der Rektor mit den Doktoren und Magistern hinzugezogen worden, unter diesen auch Johannes Hus und die Theologen Johannes Eliä und Andreas von Broda. Wenzel habe hier die Botschaft der Gesandten entgegengenommen, die ihn aufforderten, beiden streitenden Päpsten die Obedienz zu entziehen.[1]) Wiederum habe sich die böhmische Nation hiermit einverstanden erklärt, während die drei anderen sich ablehnend verhielten. Darauf habe Wenzel noch am selben Tage der böhmischen Nation drei Stimmen verliehen. Hierüber aber sei eine große Erregung bei den fremden Nationen ausgebrochen; sie hätten eine „teuflische Verschwörung" ins Werk gesetzt und sich verpflichtet, lieber aus Prag abzuziehen als den Böhmen die drei Stimmen zuzugestehen. Um das Georgsfest (24. April) des Jahres 1409 sei dann der Magister Sdenco[2]) auf Anordnung des Königs von den Böhmen als Rektor angenommen worden. Die anderen Nationen aber hätten sich auch weiterhin nicht gefügt, es sei darüber zu einer großen Spaltung gekommen, und schließlich seien die Fremden, ihrem gegenseitigen Gelöbnis folgend, zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen aus Prag abgezogen.

In dieser Darstellung der Universitätschronik muß von vornherein die völlig passive Rolle auffallen, die die böhmischen Magister in dem ganzen Streite angeblich spielen: sie nehmen nur als gehorsame Untertanen das

1) Eine Rede eines französischen Gesandten an Wenzel über das Kirchenschisma ist uns erhalten, s. H. G. II, 174 ff.; angesichts des »audita legatione de abstractione ab utroque pretenso papa« der Universitätschronik war es sehr verlockend, sie als die hier gemeinte, in Kuttenberg gehaltene Gesandtschaftsrede anzusprechen, und Höfler tat dies auch unbedenklich. Aber Weizsäcker, Reichstagsakten VI, 342 hat einwandfrei erwiesen, daß diese erhaltene Rede ins Jahr 1399 gehört.

2) Zdeněk von Labaun stand zum königlichen Hofe in Beziehungen; er führte den Titel eines notarius coquinae oder notarius expensarum regalium, vgl. Soudní akta V, 38, 358; Tomek, Dějepis V, 51; das war zweifellos der Ausgangspunkt für die Fabel, daß Wenzel 1409 seinen Leibkoch als Rektor eingesetzt habe; diese zeigt sich schon in dem Anfang der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts verfaßten Chronicon terrae Misnensis, Mencken, Script. rer. Saxonic. II, 335, hat dann jahrhundertelang als einer der vielen anekdotischen Beweise für Wenzels Tollheit gedient und sich mit merkwürdiger Zähigkeit in der Literatur bis ins 19. Jahrhundert gehalten; sie steht noch bei C. Gretschel, Die Univ. Leipzig, Dresden 1830, S. 13 und bei C. Laverrenz, Die Medaillen und Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen, Teil I, Berlin 1885.

für sie günstige Stimmenedikt Wenzels und die Einsetzung des Tschechen Sdenco zum Rektor entgegen; darüber, daß sie selbst etwa um die Erlangung dieser Vorteile sich bemüht hätten, schweigt sich die Chronik völlig aus. Wenn man weiß, wie energisch die Tschechen i. J. 1384 und 1390 für ihre Machterweiterung an der Universität eingetreten waren, so wird man diese ihnen zugeschriebene Rolle mit Mißtrauen betrachten müssen; die Nachrichten der anderen Quellen werden zeigen, daß dieses Mißtrauen auch durchaus berechtigt ist.

Was die von der Universitätschronik berichteten Tatsachen anbetrifft, so ist sie, wie schon erwähnt, die einzige erzählende Quelle, die den Stimmenstreit in ursächlichen Zusammenhang mit der Neutralitätsfrage bringt. Daß diese Darstellung richtig ist, geht schon daraus hervor, daß nur vier Tage nach dem Erlaß Wenzels über die Stimmen, am 22. Jänner 1409, ein weiteres königliches Edikt folgte, das für das ganze Königreich die Entziehung der Obedienz gegen Gregor XII. anordnete.[1]) Auch wies Hus später, wenn man ihn der Schuld an dem Abzuge der Deutschen bezichtigte, immer wieder auf ihren Ungehorsam in der Obedienzfrage hin, für den der König sie mit vollem Recht durch Entziehung ihres Stimmenvorrechtes gestraft habe.[2]) Diese zusammenstimmenden Zeugnisse zeigen, daß die Universitätschronik in der Tat Recht hat, wenn sie die Obedienzfrage als den Ausgangspunkt des ganzen Streites hinstellt.

Wichtig ist ferner auch ihr Hinweis auf die französische Gesandtschaft, von der sie als einzige der erzählenden Quellen zum Universitätsstreit weiß. Eine von der Literatur bisher nicht beachtete Nachricht in Edmund Dynters Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae ac Regum Francorum[3]) gibt wertvolle nähere Angaben über die Gesandtschaft und nennt auch die Namen der Gesandten. Danach handelte es sich eigentlich um eine Doppelgesandtschaft: Herzog Anton von Brabant hatte in seiner Heiratsangelegenheit mit Wenzels Nichte Elisabeth von Görlitz die Grafen Engelbert von Nassau und Wilhelm von Seyne mit stattlichem Gefolge an Wenzel und Sigmund abgeordnet; zusammen mit ihnen entsandten König Karl VI. und Herzog Johann von Burgund den Bischof von Châlons sur Saône (Philibert von Saulx)[4]) und den Ritter Rainer Pot, ebenfalls mit starkem Gefolge; den

1) Doc. 348.
2) So noch in Konstanz, vgl. Doc. 281.
3) Herausgeg. von P. F. X. de Ram, Brüssel 1854 f., III, 176 f.
4) Vgl. Eubel, Hierarchia Catholica I², 153.

letzteren, die neben den Heiratsverhandlungen sicherlich die Sache der Neutralität bei Wenzel zu betreiben hatten, dürften sich wohl die — bei Dynter nicht erwähnten — Abgesandten der Pariser Universität angeschlossen haben. Die Gesandtschaft ist am 18. Oktober aus Brabant aufgebrochen. Ihre Identität mit der von der Universitätschronik erwähnten ist zweifellos;[1]) auch hier also bestätigen sich deren Angaben.

In einem andern Punkte dagegen ergibt sich aus den Nachrichten der übrigen Quellen, daß die Chronik falsch unterrichtet ist. Ihre Angabe nämlich, daß der König *am selben Tage*, an dem er die Gesandtschaft in Kuttenberg empfing, den Böhmen die drei Stimmen verliehen habe, ist nicht haltbar aus folgenden Gründen.

Die Chronik meldet den Empfang der Gesandtschaft zu 1408, das Edikt über die Stimmen datiert dagegen vom 18. Jänner 1409. Selbst wenn man annimmt, daß es sich in Kuttenberg zunächst nur um eine *mündliche* Willenskundgebung Wenzels gehandelt hat und daß der Empfang der Gesandtschaft in den letzten Dezembertagen stattfand, so wäre es doch noch schwer verständlich, warum die schriftliche Ausstellung des Ediktes noch über zwei Wochen hingezögert worden wäre, während doch Wenzel, *nachdem* er einmal zur gewaltsamen Brechung des Widerstandes der Deutschen sich entschlossen, für seine kirchenpolitischen Zwecke auf eine möglichst schnelle Erledigung der Angelegenheit Wert legen mußte und in der Tat ja auch, nachdem durch sein Edikt dieser Widerstand wirkungslos geworden, ohne Zeitverlust schon am 22. Jänner die förmliche Obedienzentziehung ausgesprochen hat.

Palacky setzte nun — nur auf Grund des »eodem die« der Universitätschronik — den ganzen Abschnitt derselben von »eodem anno veniente solemni ambasiata . . .« an bis »aliarum nationum gravamen«[2]) ins Jahr 1409 und strich in seinem Abdruck in den »Documenta« dementsprechend — ohne irgend eine nähere Erklärung dafür zu geben — das auf das Jahr 1408 sich beziehende »eodem anno« vor »veniente solemni ambasiata«.[3]) Er nahm an, daß der Empfang der Gesandten in Kuttenberg wirklich am 18. Jänner, dem Datum des Stimmenediktes, stattgefunden habe.[4])

1) Weitere Nachweise dafür s. unten am Schluß dieses Abschnittes.

2) Vgl. Font. rer. Boh. V, 570.

3) Wo die Chronik mit dem Bericht zu 1409 einsetzt (»Item anno 1409 deposito Gregorio XII. a papatu . . .«), strich Palacky, Doc. 733 — ebenfalls ohne Erklärung des Grundes — diese Jahresangabe und druckte: »It. — deposito Gregorio . . .«

4) Vgl. Palacky, Die Geschichte des Hussitentums und Prof. C. Höfler, 2. Aufl., Prag 1868, S. 93.

Gegen diese Ansicht spricht aber entscheidend ein anderes Zeugnis; nach der Universitätschronik sollen Hus und die Magister Andreas von Broda und Johannes Eliä beim Empfang der Gesandtschaft zugegen gewesen sein. Diese Angabe ist sicherlich richtig, auch ist sie uns, was den M. Andreas von Broda betrifft, durch dessen eigenes Zeugnis i. J. 1414 in Konstanz[1]) bestätigt. Nun geht aber aus der eigenen Aussage des Hus vor dem Konstanzer Konzil hervor, daß Hus zu der Zeit, als das Edikt vom 18. Jänner erschien, schwer krank war, und daß erst durch ihn die beiden Magister Andreas von Broda und Johann Eliä, die ihn am Krankenlager besuchten, eine Kopie dieses Ediktes und damit Kenntnis von der für die Böhmen günstigen Entscheidung erhielten,[2]) also frühestens um den 20. Jänner. Wenn also Hus und die beiden Magister beim Empfang der Gesandtschaft in Kuttenberg anwesend waren, wie als sicher anzunehmen ist, so ergibt sich, daß dieser Empfang stattgefunden haben muß, als Hus noch nicht krank war, und daß damals die Entscheidung für die böhmische Nation noch nicht gefallen sein kann. Dagegen spricht gerade auch die Tatsache, daß die beiden Besucher am Krankenbette des Hus gänzlich verzweifelt waren am endlichen Siege ihrer Nation, und also die frohe Nachricht von dem Stimmenedikt sie völlig überraschte. Überhaupt ist der 18. Jänner als Datum für den Empfang der wichtigen französischen Gesandtschaft, die sicherlich schon in der zweiten Hälfte des Dezember in Prag weilte, zu spät, da auch Wenzel schon vor Ende des Jahres aus Schlesien zurückgekehrt ist.[3])

Das »eodem die« der Universitätschronik ist also nicht haltbar, selbst wenn man annimmt, daß der betreffende Abschnitt der Chronik ins Jahr 1409 zu setzen ist. Wie die falsche Angabe des Chronisten zu erklären ist, ob ein reiner Irrtum vorliegt, verständlich aus dem Triebe, die Ereignisse dramatisch zusammenzurücken, oder ob eine bestimmte,

1) Doc. 181: Respondit se interfuisse in Montibus Kuthnis cum aliis magistris trium nationum.

2) Zu den depositiones testium sagte Hus aus, Doc. 181: Jacens in maxima infirmitate, interrogavi ab ipso (d. i. Andreas von Broda) ad me veniente cum M. Joanne Eliae, ambobus stantibus ante lectum, si justum esset habere nos tres voces? et ambo dixerunt: O utinam deus daret! nos nunquam poterimus ad hoc pervenire. Quibus dixi: Ecce nuntius primo venit a rege cum litera ad universitatem; ecce habetis copiam, legite eam. Quam perlegentes, gavisi ambo, laudaverunt.

3) Das nimmt auch Tomek, Dějepis III, 464, an.

tendenziöse Absicht anzunehmen ist, die dahin zielte, die angeblich passive Rolle der böhmischen Magister in dem ganzen Streite noch zu unterstreichen — diese Frage soll hier nur aufgeworfen, nicht im einen oder andern Sinne beantwortet werden.

Im übrigen gibt m. E. die Universitätschronik die Ereignisse richtig wieder. Ihre Angaben werden durch die übrigen Quellen vielfach erweitert und ergänzt.

Unter den Eintragungen des Dekans M. Albert Varrentrappe im Liber decanorum der Artistenfakultät findet sich die Nachricht:[1]) am 23. Feber 1409 habe man die Examinatoren für die Prüfung, die um die Fastenquatember (27. Feber bis 2. März i. J. 1409) stattzufinden pflegte, aus den vier Nationen statutenmäßig gewählt, und zwar aus der böhmischen Nation den M. Gregor Thomä, aus der polnischen den M. Johannes Fabri, aus der bayerischen M. Hermann von Altorff und aus der sächsischen den M. Dietrich Brunczwick. Das Examen sei aber für diesmal verhindert worden durch gewisse Magister von der böhmischen Nation wegen eines königlichen Mandates über die Stimmen, und so habe in diesem Semester nur ein Examen stattgefunden.

Unmittelbar darauf folgt im Liber decanorum eine Eintragung des M. Simon von Tischnow[2]) folgenden Inhalts: am 9. Mai sei er, M. Simon, wegen der Streitigkeiten unter den Nationen an der Universität und unter den Magistern der Artistenfakultät, die sich über die Wahl des Dekans nicht hätten einigen können, durch König Wenzel der Fakultät als Dekan vorgeschlagen, durch die Schöffen der Altstadt Prag sowie den königlichen Rat Nikolaus eingesetzt und von der Fakultät angenommen worden.

Der königliche Erlaß über die Stimmen war am 26. Jänner, wie das Chronicon Lipsiense berichtet,[3]) den versammelten Magistern aller vier Nationen vorgelesen worden; er besagt ganz deutlich, daß die böhmische Nation drei Stimmen haben solle bei Universitätsversammlungen, Gerichtsverhandlungen, Wahlen und Prüfungen; wenn nun trotzdem nach der eben wiedergegebenen Angabe des M. Varrentrappe am 23. Feber wieder drei Magister aus den Deutschen und nur einer aus der böhmischen

1) M. U. P. I, 1, 402.
2) M. U. P. I, 1, 403; der Magister war von Geburt ein Mährer aus Tischnowitz; vgl. J. Loserth, Simon v. Tischnow, M. V. G. D. B. 26, S. 223.
3) H. G. I, 9.

Nation zu Examinatoren gewählt wurden, so ergibt sich hieraus, daß es zunächst nicht zur Ausführung und praktischen Anwendung des königlichen Mandates gekommen sein kann. Die Erklärung dafür gibt uns das Instrumentum appellationis[1]) der drei Nationen an den König, das vom 6. Feber datiert ist. Sicherlich ist es der Eindruck dieses im ernstesten und eindrücklichsten Tone gehaltenen Schreibens gewesen, der den König bewogen hat, die Wahl der Examinatoren nach der alten Weise zu dulden. Daß andererseits die böhmische Nation nicht gewillt war, ihre neu errungenen Rechte aufzugeben, zeigt der Zusatz Albert Varrentrappes über die Störung des Examens durch die böhmischen Magister, die offenbar die nach alter Weise gewählten Examinatoren nicht als rechtmäßig anerkennen wollten.

Wie es zu dem von Simon von Tischnow erwähnten Streit der Magister der Artistenfakultät um die Dekanswahl gekommen ist, wird nirgends ausdrücklich erwähnt, ist aber leicht zu erklären. Bei der Wahl des Dekans war die Nationeneinteilung nicht wirksam;[2]) dieser wurde vielmehr von den ordentlichen Magistern der Fakultät direkt gewählt. Jedenfalls haben nun die Tschechen auch hier ihr neues Privileg über die drei Stimmen in Anwendung bringen wollen, während die Deutschen dasselbe nur da angewandt wissen wollten, wo schon vorher die Nationenverfassung wirksam gewesen war; so kam es wohl zum Streit, in dem sich die Deutschen auf den Präzedenzfall stützen konnten, daß auch die Wahl der Examinatoren nach alter Weise vom König geduldet worden war.

Innerhalb der acht Tage vor St. Georgii (24. April) mußte statutenmäßig die Wahl des neuen Dekans und am Tage nach diesem Feste die des Rektors stattfinden.[3]) Nach der Universitätschronik war unter königlichem Einfluß der M. Sdenco von Labaun als Kandidat aufgestellt worden. Ob es damals überhaupt zu einem eigentlichen Wahlakt gekommen ist, geht aus den Quellen nicht hervor.[4]) Falls ein solcher stattgefunden hat,

1) Doc. 350.
2) Vgl. oben I, Abschnitt 1.
3) M. U. P. I, 1, 35; III, 43.
4) Man hat mehrfach aus einer Angabe des Nikolaus Tempelfeld (vgl. unten), die den M. Johannes Hoffmann als Rektor bezeichnet, schließen wollen, daß dieser von den deutschen Nationen im Frühjahr 1409 zum Rektor gewählt worden sei. Aber die Angabe Tempelfelds ist zweifellos irrtümlich, vgl. Becker, Johann Hoffmann, S. 18. Ausschlaggebend dürfte sein, daß nach dem Chron. Lips. Henning Balthenhagen es war, der schließlich

so fragt es sich, ob er, wie die Wahl der Examinatoren, nach alter Weise vollzogen worden ist — dann mußte bei der Majorität der Deutschen die Wahl natürlich für diese ausfallen — oder gemäß dem neuen Privileg, das den Böhmen in allen scholastischen Akten drei Stimmen zuerkannte. In beiden Fällen hat sicherlich der unterlegene Teil die Wahl nicht anerkannt. Fest steht nur, daß Henning Balthenhagen einige Wochen über den Wahltermin hinaus Rektor blieb, und daß zwischen dem 23. Feber (Wahl der Examinatoren) und dem 9. Mai, dem Tage der Einsetzung von Tschechen als Rektor und Dekan durch den König, eine Zeit liegt, die erfüllt ist von Wirren an der Universität und von Bemühungen beider Parteien, den König endgültig für sich zu gewinnen.

Daß Wenzel so lange schwankte, obwohl er mit dem Erlaß vom 18. Jänner doch eigentlich schon den entscheidenden Schritt getan hatte, ist leicht verständlich. Einerseits war seine persönliche Absicht erreicht: die ihm gefügigen Böhmen hatten auf Grund seines Ediktes die Stimmenmehrheit in der Universitätsversammlung, sie hatten sich von vornherein für die Obedienzentziehung ausgesprochen, diese war damit also auch ohne eine nochmalige förmliche Abstimmung gesichert und Wenzel konnte nunmehr endgültig den Anschluß an die Kardinäle vollziehen. Mitte Feber schloß er mit Kardinal Landulf, der inzwischen Ruprecht endlich aufgegeben und sich nach Prag gewandt hatte, ab. Der Universitätsstreit, den er selbst zum vollen Ausbruch gebracht, und die Ansprüche der böhmischen Nation interessierten den König jetzt nur noch wenig. Andererseits aber mochte er doch auch ernste Bedenken tragen, sein Privileg im vollen Umfange zu erfüllen und die böhmische Nation nun wirklich im ganzen Universitätsbetriebe in die Vormachtstellung einrücken zu lassen, zumal sicherlich in diese Zeit der Wirren an der Universität auch das gegenseitige Gelöbnis der deutschen Nationen[1]) fällt, in dem sie sich verpflichteten, eher aus Prag abziehen als den Böhmen die drei Stimmen zugestehen zu wollen. Auf das Übertreten dieser Vereinbarung waren schwere Strafen gesetzt. Auch mußte sich jeder für den Fall, daß es wirklich zum Auszuge

am 9. Mai die Rektoratsinsignien ausliefern mußte; dieser war also der letzte Rektor vor dem Auszuge der Deutschen. Dafür spricht auch die bevorzugte Rolle, die man ihm dann in Leipzig einräumte: die Gründungsbulle Alexanders V. für die Leipziger Universität ist *ihm* übergeben, von ihm geöffnet und in seiner Wohnung transsumiert worden; vgl. das Notariatsinstrument darüber, Erler, Die ältere Matrikel der Univ. Leipzig I, Cod. dipl. Saxon. Regiae, II. Hauptteil, XVI, S. 3.

1) »Juramentum«, Doc. 352.

kommen sollte, verpflichten, nicht eher nach Prag zurückzukehren, als bis die drei Nationen in ihren alten Rechten völlig restituiert würden.

Dieses »Juramentum« ist undatiert auf uns gekommen. Wie aus seinem Inhalt hervorgeht, stellt es keinen endgültigen Beschluß zum Abzuge, sondern nur eine bedingte Verpflichtung, eine Eventualdrohung dar. Man wird es also nicht allzu spät, keinesfalls nach dem 9. Mai, ansetzen dürfen. Andererseits wäre es falsch, aus dem Passus »attentata tamen ante recessum sufficienti diligentia circa principes regni . . . et . . . praecipue apud d. Wenceslaum« schließen zu wollen, daß das Juramentum schon vor der Appellation an den König vom 6. Feber zustande kam. Diese Appellation war sicherlich nicht der einzige Schritt, den die drei Nationen bei Wenzel taten, um ihn zur Zurücknahme des Stimmenediktes zu bewegen. Dagegen deuten Inhalt und Ton des Juramentum entschieden auf ein späteres Stadium des Streites hin, wo eine solche Drohung die letzte Zuflucht der drei Nationen war. Noch weiter geht Bachmann, wenn er annimmt,[1]) daß das Juramentum schon vor dem königlichen Edikt vom 18. Jänner geschlossen worden sei. Diese Ansicht scheint mir nicht richtig zu sein. Zwar berichtet die Universitätschronik von der „teuflischen Verschwörung" noch zu 1408; aber dies hängt offenbar damit zusammen, daß nach ihr die Verleihung der drei Stimmen an die Böhmen „am selben Tage" wie die Versammlung in Kuttenberg erfolgte. Es war natürlich, daß der Chronist sofort an diese Angabe den einzigen Gegenakt der Deutschen, von dem er wußte — denn von der Appellation weiß er nichts — anschloß. Auch er stellt aber das Gelöbnis der Deutschen ausdrücklich erst als Folge der Stimmenverleihung dar.[2]) Ferner zeigt die Aufzählung: »in conciliis, judiciis, electionibus . . . «, die im Juramentum (und ganz ähnlich auch in der Appellation) vorkommt, in der Wortwahl und z. T. auch in der Reihenfolge der Ausdrücke unverkennbare Anklänge an die schon oben (S. 59) zitierte Stelle des königlichen Ediktes, so daß anzunehmen ist, daß dieses bei der Abfassung des Juramentum eben so wie bei der der Appellation vorgelegen hat. Es liegt also m. E. kein zwingender Grund

1) G. B. II, 176.

2) Font. rer. Boh. V, 570: Ex cuius donacione omnes turbate sunt extere naciones, nullatenus consentire volentes, sed facta inter eos diabolica conspiracione et sub fidei promissione pocius exire et nunquam Pragam redire, quam Bohemos . . . ad tres voces admittere.

vor, das Juramentum vor den 18. Jänner zu verlegen, vielmehr deutet alles darauf hin, daß dasselbe erst nachher abgelegt wurde. Am wahrscheinlichsten ist es wohl anzusetzen auf die Zeit vor den Universitätswahlen, also Anfang bis Mitte April, als die Zeit der endgültigen Entscheidung darüber herannahte, ob die Prager Hochschule nach dem alten Recht oder nach dem neuen Privileg regiert werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt also das Juramentum einen letzten Versuch der Deutschen dar, durch die schwerwiegende Drohung mit dem Auszuge den König zur Restitution der drei Nationen zu bewegen. Nachdem schon die Appellation vom 6. Feber ihnen einen gewissen Erfolg verschafft hatte, konnten sie hoffen, mit dieser letzten, stärksten Drohung die Situation noch vor den Wahlen für sich zu retten.

In der Tat sind denn auch Vergleichsverhandlungen die Folge des Juramentum gewesen, wie noch unten näher zu zeigen sein wird. Sie scheiterten aber schließlich, denn am 9. Mai, wie der Liber decanorum und das Chronicon Lipsiense [1]) übereinstimmend melden, fand im Fakultätssaal der Artisten, in Gegenwart der Magister aller vier Nationen und der Schöffen der Altstadt die Einsetzung des M. Sdenco als Rektor und des M. Simon von Tischnow als Dekan auf Befehl des Königs statt, ebenso die Beschlagnahme der Universitätsinsignien, die Henning Balthenhagen dem königlichen Kommissar Nikolaus, Notar der Urbur in Kuttenberg, ausliefern mußte. Damit war das Spiel für die Deutschen verloren; „schnell danach" soll dann nach dem Chron. Lips. ihr Abzug erfolgt sein; das würde übereinstimmen mit der Angabe der böhmischen Chroniken,[2]) der Auszug sei in den Tagen nach Himmelfahrt vor sich gegangen, denn dieses Fest fiel 1409 auf den 16. Mai.

— Mit diesen bisher angeführten Quellennachrichten ist der erste chronologische Rahmen für die Darstellung der Ereignisse gegeben. Die Angaben, welche die anderen erzählenden Quellen bringen, lassen sich, soweit sie überhaupt glaubwürdig und beachtenswert sind, leicht in ihn einreihen.

Was die soeben erwähnten böhmischen Chroniken, ein Kreis textlich untereinander eng verwandter tschechischer Annalen des 15. Jahrh.,[3])

1) H. G. I, 9.

2) SS. rer. Boh. III, 11. In der Fakultätsversammlung der Artisten am 14. Mai wurden als dispensatores, collectores und assessores für das Sommersemester nur Tschechen gewählt, vgl. M. U. P. I, 1, 403.

3) Herausgeg. von F. Palacky, Scriptores rerum Bohemicarum III, Prag 1829; die auf den Universitätsstreit bezüglichen Nachrichten derselben, ebd.

zu berichten wissen von einem förmlichen gerichtlichen Prozeß über die Stimmenfrage, der bei Wenzel und seinen Räten anhängig gemacht und in gerechtem Urteil zu ungunsten der Deutschen entschieden worden sei, das werden wir ohne weiteres als falsch abweisen können. Denn wir besitzen ja das Edikt Wenzels; es erwähnt von einem etwa vorangegangenen Gerichtsstreit nichts, sondern ist eine durchaus eigenmächtige Willenskundgebung, kein Richterspruch des Königs.[1]) Es findet sich sonst in den gleichzeitigen Quellen keinerlei Bestätigung dieser Nachricht; sie ist also offenbar von dem sehr tschechenfreundlichen Chronisten einfach erfunden worden, um den Anschein zu erwecken, als sei bei dem Universitätsstreit alles nach Recht und Gerechtigkeit zugegangen. Daß die böhmischen Chroniken auch sonst nicht frei von Fabeleien sind, zeigt die Nachricht, die wenigstens eine Gruppe von ihnen bringt, die Deutschen hätten in ihrem gegenseitigen Gelöbnis zum Auszuge als Strafe für Zuwiderhandelnde das Abhauen des rechten Daumens festgesetzt[2]) — eine Behauptung, die sich aus dem Text des Juramentum von selbst widerlegt.

S. 10 ff., sind in deutscher Übersetzung als Anhang zu H. G. III beigegeben.

1) Damit fällt auch die Fabel von der Bestechung des königlichen Richters durch beide Parteien, wobei Wenzel mit Beziehung auf Hus, als den Erreger des einträglichen Streites, zynisch ausgerufen haben soll: „Ei, das ist eine gute Gans, die mir goldene Eier legt!" Die Erzählung findet sich m. W. zuerst bei Joh. Dubravius, Historiae Regni Boiemicae Libri XXXIII, o. O. und Verf. 1552, fol. 147 b; auch sie hielt sich in der Literatur bis ins 18. Jahrhundert, vgl. Adauct. Voigt a. a. O. 360, Franc. Pubitschka a. a. O. 300.

2) SS. rer. Boh. III, 11; der ganz von den böhmischen Chroniken abhängige, weitschweifige Bericht des Hajek von Libočan (Übersetzung von Johann Sandel 1596, neue Ausg. Leipz. 1718, S. 651 f.) übernahm dieses Märchen und nennt als Führer der Deutschen beim Abschluß des Juramentum die Magister Joh. Reineri und Rudbert von Salzburg; Magister dieser Namen sind für jene Zeit in den — allerdings lückenhaften — Universitätsakten nicht nachweisbar; ein »Joh. Rayner, plebanus in Driaco« wurde 1383 bei den Bavaren der Juristenuniversität intituliert, ein »Joh. Reynhardi« 1386 ebendort, vgl. M. U. P. II, 1, 71, 74; ein „Rudbert von Salzburg" findet sich überhaupt nicht. Woher Hajek die Angabe hat, konnte ich nicht feststellen; immerhin ist es möglich, daß er eine verlorene Fassung der böhm. Chroniken benutzt hat, die die Namen enthielt. Von Hajek übernahm sie Prokop Lupacius in seine vielbenutzte Rerum Boemicarum Ephemeris, Prag 1584, zum 16. Mai; seitdem erscheinen sie häufig in der älteren Literatur.

Zum eigentlichen Verlauf des Universitätsstreites bringen die böhmischen Chroniken außer diesen Nachrichten nur noch die Angabe, daß der Auszug der Deutschen an einem bestimmten, vorher festgesetzten Tage stattgefunden habe. Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß ein solcher Termin wirklich vorher vereinbart worden sei, um vielleicht die ganze Demonstration noch eindrucksvoller zu gestalten, und daß wirklich an diesem Tage sehr viele, vielleicht die überwiegende Mehrheit der Studierenden, die Stadt verlassen haben. Selbstverständlich ist dabei aber, daß nicht alle fremden Studenten auf einmal ausgezogen sind, sondern daß mehrere Wochen vergingen, ehe der Abzug wirklich beendet war. Man macht sich von den Verhältnissen in Prag eine ganz irrige Vorstellung, wenn man meint, die Auswanderung habe nach dem 9. Mai „sofort, vielleicht schon am nächsten Tage",[1]) stattgefunden. Das machten schon die mannigfachen Handelsgeschäfte unmöglich, die viele der auswärtigen Studierenden in Prag neben ihrem Studium für ihre Väter in der Fremde betrieben und die kaum so plötzlich abgebrochen werden konnten.[2])

Die Anfang 1422 abgeschlossene Chronica pontificum et imperatorum Romanorum des Presbyters Andreas,[3]) der 1410 Chorherr zu St. Magnus in Regensburg wurde, gibt eine nicht unwichtige Nachricht über Wenzels Verhalten nach dem 18. Jänner. Sie berichtet, daß Wenzel sein Privileg über die Stimmen, dessen Inhalt Andreas übrigens falsch wiedergibt,[4]) nachher selbst auf Bitten der drei Nationen wieder gebrochen habe. Damit haben wir eine Bestätigung der

1) So Becker a. a. O. 20; das »cito post hoc« des Chron. Lips. darf man so wörtlich nicht fassen; die Angabe der böhmischen Chroniken: „nach Himmelfahrt" gibt zweifellos das annehmbarste Datum.

2) SS. rer. Boh. III, 12.

3) Herausgeg. von Gg. Leidinger, Quellen und Erörterungen z. bayerischen und deutschen Gesch. N. F. I, 1903, S. 120; Ulrich Onsorg in dem Chronicon Bavariae, Oefele, Rer. Boic. SS. I, 368 und besonders Joh. Staindl in seinem Chronicon, ebd. S. 527, schrieben diesen Bericht des Andreas von Regensburg wörtlich aus; woher Andreas seine Nachrichten über den Universitätsstreit hatte, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls erhielt er mündlichen Bericht durch einen Augenzeugen. Höflers Vermutung, Hus S. 215, daß er mit Andreas von Brod in näherer Verbindung gestanden habe, läßt sich nicht beweisen; allerdings hat er sich für dessen Tractatus de origine haeresis Hussitarum lebhaft interessiert und ihn in einem Dialoge benutzt, vgl. Leidinger a. a. O. 268.

4) Bohemi . . . in privilegio obtinent, ut sola nacio ipsorum equivalere debeat in voce aliis tribus nacionibus.

Annahme, daß Wenzel auf die Appellation der Deutschen hin die Ausführung des Ediktes aufschob. Wenzel sei aber nicht standhaft dabei geblieben, denn Hieronymus, Hus und ihre Genossen aus der böhmischen Nation hätten heimlich und öffentlich König, Königin und Volk für sich gewonnen. Darauf folgen Angaben über das Juramentum und den Auszug, die nichts Neues bieten.

Der um 1420 verfaßte Tractatus de longevo schismate des Abtes Ludolf von Sagan[1]) zeigt in seinem Bericht über den Universitätsstreit ebenso wie Andreas von Regensburg streng kirchliche Richtung. Er gibt eine interessante Notiz über das Verhalten der nicht wiclifitisch gesinnten Böhmen in dem nationalen Streit[2]) und im Anschluß daran eine allgemeinere Bemerkung über den Nationalitätenhaß in Böhmen, die besonders wertvoll ist, da Ludolf selbst in den siebziger Jahren in Prag studiert hatte. Zum tatsächlichen Verlauf der Dinge aber bringt er nichts Wesentliches, vor allem ist er über die Gründe, die zu dem Auszuge führten, ganz unorientiert; er weiß nur, daß die deutschen Nationen sich gegenüber der böhmischen in gewissen Punkten beschwert gefühlt hätten; die in Prag herrschende Ketzerei aber habe ihnen den Entschluß zum Abzuge noch leichter gemacht.[3])

Sehr viel ausführlicher in der Schilderung der Ereignisse ist die dem Breslauer Domherrn Nikolaus Tempelfeld zugeschriebene, 1458 verfaßte Denkschrift[4]) gegen die Wahl Georgs von Podiebrad zum Könige von Böhmen. Der streng orthodoxe Tempelfeld, ein erbitterter Gegner des böhmischen Thronkandidaten, hat zwar als Hauptquelle den Traktat Ludolfs von Sagan, daneben aber gerade für den Universitätsstreit eine andere, unbekannte Quelle benutzt, die darüber sehr gutes Material, freilich wohl auch schon in verderbter Gestalt, enthalten haben

1) Herausgeg. von J. Loserth, A. Ö. G. 60, 1880, Teil I, Kap. 27, S. 426.
2) Ebd.: In hac quippe indirecta expulsione (scil. Teutonicorum) videbantur Bohemi Bohemis adherere, et illi, qui non fuerunt fautores heresis solum aut praecipue, ut Teutunicis fugam ineuntibus ipsi soli possent terram Bohemorum absque Teutunicorum presencia regere (et) studio vel universitati preesse. Antiquatum nempe odium et nimis radicatum est inter hec duo ydeomata Teutunicorum et Bohemorum, ut sicut Judei non coutuntur Samaritis, sic ipsi Bohemo Teutunicus ad videndum sit gravis.
3) Ebd. I, Kap. 30.
4) Herausgeg. von J. Loserth, A. Ö. G. 61, 1880.

muß.[1]) Er bringt zunächst bei der Schilderung des Aufkommens der Wiclifschen Lehren in Prag die — in dieser Form wohl sicherlich irrtümliche — Nachricht, die Sektierer hätten beim Könige durchgesetzt, daß durch ein königliches Schreiben allen, die sich ihrem Treiben widersetzten, Schweigen auferlegt worden sei. Dann berichtet er von dem königlichen Edikt vom 18. Jänner, wobei auch er dessen Inhalt falsch angibt.[2]) Hierauf folgt dann aber eine in den bisher erwähnten Quellen nicht bekannte, wichtige Nachricht. Er erzählt nämlich: als die drei Nationen, von ihrem Gewissen beunruhigt, den Bruch der beschworenen Universitätsstatuten durch den Stimmenerlaß nicht dulden wollten, da seien neue königliche Verfügungen ergangen, wonach in Zukunft der Rektor, der Dekan und die Examinatoren abwechselnd einmal aus den Böhmen, das andere Mal aus den Deutschen ohne Unterschied der Nation gewählt werden sollten. Als die Nationen auch das nicht annahmen, sei auf Befehl des Königs ein gewisser Johannes Augustini[3]) mit den Schöffen der Stadt Prag mit bewaffneter Hand und großem Gefolge in die „Fakultätsstube“[4]) eingedrungen und habe verlangt, daß die Magister der drei Nationen diejenigen als Rektor und Dekan anerkennen sollten, die er bezeichnen würde. Alle Einwände und aller Widerspruch der Deutschen hätten nichts genützt, denn die böhmische Nation habe, dem Willen des Augustini und der Schöffen folgend, die durch sie eingesetzten Würdenträger anerkannt. Darauf seien dem alten Rektor die Schlüssel und Kleinodien der Universität abgezwungen worden. Die Beauftragten des Königs hätten angeordnet, daß keiner der Magister der drei Nationen den Saal verlassen dürfe, mit dem Bemerken, sie wüßten sehr wohl, was man ihnen zu tun aufgetragen habe. Doch sei es damals[5]) noch nicht zu Schlimmerem gekommen. Der so durch Gewalt eingesetzte Rektor aber habe die deutschen Magister beleidigt und bedrückt. Öfters seien auch Bürger, die eigens dazu bestimmt worden wären, bewaffnet in die Hörsäle gedrungen und hätten Schrecken und Verwirrung ange-

1) Vgl. ebd. S. 98, 129.

2) Assertio VI.: Quod nacio Bohemorum quoad personas promovendas tantum haberet emolimentum, quantum omnes alie tres naciones, et signanter in eleccionibus ... et examinibus.

3) Der Vorname ist falsch; es muß, wie sich aus dem Chron. Lips. und dem Liber decanorum ergibt, Nicolaus Augustini stehen.

4) Dieser stets für größere Versammlungen benutzte Raum lag im Karlskolleg.

5) Der ganze Bericht bezieht sich natürlich auf die Vorgänge am 9. Mai, ohne daß Tempelfeld das Datum angibt.

richtet. Dabei sei auch einmal der M. Ludolf Meistermann von der sächsischen Nation, weil er für die beschworenen Rechte der Universität eintrat, von den Böhmen schwer verwundet und nur durch den Rektor[1]) der Universität, Johannes Hoffmann, gerettet und befreit worden. Als die Deutschen beim König und seinen Räten nicht die Abstellung solcher Gewalttätigkeiten hätten erwirken können, seien sie, um nicht weiter in Gefahr zu geraten, aus Prag abgezogen.[2])

Der in diesem Bericht Tempelfelds erwähnte Vergleichsvorschlag des Königs ist m. E. in die Zeit nach Bekanntwerden des Juramentum der drei Nationen zu setzen und als Wirkung desselben anzusehen. Bachmann und ebenso Loserth[3]) verlegen ihn dagegen vor den Erlaß vom 18. Jänner, wie mir scheint, mit Unrecht. Denn die Quelle berichtet ausdrücklich, daß erst nach dem Protest der drei Nationen gegen Wenzels Stimmenedikt dieser Vergleichsvorschlag des Königs ergangen sei. Es liegt kein Grund vor, diese Reihenfolge anzuzweifeln, zumal Bachmann selbst annimmt, daß der König schon durch die Appellation vom 6. Feber zum Einlenken bewogen worden sei. Nachdem er auf diese Appellation hin die Vornahme der Wahlen der Examinatoren nach alter Weise geduldet hatte, ist es durchaus wahrscheinlich, daß er, durch die Drohung mit dem Abzuge bewogen, nun diesen positiven Vergleichsvorschlag machte, der die Härten seines Ediktes erheblich abschwächte.

Nach Bachmanns Meinung hat Wenzel vor dem 18. Jänner, zu einer Zeit also, als die Obedienzentziehung noch nicht gesichert war und er von den Tschechen zur Erweiterung ihrer Rechte gedrängt wurde, diesen Vorschlag als Vermittlungsversuch und zugleich aus der Berechnung heraus gemacht, daß, weil jetzt Deutsche die Universitätsämter innehatten, das nächste Mal diesem Kompromiß gemäß dann Böhmen als Rektor und Dekan an die Reihe kommen würden, und daß diese ihm dann in der Obedienzfrage gefügig sein würden. Aber das ist kaum stichhaltig; gewiß hat Wenzel später nicht ohne Absicht eine zu seinem Hofe in Beziehungen stehende Person als Rektor eingesetzt;[4]) im weiteren Verfolg seiner kirchenpolitischen Zwecke bedeutete das eine nicht unwesentliche Hilfe. Was Wenzel aber Anfang 1409 zunächst brauchte, das war

1) Vgl. das zu dieser irrigen Angabe oben S. 66, Anm. 4 Gesagte.
2) A. a. O., Assertio VI., S. 135 f.
3) G. B. II, 176; Hus und Wiclif S. 107.
4) Zdeněk von Labaun war neben seinem Amt als notarius coquinae auch Hofkaplan, vgl. Tomek, Dějepis V, 53.

nicht die Zustimmung der Würdenträger der Universität zur Obedienzentziehung, denn diese allein ohne die Majorität der Magister hinter ihnen waren ohne Bedeutung; der König brauchte vielmehr einen regulären Universitätsbeschluß oder doch ein offenes Bekenntnis der Universitätsmehrheit zur Sache der Kardinäle. Selbst wenn der Rektor, der Dekan und die übrigen Würdenträger Tschechen waren, so änderte das an der Stellung der deutschen Majorität im Universitätsrat nichts. Es handelte sich ja nicht nur um die Frage, wie sich die Universität zur Neutralität stellen wollte, sondern auch darum, ob sie das Pisaner Konzil beschicken würde, und hierzu war zweifellos ein formeller Beschluß sämtlicher Magister nötig, den die Würdenträger nach der Prager Verfassung irgendwie zu erzwingen nicht in der Lage waren. Und daß Wenzel in der Tat auf einen Universitätsbeschluß hinarbeitete, zeigt die Meldung der Universitätschronik zu 1408, wo erzählt wird, daß der Rektor es nicht zum förmlichen Beschluß über das Verlangen des Königs kommen ließ, weil er dessen Ablehnung durch die Majorität voraussah. Endlich drängte die ganze Angelegenheit viel zu sehr, als daß Wenzel bis zur Wahl der neuen, diesmal tschechischen Würdenträger hätte warten können, die erst um den 24. April stattgefunden hätte.

Man wird daher eher der zeitlichen Folge, in der Tempelfeld erzählt, Glauben schenken und annehmen müssen, daß erst nach dem 18. Jänner das vermittelnde Mandat Wenzels ergangen ist. Wahrscheinlich fällt der Vermittlungsvorschlag wohl in die Zeit nach Bekanntwerden des Juramentum und vor dem Termin der Wahlen, also um die Mitte April.

Warum die Deutschen den Vorschlag (denn um einen solchen, nicht um einen eigentlichen Befehl des Königs handelt es sich wohl) abgelehnt haben, sagt Tempelfeld nicht. Es wird aber verständlich, wenn wir uns den Standpunkt der deutschen Nationen, den sie schon in ihrer Appellation vom 6. Feber klar ausgesprochen hatten, vergegenwärtigen. Sie wiesen hier nachdrücklich auf ihr altes Recht hin, wonach seit Beginn des studium generale vier gleichberechtigte Nationen nebeneinander bestanden hätten; sie betonten aufs schärfste, daß das königliche Edikt über die Stimmen für sie unannehmbar sei, weil es zu ihrer völligen Unterdrückung führen müßte,[1]) und daß sie unter keinen Umständen von ihren alten beschworenen Rechten abgehen könnten, weil das gegen Eid und

1) Doc. 351: Quia praescriptum mandatum istis tribus nationibus est multum grave et intolerabile, tendens in perpetuum interitum nationum earundem.

Ehre sei.[1]) Dann aber machten sie einen positiven Vorschlag: es sollte eine völlige Trennung der böhmischen Nation von der übrigen Universität vorgenommen und damit eine besondere böhmische Universität mit eigenem Rektor und eigener Verwaltung geschaffen werden, so wie ja die juristische Fakultät schon jahrzehntelang von der Universität abgespalten war und ein Sonderdasein führte; diese reinliche Scheidung also, bei der ihre eigenen Rechte nicht geschmälert, die Tschechen dagegen völlig selbständig wurden, war das äußerste Zugeständnis, zu dem die deutschen Nationen sich verstehen wollten. Von diesem Standpunkt aus haben sie den königlichen Vermittlungsvorschlag abgelehnt.

Daß andererseits ihr eigener Vorschlag der Trennung für den König unannehmbar war, ergab sich wiederum aus der kirchenpolitischen Lage. Wie kompromittierend mußte gerade ein solches Schisma an der altberühmten Universität, bei dem natürlich die deutsche Teilhochschule bei der Opposition gegen die Kardinäle geblieben wäre, für Wenzel wirken! Ebensowenig war den tschechischen Herrschaftsbestrebungen mit dem deutschen Vorschlage gedient; denn was hätte, schon rein numerisch, die kleine böhmische Nation neben einer deutschen Hochschule zu Prag bedeutet! So scheint denn bei diesen fruchtlosen Ausgleichsversuchen der nationale Kampf nur noch heftiger entflammt zu sein, wie die von Tempelfeld erwähnten öfteren Störungen der Vorlesungen durch das Eindringen bewaffneter Böhmen und die bei einer solchen Gelegenheit erfolgte Verwundung des M. Meistermann zeigen; ob diese Vorgänge erst *nach* der Einsetzung der tschechischen Würdenträger am 9. Mai sich zugetragen haben, wie Tempelfeld angibt, oder nicht doch schon vorher, ist nicht genau zu entscheiden. Wahrscheinlich sind sie schon vorher, während der Wirren, die wegen der Wahlen ausbrachen, anzusetzen, da *nach* dem 9. Mai, als der völlige Sieg auf seiten der Tschechen war, diese kaum noch Anlaß zu solchen Demonstrationen gehabt haben dürften, zumal nach den Vorgängen an diesem Tage wohl keine Vorlesungen mehr gehalten worden sind. Jedenfalls zeigt diese Einmischung des tschechischen Pöbels ebenso wie das Auftreten der Altstädter Schöffen in dem

1) Ebd.: Quia salvis juramentis nostris et honoribus nequaquam ab istis valemus recedere, cum natio Bohemorum et aliae tres naciones ipsa (jura) multipliciter juraverunt. — Die »juramenta« bedeuten hier natürlich die allgemeinen, der Universität und ihrer Verfassung geleisteten Eide, nicht etwa das Juramentum der drei Nationen.

Streit,[1]) daß die ganze Frage längst keine innerakademische Angelegenheit mehr war.

— Neben diesem ausführlichen Bericht des Nikolaus Tempelfeld, der auch der Darstellung in der Hussitengeschichte des Cochläus zugrunde liegt,[2]) macht die im selben Jahre (1458) verfaßte Historia Bohemica des Äneas Sylvius[3]) in ihrer Schilderung des Universitätsstreites einen recht dürftigen Eindruck. Sie gibt zum Verlaufe desselben so gut wie nichts an Tatsachenmaterial. Da ihr aber die hohe Stellung des Verfassers besondere Autorität und Verbreitung verschaffte, so ist auch ihr Bericht über den Stimmenstreit vielfach benutzt und ausgeschrieben worden. Er findet sich ohne wesentliche eigene Zusätze u. a. wieder in der um 1475 verfaßten Chronik des Stadtschreibers Prokop von Prag,[4]) in der Cronica der stat Nürenberg des Priesters Sigmund Meisterlin (um 1486),[5]) in Hartmann Schedels Liber chronicarum[6]) und in der Vandalia des Albert Krantz.[7])

Von Interesse ist die Schilderung des Äneas Sylvius eigentlich nur dadurch, daß er eine Angabe über die Zahl der damals aus Prag abgezogenen Studierenden macht: danach hätten an einem Tage über 2000 die Stadt verlassen, denen dann bald noch weitere 3000 gefolgt wären. Diese Zahl — die niedrigste, die uns in den Quellen genannt wird, spätere Autoren nennen mehrere Zehntausende[8]) — ist ebenfalls noch zu

1) Die Liste der 18 Altstädter Schöffen zu 1409, Tomek, Dějepis V, 66, zeigt schon eine ganze Reihe tschechischer Namen, ohne daß doch die Nationalität bei jedem einzelnen genau zu bestimmen wäre.

2) Historia Hussitarum, Mainz 1549, S. 13.

3) Kap. 35; viele Ausgaben, z. B. bei Marqu. Freher, Rer. Bohemic. Antiqui Scriptores aliquot insignes, 1602.

4) H. G. I, 69 f.; eine Kritik der Chronik gab Bachmann, M. V. G. D. B. 35, 1897, S. 214 f.

5) Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg Bd. III.

6) Nürnberg 1493, fol. 238.

7) Köln 1519, Buch 10, Kap. 1 u. 2.

8) Albert Krantz und Cochläus geben beide nur 2000 an; doch beruht bei beiden diese mäßigere Angabe zweifellos nicht auf kritischer Erwägung oder besseren Vorlagen, sondern nur auf unvollkommenem Ausschreiben des Äneas Sylvius, der beiden auch bei der Zahlenangabe zugrunde liegt; im Übertreiben tun sich besonders hervor die böhmischen Annalisten (20000), Dubravius (24000), Hajek (40000), Prok. Lupacius (200000).

hoch gegriffen.[1]) Angaben wie die Tomeks, wonach in der Blütezeit der Hochschule, von 1372—89, die Frequenz „wenigstens 11000" Studenten betragen habe,[2]) sind endgültig aus der Forschung zu streichen. Ebenso sicher aber ist, daß Paulsens Berechnungen,[3]) die als Prager Maximalfrequenz für 1380—89 auf 1027 Studierende und für 1409 auf 4—500 Ausgewanderte führten, bei weitem zu niedrig sind. Das zeigt eine Eintragung vom Jahre 1511 in den Liber decanorum,[4]) wo über den Verfall der Universität geklagt und als Beispiel für die frühere Blüte auf eine Zahl hingewiesen wird, die wegen ihrer Bestimmtheit aus der damals noch erhaltenen Matrikel geschöpft zu schein scheint; unter dem Rektorat des M. Westfali (1374)[5]) nämlich sollen im Laufe eines Semesters 722 Studierende inskribiert worden sein. Selbst wenn man berücksichtigt, daß diese Zahl zweifellos ein Maximum darstellte, und wenn man von einer erheblich niedrigeren Ziffer als Durchschnitt der Inskriptionen in einem Semester ausgeht, so kommt man damit doch auf eine weit höhere Frequenz als Paulsen, der unbedenklich Verhältniszahlen, die er für die Universität Leipzig in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts berechnet hatte, auf Prag und das 14. Jahrh. übertragen hat.[6])

Was Paulsens Angabe über die Zahl der i. J. 1409 Ausgewanderten anbetrifft, so wäre es schwer erklärlich, wie das Ereignis dann einen so starken Eindruck bei den Zeitgenossen hätte machen können.

---

1) Das schwierige Problem der Frequenz der Prager Universität kann hier nur mit wenigen Hinweisen berührt werden. Eine eingehende Untersuchung der Frage denke ich später an anderem Orte geben zu können.

2) Tomek, Prager Univ. 37 f.

3) Fr. Paulsen, D. Gründung der dtsch. Universitäten im Mittelalter, Hist. Zs. 45, S. 290 f.

4) M. U. P. I, 2, 240.

5) In einer Handschrift des Prager Stadtrechts treten zum 26. Sept. 1383 nebeneinander auf die Magistri Joh. Westivali Rector Theologorum, Medicorum et Artistarum et M. Bertholdus de Waching Rector universitatis Juristarum, vgl. Ferd. Bischoff, Österreich. Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857, S. 131; da Berthold von Waching nicht 1383, sondern 1374/75 Rektor der Juristen war, so ist auch das Rektorat des Joh. Westfali in dieses Jahr zu setzen.

6) Vgl. zur Frequenzfrage die noch immer beachtenswerten Berechnungen von Drobisch, Neue Beiträge zur Statistik der Univ. Leipzig, Berichte d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. I, 1849, S. 69 f.

Nach Leipzig hat sich sicher nur ein Teil der Ausziehenden gewandt,[1]) und hier weist die Matrikel i. J. 1409 allein 369, i. J. 1410 dann 248 Immatrikulierte auf.[2]) Auch die Universitäten Erfurt und Köln zeigen 1409 eine erhebliche Zunahme der Inskriptionen, die bei beiden nur in diesem Jahre auftritt, so daß sie wohl auf Prager Zuwanderung zurückzuführen ist.[3]) Rechnet man hierzu noch eine sicherlich ebenfalls nicht geringe Zahl von Studierenden, die sich nach weiteren Universitäten wie Wien, Heidelberg, Krakau zerstreute oder für längere Zeit in die Heimat zog, so kommen wir auf rund 800—1000 Studierende und Dozenten, die damals aus Prag abgezogen sind.

Daß noch i. J. 1412 an 2000 Studierende in Prag anwesend gewesen seien, wie die böhmischen Chroniken angeben,[4]) ist eine ungeheuerliche Übertreibung, die sich von selbst erledigt, wenn man die in diesen Jahren ganz minimale Zahl der Bakkalarianden und Magistranden, die der Liber decanorum aufführt, dagegenhält,[5]) sowie die — ebenfalls noch weit übertriebene — Angabe des M. Johannes Přibram in seiner Apologia,[6]) wonach die böhmische Nation i. J. 1408 *mit* ihren Bakkalaren nur „fast 1000" Studenten gezählt hat.

— Die kurze Chronik, die zuerst Dobner im 6. Bande der Monumenta historica Bohemiae[7]) als »*Compilatio chronologica*,« und dann, nach einer älteren Handschrift als der von Dobner benutzten, Ad. Horčička als »*Chronicon breve regni Bohemiae saec. XV.*« herausgegeben hat,[8]) berichtet nur in wenigen Zeilen und mit

1) Die böhmischen Chroniken bezeugen ausdrücklich, die Exulanten hätten sich „an den Rhein, nach Sachsen, Voigtland, Bayern und andern deutschen Ländern" gewandt; SS. rer. Boh. III, 11.

2) Erler, Matrikel d. Univ. Leipzig I, S. LXXIV; F. Eulenburg, D. Frequenz der dtsch. Hochschulen von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Abhdl. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. XXIV, 1906, S. 56.

3) Vgl. die Frequenztabellen ebd.

4) SS. rer. Boh. III, 17; Zikm. Winter, Děje vysokých škol Pražských, Prag 1897, S. 9 und Bachmann, G. B. II, 179, Anm. 1 nehmen diese Angabe — sicherlich mit Unrecht — als wahr an.

5) In den Jahren 1413—15 mußte viermal das Examen der Bakkalarianden ausfallen, »quia nullus venit!« Vgl. M. U. P. I, 1, 424 f.; in den 5 Jahren 1409—13 zusammen erscheinen nur ebensoviel Bakkalarianden (126), wie in dem *einen* Jahr 1408 (123).

6) H. G. II, 138 ff.

7) Prag 1786.

8) M. V. G. D. B. 37; eine Kritik der Quelle gab Bachmann ebd. Bd. 35, S. 210 f.

falscher Jahresangabe (1407) von dem Auszuge. Sie gibt an, daß beim Abzug der Deutschen viele von ihnen beraubt und mißhandelt worden seien. Nach dem Bericht des Nikolaus Tempelfeld über die Gewalttätigkeiten der Tschechen und über die Verwundung des M. Meistermann haben wir kaum Anlaß, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln, zumal sie sich in einer durchaus nicht deutschenfreundlichen Quelle findet.[1]) Die Düringische Chronik des Johannes Rothe weiß ebenfalls schon von gewalttätigen Zusammenstößen.[2]) Wenn freilich späte Autoren von massenhaften nächtlichen Meuchelmorden erzählen, so ist das wohl abzulehnen; wenn Bluttaten *größeren Stiles* vorgekommen wären, so wären sie sicherlich vom Chronicon Lipsiense erwähnt worden, das aus dem Kreise der Ausgewanderten zu stammen scheint.

— Damit sind, abgesehen von einigen poetischen Behandlungen, die aber keinerlei Tatsachenmaterial zum Stimmenstreit bringen und hier nur der Vollständigkeit halber angemerkt seien,[3]) die Nachrichten aus den erzählenden Quellen im wesentlichen erschöpft. Es ist nunmehr notwendig, auch *die Zeugnisse aus den urkundlichen Quellen*, soweit sie nicht schon soeben zur Kritik der chronikalischen Angaben herangezogen worden sind, zusammenzustellen.

Unter den vorliegenden Urkunden kann man drei Gruppen unterscheiden. Die erste umfaßt die *Aktenstücke, die auf Wenzels*

1) „Verwirrt und übertrieben", wie Novotny, Dekret Kutn. 22, die Nachrichten über tschechische Ausschreitungen abtun möchte, sind diese keineswegs.

2) Herausgeg. von R. v. Liliencron, Thüring. Gesch.-Quellen III, Jena 1859, S. 654: Uff die selbe zeit wart also grosse zweitracht zwuschen den Behemen unde den Dutzschen, *sso das sie sich stachin unde slugen.*

3) Recht verbreitet scheint im 15. Jahrh. ein Gedicht in lateinischen Reimpaaren gewesen zu sein, das des verlassenen Prag Unglück beklagte und Leipzig glücklich pries; es begann: »Praga modo doleas, nunquam caritura dolore«, vgl. Max. Millauer, Krit. Beiträge zu A. Voigts Versuch einer Gesch. der Univ. in Prag, Prag 1820, S. 34; abweichende Fassungen desselben s. H. G. I, 563; andere Verse auf den Auszug ebd. 548 f.; ein weiteres Gedicht auf die Gründung der Leipziger Universität, beginnend: »Praga mater artium pregnans exultavit« ist in stark abweichenden Fassungen in zwei Handschriften der Leipziger Universitäts-Bibliothek erhalten; einen Abdruck beider Texte gab Leyser, Berichte der Deutschen Gesellschaft in Leipzig 1841, S. 22; Loserth, dem dieser Abdruck wohl unbekannt war, druckte eine der beiden Fassungen nochmals ab, M. V. G. D. B. 22, 1884, S. 277.

Kirchenpolitik Bezug haben. Wenzels Mandat vom 18. Jänner 1409 über die Stimmen an der Universität,[1]) das, wie mehrfach betont, durchaus in diesen Zusammenhang einzureihen ist, steht hier zeitlich voran. Sein Inhalt zeigt unverkennbar, wie sich der König bemühte, seine eigenen politischen Zwecke hinter der Maske des gerechten Herrschers zu verbergen, der sich für verpflichtet hält, die Rechte seiner Landeskinder gegenüber unbilligen Anmaßungen der Fremden zu wahren. Die ablehnende Haltung der drei Nationen in der Neutralitätsfrage erwähnt das Mandat mit keinem Wort. Es beginnt in der Arenga mit dem Hinweise darauf, daß es zwar Herrscherpflicht sei, für alle zu sorgen, daß diese Sorge aber nicht so weit gehen dürfe, daß darüber die dem Herrscher Näherstehenden vernachlässigt würden; die rechte Liebe beginne immer bei sich selbst. Da nun „die deutsche Nation", die des Rechtes der Einwohnerschaft im böhmischen Königreich unteilhaftig sei, trotzdem nach einem glaubwürdigen Bericht[2]) in den einzelnen Akten der Universität drei Stimmen für sich beanspruchte,[3]) während die böhmische Nation, des Königreiches „rechte Erbin", nur eine hätte, so ordne der König, der dies für unbillig und ungerecht halte, an, daß sofort[4]) die böhmische Nation bei allen scholastischen Akten, bei Universitätsversammlungen, Wahlen, Prüfungen usw. drei Stimmen erhalten sollte, ähnlich wie die gallische Nation an der Pariser Universität und die andern einheimischen Nationen an den lombardischen und italienischen Universitäten.

Höfler hat, m. E. nicht mit Unrecht, auf die „innere Unwahrheit" dieses ganzen Ediktes hingewiesen.[5]) Aber auch einen zwiefachen Rechtsbruch stellte dieser Erlaß dar. Einerseits stieß er durch einen Gewaltakt die seit Begründung der Universität herrschende, durch die concordia nationum auch statutarisch festgelegte und von Wenzel selbst bestätigte prinzipielle Gleichberechtigung der vier Nationen um und erschütterte damit die eigentliche Grundlage der ganzen Universitätsverfassung. Anderer-

1) Doc. 347 f. Das Original selbst ist nicht erhalten. Über das Verhältnis der abschriftlichen Texte handelte Gust. Friedrich, Dekret Kutn. 61 ff., der ebd. 67 f. einen Abdruck des Dekrets mit kritischem Apparat gegeben hat.

2) Doc. 347: Ut relatio veridica ad nos deduxit.

3) Gerade in dem Punkte, auf den es dem König bei dem Mandat allein ankam, nämlich im Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, traf dies nicht zu.

4) Ebd.: Mox visis praesentibus. — Darauf mußte Wenzel besonderen Wert legen.

5) Höfler, Hus 226.

seits wurde durch ihn die Nationeneinteilung und damit auch das neue Stimmenvorrecht der böhmischen Nation plötzlich auch auf den Universitätsrat ausgedehnt, in dem nie nach Nationen abgestimmt worden war. Es wurde also ein Prinzip, das gar nicht im Wesen dieser Graduiertenversammlung lag, gewaltsam und künstlich in sie hineingetragen. Für Wenzels Politik war das freilich notwendig, denn nur so ließ sich im Universitätsrat überhaupt eine böhmische Mehrheit erzielen, da ja die Obedienzentziehung nicht an den Stimmen der fremden Nationen als solcher, sondern an den Stimmen der in der Mehrheit befindlichen einzelnen deutschen Magister ihr Hindernis fand.

Ob freilich König Wenzel von selbst auf dieses Auskunftsmittel verfallen ist, dürfte sehr fraglich sein; höchst wahrscheinlich sind es die Urheber der von ihm selbst erwähnten »veridica relatio«, also führende Männer der nationaltschechischen Partei gewesen, die ihn darauf hinwiesen. War es doch in der Tat ein Mittel, das sowohl dem augenblicklichen politischen Bedürfnis Wenzels als auch den lange gehegten Herrschaftsbestrebungen der nationalen Partei im vollsten Maße gerecht wurde. Die böhmische Nation, jetzt die Majorität an der Hochschule, hatte sich schon mehrfach für die Neutralität ausgesprochen. Diese war also formell durch die Autorität des Prager studium gedeckt, man konnte den Kardinälen und aller Welt jetzt mit Recht erklären, daß „die Universität" für die Obedienzentziehung sich entschieden habe. Freilich war diese Harmonie zwischen den königlichen und den nationaltschechischen Interessen nicht von langer Dauer, denn sofort, nachdem Wenzel mit der förmlichen Obedienzentziehung am 22. Jänner die Konsequenz aus dem Stimmenedikt gezogen, begann er angesichts des nachhaltigen Widerstandes der Deutschen ernstlich zu schwanken, ob er die den Böhmen eingeräumten Vorrechte im vollen Umfange bestehen lassen solle, wie seine oben behandelten Vergleichsvorschläge zeigen.

Will man also die öfters gestellte Frage beantworten, wer an dem Erlaß des Stimmenedikts „schuldig" ist, so wird man sagen müssen, daß aus Wenzels politischer Lage, aus seinem Wunsche, endlich eine bindende Abmachung mit den Kardinälen zu treffen, sich ganz klar die Notwendigkeit ergab, daß überhaupt der Widerstand der Deutschen gegen die Neutralität gebrochen wurde. Wie dies geschehen ist — daran ist sicherlich dem Einflusse und dem Drängen der nationaltschechischen Partei der größere Anteil zuzuerkennen als Wenzels eigener Einsicht. In seinem Sinne und Wesen hätte bei einer solchen Gelegenheit sicherlich irgend ein

brutalerer Gewaltakt wie etwa Einkerkerung einiger der Hauptgegner der Neutralität eher gelegen als dieser fein berechnete Verfassungsumsturz. Falsch also ist es, in dem Stimmenedikt nur eine aus freier königlicher Entschließung gegebene Belohnung für die neutralitätsfreundliche böhmische Nation zu sehen;[1]) vielmehr war es ein unter günstigen Umständen von den Tschechen selbst, und gewiß nicht ganz leicht, errungener Vorteil.

Wie sehr das Jänneredikt im einzelnen unter dem Einflusse der Anschauungen der Nationalpartei steht, zeigt sich auch darin, daß es genau wie diese die drei fremden, mit der böhmischen und untereinander gleichberechtigten Nationen zur »natio Teutonica« zusammenfaßt, die sich gegenüber der böhmischen drei Stimmen angemaßt habe.

In der Berufung des Königs auf die Zustände an der Pariser Universität haben wir zweifellos den Niederschlag des Einflusses der französischen Gesandtschaft zu erblicken, die damals noch am Hofe weilte und Wenzels endgültiger Entscheidung in der Kirchenfrage harrte.[2]) Sie hat sicherlich ihr Möglichstes getan, um den König zu schnellem Handeln zu drängen, und wollte wohl bei ihm etwaige Skrupel beseitigen mit dem Hinweise, daß auch in Paris die Einheimischen an der Universität mehr Stimmen hätten als die Fremden. Daß dort die Verhältnisse ganz anders lagen als in Prag,[3]) verrieten sie ihm freilich nicht. Die drei Nationen wiesen in ihrer Appellation mit Recht auf die Unrichtigkeit dieser Behauptung in der königlichen Urkunde hin. Was vollends die Verhältnisse an den italienischen Hochschulen, besonders in Bologna, anbelangt, so entsprach die Angabe des Mandates noch weniger den Tatsachen. Trotzdem wurde dieser erst mit der französischen Gesandtschaft aufgetauchte Hinweis auf die Vorrechte der Einheimischen in Paris und Bologna bald zu einem oft angeführten Schlagwort im Munde der Nationalpartei.

1) So Palacky, Gesch. des Hussitentums u. Prof. Höfler, S. 95: „Ein motu proprio erlassener Machtspruch des Königs, welcher die Nationen überraschte."

2) In einem Schreiben an Anton von Brabant vom Ende Jänner 1409, Palacky, Formelbücher II, S. 94, Nr. 101, entschuldigt sich Wenzel, daß er die schon so lange bei ihm weilenden Gesandten noch immer nicht entlasse; doch diene dies zum beiderseitigen Vorteil, wie der Herzog bei ihrer Rückkehr sehen werde; bald nach dem 9. Feber sollten sie zusammen mit einer eigenen Gesandtschaft Wenzels an Anton entlassen werden; jedenfalls haben sie noch den endgültigen Abschluß mit Kard. Landulf am 16./17. Feber in Prag abgewartet.

3) Vgl. darüber treffend Bachmann, G. B. II, 176.

Auf den Erlaß vom 18. Jänner folgte, wie schon erwähnt, am 22. desselben Monats die formelle Obedienzentziehung für das ganze Königreich[1]) und am 16./17. Feber der gegenseitige Vertrag Wenzels mit dem Kardinal Landulf,[2]) der auf Ruprechts Reichstag in Frankfurt zugegen gewesen war und sich dort endgültig überzeugt hatte, daß von Ruprecht keine Förderung der Sache der Kardinäle zu erwarten war. Am 15. März vollzog dann Wenzel die Ernennung seiner Gesandten für das Pisaner Konzil.[3]) Alle diese Urkunden enthalten keine Zeugnisse für den weiteren Verlauf des Universitätsstreites; ihr Inhalt soll daher erst unten bei der zusammenhängenden Darstellung der Ereignisse wiedergegeben werden.

Die zweite Gruppe von Urkunden umfaßt die Stücke, die unmittelbar auf den Stimmenstreit nach Erlaß des Jänneredikts Bezug haben. Von ihnen ist das Juramentum der drei Nationen und ihre Appellation vom 6. Feber schon oben behandelt worden. Nur eine Stelle aus der Appellationsschrift ist hier noch zu besprechen, weil Held und ihm folgend Palacky aus ihr schlossen, daß der ganze Universitätsstreit überhaupt erst nach dem Edikt vom 18. Jänner entbrannt sei und daß daher nicht von irgendwelchen Herrschaftsbestrebungen der böhmischen Nation, sondern eben von jenem, vom König aus eigener Entschließung gegebenen Edikt die Konflikte zwischen den Nationen ausgegangen seien.[4]) Die deutschen Nationen schrieben nämlich im Instrumentum appellationis mit Beziehung auf das Jänneredikt: »Nunc vero serenitas vestra ad universitatem ... quandam literam destinavit, ex cuius vel quorum inductione deus novit, in qua ...« Palacky meinte nun, wenn schon vor dem 18. Jänner irgendwelcher Streit zwischen den deutschen und den böhmischen Magistern geherrscht hätte, dann hätten die Appellanten so nicht schreiben können. Mit diesem Schlusse legt man aber dem Passus, der nur eine rhetorische Floskel zu sein braucht, zu große Wichtigkeit bei. Selbst wenn man ihm einen bestimmten Sinn zuschreiben will, so kann es nur der sein, daß die drei Nationen dem Könige damit zu verstehen geben wollten, sie wüßten sehr

1) Doc. 348.
2) Doc. 364.
3) Doc. 368.
4) Theob. Held, Tentamen historicum illustrandis rebus anno 1409 in Universitate Pragena gestis, Prag 1827; Palacky, Gesch. des Hussitentums u. Prof. Höfler, S. 95 f.

wohl, daß er unter irgendwelchem fremden Einflusse sein Edikt erlassen habe. Wer bei Wenzel schließlich den Ausschlag gegeben hat, konnten sie allerdings kaum wissen, da sie keine so enge Verbindung zum Kreise des Hofes und der königlichen Günstlinge hatten wie die böhmische Nationalpartei. Aber deswegen annehmen zu wollen, daß sie überhaupt keine Ahnung gehabt hätten, woher der Schlag kam, der sie mit diesem den Tschechen so günstigen Mandat traf —[1]) das heißt ihnen angesichts der Erfahrungen der Jahre 1384 und 1390 denn doch eine sehr weitgehende Arglosigkeit zutrauen. Die Beweisführung Palackys ist also in keiner Weise zwingend.

Ferner gehört in diese Gruppe von Aktenstücken hinein der sog. Tractatulus des Hus.[2]) Er ist eine Verteidigungsschrift für Wenzels Stimmenedikt. Es soll bewiesen werden, daß Wenzel völlig im Recht war, wenn er seinen Landeskindern an der Universität die Vorrangstellung verlieh. Mit allem Schwulst scholastischer Beweisführung werden dafür die verschiedensten Gründe angeführt. Erstens habe Wenzel die Herrschergewalt (potestas dominativa) über die Universität, könne daher Statuten geben und aufheben, Auswärtige und Eingeborene aufnehmen und vertreiben. Zweitens habe der König mit Recht seinen »regnicolae« drei Stimmen gegenüber den Auswärtigen gegeben, die er in seinem Mandate zutreffend als eine deutsche Nation bezeichnet habe, weil diese Nationen sich selbst gegenseitig fest geeint hätten.[3]) Drittens seien die Deutschen ungehorsam gegen die Obrigkeit, wenn sie sich dem königlichen Edikt nicht fügen wollten; auch Christus habe sich ja dem Pilatus unterworfen.

In den nächsten drei Beweispunkten werden dieselben Gründe, nur etwas variiert, vorgetragen. Der siebente Abschnitt enthält dann Kernpunkt und Quintessenz der ganzen Abhandlung; so wie das Volk Israel vor anderen Völkern bevorzugt gewesen sei, so müsse die böhmische Nation die »rectrix nationum aliarum« sein. Im nächsten Absatz wird dann darauf hingewiesen, daß in Wien und Heidelberg die böhmische Nation ja auch nicht die Vormachtstellung beanspruche; die Auswärtigen müßten von den Landeskindern beherrscht und nur »tamquam servi« geduldet werden. Das sei auch die Meinung Kaiser Karls IV. gewesen, als er die

1) So auch Becker a. a. O. 13.
2) Doc. 355 ff.
3) Mit dieser Bemerkung ist sicherlich das Juramentum der drei Nationen gemeint, das freilich erst nach dem Jänneredikt geschlossen wurde.

Universität gründete:[1]) nur zur Anteilnahme an den Vorteilen der Hochschule sollten nach seinen Worten die Fremden herangezogen werden, sie aber hätten sich die Herrschaft angemaßt. Um zu verhindern, daß die Auswärtigen alle Macht an sich rissen, habe Karl IV. auf die Vorbilder von Paris und Bologna hingewiesen.[2]) Da nun dort die regnicolae drei Stimmen hätten, müsse es auch in Prag so sein. In ähnlicher Weise werden nun nacheinander alle Einwände, die die Deutschen erheben könnten, widerlegt. Die Bemerkung in der Stiftungsurkunde, wonach in Zukunft die Böhmen nicht mehr genötigt sein sollten, bei fremden Völkern in den Wissenschaften sich belehren zu lassen, sondern im eigenen Lande „einen bereiteten Tisch vorfinden sollten", wird von dem Verfasser kommentiert: »Mensam ergo propinationis primo debent habere paratam filii regni, deinde micas debent expetere humiliter extranei.« Die Überlegung, daß die Prager Universität gerade von nichtböhmischen, fremden und fast ausschließlich deutschen Magistern begründet worden war, daß sie diesen in erster Linie ihren Aufschwung zu verdanken hatte, und daß diese schon deshalb, ganz abgesehen von ihrer Zahl, mit Recht einen maßgebenden Einfluß an der Universität besaßen — das alles fertigt der Tractatulus mit der Bemerkung ab,

1) Die betr. Stelle der Stiftungsurkunde, M. U. P. II, 1, 224, lautet: Sed gloriosum aestiment (scil. Bohemi), extraneos alios ad suavitatem odoris et gratitudinis huiusmodi participium evocare. Daß gerade dieser Passus als reine Formel noch fortbestand, ist oben Abschn. I, 2 gezeigt.

2) Die Stiftungsurkunde ist hier vom Verfasser des Traktats völlig mißverstanden oder absichtlich verdreht worden; gerade um Fremde nach der jungen Hochschule möglichst zahlreich heranzuziehen, hatte Karl IV. in der Urkunde den Prager Studierenden alle die Vorteile und Vorrechte zugesagt, die sie in Paris und Bologna genössen: Quod privilegia, immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi quam Bononiensi studiis doctores et scolares . . . uti . . . sunt soliti, omnibus . . . illuc accedere volentibus liberaliter impertimur. — Solche Zusagen in Stiftungsbriefen waren übrigens formelhaft, vgl. Kaufmann, Gesch. d. dtsch. Univ. II, 18. Die Behauptung, daß Karl IV. damit Paris und Bologna als maßgebliche Vorbilder für die ganze Prager Verfassung habe hinstellen wollen, findet sich von den böhmischen Annalisten ab bei allen tschechisch gesinnten Autoren, zuletzt bei Novotny, Dekret Kutn. 10, Anm. 6. Sie beruht auf einem Nichtverstehenwollen des klaren Textes der Stiftungsurkunde; diese gab nun einmal dem Herrschaftsstreben der tschechischen Nationalisten keinerlei rechtliche Grundlage.

solange die Tschechen, die rechten Erben, »parvuli in scientiis« gewesen seien, hätten sie eben notgedrungen die „Knechte der Deutschen" sein müssen. Jetzt aber sei der rechte Erbe erwachsen und brauche keine Vormünder mehr, vielmehr müsse er jetzt über diese herrschen.

Der Tractatulus vertritt also in radikalster Weise den Standpunkt der nationaltschechischen Partei. Palacky[1]) schrieb ihn aus stilistischen Gründen nicht dem Hus selbst, sondern seinem Freunde, dem M. Johann von Jessenic, zu, obwohl er in der Handschrift ausdrücklich als »Tractatulus reverendi M. Johannis de Husinecz« bezeichnet ist. Diese Frage soll hier nicht entschieden werden, sie ist für uns auch ziemlich nebensächlich, da auch Palacky zugab, daß der Traktat völlig aus dem Geiste des Hus heraus geschrieben ist, und da er hier nur als Beleg für die Auffassung der nationaltschechischen Partei angeführt worden ist. An Tatsachenmaterial für den Verlauf der Ereignisse bietet die Schrift nichts Bemerkenswertes. Sie muß verfaßt sein nach dem Juramentum der drei Nationen, da auf dieses bereits angespielt wird, aber wohl noch vor dem Abzug der Deutschen, von dem noch keine Erwähnung geschieht.

Eine interessante Verfügung Wenzels,[2]) datiert aus Bettlern vom 28. Juni 1409, zeigt, wie der König den Auszug auffaßte: es sollten gewisse Undankbare aus der Universität ausgestoßen werden, die, uneingedenk der von ihr empfangenen Wohltaten und unzugänglich den freundlichen Ermahnungen des Königs, sich verschworen hätten zum Verderben für die Hochschule, das königliche Ansehen und das ganze Königreich; an ihre Stellen setzte der König andere in die Kollegiaturen ein. Das freilich etwas verspätete Mandat zeigt deutlich den Zorn Wenzels über den schweren Schlag, den die Deutschen gegen die Universität geführt, an der er selbst ihnen das weitere Verbleiben unmöglich gemacht hatte. Auch aus seinem Reiche scheint er die Ausgewanderten feierlich verbannt zu haben.[3])

Ein weiteres Aktenstück ist uns in den Statuten erhalten;[4]) es ist ein Universitätsbeschluß vom 27. September 1409, der dahin lautet, daß das königliche Jänneredikt in das Statutenbuch der Univer-

1) Gesch. des Hussitentums u. Prof. Höfler, S. 40; Doc. 363. Neuerdings ist er wiederum dem Hus selbst zugeschrieben worden, vgl. K. Krofta, Dekret Kutn. S. 42.

2) H. G. II, 156.

3) Vgl. die Rede des Joh. von Jessenic, Höfler, Hus S. 265.

4) M. U. P. III, 43.

sität eingetragen werden solle. Alle Bestimmungen in diesem, die dem Edikt widersprächen, sollten vernichtet oder in seinem Sinne umgeändert werden. Die Universität sollte wie früher in vier Nationen eingeteilt bleiben und der Rektor von drei Wählern aus der böhmischen Nation und einem aus den anderen Nationen direkt gewählt werden. Bei Stimmengleichheit sollte der alte Rektor entscheiden. Sehr bezeichnend ist dann die Bestimmung, daß künftig der neue Rektor bei der Einführung in sein Amt den Eid der Treue gegen König und Königreich ablegen solle, ebenso jeder Studierende bei seiner Einschreibung.[1]) Bisher war bei dieser Gelegenheit nur der Eid auf die Universitätsverfassung üblich gewesen. Zweifellos ist die Neuerung zurückzuführen auf die Erfahrungen, die man im Vorjahre mit dem hartnäckigen Widerstande der drei fremden Nationen gegen die Obedienzentziehung gemacht hatte; jetzt sollte jeder Universitätsangehörige eidlich zum Gehorsam gegen den König verpflichtet sein — ein deutliches Zeichen dafür, daß die Prager Hochschule i. J. 1409 mit dem Auszuge der drei Nationen ihren früheren europäischen Charakter verloren hat und zu einer nationalen Landesuniversität geworden ist.

Übrigens ergibt sich aus dem Universitätsbeschluß ferner, daß auch weiterhin in Prag nach Köpfen, nicht nach Nationen gestimmt worden ist.[2]) Das Stimmenvorrecht der böhmischen Nation auch »in consiliis«, dessen Wenzel zur Zeit der Obedienzentziehung bedurft hatte, ist also später nicht zur praktischen Anwendung gekommen. Die Gründe dafür sind sehr naheliegend; nach dem Abzuge der meisten deutschen Magister war die böhmische Nation auch der Kopfzahl nach den anderen, von denen nur wenige zurückgeblieben, durchaus überlegen.[3]) Man blieb daher bei dem bisher üblichen Abstimmungsmodus. Im übrigen wurde das Stimmenvorrecht der Böhmen voll durchgeführt, also bei der Wahl des Rektors und bei der Besetzung der Kommissionen. Auch nach 1409 blieb das Ratskolleg von 8 aus den Nationen bzw. 16 aus den Nationen und Fakultäten gewählten Räten bestehen; auch hier aber fand, wie aus

1) Damals ist wohl auch in den Universitätsstatuten M. U. P. III, 5 der Zusatz zu den Bestimmungen über den Eid des Rektors erfolgt: Item promittat fidelitatem regi nostro ac regno.

2) S. das Eingangsprotokoll dieses und der folgenden Beschlüsse, a. a. O. S. 44 f.

3) Vgl. die Universitätschronik zu 1412, Font. rer. Boh. V, 570: Circa festum S. Galli solis Bohemis cum paucis Polonis in electione rectoris existentibus fuerunt discordes.

einer jüngeren Fassung der Statuten[1]) hervorgeht, das neue Privileg der böhmischen Nation Anwendung. Sie präsentierte dem Rektor fortan zur Auswahl 18, die drei auswärtigen Nationen 6 Kandidaten, von denen der Rektor 6 bzw. 2 auswählte. Auch von den 8 aus den Fakultäten eventuell hinzuzuwählenden Räten mußten jetzt 6 Bohemi sein.

Der Universitätsbeschluß vom September 1409 stellt gewissermaßen den statutarischen Abschluß des ganzen Streites dar. Die dritte Reihe von Aktenstücken, die sich weiterhin auf diesen beziehen, gruppiert sich um die Personen des Hus und Hieronymus und um die Frage ihres Anteils am Nationenstreit.

Vor allem in bezug auf Johann Hus haben von jeher die größten Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, inwieweit er als treibende Kraft bei der Verdrängung der Deutschen anzusehen ist. Die extremen Standpunkte sind hier einerseits von Höfler, andererseits von Palacky und Held vertreten worden. Höfler sah in Hus, der die böhmische Nation völlig beherrscht und fanatisiert habe, fast den einzig Schuldigen an dem Auszuge der Deutschen. In seiner Beurteilung der Persönlichkeit und der Motive des Hus trat sein katholischer Standpunkt öfters scharf hervor. In der Vertreibung der Deutschen aus Prag sah er einen rechtlich und historisch, vor allem aber auch moralisch verwerflichen Akt blinden Nationalhasses des Hus.

Held und Palacky dagegen bemühten sich, Hus so weit als möglich von der tschechischen Nationalpartei abzurücken, mehr den religiösen Reformator als den nationalen Parteimann in ihm zu betonen, seine Mitwirkung an der Erlangung des Stimmenedikts von Wenzel, die freilich auch sie nicht leugnen konnten, lediglich als eine Gefälligkeit hinzustellen, die er, ohne selbst dabei sonderlich interessiert zu sein, seinen Freunden auf deren Bitten erwiesen habe. Palacky gab zu, daß Hus nach dem Ausbruch des Nationenstreites, der ja nach seiner Auffassung überhaupt erst von dem Jänneredikt ausgegangen ist, als national empfindender Mann dem Streit allerdings nicht apathisch gegenüber gestanden habe, lehnte es aber ab, daß Hus irgendwie aus persönlicher Leidenschaft zum Ausbruch des Zwistes beigetragen und im Vorkampf der Parteien gestanden habe.

In den Quellen zeigt sich derselbe scharfe Gegensatz. Weder die Universitätschronik noch die böhmischen Annalisten wollen etwas wissen

1) Adauct. Voigt, Acta litteraria Bohemiae et Moraviae II, Prag 1775, S. 231.

von einer Mitwirkung des Hus bei Erlangung des Stimmenediktes. Andererseits wurden die kirchlichen Gegner des Hus nicht müde, unter den vielen Vergehen, die sie ihm in ihren Beschwerdeschriften an den Erzbischof, den Papst, das Konzil vorwarfen, auch immer wieder seine Urheberschaft am Nationenstreit anzuführen.[1]) Wenn man bedenkt, wie hitzig und gehässig von beiden Seiten der Streit um die wiclifschen Lehren geführt wurde, und wie eifrig die Gegner des Hus an der Arbeit waren, seinen Untergang herbeizuführen, so wird man zugeben müssen, daß ebenso wie die von nationaltschechischen Tendenzen beeinflußten Nachrichten auch diese allgemein gehaltenen Beschuldigungen[2]) wie: „Hus habe durch seine Predigten den Streit hervorgerufen" oder: „Hus habe, um seine ketzerischen Lehren durchsetzen zu können, die Deutschen vertrieben", nur eine sehr getrübte Quelle darstellen können. Die eben erwähnten Beschwerdeschriften und Anklageartikel der Gegner des Hus haben also, weil sie nur solche allgemeinen Aussagen, aber kein Tatsachenmaterial enthalten, als Quellen wenig Bedeutung.[3])

Wichtiger dagegen ist ein öffentlicher Anschlag des Hus, der uns in verstümmelter Gestalt erhalten und von Höfler[4]) ergänzt ist. Hier erklärt Hus, man habe verleumderisch behauptet, daß er die Deutschen aus Prag vertrieben habe. Das sei nicht wahr; nicht er, sondern ihr eigener Eid habe die drei Nationen vertrieben.[5]) In der Obedienzfrage hätten die Deutschen sich beharrlich geweigert, dem Könige zu folgen; dieser habe daraufhin auf Grund der Stiftungsurkunde Karls IV. den Böhmen die drei Stimmen verliehen.

Die Tatsache, daß Hus sich veranlaßt sah, durch öffentlichen Anschlag sich gegen jene Beschuldigungen zu wenden, deutet doch wohl darauf hin, daß nach dem Abzuge der Deutschen nicht nur bei wenigen kirchlichen Gegnern, sondern ziemlich allgemein in ganz Prag die Meinung geherrscht

1) Doc. 164, 169, 194.

2) Vgl. später Andreas von Brod in seinem Tractatus de orig. haeres. Hussit., H. G. II, 333: Universitatem solemnissimam Pragensem, quasi tetragonum sine vituperio ex 4 nationibus compositam, destruxit nequiter ac dissolvit. So auch das allgemeine Urteil der Zeit, vgl. z. B. Hermann Korners Chronica novella, hrsg. v. J. Schwalm, Gött. 1896, S. 116: Hus inceptor destruccionis universitatis.

3) Hus bestritt sie als lügenhaft; vgl. seine Rede Vos estis sal terrae, H. G. II, 153 f.

4) H. G. II, 166, ohne die Ergänzung auch Doc. 354.

5) Hus hat diese sophistische Erklärung später noch oft wiederholt.

haben muß, daß Hus eine entscheidende Rolle im Nationenstreit gespielt habe. Es mag damals im Kreise der Prager Handwerker und Handeltreibenden manche Verwünschung gegen die Urheber der Vertreibung der Deutschen gefallen sein, die sie alle in empfindlichster Weise in ihrem Geschäft schädigte.[1]) Diese Stimmung scheint so bedrohlich geworden zu sein, daß Hus zu jenem Anschlage seine Zuflucht nehmen mußte.

Die ergiebigsten Zeugnisse über Hus' Rolle i. J. 1409 bringen die vor dem Konstanzer Konzil niedergelegten sog. Depositiones testium aus dem Jahre 1414.[2]) Hier sagte der Zeuge Protiva aus,[3]) er habe gehört und es sei allgemein bekannt, daß Hus aufreizende Reden geführt habe wie: die Böhmen ständen erbärmlicher da als die Hunde oder Gewürm, weil diese ihre Lagerstätten gegen Eindringlinge verteidigen. Die Deutschen aber könnten die Böhmen bedrücken und die Ämter in Böhmen an sich reißen, und der Böhme schweige dazu.

Hus bestritt in seiner Antwort, die ihm zugeschriebenen Worte in diesem Sinne gebraucht zu haben. Er habe sie bei Gelegenheit eines verheerenden Einfalles der Bayern und Meißner nach Böhmen gesprochen und damit die Böhmen zur Verteidigung ihres Landes auffordern wollen. Er betonte aber zugleich, daß er allerdings gesagt habe und auch jetzt noch der Meinung sei, daß nach göttlichem und menschlichem Recht und nach dem natürlichen Empfinden die Böhmen die ersten in den Ämtern des böhmischen Königreiches sein müßten, gleichwie es die Franzosen in Frankreich, die Deutschen in Deutschland seien. Für die Böhmen sei ein deutscher Bischof oder Pfarrer, der die Landessprache nicht verstehe, ebensoviel wert wie für eine Herde ein stummer Hund, der nicht bellen könne. Was aber die deutschen Studenten angehe, so seien sie von niemand vertrieben worden, sondern ihr eigener Eid habe sie vertrieben.

---

1) Eine bittere Klage über den Verlust der reichen Einnahmen aus dem Aufenthalt der fremden Studierenden, in Form einer Rede an die Stadt Prag, ist uns überliefert, H. G. II, 311 f.; hier wird auch der Stadt selbst die Schuld an diesem Unglück gegeben, da sie sich beim Universitätsstreit nicht ins Mittel gelegt habe.

2) Diese sind enthalten in der Historia de factis et actis M. Johannis Hus des Peter von Mladenovicz, der Hus auf der Reise nach Konstanz begleitete. Sie finden sich aber auch einzeln in anderen Handschriften; so ist in den Ausgaben der Depositiones, H. G. I, 182 f. und Doc. 174 f. ein Bautzener Kodex zur Vervollständigung herangezogen, der manches enthält, was bei Mladenovicz fehlt.

3) Doc. 177.

Zum Schluß berief sich Hus dann wieder auf die Stiftungsurkunde Karls IV.

Diese Äußerungen zeigen aufs deutlichste die Stellung, die Hus zur Nationalitätenfrage in Böhmen überhaupt einnahm. Er forderte bewußt den nationaltschechischen Staat in Böhmen. Und wenn er in der Tat, wie es durchaus wahrscheinlich ist, schon i. J. 1401 bei Gelegenheit jener feindlichen Einfälle nach Böhmen seine Landsleute zum Widerstande gegen die fremden Eindringlinge aufzurütteln versucht hat, so ist dies ein wertvoller Beweis gegen die öfters zutage getretene Anschauung, als habe sich erst mit seinem dogmatischen Streit gegen die Deutschen und durch diesen auch sein nationaler Gegensatz zu ihnen herausgebildet.

Der Prager Kanonikus M. Andreas von Brod, der ehemalige Freund des Hus, wurde ebenfalls vom Konzil als Zeuge vernommen und sagte aus:[1]) Für ihn stehe fest, daß Hus vom König und seinen Räten das Stimmenedikt erwirkt habe, um, gegen die Universitätsverfassung und die concordia nationum, der böhmischen Nation zum Siege zu verhelfen. Hus gab in seiner Antwort zu, daß er jenes Edikt gern erwirkt habe; aber er habe es auf Rat und Bitten des Andreas von Brod selbst getan.[2]) Als er diesen gefragt habe, ob es auch gerecht sei, daß die Böhmen drei Stimmen hätten, da habe Andreas ausgerufen: „O Hus! Gibt es denn in dieser Sache keinen Befreier für uns?" Darauf habe er erwidert: „Ich hoffe, daß wir einen Befreier haben werden." Dann schilderte Hus die bekannte Szene an seinem Krankenlager,[3]) wie sich damals Andreas von Brod und Johann Eliä gefreut hätten, als er ihnen die Kopie des königlichen Ediktes gezeigt habe. Da er damals zu sterben meinte, habe er den beiden Magistern die Sorge für das Recht und die „Befreiung" der böhmischen Nation auf die Seele gebunden.[4])

1) Doc. 181: Ponit primo, sibi constare, quod M. Hus procuravit a rege et a consilio literas contra tres nationes ad obtinendum tres voces pro natione Boemorum contra ordinationem universitatis et concordiam factam inter nationes.

2) Ebd.: Hic verum dicit; ego enim libenter procuravi juxta fundationem universitatis literas a rege, quas adhuc habet universitas, et ego feci de Brodae consilio.

3) Vgl. oben S. 32.

4) Doc. 181: Quibus dixi: Ecce ego sum quasi in morte; si ergo moriar, rogo, instetis pro justitia et liberatione nationis nostrae.

Auf die Frage, woher er das wisse, was er über Hus' Beteiligung an der Erlangung des Stimmenediktes ausgesagt habe, gab Andreas an, er sei mit den Magistern der anderen drei Nationen zusammen in Kuttenberg gewesen.[1]) Ferner bekundete er, Hus sei bei den Universitätsversammlungen mit seiner Heftigkeit so weit gegangen, daß die älteren Magister seiner Drohungen wegen ihre Stimme nicht abzugeben gewagt hätten; denn wenn einer der Magister auf die beschworene Verfassung hinwies, hätten sofort Hus und seine Genossen ihn als Verräter an König und Königreich bezeichnet. Auch habe Hus allem Anschein nach dem Könige die Beschlüsse der Versammlungen hinterbracht. Hus bestritt demgegenüber nur, einen Magister „Verräter" genannt zu haben.

Diese Szenen in der Universitätsversammlung dürften sich zugetragen haben in der Zeit nach dem Empfang in Kuttenberg und vor dem 18. Jänner, als an der Universität über die Obedienzentziehung weiter beraten wurde. Wie lebhaften Anteil der König an diesen Beratungen nahm, zeigt die Vermutung des Andreas von Brod, daß Wenzel durch Hus über die Vorgänge in den Versammlungen auf dem Laufenden erhalten worden sei.

Wichtig ist ferner die Aussage des Notars Wenzel von Woděrad; dieser bekundete, er habe Hus bei einer öffentlichen Predigt sagen hören: „Gott sei gelobt, daß wir die Deutschen ausgeschlossen haben! Wir haben nun das Ziel erreicht, um das wir uns bemüht, und sind Sieger geblieben. Und besonders wollen wir dem Nikolaus Augustini danken, daß er dies auf unsere Bitten beim Könige erreicht hat." [2])

Dieses von Hus nicht bestrittene Zeugnis scheint mir neben der von ihm selbst berichteten Mahnung des schwerkranken Magisters an seine Freunde doch der sicherste Beleg dafür zu sein, wie Hus zu dem Nationenstreite stand. So spricht keiner, der, wie Palacky meinte, nur gewissermaßen nebenbei, aus Gefälligkeit gegen seine Freunde, in einen solchen Streit eingegriffen hat. Durch diese Predigtworte schimmert vielmehr die heiße Siegesfreude eines Mannes hindurch, der lange im Vorkampf gestanden hat und sich nun an dem erstrebten Ziele sieht.

1) Hieraus ergibt sich, daß Hus schon beim Gesandtschaftsempfang in Kuttenberg beim Könige für die Ansprüche der böhmischen Nation sich verwendet hat. Andererseits zeigt die Ausdrucksweise: »sibi constare . . .« deutlich, daß damals nicht die Entscheidung gefallen sein kann; Andreas von Brod hätte dann bestimmtere Angaben gemacht.

2) Doc. 183.

Ferner aber bieten diese frohlockenden Worte einen sehr wertvollen Hinweis für die Art und Weise, wie es der nationalen Partei gelang, den König endgültig für ihren Vorschlag zu gewinnen. Hus, der durch seine Stellung als Beichtvater der Königin zu den Personen am Hofe Beziehungen hatte, gewann den königlichen Rat Nikolaus für die nationale Sache, denselben, den wir schon oben aus dem Chronicon Lipsiense, aus Simons von Tischnow Eintragung ins Dekanatsbuch und aus Nikolaus Tempelfeld als königlichen Kommissar bei der Einsetzung von Tschechen in die Universitätsämter am 9. Mai kennen lernten. Diesem gelang es dann, die letzten Bedenken des Königs zu beseitigen.[1])

Bezeichnend für Hus' Rolle im Nationenstreit ist endlich auch die bei seinem zweiten öffentlichen Verhör am 7. Juni 1415 gemachte Aussage[2]) des Prager Kanonikus und königlichen Rates Johannes Nas: er sei selbst zugegen gewesen beim Könige, als die Magister der drei Nationen zu diesem gekommen wären und ihn gebeten hätten, sie in ihren alten Rechten zu bewahren. Damals habe der König ihnen auch zugestimmt, dann sei aber Hus mit Hieronymus und anderen gekommen

1) Die Person dieses Nikolaus ist schwer zu identifizieren. Eine nach 1432 geschriebene Invectiva contra Hussitas, H. G. I, 625 nennt als Fürsprecher der Tschechen beim König »Mikulaj Chudý« (Nik. der Arme); diesen Beinamen führte Nikolaus von Lobkowitz, der von 1417—19 Oberstlandschreiber war. Ihn nahm daher Palacky, Gesch. v. Böhmen III, 1, 230, Anm. 303 als Gönner der Tschechen i. J. 1409 an. Dagegen wollte Tomek, O osobě pana Mikoláše, jenž r. 1409 dopomohl mistrům českým k dosažení tří hlasů v učení Pražském, Sitzungsber. d. Kgl. Böhm. Ges. d. Wiss., Prag 1870, S. 48 f., den Beinamen »Augustini«, den die Depos. testium und Nik. Tempelfeld übereinstimmend dem fraglichen Nikolaus geben, nicht auf Lobkowitz, sondern auf seinen Vorgänger im Oberstlandschreiberamte, den Nikolaus von Okoř, deuten. Unter Verwerfung der bestimmten Angabe der Invectiva bezeichnete er den letzteren als den von Hus Gemeinten. Doch ist sein Beweis für die Gleichsetzung des Nikolaus Augustini mit Nikolaus von Okoř keineswegs lückenlos. Das Chron. Lips. bezeichnet den königlichen Kommissar am 9. Mai als „Notar der Urbur in Kuttenberg", und es steht jetzt fest, daß auch Nikolaus Chudý (Lobkowitz) schon 1406 in Kuttenberg beamtet war, vgl. Soudní akta V, 108. Ich möchte daher vorerst an der alten Anschauung, daß es sich um Nikolaus v. Lobkowitz handelt, noch festhalten; so auch Bachmann, G. B. II, 176.

2) Doc. 282; B. d. Hardt, Magnum Constantiense Concilium IV, 312; sie gehört nicht mehr zur Gruppe der Depositiones testium, sondern steht bei Peter v. Mladenovicz an anderer Stelle.

und hätte versucht, ihn wieder umzustimmen. Da sei Wenzel zornig geworden und habe dem Hus zugerufen: „Du und Dein Freund Hieronymus, Ihr stiftet mir stets Unruhen! Und wenn die sich nicht darum kümmern, deren Sache es eigentlich ist, so werde ich Euch zum Feuertode bringen!“ Gleichzeitig deutete Dr. Nas noch an, daß Wenzel im Grunde den Wiclifiten niemals geneigt gewesen sei, daß aber seine Günstlinge ihn stark beeinflußten.

Wann dieser Auftritt sich abgespielt hat, ist leider mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Falsch scheint mir die Annahme zu sein, daß auch er auf den Tag des Gesandtschaftsempfanges in Kuttenberg zu setzen sei.[1]) Bei einem solchen feierlichen Akte dürfte selbst ein Wenzel derartige Szenen und vor allem solchen unzweideutigen Hinweis auf die häretischen Gesinnungen des Hus und seiner Freunde vermieden haben. Überdies waren diese gerade um jene Zeit für den König viel zu wertvolle Bundesgenossen, als daß damals ein solcher Vorfall sich hätte ereignen können.[2]) Viel wahrscheinlicher ist, daß er noch vor dem Empfang in Kuttenberg sich zugetragen hat, also zu einer Zeit, als Wenzel noch hoffen konnte, die deutschen Magister mit Güte für die Neutralität zu gewinnen. Ist das der Fall, so würde daraus folgen, daß schon damals die Tschechen mit ihren Ansprüchen so eifrig hervorgetreten sein müssen, daß die deutschen Nationen sich in ihren Rechten bedroht fühlten und sich deshalb an den König wandten.[3]) In jedem Falle aber zeigt auch diese Aussage des Dr. Nas deutlich, mit welchem Eifer Hus die Sache der böhmischen Nation betrieb. Demgegenüber will es wenig besagen, wenn er bei demselben Verhör am 7. Juni 1415 nochmals beteuerte, er habe damals nur gehorsam einen Befehl seines Königs angenommen. Der letzte deutsche Dekan der Prager Artistenfakultät, M. Albert Varrentrappe, den Hus hier wiedersah, kam damals leider nicht mehr zum Wort, als er sich gegen Hus' Darstellung der Sache wenden wollte.[4])

1) So Palacky, Gesch. d. Hussitentums u. Prof. Höfler S. 93; Novotny, Dekret Kutn. S. 20.

2) Man hat öfters Hus' Erkrankung auf dieses Ereignis zurückführen wollen; die Quellen bieten dafür keinen Anhalt.

3) Darauf deutet auch die Ausdrucksweise des Dr. Nas hin, V. d. Hardt IV, 312: Eram tum . . . in curia regis, ad quem vidi magistros trium nationum . . . supplices venire et petere, ut jus suffragiorum eis adimere non pateretur. Das setzt Anfeindungen desselben seitens der Tschechen voraus.

4) V. d. Hardt a. a. O.

Ziehen wir das Fazit aus allen diesen Zeugnissen über Hus' Verhältnis zum Nationenstreit. Es steht fest, daß er schon vor Aufkommen der dogmatischen Streitigkeiten im Sinne der nationaltschechischen Bewegung dem deutschen Einflusse in Böhmen ablehnend gegenüberstand. In den eigentlichen Stimmenstreit scheint er nicht aus eigener Initiative, sondern zunächst auf Anregung seiner Freunde, des Hieronymus, Andreas von Brod, Johannes Eliä und anderer führender Männer der böhmischen Nation eingegriffen zu haben. Dann freilich ist er durch seinen Einfluß bei Hofe und die Gewinnung des Nikolaus von Lobkowitz, die sein Werk war, ein sehr wichtiger Faktor im Laufe der Ereignisse und andererseits durch die Leidenschaftlichkeit, mit der er alles betrieb, überhaupt der geistige Führer der tschechischen Partei in dem Kampfe geworden. In den Universitätsversammlungen ist er mit terrorisierender Heftigkeit für die Obedienzentziehung und die Machterweiterung seiner Nation eingetreten. Wahrscheinlich hat er schon vor dem Empfang in Kuttenberg, sicher bei diesem selbst sich für die Sache seiner Landsleute verwandt, das erstemal von Wenzel scharf zurückgewiesen, das zweitemal ebenfalls erfolglos; und als er schwerkrank endlich die Siegesbotschaft in Händen hielt, da hat er noch vom Krankenlager aus seine Freunde ermahnt, weiter zu wirken für die nationale Sache. Und ebenso leidenschaftlich war sein Frohlocken, als die verhaßten Gegner endlich abgezogen.

Müßig muß die öfters aufgeworfene Frage erscheinen, ob bei seinem Gegensatz gegen die Deutschen das nationale oder das religiöse Element das Ausschlaggebende gewesen sei. Selten sind diese beiden in einer Persönlichkeit so restlos verquickt gewesen wie in der des Hus. Bemerkungen von seiner Seite, wie: „Er liebe einen guten Deutschen mehr als einen schlechten Böhmen", auf Grund deren Palacky jede nationale Voreingenommenheit bei Hus abstreiten wollte, haben gegenüber den anderen Zeugnissen wenig zu bedeuten; sie hatten nur theoretischen Wert und wurden geäußert als Erwiderungen Hus' auf den Vorwurf des Deutschenhasses.

Die in früheren Zeiten nicht selten aufgetretene Unterschiebung kleinlicher und unlauterer Motive persönlicher Art bei Hus' Kampf gegen die Deutschen[1]) hat man mit Recht aufgegeben. Von einigen Verirrungen des Fanatismus abgesehen, wie sie der hitzige kirchliche Kampf mit Not-

1) So gab Gretschel, Die Univ. Leipzig, S. 11 an, Hus habe sich rächen wollen, weil ihn die drei Stimmen der deutschen Nationen an der Erwerbung einer geistlichen Pfründe verhindert hätten. Aus den guten Quellen

wendigkeit mit sich brachte, muß der Charakter des böhmischen Vorreformators in moralischer Hinsicht als unantastbar erscheinen, so ungerechtfertigt in historischer und rechtlicher Beziehung auch die nationaltschechischen Forderungen waren, für die er sich so leidenschaftlich eingesetzt hat.

Viel weniger problematisch ist der Anteil seines Freundes Hieronymus von Prag an dem Nationenstreit. Es war von jeher unbestritten, daß dieser unter den damaligen Gegnern des Deutschtums einer der schärfsten war. Noch aus seinen Aussagen im Verhör in Konstanz (1416) tritt uns die hetzerische Übertreibung des nationalistischen Agitators und Demagogen in unangenehmer Weise entgegen.[1]) Er behauptete dort, daß die Deutschen vor 1409 das ganze Königreich und die Universität tyrannisiert hätten, deren sämtliche Pfründen in ihren Händen gewesen wären. Er sei daher zusammen mit Hus zum Könige gegangen und habe ihn um Abstellung dieser Mißstände gebeten. Hieronymus gab auch offen zu, daß er den Hus überredet habe, in seinen Predigten das Volk gegen die Deutschen aufzuwiegeln. Ferner soll er nach dem Protokoll damals gesagt haben, er und Hus hätten dahin gewirkt, daß an einem Tage viele Deutsche von den Böhmen getötet worden seien. Hier muß aber wohl ein Versehen des Protokollführers vorliegen, da sich Hieronymus einer solchen Handlung vor seinen Richtern kaum gerühmt haben dürfte. Auch sonst sind manche Irrtümer in dem Protokoll.[2])

Weit wertvoller sind die Zeugenaussagen gegen Hieronymus in seinem Verhör vor der Wiener Universität (1410), die 1898 von Kličman herausgegeben,[3]) bisher aber sonderbarerweise von der Forschung für die Geschichte des Universitätsstreites noch nicht benutzt worden sind, obwohl sie in vielen Punkten sehr wertvolle Aufklärung über die Ereignisse geben. Eine ganze Reihe ehemaliger Pragenses traten hier gegen Hieronymus auf und beschuldigten ihn des Eidbruches gegen die concordia nationum,[4]) weil er für die Entrechtung der Deutschen in der Stimmenfrage gewirkt habe. Der Magister Johann Schwab von

ergibt sich hierfür keinerlei Beweis, erst bei Dubravius, fol. 147 b, findet sich diese Behauptung.

1) V. d. Hardt IV, 757.

2) Vgl. Palacky, Gesch. d. Hussitentums u. Prof. Höfler S. 90 f.

3) Processus iudiciarius contra Jeronimum de Praga habitus Viennae, Historický archiv Bd. 12.

4) Vgl. oben Abschnitt I, 2.

Butzbach sagte aus,[1]) daß Hieronymus zum König gegangen sei, »ad extrahendum litteras contra concordiam factam«, und daß er in mehreren Universitätsversammlungen seine Stimme in diesem Sinne abgegeben habe.

Der Prager Bakkalar Konrad Kreuzer von Neuenburg[2]) hatte den Hieronymus mit anderen Böhmen in dieser Sache zum König gehen und von dort kommen sehen; ihm gegenüber hatte sich Hieronymus noch in Wien seines Vorgehens gegen die Deutschen gerühmt.[3]) Auch der Bakkalar Johann von Bohburg hatte Hieronymus und Hus im Wagen auf der Straße nach Wenzels Residenz Bettlern[4]) fahren sehen, und meinte ironisch, für die deutschen Nationen hätten sie dort wohl kaum gewirkt.[5])

Geben die Zeugenaussagen hiermit für die Frage der Rolle des Hieronymus im eigentlichen Stimmenstreit nur einige illustrierende Züge, so fällt andererseits aus ihnen ein ganz neues Licht auf zwei andere Punkte, über die bisher in der Forschung Unsicherheit und Dunkelheit herrschte. Es handelt sich um die Frage des Quodlibet, des großen „wissenschaftlichen Turniers", das im Jänner 1409 in Prag stattgefunden hat, sowie um das vielerörterte gefälschte Zeugnis der Oxforder Universität über die Rechtgläubigkeit Wiclifs.

Schon Höfler[6]) hatte auf das Quodlibet von 1409 aufmerksam gemacht und eine Reihe von Thesen und Quästionen, über die dort disputiert worden war, aus einer Handschrift der Prager Universitätsbibliothek abgedruckt. Doch waren seine Angaben so lückenhaft, daß die ganze Frage auch weiterhin höchst dunkel blieb und Loserth[7]) — nach dem damaligen

1) Kličman, Processus 16.
2) M. U. P. I, 1, 391 ist er genannt; Kličman hat ihn in der Matrikel nicht finden können und vermutet fälschlich zwischen Conrad de Nornberga, ebd. 389, und Conrad de Neuburga, ebd. 396.
3) Processus 18: Audiverit noviter ab ipso M. Jeronimo, quod, si non fecisset discordiam, adhuc vellet laborare cum Bohemis, quia dignum et justum esset, incolas habere prerogacionem.
4) Um den 25. April war Wenzel dort, damals also wohl bemühte sich Hieronymus noch bei ihm um Durchführung des Jänneredikts; doch ist auch zwischen dem 22. Jänner und dem 16. Feber eine Lücke in Wenzels Itinerar, vgl. Tomek, Dějepis V, 16.
5) Processus 20.
6) Hus 255 ff.
7) Hus und Wiclif 116, Anm. 1.

Stande der Quellen mit gutem Recht — die Existenz des Quodlibet i. J. 1409 als unwahrscheinlich hinstellte, Tomek[1]) es ausdrücklich ins Jahr 1410 verlegte. Erst die Zeugenaussagen gegen Hieronymus klären die ganze Frage auf und beleuchten zugleich die wichtige Rolle, die Hieronymus in diesem Quodlibet gespielt hat, über dessen Anfänge, die schon vor dem Universitätsstreit liegen, bereits oben berichtet worden war.[2]) Die Hauptergebnisse der Aussagen seien im folgenden zusammengestellt.

Zunächst steht nunmehr fest, daß das Quodlibet tatsächlich 1409, und zwar nach Epiphanias, also um Mitte Jänner, stattgefunden hat.[3]) Die Befürchtung der rechtgläubigen Magister, daß die Disputation zu einer großen öffentlichen Vertrauenskundgebung für den häretischen M. Mathäus von Knin, der sich als Quodlibetarius gemeldet, benutzt werden würde, sollte sich in vollem Maße bestätigen. Das Quodlibet stand durchaus im Zeichen Wiclifs und des Realismus und ist vom Tschechentum als voller Sieg dieser Richtung aufgefaßt worden.[4])

Sehr interessant ist nun die Aussage des M. Johann Schwab,[5]) der König habe den drei Nationen, als sie sich weigerten, die Disputation des verdächtigen Knin zu besuchen, durch einen Brief befohlen, diese Weigerung aufzugeben und das Quodlibet zu besuchen.[6]) In der Tat haben denn auch die Deutschen, wie aus den übrigen Zeugenaussagen hervorgeht, an dem großen Akt zunächst teilgenommen, der in glanzvollster Weise seinen Anfang nahm.[7]) Neben den Altstädter Schöffen

1) Dějepis III[1], 478 f.

2) Vgl. oben Abschnitt I, 4.

3) Vgl. die übereinstimmenden Angaben Processus 15, 19, 24, 31 f.

4) Damit wird auch die nicht aus Äneas Sylvius stammende Bemerkung Prokops in seiner Chronik, H. G. I, 69, klar: Die Deutschen seien abgezogen, »per magistros Pragenses de universalibus realibus . . . solemniter convicti«. Vgl. auch die kurze Notiz in der Chronik des Dietrich Engelhus, Leibniz, Script. rer. Brunsvic. II, 1138: Magistris Teutonicis a Praga recedentibus, propter materiam universalium realium et errorem Hussitarum.

5) Processus 16.

6) Das erinnert an die merkwürdige Angabe des Andreas von Regensburg, wonach durch einen königlichen Brief allen Gegnern der Wiclifiten Schweigen auferlegt worden sei; wollte Wenzel damit nur einen Eklat vermeiden oder machte sich schon Anfang Jänner der Einfluß der Wiclifiten und die königliche Ungnade gegen die Deutschen so deutlich geltend?

7) Einer der Zeugen sagte aus, »quod nunquam viderit majorem actum«, Processus 32.

hatte die böhmische Nation auch die französischen Gesandten dazu eingeladen; sie erschienen, und eine ganze Reihe der Zeugen hatten den »comes de Nassa« und den »episcopus de Brabantia«, der durch seinen hohen Wuchs und sein hermelinbesetztes capucium auffiel, mit eigenen Augen gesehen.[1])

Im weiteren Verlaufe der Disputation ist dann zweifellos Hieronymus besonders hervorgetreten. Einige der Zeugen hatten gehört, wie er den Quodlibetarius Mathäus von Knin gegen Schluß seiner Disputation segnete und seine Gegner verfluchte,[2]) andere, wie er Wiclif als »sanctus doctor« pries,[3]) wieder andere, wie er den anwesenden Scholaren inständigst empfahl, Leben und Lehre des Engländers zu studieren, und die deutschen Magister, die sich gegen die neuen Lehren sträubten, als Dummköpfe oder Böswillige hinstellte, auf die die Studenten nicht hören dürften.[4])

Über das Ende des Quodlibet unterrichtet die sehr wertvolle Aussage des Achacius Chenzl von Salzburg, die leider durch eine Lücke in der Handschrift unvollständig überliefert ist.[5]) Danach wurde, als Hieronymus gerade mit der Erläuterung einer These begann, ein Mandat des Erzbischofs überbracht, das bei Strafe der Exkommunikation die Fortsetzung des Aktes untersagte. Darauf verließen alle anwesenden Deutschen den Saal. Das Quodlibet scheint von den Tschechen allein fortgesetzt worden zu sein.[6])

Was nun jenes gefälschte Zeugnis der Oxforder Universität anlangt, so herrschte seit Loserths Untersuchungen[7]) über die Überbringer desselben nach Böhmen kein Zweifel mehr: es waren die böhmischen Studenten Nikolaus Faulfisch und Georg von Knyehnicz; ebenso ist über die Ent-

1) Processus 15, 18, 28, 30, 32; vgl. auch V. d. Hardt IV, 637. Es handelt sich also in der Tat um die von Dynter erwähnte Gesandtschaft, vgl. oben S. 62.

2) Processus 17, 24, 27, 33.

3) Ebd. 22, 24.

4) Ebd. 26, 29, 31, 33.

5) Ebd. 26.

6) Die von Höfler, Hus 265, wiedergegebene Rede des Johann von Jessenic ist nach dem ganzen Inhalt erst *nach* dem Abzuge der Deutschen, nicht auf dem Quodlibet gehalten worden.

7) Hus und Wiclif 79 f., 101; derſ., Zur Verpflanzung der Wiclifie nach Böhmen, M. V. G. D. B. 22, 1884, S. 220 f.

stehung des Zeugnisses durch Lechler[1]) m. E. völlige Klarheit geschaffen worden; danach handelt es sich nicht, wie früher stets behauptet wurde, um eine böhmische Fälschung, vielmehr ist die Urkunde tatsächlich von der Universität Oxford ergangen, freilich nicht als offizielle, von den Doktoren gebilligte Kundgebung, sondern von häretischen Würdenträgern der Universität heimlich ausgestellt und mit dem Universitätssiegel versehen.[2]) Dagegen herrschte Unklarheit über die Zeit, wann die vom Oktober 1406 datierte Urkunde[3]) nach Böhmen gelangt und dort zuerst von den Wiclifiten benutzt worden ist; früher setzte man allgemein ihre Einschleppung noch auf 1406 an;[4]) aber schon Berger äußerte Zweifel daran, weil sich die Wiclifiten zweifellos auf der Versammlung der böhmischen Nation im Mai 1408 des Zeugnisses bedient hätten, wenn sie es damals schon gehabt hätten;[5]) Loserth schloß sich dem an und fügte ein weiteres negatives Argument hinzu, indem er darauf hinwies, daß der Überbringer, Nikolaus Faulfisch, noch in der ersten Hälfte d. J. 1407 in Oxford weilte.[6]) Nun aber geben uns die Wiener Zeugenaussagen wertvolle positive Beweise zu der Frage. Danach ist die gefälschte Urkunde auf dem Quodlibet d. J. 1409 und von keinem anderen als Hieronymus „lanciert" worden. Wenn Hieronymus später in Konstanz behauptete, der Brief sei ihm, als er einmal auf dem Katheder stand, von einem Scholaren zur Veröffentlichung übergeben worden, und den guten Glauben für sich in Anspruch nahm, so mag das richtig sein; vielleicht war Nikolaus Faulfisch selbst dieser Scholar. Tatsache aber ist, wie aus zahlreichen übereinstimmenden Zeugenaussagen in Wien hervorgeht, daß Hieronymus bei dem Quodlibet zum Beweise seiner Behauptung, wonach Wiclif rechtgläubig gewesen sei, die Urkunde, die er aus Oxford erhalten haben wollte, hervorgezogen und verlesen hat.[7]) Der noch in den Zeugenaussagen sich wiederspiegelnde große Eindruck, den er damit bei seinen Zu-

1) Johann v. Wiclif u. d. Vorgeschichte d. Reformation II, Leipzig 1873, S. 69 ff.
2) Demnach ist von dem Satz unter den Anklageartikeln gegen Hieronymus in Konstanz, V. d. Hardt IV, 644: Quae ... litera fuit acquisita false et surreptitie, et per Wiclefistas confecta et fabricata, nur die erste Hälfte richtig.
3) Sie steht bei Höfler, Concilia Pragensia 53.
4) So Loserth, Hus und Wiclif 101, und noch Bachmann, G. V. II, 170.
5) Joh. Hus und Kg. Sigmund 48.
6) M. V. G. D. V. 22, S. 220 f.
7) Processus 15, 18, 22, 24, 29, 30, 32 f.

hörern machte, und seine Ausdrucksweise bei der Verlesung[1]) erweisen klar, daß damals die Urkunde zum erstenmal bekannt geworden ist. Später hat sie dann Hus nach seiner eigenen Angabe gegenüber den Engländern auf dem Konstanzer Konzil[2]) ebenfalls in Predigten vorgezeigt und verlesen.

Abschnitt 2. Zusammenfassung; Folgen und Bedeutung des Auszuges; Auffassung der Zeitgenossen und der älteren Literatur.

Auf Grund der vorangegangenen Zusammenstellung und kritischen Prüfung der Quellennachrichten soll nunmehr in knappen Zügen eine zusammenfassende Darstellung der Ereignisse in ihrer wahrscheinlichen chronologischen Folge gegeben werden.

In der zweiten Hälfte des Dezember 1408, sogleich nach seiner Rückkehr aus Schlesien, richtete König Wenzel an die Prager Universität die förmliche Anfrage, wie sie sich zur Obedienzentziehung und zur Beschickung des Pisaner Konzils zu stellen gedenke. Der Rektor Henning Balthenhagen berief hierauf eine Universitätsversammlung. In dieser zeigte es sich aber, daß weder die drei auswärtigen Nationen noch die böhmische von ihrer schon früher bekundeten Stellung in dieser Frage abgehen wollten. Da die deutschen Magister in der Mehrheit waren, so ließ der Rektor nicht erst abstimmen, um den König nicht durch eine offene Ablehnung zu verletzen.

Bei dieser Gelegenheit begannen die tschechischen Magister, die die Obedienzentziehung lebhaft wünschten, die Stimmenmehrheit der Deutschen besonders drückend zu empfinden. Das Bewußtsein, in der Neutralitätsfrage die Partei des Königs darzustellen, steigerte ihre nationalen Wünsche und Hoffnungen noch. Sie beanspruchten auf Grund ihrer Eigenschaft als Landeskinder gegenüber den Fremden eine Vermehrung ihres Einflusses in der Universität. Hus, von seinen Freunden Hieronymus, Andreas von Brod und Johann Eliä als Verfechter ihrer Ansprüche am Hofe gewonnen, griff die nationale Sache mit dem größten Eifer auf. Er setzte sich in Verbindung mit den einflußreichen Räten des Königs, besonders mit Nikolaus von Lobkowitz, und mit den Gesandten des Herzogs von Brabant und des französischen Königs, die wohl um Mitte Dezember in Prag eingetroffen waren. Inzwischen hatten auch die deutschen Magister,

1) »Ecce carissimi pueruli, dicam vobis nova de M. Johanne Wikleph«, ebd. 33.

2) Doc. 313.

die sich durch die herausfordernde Haltung der Tschechen in ihren alten Rechten bedroht fühlten, Schritte bei Wenzel unternommen und die Zusicherung erhalten, daß sie in ihren Rechten geschützt werden würden. Als Hus und Hieronymus den König in ihrem Sinne zu beeinflussen suchten, da wies sie dieser, der die Deutschen noch durch Güte für die Neutralität zu gewinnen hoffte, rauh und zornig ab.

Als aber Wenzel gegen Ende Dezember in Gegenwart der Magister aller vier Nationen die französische Gesandtschaft in Kuttenberg empfing und nach der Rede des Wortführers über die Obedienzentziehung die Magister der einzelnen Nationen um ihre Meinung gefragt wurden, da zeigte sich, daß die deutschen Magister auch jetzt nicht auf die Neutralität, für die nach ihrer Meinung kein Grund vorlag, eingehen wollten. Wenzel war tief enttäuscht, denn er sah nun keinen Weg, auf dem ein gültiger Universitätsbeschluß zugunsten der Pisaner Kardinäle hätte herbeigeführt werden können.

In diesem günstigen Augenblick griffen nun Hus und seine Freunde wieder ein, die schon beim Gesandtschaftsempfang in Kuttenberg, wenngleich vergeblich, neue Bemühungen für die Ansprüche der Tschechen unternommen hatten. Sie erklärten dem König, daß er nur die böhmische Nation als solche gegenüber den andern Nationen mit einem Stimmenvorrecht auszustatten brauche, um die Erfüllung seines Wunsches zu sichern. Wenzel sah wohl ein, daß dies in der Tat das einzige Mittel sei, um die auf ihrer größeren Kopfzahl beruhende Majorität der deutschen Magister zu brechen. Aber er schwankte noch einige Zeit, da ihm der Vorschlag doch als zu revolutionär erschien.

Inzwischen fand um Mitte Jänner, mehrere Tage lang fortgesetzt, mit großem Pomp in Anwesenheit der von den Böhmen geladenen französischen Gesandten die disputatio de quolibet statt, deren Besuch den deutschen Nationen vom Könige, dessen Ungnade sich schon zu äußern begann, anbefohlen wurde. Die ununterbrochenen Lobpreisungen des Wiclif, für dessen Rechtgläubigkeit Hieronymus hier zum erstenmal das unrechtmäßige Zeugnis aus Oxford ins Feld führte, die rückhaltlose Verherrlichung des verdächtigen Quodlibetarius Mathäus von Knin seitens seiner Freunde, die Hetzreden der tschechischen Magister, wobei sich wiederum Hieronymus hervortat — das alles zeigte deutlich, daß die tschechischen Wiclifiten sich als Herren der Situation fühlten und von seiten des Königs kein Eingreifen befürchteten. Als die Deutschen, einem scharfen Mandat des Erzbischofs Folge leistend, den Disputationssaal

verließen, war die Tatsache, daß auch in der dogmatischen Lehrmeinung unüberbrückbare Gegensätze die Parteien trennten, endgültig besiegelt. Daneben fanden auch in den Universitätsversammlungen heftige Debatten statt, in denen wieder Hieronymus, Hus und ihre Freunde besonders hervortraten. Sie verfochten jetzt nicht nur die eigenen, sondern auch die königlichen Interessen und bezeichneten alle, die nicht mit ihnen gehen wollten, als Verräter an König und Königreich. Die deutschen Magister aber blieben nach wie vor auf ihrem Standpunkt bestehen.

Der König ließ sich durch Hus über den Verlauf dieser Verhandlungen ständig unterrichten. Als er sah, daß die Hoffnung auf eine Sinnesänderung der Majorität vergeblich war, gab er schließlich dem gemeinsamen Drängen der nationalen Partei, seiner tschechenfreundlichen Räte und der französischen Gesandten nach und erließ am 18. Jänner 1409 sein Edikt über die Stimmen, auf Grund dessen in Zukunft die böhmische Nation in allen Universitätsakten drei, die übrigen Nationen zusammen nur eine Stimme haben sollten. Hus war um diese Zeit schwer erkrankt und erhielt auf dem Krankenlager eine Abschrift der Urkunde; dadurch erhielten die ihn besuchenden Freunde zuerst Kenntnis von dem Siege, der ihnen zugefallen war. Da die böhmische Nation sich mehrfach für die Obedienzentziehung ausgesprochen hatte, so war diese an der Hochschule gesichert, und Wenzel konnte, nunmehr mit der Autorität der Universitätsmehrheit hinter sich, schon am 22. Jänner allen Untertanen seines Reiches verbieten, Gregor XII. noch weiterhin anzuerkennen.

Das Edikt, das am 26. Jänner vor allen vier Nationen förmlich verlesen wurde, erregte bei den Deutschen lebhafte Entrüstung. In einer geharnischten Appellationsschrift wiesen sie am 6. Feber auf ihre alten Rechte hin und erklärten, daß sie nimmermehr einer derartigen Anordnung, die zu ihrer völligen Unterdrückung führen müsse, sich unterwerfen würden. Gleichzeitig schlugen sie einen Ausweg vor, wonach eine selbständige böhmische Universität von der bestehenden Hochschule abgespalten werden sollte.

Dieses Schreiben machte auf Wenzel großen Eindruck. In dem Bestreben, die Stiftung seines Vaters, die seiner Residenzstadt Prag erst den eigentlichen Glanz und weiten Kreisen ihrer Bevölkerung blühenden Wohlstand verliehen hatte, vor einer tiefgreifenden Zerrüttung zu bewahren, lenkte er ein und ließ zu, daß am 23. Feber die Wahlen der Examinatoren nach alter Weise vollzogen wurden.

Der Zweck seines Edikts war ohnehin erreicht; die Entziehung der Obedienz gegen Gregor XII. war, abgesehen vom Erzbischof, der sich

noch immer, aber mit wenig Aussicht auf Erfolg sträubte, glatt vollzogen worden. Anfang Feber kam Kardinal Landulf, dessen letzte Bemühungen bei König Ruprecht gescheitert waren, dem es aber in Frankfurt gelungen war, eine beträchtliche Zahl von Reichsständen endgültig für die Kardinäle zu gewinnen, nach Prag; hier schloß er am 16. und 17. Feber mit Wenzel einen gegenseitigen Vertrag, in dem dieser versprach, dem Kardinalskolleg bei dem kirchlichen Einigungswerk jede mögliche Unterstützung zu leisten, zu dem Konzil in Pisa Gesandte zu entsenden und bis zum Beschluß des Konzils in seinen Ländern Gregor XII. die Obedienz zu versagen. Dagegen sagte Landulf im Namen der Kardinäle dem König zu, daß seine Gesandten als die des rechtmäßigen Römischen Königs angesehen werden würden und daß die Kardinäle nur einen solchen Kandidaten zum Papst wählen würden, der sich verpflichtete, Zeit seines Lebens Wenzel als den einzig legitimen Römischen König anzuerkennen und gegen alle seine Gegner, besonders gegen Ruprecht, mit aller Schärfe, gegebenenfalls mit Kirchenstrafen, vorzugehen. Am 15. März ernannte Wenzel demgemäß seine Gesandten für das Pisaner Konzil: seinen Kanzler Wenzel, Patriarchen von Antiochia, den Bischof Thiemo von Meißen, den Baron Beneš von Chaustnik und seine Räte Hieronymus-Seidenberg und Dr. Johannes Nas. Damit war der Anschluß an die Kardinäle endgültig besiegelt.

Inzwischen war der Streit an der Universität weitergegangen. Die Tschechen hatten die Wahlen der Examinatoren nicht anerkannt und die Examina gestört, so daß diese nicht durchgeführt werden konnten. Den Vermittlungsvorschlag der Deutschen wiesen sie weit von sich; sie beanspruchten auf Grund ihres neuen Privilegs die Herrschaft an der Universität und wollten von Gleichberechtigung und Gründung einer besonderen böhmischen Hochschule nichts wissen. Auch für den König war der Vorschlag der Deutschen nicht annehmbar; er wurde also nicht berücksichtigt.

Da schlossen die drei Nationen, um zu zeigen, daß auch sie gegebenenfalls zum äußersten entschlossen seien, einen feierlichen Vertrag untereinander, in dem jeder einzelne eidlich sich verpflichten mußte, aus Prag abzuziehen, wenn die deutschen Nationen nicht in vollem Umfange restituiert würden. Als der König von diesem Akt hörte, gab er weiter nach und schlug vor, es sollten in Zukunft die Universitätsämter abwechselnd von den Deutschen und Tschechen besetzt werden. Die drei Nationen lehnten jedoch diesen Vorschlag ab, da sie ihre eigenen Rechte auch nicht im geringsten geschmälert sehen wollten, was durch die halbjährliche Abwechslung in den Ämtern

mit der an Zahl so viel schwächeren böhmischen Nation unstreitbar geschehen wäre. Je näher nun die Zeit der Wahlen zum Rektorat und zum Dekanat heranrückte, desto größer wurden die Wirren. Der tschechische Pöbel der Stadt ergriff Partei in dem Streit. Schon drangen öfters bewaffnete tschechische Bürger, von Hieronymus und Hus aufgereizt, in die Hörsäle der Universität ein und bedrohten die Deutschen; bei einer solchen Gelegenheit wurde der sächsische Magister Ludolf Meistermann gefährlich verwundet.

Bei diesen Unruhen konnte es zu keiner geregelten, allgemein anerkannten Wahl kommen. Auch der König, der in dieser Zeit teils in Bettlern, teils in Prag weilte und bei dem beide Parteien sich noch vielfach bemühten, nahm nicht in unzweideutiger, entschiedener Weise Stellung zu dem Streit, sondern schwankte hin und her. Er hatte sein Mandat zwar bisher nicht zur Ausführung kommen lassen, es aber auch nicht zurückgezogen, so daß die Verhältnisse völlig unklar waren. In dieser Zeit der Wirren erschien nun aus dem Kreise des Hus heraus der »Tractatulus« und fachte durch seine maßlosen, aufreizenden Forderungen die nationalen Leidenschaften noch mehr an. Die deutschen Würdenträger blieben über den Termin hinaus im Amt und verweigerten auch die Auslieferung der Universitätsinsignien.

Da entschloß sich Wenzel endlich zum energischen Eingreifen; zum Vermitteln war es längst zu spät; jedes Volkstum an der Universität bestand schroff auf seiner Forderung. So ließ denn der König am 9. Mai durch Nikolaus von Lobkowitz mit bewaffnetem Gefolge die tschechischen Magister Zdeněk von Labaun und Simon von Tischnow als Rektor und Dekan einsetzen und dem alten Rektor Henning Balthenhagen die Akten, Schlüssel und Siegel der Hochschule abfordern. Nach einigem Widerstande, der natürlich vergeblich war, wurde denn auch alles ausgeliefert.

Als die Deutschen sahen, daß nichts mehr für sie zu erhoffen war, beschlossen sie gemäß ihrem Eide den Auszug; man setzte einen bestimmten Tag dafür fest, an diesem verließ die Mehrzahl von ihnen die Stadt, kleinere Scharen folgten im Laufe der nächsten Wochen ihnen nach. Von Mitte Mai bis etwa Mitte Juni mag der Auszug gedauert haben. Dabei ging es nicht ohne Blutvergießen ab, auch manche Raubanfälle wurden gegen die Abwandernden unternommen. Im ganzen waren es 800—1000 Dozenten und Studenten, gleich vier Fünftel der Prager akademischen Bevölkerung, die damals die Stadt verließen. Auch einige

deutsche Angehörige der böhmischen Nation mögen darunter gewesen sein.[1]) Nur wenige deutsche Studenten blieben zurück, diese zumeist in der Juristenuniversität, die von dem ganzen Streit weniger berührt worden war. Wenzel verbannte die Ausgewanderten förmlich von der Universität und aus seinem Reich.

Eine beträchtliche Zahl der Abziehenden wanderte moldau- und elbeabwärts; sie wurden von den meißnischen Fürsten freundlich aufgenommen;[2]) noch im selben Jahre wurde die Leipziger Universität gegründet, fast ausschließlich von ehemaligen Prager Magistern und Scholaren, die in ihr die legitime Fortsetzung der Prager Hochschule erblickten.[3]) Im Kreise der Ausgewanderten scheint man noch geraume Zeit später mit der Möglichkeit gerechnet zu haben, wieder zurückgerufen und in die alten Rechte restituiert zu werden.[4])

---

1) Vgl. oben Abschnitt I, 1.

2) Gegen die Ansicht, daß die Abziehenden mit bewußter Absicht beisammen geblieben seien, um sogleich wieder eine neue Hochschule an einem andern Orte zu errichten, hat Becker, Joh. Hoffmann S. 19 mit Recht die Stelle des Chron. Lips. angeführt: Sic recesserunt magistri et studentes..., quilibet ad partes suas. Et postmodum convenerunt in Lipczk, ubi eodem anno est confirmatum studium. Aber Becker ging zu weit, wenn er meinte, es sei nicht einmal denkbar, daß der Hauptstamm der Lehrer und eine Anzahl Studenten zusammen ins Meißner Land gezogen seien, weil das Chron. darüber nichts berichte. Bei der außerordentlichen Knappheit des Chron. Lips. ist dieser Grund nicht zwingend. Andererseits brachte es die gemeinsame Marschroute der nach Norddeutschland Ziehenden von selbst mit sich, daß größere Scharen sich zusammenfanden, freilich nicht mit der Absicht, in Meißen eine neue Hochschule zu gründen. Dieser Plan ist vielmehr von den meißnischen Fürsten selbst ausgegangen und war wohl auch wesentlich von deren Feindschaft gegen Wenzel bestimmt.

3) Den ehemaligen Prager Studierenden wurde die Intitulationsgebühr, die sie in Prag ganz oder teilweise gezahlt, in Leipzig angerechnet, vgl. Erler, Leipziger Matrikel I, S. LIV; die ältesten Statuten der Leipziger theologischen Fakultät sahen eine Berücksichtigung der in Prag vor dem Auszuge promovierten Theologen in der Rangfolge vor.

4) Vgl. das Notariatsinstrument über das Testament des M. Johann v. Münsterberg, der nun in Leipzig sein schon in Prag geplantes Kolleg gründete, Cod. dipl. Sax. Reg. Hauptteil II, Bd. XI, 15, Nr. 9: Item volo quod collegium istud fundetur in universitate Lipczensi aut Pragensi, si fuerit reformata. — Eine ähnliche Bemerkung steht auch im Testament des M. Johann Hoffmann, vgl. Pfotenhauer, Zs. d. Vereines f. Gesch. u. Alt. Schlesiens Bd. 17, S. 189.

Im Prager studium gelangten nunmehr die Tschechen zur unbeschränkten und unbestrittenen Herrschaft. Hus, den seine dankbaren Landsleute für das Wintersemester 1409/10 zum Rektor wählten, frohlockte von der Kanzel herab über den Ausgang des Kampfes. Bald aber wandte sich gegen ihn der Groll der Prager Bevölkerung, die durch das Fernbleiben so vieler wohlhabender Fremden empfindliche wirtschaftliche Einbußen erlitt. Nach dem Abzug des gemeinsamen Feindes, in dessen Bekämpfung ja auch die orthodoxe Minderheit der böhmischen Nation mit den Wiclifiten einig gewesen, ist der dogmatische Zwist mit verstärkter Heftigkeit weitergegangen. In den folgenden stürmischen Jahren ist es dem Tschechentum nicht gelungen, die zur Landesuniversität herabgesunkene Hochschule auch nur annähernd auf der früheren Höhe zu halten.

König Wenzel hat von dem Anschluß an die Kardinäle, von dem er sich so viel versprochen und dem zuliebe er die Gründung seines Vaters bis nahe an den Ruin gebracht hatte, wenig Nutzen gehabt. Auch als sein Rivale Ruprecht gestorben war, hat er neben seinem Bruder Sigmund politisch nur noch ein Scheindasein geführt. Dagegen hat seine Stellungnahme im Universitätsstreit zweifellos stark dazu beigetragen, ihn als Begünstiger der böhmischen Häresien, denen er doch fern stand, erscheinen zu lassen.[1])

Was die Bedeutung des Auszuges in der Universitätengeschichte anlangt, so hat man mit Recht darauf aufmerksam gemacht,[2]) daß er kein singuläres Ereignis darstellt; Sezessionen von Studierenden und Dozenten haben an italienischen und deutschen Hochschulen verhältnismäßig gar nicht

1) So schon der 1418 abgeschlossene Cosmidromius des Gobelinus Persona, hrsg. v. M. Jansen, Münster 1900, S. 217: . . . ita ut Wentzeslaus rex . . . eis (d. h. Hus und Hieronymus) consenciens, ipsos et errores eorum tyrannice defenderet, unde tandem studium Pragense annichilatum est. Ähnlich eine nach dem Konstanzer Konzil verfaßte Querimonia contra regem Wenceslaum, H. G. II, 309: Destructionem studii Pragensis per Wycleffistas factam dissimulat, ymo eandem procuravit et fovit. Vgl. auch die Titulatur Wenzels, die Ludolf von Sagan Kap. 59 nach seiner unbekannten Quelle gibt: Desertor Romanorum, desertus eorum, persecutor clericorum, hostis Teutunicorum, carnifex Bohemorum, fautor hereticorum et rex Judeorum. Nikolaus Tempelfeld konnte also mit Recht in der siebenten assertio seiner Denkschrift schreiben: Regnum Bohemiae post recessum magistrorum Theotonicorum . . . amplius habitum est suspectum atque scismate et heresi infectum.

2) Zikm. Winter, Děje vysokých škol Pražských 7 f.

selten stattgefunden. Aber wie der Prager Universitätsstreit durch seinen engen Zusammenhang mit der Kirchenpolitik, mit den Anfängen des Hussitismus und mit der Nationalitätenfrage in Böhmen über die Bedeutung einer der üblichen akademischen Zänkereien weit hinausgeht, so hat auch der Auszug aus Prag auf die Bildungsgeschichte Deutschlands einen tiefergehenden Einfluß geübt als jene anderen mehr oder weniger harmlosen Sezessionen. Er zerschnitt das geistige Band, das über ein halbes Jahrhundert die böhmische Hauptstadt mit den deutschen Landschaften verbunden hatte. Andererseits trug die Verödung Prags zur Entwicklung der jungen deutschen Universitäten nicht unwesentlich bei.

Für das Deutschtum in Böhmen bedeutete die Tschechisierung der Prager Universität den ersten unter den vielen schweren Schlägen, die es im Laufe der Hussitenzeit getroffen haben. Es verlor mit der deutschen Mehrheit an der Hochschule eine feste Stütze seiner Stellung in der Landeshauptstadt.

Auffallend und doch auch wieder erklärlich ist es, daß diese nationale Seite des Universitätsstreites in den Urteilen der deutschen Zeitgenossen, soweit sie uns chronikalisch gefaßt vorliegen, fast gar nicht gewürdigt, ja wohl kaum erfaßt worden ist; von den wichtigen Bemerkungen bei Ludolf von Sagan abgesehen, stehen in den erzählenden Quellen die Deutschen und Tschechen einander nur als kirchliche Gegner gegenüber. Die Aufmerksamkeit der in der Konzilszeit schreibenden deutschen Chronisten war eben zu sehr auf die große Kirchenangelegenheit und die beiden Konstanzer Ketzerverbrennungen eingestellt, um etwa noch nach einer weiteren Ursache für die Prager Vorgänge von 1409 zu fragen, die ja in so augenscheinlichem, engem Zusammenhang mit den Anfängen der hussitischen Ketzerei standen. Die Vertreibung der deutschen Dozenten erschien ihnen um so ausschließlicher als Zeichen der Lossagung der böhmischen Häretiker von allen guten Geistern der Rechtgläubigkeit, als nur wenige Jahre nach dieser Sezession das Konzil die Prager Universität als Herd der Ketzerei suspendierte.

Die aus zweiter Hand schöpfenden späteren Darstellungen hatten keinen Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen. Äneas Sylvius, dessen böhmische Geschichte weiterhin viel benützt wurde, ging über einige flüchtige Andeutungen über den deutsch-tschechischen Gegensatz nicht hinaus. Seit der Reformation gewann mit der Person des Hus auch der Universitätsstreit neues, aktuelles Interesse. Aber das Ereignis wurde jetzt von beiden Seiten ganz ausschließlich vom konfessionellen Standpunkt aus dargestellt. In den protestantischen Darstellungen — man lese etwa den „Hussitenkrieg“ des

Zacharias Theobaldus — erscheint Hus als der fromme Vorläufer und Märtyrer der Kirchenreform, seine deutschen Widersacher an der Universität als die verstockten Papisten, die sich der neuen, reinen Lehre widersetzen. Bei den deutschen, protestantischen Schriftstellern ist seitdem vollends jede Erinnerung an die schwere Niederlage, die das Deutschtum damals erlitten, verschwunden. Die katholische Beurteilung wich weiterhin wenig von derjenigen des 15. Jahrhunderts ab; auch auf dieser Seite stellte man Hus gern mit Luther zusammen, freilich als den ketzerischen Vorläufer des Erzketzers. Als seine erste deutsche Schrift ließ Johannes Cochläus i. J. 1523 die „Hystoria Alberti Krantz von den alten Hussen zu Behemen" erscheinen, eine Übersetzung ausgewählter Abschnitte aus der Vandalia, darunter auch Krantz' Darstellung des Universitätsstreites, mit einer Widmung an Herzog Georg von Sachsen und dem Motto: »Foelix, quem faciunt aliena pericula cautum«. Die Darstellung in seiner »Historia Hussitarum« ist dann im katholischen Lager für lange Zeit maßgebend geworden. Hus' Bedeutung als Vorkämpfer des Tschechentums wurde auch hier nicht beachtet; bezeichnend genug, daß Dubravius, um seinen Gegensatz zu den Deutschen zu erklären, jene Fabel brachte, wonach er von diesen an der Erlangung einer Pfründe gehindert worden sei.

Die legendarische Ausschmückung und Entstellung des Universitätsstreites setzte schon im 15. Jahrh. ein; sie erreichte im 16. Jahrh. ihren Höhepunkt mit Hajeks böhmischer Chronik. Fast alle diese Fabeln schleppten sich, ebenso wie die übertriebenen Angaben über die Frequenz der Universität und die Zahl der Ausgewanderten, in der Literatur bis ins 18. Jahrhundert fort. Erst die Herausgabe der ältesten Quellen im vergangenen Jahrhundert hat die Möglichkeit einer, wenn auch nicht lückenlosen, so doch auf gesicherter Grundlage beruhenden Erkenntnis der Ereignisse von 1409 erschlossen.

Gleichzeitig erwachte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Wiederaufleben des offenen deutsch-tschechischen Gegensatzes das Verständnis für die nationale Bedeutung jenes ersten Kampfes um die alte Karlsuniversität; auf diese Bedeutung zum ersten Mal mit vollem Nachdruck hingewiesen zu haben, war das Verdienst von Höflers vielangefochtenem Buch über Johann Hus und den Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1864). Zweck der vorliegenden Arbeit war es, die mannigfachen, seitdem erschlossenen Quellen für den Universitätsstreit und seine Vorgeschichte zusammenfassend zu verwerten.

Studentenbriefe aus Würzburg und Prag[1] 1715—1718.

Mitgeteilt
von
Jos. Gotthardt. (Pömbsen, Kr. Höxter i. W.)

I.

Briefe sind für die historische Beurteilung der Zeit- und Kulturverhältnisse von besonderer Bedeutung; der im offenherzigen und wahrheitsvertraulichen Tone geschriebene Brief des Sohnes an seinen Vater gibt dem Leser noch nach Jahrhunderten einen lebenswahren Einblick in die tieferen Schichten des für die Zeitkritik so wichtigen Volks- und Gesellschaftslebens.

Einen beachtenswerten Anteil an dem jeweiligen Volksleben nimmt ohne Zweifel der frisch und mit offenem Auge ins Leben hineinschauende Student, der frei von Alltagssorgen optimistisch seine Zeit und Umgebung beurteilt, der aber auch, gequält von Geldnot, krassem Pessimismus zum Opfer fallen kann; in jedem Falle sind seine Äußerungen über seine persönliche Welt- und Lebensanschauung, über die Geistesrichtung seiner Zeit von historischem Interesse.

Ein solcher Studiosus tritt uns in dem Paderborner Rechtsbeflissenen Anton Ignatius Henken, Henkenius, wie er sich nach jener zeiteigentümlichen latinisierenden Ausdrucksweise bezeichnet, entgegen. — Sein Vater, der »Ignobilis et Generosus et Carissimus Vir, Dominus Joannes Henkenius, J. U. (Juris Utriusque) Doctor et Advocatus Juratus nec non Episcopalis Venerabilis Consistorialis Paderbornensis Assessor, Dominus Firmissimus et plurimum colendus«, hat den hoffnungsvollen Sohn Anton Ignatius nach Würzburg geschickt, damit er hier sich auf den Beruf und die Nachfolge

1) Diese Briefe des Paderborner Studenten Anton Ignatius Henkenius an seinen Vater, den hochangesehenen Rechtsgelehrten und bischöflichen Konsistorialassessor Dr. iuris Johannes Henkenius in Paderborn, sind im Privatarchiv des Freiherrn Max von und zu Herstelle auf Schloß Brenken bei Paderborn in originali aufbewahrt.

seiner juristisch stets angesehenen Vorfahren nach den Zeitforderungen wissenschaftlich und praktisch vorbereiten könne. Im Dezember 1715 ist »Filius Henkenius« von Paderborn über Cassel-Gießen nach der damals so berühmten »Alma mater Würzeburgensis« am schönen Mainstrom gezogen. Unter dem 12. Dezember 1715 schreibt er von „Frankforth" aus an seinen Vater:

„Besonders Hochgeehrter Herr Vatter!

Ich bin den 12. dieses allhier zu Frankforth angelanget, bin auch alsobaldt zu des H. Queita Behausung gegangen, aber habe alda nichts als nuhr Lauter Traurigkeit gesehen, habe also mich ins Wirtshaus begeben müesen, weil der Herr Queita den Vorigen Tag gestorben; ich habe viel auf der reise müesen verzehren; ich habe müesen 2 Tag zu Cassell still liegen undt habe müesen vor Vier Bücking, diweil es freytag wahr, 9 Gr. zahlen undt vor ein bislein Bier und Brodt auch 9 Gr., habe also in den beyden Tagen nehmlich freytag und sambstag 1 Thlr. verzehrt; ich habe einen grosen schaden ahn den 6 Gl. stückeren; dan sie willen sie alle nicht höher als drey Batzen ahnnehmen; ich mues alle nacht einen Batzen schlafgeldt geben und mues doch auf der strö liegen; darumb bitte, wan der Herr Vatter mihr widrumb geldt schicken will, beliebe er mihr nuhr Gulden zu schicken oder Batzen, dan sonstig habe ich grosen schaden. Der Postmeister Fingerhuth hatt mihr in die Post charta geschrieben, ich hatt nur 5 Thllr. 28 Gr. geben, habe also dem Postmeister zu Cassell noch 27 Gr. zahlen müesen, da doch der Herr Vater sieben Thllr. hatt geben; Ja so gahr einen halben Thllr. schon zuviel. Der Hr. Postmeister zu Cassell hatt mihr aber einen schein geben müesen, das ich selbiges geldt noch einmahl habe bezahlen müesen. — Der Hr. Vater kan darumb selbiges vom Hr. Postmeister Fingerhuth[1]) widrumb forderen, weil ich es habe noch einmahl zahlen müesen. Darumb übersende den schein so wohl vom Herrn Postmeister zu Cassell als auch von Fingerhuth; ich verhoffe, der Hr. Vater lebe annoch gesundt, undt ich Gott Lob lebe noch wohl vergnügt; ich sitze jetzt unter einen dicken Kopff[2]) undt habe eine guthe farbe; es gefelt mihr auch hier oben sehr wohl; ich habe zu Cassell schon angefangen,

1) Postmeister in Paderborn.
2) D. h.: Ich bin kräftig und gesund.

hochteutsch zu sprechen, geth auch sehr wohl. Wan ich werde weiter hinauß nach „Wirtsburg“[1]) kommen, werde ich weiter schreiben, der ich bin undt verbleibe des Hr. Vatteres undertahniger Diner und sohn

Franckforth den 12. Decembr. Anno 1715. Anton Ignatius Henkenius.

P. S. Da ich bin durch Giesen gefahren, haben sie zwey straßen räuber, welche hatten den postwagen attaciert, aufgehangen. C.

Die Adresse lautet: A Monsieur, Monsieur Henkenius Doctor en droits et Assesseur de la Justice presentement à Paderborn.“

In Würzburg obliegt unser Student fleißig dem Studium des römischen Rechts unter der liebevollen Leitung von Dr. Langen. Gleichzeitig nimmt er regen Anteil an dem vielbewegten und gerade in Würzburg damals sehr lebhaften Studentenleben; hierdurch sowie durch die laufenden Ausgaben für Kost und Logis kommt allmählich eine beängstigende Ebbe in den vom Vater recht väterlich zurechtgeschnittenen Geldbeutel, am 19. Feber 1716 schreibt Anton Ignatius folgenden Klagebrief, eine wahre Jeremiade, an seinen Herrn Vater in Paderborn:

„Insonders Hochgeehrter Herr Vatter.

Des Hr. Vatters ahn mir von Paderborn den 11. Februarij abgeschickten Brief habe ich recht entpfangen, habe auch aus selben erfahren, wie das der Herr Vatter mir bey einem von Paderborn ahn hiesiger Universität geldt bringenden Botten auch geldt will herüberschicken, welches mir sehr lieb ist. Unterdessen habe ich auch aus selbigem Briefe ersehen, wie das der Herr Vatter mihr auch 4 pistoletten[2]) hatte wöllen herüberschicken, weil er aber nicht gewust, wie hoch ich selbe könnte ausbringen, hatt er sie zurückhalten; darumb habe ich Hr. Vatter hier mittverkündigen wöllen, wie hoch ich sie kan ausbringen. Ich kan einen Jeden vor 5 Thllr. weniger zwey Batzen ausbringen; so hoch kann man sie doch nicht in Paderborn ausbringen; so bitte derowegen, der Hr. Vatter wölle mihr bey zukünftiger post selbige 4 pistoletten herüberschicken; den wie ich schon in der rechnung geschriben, meinen Kostherrn schon 4 guethe Gulden schuldig bin undt ohne dem mues

1) Würzburg.
2) Eine Goldmünze = 5 Taler Gold.

ich noch einen Sartut-Rock haben; dan alle Juristen haben allhier Sartut rocker ahn, und ich bin schon nach dem wein so dick worden, das ich das weise Kleidt nicht mehr gebrauchen kan und das braune anzuthuen mues ich mich schehmen; darumb wan ich einen Sartut rock habe, kan ich das braune Kleidt darunter ansiehen, darumb nochmahls ich bitte, der Hr. Vatter wolle mir bey erster post die 4 (Vier) pistoletten, alwelche er mir versprochen schicken, damit ich meinen Kostherrn die vier gulden bezahlen kan und mir einen Sartut rock machen lasen. Wan mir darnach der Hr. Vatter bey den Boten auch etwas geldt und den Schambogen wird herüber schicken, soll mihr Lieb seyen. Der Herr Vater schreibt mir, das Corpus Juris hätt ich dies Jahr nicht nothwendig, ohne welches Buch ich doch nichts ausreichen kan; dan wie der Hr. Doktor Langen des Morgens expliziert, so mues man nachgehendts in dem Haus nachsuchen, sowohl in dem großen Hoppio als Corpore Juris. Wan der Herr Vatter mir einige Westphälische Meetwürste wirdt bey den Botten herüberschicken, soll mir sehr Lieb seyn. — — — Es ist mihr auch nicht Lieb, das der Hr. Vater meinen Brief in meines Kostherrn seinen Brief eingeschlossen hatt, dan so kan mein Kostherr vieleicht vermeinen, er solle vor mihr die Briefe von der post ablösen; darumb hette ich lieber gesehen, das er des Kostherrn seinen Brief in meinen hette eingeschlossen, bitte derowegen nochmals den Herrn Vatter, der wolle mihr doch bey erster post ohnfehlbar die 4 pistoletten schicken, dan ich bin darumb mit meiner Kostfrauw in einen Unwillen kommen; sie praetendiert vor mihr 6 guete gulden; ich gestehe ihr aber nuhr vier, wie ich schon in der rechnung angezogen, undt weil ich nicht gleich bezahlen können, so ist ein solcher irtuhmb daraus entstanden, und wan ich hette gleich bezahlen können, hette es keine Gefahr hatt, und werde auch wohl, wan ich Geld werde bekommen selbige vier guete Gulden vor sechs guete gulden bezahlen muesen, welch al keine Gefahr hette gehapt, wan ich hette bezahlen können. Der Herr Vatter hatt von mir die rechnung der sowohl auf der reise als zu Wirtsburg verzehrten Kosten verlangt, welche ich in diesen Brief herüberschicke, aber die zwey letzteren guete gulden, alwelche mihr meine Kostfrauw unrecht von mihr begert, habe ich in der rechnung ausgelassen, werde aber selbe wohl bezahlen muesen, der ich bin undt verbleibe des Herrn Vatters gehorsambster sohn.

Würtzburg den 19ten Febr. 1716.

Antonius Ignatius Henkenius.

P. S. Was ich habe von pfennigen und sonst Kleingeldt ausgeben, habe ich in der rechnung ausgelasen, selber auch noch schier einen Thlr. repartiert." —

Am 22. Feber gibt Antonius Ignatius seinem Gönner Professor Dr. Langen in Würzburg den Brief zur eiligen Beförderung. Allein seine flehentlichen Bitten um Geld sind umsonst gewesen; er beklagt sich in einem Briefe vom 22. April 1716, wie sehr ihn die Liebe des Vaters im Stiche lasse; „ich weis mich nicht zu erinderen, wie das die Vatterliche Lieb so gantz und gahr sehr ausgelöschet, da er doch seinen einigen Sohn in einer so grosen calamität stecken lasset. Ich hätte es mir niehemalen einbilden, vielweiniger glauben können, das ich so miserabel undt armselig mein Leben hette sollen in der frömbde zubringen." Der arme Antonius Ignatius ist so abgebrannt, daß er laut in dem genannten Briefe klagt: „Ich bin leider so arm ahn geldt, das ich keinen Brief mehr von den postambt löesen kan undt habe wegen notdurft des geldtes mein Kosthaus Schancieren und quidieren müesen undt hette wieder zurück nach haus reisen müesen, wan nicht Herr Doktor Langen als mein sonderlicher Patron hette mich bey seinen Herr Vetteren in die Kost gethan, alwo sein halber Bruder auch ein Jurist in der Kost ist, welcher Kostherr mir alles borget, dieweil mich Hr. Doktor Langen recommandiert hatt, und er hatt mihr schon viel geldt vorgestrecket, das ich in anitzo schon 18 Thllr. schuldig bin; ich mues mich schehmen, das ich mehr geldt von ihm leihen soll, da ich schon so viel ihn schuldig bin. Meine alten Kleider seynt zerrissen und habe nicht soviel geldt, das ich sie kan reparieren lassen, derowegen mues ich das blaue Kleid allerdag anthun. Ich kan noch nichts rechtes studiren, den ich hab kein eintziges Buch. Der Herr Vater schreibt mihr, ich sollte den Hoppium kaufen, schicket mihr aber kein geldt. Er schreibet mihr, ich solte mich fleisig auf das Franzoische excercieren, habe aber kein geldt nicht, das ich kan einen Sprachmeister bezahlen. Ich weiß wohl, das mihr der Hr. Vatter nichts schuldig ist, bitte underdessen, er wolle Herrn Gutman ermahnen, er solle mihr geldt schicken, undt wofern ich es nicht innerhalb 14 Tagen hier hette, zum wenigsten etwas, soll er mich innerhalb 4 wochen wieder zu haus sehen; den ich wil nicht alhier vor einen Hundts et caet. bestehen. Ich habe ihn schon sehr often geschriben, bekam aber weder Brief noch geldt. Der Herr Vatter hatt von mihr auf seinen Brief ahn Hr. Doktor Langen andtworth begehrt, welches ich hiermitt herüber schicke; verhoffe nicht, das er etwas übels von mihr wirdt schreiben können. Ich

bitte der Herr Vatter wölle doch die Güethe haben undt wolle mihr doch zum geringsten andtworten, ob er des Hr. Dtr. Langen seinen Brief entpfangen habe oder nicht, das ich doch weis, ob der Brief sein überkommen oder nicht undt bitte, so baldt er diesen Brief entpfange, wölle er sogleich andtworten; dan ich hab schon ofter ahn Hr. Vatter geschriben, bekame aber nichtmahlen andtworth. Den Brief an mich kan Hr. Vatter adressieren ahn Hr. Smidt in den Catharine hoff; der ich bin undt verbleibe des Hr. Vatter gehorsambster sohn

Würtsburg den 22. April 1716." Antonius Ignatius Henkenius.

Der Brief vom 22. April hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt, darum schicken er und sein Kostherr von neuem Bettelbriefe nach Paderborn. Der Brief des Henkenius Filius hebt an:

„Hochedel, hochgelährter, mein hochgeehrter Herr Vatter.

Ich weis wahrlich nicht, was der Hr. Vatter vor gedancken hatt, da er mich so stecken läßt; er weis ja gahr wohl, das man in der Frömbde kan nicht von den winden leben und das man auch von nichts nicht kan bestehen. Es ist anitzo schon eine guethe Zeith verflossen, das mir hatt baldt ein Bothe bald Mr. Risse geldt bringen söllen, bekomme aber von einem soviel als von dem anderen. Kan auch nichts anderst daraus erdenken, als das es nuhr lauter excüsen sein, und das ich kein geldt haben soll; dan wan Hr. Vatter mihr sollte etwas schicken wöllen, es ist ja vor acht Tagen ein Bothe von Paderborn hier gewesen, bey welchem mihr Hr. Vatter, wan er hette wöllen, hette genug mihr können etwas herüber schicken undt darbeneben könte er ja mihr bey Bürgemeister Voigt, welcher ahn einen hiesigen Kaufman mit nahmen Beringer weckſell machet, einen weckſel machen. Aber es scheint, als wan ich solt in der Frömbde stecken bleiben; ich wäre schon vorlängst auf die Hauptwacht gesetzet, wan mir nicht hette einer von den Westphälingern mitt nahmen Scütte, ein Münsterscher, geldt vorgeschossen undt mich also aus meiner noth errettet, und welcher anitzo gehen wölle fohrtreisen undt also das geldt, so er mihr gelehnet hatt, gern wöllte widerhaben, aber ich kan ihn leider keinen pfennig widergeben undt mues dieser Herr mitt seinem größen schaden so lang hier verbleiben, bis ich ihn zahlen kan, darum wölle Herrn Vater ersuchet haben, er wolle doch die Guetheit haben undt wolle mihr doch schreiben, ob er mihr wölle einen weckſelbrief schicken oder nicht,

das ich doch weis, wie ich darahn bin, fahls das ich, wie ich nicht weis, kein geldt haben soll, das ich mich kan bey Zeithen aus dem Staub machen, damit man mich nicht bey dem Kopf nihmt und mich hinsetzt, dan wie ich schon vorlängst geschrieben haab, das ich meinen Kostherrn schon da zuhr Zeith bin 18 Thllr. 4 guete gulden schuldig gewesen undt unter der Zeith sein schon wieder, weil es drey wochen schon seyen, 6 guete gulden darauf gelofen undt ein Thllr. vor das zimmer, welchen ich aber die 20 Thllr., so ich schon von meinem Herrn Landtsman gelehnet, geben habe; bleibe ihn also noch 9 gulden schuldig undt darbeneben mues ich meine professoren zahlen, welches machet, wie ich schon geschriben, 12 Thllr.; dann vor die Jnstituta 4, vor das Jus Canonicum 5, vor die Digesta, so ich nuhr halber gehört, 3. Ich habe gnitzo angefangen, die Französische sprach zu lehrnen, vor welche ich Monatlich mues zwey leichte gulden geben undt darbeneben lehrn ich auch das fächten, vor welches ich mues Monatlich 2 Thllr. geben; undt das Herr Vatter siht, das ich nicht umbsonst mein geldt begehre, so will ich in anderthalb Monat schon ahn Hr. Pastoren Wolfhorst einen Französchen Brief schreiben, undt ich habe, Gott Lob, schon in einem halben Monat so viel gelehrnet, das ich schon reden kan; dan unser Juristen seindt in unserm haus sechs undt die reden nichts als Franzoisch; so wehre es mir eine schandt, das ich nicht mitt andern reden könt. Derowegen will Herrn Vatter umb Gottes Willen gebetten haben, dan höher kan ich ihn nicht bitten, er wolle mihr, wan er ja nicht früer kan, zum wenigsten in 14 Tagen einen weckselbrief schicken, sonst weis ich ja nicht, was ich anfangen soll, undt sonsten mues ich ja dervon laufen; ich mues auch Neuwn Kleider haben; den mein seiden Camesol ist gantz zerrissen; kan mir aber kein anders schaffen; darumb bitte nochmahls, der Herr Vatter wolle mihr einen weckel schicken, der ich bin undt verbleibe des Hr. Vatters gehorsambster sohn

Würtsburg den 24. Maji 1716. Antonius Ignatius Henkenius.

P. S. Bitte der Hr. Vatter wolle mihr gleich andtworten und wölle mihr schreiben, wan das Jus hier aus ist, welches umb Joanni aus ist, — ob ich auf Wien oder Prag soll.

Ich hab schon bey die 2 Thlr. vor postgeldt ausgeben, bekom aber selten andtworth." — — —

Ob der Brief unseres Antonius Ignatius den gewünschten Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht; denn erst vom 20. Feber 1717 haben wir den ersten Brief von seiner Hand, und zwar aus Prag, das Verhältnis zwischen Vater und Sohn scheint sich etwas gebessert zu haben; der Filius ist nach Prag gezogen und bewegt sich hier in einer vornehmen Gesellschaft. Beginnt er auch von den drückenden Geldsorgen wie vor Jahresfrist in Würzburg frei zu sein, so ist doch die Not immer noch groß. Er schreibt:

„Hochedel, Hochgelehrter insonderes Hochgeehrter Herr Vatter.

Habe des Hr. Vatters den 9ten Februarij abgeschicktes schreiben zurecht erhalten undt habe daraus ersehen, das mein Brief nicht recht eingelofen seyn, welches mihr sehr ist nachgangen; dan indem mihr H. V. schu undt strümpfen wie auch Neuer Kleider wehren vonnöthen gewesen, indem die alte mihr zu klein, selbige also nicht mehr gebrauchen kan; habe aber bisher selber noch entberen müesen. Hab auch aus selbem Brief ersehen, wie das Herr Vatter zu wissen verlangt, was Hr. Doktor Langen zu Würtzburg von mihr gehalten; von selben aber ich Herrn Vatter keine Nachricht kan geben, indem ich mich nicht selbst loben kan. Bitte derowegen, der Hr. Vatter beliebe mihr selbst ein Brieflein ahn Hr. Dtr. Langen zu schreiben undt sich nach meinen Verhalten alda zu verkundigen. Verhoffe nicht, das er etwas übels wirdt von mihr schreiben könen. Der Hr. Vatter verlangt zu wisen, was vor orther ich passiert, wie ich die reise auf Prag gethan; selbige seyndt Nurrenberg, Sulsbach undt Pilsen. Ich frequentiere die Digesta und Canonicum undt stehet mir sonsten sehr wohl zu Prag ahn; der gestrenge Herr Doctor Jacobi erzeigt mir so viel Höflichkeit undt woldaten, das ich mich zu verschuldigen nicht kapabel bin undt liebt mich mehr als seine eigenen Kinder, indem er mag gehen, wohin er will zu vornehmen Herrn, ich mueß alle zeith mitt ihn gehen undt er mag vor frembden bey sich haben, was er vor einige wil, so mues ich alle zeit bey ihm seyn undt mues mich mitt lustig machen, undt die Frau Doktorin geleichfalls; obschon sie nicht trutzig[1]) reden kan, erzeigt sie mitt mienen mihr alle Höflichkeit. Indem

1) teutsch?

ich jetztunder bey so viele honnette Leuthe komme, so stet es ja so spöttlich, das ich so schlegt undt hingegen des gestrengen Herrn seine Kinder so schön gekleidet seyn. Bitte derowegen gehorsambst, Herr Vatter wolle mihr also baldt mit 50 Thllr. vor notdurft der Kleider an die Handt gehen undt das zwahren noch vor Ostern, damit ich: indem der gestrenge Herr auf das Osterfest das Burgumeister amt antrite: mit schönen Kleideren versehen bin. Der Herr Vatter schreibt mihr; ich solle den gestrengen Herrn fragen, was das Kostgeld anbelanget, selbiges aber habe ich noch nicht gethan; kan derowegen vor diesmahl Hr. Vatter keine nachricht geben; es dünckt mihr aber guet zu sein, das Hr. Vatter einen weckſel von 100 Thllr. gebe noch vor Ostern herüberschicket, damit ich erst den gestrengen Herrn 50 Thllr. geben, wan schon vor das halbe jahr soviel nicht kommen wirdt, das wirdt sich schon allezeith finden; den obschon die Höflichkeit des gestrengen Herrn gegen mich so groß ist, das er von mir nichts fordern thut, so weis ich doch wohl, das er anitzo geldt beturftig ist, indem die Frau Doctorin grobes Leibes undt bald nieder kommen wirdt undt darbeneben das Burgumeisteramt viel erfordert . . . .

Prag den 20. Febr. 1717. Antonius Ignatius Henkenius.

P. S. Meine entpfehlung ahn die Frauw Mutter undt alle Hausgehörige.

Wan der Herr Vatter mihr könnte etliche Westphälische Metwurst herüber schicken, würde mir Lieb seyn."

In Prag hat Antonius Ignatius noch mehr Geld als in Würzburg notwendig; seine Klagen beginnen von neuem so herzzerreißend, daß sich Vater Henkenius wohl bald hat erweichen lassen; denn sein Filius läßt kein Motiv unerwähnt. Am 12. April 1717 schickt er eine erneute Jeremiade nach Paderborn, in der er unter anderem lamentiert: „. . . Ich habe zwey Rocke, welche zu kurtz und zugleich zerrissen; ein camisol, welches zwahren noch gut, ein paar hosen, welche so gahr zerrissen, daß fast die Schahmhaftigkeit nicht mehr bedecken kan, und dieweil ich keine andere habe, so mues ich alle morgen so lang in dem Bette verbleiben, bis sie repariert habe; ein paar strumpf, welche ich mues zusahmen binden, damit ich sie in die schuh bringe und ein paar schuhe, welche auch nicht mehr viel nutzen; 4 Hembden, welche ganz zerrissen, 6 Halstücher, welche zwahren noch guet und 6 schnupf-

tücher, welche auch noch guet; hier hatt Hr. Vatter meine Kleider alle undt wil Hr. Vatter es nicht glauben, bitte ahn Geſtrengen Herrn zu ſchreiben, worvon Hr. Vatter es genugſamb erfahren wirdt. Nuhn iſt es mihr ſehr wohl bekant, das Hr. Vatter ſein einiges Kind, welches allein ein trües hertz gegen den Vatter hatt, ſolte laaſen, wie ein Bettler daherrgehen; ſolches iſt mir weith anderſt bekant; eine ſolche ſchandt laſet Hr. Vatter nicht auf ſich ſitzen, inden, wan frehmde Herrn den geſtrengen Herrn viesietaen geben, ruft er mich alſobaldt auch herzu undt wan ſie fragen, was ich for einer ſey, ſagt er, das ich H. Henkenius von Paderborn, J. U. D. et Ass. ſohn ſeyn; nuhn Hr. Vatter kan ja leichtlich gedencken, was ſelbige Herrn morgen gedencken, indem ich ſo ſchlecht und zerriſſen daherrgehe . . .“

P. S. Wan Hr. Vatter mir wirdt etliche Metwürſt vor den Geſtrengen Hr. Doktor Jacobi wirdt herüberſchicken, wirdt mir ſehr lieb ſein. Meine entphelung ahn die Frauw Mutter, wie auch Frauw Doktorin Bildtſtein und andere mir unbekante hausangehörige. P. S. Bitte, Herr Vatter wolle ſein pitſchaft recht auftrucken, damit ich mihr kann eines nachſtechen laaſen.“

Der Brandbrief unſeres Antonius Ignatius ſcheint erfolglos geblieben zu ſein, denn ſchon am 26. Aprilis 1717 läßt er von neuem einen Jammer- und Klagebrief los, worin er die kläglichſten Saiten anſchlägt. Er ſcheint der Verzweiflung nahe zu ſein, und wie der Herr Doktor Jacobi in einem Brief an den Konſiſtorialrat Henkenius in Paderborn ſchreibt, iſt der Sohn, der ſo fleißig ſtudiere und aller Aufmerkſamkeit durch ſeine wohlgefallende Erſcheinung auf ſich lenke, nahe daran, bedenklicher Melancholie zu verfallen. „. . . Ich habe,“ ſo ſchreibt der arme Henkenius Filius, „ſchon leider ſchulden contrahieren müeſen undt mues mich aller dag von ſelbigen Leuthen ermahnen laaſen; nuhn Hr. Vatter kan leichtlich gedencken, wie ſelbiges mich konfundiere. Es komt der Schuſter, der ſagt, Herr, ich mues Leder kaufen, ich mues geldt haben; es komt der eine hier, der andere dort. Es iſt der geſtrenge Herr Doktor auch ungedültig worden, wie ich ſchon geſchrieben, er auch anitzo geldt gebrauchen thuet, das er oft ſagen thuet: „nun ich habe der Kinder viel und gedencke, ſie auch in die frehmbde zu ſchicken; ſolte ich aber wiſen, das meiner ſolte eines ſo hergehen, wie der Herr, ich wolte lieber haus und hoff verſetzen undt ihnen zu hülfe kommen.“ Darbeneben ſagt er darbey, „des Herrn ſein Herr Vatter mues ſich übel verändert haben, das er ſein Kindt laſt wie ein Bettler daherrgehen; nuhn ich habe ahn

Herrn Vatter geschrieben, wie zerrissen der sohn herrgehtt und habe ihn sowohl ein glückseliges Christ- als Osterfest ahngewünscht. Bekomne auch keine Andtworth; ich vermeine doch wohl, die eine Höflichkeit thäte die anderen verdienen." — — — Solche reden mues ich hören; mein Hr. Vatter kan wohl gedenken, was ich vor freudt darahn habe; nuhn Hr. Vatter, ich bin jetztunder so zerrissen, das ich die schahmhaftigkeit nicht mehr bedecken kan undt wil es Hr. Vatter nicht glauben, so beliebe er ahn gestrengen Herrn zu schreiben, worvon er es genugsamb erfahren wirdt. In so gahr ich bin also zerrissen, das ich nirgendts mehr kan gehen, bin also schon in 14 Tagen in keinem collegio gewesen, weil mich nicht mehr bedecken kan undt kan nicht eherer wieder frequentieren, bis ich neuw gekleidet bin; nuhn was thue ich in der frehmde, wan ich nicht kan meinen studiis nachgehen, indem ich mich vor einem ehrlichen menschen nicht darf sehen laasen; werde weiter nichts schreiben undt kan nicht mehr schreiben, weil keinen kreutzer geldt mehr habe; wil nuhn Hr. Vatter sich meiner nicht schämen, undt wil mich sitzen laasen; ich kan mich selber nicht helfen. Bitte derowegen umb Gottes Willen, den höher kan ich nicht bitten, Hr. Vatter wolle mihr zum allerwenigsten 100 Thllr. vorerst vor Kost und Kleider herüberschicken, damit ich doch die schulden auch zahlen könne, da ich mues von allen soirten 2 haben . . . . .

gehorsambster sohn

Prag den 26. Aprilis 1717. Antonius Henkenius.

P. S. Meine entpfelung ahn Frauw. Mutter wie auch meine entpfelung ahn Frau Doktorin Bildtstein wie auch meine entpfelung ahn ihr Jungfer Tochter . . . ."

In dem letzten Brief bittet er den Vater, er möge doch wenigstens dem Doktor Jacobi, seinem Freunde, Führer und Kostherrn, ein glückliches Pfingstfest wünschen. Denn das hat der Vater bisher immer vergessen zum großen Verdrusse des Sohnes; auch an Pater Weichman möge er einen Pfingstgruß senden, da er doch früher den Christ- und Neujahrsgruß an den edlen guten Pater Weichman, seinen Seelenführer und besorgten Vater, vergessen habe. —

Vater Henkenius bleibt hart und scheint von April bis Juli 1717 kaum geantwortet zu haben, denn unter dem 27. July 1717 schreibt Antonius Ignatius von Prag:

„... Es mues meines erachtens nach mein gedachtnues gantz und gahr bey Hr. Vatter ausgeloschen seyn, indem ich so ofters um höchst nothwendiges geldt schreibe und bekom nicht einmahl eine Andtwort, viel weniger geldt; es thuet Herr Vatter nicht anderst als wan ich nichtes gebrauche; da doch der Herr Vatter wohl bewußt, wie zerrissen ich ahn Kleidern hergehe undt darbeneben die collegia aus seyendt undt also der Professor auch wil gezahlet seyn, welcher baldt nach Wien wirdt reisen. Es wil der Barbierer geldt haben, undt ich kan keinen zahlen. Ich sehe anitzo augenscheinlich, das wahr ist, wie man zu sagen pflegt: „das diejenige arme verlaasene Kinder seyn, worvon die Mutter storben." Ich erfahre es leider genug, wie hardt selbige Kinder, worvon die Mutter storben, sich müesen durch bringen; ich habe es nicht zu Paderborn können glauben, das solte so verlaasen werden. Mein Abscheidt ist gewesen, du soltst keine noth in der frehmbde nicht leiden; ich erfahre es leider, Weis Gott (Gott zum Zeugen rufen ist viel) das ich hundert mal **habe wasser gesoffen,** heißet den dies keine noth leiden? Nuhn ich habe dieses gehrn gethan, werde es auch weiter gehrn thuen, wan nuhn zum wenigsten ehrlich gekleidet wehre, damit ich doch Herrn Vatter und mir keinen spott thäte anhenken; nun ich weis mich nicht zu erinnern, was ich sollte verschuldet haben, das mihr Herr Vatter zuwider seyn, indem ich doch, wan (ich) könte, Hr. Vatter eine Höflichkeit erzeigen solte, mir keine nacht so finster seyn, wo es nicht wolte thuen; weil aber auf solche manier Hr. Vatter nicht dienen kan, so bin ich in meinem geringen Gebett seiner alle Tag eingedenk, obwohlen Herr Vatter meiner nicht viel eingedenck. Es thuet Herrn Vatter vieleicht moquieren, das ich ihn mitt meinem schreiben so viel molestiere undt ist mihr vieleicht dessenthalben auffsatzig, welches ich von hertzen gern wolte hinterlaasen, wan nuhr könte; weil mihr aber die höchste noth darzu zwingen thuet, so mues ich ja wohl schreiben. Bitte derowegen, der Herr Vatter wolle sich doch meiner umb Gottes willen erbarmen undt wolle nuhr doch das högst notwendige Geldt vor Kleider, Herrn Professoren undt Barbieren herüberschicken; werde nachgehendt fleißig wieder vor ihn betten, der ich bin und verbleibe bis in den Todt des Herrn Vatters gehorsahmbster sohn

Prag den 27. July
1717.

Anton. Ignat.
Henkenius.

P. S. Meine entpfelung ahn Frauw Mutter undt ſamtliche Hausgenoſſen, und ich verhoffe, Herrn Vatter wie auch Frauw Mutter ſeyendt annoch bei gueter Geſundtheit; worbey, damit ſie Gott erhalten möge, ich alle Tag fleiſig bitte."

Der viel beſtürmte Vater ſcheint ſich endlich haben erweichen laſſen; denn am 17. Auguſt 1717 dankt Antonius Ignatius von Prag aus ſeinem Vater für Brief und verſprochenes Geld, das allerdings, wie er nachdrücklich hervorhebt, von 30 Gulden auf 50 Gulden möge erhöht werden. — Eine intereſſante Schlußnotiz folgt:

P. S. „Habe vernehmen, wie das Herr Vater einen Jungen ſohn habe; gratulor."

Inzwiſchen ſetzt die Korreſpondenz im Jahre 1717 aus. Im Anfange 1718 iſt Antonius Henkenius noch in Prag. Denn unter dem 19. März 1718 ſchreibt er einen lateiniſchen Brief an ſeinen Vater:

»Praenobilis ac Doctissime Domine parens.

Dominus parens meas litteras non accepisse videtur, hinc mihi vitio non vertat, quod iterum litteris meis Dominum parentem molestem; equidem hoc certo non fieret, nisi summa me cogeret necessitas, cum iam tertia vice scripserim et adhuc nullum acceperim responsum . . .« Alſo dieſelbe Klage wie früher. Er zählt von neuem ſeine ſchweren Schulden auf und fährt dann fort: ». . . rogo itaque humillime, si adhuc ulla scintilla paterni amoris in Domino parente ardeat, velit mihi hoc facere gratiae et velit circa festum Paschatis punctualiter autem, ut non sit necessarium diutius hic permanere, centum imperiales transmittere . . . Er muß die Herren Profeſſoren bezahlen und bedarf auch noch beſonderes Geld für ſeine Reiſe nach Wien, die er bald anzutreten gedenkt . . . et sic mihi non remanebit pro itinere Vienensi cumque praeterea de conditione aliqua Vienensi mihi constet qua iam circa festum sancti Josephi fuit vacua . . .« ». . . sic melius esse censeo ut quam citissime Dominus parens mihi istam pecuniam transmitteret, ut non sit necessarium ulterius pecuniam hic consumere, qui sum et permaneo filius obsequiosissimus et obedientissimus.

Pragae 19. Martij 1718. Anton. Ignat. Henkenius.

In einem deutſchen Poſtſkriptum bemerkt er:

P. S. Ich wünſche gelückſelige feyerdage Herrn Vatter wie auch Frauw Mutter undt deren noch viel folgende."

P. S. Es ist der Türkische Abgesandte vorgestern zu Wien ahn kommen, umb den Frieden mit Ihro Kayserliche Majestät zu schließen, ob er aber etwas wirdt ausrichten, kan man nicht erfahren; man glaubt, das er nicht wirdt ausrichten, aus ursachen, weil die Türken vor 14 Tagen Temeswar auf einmahl überfallen undt hatt nicht viel gefehlet, das sie es nicht hatten weckgenohmen; dan es seyendt von unserer seith viel geblieben; derowegen müesen alle dage aldorten 8000 schantzen."

Der letzte Brief des studiosus iuris Henkenius ist von Prag unter dem 26. April 1718 geschrieben. Der vorerwähnte Brief, wie einer vom 9. April scheinen nicht angekommen zu sein und deshalb bittet er zum letzten Male um Geld, um in Prag seine Schulden begleichen und seine Reise nach Wien oder Paderborn antreten zu können ». . . ut possim et debita exsolvere et vel Padibornam vel Viennam pergere qui sum . . . .

Pragae, 26. Aprilis 1718. Anton Henkenius.

P. S. Bitte meine unterthänige entpfelung ahn die Frauw Mutter, und ich verhoffe, sie lebe noch mitt den kleinen Bruder in gueter gesundtheit."

(Fortsetzung folgt.)

Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Premysliden.

Von

Adolf Zycha.

(Schluß.)

4. Die Wehrpolitik. Neueste Untersuchungen haben ergeben, daß die befestigten Bürgersiedlungen in Deutschland weiter zurückreichen, als eine verbreitete Auffassung angenommen, und daß insbesondere die Vorstellung von der späten, mit Ausnahme der Römerstädte eigentlich erst im 12. Jahrh. beginnenden Ummauerung der mittelalterlichen Städte einer gewissen Berichtigung bedarf.[1]) Gleichwohl ist die Mauerbefestigung selbst im 13. Jahrh., nachdem sie in Deutschland ihren Höhepunkt bereits

1) Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigung in Deutschland (1913).

erreicht hatte,[1]) in unser Kolonialgebiet nicht schon mit dem ersten Entstehen der Städte, sondern um einiges später vorgedrungen, als die Begleiterscheinung eines bereits erstarkten Städtetums. Von Anfang an stand der Fortschritt im Befestigungswesen unter der nachhaltigen Einwirkung des Königs.

Eine bestimmte Richtung der königlichen Politik auf Wehrhaftmachung der Bürgerplätze läßt sich seit Wenzel I. verfolgen.[2]) Daß die Bürgersiedlungen zunächst völlig ungeschützt gewesen wären, wird man kaum annehmen dürfen. Mindestens mit einem Graben und einem primitiven, aus dem Grabenaushub hergestellten Erdschutz werden sie versehen gewesen sein. Tore und Pfahlwerk an gefährdeten Stellen mochten die Schutzwehr vollenden. So war Troppau 1224 durch ein fossatum geschützt,[3]) und für Znaim läßt sich wenigstens bedingt auf die Urkunde von 1226 verweisen, die von einem Graben und einem Tore spricht.[4]) Von Mauerbau ist erst in den folgenden Jahren die Rede. Damals begann die Wehrpolitik des Königs einzusetzen. Einer der Fortsetzer des Cosmas erzählt von Wenzel I., daß er einige Zeit nach dem Tode seines Vaters Prag ummauern ließ und die im Volksmund „Städte" genannten »villas forenses« durch Planken (lignis) oder Stein zu befestigen befahl, wobei er die geistlichen Untertanen zum Burgwerk (ad earundem civitatum munitiones vel fossata constituenda) verhalten habe.[5]) Die Geltendmachung der Landesfrone des Burgwerks war also die erste Form, in der der König die Bürger bei Befestigung ihrer Städte unterstützte. Kaum waren freilich die Stifter für diesen Zweck in Mitleidenschaft gezogen worden, so sah sich Wenzel I. auch schon gezwungen, in Immunitätsurkunden auf das Burgwerk überhaupt und die Heranziehung zur »vallatio seu muratio« der oppida forensia insbesondere Verzicht zu leisten.[6]) Die Unterstützung der Wehrbauten nahm nun eine andere Form an (s. w. u.).

1) Heinr. Meier, Deutsche Stadtmauern, Dtsch. Geschichtsbl. 14 (1913), S. 72.
2) Vgl. Juritsch S. 129 ff.; Prag S. 189 ff.
3) Cod. Boh. II, Nr. 265.
4) Siehe oben S. 57.
5) Font. rer. boh. II, S. 303.
6) Vgl. oben S. 274, A. 5. Einen weiteren Beleg bildet das Privileg für Kloster Hradisch von 1238, Cod. Mor. II, Nr. 292, das sich auf die Olmützer Immunität beruft. Der Verzicht auf das Burgwerk war übrigens auch noch im späteren 13. Jahrh. kein allgemeiner, u. zw. gerade zugunsten der Städtebefestigung. Ein ausdrücklicher Vorbehalt findet sich in der

Zu den ersten Städten mit Mauerschutz gehören außer dem kleinen Jamnitz, das merkwürdig früh dem Ehrgeiz seines Stadtherrn eine Mauer verdanken sollte (ob sie wirklich vollendet wurde, wäre übrigens die Frage),[1]) die folgenden königlichen Städte: Prag (1235—1250),[2]) Brünn (vor 1243),[3]) Leitmeritz und Brüx (beide vor 1257).[4]) Bei keiner dieser Städte ist das Jahr der Erbauung der Stadtmauer genauer bekannt.

Wie die ersten Mauerbefestigungen des näheren beschaffen waren, wissen wir nicht. Doch ergibt sich durch Rückschluß aus den nachfolgenden Bestrebungen wegen Verbesserung des Mauerschutzes, daß man sich zunächst mit einem natürlich geböschten Graben und einer stadtseitig anschließenden Mauer begnügte, die unter Umständen auch durch die Rückseite fester Häuser ersetzt werden konnte.[5]) Schwächer befestigte Städte hatten statt der Mauer eingerammte Pfähle (Planken) mit entsprechenden Verstärkungen. Außerhalb des Befestigungsgürtels blieben die Burgen, in deren Vorland ein Teil der Städte entstanden war.[6])

Die Verbesserung dieser Anlagen im späteren 13. Jahrh. bestand nun darin, daß der Graben erweitert, vertieft und ausgemauert, die innere (stadtseitige) Grabenwand überhöht, die dahinter liegende Ringmauer verstärkt und durch Türme besser geschützt wurde. Diese technischen Fortschritte lassen sich aus einer Reihe von Städteprivilegien erkennen,

---

Formel bei Tadra a. a. O. Nr. 15, worin einem ungenannten Kloster Befreiung nur mit der Maßgabe erteilt wird: quantum ad civitatem nostram Costel, ad cuius civitatis operam dictum monasterium et homines eius astringi volumus . . . ac ad vecturas ducendum [et] alia faciendi servicia.

1) Oben S. 21, A. 2.
2) Vgl. Prag S. 191.
3) Vgl. Bretholz, Brünn S. 183 ff.
4) Reg. II, Nr. 140.
5) So wurde nach einer auf Ottokar II. lautenden Formel den Dominikanern in Nimburg gestattet, domos lapideas construere, quae tamen sic locabuntur, ut ibidem civitati sint pro munitione, ita ut cives non habeant necesse munitionibus locum claustri occupare. Selbst Prag war anfangs des 14. Jahrh. teilweise nur auf diese Art geschützt; s. Chron. aulae reg. I c. 108.
6) Nur vereinzelt schloß der Mauergürtel Burg- und Stadt zusammen (so in Prag-Kleinseite). In manchen Städten (s. z. B. Lippert II S. 181) kam es zur Erbauung befestigter Häuser des Stadtherren (Stadtburgen). Eine dagegen gerichtete Immunität erwirkte Troppau 1284, Cod. Mor. IV Nr. 217.

die in Formeln erhalten, teils auf Ottokars II., teils Wenzels II. Namen lauten und die Inaugurierung einer neuen, für den König nicht minder wie für die Bürger opfervollen Politik allgemeiner Verstärkung der Stadtfesten beweisen. Die mehrfach anderen Städten zum Muster gegebenen Vorschriften für Kolin besagen darüber folgendes:[1]) es sei der Graben so tief auszuheben, daß die (Graben-)Mauer, von dessen Sohle an gerechnet, mit Einschluß des darauf zu bauenden Barchan[2]) 20 Ellen messe; die äußere Grabenwand sei gleichfalls und zwar bis zum Erdboden auszumauern und dem Graben überall eine obere Breite von 20 Ellen, unten entsprechend weniger, zu geben. Aus dem für Jaromiřitz in Mähren erteilten Privileg, das sich auf die Koliner Anordnungen beruft, ist weiter zu ersehen, daß die Ringmauer in festen Abständen Türme hatte,[3]) was ebenso aus einer wohl auf Tschaslau bezüglichen Formel hervorgeht, woselbst von runden Türmen und zugleich dem Schutz der Tore durch Türme die Rede ist.[4]) Das Koliner Schema findet sich dann weiter auch bei Hohenmaut,[5]) Kamnitz,[6]) Aussig (hier mit der Abweichung, daß auf den Barkan, offenbar der Kosten wegen, verzichtet wurde).[7]) In gleicher Art sollte Iglau

1) Čelakovský, Cod. II, Nr. 25.

2) Das vieldeutige Wort Barkan (barbacane, barbigan) wird gewöhnlich als Aussenwerk namentlich zur Deckung eines Eingangs verstanden. Vgl. Jähns, Handb. e. Gesch. d. Kriegswesens (1880) S. 661 ff. Nach unseren Urkunden, insbes. der klaren Beschreibung im Hohenmauter Privileg, kann nur eine stadtseitig, unmittelbar über dem Graben erbaute, der Ringmauer als Annäherungshindernis vorgelagerte Mauer gemeint sein. Vgl. Köhler, Entw. d. Kriegswesens III 1 (1887) S. 451.

3) Reg. II, Nr. 2392. Hier wird auch Kaurim als unmauerte Stadt genannt.

4) Čelakovský, Cod. II, Nr. 26: quemadmodum muri Colonienses cum turribus obrotundis, ita quod tres turres sint posite supra portas. Von Tschaslau sagt eine Urkunde von 1278 (?), daß es reparacione fossati admodum egeat, offenbar der Hinweis, daß der Graben noch nicht gemauert war. Vgl. oben S. 24, A. 2.

5) Čelakovský, Cod. II, Nr. 27. Hier heißt es besonders deutlich: ab ymo fossati . . . et a latere ciuitatis murum erigant vsque ad terre equalitatem et desuper illum faciant adhuc murum, qui barchanum dicitur, circumquaque, ex altera vero fossati, que obuiam ingredi volentibus ciuitatem, murum similiter ab ymo fossati vsque superius faciant, vbicumque fuerit oportunum.

6) Reg. II, Nr. 2396.

7) Čelakovský. Cod. II, Nr. 28: sepes loco barchani consepiant in eiusdem fossati supercilio undique. Wenn ich recht verstehe, sollte zum Ersatz für den Barkan eine hölzerne Wehr am inneren Grabenrande hergestellt werden.

neu bewehrt werden, das zunächst außer einem Graben nur Türme besaß, die aber teilweise zerstört worden waren; die Verbesserung bestand in der Herstellung eines vertieften Grabens, Errichtung einer Mauer mit Barchan, Instandsetzung der Türme und Anbringung von Bastionen (propugnacula), dazu — was hier zum erstenmale begegnet — Ausführung eines zweiten Grabens „zur Verstärkung der Sicherheit".[1]) Für manche Städte bedeutete die verstärkte Befestigung soviel wie eine Neuanlegung der Werke, anderwärts konnte man sich mit der Rekonstruktion einer älteren Anlage begnügen. So in Brünn, dessen Mauern und Türme nach K. Wenzels II. Angabe verbessert und ergänzt, dessen Graben entsprechend erweitert werden sollte,[2]) ferner in Saaz.[3]) Der leitende Gedanke war bei dem geschilderten neuen Befestigungssystem die Verbreiterung der Verteidigungszone durch Hinausschiebung des Walles.[4])

Auf diese Art haben wir uns die stärkeren der civitates munitae befestigt zu denken.[5]) Die große Mehrzahl der Städte war weit schwächer geschützt[6]). Selbst eine Stadt wie Ung.-Hradisch, die eigens als Festung gegründet worden war, besaß noch 1323 nur Plankenschutz.[7]) Littau erhielt seine Mauer erst 1327,[8]) Habelschwerdt vor 1319.[9])

1) Reg. II, Nr. 2400: Ad hec dicti cives promiserunt nobis facere unum aliud fossatum ante illud, quod est iuxta muros ... ad maioris ... roboris firmitatem.
2) Das. II, Nr. 2395.
3) Čelakovský, Cod. II, Nr. 56.
4) Reg. II, Nr. 2396: non solum decenti murorum, verum etiam vallium munimine roborari; Nr. 2395: muri ... reparentur et vallum similiter roboretur.
5) Vgl. die Ausführungen über die älteste Stadtbefestigung bei Bernau, Studien u. Materialien z. Spezialgeschichte u. Heimatkunde d. dtsch. Sprachgebietes in Böhmen u. Mähren (1903), S. 178 ff., 315 ff., woselbst aber nicht ganz klar auf S. 187 ff. die Grabenmauer als Ringmauer vom Barkan (Zwinger) unterschieden wird. Sonst findet sich einiges zur Geschichte der Städtebefestigung in dem Sammelwerke „Topogr. d. hist. u. Kunstdenkm. im Kgr. Böhmen", ferner in den Mitt. d. k. k. Zentralkommission u. den Památky archeol.
6) Daß auch bei den »civitates munitae« Mauerschutz nicht notwendig vorausgesetzt wurde, geht aus der schon früher erwähnten Urkunde für Skyrl von 1341 hervor, woselbst von Planken die Rede ist; Reg. IV, Nr. 887.
7) Siehe oben S. 17, A. 7. Cod. Mor. VI, Nr. 243. Vom Bau einer Mauer spricht die Urkunde von 1342, das. VII, Nr. 407.
8) Oben S. 67.
9) Reg. III, Nr. 505.

Namentlich die grundherrlichen Städte begnügten sich, wie u. a. das Befestigungsprivileg für Knihnitz, Gaya, Zwittawka, Weißkirchen und Waltersdorf von 1284 besagt, mit Zäunen, Planken, Türmen und Graben.[1]) 1289 vereinbart Bischof Tobias mit den Bürgern von Pilgram, daß sie ihr Städtchen mit Planken umgeben und mit einem Graben.[2]) Das Adelsstädtchen Horaschdiowitz war 1279 durch einen Graben geschützt.[3]) Nur den weittragenden Plänen Brunos von Olmütz, der dem militärischen Schutz seines Bistums durch den Bau von Festen und die Organisierung ritterlicher Kriegsdienstpflicht so auffallende Fürsorge zuwendete,[4]) verdankt Kremsier seine Ummauerung, wie glaubwürdig eine wenn auch spätere Quelle berichtet,[5]) ferner Holzenplotz,[6]) vielleicht auch Hullein.[7]) Ihm eiferte der Prager Bischof nach, indem er sich für seine mährische Stadt Kojetein mit Berufung auf die Ungarngefahr 1290 das Privileg erwirkte, sie mit Mauern und Graben umgeben zu dürfen.[8]) Von den weltlichen Patrimonialstädten scheint das früh ummauerte Jamnitz (s. o.) eine Ausnahme zu bilden. Sonst mag kaum der eine oder andere Stadtherr den Lichtenburgern voraus gewesen sein, als diese, nachdem sie in den siebenziger Jahren vergeblich versucht hatten, ihre Bergstadt Deutsch-Brod auf gleiche Art zu befestigen, den Plan schließlich in der nach-přemyslidischen Zeit zur Ausführung brachten.[9])

Begonnen hat die auf einen verstärkten Festungsschutz gerichtete Wehrpolitik des Königtums unter Ottokar II. Zwar wäre darauf kein Verlaß, daß mehrfach in den oberwähnten Formeln sein Name vorangestellt wird. Indes berichtet auch Peter von Zittau eben von ihm, daß er zur Befriedung seiner Untertanen »per gyrum terrae urbes coepit muris cingere, castra nunire«,[10]) und das bewegte Ende seiner Regie-

1) Cod. Mor. IV, Nr. 222.
2) Form. b. Tob. Nr. 231.
3) Reg. II, Nr. 2801.
4) Vgl. Eisler, Z. f. Mähr. u. Schles. 10, S. 337 ff., insbes. S. 343, 362, 366, 376, 380, 386.
5) Oben S. 27, A. 2.
6) 1275, Cod. Mor. IV, Nr. 106: in opido nostro Hoczenplocz muro circumdato et fortiter munito.
7) 1294 war ein zweiter Graben in Bau. Reg. II, Nr. 1639.
8) Reg. II, Nr. 1518.
9) Vgl. oben S. 49 ff.
10) Chron. aulae reg. Ic. 2. Vgl. auch Chron. Franc. Ic. 2, Font. rer. boh. IV, S. 352.

rung läßt schließen, daß die damaligen äußeren Verhältnisse seine Pläne beschleunigten. Die nach seinem Tode von K. Rudolf anerkannten befristeten Freiungen der mährischen Städte weisen wohl auch hierauf hin.[1])

Freiungen der eben erwähnten Art, wodurch die laufenden Lasten der Bürger zeitweilig aufgehoben oder erleichtert wurden, sind das wichtigste Mittel zur Förderung des Festungsbaues gewesen. Für sich allein waren die Bürgergemeinden außerstande,[2]) die Kosten der geplanten, öfter in Befehlsform aufgetragenen Werke aufzubringen, sie forderten und erlangten vom Könige bedeutende Unterstützungen. Diese bestanden hauptsächlich in der Erlassung von Grundzins, Steuer und Zöllen für eine Reihe von Jahren, 2, 3 bis 8 Jahren, nach deren Ablauf die Frist unter Umständen noch verlängert wurde. Außerdem erlangte man für Zwecke des Mauerbaues noch verschiedene Zuwendungen an Grundbesitz, Gerichts- und Zolleinkünften, Überlassung des Schrotamtes, Heranziehung der Juden u. a., auch übernahm etwa der König Teile des Baues auf eigene Kosten, wie in Kamnitz die Herstellung des Grabens. Manchmal waren es einzelne Personen, die sich des Mauerbaues im öffentlichen, aber auch im persönlichen Interesse annahmen und die dafür vom König Entlohnung empfingen; so unternahm den Bau in Jaromiřitz Konrad Spitaler, Burgmeier von Böttau, auf eigene und städtische Kosten, und später heißt es vom Richter von Habelschwerdt, daß er die Stadt mit einer Mauer umgeben habe »quasi suis laboribus, sumptibus et expensis«.[3])

Den eigenen Städten gegenüber vertrat der König den Standpunkt, es sei Pflicht der Gemeinde, ihre Stadt zu befestigen.[4]) Gegenüber Dritten nahm er das Recht der Genehmigung in Anspruch. Es erhellt

1) Vgl. oben S. 593.

2) Selbst trotz der Förderung zogen sich die Bauten unter Umständen lange hin. In Nimburg war die Mauer 1335 noch nicht fertig, nachdem man um 1288 begonnen hatte; Čelakovský, Cod. II, Nr. 40 und 180.

3) 1319, Reg. III, Nr. 505.

4) 1278 (?), Reg. II, Nr. 1105: carere non possumus, quin uos hiis, que sunt publici commodi, oneremus; 1288, Čelakovský, Cod. II, Nr. 40: ob honus operum regalium ipsis impositum; Formel bei Tadra a. a. O. Nr. 12: si ad reparandam civitatem per nos aut per regem fuerimus modo quolibet ultra solitum pregravati. — Über die militärische Pflicht der Bürger im übrigen erhellt wenig. Ob ihnen mehr als die Stadtverteidigung oblag, erscheint fraglich. Wegen des Sobieslawschen Freibriefes vgl. Prag S. 160. Vom auswärtigen Besitz kam allerdings grundsätzlich, gleichwie für die bäuerlichen Kolonisten, die Pflicht zur

aus dem obgenannten Privileg für Kloster Hradisch oder jenem für den Prager Bischof wegen Kojetein, daß die Anlegung von Festungswerken oder wenigstens die Ummauerung als Regal betrachtet wurde. Demgemäß hat K. Ottokar den Lichtenburgern die Befestigung von Deutsch-Brod untersagt.[1])

Für den verfassungsrechtlichen Begriff der Stadt hat im 13. Jahr., wie kaum mehr bemerkt zu werden braucht, die Ummauerung keine Bedeutung.[2])

5. Verhältnis zur städtischen Autonomie. Das auf Kolonialboden verpflanzte Städtetum stand zur Stadtherrschaft von vorneherein in einem anderen Verhältnis als jenes in altdeutschen Landen. Mußte hier, wenigstens insofern sich der primäre Entwicklungsprozeß der Städte abspielte, erst eine Aufwärtsbewegung sich vollziehen, in deren Verlauf den Stadtherrn die volle Gemeindeautonomie abgerungen ward, so bauten bei uns die gegenseitigen Beziehungen auf ganz anderer Grundlage deshalb auf, weil hier die Repräsentanten des Bürgertums Kolonisten waren, die der fremden Gewalt von Haus aus nicht unterlagen, daher ihr ursprüngliches Verhältnis in voller Freiheit zu

---

Heerfahrt (expeditio) in Betracht. Doch war der persönliche Auszug auch aus diesem Titel kaum gefordert. Wir finden nur Auferlegung einer Beisteuer oder aber gänzliche Befreiung nach Bürgerrecht. Vgl. die Doxaner Urkunde von 1263, Reg. II, Nr. 436, und das Olmützer Privileg von 1291, Cod. Mor. IV, Nr. 296: de possessionibus ipsis a nobilibus et aliis quibuscumque personis emptis et emendis ad expedicionem aliquam non magis esse debent astricti quam de bonis suis in prima locacione eidem ciuitati annexis. Entscheidung des Oberhofes Iglau, Tomaschek Nr. 192: das dyselben purger ... nicht bern durffen geben ... noch in dy hervart reyten. Die kriegerischen Aktionen der Bürger (z. B. Eroberung einer Burg durch die Brünner 1316, Cod. Mor. VI, Nr. 100) sind wohl mit Soldtruppen (»propriis sumptibus, laboribus et expensis«) durchgeführt worden.

1) Oben S. 50. Praktisch bedeutsamer als für die Städte wurde das Befestigungsregal den Raubburgen gegenüber. Hieher gehört der Ständebeschluß von 1281 über das Brechen unerlaubter Burgen, Reg. II, Nr. 1238, und die Entscheidung wider Friedrich von Schönburg 1286, das. Nr. 2321. Vgl. Lorenz, Dtsch. Gesch. II, S. 505.

2) Die gegenteilige Anschauung findet sich erst im 14. Jahrh. offiziell vertreten. Vgl. die Ummauerungsbewilligung für Trebitsch von 1335, Reg. IV, Nr. 197: ut cincti muris et fossatis de munificentia regia digne [ciuitas] nuncupari possitis.

regeln die Macht hatten. Das frühe, reichliche Maß von Autonomie der böhmisch-mährischen Städte findet darin seine Erklärung.[1])

Ausgangspunkt der böhmischen Bürgerfreiheit war die Selbständigkeit der kaufmännischen Ursprungsgemeinden aus der Wende des 13. Jahrh. Wir sehen es an der Prager deutschen Niederlassung: ihr Grundrecht war das »vivere secundum legem et iusticiam Theutonicorum«, d. h. die immer wieder bestätigte Freiheit, ihr inneres Leben nach eigenem Recht zu ordnen, unabhängig von der ordentlichen Beamtengewalt, unmittelbar unter dem Schutze des Herzogs und Königs. Soweit ging diese Selbständigkeit, daß sie sich den Richter selbst wählten, vor dem sie nicht nur untereinander, sondern auch Dritten gegenüber Recht gaben. Daß ihnen um so mehr die übrige Verwaltung überlassen blieb, wo die Gerichtsverwaltung eine autonome war, kann nicht zweifelhaft sein. Sie bildeten eine selbständige Gerichtsgemeinde mit eigener innerer Verwaltung.[2])

Exemtion und unmittelbare Unterordnung unter den König blieben auch weiterhin Grundlage für die bürgerliche Rechtsstellung. Direkt und indirekt sprechen dies die Stadtrechte von Anfang an aus.[3]) Nur scheinbar findet sich für einzelne Städte schon älteren

1) Eine gegensätzliche Grundauffassung wird durchwegs in den Arbeiten von Čelakovský, jetzt insbesondere Povšechné české dějiny právní S. 585 ff., vertreten. Entsprechend seiner Anschauung, daß die Städte zwar mit Hilfe deutscher Bürger, doch nicht als deutsche Gemeinden durch die Könige gegründet worden seien, stellt Čelakovský nicht die genossenschaftliche Selbständigkeit der Kolonisten, sondern eine herrschaftliche Ordnung an den Anfang, die erst schrittweise im Sinne der Autonomie abgeändert wurde. „Die böhmische landesfürstliche Gewalt, welche Siedlungen zu Städten erhob oder Städte von der Wurzel aus gründete, . . . leitete sozusagen die ganze Entwicklung des städtischen Standes"; die Beamten der königlichen Kammer hatten bedeutenden Einfluß auf die Verfassung und Einrichtungen der Städte, wurden aber zurückgedrängt, weil sie ihre Tätigkeit nur zeitweilig ausübten (S. 588). Die städtisch-autonome Verfassung als solche betrachtet Čelakovský als nach fremdem, aber nicht deutschem, sondern national gemischtem Muster aufgenommen; ihre Entwicklung in Böhmen selbst und der Einfluß des slawischen Landrechts (?) habe sie zu einer national noch mehr gemischten gestaltet.

2) Vgl. Prag S. 141 ff.

3) Siehe das Gödinger Recht a. 1 (nulli dominio subditi essent nec ulli servirent nisi mihi et filiis meis), die Brünner Handfeste a. 24 und die sog. allgemeinen Privilegien der Iglauer Handfeste, Punkt II. Eine Garantie für sämtliche böhmischen Städte enthält Wenzels II. Privileg von 1285, Čelakovský, Cod. I, Nr. 6: ut dicti ciues ad nullum alium respectum habeant . . . quam ad nos.

Bestandes erst nachher die Exemtion anerkannt; hier handelt es sich aber lediglich um die schon früher geschilderte Ausdehnung dieser Freiheit auf die bürgerlichen Landgüter.[1]) Überall standen demgemäß die königlichen Städte — nur bezüglich der grundherrlichen war es z. T. anders, weil hier dem Stadtherrn die Eximierung aus eigenem Recht nicht zukam[2]) — außerhalb der Provinzialverfassung und des Landgerichtes. Nirgends hatte ein Bürger des Königs vor der Cuda seinen Gerichtsstand, was um so mehr hervorzuheben ist, als man gerade jetzt daran ging, den Sitz der Cudengerichte von den Burgen nach den königlichen Städten zu verlegen.[3]) Zwar war die Zuständigkeit der Stadtgerichte keine überhaupt ausschließliche; bestimmte Sachen waren ihnen in dem sofort zu besprechenden Umfange vorenthalten. Aber diese bildeten keineswegs Landgerichtssachen, sie unterlagen vielmehr einer besonderen Judikatur, die sich als Ausfluß der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs darstellt.

Mit der Frage nach dem Ausmaß der stadtgerichtlichen Zuständigkeit überhaupt verhält es sich so. Schon in anderem Zusammenhange wurde der dem deutschen Richter in Prag entzogenen Herzogssachen nach dem Freibrief Sobieslaws II. von 1178 gedacht,[4]) denen in der Neustädter Urkunde von 1223 in freilich nicht genauerer Umgrenzung die »graves culpae« entsprechen, die nicht dem Stadtrichter (Erbvogt) zugehören, sondern als Königssachen »coram nobis aut nostris« abgeurteilt werden sollten. Es zeigt sich hier eine Zweiteilung der Gerichtsbarkeit, von der man mit Rücksicht auf die gleiche Verfassung im anschließenden ostdeutschen Gebiet überhaupt erwarten möchte, daß sie sich behauptet hätte. Indes schlugen die přemyslidischen Könige alsbald einen anderen Weg ein, der wieder für ihre Städtepolitik kennzeichnend ist. Bis zum Schlusse unserer Zeit blieb, soweit zu sehen, die Zweiteilung nur die seltene Ausnahme, die unbeschränkte Zuständigkeit des Stadtgerichtes aber wurde durchwegs

1) Oben S. 577 ff.
2) Oben S. 287 ff.
3) Der Abhaltung des Provinzialgerichtes in den Städten gedenken Urkunden von 1284 (Troppau), 1292 (Brünn), 1295 (Königgrätz); Cod. Mor. IV, Nr. 217, 303, Reg. II, Nr. 1700. Von der einstigen Verlegung der Cuda und der adeligen Provinzialversammlung in die Stadt Nimburg spricht das Privileg von 1327, Čelakovský, Cod. II, Nr. 149. Die Nützlichkeit der Städte für die Abhaltung der Cuden hebt die Maj. Car. c. 7 hervor: cum . . . necessarium sit civitates munitas haberi, in quibus czudarii sive iudices . . . possint administrare iustitiam.
4) S. 272. Vgl. Prag S. 143, 149.

die Regel, einerseits zum Vorteil der Bürgerschaft selbst, die von den üblichen Plackereien der auswärtigen Richter verschont blieb, andererseits auch zum Nutzen der um den Städtebau verdienten Unternehmer und sonst einzelner Personen, die das Richteramt zur Ausstattung erhielten.

Schon das erste Stadtrecht nach dem Neustädter, jenes von Göding 1228, macht das Stadtgericht ausschließlich zuständig. In den Stadtrechten von Brünn,[1]) Iglau,[2]) Leobschitz[3]) finden sich keine Vorbehaltsfälle, ebenso nicht in Prag (wo demnach das Sobieslawsche Recht eine Abänderung erfahren hatte)[4]) und in Olmütz.[5]) Das nämliche gilt vom städtischen Erbrichteramt der Lokations-Vögte oder Richter — im Gegensatz zum Schulzenamt der bäuerlichen Kolonisation, das nur mit Niedergerichtsbarkeit ausgestattet war.[6]) Die Lokatoren von Gewitsch,[7]) Hirschberg,[8]) Politschka,[9]) Chrudim,[10]) Littau[11]) erhielten sämtlich von Ottokar II. das Gericht erblich nicht nur mit reichlichem Zubehör an Freilahnen, Gewerbebänken, Mühlen usw., sondern auch mit voller Zuständigkeit. Desgleichen die Erbrichter von Hohenmaut[12]) und Jaromiřitz[13]) aus dem Titel anderer Verdienste, der letztgenannte wegen des Mauerbaues. Auch sonst ist bei der immer üblicher werdenden erblichen[14]) Besetzung des Gerichtes zunächst keine Einschränkung zu beobachten, so in Glatz,[15])

---

1) Vgl. Rößler, Rechtsdenkm. II, S. LXIII.
2) Vgl. Tomaschek, Dtsch. Recht, S. 116.
3) Jireček, Cod. I, Nr. 61.
4) Vgl. Prag S. 199.
5) Irrtümlich ist die Bemerkung von Bischoff, Dtsch. Recht in Olmütz, S. 14.
6) Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 532.
7) Hier war der Lokator und Erbrichter soviel wie Provinzialvogt, vgl. oben S. 566.
8) 1264, Reg. II, Nr. 463: Chunradus et legitimi heredes ipsius tenebunt iudicium perpetuo et tercium denarium de illo. Von einem Vorbehalt ist keine Rede.
9) Vgl. oben a. a. O.
10) Čelakovský, Cod. II, Nr. 24.
11) 1287, Reg. II, Nr. 1421.
12) 1291, Čelakovský, Cod. II, Nr. 53.
13) Reg. II, Nr. 2392.
14) Die Erbfolge wird meist den männlichen Erben (genauer in Hohenmaut: filii sui legitimi masculini sexus) eingeräumt; in Nimburg 1293 auch den Brüdern.
15) 1295, Geschichtsqu. Glatz I, S. 29. Das Erbgericht rührt noch von Ottokar II. her.

Tschaslau,[1]) Kaaden,[2]) Brüx,[3]) Nimburg,[4]) Budweis,[5]) Kaurim,[6]) Brünn.[7]) Demgegenüber ist der Stadtrichter nur vereinzelt, wie in Mähr.-Trübau,[8]) als Niederrichter (Vogt) zu finden.

Erst nach 1306 zeigt sich ein Wechsel infolge augenscheinlich neuer Politik. Man dürfte nicht fehl gehen, wenn man die nunmehr allgemein werdende Zweiteilung der Gerichtsbarkeit als Rückwirkung der eingedrungenen Erblichkeit des Richteramtes auffaßt. Mit der erblichen Besetzung gab der König nicht nur seinen Einfluß auf die Person des Richters aus der Hand, er minderte auch seinen finanziellen Nutzen. Zwar blieb ein bestimmter Anteil der Kammer gewahrt. Denn der erbliche Anspruch ging nur auf das Amt als solches und einen Teil der Einkünfte. In Hirschberg war es der 3. Pfennig, ebenso in Jaromiřitz, auch in Gewitsch und Politschka, wo im Sinne der oben erklärten Bezirksverfassung der Stadtrichter auch die Blutgerichtssachen der Dörfer richtete und die Auseinandersetzung die war, daß er von allen Einkünften $^2/_3$ an den König abführte, das letzte Drittel aber in Gewitsch mit den Dorfschulzen teilte, soweit Dorfsachen in Frage kamen. In anderen Städten war das Erbgericht mit einem jährlichen Zinse von 10 bis 100 und mehr Mark belastet.[9]) Indes ist klar, daß die königliche Kammer auf diesem Wege immer einen starken Entgang erleiden mußte, mochte der Anteil ein nicht zu erhöhender Zins oder mochte er eine Quote sein, deren ziffernmäßige Höhe der Erbrichter nach seinem Befinden berechnete. Es lag nahe, sich

1) Čelakovský, Cod. II, Nr. 29.
2) Das. Nr. 46.
3) Das. Nr. 52.
4) Das. Nr. 62.
5) 1296, das. Nr. 64.
6) 1306, das. Nr. 80. Das Erbgericht reicht wie im vorigen Falle weiter zurück.
7) Siehe die Urkunden Wenzels II. bzw. III. von 1304 und 1306, inseriert in das Privileg Karls IV. von 1347, Cod. Mor. VII, Nr. 702: Nos iudicium ciuitatis nostre Brvnnensis et villam nostram W. Wernhardo dicto institori ciui ipsius ciuitatis B. pro noningentis marcis den. Prag. grossorum . . . vendidisse . . . vt ipse W. et heredes sui . . . iure hereditario tenere debeant. Der Rückkauf um die gleiche Summe wird vorbehalten.
8) Oben S. 567.
9) Reg. II, Nr. 1421, 2419 ff.; Čelak. Cod. II u. 29, 44, 46, 47, 52, 53, 62, 80. Die Höhe dieser Zinse läßt einen gewissen Schluß auf die vergleichsweise Bedeutung der Städte zu.

bei Festhaltung der Vorteile des Erbgerichtes für die Stadt [1]) einen Teil des Gerichtsertrages unmittelbar zu sichern durch Abgrenzung bestimmter Vorbehaltssachen. So hat K. Albrecht sofort in seinem Privileg für Königgrätz, Jermer, Chrudim, Hohenmaut und Politschka 1307, nach zeitweiliger Suspendierung der Gerichtsbarkeit der dortigen Richter, die Bestätigung der Stadtrichtei nur »exceptis tribus causis, videl. falso, stupro et presumpcione temeraria, que heymsuchung wlgariter dicitur« gegeben und diese Vorbehaltssachen — ersichtlich nicht die Blutsachen als solche, die im übrigen vielmehr dem Stadtrichter blieben —[2]) dem Richtervorsitz seines Kämmerers unterstellt, der darüber jeweils in der Stadt, wo die Verbrechen begangen waren, richten und die Einkünfte daraus für den König in Anspruch nehmen sollte.[3]) Weiterhin kehren die causae criminales des (Unter-) Kämmerers in verschiedener Abwandlung immer wieder. In dem allgemeinen böhmischen Städteprivileg von 1337 werden gewisse Sachen außer der Berufung bereits als dem König von altersher vorbehalten bezeichnet.[4])

Allerdings gibt es Nachrichten, die den Anschein erwecken, als wäre diese Gerichtsbarkeit des Kämmerers (Unterkämmerers) schon älter, wenigstens in Mähren. Eine königliche Urkunde von 1305 spricht von den Sachen, die herkömmlich vor sein Gericht gehören, wie in Olmütz, Brünn und anderen Städten Mährens.[5]) Und eine Formel wegen Verpachtung des mährischen Unterkämmereramtes unter Wenzel II. zählt unter die bezüglichen Amtsbefugnisse auch das Gericht „in allen Sachen,

1) Auf diese Vorteile spielt der Abt von Königsaal 1332 mit den Worten an: plurimorum consilio informati, quod vtile foret et proficuum, iudicem hereditarium et non commissarium nec conuenticium continue ciuibus conmanere; Reg. III, Nr. 1916.

2) Daraus ergibt sich die nach Ausscheidung der Vorbehaltssachen noch immer weitere Kompetenz des Stadtgerichtes gegenüber dem Dorfgericht, das regelmäßig nur Niedergericht war.

3) Čelakovský, Cod. II, Nr. 83. Der finanzielle Sinn der Neuerung erhellt u. a. aus dem Privileg für Tschaslau von 1383, das. Nr. 590; der König nahm danach vom Erbgericht vier Sachen aus und erließ dafür 20 Mark, die bisher wegen derselben entrichtet worden waren.

4) Čelakovský, Cod. I, Nr. 29, II, Nr. 199—201: casibus et causis nobis ab antiquo reseruatis dumtaxat exceptis, presertim super quibus ad nos uel ad ipsum subcamerarium appellatum non extiterit.

5) Cod. Mor. V, Nr. 176: Causas uero, que ad iudicium camerarii nostri pertinent, quas videlicet in Olmucz, in Bruna et aliis ciuitatibus nostris Morauie ipse iudicare consueuit.

welche unter den Bürgern unserer Städte vorfallen".[1]) Da sich aber gerade für Olmütz und Brünn (ebenso Iglau) keinerlei Zeugnisse finden lassen, daß hier jemals eine Einschränkung der Richterkompetenz gegolten habe, muß man jene allgemeinen Wendungen doch wohl anders verstehen. Als Vertreter des Königs war der Kämmerer seit jeher mit Münz-, Juden- und Bergwerkssachen,[2]) insbesondere aber mit bürgerlichen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten befaßt. Der König bediente sich seiner dort, wo sein oberstes persönliches Richteramt in Frage kam. Nicht in bestimmten Fällen (abgesehen etwa von der Judikatur wegen der auswärtigen Bürgergüter),[3]) sondern allgemein bei Berufung,[4]) Rechtsverweigerung,[5]) Evokation und Niederlegung des ordentlichen Gerichts. Der letzte Fall trat ein, wenn der König in die Stadtgerichtsbarkeit als persönlicher Richter oder durch einen beauftragten Vertreter seiner Person eingriff, mit der Wirkung, daß der Ertrag des Gerichtstages der Kammer zufiel. In diesem Sinne ist m. E. eine Stelle des Saazer Privilegs von 1265 auszulegen, worin der König die Zusicherung gibt: wen immer er zum Vorsitz beim Gericht daselbst abordnen werde, der solle nach Stadtrecht richten[6]) — d. h. der solle sich als außerordentlicher Richter ebenso an das Stadtrecht halten wie der ordentliche und nicht nach Billigkeit oder Willkür richten, insbes. die vom Stadtrecht verhängten Strafen und Gefälle nicht eigenmächtig zu seinem Vorteil erhöhen. Diese aufgetragene königliche Gerichtsbarkeit, die einer festen Ordnung im 13. Jahrh. noch entbehrte, wurde in der Luxemburgischen Zeit dauernd mit dem böhmischen bzw. mährischen

1) Reg. II, Nr. 2314: dantes ei potestatem completam in ipsa terra Moraviae omnes causas, quae inter cives civitatum nostrarum emerserint, iudicandi.

2) Sog. Landtagsbeschluß von 1266, Jireček, Cod. I, Nr. 52, I, § 6; Judenprivileg, das. S. 136, § 8; mein Böhm. Bergrecht I, S. 324.

3) So nach den Privilegien für Prag, Leitmeritz (1262), Znaim (1292), s. o. S. 577.

4) Iglauer Handfeste B, Tomaschek S. 219: Si ... causa ad superiorem iudicem ut ad camerarium uel ad regem uoluetur. Verboten war Anrufung des Königs mit Hintansetzung des Stadtgerichts, a. 35.

5) Wegen Versagens des Budweiser Gerichtes befahl K. Wenzel dem Kämmerer einzugreifen, St. Paul. Formelb. Nr. 85.

6) Čelakovský, Cod. II, Nr. 16: si quem ad presidendum iudicio loco nostri ibidem prefecerimus, vt ipse iudicet causas omnes et singulas iure ibidem consuetudinario et ciuili. Der Bestellung des Unterkämmerers als Richter des Königs tut die mährische Urkunde von 1269, Cod. Mor. IV, Nr. 24, Erwähnung.

Unterkämmereramt verbunden,[1]) ebenso wie die Judikatur in den Vorbehaltssachen. Der Unterkämmerer wurde verfassungsmäßig der oberste Beamte der Städteverwaltung und Vorgesetzter der königlichen Städte, mit Ausnahme einiger, die wie Prag dem König ohne Mittel untergeben waren.[2])

Die Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung des Richteramtes oder der Stadtvogtei,[3]) die wir anfangs finden, hat sich später verloren. Auch in diesem Punkte wandelte sich die königliche Städtepolitik. Seit dem Sobieslaum und dem Gödinger Gründungsprivileg kehrt das Wahlrecht der Bürger, abgesehen von ganz vereinzelter, nicht lokalisierter Bezeugung,[4]) nicht mehr wieder. Nur befristet auf eine Reihe von Jahren, zu dem besonderen Zweck, den Mauerbau zu beschleunigen, opferten die letzten Könige das Stadtgericht in einigen Fällen den Bürgern.[5]) Das erste Privileg, das einer Stadt die Richterwahl wieder frei übertrug, ist das Znaimer von 1307, bereits aus der Zeit des Kärtners Heinrich.[6])

---

1) Wie z. B. nach dem Kaadener Privileg von 1319, Čelakovský, Cod. II, Nr. 111: si subcamerarius vocatus siue non vocatus aut ex nostro mandato in ciuitatem predictam venerit et ibi iudicio presidendo, quicumque incusatus et reus inuentus fuerit, emendam, que de iure et consuetudine ciuitatis ipsius fuerit, nobis soluet. Wider Übergriffe richten sich die bei Rößler a. a. O. S. LXV zitierten Iglauer Rechtssprüche an den Unterkämmerer Heinrich von Lipa, Jireček, Cod. iur. boh. II, 4, S. 307, c. 81 ff; Tomaschek, Oberhof, S. 58, Nr. 10.

2) Čelakovský, Povš. děj. pr. S. 590. In der Schrift Úřad podkomořský v Čechách (1881) verlegt derselbe Verfasser die Ausgestaltung des Unterkämmereramtes für die Städteverwaltung wohl zu weit nach rückwärts.

3) Als Vogt wird der Richter in den mit der auswärtigen Kolonisation im Nordosten zunächst zusammenhängenden Gebieten bezeichnet, urkundlich in Politschka, Nimburg, Neustadt, Olmütz, Troppau, Leobschitz, Trübau, doch mit wechselndem Titel. Die Brünner und die Iglauer Handfeste nennen den Richter mit beiden Namen iudex sive advocatus (a. 29 bzw. 1). Von sachlicher Bedeutung war der Namensunterschied nicht.

4) Formel, Reg. II, Nr. 2381: iudex eiusdem ciuitatis, quemcumque idoneum predicti ciues elegerint. Vgl. Rößler S. LXI.

5) Von den oben angeführten Befestigungsprivilegien sagt z. B. jenes für Kamnitz: iudicium ab ipsis per praefati cursum temporis possidendum. Andere widmen nur den königlichen Anteil an den Gerichtseinkünften, offenbar weil das Gericht selbst sich in festen Händen befand, so das Koliner: prouentus nos contingentes in . . . iudicio.

6) Cod. Mor. VI, Nr. 12: [ius] eligendi ex se annis singulis iudicem idoneum iuxta comunitatis uel saltem maioris partis comunitatis

Ebenso stammen die kaufweisen Erwerbungen des Gerichtes seitens einzelner Städte erst aus der nachpřemyslidischen Zeit.

Man sieht also, daß in der Richterfrage der Weg der Entwicklung nicht der einer fortschreitenden Verstärkung der autonomen Einflüsse gewesen ist. Denn im Gegenteil vermochte die Masse der Städte nicht mehr jene günstige Stellung zu behaupten, die zunächst einige Gemeinden errungen hatten. Ich habe an anderer Stelle die Möglichkeit angedeutet, daß Ottokar II. den Sobieslawschen Freibrief der Prager eben wegen des Punktes über die freie Richterwahl so lange nicht bestätigte.[1]) Soviel ist klar, es verfügte sowohl dieser König wie auch Wenzel II. in Prag wie anderwärts über das städtische Richteramt völlig unabhängig, mochte nun die Besetzung auf Zeit mit einem iudex commissarius oder conventicius oder erblich mit einem iudex hereditarius[2]) erfolgen. Stets war es entweder der rein fiskalische Gesichtspunkt, der den König leitete und zur Verpachtung oder zum Verkauf des Gerichtes führte, oder politisch-persönliche Gründe wie bei den Lokationen. Immerhin braucht man nicht anzunehmen, daß der Einfluß der Bürger gänzlich ausgeschaltet war. Bestimmungen wie die der Iglauer Handfeste, wonach in keiner Stadt mehr als ein Richter sein sollte „wegen der Eintracht und des Friedens",[3]) beschränkten den König, besonders aber die jüngere statutarische Verordnung derselben Stadt, daß der Richter ein angesessener Mitbürger sein müsse, „damit er nicht wegen eines oder zweier Jahre die Einwohner aufreibe" [4]) — eine Satzung, von der freilich nicht feststeht,

---

beneplacitum . . . et prouentus . . . de ipso iudicio. Weiter geht wohl auch die vorgeblich »a longis retroactis temporibus« bestehende Richterwahl in Kaaden nach dem Privileg von 1319 nicht zurück: quod iudicium et theloneum ipsius ciuitatis nemo . . . debet concedere . . . nisi iurati cum communi consensu ciuium; Čelakovský, Cod. II, Nr. 111.

1) Prag S. 194.

2) Dieser Terminologie bedient sich die oben S. 136, A. 1, zitierte Urkunde.

3) a. 14. Tomaschek, Dtsch. Recht S. 118, sucht den Satz aus der Vereinigung von Stadt- und Berggerichtsbarkeit zu erklären. Indes handelt es sich um die aus der Verpachtung oder dem Verkauf an eine Gesellschaft sich ergebende Eventualität. Nach der Formel Reg. II, Nr. 2332, wurde die mährische Münze mit dem Znaimer und Iglauer Gericht an 3 Bürger verpachtet. Zwei Richter werden genannt in Troppau 1281, Cod. Mor. IV, Nr. 194; Nimburg 1287, Čelakovský, Cod. II, Nr. 38; Kaaden 1291, das. Nr. 46.

4) Handfeste B, a. 98.

inwieweit sich der König daran gebunden hielt.[1]) Keinesfalls besitzen wir ein Zeugnis dafür, daß sich Ottokar II. oder Wenzel II. gegenüber den autonomistischen Bestrebungen der Bürgerschaft in gleicher Weise zu einer ausdrücklichen Verpflichtung verstehen wollten, wie etwa der Olmützer Bischof 1290, als er das neu ausgesetzte Kremsier zu fördern gedachte.[2]) Der öfter auffallende Wechsel zwischen Erbrichter und kommissarischem Richter dürfte die Annahme rechtfertigen, daß es wiederholt zum Rückkauf des Gerichtes durch den König kam.

Demgemäß besaß die negative Exemtion der Städte vom Landgericht in positiver Hinsicht die Bedeutung, daß alle Gerichtsbarkeit über die Bürger kraft der königlichen Privilegienhoheit an des Königs Person gezogen war und von diesem eine neue Organisation außer Zusammenhang mit der älteren Gerichtsverfassung empfing. Die volle Scheidung brachte der kolonisatorische Charakter des Städtewesens oder mit anderen Worten der Umstand mit sich, daß bürgerliches Recht und Landrecht sich national fremd gegenüberstanden.[3]) Was anfangs und wieder später ausgenommen war vom Stadtgericht, richtete nicht der Landrichter, sondern des Königs persönlicher Vertreter. Mit den Hochgerichtsfällen der cuda waren die Vorbehaltsfälle auch sachlich nicht identisch; die causae criminales des Unterkämmerers haben zu jenen auch schon zeitlich gar keine Beziehung. Auch mit den Burgstädten (vgl. oben S. 595) stand es nicht anders, mag etwa selbst die Bestellung des Richters einem Burggrafen übertragen worden sein, was möglich, aber nicht erwiesen ist. Nirgends war in Böhmen und Mähren der Burggraf soviel wie Stadtgraf,[4]) nirgends erscheint er als Stadtrichter, Stadtkommandant oder im Besitz der Exekutionsgewalt, seine Beziehungen zur Stadt sind nur zufällige, wie sie sich aus bestimmten Aufträgen — so hatte der

1) In Prag waren die Richter alle Bürger aus der Stadt selbst, vgl. Tomek, Gesch. I, S. 289. Im übrigen gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß Fremde zum Richteramt gelangten. Das Erfordernis der Landeseinwohnerschaft sollte für das Brünner Erbgericht genügen nach der Urkunde von 1306, Cod. Mor. VII, Nr. 702.

2) Cod. Mor. IV, Nr. 291: in constituendo aduocato seu iudice . . . seu eciam remouendo scabinorum ipsorum consilium requiremus.

3) Anders war der Ausgangspunkt und demzufolge die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Stadt- und Landgericht in Eger. Vgl. Čelakovský, Povš. děj. pr. S. 294; Siegl, Die Gesch. d. Egerer Burgpflege, Mitt. d. V. 50 (1912), S. 546 ff.

4) Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen (1906) S. 44.

Leitmeritzer Burggraf die Einhaltung des städtischen Stapelrechts zu überwachen[1]) — oder aus der Zuweisung städtischer Zinse, Zölle oder sonstiger Einkünfte als Zubehör der Burg ergaben.[2]) Der äußeren, örtlichen Trennung der Stadt von der Burg entsprach also durchaus auch die innere, verfassungsrechtliche Unabhängigkeit.

War der Richter das Organ der Stadtherrschaft, so bildete das genossenschaftliche Organ der Rat der Geschworenen (iurati, consules, scabini, gesworn, schepfen.)[3]) Die ersten Nachrichten über geschworene Bürger beziehen sich auf Brünn (1240 iurati, 1243 iurati principis, XXIV civium iurati, 1260 scabini),[4]) Iglau (1249 iurati, 1262 scabini),[5]) Leitmeritz (1262 iurati et scabini),[6]) Leobschitz (1270 consules),[7]) Olmütz (1271 iurati, 1281 scabini),[8]) Troppau (1271 iurati),[9]) Prag (1279, 1280 iurati, consules),[10]) Brüx (1281 consules et scabini)[11]) usw.

Anfang und Einführung der Ratsverfassung sind für keine unserer Städte zu ermitteln. Bei der Masse der jüngeren Gründungen ist der Rat wohl am wahrscheinlichsten zugleich mit der Entstehung der Stadt errichtet worden. Im übrigen muß man davon ausgehen, daß es den Gemeinden deutschen Rechtes auf Grund der von vornherein gewährten Selbstordnung

1) Reg. IV, Nr. 2127.
2) Vgl. Peterka S. 43 ff.
3) An Literatur ist zum folgenden zu nennen: Čelakovský, Obnovování rad v král. městech v Čechách, Čas. musea 1879, S. 88 ff.; O středověk. radním zřízení v král. městech moravských, Čas. mat. mor. 29 (1905), S. 97 ff.; Povš. děj. pr. S. 570 ff.; Elvert, Beitr. z. Gesch. d. königl. Städte, S. 358 ff. Im einzelnen vgl. für Prag Tomek, Gesch. I, S. 285 ff., Dějepis I, S. 265 ff.; für Brünn Rößler II, S. LVI ff., für Iglau Tomaschek, Dtsch. Recht, S. 124 ff. Im Druck befindet sich eine Abhandlung Čelakovskýs über die Entwicklung der Ratseinrichtung in den Prager Städten im Sborník příspěvků k dějinám Prahy I, 2.
4) Cod. Mor. III, Nr. 186 (s. o. S. 42, A. 5); Handfeste a. 1, 7, 9, 32; Cod. Mor. III, Nr. 297.
5) Handfeste a. IV usw.; Cod. Mor. III, Nr. 342.
6) Reg. II, Nr. 380.
7) Stadtrecht a. 41.
8) Cod. Mor. IV, Nr. 53 u. 183.
9) Ebenda.
10) Prag S. 204. Čelakovský, Povš. děj. pr. S. 594, verweist auf die Formel bei Tadra a. a. O. Nr. 6 als ältesten Beleg noch aus der Ottokarischen Zeit, doch besteht für diese Datierung kein sicherer Anhaltspunkt.
11) Urkdb. Brüx Nr. 28.

ihrer inneren Verhältnisse überlassen blieb, sich Verwaltungsorgane ihrer Wahl zu bestellen, und daß dafür das Vorbild älterer deutscher Städte maßgebend war.[1]) Ein Zusammenhang mit der regelmäßigen Besetzung des Gerichtes wird schon darum nicht abzulehnen sein, weil die Gemeinde bei der Rechtsprechung die gemeinbürgerlichen Interessen vertrat und die wichtigste Tätigkeit des Rates, die Rechtsetzung, sich in der Form der Urteilsfindung vollzog. Die Urteilsfindung lag jedenfalls in irgend einer Form bei den Bürgern von Anfang an. Daß der Richter erst allmählich durch die Geschworenen — die zunächst nur Markt- und Gemeindesachen verwalteten — zurückgedrängt worden wäre, so daß auf diesem Wege die Autonomie mit der Zeit eine wesentliche Erweiterung erfuhr, ist eine unhaltbare Annahme.[2]) Die Heranziehung der Gerichtsinsassen zur Findung der Urteile war in Gemeinden deutscher Verfassung etwas von selbst gegebenes. Nicht anders kann man das »inter se iudicare secundum suas consuetudines« der Neustädter Urkunde von 1223 oder die den Bürgern von Raudnitz 1237 gewährte Freiheit verstehen, in Kriminal- wie Zivilsachen Urteile zu fällen und zu vollziehen. Čelakovský glaubte insbesondere für Prag die Ansicht vertreten zu können, daß die Geschworenen zuerst nur feierliche Zeugen und Genannte bei Gericht gewesen, unter Ottokar II. aber Urteilsfinder (Schöffen) geworden wären.[3]) Allein gleich die ersten Nachrichten

1) Vgl. Prag S. 202 ff.

2) Diese Auffassung hat Čelakovský in den angeführten Schriften vertreten. Er trennt Rechtsprechung und Verwaltung und schreibt jene dem Richter, diese der Gemeinde zu. Die Ansicht von dem allmählichen Vordringen der Autonomie findet sich schon bei Palacký, Gesch. II, 1, S. 155: „Die städtischen Kmeten, denen bisher, wie es scheint, nur polizeiliche Befugnisse zugestanden waren, erweiterten von selbst den Kreis ihrer Macht und Wirksamkeit."

3) Povš. děj. pr. S. 592 ff. Ähnlich führt er im Čas. mat. mor. 29, S. 100 ff., über Brünn aus, daß die XXIV civium iurati der Handfeste, betraut mit der Besorgung der Gemeindewirtschaft und der statutarischen Rechtsetzung, den Richter in der Ausübung der richterlichen Gewalt immer mehr zu beschränken wußten, bis sie zu Schöffen seines Gerichtes wurden. Von den iurati civium (a. 32) unterscheidet Čelakovský die iurati principis (a. 1, 7, 9), beeidete Bürger, deren sich der Richter in der Eigenschaft von Genannten (denominati) als besonderer Vertrauensmänner bedient hätte. Da Genannte sonst in Brünn nicht vorkommen, weder unter dem immerhin auffallenden Titel von iurati principis, noch sonst, auch die an anderen Stellen (a. 3, 8) in gleicher Eigenschaft von Eidhelfern genannten Personen »iurati« schlechtweg heißen wie die Ratsmitglieder, schließlich auch in Iglau die qualifizierten, den Genannten entsprechenden

über den Wirkungskreis der Geschworenen in Brünn und Iglau zeigen, daß daselbst die iurati nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Urteiler waren;[1]) um so weniger darf man dort, wo die Meldungen über den Rat verhältnismäßig spät einsetzen, wie in Prag, die Lücke im Sinn einer erst nachherigen Anteilnahme der Geschworenen am Gericht ausfüllen. Schon früh zeigt sich ja auch bei den Berggemeinden eine analoge Organisation; das erstbekannte Iglauer Berggerichtsurteil von 1234 wurde durch dieselben iurati montium gefunden, in deren Händen auch die Bergverwaltung lag.[2])

Nicht das kann die Frage sein, ob die Geschworenen zu Schöffen wurden und also der geschworene Rat als Verwaltungskolleg älter, als Schöffenkolleg jünger war. Fraglich ist etwas anderes: wie es bei einem Teile der Städte, abweichend von anderen, zu der jüngeren Abscheidung der Gerichtsschöffen und Ratmannen gekommen ist. Nach den angeführten Rechten aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. bestand durchwegs ein einheitlicher Rat. Als die Zahl der Geschäfte, wie man sich vorstellen darf, und das vorwaltende Interesse einzelner aus der Gemeinde dazu führten, bestimmte Mitbürger mit der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten auf Zeit zu betrauen und sie zur Erhöhung der Vertrauenswürdigkeit durch einen Schwur wegen getreuer Amtsführung als „Geschworene" zu verpflichten, bediente man sich ihrer in Verwaltung wie Gericht. Für

---

Zeugen niemand anderer als die Geschworenen des Rates sind (Tomaschek, Dtsch. Recht, S. 127 ff.), ist die Annahme eines verschiedenen Wirkungskreises der iurati principis und civium kaum begründet. Vgl. Prag S. 204. Auf die Wiener Genannten läßt sich, so nahe das zu liegen scheint, insoferne nicht verweisen, als diese, wenigstens nach der bekannten Bestimmung des Stadtrechtes von 1221, nur Geschäftszeugen waren, die Brünner Geschworenen aber durchwegs als Reinigungshelfer erscheinen. Ein Vergleich käme nur mit den Regensburger denominati in Betracht. Vgl. Wahle, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen, Mitt. d. J. f. österr. Gesch. 34 (1913), S. 640 ff., 646 ff. Auf keinen Fall lassen sich die Genannten mit der Besetzung des Gerichtes in Zusammenhang bringen; vgl. Wahle S. 647, A. 3.

1) Die Bestimmungen über das Zusammenwirken von Richter und Geschworenen sind naturgemäß kasuistisch, vgl. Tomaschek, S. 121; Čelakovský versucht sie mit Rücksicht hierauf als Ausnahmsfälle zu erklären und kommt zu dem Ergebnis, daß in Iglau der Rat bereits mehr vom Gericht als in Brünn an sich gezogen habe. In der Tat ist aber der Richter nach den beiden Handfesten nichts anderes als Leiter des Gerichtes.

2) Cod. Mor. II, Nr. 240.

die zweite Hälfte des Jahrh. ist der nämliche Zustand durch mehr als hinreichende Belege zweifellos; die Ratsmitglieder waren Urteiler, die Schöffen mit den Geschworenen überhaupt identisch, zwischen iurati, consules und scabini scheidet der Sprachgebrauch in keiner Weise.[1]) Regel war also die Einheit von Rat und Gericht.

Nur im Bereich des Magdeburger Rechtes finden wir deutlich eine Abweichung. 1289 beruft sich in Troppau eine von der Stadt gesiegelte Kaufurkunde auf die Zeugenschaft des Vogtes, 4 mit Namen genannter Ratmannen (consules), 4 Schöffen (scabini) und 2 Bürgern.[2]) Ob noch anderswo die gleiche Scheidung bestand, wird für das 13. Jahrh. nicht bezeugt. In Olmütz begegnen Vogt, Ratmannen und Schöffen das erstemal 1314.[3]) Von den böhmischen Städten ist es vermutlich zuerst Leitmeritz, der Vorort der böhmischen Städte des Magdeburgischen Rechtes, gewesen, das, nach jüngeren Zeugnissen des 14. Jahrhunderts,[4]) neben den Schöffen Konsuln besaß. Sowenig sich nach diesen Zeugnissen selbst und den spärlichen Nachrichten sonst[5]) über die Anfänge einer Sonder-

1) Vgl. Prag S. 206 und die vorhin für die Hauptstädte angegebene Literatur. Die Identität von consules und iurati ist namentlich aus dem allgemeinen Städteprivileg von 1285, Čelakovský, Cod. I, Nr. 6, ersichtlich, wo sich die Wendungen »iudicibus et consulibus« und »iudices et iurati« gleichbedeutend wiederholen. Schwierigkeiten bereitet nur eine Stelle der Iglauer Handfeste B zu a. 73, wo es ganz vereinzelt in einer Prozeßformel heißt: secundum quod iurati dictaverint et consules consenserint; vgl. Tomaschek S. 124, A. 2. Seltener wird im 13. Jahrh. »scabini« gebraucht; mit der unten erwähnten Ausnahme steht es immer für Schöffen = Geschworene, nicht neben iurati oder consules. Über das sog. Altprager Recht vgl. w. u.

2) Cod. Mor IV, Nr. 288: Heinricus Colbo aduocatus Opauie, Fridericus, Albertus, Giselbertus, Rudlo consules Opauie, Petrus, Sidelmannus, Heinricus, Conradus scabini Opauie, Nicolaus de Niza, Heinricus de Strigon ciues Opauie. Vgl. das Troppauer Privileg von 1290 daſ. Nr. 293: viri iurati, consules et scabini.

3) Cod. Mor. VI, Nr. 83: Nos Bohusius aduocatus, consules, scabini et vniuersitas civium in O.

4) Čelakovský, Čas. č. musea, 1879, S. 102.

5) In Troppau werden 1271 neben dem Vogt 5 Geschworene und »alii quam plurimi« genannt; in Olmütz 1262, 1267, 1278 Vogt und „Bürger", 1271 der Richter, 7 Geschworene, 4 Bürger, 1279 Richter, 3 Geschworene, 4 Bürger, 1281 Vogt, Altvogt, ein scabinus. Das Olmützer Privileg von 1291, Cod. Mor. IV, Nr. 296, kennzeichnet das Stadtgericht mit den Worten: coram iudice, iuratis et vniuersitate dicte ciuitatis O.

entwicklung in den genannten Städten sagen läßt, ist es doch naheliegend genug, daß wir es hier mit dem Einfluß der jüngeren Magdeburger Verfassung zu tun haben.[1]) In Magdeburg entstand neben (Schultheiß u.) 11 Schöffen ein 12gliedriger Rat ungefähr 1240[2]) und diese Zweiteilung ging in andere Städte Magdeburger Rechtes über. Da wir weiterhin in Olmütz die Teilung von 4 Konsuln und 7 Schöffen finden,[3]) hat sich eine Übernahme der Magdeburger Reform nicht schlechthin vollzogen. Hiezu waren aber auch offenbar die Verhältnisse nicht gleichliegend, denn in Magdeburg richtete sich die einigermaßen revolutionäre Neuerung gegen die ständigen „Schöffengeschworenen",[4]) deren Einrichtung schwerlich auf unser Gebiet sich verpflanzt hat. Es scheint mir am ehesten zu vermuten, daß man den geschworenen Rat, dessen Mitglieder zunächst sämtlich Schöffen waren (wie in Magdeburg selbst vor 1240), nachmals geteilt hat, in Olmütz so, daß 4 Bürger die Führung in der Verwaltung der Stadt nach dem Muster des Magdeburger Rates übernahmen.[5])

Die erste Bestellung ständiger Gemeindeorgane geschah auf Grund autonomer Beliebung der Gemeinden selbst. Wir hören nichts von einer etwaigen Einführung der Ratsverfassung von oben oder von Kämpfen um den Rat mit dem königlichen Stadtherrn, denn an dem grundsätzlichen Verhältnis zur Stadtherrschaft und deren Richter trat damit eine Änderung nicht ein. Mit Unrecht hat man versucht, für die weitere Entwicklung Ottokar II. zum Organisator der Ratsverfassung zu stempeln, indem er es gewesen sein soll, der den Geschworenen in der vorhin bemerkten Weise Zugang zum Gericht verschaffte und die Einheitlichkeit in der Zahl der Ratsmitglieder herbeiführte.[6]) Es gehört dies auf das nämliche

1) Der Einfluß von Nürnberg her (vgl. Prag S. 206, A. 4; Sander, Der reichsstädt. Haushalt Nürnbergs I, S. 48; Čelakovský, Povš. děj. pr. S. 542 ff.) mag später für die Einführung von Schöffen in Prag entscheidend geworden sein, die jedoch nur eine zeitweilige war, s. Čelakovský a. vorangef. O.

2) Rosenstock, Ostfalens Rechsliteratur unter Friedrich II. (1912), S. 86 ff.

3) Saliger, Olm. Stadtbuch (1882), S. 50; Bischoff, Dtsch. Recht in Olmütz, S. 27.

4) Rosenstock S. 87.

5) Hingegen hält es Čelakovský, Čas. mat. mor. 29, S. 123, für wahrscheinlich, daß zuerst der Vogt „mit 7 Schöffen oder vom Landesherrn ernannten iurati" das Gericht hielt und diesen sodann die Stadtgemeinde ihre 4 Vertreter hinzufügte.

6) Čelakovský, Povš. děj. pr. S. 596, woselbst ausgeführt wird, daß man im sog. Prager Recht des Königs Ottokar eine Bestätigung der aus Ottokars Urkunde für Tulln von 1270 (Winter, Urkdl. Beitr. z. Rechtsgesch. S. 21)

Blatt mit der sonstigen Überschätzung seiner organisatorischen Tätigkeit und kann am wenigsten mit der vermeintlichen Absicht des Königs, als Gönner der Städte deren Autonomie zu fördern, begründet werden. Über die Zahl der Geschworenen läßt sich für das 13. Jahrh. überhaupt kaum etwas sicheres beibringen; es ist auch gar nicht ausgemacht, ob diese Zahl eine feste, ob sie nicht vielleicht eine veränderliche war.[1]) Privilegiale Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates beginnen mit der Brünner Urkunde von 1292 (s. w. u.). Mit der Einführung der Einrichtung stehen sie außer Zusammenhang, was sie bedeuten, ist nur die Garantie autonomer Entwicklung.

Auch die Einführung des Bürgermeisteramtes als obersten Ratsamtes kann nicht wohl anders als auf autonomen Beschluß der Gemeinde zurückgeführt werden. Wir begegnen ihm zuerst 1298 in Leitmeritz[2]) und ungefähr gleichzeitig in Znaim,[3]) im übrigen erst im 14. Jahrh.[4]) Mit der Bestellung eines Bürgermeisters gewann die Ver-

bekannten Tatsache finden könne, wonach der König eine Vereinheitlichung der Räte auf die Zwölfzahl durchgeführt und den Ratsmitgliedern das Schöffenrecht bei Gericht eingeräumt hätte. Die „Geschworenen" des sog. Prager Rechts seien im Gegensatz zu den „Schöffen" wohl als Genannte aufzufassen. Indes gibt die Tullner Urkunde keinen Anhalt, die Neueinführung der Zwölfzahl anzunehmen. Da sie auch nicht von „anderen königlichen Städten", sondern von „unseren anderen Städten" spricht, ist noch unsicherer, wieviel daraus für Böhmen folgt. Was die Geschworenen und Schöffen des sog. Prager Rechts betrifft, sind sie m. E. identisch, der Gebrauch der ersten Bezeichnung in a. 10 u. 30 mag sich aus der Vorlage erklären. Vgl. Prag S. 205 u. 206, A. 6.

1) Wie dies das Wiener Privileg von 1278, Tomaschek, Rechte und Freiheiten I, S. 53 a. 14, anzeigt: iidem consules habeant personas consulum, ubi necesse fuerit, inmutare et numerum ipsorum minuere vel augere. Eine feste Zahl nennt nur die Brünner Handfeste (24), das sog. Prager Recht des Königs Ottokar (12) und die Urkunde für das grundherrliche Weißkirchen von 1276 (12).

2) In einem Vertrage mit Richter, Geschworenen und Gemeinde überläßt der Propst von Leitmeritz die Entscheidung über Streitigkeiten wegen der Schule und der Scholaren magistro ciuium . . . duobus ciuibus assumptis; Reg. IV, Nr. 2110.

3) Noch unter K. Wenzel II., arg. Cod. Mor. VI, Nr. 173 von 1320.

4) In Brüx 1311 (Urkdb. Nr. 44), Bydschow 1311 (Reg. III, Nr. 50), Prag 1318 (das. Nr. 423) usw. Die Urkunde von angeblich 1302, Reg. II, Nr. 1916, worin Richter, Bürgermeister und Geschworene von Budweis genannt werden, ist ein Jahrhundert jünger, vgl. Köpl, Mitt. d. V. 22 (1884), S. 266. Erst spät tauchen in den bedeutenderen mährischen Städten (außer Znaim) Bürgermeister auf, in Iglau 1336, Brünn 1340, Olmütz 1360.

selbständigung des Rates gegenüber dem die Zwitterstellung eines stadtherrlichen und zugleich Gemeindeorgans einnehmenden Richter bereits Ausdruck.

Die jeweilige Besetzung der Ratsstellen erfolgte durch den Doppelakt der Wahl und Einsetzung. Nach dem vorhin erwähnten Brünner Privileg von 1292[1]) sollte der Rat durch Wahl der Gemeinde immer auf ein Jahr erneuert werden. Auch sonst war um diese Zeit die ständige (wenn auch vielleicht unregelmäßige) Erneuerung der Geschworenen üblich, nur in Budweis hatte sich die »diuturnitas iuratorum« eingeschlichen, was K. Wenzel II. als Mißbrauch rügte.[2]) Von einem lebenslänglichen Schöffentum findet sich keine Spur, die Gewähr, die im Wechsel lag, war man nicht geneigt, preiszugeben. Die Selbsterneuerung des Rates, die eine Ausschaltung der Gemeinde bedeutete, wurde, wenigstens positivem Zeugnis nach, erst jenseits unserer Zeitgrenze eingeführt, zuerst in Kuttenberg, woselbst eine durch den Bergbau reich gewordene Bürgerschicht ihr Regiment durch ein Privileg K. Johanns von 1318[3]) zu befestigen unternahm. Schon im 13. Jahrh. wird die maßgebende Stellung der cives maiores oder potiores mehrfach betont,[4]) zu einer ausgesprochenen Geschlechterherrschaft mag es aber doch wohl noch nicht gekommen sein, solange die Familien in den einzelnen Städten erst Wurzel fassen mußten und der Zuzug von außen die soziale Schichtung der Bürgerschaft noch stark veränderte. Jedenfalls war das Mitwirken der Gesamtgemeinde an Gericht und Verwaltung noch lebendig.[5]) Über den Anteil von Krämern

1) Cod. Mor. IV, Nr. 303.

2) St. Paul. Form. Nr. 85: propter diuturnitatem iuratorum, quia in eadem civitate non deponuntur iurati, sicut in aliis civitatibus regni nostri iurati solent destitui et deponi. Der Wechsel der Geschworenen ist im allgemeinen auch aus den urkundlich verzeichneten Namen zu ersehen.

3) Čelakovský, Cod. II, Nr. 153 (vgl. oben S. 54, A. 3): das di iczund wesen[d] scheppfen an dem jares tage, der nu nehest kunfftig wirdet, eintrachtiglich sich selben sullen abseczen vnd nach ire gewissen vnd irem eide ander, di da gefuglich vnd tugende sein . . . sullen kysen vnd seczen an das scheppfenampt.

4) Vgl. Prag S. 173. Siehe weiter das unten angef. Troppauer Privileg von 1290.

5) Am Vollgericht nahm die Bürgerschaft als Umstand teil. Prager Urkunde von 1288, Reg. II, Nr. 1461: in praesentia iuratorum et aliorum civium, ut moris, iuris et consuetudinis est. Das Leobschitzer Recht von 1270 enthält eine Strafbestimmung gegen das Nichterscheinen bei den tria iudicia publica (a. 26, 27). Der Zustimmung der universitas civium bei Akten des Richters und Rates wird häufig gedacht. Wichtige Verfü-

und Handwerkern am Rat finden sich etliche Zeugnisse.[1]) Betreffs der Wahlfähigkeit im allgemeinen enthält das Iglauer Recht eine Bestimmung.[2])

Der Einfluß des Königs auf die Besetzung der Ratsstühle datiert von der Einsetzung her. Diese geschah nach dem angezogenen Brünner Privileg durch einen Vertreter des Königs, dessen Protonotar oder Kämmerer, der offenbar den Eid abnahm. Daß solche Einsetzung schon früher üblich war, erstrebt von Seite der Bürgerschaft wegen der erhöhten Autorität, dürfte die Bezeichnung der Geschworenen als »iurati principis« lehren, die zugleich schließen läßt, daß der Amtseid dem Könige geleistet wurde.[3]) Indem es aber Sache des Königs war, die Mitglieder des Rates in ihr Amt einzusetzen, konnte sich ein die ältere Autonomie einengender Einfluß desselben auf die Ratsstühle selbst entwickeln, so daß schließlich im 14. Jahrh. die Bestellung der Geschworenen gleich der des Richters als ein königliches, nur kraft besonderen Privilegs als autonomes Recht galt.[4]) Der König war es auch, dem für den Fall des Amtsmißbrauches die Entsetzung einzelner Mitglieder (die in erster Linie Sache des Rates selbst war), äußersten Falles die Beseitigung des gesamten Ratskollegs zustand.[5])

Mit dem Ratsamt waren gewisse Einkünfte verbunden. Bußen und Strafen wurden z. T. den Geschworenen gegenüber verwirkt;[6]) welcher Anteil davon ihnen persönlich, welcher der Stadt zufiel, ist allerdings unklar.

---

gungen, wie z. B. in Prag die Einsetzung von Sechsmännern wegen der inneren Unruhen 1287 oder die Anlegung eines Stadtbuchs 1280 erfolgten mit Rat auch der übrigen Bürger.

1) Vgl. die Listen der Geschworenen bei Tomek (für Prag) und im Index der Reg. Boh. unter den Ortsnamen. Die Angaben sind freilich unsicher, insofern die Namen in den Urkunden z. T. nur mit dem Zusatz cives, nicht iurati aufgeführt werden. In der Hauptstadt Prag findet man unter den Geschworenen 1296 einen Kürschner, 1306 zwei Kürschner, in Znaim 1287 einen „Zechenmeister".

2) Handfeste a. 38.

3) Vgl. oben S. 142, A. 3.

4) Vgl. c. 475 des Brünner Schöffenbuches, Rößler II, S. 217: si habitatores loci alicuius privilegiati sunt, quod per se ipsos principe non interrogato iudicem et iuratos eligunt et statuunt . . . tunc non est opus, quod XI iurati pro destitutione duodecimi . . . principem requirant. Secus autem est, si princeps sibi ipsi auctoritatem huiusmodi reservavit, tunc enim sicut electio, sic et destitutio ad eum pertinet.

5) Brünner Privileg von 1292. Ein Beispiel der Handhabung dieses Rechtes bietet die auf Budweis bezügliche Formel St. Paul. Nr. 85.

6) Vgl. z. B. für Iglau Tomaschek, S. 124.

In manchen Städten gehörte zum Ratsamt eine Ausstattung ähnlich wie zum Richteramt. In den Bergstädten des Iglauer Rechts standen die Geschworenen im Genusse der „Bürgerlehen" an neu vermessenen Bergwerken und gewisser Sportel im Zusammenhang mit dem Vermessungsrecht.[1]) Sonst dürfte, nach dem Beispiel einer grundherrlichen Stadt zu schließen, die Zuweisung einzelner Zinsungen Brauch gewesen sein.[2])

Dem Richter gegenüber war der Rat formell untergeordnet. Nicht auch materiell. Stets wird der Richter vor den Geschworenen, auch vor dem Bürgermeister genannt. In der Sache aber war er gebunden an das von den Geschworenen gefundene Recht. So im Prozeß, wo jene ihn als die Urteiler leiteten, „wie die Türe durch die Angel geleitet wird".[3]) So auch dann, wenn sie Satzungen aufstellten nach ihrer „Willkür". Auch hierin erblickte man Rechtsfindung,[4]) auch hier entschied allein ihr rechtlich geläuterter Ausspruch.[5]) Um so mehr bildete in reinen Verwaltungssachen, soweit hier die Geschworenen nicht überhaupt selbständig

1) Vgl. Zycha, Böhm. Bergrecht I, S. 210, und den hier angeführten Iglauer Schöffenspruch Nr. 15: das das purgerlehen di scheppen, di czu der czeit scheppen sint, so man einen perk misset, von rechte angehoret . . . und was gewinnes und nuczes dovon gevellet, das ist ir besunderlich und nicht der stat gemeinklich.

2) Weißkirchen 1276, Cod. Mor. IV, Nr. 122: Duodecim vero iurati . . . quorum quilibet habebit unum macellum et unum bancum panis liberum.

3) Worte des Berggesetzes Wenzels II., I, 5, § 5: per iuratos regitur, sicut cardine hostium gubernatur.

4) Iglauer Handfeste B a. 100: Preter hec predicta quicquid iurati ciuitatis Iglauie pro commodo et profectu ciuitatis inuenerint et prolatum in iudicio uel in colloquio confirmatum fuerit, ratum ab omnibus teneatur. Siehe auch die weiteren Zitate für Leobschitz und Troppau.

5) Brünner Handf. a. 32; Iglau a. IV; Leobschitz a. 41; Troppauer Privileg von 1290, Cod. Mor. IV, Nr. 293: de consilio siquidem seniorum et prudentum ciuium . . . ordinare, statuere, destituere . . . Item . . . consules et scabinos . . . dum in iure suo assederint iudicio, quocumque suo presente iudice hereditario uel non hereditario, et aliqua per ipsos sententia definitiua inuenta fuerit . . . de consensu potiorum ciuium habita . . . quod nullus . . . audeat hanc prolationem sententie redarguere aut . . . contraire . . . quia ipsi consules et scabini uiri sunt iurati, quod eis perfecte credi debeat. An der Rechtsetzung nahmen hienach Schöffen und Ratmannen teil. Die Verbindlichkeit der Ratssatzungen auch für den Richter betont das Brünner Stadtrecht.

vorgingen und kollegial oder durch einzelne die laufenden Geschäfte erledigten, der Richter nur ein ausübendes Organ.[1])

Nach all den erwähnten Richtungen hat sich die alte Freiheit, deutschem Recht gemäß zu leben, entfaltet. Von einer anfänglich überragenden Stellung königlicher Verwaltungsorgane findet sich nichts. Nicht erst schrittweise hat sich im 13. Jahrh. die Autonomie entwickelt. Vergegenwärtigt man sich die innere Selbständigkeit der ersten Kaufmannsgemeinden, die ursprünglich freie Richterwahl einerseits, den erst späteren Einfluß des Königs auf die Besetzung des Rates und die nachmaligen Rechte des Unterkämmerers andererseits, so muß man im Gegenteil sagen, was ich schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben habe,[2]) daß ungeachtet eines gewissen Ausbaues der autonomen Einrichtungen im Grunde doch eher von einer nachherigen Einengung als umgekehrt einer allmählichen Erweiterung der städtischen Autonomie zu sprechen ist.

6. Die wirtschaftliche Begünstigung der Städte. Viel hat die přemyslidische Städtepolitik für die wirtschaftliche Hebung des Bürgertums beigetragen, insbesondere auch durch eigene Opfer. Zahlreiche, in den Städteprivilegien niedergelegte Begünstigungen galten der Förde-

1) Iglauer Handf. a. 9: ordinare cum iudicis adiutorio; Leobschitz a. 9: quod scolas, officium campanatoris et pastoris pecorum cum consilio civium semper conferat advocatus. (Jireček, Cod. I, Nr. 61.) Für den Umfang der Ratsautonomie ist der auf die Gewerbesachen bezügliche Punkt der Troppauer Urkunde wichtig, wonach die Geschworenen auch »de omnibus artificibus eorumque mechanicis operibus« zu entscheiden hatten. Hier äußert sich bereits wie in der Folgezeit in den böhmischen Städten die Obergewalt des Rates über die Handwerker. Vgl. Peterka, Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrh. (1909), S. 80 ff. Eine Anordnung des Brünner Privilegs von 1292 zeigt, daß der Rat gegen die Bestrebungen der Handwerker, den Markt zu verengen, und die darauf bezüglichen Einungen Stellung nahm; er vermochte den König zu der Bestimmung: vniones aliquas decetero non haberi, sed singulis diebus fori vniuersi incole quorumcunque locorum cum suis mercibus ad ipsam ciuitatem libere accedant, aliis vero diebus accole in suburbiis . . . manentes in ipsa ciuitate tractent libere merces suas; Cod. Mor. IV, Nr. 303, S. 387. Ob die hier verbotenen Einungen von dauernden genossenschaftlichen Verbänden ausgegangen waren, steht dahin. Nur in Znaim hören wir 1285 von einem magister carnificum und einem czechenmaister ungenannten Gewerbes, Cod. Mor. V, Nr. 77, S. 282. Daß ein Zunftzwang nicht bestanden hat, kann als gewiß gelten; vgl. Peterka S. 21.

2) Prag S. 202.

rung teils der bürgerlichen Gemeinwirtschaft, teils der Privatwirtschaft der einzelnen Bürger.

Was zunächst jene betrifft, so haben die oben besprochenen Landwidmungen, die der wirtschaftlichen Städteförderung vor allem ein ganz bestimmtes Gepräge gaben, der städtischen Kämmerei zu eigenen Einnahmen verholfen. Dazu andere Zuwendungen, namentlich auch aus regalem Rechtstitel, von Zöllen und Mauten, [1]) Gerichtseinkünften (wenigstens auf Zeit) [2]) und Abgaben aus dem sog. Schrotamte.[3]) Der Erlaß von Zins und Steuer, wie er den Gründungen für die ersten Anfänge, aber auch sonst unter besonderen Umständen (etwa für den Mauerbau)

1) Beispielsweise erhielt Brünn 1293 die »prukmaut« mit der Verpflichtung, davon in Zukunft pontes, vias, fossata, muros . . . parare et reparare, Cod. Mor. IV, Nr. 312. Znaim besaß 1278 gemäß früherer Zuwendung den Salzzoll und das Schrotamt pro roboratione et reparatione ciuitatis, das. V. Nr. 53, S. 264.

2) Vgl. S. 138.

3) Das Schrotamt bildete eine Art regalen Gewerbes. Sein Ursprung ist unklar, dürfte sich aber aus der besonderen Zollbehandlung der Getränke erklären. Die Bedeutung dieses Amtes oder Gewerbes kennzeichnen die Urkunden als Verladen und Einlagern der Fässer gegen eine bestimmte Abgabe. 1268, Cod. Mor. IV, Nr. 6: officium de vasis trahendis vulgo schrotambt seu lyzne uocatum in Olmucz; 1290, das. Nr. 291: questus trahendi vasa vini vel cereuisie (Kremsier); 1334, Reg. IV, Nr. 78: officium vectionis vasorum (Aussig); Prager Statutarrecht c. 46 über die Weinschroter: de quolibet vase vini . . . cum per eos de cellario trahitur, duo grossi Prag., et cum imponitur, duo grossi, et cum de uno curru in alium ponitur aut super superficiem terrae locatur, unus tantum grossus. Eine schon 1252 bezeugte Abgabe de ductoribus vasorum de loco ad locum, Reg. I, Nr. 1304, mag vielleicht im Zusammenhang stehen. Mit dem Schrotamt konnte das Weinmessen für Zwecke des Ungelds verbunden sein (Formel Reg. II, Nr. 2400 für Iglau: scrotampt . . . et redditus . . . mensure eidem annexos officio), während es sonst selbständig gehandhabt wurde, vgl. Pick, Mitt. d. V. 44, S. 300, A. 6. Das Recht auf die Einkünfte des Schrotens bildete ein Regal, es wurde zu den iura ad urboram spectantia gerechnet (1351, Sternberg, Umrisse e. Gesch. d. böhm. Bergwerke I, Urkundenb. Nr. 65). Ausgeübt wurde es regelmäßig durch Verpachtung, auch sonstige Überlassung an einen Unternehmer, dessen Sache es war, die Schroter (officiales) zu bestellen. 1268, Cod. Mor. a. a. O.; Reg. II, Nr. 2437. Die ersten Privilegien wegen Überlassung dieses Rechtes an die Städte betreffen Znaim (1278, Cod. Mor. V, Nr. 53, S. 264, u. Reg. II, Nr. 2405) und Iglau (Reg. II, Nr. 2400). Auf welcher Rechtsgrundlage

gewährt wurde, sowie die Handhabung der Steuerpolitik überhaupt erhöhte die Leistungsfähigkeit der Bürger für städtische Zwecke und kam damit gleichfalls der Finanzwirtschaft der Gemeinde zugute.

Am wichtigsten war den Städten die Förderung ihrer Kaufmannschaft. Im Gewerbe entwickelten sich monopolistische Bestrebungen gegen den Wettbewerb des umliegenden Landes — weniger durchgreifend zunächst, offenbar infolge des vergleichsweise höheren Standes der gewerblichen Kunst der Kolonisten — und ebenso nährte der Handel stadtwirtschaftliche Tendenzen, die sich gegen den Kaufmann von auswärts richteten. Das Königtum trug diesen Interessen durch die Gewährung von Bannmeilen- und Stapelrechten und die Sanktionierung gästerechtlicher Bestimmungen Rechnung und förderte im übrigen den Handel vor allem durch Erleichterung der drückenden Zollasten, auch durch die Einrichtung von freien Jahrmärkten, die zugleich ein Gegengewicht gegen die Folgen bevorzugter Kaufmannschaft schufen.

Das Bannmeilenrecht[1]) griff in die Gewerbefreiheit vor allem hinsichtlich des Schankgewerbes ein. Mährische Privilegien, angefangen vom Troppauer von 1224, sind die ersten, die das alsbald allgemein werdende Meilenrecht für Tabernen (verschiedentlich mit Vorbehalten für Schenken einzelner Grundherren) aufstellen.[2]) Schon unter Ottokar II. findet sich als allgemeiner Rechtssatz ausgesprochen, daß die Schenken den Städten vorbehalten und auf dem flachen Lande verboten seien, eine Regel, die freilich der Erteilung widerstreitender Berechtigungen

es der Olmützer Bischof 1290 an Kremsier überließ (s. o.), ist unbekannt. Für die Folgezeit s. Čelakovský's Cod. iur. munic., Index unter šrotéřství. Eine analoge Rolle spielte das Schrotamt in Schlesien, vgl. Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlg. z. Gesch. d. St. S. 196 ff., und in Meißen, worüber einiges in dem Büchlein von Klotzsch, Das Schrotamt (1766). Vgl. Ermisch, Die Anfänge d. sächs. Städtewesens (Sächs. Volkskunde, 2. Aufl., 1901), S. 152.

1) Vgl. Peterka, Gewerberecht S. 40 ff.; Prag S. 66 ff., 130.

2) Troppau 1224, Cod. Boh. II, Nr. 265: quod a fossato praefatae civitatis infra unum miliare tabernae nullae prorsus fiant, sed omnes penitus deponantur, exceptis illis, quae sunt in dotibus ecclesiarum; Göding 1228, das. Nr. 381; M.-Neustadt 1234, Cod. Mor. II, Nr. 243: ne in circuitu . . . ad miliare unum aliquis tabernam habere presumat uel uictualia in carnibus siue in pane uendere seu aliis quibuscumque; Brünn 1243, Handf. c. 26; Ung.-Hradisch 1248, Cod. Mor. III, Nr. 267. Von böhmischen Privilegien kommen als erste das von Politschka und das Saazer von 1265 in Betracht, Čelakovský, Cod. II, Nr. 14 u. 16.

durch den König Raum ließ und darum sachlich nur einen Konzessionszwang bedeutete.[1]) In Rücksicht der übrigen Gewerbe ist das Meilenrecht in den meisten Städten wohl nur zu beschränkter Geltung gelangt. Hauptsächlich erscheinen die Mälzerei, Brauerei und Fleischhackerei aus der Nähe der Städte verbannt.[2]) Ein ausschließliches Recht auf den Betrieb von Schmelzhütten errang sich die Bergstadt Iglau von Ottokar II.[3]) Allgemeine Verbote jeglichen Gewerbebetriebes in der Bannmeile fehlen zwar nicht und beginnen schon früh.[4]) Doch ist erst das 14. Jahrh. die Zeit der umfassenden Bannmeilenrechte und des vollen Durchbruchs des städtischen Monopols geworden. Übrigens begegneten die Bürger dem unbequemen Wettbewerb auch auf anderem Wege, indem sie die auswärtigen Gewerbsleute dem Steuermitleiden unterwarfen.[5])

Auch auf dem Gebiete des Handels griff der König mit Zwangsmaßregeln zugunsten der Bürger ein. Schon im 13. Jahrh. erlangten einige, durch die natürlichen Verhältnisse nicht hinreichend begünstigte Städte Straßenzwang und Stapelrecht durch Privileg. Als Ungar.-Hradisch gegründet wurde, verlegte Ottokar II. die Kunowitzer Straße dahin und verbot jede Abweichung vom Wege durch die neue Stadt.[6]) Im gleichen Sinn brachte die Gründung von Politschka eine Verlegung der Prag-Brünner Straße mit sich.[7]) Zugunsten von Brüx ward 1273 bestimmt, daß alle Wege im Umkreis von 2 Meilen die Stadt berühren mußten.[8]) Der Straßenzwang bedeutete noch kein Stapelrecht. Indes entwickelten sich durch gewohnheitliche oder erzwungene Einhaltung der „rechten Fahrt" von selbst Stapelplätze, an denen der fahrende Kaufmann seine Waren regelmäßig niederlegte und aufband. Stadtwirtschaftliche Tendenzen erstrebten die Sicherung bestehender oder die künstliche Schaffung neuer Stapel, um den eigenen Bürgern durch Aufkauf der fremden Waren den Gewinn

1) Vgl. Prag S. 68.
2) Reg. II, Nr. 2436 u. IV, Nr. 717 (Prag); 1278, Cod. Mor. IV, Nr. 157 (Olmütz); 1291, das. Nr. 294 (Littau); 1292, das. Nr 301 (Znaim).
3) 1270, Reg. II, Nr. 677. Vgl. Z. f. Mähr. und Schles. 16 (1912), S. 210.
4) Göding (1228), Gewitsch (1258), Leobschitz (1270), Brüx (1273); s. Prag S. 131.
5) Vgl. oben S. 569. M. E. ist diese Tatsache zur Erklärung des mangelnden Zunftzwanges mit heranzuziehen; denn der Zwangseintritt in die Zunft sollte ja dem nämlichen Zweck dienen, die Produktionsbedingungen auszugleichen.
6) 1258, Cod. Mor. III, Nr. 267: nec aliter flectere iter suum, alias pena debita punientur.
7) Čelakovský, Cod. II, Nr. 14.
8) Das. n. 21.

aus dem Weiterhandel vorzubehalten. Ein (vermutlich) natürlicher Stapel (depositio rerum venalium) hatte sich in Deutsch-Brod gebildet, als ihn K. Ottokar 1269, indem er gegen die Lichtenburger einschritt, zwangsweise nach Iglau verlegte, wodurch der böhmische Handelszug unmittelbar der königlichen Bergstadt zugeführt werden sollte.[1]) Derselbe König bekräftigte 1272 den Stapel von Ung.-Brod, die »depositio mercium ... vulgo niderlage«,[2]) mit der Maßgabe, daß Kaufleute aus den böhmischen Ländern durch acht Tage, fremde aber durch 14 Tage verweilen sollten.[3]) Das Jahr zuvor war den Troppauern für ihren Bleihandel der Aufenthalt in Brod auf nur 3 Tage bewilligt worden.[4]) In Troppau selbst bestand 1284 eine Niederlage,[5]) die Wenzel II. 1296 mit 3tägiger Dauer für Blei, Wein, Tuch, Salz und alle anderen Waren bestätigte.[6]) Im Besitz des Elbestapels (exoneratio navium) befand sich Leitmeritz; unter Wenzel II. verteidigte die Stadt ihr Recht mit Erfolg gegen Anfechtungen.[7]) Nur mit Beschränkung auf fremdländische Kaufleute galt der Stapel von Brüx gemäß dem Privileg von 1273;[8]) hier besaß die Stadt auch eine Art Stapelrecht gegenüber den bäuerlichen Getreideproduzenten.[9]) Auch Kolin übte offenbar schon im 13. Jahrh. das Recht der Niederlage.[10]) Mehrfach erscheint in den angeführten Nachrichten anerkannt, daß die während der Stapelzeit nicht verkauften Waren keinem weiteren Zwang unterlagen.

1) Cod. Mor. IV, Nr. 22: ut depositiones venalium eorundem, videl. in pannis, plumbo, halecibus et mercimoniis aliis quibuscunque in eadem Igl. ciuitate de cetero generaliter obseruentur. Eine bedingte Restituierung von D. Brod verfügte Otto von Brandenburg 1278, Reg. II. Nr. 1157.

2) „Niederlage" war der überhaupt im Osten Deutschlands übliche Ausdruck, während „Stapel" zuerst nur in Westen gebräuchlich war. Vgl. Hasemann, Das Stapelrecht (1910), S. 19.

3) Cod. Mor. IV, Nr. 68.

4) Das. Nr. 54.

5) Das. Nr. 217.

6) Cod. Mor. V, Nr. 56.

7) Siehe Čelakovský, Cod. II, Nr. 138, und die hier anhangsweise abgedruckten Aufzeichnungen von 1307 u. 1314. Anderen Sinn hat die »depositio quatuor navium« von Melnik, 1274, Čelakovský, Nr. 21; vgl. Lippert II S. 196.

8) Čelakovský, Cod. II, Nr. 21: exceptis ciuibus et hominibus aliarum ciuitatum nostrarum.

9) Vgl. Prag S. 66.

10) 1310, Čelakovský, Cod. II, Nr. 93: niderlag ... que ... consueuit haberi priscis temporibus.

Die jüngsten Bestimmungen stadtwirtschaftlicher Tendenz sind Anordnungen über das Gästerecht. Die beiden Prager Städte waren die ersten, welche Statuten zur Beschränkung der fremden Kaufleute auf dem eigenen Markte aufstellten. Wenzel II. hat auf ihr Ersuchen, „im Hinblick auf die mannigfachen Schäden, welche diese Städte zeither von den Gästen erlitten hätten", seine besondere Zustimmung dazu gegeben und die Satzungen 1304 mittels königlicher Urkunde bekräftigt.[1]) Deren Inhalt bezieht sich vornehmlich auf die Pflicht des Feilhaltens niedergelegter Waren nach bestimmter Frist und das Verbot des Handels von Gast zu Gast, auch von Geschäftsbeziehungen zwischen Gast und Gastwirt. Beachtenswert ist dabei der Ansatz zu einer gewissen territorialen Gestaltung der Handelspolitik, indem die Beschränkungen des Gästehandels auf Bürger anderer (königlicher) Städte Böhmens und Mährens keine Anwendung finden sollten.

Wirksame Förderung erfuhr der bürgerliche Kaufmann einzelner bevorzugter Städte durch die Zollpolitik des Königs.[2]) Die Begünstigungen bezogen sich teils auf örtliche Durchgangs- und Marktzölle, teils auf zollfreie Warendurchfuhr durch das ganze Land. Nach dem Gödinger Privileg waren die angesessenen Kaufleute,[3]) nach der Brünner Handfeste alle, die im Mitleiden der Stadt standen,[4]) von der Stadtmaut befreit. Auf eine Meile im Umkreis erstreckte sich die den Znaimern 1278 gewährte Mautfreiheit.[5]) An auswärtigen Marktplätzen waren zollfrei die Troppauer nach der Urkunde von 1224 in Leobschitz,[6]) die Olmützer in Littau und Kojetein,[7]) die Bürger von Zlabings in Jamnitz.[8]) Den größten Vorteil brachte angesichts der auch hierzulande bestehenden Beschwerung des Handels durch eine Überzahl von Zollstätten die Mautfreiheit im ganzen Königreiche. Freilich war das fiskalische Opfer, da es sich gerade um die einträglichste Durchfuhr handelte, so groß, daß nur ein-

1) Das. I, Nr. 8. Vgl. Pick, Mitt. d. V. 44 (1906), S. 421 ff.
2) Vgl. Prag S. 200 ff.
3) a. 16: Mercatores domos habentes nullum theloneum solvant, sed in transitu aque dimidium.
4) a. 14.
5) Cod. Mor. V, Nr. 53, S. 265.
6) Cod. Boh. II, Nr. 265: civis Opaviensis in Lubschicz teloneum non persoluat et tunc etiam non solvat, cum vinum ducit in Poloniam ad vendendum.
7) 1291, Cod. Mor. IV, Nr. 296.
8) Reutter, Z. f. Mähr. u. Schles. 16, S. 20.

zelne Städte für ihre fahrenden Kaufleute ein derartiges Privileg zu erringen vermochten. Vorübergehend kamen zwar viele in den Genuß der Befreiung, denn diese wurde als Mittel betrachtet, um einer durch Schäden oder schwere öffentliche Lasten bedrängten Bürgerschaft aufzuhelfen. So erhielten nach Formeln aus der Zeit Ottokars II. und Wenzels II. wegen Brandes, der Unkosten des Mauerbaues oder aus sonstigem außerordentlichen Anlaß Kolin, Hohenmaut, Nimburg, Klattau, Iglau, Olmütz, Freudental, Znaim u. a. eine mehrjährige Mautfreiheit »per omnes terras nostras«.[1]) Dauernd besaßen aber, soweit zu sehen, nur ganz wenige Städte dieses Privileg. So Brünn gemäß der Anerkennung durch K. Rudolf 1278[2]) und der Bestätigung späterer Könige.[3]) Bei Prag spricht für ein analoges Recht wenigstens die Vermutung.[4]) 1275 erteilte K. Ottokar die nämliche wertvolle Freiheit an Ung.-Brod,[5]) 1288 sein Nachfolger an Eibenschitz.[6])

Im Zeichen der Zollfreiheit stand auch das Jahrmarktrecht, dessen Verleihung des weiteren zu den Akten königlicher Städteförderung zählt. Das Zusammenströmen von Händlern und einer Menge gewerblicher und bäuerlicher Produzenten an bestimmten Jahrtagen aus Anlaß von kirchlichen Festen war vermutlich nichts seltenes schon vor Einrichtung der städtischen Jahrmärkte.[7]) Aber erst seither wurde durch die Begünstigung und den besonderen Schutz des Zuzugs von auswärts der jährliche Markt an bestimmten Orten im größeren Stile ausgestaltet. Die Nachrichten über fora annualia oder nundinae im 13. Jahrh.

---

1) Čelakovský, Cod. II, Nr. 25, 27, 40; Reg. II, Nr. 2400, 2407, 2401, 2404, 2405. Die Rudolfinische Urkunde für Olmütz von 1278, Cod. Mor. IV, Nr. 157, gewährt 10jährige Zollfreiheit per vniuersas terras imperii.

2) Cod. Mor. V, Nr. 55, S. 266: gratiam, qua per terras Bohemie et Morauie sine solutione telonei hactenus transierunt, ratam ... volumus permanere.

3) Vgl. Bretholz, Brünn, S. 96, 97. Gerade auf dies Zollprivileg legten die Brünner bei Vertretung ihrer Stadtfreiheiten gegenüber den nach 1306 wechselnden Königen den größten Wert.

4) Vgl. Prag, S. 201.

5) Cod. Mor. IV, Nr. 109.

6) Das. Nr. 267. Vielleicht ist auch die Gewitscher Urkunde von 1291, Regest im Cod. Mor. V, Nr. 95, S. 293, gleichen Inhalts.

7) Vgl. Prag, S. 46. Einen in die Stadt Kladrau übertragenen älteren Jahrmarkt am Dedikationstag des Klosters dürfte die Urkunde von 1233, Reg. I, Nr. 813, bezeugen.

beziehen sich auf Kladrau (1233),[1]) Brünn (1243),[2]) Troppau (1247),[3]) Ung.-Hradisch (1258),[4]) Olmütz (1261),[5]) Leobschütz (1270)[6]) und das grundherrliche Kremsier (1290).[7]) Allgemein spricht von Jahrmärkten „in anderen Städten" die erwähnte Hradischer Urkunde. Zum Teile deuten diese Meldungen auf eine Neuverleihung des Jahrmarktrechtes, wenigstens der Freiheiten, die damit verbunden wurden. Diese Freiheiten, die etwas später als „in Prag und einigen anderen Städten Böhmens und Mährens" herkömmlich bezeichnet werden,[8]) erklären sich nach den Urkunden als Königsschutz für die zu- und abziehenden Besucher des Marktes und als allgemeine Zollfreiheit für die Marktdauer selbst und eine bestimmte Frist vor- oder auch nachher. Der Erlaß des Zolles auf allen Wegen zum Markte wird im Troppauer Privileg ausdrücklich ausgesprochen, es wäre aber die Frage, ob das gleiche nicht auch dort gemeint ist, wo der Wortlaut Zweifel läßt oder wo geradezu, wie in Brünn 1291, nur der Befreiung vom Zoll an Ort und Stelle gedacht wird.[9])

7. Einheit und Vielheit der Stadtrechte. Wie in der deutschen Heimat, so bemächtigte sich auch in den böhmischen Ländern der städtischen Rechtsbildung alsbald die Zersplitterung, verstärkt noch durch das Fortwirken der Herkunftsverhältnisse des Rechtes. Gleichwohl waren die sich mit der fortschreitenden Kolonisation einbürgernden grundlegenden Stadtrechtsnormen von allgemeiner Geltung, so daß trotz der sofort einsetzenden Besonderung doch die Vorstellung eines gemeinen böhmischen Stadtrechtes bestehen konnte. Auf dem Wege von Gründungsprivilegien wurde dieses gemeine Stadtrecht weitergegeben. Schon oben ist auf eine Reihe königlicher Urkunden hingewiesen worden,

1) Siehe die vorige Anm.
2) Handfeste a. 28. Auf den Brünner Jahrmarkt nimmt die Olmützer Urkunde von 1261 Bezug; eine Neuordnung enthält das Privileg von 1291, Cod. Mor. IV, Nr. 298.
3) Cod. Mor. III, Nr. 97: septem dies ueniendi et septem dies in foro predicto mercimonia pertractandi . . . septem dies abeundi . . . libertatem.
4) Das. Nr. 267.
5) Das. Nr. 326: per duas septimanas in veniendo ad forum, per duas septimanas stando in foro, per duas septimanas recedendo . . . exempti ab omni theolonio.
6) Stadtrecht a. 5.
7) Cod Mor. IV, Nr. 291.
8) 1327, Reg. III. Nr. 1329. Vgl. Prag, S. 66.
9) A. a. O.: ab omni exaccione et tributo Brvnnensis thelonei sint liberi.

kraft deren grundherrliche Städte allgemein das Recht der königlichen erhielten.[1]) Die nämliche Klausel begegnet auch im Verhältnis der königlichen Städte untereinander. Die noch unter Wenzel I. gegründete Prager Gallusstadt erhielt alle Rechte und Freiheiten, deren sich die übrigen Städte des Königreichs erfreuten,[2]) und ebenso Hirschberg 1264 die Freiheiten der civitates et oppida regni.[3]) Wenn dabei wiederholt ein bestimmtes Stadtrecht, im letzten Falle das Prager, in anderen das von Leitmeritz oder Grätz vorangestellt wird, so läßt sich dies entweder im Sinne einer Bewidmung im Rechtszugverhältnis verstehen, wie ich bei Hirschberg annehmen möchte (vgl. w. u.), oder auf die beispielsweise Hervorhebung eines Stadtrechtes im Rahmen der den Städten gemeiniglich zukommenden Rechte deuten.[4]) Auch in einige Bestimmungen statutarischer Herkunft, die in verallgemeinernder Fassung von einem Recht „aller" Städte oder „irgendeiner" Stadt sprechen,[5]) drückt sich der gleiche Grundgedanke eines allgemeinen Stadtrechtes aus. Er fand auch bereits literarischen Widerhall in der noch vor Ende des 13. Jahrh. oder spätestens kurz darauf entstandenen, unter dem Titel des Ottokarischen oder Altprager Stadtrechts bekannten Privatarbeit, die sich zum Ziel setzte, auf Grund des Prager Rechtes mit Heranziehung auswärtiger Rechtsquellen ein einheitliches Stadtrecht aufzuzeichnen.[6]) Ob es schon zu greifbaren Versuchen einer gesetzlichen Aufzeichnung gekommen ist — dem Könige Ottokar II. schreibt eine jüngere Quelle Kodifikationspläne mit Bedachtnahme auf das Magdeburger Recht zu[7]) und von Wenzel II. wissen wir, daß er mit der Absicht einer umfassenden Gesetzgebung umging und wenigstens das Bergrecht auf Grund der Iglauer Quellen kodifizierte[8]) — steht dahin.

1) S. 604.

2) Čelakovský, Cod. I, Nr. 351.

3) Reg. II, Nr. 463: iura ciuitatis Pragensis et libertates, quas habent ciuitates et oppida regni nostri.

4) Alternative Verleihung von Stadtrechten wie in polnischen Urkunden, wo etwa das Neumarkter neben dem Magdeburger Recht zur Wahl gestellt wird, finden sich in Böhmen nicht. Vgl. Raindl, Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern I, S. 11; Beitr. z. Gesch. d. deutschen Rechtes in Galizien, A. ö. G. 95 (1906), S. 233.

5) Namentlich in der Iglauer Handfeste. Vgl. Mitt. d. V. 39 (1901), S. 20.

6) Vgl. Prag S. 218 ff, wozu noch Haněl a. u. a. O. S. 31 ff.

7) Vgl. Prag S. 219, 225.

8) Chron. aulae reg. I, c. 51: omnia iura regni sui hactenus diffusa et penitus imperfecta sub certis legum canonumque regulis constringere cogitavit. Vgl. Ott, Beitr. z. Rezeptionsgesch. S. 163; mein Böhm.-Bergr. I, S. 85 ff.

Um einiges später hat der Gedanke in den Kreisen der Bürgerschaft feste Gestalt angenommen, indem die Prager 1341 mit Zustimmung des Königs einen Ausschuß zur Abfassung eines geschriebenen Rechtes für alle böhmischen Städte (mit Ausnahme der Bergstädte) einsetzten,[1]) ein Beschluß freilich, der nicht zur Ausführung kam, bis sich endlich im 16. Jahrh. die so weit zurückreichende Idee eines gemeinen städtischen Rechts mit der Gesetzwerdung der Briccius-Koldínschen Stadtrechte siegreich durchsetzte.[2])

Mit dieser Einheit verband sich im übrigen ein Partikularismus der Rechtsbildung, der mehrere Stadtrechtsgruppen geschaffen hat. Seine Wurzel war eine doppelte. Einerseits bildete den Ausgangspunkt einer schon ursprünglichen Rechtsverschiedenheit die Tatsache, daß die Kolonisten, die das bürgerliche Recht mitbrachten, aus sehr verschiedenen Teilen Deutschlands stammten und somit den deutschen Stadtrechtspartikularismus weiter verpflanzten, ja ihn durch Mischung in ein und derselben Stadt noch steigerten. Andererseits zersplitterte sich das Stadtrecht infolge der verschiedenen örtlichen Weiterentwicklung. Nur ausnahmsweise erhielten die Städte in einigen Punkten gemeinsames Privilegialrecht,[3]) im übrigen war dieses für jede einzelne Stadt verschieden. Ebenso Satzung und Gewohnheit.

Unter den besonderen Verhältnissen des kolonialen Ursprungs der Städte ergab sich nun aber um so mehr das Bedürfnis, den schwankenden Rechtszustand in eine festere Ordnung zu bringen. Das geschah entweder durch die eigene Abfassung eines geschriebenen Rechtes, das für die Urteilsfindung der Schöffen eine sichere Grundlage bieten sollte, oder auf dem Wege der Annahme eines fremden Stadtrechtes, bzw. der Rechtsholung bei einem unparteiischen Oberhof.

Nach der ersten Richtung ging man in Brünn, Iglau und Leobschitz vor. Die Handfesten von 1243, 1249 und 1270 sind das Ergebnis der Bemühungen der Bürger um die Rechtsaufzeichnung. Der Form nach erscheinen sie als königliche Privilegien, der höheren Sanktion wegen, sie tragen aber zugleich auch Züge ihres Ursprungs aus der

1) Reg. IV, Nr. 1018: daz ein geschrieben recht gemacht vnd getichtet werde vnd ewiclich dem armen alz dem richen pey der egenanten stat vnd in allen steten eze Beheim, ane die in berkrechte siczen, beleiben schol.

2) Čelakovský, O právech městských m. Brikciho z Licska (1880).

3) Oben S. 594. Als bergstädtisch betrachten manche das Iglauer Privilegialrecht der Handfeste.

Bürgergemeinde. Inhaltlich schließen sie außer dem Privilegialrecht im engeren Sinne eine Ordnung des inneren Rechtslebens ein, bestimmt, der Rechtsprechung des Stadtgerichtes zu dienen. Klar tritt dabei der Anteil des Rates an der materiellen Rechtsbildung hervor. Eine Rechtsetzung von oben (geläufiger Vorstellung nach) liegt materiell genommen zum geringsten Teile vor, und auch dem Muster einer fremden Stadtrechtsaufzeichnung folgte man keineswegs in der Art, daß man sie einfach als modifiziertes Grundrecht angenommen hätte. Zwar steht die Brünner Handfeste nicht nur in verwandtschaftlichem Verhältnis zum Wiener Recht, sondern unmittelbar in quellenmäßiger Abhängigkeit vom Stadtrecht von 1221,[1]) und die Iglauer wieder ist abhängig von der Brünner[2]) — aus inneren Gründen, wie man annehmen muß, aber andererseits auch wegen der äußeren Autorität des geschriebenen Rechtes. Doch wahren die beiden jüngeren Rechte auch bei Anlehnungen ihre Selbständigkeit und Eigenart, wie sie einerseits die vorhergehende örtliche Rechtsbildung bedingte und andererseits die Fortbildung des überkommenen Rechtes es erforderte. Auf den Vorgang bei der Abfassung führt uns in Brünn ein Vermerk am Schlusse des ersten der beiden Pergamentblätter, auf denen die Urkunde geschrieben. K. Wenzel erteilt hier den Bürgern die Erlaubnis, die Fortsetzung ihrer Rechte, die »aliae leges, libertates et iura necessaria civitati« auf ein zweites Blatt unter der Autorität seines Siegels schreiben zu lassen.[3]) Da man nur annehmen kann, daß dem König der Inhalt

1) Vgl. Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. II, S. CXVI; Tomaschek, Rechte und Freiheiten d. St. Wien I (1877), S. VII. Merkwürdig ist das schon von Rößler hervorgehobene fehlerhafte »citaverit« der Brünner Quellenfamilie an Stelle des »cecaverit« der Wiener.

2) Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht S. 74, 202, 260. Über den von Tomaschek, a. a. O. S. 80 ff., behaupteten Einfluß flandrischer und wallonischer Rechte, die er „als die eigentliche Quelle des Iglauer Stadtrechts" bezeichnet, läßt sich ungefähr das nämliche sagen, was Voltelini a. a. O. S. 114 in Beziehung auf das Wiener Recht bemerkt hat: daß nur bei sehr oberflächlicher Vergleichung die Ansicht eines Abstammungsverhältnisses entstehen konnte. Auch in Prag und Brünn war das flandrisch-wallonische Element ein Fremdkörper, von dem die Rechtsbildung keineswegs ihren Ausgang genommen hat. Vgl. Prag S. 25, 104. Von allen Parallelen Tomascheks ist nur eine sprechend (a. 62 der Handfeste gegenüber z. B. der Keure von 1192, Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. II, 1, S. 15, c. 6), aber auch diese genügt nicht zur Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhanges.

3) Rößler II, S. 350.

dieser verfassungsrechtlich bedeutsamen[1]) »aliae leges« bereits bekannt war, daß man sich darüber verständigt hatte, muß eine Verhandlung über den Gegenstand vorausgegangen sein, wobei die Vertreter der Bürgerschaft mutmaßlich jene Artikel vortrugen, deren Aufnahme sie wünschten. Deutlicher noch lehrt die Iglauer Handfeste, woher der Hauptteil ihres Inhalts stammt. Hier verrät schon die formelle Fassung, daß es sich in der Hauptsache um genehmigte Statuten handelt, die unter seinem Siegel zu verurkunden, der König die Erlaubnis gegeben. Denn an den Eingang der Urkunde bzw. die (vier) Privilegialartikel des Königs schließt die Fortsetzung des Stadtrechtes mit den Worten an: »De gloriosorum principum gratia . . . nos iurati Iglavienses statuimus« und auch eine Reihe weiterer Artikel, die mit den Worten „Uns Bürgern scheint es gut" u. ä. anheben (14, 43, 67 u. a.), passen sich dem Privilegialstil der Urkunde nicht an, indem sie sich vielmehr als Ratssatzungen geben, während andere Dispositionsklauseln wie »Decreuimus«, »Districte uolumus« usw. dem Stile nach eher auf königlichen Befehl deuten. Das Ganze stellt sich also schon der äußeren Form nach als eine Vereinigung von Weistum und obrigkeitlicher Rechtsetzung dar und spiegelt in seiner mangelnden Ausgleichung der privilegialen Fassung die Verhandlungen zwischen beiden Teilen wieder.[2]) Formell anders steht es mit dem Leobschitzer Stadtrecht von 1270, das sich als ein regelrechtes Privileg Ottokars II. darstellt. Aber auch hier läßt sich der zweite, mit den Worten: »In iudiciis autem haec iura teneant iudicando« anhebende Teil, der von dem vorausgehenden als dem mutmaßlichen Gründungsprivileg (antiquum privilegium) zu scheiden ist, unschwer als Ratsstatut erkennen.[3])

Minder selbständig als die genannten mährischen Städte, dafür offensichtlich in engerer Berührung ihrer Bürgerschaft mit der früheren Heimat, haben andere nur den Weg der Annahme eines fremden Stadtrechtes, d. h. der Rechtsholung von auswärts beschritten. Dies gilt in Böhmen selbst von den hervorragendsten Städten, die kein grund-

1) Vgl. oben S. 42.

2) Unter der Annahme einer Empfängerausfertigung läßt sich der eigentümliche, formell mangelhafte Charakter der Iglauer Urkunde erklären, ohne daß man eine Fälschung anzunehmen brauchte, für die keine inneren Gründe beizubringen sind. Vgl. meine Abhandlung in den Mitt. d. V. 39 (1901), S. 10 ff.

3) § 10 ff. der Ausgabe von Jireček, Cod. iur. boh. I, Nr. 61. Vgl. Tomaschek, Dtsch. Recht S. 75 ff.; Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlg. S. 371 ff.

legendes Stadtrecht aus eigener Kraft zustande brachten. Demgemäß entwickelte sich hier, sei es auf Grund förmlicher Bewidmung oder auf tatsächlichem Wege, ein Verhältnis ständiger Abhängigkeit von Oberhöfen, während Brünn oder Iglau, selbst Oberhöfe höchsten Rechtes, in keine derartige Unterordnung gerieten.

In Geltung trat das fremde Recht als Subsidiarrecht für die causae iudiciariae oder mit anderen Worten für die im Rechtszug zu erledigenden Streitsachen. Insbesondere wurde auch der Strafenkodex des Subsidiarrechts als Schutz gegen Willkür der Schöffen verbindlich. Unberührt dagegen blieb die Verfassung und das Maß der Stadtfreiheiten.[1])

Die fremde Herkunft des Grundstocks der böhmischen Bürger brachte es mit sich, daß zwei Städtegruppen, die eine von sehr bedeutender Ausdehnung, an ein ausländisches Stadtrecht sich anschlossen.[2]) Das Recht von Nürnberg wählte, vermutlich um die Mitte des 13. Jahrh., die Altstadt Prag, später Vorort der Städte des Nürnberger Rechtes.[3]) Was die Prager bestimmte, sich gerade an jene Stadt zu wenden, nachdem ältere und allem Anscheine nach lebhaftere Beziehungen sie mit Regensburg verbunden hatten, ist unbekannt. Ebenso, welche anderen Städte etwa schon im 13. Jahrh. das gleiche Recht von Nürnberg annahmen.

Reichlicher sind die Nachrichten über die Geltung und Verbreitung des Magdeburger Rechtes. Die älteste findet sich im Gründungsprivileg von Mähr.-Neustadt (1223) und ergibt, daß hier, gleichwie in Freudental, der Rechtsbrauch von Magdeburg als Grundrecht galt.[4]) Weitere Meldungen folgen erst (ähnlich wie in Schlesien) um Jahrzehnte später. Bischof

1) Vgl. Prag S. 217 ff. Man mag bei den Bewidmungen die städtische Verfassung gewissermaßen als den allgemeinen Rahmen des übertragenen Rechtes mitverstanden haben, bestimmte Verfassungsrechte galten aber nicht für übertragen. Insbesondere hatte die Bewidmung mit Magdeb. Recht als solche keinen Bezug auf die Gerichtsorganisation und Ratsverfassung, unbeschadet jener gleichwohl vorhandenen Einwirkungen, deren hinsichtlich der Ratseinrichtung bereits oben gedacht wurde.

2) Vgl. zum folgenden Haněl, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (1874), S. 23 ff.; Grunzel, Über d. deutschen Stadtrechte Böhmens u. Mährens, Mitt. d. V. 30 (1892), S. 138 ff.; Kapras, Právní dějiny zemí koruny české I (1913), S. 57 ff. (Literatur). Aus den älteren Nachweisungen sind mehrfach Fälschungen auszuscheiden.

3) Reg. IV, Nr. 2128. Vgl. Prag S. 215 ff.

4) Cod. Boh. II, Nr. 246: Item in summa idem ius Meidburgense et easdem consuetudines [iuris], quas habent cives nostri de Froudental, eisdem misericorditer volumus indulgere.

Bruno bewidmete mit dem ius Meydburgense 1269 seine Gründung Braunsberg und wies sie wegen Belehrung an Troppau, woraus hervorgeht, daß das Magdeburger Recht hier gleichfalls schon in Brauch war.[1]) Ob Olmütz, im 14. Jahrh. das Haupt der mährischen Städte Magdeburger Rechts, eine ähnliche Bewidmung erhielt, wissen wir nicht; an der grundsätzlichen Rechtsübernahme kann jedoch kaum ein Zweifel bestehen.[2]) In Böhmen betrifft die erste nachweisliche Bewidmung das grundherrliche Přelautsch (1261), wobei die Urkunde zugleich ergibt, daß sich schon von früher her Kolin und Kaurim an das gleiche Recht hielten.[3]) Vermutlich galt dieses damals ebenso auch in Prag auf der Kleinseite[4]) und jedenfalls in Leitmeritz. Hier anerkannte die bestehende Übung K. Ottokar 1262, indem er den Bürgern versprach, in allen Angelegenheiten, die ihm zur persönlichen Entscheidung zukämen, den Magdeburger Rechtsbrauch zu beobachten.[5]) Seither wird dessen Geltung immer wieder bezeugt; 1282 erklären die Magdeburger Schöffen selbst, daß sich die Stadt Leitmeritz an ihr Recht halte, auf das sie gegründet worden sei,[6]) und dasselbe bestätigt K. Heinrich 1308,[7]) K. Johann 1325.[8]) Von Schlan sagt um einiges später derselbe König, daß es Wenzel II. auf das Magde-

1) Cod. Mor. IV, Nr. 28: ius eis [iudicibus] et omnibus ciuibus meis confero Meydburgense . . . Preterea, ut promisi, quod meis ciuibus ius Meydburgense doceatur apud Opauiam tenorem obtinere.

2) Die früher herangezogene Urkunde von 1229 bei Boczek, Cod. Mor. II, Nr. 296 (»de nostro consensu usum iuris Teutonicorum, quod Meigdeburgense vulg. nuncupatur«) ist eine moderne Fälschung. Des Magdeb. Rechtes in Olmütz gedenkt m. W. zuerst die Urkunde K. Johanns von 1326, Cod. Mor. VI, Nr. 301. Vgl. w. u.

3) Reg. II, Nr. 2825: ad instar regiarum urbium Colonii et Kurimii . . . iura concessit, qualia quantaque habet Magdeburgensis civitas, id est auctoritatem puniendi tam in personis quam rebus secundum merita reorum et excessuum qualitatem . . . scil. sententiam suspensionis, decapitationis, rotationis, duelli . . . (Regest).

4) arg. Reg. III, Nr. 73. Prag S. 214.

5) Čelakovský, Cod. II, Nr. 11: volentes vobis in premissis ius et consuetudines Maydburgensium obseruare.

6) Reg. IV, Nr. 2108: iura nostre ciuitatis, quibus ipsa regitur, dicte L. ciuitati, que nostris fundata dicitur legibus . . . destinamus.

7) Čelakovský, Cod. II, Nr. 85: iuribus Maydburgensibus, cum quibus ipsa L. ciuitas a principio est fundata.

8) Das. Nr. 138.

burger Recht gegründet habe.[1]) Auch in Aussig war dieses offenbar schon im 13. Jahrh. angenommen, denn es heißt im Stadtprivileg von 1325, daß es daselbst a retroactis temporibus gelte.[2]) Welche tatsächliche Bedeutung der Verleihung des Wiener Rechts an Znaim zukam, die K. Rudolf 1278 vornahm,[3]) läßt die mangelnde Überlieferung nicht ermessen.

Praktisch gestaltete sich die Anerkennung eines Subsidiarrechtes zur Rechtsholung beim Oberhof. Zwar war das fremde Recht nicht überhaupt unbekannt, zumindest ein Teil der Bürgerschaft brachte es aus seinem auswärtigen Geltungsbereich mit — man kann durchaus nicht an die Aufstellung eines beliebigen abstrakten Subsidiarrechtes denken, das ohne persönliche Überlieferung, erst von außen geholt worden wäre.[4]) Im einzelnen aber bedurfte es der Feststellung und Auslegung. So suchte man seine richtige Erkenntnis und parteilose Anwendung an der Quelle unmittelbar oder wenigstens mittelbar. Von Nürnberg haben wir leider keine Kunde, welche Entwicklung die böhmischen Beziehungen nahmen. Über die Beschickung des Magdeburger Oberhofes bringt vielleicht die älteste Nachricht das Sächsische Weichbild, indem es unter jenen, die ihr Recht von Halle und zuhöchst in Magdeburg holen, auch „die von Böhmen" nennt.[5]) Wäre die jüngste Ansicht über das Alter des sogenannten Weich-

1) 1336, das. Nr. 188: dominus Wenceslaus senior, quondam Bohemie et Polonie rex . . . dum ipsam ciuitatem iure Magdeburgensi locaret . . . Über Chrudim vgl. das. S. 255, Note.

2) Das. Nr. 133: ut in causis suis iudiciariis iuribus dumtaxat Maidburgensibus, sicut a retroactis temporibus factum esse intelleximus . . . vti debeant.

3) Cod. Mor. V, Nr. 53, S. 265. Znaim hat sich später an Brünn angeschlossen; vgl. Rößler II, S. 406.

4) Daß es bei jüngeren Stadtrechtsübertragungen an persönlichen Zusammenhängen auch gefehlt hat, ist allerdings Tatsache. Doch lagen dann die Verhältnisse anders, namentlich bei der Verpflanzung des Magdeburger Rechtes nach Podolien, Wolhynien usw. seit Beginn des 15. Jahrh., die „ohne irgendwelche Mitwirkung deutscher Elemente" stattfand. Hieher wurde nicht mehr als das Schema des Stadtrechtes übertragen und die Einwirkung war eine so beschränkte, daß sogar die Ansicht entstehen konnte, als wäre das verliehene Magdeburger Recht eigentlich überhaupt nie zur Anwendung gelangt. „Ein Verhältnis von Mutterstadt zur Tochterstadt . . . existierte hier eigentlich gar nicht." Vgl. v. Halban, Zur Gesch. d. deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine (1896), S. 18, 26, 40, 44.

5) Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 46 (Laband, Rechtsquellen X, 5, § 1 u. 2): Hirumb sullen alle die von Polan vnd von Behemen vnd

bildrechtes richtig, so hätten wir damit ein Zeugnis über den Verkehr mit dem berühmtesten der Schöffenstühle schon für etwa 1240;[1]) indes ist der Beweis für diese Datierung nicht erbracht worden.[2]) Gewiß war aber die Fahrt nach der fernen Elbestadt oftmals schon angetreten worden, als man sich wie anderwärts auch in Böhmen bemühte, Zeit und Kosten der Rechtsholung dadurch zu sparen, daß man vom Oberhof ein geschriebenes Recht erwirkte, zumal gerade darin, wie die Krakauer Gründungsurkunde lehrt,[3]) die zuverlässigste Stütze der Rechtssicherheit erblickt wurde. Als demgemäß Konsuln und Schöffen von Leitmeritz den Magdeburgern die Bitte vortrugen, ihnen ihr Stadtrecht in authentischer Schrift zu übersenden, willfahrten diese, gerne bereit, wie sie sagen, dies Recht, das vom Glanze der Kaiserkrone seinen Ausgang genommen, anderen mitzuteilen.[4]) So bekam Leitmeritz im Jahre 1282, nachdem vorher schon schlesische Städte wie Goldberg (1201—1238) und Breslau (1261) bewidmet worden waren, eine „wortgetreue Abschrift" des Magdeburger Rechtes. Erhalten hat sich diese Aufzeichnung nicht. Eine weitere Mitteilung gelangte nach glaubwürdiger Überlieferung von Breslau aus und zwar zwischen der zweiten Magdeburg-Breslauer (1295) und der Magdeburg-Görlitzer (1304), mit jener fast ganz übereinstimmend, an die Stadt Troppau (1301).[5])

---

vss der marke zu Meyssen vnd vs der marke der Lwsicz alle ire recht zu Halle holen . . . Ab sie des orteilis abir nicht en kunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile, dass mussen sie zu Magdeburg holen, dorumbe das es alle weichbilde beschirmet.

1) Rosenstock S. 102, 109.

2) Vgl. J. v. Gierke, Z. d. Sav. Stiftg. 34 (1913), S. 546.

3) 1257, Cod. Crac. I, Nr. 1: eo iure eam locamus, quo et Wratislaviensis civitas est locata, ut non quid ibi fit, sed quod ad Magdeburgensis civitatis ius et formam fieri debeat, advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus recurratur.

4) Reg. IV, Nr. 2108: Hac consideratione ducti . . . ius nostre ciuitatis, quod ab imperiali splendore sumpsit exordium, libenter aliis impertimur. Inde est, quod ad instanciam honorabilium virorum consulum et scabinorum ciuitatis Lithomericensis . . . iura nostre ciuitatis . . . liberaliter de verbo ad verbum destinamus sub vno quidem comprehensa volumine, quod sigilli nostri impressione ab vtraque parte appensi dinoscitur communitum. Hieke, Mitt. d. V. 28 (1890), S. 346.

5) Breslauer Urkb. I, Nr. 70. Vgl. Kelle, Z. f. dtsch. Recht 19 (1859), S. 144 ff.; Ens, Das Oppaland II (1835), S. 22 ff.; Biermann, Gesch.

Mittelbar erweiterte sich der Bereich des ausländischen Rechtes durch die Weiterübertragung inländischer Stadtrechte des fremden Typus und die Tätigkeit inländischer Oberhöfe. Was zunächst wieder das Magdeburger Recht betrifft, wurde vor allem Leitmeritz zu einem neuen Mittelpunkte seiner Geltung. Im 14. Jahrhundert von K. Wenzel IV. gesetzlich als Oberhof aller böhmischen Städte des Magdeburger Rechtes anerkannt,[1]) hat sein Schöffenstuhl höchst wahrscheinlich auch schon im 13. eine nicht unbedeutende Spruchtätigkeit entfaltet; 1325 bestimmte K. Johann, daß von da „alle Städte des Königreiches, die sich des gleichen (d. h. des Magdeburger) Rechts bedienen", Urteile „wie bisher" einholen sollten.[2]) Insbesondere dürfte das Verhältnis zu Aussig,[3]) auch wohl zur Prager Kleinseite[4]) weiter zurückreichen.[5]) Von ausdrücklichen Übertragungen des Leitmeritzer Stadtrechts an andere Städte ist wenig bekannt.[6]) In Mähren kam das Neustädter Recht (s. o.) an Gewitsch (1258),[7]) das Olmützer an Prerau (1256?)[8]) und an Weißkirchen (1292).[9]) Troppau erteilte, wie die oben erwähnte Braunsberger Urkunde von 1269 ergibt, Belehrungen nach Magdeburger Recht. Eigentümlich steht es mit der Oberhoftätigkeit von Olmütz. In späterer Zeit war seine Stellung eine

---

d. Herzogtümer Troppau u. Jägerndorf (1874), S. 99. Nach Kelle erfolgte gleichzeitig auch die Übersendung des Magdeburg-Breslauer Rechtes von 1261 und einiger Stücke Breslauer Ursprungs.

1) Čelakovský, Cod. II, Nr. 618: qui ad ius Magdeburgense appellare voluerit, in ciuitate nostra L. et non alibi . . . appellacionem prosequi debeat.

2) Das. Nr. 138: et ad eos per omnes et singulas ciuitates regni nostri Boemie, que eisdem utuntur iuribus [Magdeburgensibus], super dubiis sentenciis diffiniendis debeat haberi recursus, sicut hactenus fieri est consuetum.

3) In einem Magdeburger Schöffenspruch für Leitmeritz von 1324 heißt es, daß die Bürger von Aussig „vor vorlanger Zeit ihr Recht zu Leitmeritz geholt haben", wobei es bleiben müsse; Reg. IV, Nr. 2143.

4) Von hier ging der Rechtszug nach Leitmeritz, bis sich die Kleinseitner durch ein Privileg von 1338 davon befreiten; Reg. IV, Nr. 574.

5) Zur Geschichte des Leitmeritzer Oberhofes vgl. Lippert, Mitt. d. V. 6 (1868), S. 101 ff.; Tieftrunk, Kmetská stolice Magd. práva v Litom., Památky archeol. IV (1860), S. 122 ff.

6) Nachzuweisen ist nur die Bewidmung des grundherrlichen Raudnitz. 1237, – Reg. II, Nr. 2824.

7) Cod. Mor. V, Nr. 29, S. 243.

8) Das. III, Nr. 228; 1278, IV, Nr. 158.

9) Das. IV, Nr. 302.

hervorragende. 1352, kurz nachdem sich der Rat ein Transsumpt des Magdeburger Rechtes von Breslau erwirkt und zur Rechtsholung dortselbst seinerseits verpflichtet hatte, bestimmte Markgraf Johann den Olmützer Schöffenstuhl zum höchsten Gericht aller königlichen und grundherrlichen Städte und Dörfer, die sich des Magdeburger Rechtes in Mähren erfreuten.[1]) In der nämlichen Urkunde heißt es jedoch, daß Vogt und Geschworene von Olmütz bisher in Neustadt und Freudental, also kleineren Oberhöfen (die vielleicht über eine Aufzeichnung aus Magdeburg verfügten?), Recht geholt hätten, was für sie von Nachteil gewesen und sie bestimmt habe, sich nach Breslau zu wenden. Es kann demnach vorher die eigene Spruchpraxis der Olmützer, trotz der Bedeutung ihrer mit Brünn rivalisierenden Stadt, nur eine bescheidene gewesen sein, eine Tatsache, die freilich nicht sonderlich auffallen kann, da ja oft auch sonst das Ansehen eines Schöffenstuhles in keinem inneren Zusammenhange mit der Bedeutung der Stadt stand.[2])

Der Kreis des Nürnberger Rechtes dehnte sich von der Altstadt Prag auf deren Tochterstädte aus. Es ist aber keine weitreichende Verbreitung gewesen, die das Recht der Hauptstadt des Landes fand. Für unsere Zeit ist außer von Hirschberg (1264) nur noch von Beraun bekannt, daß es mit Prager Recht bewidmet wurde (1302).[3]) Die Spruchtätigkeit der Altstadt, die später K. Wenzel (1387) zum Oberhof aller nach Nürnberger Recht lebenden Städte erklärte,[4]) war nicht bedeutend genug, um Spuren zu hinterlassen.

Außer Zusammenhang mit einem ausländischen Stadtrecht steht die Entwicklung der Stadtrechtsgruppen von Brünn und Iglau. Mit Brünner Recht wurde 1258 Ung.-Hradisch,[5]) 1290 Kremsier[6]) bewidmet. Zeugnisse

1) Cod. Mor. VIII, Nr. 150 u. 140; Bischoff, Dtsch. Recht in Olmütz, S. 59, Nr. XV.

2) Über die ausgebreitete Tätigkeit der mährischen Oberhöfe des Magdeburger Rechtes im 14. und den folgenden Jahrhunderten vgl. Prasek, Tovačovská kniha ortelů Olomuckých (1896); derš., Organisace práv Magdeburských na sev. Moravě a v Rak. Slezsku (1900).

3) Prag S. 218.

4) Čelakovský, Cod. II, Nr. 618: qui ad ius Nurembergense appellare voluerit, ad ciuitatem nostram Pragensem, vbi talia iura redduntur, appellare dedebit.

5) Cod. Mor. III, Nr. 267: vt ciuitas ipso eo fundaretur iure . . . quo ciuitas Brunnensis fundata videtur.

6) Daš. IV, Nr. 291: secundum ius ciuitatis Brunnensis in suis causis et negociis regi.

einer Oberhoftätigkeit im 13. Jahrh. haben sich nicht erhalten. Aus dem den Brünner Rechtszug ordnenden Privileg von 1350[1]) ergibt sich, daß vorher Mönitz (selbst Oberhof kleinerer Orte) und andere Städte mit Hintansetzung von Brünn auswärts Recht geholt hatten, „wie wenn es im Lande selbst keine ansehnlichere Stelle" gebe, woraus man schließen mag, daß vor Mitte des 14. Jahrh. die Brünner Oberhofjudikatur noch immerhin beschränkten Umfang hatte.[2]) Bedeutender, wie es scheint, war schon früher die Spruchpraxis von Iglau, zumal diesem als Bergstadt, der ersten in den Ländern der böhmischen Krone, wie es 1325 genannt wird, eine führende Rolle zufiel. Das Iglauer Stadtrecht (bzw. Bergrecht) übernahmen böhmische und mährische Städte, unter den ersten Deutsch-Brod,[3]) Chrudim,[4]) Tschaslau,[5]) Kuttenberg, im Ausland vielleicht schon im 13. Jahrh. Schemnitz in Ungarn.[6]) Die erste bekannte Rechtsbelehrung erhielt (in Bergrechtsfragen) der Abt von Leubus in Schlesien, ungefähr 1268.[7]) Urteile ergingen nach dem Zeugnis von Wenzels II. Berggesetz nach Kuttenberg, dem die Iglauer ihr Recht geschrieben zu übersenden sich allerdings weigerten.[8]) Eine dritte Gruppe neben der Brünner und Iglauer, die sich aber späterhin nicht mehr behauptet hat, bildete im 13. Jahrh. die von Leobschitz. Mit dessen Recht ist 1265 Kranowitz,[9]) 1272 Ung.-Brod,[10]) 1276 Weißkirchen[11]) bewidmet worden.

---

1) Das. VIII, Nr. 60.
2) Über Brünn als Oberhof vgl. außer Rößler Ткač, Liber inform. et sent. čili Naučení Brněnská (1882).
3) Vgl. oben S. 50.
4) Čelak. Cod. II. Nr. 24: longeuis vsibus consuetudinis approbatis et demum iure Yglauiensi viuere decernimus. Vgl. oben S. 67.
5) arg. Čelak. Cod. II. Nr. 154. Vgl. oben S. 24 A. 2.
6) Zycha, Böhm. Bergr. I, S. 81.
7) Das. II. S. 330.
8) Const. iur. met. III, 5, § 13, ebenda S. 186. K. Wenzel sucht hier die Bedeutung des Oberhofes mit den Worten zu verkleinern, daß bisher bloß arme Leute mit großen Kosten etliche Urteile erlangt hätten, für deren Vollstreckung zu sorgen, die Iglauer gar nicht die Macht hätten. Vgl. Böhm. Bergrecht I, S. 104, 124 ff.; Tomaschek, Der Oberhof Iglau (1868).
9) Reg. II, Nr. 2793: quod ius oppidi nostri de Lubschütz ibidem in omnibus conservetur.
10) Cod. Mor. IV, Nr. 68. Brod gehörte später zum Brünner Oberhof.
11) Das. Nr. 122. Die Stadt erhielt bei der Neuaussetzung 1292 Olmützer Recht, s. o.

Kleinere Stadtrechtskreise entstanden durch die Ausdehnung des Stadtrechtes auf Dörfer. Hier kommt teils das engere Verhältnis der verfassungsmäßigen Abhängigkeit von Stadtdörfern in Betracht, die zugleich dem Stadtgericht als ihrem ordentlichen Gericht in höheren Sachen unterworfen waren (vgl. oben S. 566 ff.), bzw. überhaupt die Zugehörigkeit zum Stadtgerichtssprengel,[1]) teils Beziehungen zu fremden Dörfern, für die das Stadtgericht lediglich (u. zw. unmittelbar oder auch nur mittelbar) Belehrungs- oder Revisionsstelle wurde.[2]) Die Eigentümlichkeit der Stadtrechtsübertragung an Dörfer gewinnt ihre Erklärung aus den kolonisatorischen Zusammenhängen, d. h. aus der gleichen Grundlage des Rechtes der bürgerlichen und der bäuerlichen Kolonisten, welch letzteren nur gewisse spezifisch städtische Gerechtsame und Rechtsbesonderheiten vorenthalten blieben. Wie aber das deutsche bäuerliche Kolonistenrecht auch an slawische Bauern übertragen wurde, so scheint es wenigstens, daß auch schon slawische Dörfer an ein deutsches Stadtrecht gewiesen wurden.[3])

Abschließend ist neben den Bewidmungen noch der in einem anderen, verfassungsrechtlichen Sinne zu verstehenden Stadtrechtsverleihungen zu

---

1) Mehrfach erstreckte sich der Stadtgerichtssprengel noch über das Gebiet der Stadt und ihrer Dörfer hinaus. So war das Stadtgericht von Hradisch schon seit Ottokar II. außer für die eigenen Dörfer auch für das Dorf Welehrad des gleichnamigen Klosters zuständig (was hier allerdings die besonderen Verhältnisse der ursprünglichen Stadtherrschaft erklären, vgl. oben S. 63); 1301, Reg. II, Nr. 1876. Ähnlich das Brünner, 1315, Cod. Mor. VI, Nr. 89. Die Zuständigkeit schlechtweg auf eine Meile im Umkreis findet sich seit dem Kaadener Priv. von 1319, Reg. III, Nr. 548.

2) In den folgenden Beispielen wurde einzelnen Dörfern das Leobschitzer Recht (1290, 1293, 1294, 1301, Cod. Mor. IV, Nr. 313, 314, V, Nr. 14, 127, Reg. II, Nr. 1636), das Iglauer (1303, das. V, Nr. 145), das Dobřaner (1303, Reg. IV, Nr. 1932), das Magdeburger bzw. Prag-Kleinseitner (1312, das. III, Nr. 73), das Olmützer (1313, Cod. Mor. VI, Nr. 79), das Nürnberger bzw. Prager (1315, Reg. IV, Nr. 2128) usw. zumeist bei der Aussetzung übertragen. Anderen Sinn hat die Übertragung eines fremden, insbesondere des Magdeburgischen Rechtes an Dörfer dort, wo sie die Gewährung des deutschen Gemeinde- und persönlichen Rechtes bedeutet, wie in Polen. Vgl. Kaindl, A. ö. G. 95, S. 169, 232.

3) Bei der Neuaussetzung von Kremsier im Jahre 1290 bestimmte der Bischof von Olmütz als Stadtherr, daß 14 Dörfer mit zumeist slawischen Namen in der Stadt Recht holen sollten (in ciuitate iura requirant) und daß der Stadtrichter in schweren Sachen beizusitzen (oder zu richten?) habe (tenebitur interesse); Cod. Mor. IV, Nr. 291.

gedenken. Handelt es sich dort um die causae iudiciariae, die Zivil- und Strafsachen, so waren es hier Privilegialrechte (libertates, immunitates, gratiae), besonders Steuer- und Handelsbegünstigungen, die zusamt von einer Stadt auf die andere übertragen wurden. Auf diesem Wege erweiterte die königliche Städtepolitik in der Folge mehrfach die Freiheiten der minder begünstigten Städte.[1])

Bericht

über die am 19. Juni 1914 abgehaltene Hauptversammlung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Pünktlich fand in diesem Jahr zu Beginn des Sommers die Hauptversammlung unseres Vereines statt. Den Vorsitz führte der Obmann Regierungsrat Professor Dr. Lambel. Der Geschäftsleiter Hofrat Professor Dr. Laube verlas zunächst das Protokoll der letzten Jahresversammlung, welches genehmigt wurde. Sodann brachte der Geschäftsleiter den Bericht über das 52. Vereinsjahr, das ist vom 16. Mai 1913 bis zum 15. Mai 1914 zur Verlesung, aus dem wir im folgenden das Wichtigste mitteilen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug am Ende des erwähnten Vereinsjahres 838; neu eingetreten waren 25, ausgetreten 22, die Zahl wäre somit ziemlich gleich geblieben, wenn nicht der Tod auch diesmal eine empfindliche Lücke in die Reihe unserer Mitgliedschaft gerissen hätte. Der Verein beklagt das Hinscheiden von 17 Mitgliedern, von denen die meisten zu den ältesten und bewährtesten gezählt haben; das Andenken aller wird der Verein in dankbarster Erinnerung behalten. Es waren das folgende Herren: Stiftendes Mitglied S. Exz. Geheimrat Graf Oswald Thun-Salm, Ehrenvorsitzender des Vereines, in Wien. Die ordentlichen Mitglieder: Superintendent Traugott Alberti in Asch, Reg.-Rat

1) K. Heinrich begnadete 1307 die Znaimer dafür, daß sie unverrückt „wie eine unbewegliche Säule" zu ihm gestanden, mit „ähnlichen Rechten, Gnaden und Freiheiten" wie Prag; Cod. Mor. VI, Nr. 12. Ebenso die Leitmeritzer 1308, Čelakovský, Cod. II, Nr. 85. K. Johann gab 1327 die Freiheiten von Leitmeritz an Nimburg, die von Olmütz und Brünn an Neustadt und wieder die von Olmütz und Neustadt an Littau; das. Nr. 145, Cod. Mor. VI, Nr. 322 und 324.

Direktor Ferdinand Blumentritt in Leitmeritz, Oberdirektor Dr. Carl Clemens Claudi in Prag, Fabriksbesitzer Johann Ettrich in Trautenau, Präses des Prager Handelsgremiums Otto Forchheimer, kais. Rat Moritz Hahn in Prag, Schulrat Dr. Adalbert Horčička, Ausschußmitglied und Redakteur unserer Mitteilungen, in Wien, Hofrat Prof. Dr. Ferdinand Lippich in Prag, Prof. Heinrich Otto in Budweis, Prof. Ignaz Peters in Leitmeritz, Großindustrieller Gustav Richter, Edler von Wittbach, in Mildenau, Oberfinanzrat Franz Schindler in Komotau, Advokat Dr. Josef Stark in Pilsen, Hofrat Karl Freiherr Wetzel von Carben in Prag, kais. Rat Gustav Wiedermann in Franzensbad, Buchdruckereibesitzer Josef Wiltschko in Krummau.

Die Bücherei enthält gegenwärtig 31.179 Bände, abgesehen von den Handschriften, Flugblättern und Landkarten; der Zuwachs betrug 344 Bände; entlehnt wurden 526 Bände der Bücherei und 1 Band der Handschriftensammlung. Außerdem wurde die Bibliothek, deren Verwaltung die dazu eingesetzte Kommission des Ausschusses auch in diesem Jahre treulich besorgt hat, in den Vereinsräumen selbst sehr fleißig benützt. Das Archiv wurde durch eine reichhaltige Spende von 58 Foliobänden, geschenkt von Herrn Urban von Urbanstädt in Teplitz, vermehrt. Wir haben ferner folgenden Korporationen und Persönlichkeiten für Geschenke an die Bücherei wärmstens zu danken: dem k. k. Oberstkämmereramt in Wien, der k. k. Statthalterei in Prag, dem Landesausschusse beziehungsweise der Verwaltungskommission des Königreiches Böhmen, dem deutschen Meliorationsverband für Böhmen, der Direktion des deutschen Kasinos in Prag, den löblichen Direktionen der k. k. Gymnasien oder Realschulen Braunau, Duppau, Karolinental, Krummau, Leitmeritz, Mies, Prachatitz und Prag III.; den Herren Univ.-Prof. Dr. A. Hauffen und O. Weber, Gutsbesitzer Dr. Jos. Lerch in Prag und Aug. Weiß in Wien. Bei dieser Gelegenheit sei abermals an die verehrlichen Direktionen der deutschböhmischen Schulanstalten die Bitte gerichtet, unserer Bücherei jene Jahresberichte zukommen zu lassen, die geschichtliche, kunstgeschichtliche oder sprachwissenschaftliche Abhandlungen enthalten.

Auch in diesem Vereinsjahre haben die Schriftleitungen von 15 Zeitungen in Böhmen durch unentgeltliches Übersenden ihrer Blätter den Verein gefördert. Es möge ihnen daher, sowie der ganzen deutsch-böhmischen Presse überhaupt, an dieser Stelle der wärmste Dank des Vereins zum Ausdruck gebracht werden. Ebenso haben dei Herren Vertreter unseres

Vereines außerhalb Prags sich auch in diesem Jahre viele Verdienste um denselben durch die sorgfältige Wahrung seiner Interessen, besonders durch die rechtzeitige Einsendung der Jahresbeiträge erworben. In gleicher Weise hat die löbliche Direktion des deutschen Kasinos in Prag den Dank des Vereines verdient, dadurch, daß sie den Spiegelsaal zu der im Oktober 1913 veranstalteten Jahrhundertfeier, ebenso den Festschmuck zu derselben, dann wie gewöhnlich auch das Zimmer zur Abhaltung der Hauptversammlung ohne Entgelt zur Verfügung gestellt hat.

Was die wissenschaftliche Tätigkeit unseres Vereines betrifft, so erschien der 52. Jahrgang der Mitteilungen in einer Gesamtstärke von 40 Bogen unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. O. Weber. Infolge des Setzerausstandes konnte das 3. Heft zur ordnungsmäßigen Zeit im Februar nicht erscheinen, dafür wurde das Maiheft als Doppelheft — leider auch sehr verspätet — herausgegeben. Als selbstständige Publikationen erschienen der 2. Band des Werkes über die Emauser Urkunden, enthaltend: „Die Urkunden des königlichen Stiftes Emaus in Prag aus den Jahren 1415—1885", bearbeitet von Archivar P. Leander Helmling O. S. B., ferner die Sonderabdrücke der Aufsätze von Bürgerschuldirektor Josef Friedrich „Die Franzosen im Deutschgabler Bezirke im Jahre 1813" und von Dr. Wilhelm Wostry „Prag in der deutschen Freiheitsbewegung". Unter der Presse befindet sich der 2. Band der Beiträge zur Kenntnis deutsch-böhmischer Mundarten von Direktor Adolf Hausenblas in Eger „Über die nordwestböhmische Mundart". In der rechtshistorischen Sektion hielten folgende Herren Vorträge: am 21. Juni 1913 Prof. Dr. Otto Peterka über „Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Böhm. Kamnitzer Stadtbuches"; am 29. November 1913 Prof. Dr. Alfred Löbel über „Die Rechtsnatur des Ständestaates", am 14. März 1914 Dr. Rudolf Schranil über „Die Entstehung der Stadtverfassung in Magdeburg und Halle".

Am 18. Oktober 1913 veranstaltete der Verein im deutschen Kasino eine Jahrhundertfeier, bei der Herr Dozent Dr. Wilhelm Wostry den Festvortrag hielt: „Prag in der deutschen Freiheitsbewegung", der von der überaus zahlreichen Versammlung mit stürmischem Beifall aufgenommen wurde. Die Universitätssängerschaft „Barden" hat durch ihre Mitwirkung den Glanz dieses Festes erhöht, dessen erhebend schöner Verlauf für den Verein eine stolze Erinnerung bleiben wird. Bei der Enthüllung des Schlachtendenkmales in Kulm am 30. August 1913 war unser Verein durch zahlreiche Mitglieder vertreten; die Festrede hielt Prof. Dr. Otto-

kar Weber. Bei der im Monate September in Dresden abgehaltenen 14. Tagung für Denkmalpflege war der Verein durch sein Ehrenmitglied Hofrat Prof. Dr. Neuwirth vertreten. Die Rechnungsprüfung hatten im abgelaufenen Vereinsjahre Herr Direktor Dr. Robert Marschner und Herr Schulrat Heinrich Kerbl in liebenswürdigster Weise übernommen.

Nach der Verlesung des Jahresberichtes verlas Herr Zahlmeister Prof. Dr. Franz Hugo Pick den Vermögensbericht, der Veranlassung gibt, dem k. k. Unterrichtsministerium und der Böhmischen Sparkassa in Prag für ihre namhaften Subventionen, den Handelskammern in Eger und Reichenberg und der Stadtgemeinde in Bilin für ihre erhöhten Jahresbeiträge, sowie endlich der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag für eine neuerliche Spende den verbindlichsten Dank auszusprechen. Da auch in diesem Vereinsjahre die Landessubvention im Gesamtbetrage von 6000 Kronen nicht ausgezahlt wurde, so konnte naturgemäß die finanzielle Entwicklung des Vereins sich nicht günstiger gestalten.

Den Beschluß bildeten die Wahlen der Rechnungsprüfer und des Ausschusses, die keine Veränderung gegen das Vorjahr ergaben.

Bücher-Besprechungen.

Salz Arthur, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit.

Duncker und Humblot 1913. (VIII + 628.)

Die Geschichte der böhmischen Industrie war bisher ein Stiefkind der wissenschaftlichen Forschung. Es gibt ja einige wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten, die sehr wohl als Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Forschungen dienen können, wie Kaspar Sternbergs Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, die für die Zeit bis zum Anfange des 17. Jahrh. mit Berücksichtigung der Zeit ihrer Entstehung als standard work bezeichnet werden können, wie Schreyers Kommerz, Fabriken und Manufakturen des Königreiches Böhmen 1790 und Warenkabinett oder Niederlage der in Böhmen erzeugten Warenartikel und Naturprodukte 1799, die nicht bloß wirtschaftliche Bestandaufnahmen und Materialsammlungen, sondern vielfach auch theoretische Untersuchungen und systematische Darstellungen enthalten und wie einzelne monographische Arbeiten zur Geschichte einzelner Industrieunternehmungen wie etwa Hallwichs, Firma Franz Leitenberger 1893. Aber eine umfassende Wirtschaftsgeschichte des Landes, die auf der Dreieinigkeit der möglichsten Materialbeherrschung, des Kritizismus des Historikers und gründlichster nationalökonomischer Schulung aufgebaut wäre, fehlte. Schätze von unerhörtem Reichtum ruhen in den böhmischen Archiven, speziell im Prager Statthaltereiarchiv. Wenn sich auch alle Kenner der Verhältnisse darüber klar

waren, daß eine alles erreichbare Material verarbeitende Geschichte der böhmischen Industrie die Arbeitskraft eines Forschers weit übersteige, so durfte man beim Erscheinen der vorliegenden Industriegeschichte doch eine Arbeit erwarten, welche wenigstens das von den bisherigen Vorarbeiten verwertete Material nachprüfte und in wichtigen Punkten ergänzte, eine Arbeit, welche, ohne das Thema abschließend zu erschöpfen, doch als Wegweiser für die Kommenden dienen konnte. Alle Erwartungen, die man an die vorliegende Arbeit geknüpft hatte, wurden aber über alle Maßen getäuscht. Die archivalischen Schätze schlafen ihren Dornröschenschlaf weiter; in Salz ist ihnen kein erlösender Wecker erschienen. Nur an ganz wenigen Stellen wird archivalisches Material herangezogen und das nicht zur Vertiefung der eigentlichen Industriegeschichte, sondern für Abschnitte, die mit der Industriegeschichte in losem Zusammenhange stehen, wie etwa im Kapitel „Der Verfall der Bergstadt". Man vergleiche demgegenüber, mit welcher Bescheidenheit Graf Kaspar Sternberg das Erscheinen seiner „Umrisse einer Geschichte der Bergwerke" („weil aus lückenhaften Akten keine fortlaufende Geschichte sich gestalten läßt", Vorwort S. 1) motiviert, wie er vom edelsten Kritizismus getrieben, „soviel es nur immer unter den bestehenden Umständen möglich war, wenigstens von den wichtigeren Bergwerken die geschichtlichen Daten aus den Quellen zu erhalten trachtete" und wie „dieses Werk solche (ergänze archivalische) Gefangene, die vielleicht im Staube hätten verschmachten müssen, erlösen und Veranlassung werden sollte, aus diesen Umrissen einst eine vollständigere Geschichte zu gestalten". Man vergleiche auch, wie Schebek, dessen „Glashandel und Glasindustrie Böhmens" die Quelle für den entsprechenden Teil der vorliegenden Arbeit ist, Seite XXXIII, auf die Notwendigkeit hinweist, „die handschriftlichen Quellen, als Statuten, Privilegien und derartige Verleihungen, Denkschriften und Berichte, überhaupt amtliche Aktenstücke, ferner Gedenk- und Tagebücher, Korrespondenzen, Rechnungen, Kauf-, Gesellschafts- und Dienstverträge usw. zu ermitteln", und „daß mit der Quellensammlung doch kaum der Anfang gemacht ist" (VII). Lag hier nicht ein deutliches Memento vor? Der Verfasser aber hat, trotzdem er „die Gewissenhaftigkeit des Arbeitens und Kenntnis des Materials" beim Geschichtsschreiber als selbstverständlich voraussetzt und davon Kenntnis hat, daß „der größte Schatz noch unbehoben und unberührt ist und in den Archiven des Adels, der Klöster und Städte schlummert", eine gründliche archivalische Fundierung seiner Arbeit abgelehnt. Vielleicht hatte er die Überzeugung, daß sich aus den gedruckt vorliegenden Vorarbeiten durch das Ferment moderner nationalökonomischer Bildung neue Werte gewinnen lassen. Von einem bescheidenen Standpunkt aus — und unsere Hoffnungen und Erwartungen sind bescheidener geworden — wäre es immerhin möglich, bei gründlichster, wissenschaftlicher Verwertung der Vorarbeiten zu einem halbwegs befriedigenden, wenn auch bescheidenen Resultate zu gelangen. Die Detailuntersuchung der Arbeit wird uns zeigen, daß diese den gangbaren Anforderungen wissenschaftlicher Methodik nicht entspricht und daß die Arbeitserfolge im umgekehrten Verhältnis zu dem Umfange des Buches stehen. Wiederholt muß der Verfasser die Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit seines Materials eingestehen und zu Konstruktionen und Vermutungen greifen. Ich lasse, um dies zu beweisen, den Verfasser selbst sprechen. Salz S. 62, 63 „zwar sind wir über die weit zersplitterten und mannigfaltigen Unternehmungen dieses

Geschlechts (der Rosenberge) nicht gut orientiert, da die Frauenberger, Wittingauer und Krummauer Archive noch ganz unausgebeutet sind . . .". Salz 83—84 „Bedauerlicher Weise aber lassen uns die Quellen, die wir benutzen konnten, im Stiche. Unser Material bietet für eine Geschichte der Preise in den Bergstädten so gut wie nichts und fast ebenso wenig die Arbeiten, die sich mit der allgemeinen Geschichte des Bergbaues in Böhmen beschäftigen. So wählen wir einen anderen Weg und versuchen aus Bruchstücken ein Bild zu rekonstruieren oder ein Mosaik zusammenzusetzen, nicht ohne Zuhilfenahme der Phantasie, wenn die Quellen schweigen und versagen, darum auch ohne Anspruch auf absolute Exaktheit, wenn auch nicht auf innere geschichtliche Wahrheit". Salz S. 127 „Unsere fast einzige Quelle sind also einige dürftige Notizen, die sich merkwürdig genug in den Relationen der venetianischen Gesandten finden, einer Quelle, wenn auch glaubwürdig im Ganzen, so doch von höchster problematischer Zuverlässigkeit im Einzelnen. So sind wir auch hier wie an manchen anderen Stellen genötigt, die Konstruktion und die Phantasie zu Hilfe zu rufen, wo das Material versagt". Salz S. 384 „Ich weiß nicht, ob diese Schreyerschen Tabellen großen Kredit verdienen . . . . . daher sind sie mir etwas verdächtig".

Und trotz alledem macht das vorliegende Werk auf den ersten Blick, bei der ersten Lektüre einen starken Eindruck. Der Grund liegt einerseits darin, daß der Leser sich über das Abhängigkeitsverhältnis des Verfassers von seinen Vorlagen nicht klar und deshalb geneigt ist, vieles von dem, was das Buch an sachlichen Feststellungen bietet, auf das Habenkonto des Verfassers zu schreiben, während eine detaillierte Untersuchung uns über das Maß der Abhängigkeit des Verfassers von den Vorarbeiten unterrichten und die Arbeitsbilanz des Verfassers als eine stark passive hinstellen wird, andererseits in der Form des Buches, das gut, stellenweise glänzend geschrieben einige Meisterstücke feuilletonistischer Intermezzi enthält. Geistreiche Formulierungen, blendende aphoristische Wendungen, verblüffende Paradoxa, scharfe Begriffsabgrenzungen, eine gute Kenntnis der schöngeistigen Literatur lassen den Autor als Mann von Geist und Kultur erscheinen. Wir sind nicht die Barbaren und Banausen, die als Zeitgenossen Sombarts aus einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit Geist und Witz verbannen möchten; aber in einer territorialen Wirtschaftsgeschichte müssen doch Stoff und Geist in einem möglichen Verhältnis zueinander stehen, wirklich eine „geeinte Zwienatur" bilden, es darf nicht, und das geschieht in der vorliegenden Arbeit häufig genug, das geistreiche Wort, die blendende Form Selbstzweck werden und der Autor darf sich von dem Strom seiner Einfälle nicht ins Uferlose treiben und tragen lassen. Man gestatte mir hier, um diese meine Behauptung zu belegen, folgendes Zitat aus Salz S. 24—25: „In ihrer Vollreife als Kapitalismus hat die selbstherrlich gewordene Wirtschaft das mit der Kunst und vielleicht mit der Religion gemein, daß sie wie diese eine Welt für sich bildet, in ihren eigenen Angeln sich bewegend und in eigenem Gleichgewichte ruhend; sie ist wie ein Leben im Leben oder ein Schauspiel im Schauspiel, ein Ausschnitt daraus, oder vielleicht besser ein Einschnitt in ihm. Sie vollzieht sich in der Wirklichkeit, rechnet mit ihr als einer Gegebenheit, aber sie hat ihren Schwerpunkt in sich selbst und ihre eigene Gesetzmäßigkeit. Das Kapital im besonderen hat vergleichsweise die Funktion der Musik in der Kunst. Sie befördert — biologisch gesehen — den Prozeß der Illusio-

nierung. Ihre Wellen tragen uns fort von den unwirtlichen Gestaden der Realität und heben uns hinein in ein neues Daseinsreich, in dem wir leiden und genießen wie als Menschen, aber unbeschwert und leicht wie die Götter. Ist es nicht der eigentliche Dienst des Kapitals, indem es die Produktion synchronisiert, die Zeit überwindet und aus Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft eine neue „ökonomische" Zeit bildet, uns die Illusion zu geben, als seien wir nur Wirtschaftswesen, hinter denen die ganze Last des Daseins mit seinen Zweifeln, Sorgen, Freuden und Kümmernissen und vor denen eine ungewisse Zukunft liegt, die aber um beide gleich unbekümmert, wie Fabelwesen nur in der Gegenwart, ihrer Gegenwart leben? Nur daß wir hier in der Wirtschaft Zuschauer und Mitspieler zugleich sind in einem noch viel realistischern, derberen Sinn wie in der Kunst, nicht nur mit leiden und mit genießen sondern allein leiden und „genießen", aber bühnenhaft, distanziert von der satten Wirklichkeit sind und wirken wir dort wie hier". Dieses Intermezzo findet sich im Kap. „Die Bergbaufreiheit und die Entwicklung der Unternehmungsformen".

Die vorliegende Arbeit zerfällt in drei Hauptabschnitte, die Geschichte des Bergbaues, der Glas- und Textilindustrie. Schon diese Übersicht zeigt, daß wir es mit einer vollständigen Industriegeschichte nicht zu tun haben. In der Geschichte des Bergbaues gebe ich den einleitenden Kapiteln den Vorzug vor den folgenden. Hier wird in übersichtlicher Weise die Geschichte des königlichen Regals, der Begriff der Bergbaufreiheit, die vorkapitalistische Betriebsweise der Gewerkschaften, die Entstehung der Lehenschaften, dann auf der Grundlage der Joachimsthaler Bergordnungen der Übergang zur kapitalistischen herrschaftlichen Wirtschaft, die soziale Gesetzgebung im Mittelalter und der Neuzeit, das Arbeiterrecht, das Leben in der Bergstadt dargestellt; manche geistreiche Formulierung beleuchtet blitzartig eine schwierige Frage. In der Geschichte der Bergstädte Kuttenberg und Joachimsthal schließt sich Salz eng an Sternbergs Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke an. Man vergleiche Salz S. 44 mit Sternberg S. 318 und 320, 321.

Salz S. 44. „Als einst der Besitzer der Herrschaft Schlackenwerth, Graf Stephan Schlick, in Karlsbad weilte und von dem Bergbau auf seiner Herrschaft hörte, reiste er mit dem Grafen Alexander von Leisnik, Herrn Wolf von Schönberg und Hans Thumshirn dahin und nahm die Grube auf dem Schottenberge, der ältesten Fundstätte, wieder auf und erhielt bald Ausbeute. Da in der Umgebung bereits ein Annaberg und Josefsdorf bestand, nannte man das Tal, um die heilige Familie zu ergänzen, St. Joachimsthal. Soweit Matthesius in seiner Sarepta. Der Bergbau zeigte sich sehr bald schon in den oberen Mitteln ergiebig. Die Gruben brachten schon im ersten und zweiten Jahr Aus-

Sternberg I, 318. „Graf Stefan Schlick, der sich damals in Karlsbad befand und von dem Bergbaue auf seiner Herrschaft (Schlackenwert) Nachricht erhielt, reisete mit Grafen Alexander von Leisnik, Herrn Wolf von Schönberg und Hans Thumshirn dahin und nahm die alte Grube am Schottenberge wieder auf, die sehr bald Ausbeute lieferte. Da in der Umgegend bereits ein Annaberg und Josdorf (Josefsdorf) bestanden, so hat man, um die heilige Familie zu ergänzen, dieses Tal Joachimsthal genannt. 264.

264) Mathesius in seiner Sarepta oder Bergpredigten, p. 17 et 95.

Der joachimsthaler Bergbau zeigte sich schon in den oberen Mitteln so er-

beute, das lockte viele Gewerke an, worauf der Graf Schlick beschloß eine Bergstadt zu bauen . . . ."

Es ist auffallend, daß hier Sternberg nicht nochmals zitiert wird.

„Alsbald ließ Graf Schlick, ohne viel zu fragen, mit welchem Recht, in dem neuen Ort eine Münze errichten und erteilte der noch nicht einmal fertiggebauten Stadt Joachimsthal eine Bergordnung nach sächsischem Muster (1518)."

giebig, daß die Gruben im ersten und zweiten Jahre bereits Ausbeute brachten. Dadurch wurde eine Menge Gewerken angezogen, wodurch Graf Schlick bestimmt wurde, den Plan zu einer Bergstadt zu entwerfen und sogleich ins Werk zu setzen."

Sternberg I, 320 . . . . denn er (Schlick) ließ sogleich eine Münze erbauen und erteilte der Stadt Joachimsthal, die noch nicht vollendet war, eine Bergordnung in 106 Art., welche in Leipzig 1518 gedruckt und wahrscheinlich von sächsischen Bergbeamten verfaßt worden ist.

Hier ist ein gut geschriebener Abschnitt über Kaspar Schlick eingeschoben, der aber dem bekannten Lebens- und Charakterbilde dieses Mannes keine neuen Züge zufügen kann. Die folgende Geschichte der Schlicke, des Gewinnes, den sie aus der Joachimsthaler Münze zogen, ihrer Konflikte mit Ferdinand I. und mit der Hofkammer lehnen sich auf das engste an Sternberg I., 328, 331, 332, 334, 341, 344, 352, ohne daß dieser als Quelle erwähnt würde.

Die Geschichte des Bergbaues der Rosenberge folgt größtenteils wörtlich Sternberg I, 225 u. f.

Salz S. 63. Nach der allgemeinen Bergfreiheit auf das ganze Bergwerk in Krummau von 1530, welche im Schloß Krummau öffentlich angeschlagen wurde, sind die Abgaben an die Kammer nach fünf Freijahren nach dem Erzgehalt reguliert. Im Zentner ein Lot haltende Erze zahlen einen kleinen Groschen, dreilotige fünf Groschen und von einer Mark Silber 15 fl. Der Verkehr mit den Metallen bleibt den Gewerken frei; sollte jedoch eine Münze aufgerichtet werden oder die Herrschaft sonst des Metalls bedürfen, so soll es ihr um den gemeinen Verkaufspreis überlassen werden. Schließlich werden Schurfprämien, ebenfalls nach dem Silbergehalt, ausgeworfen.

Salz S. 64. Peter von Swoyschitz . . . . . übergab daher die Verwaltung (erg. des Bergbaues in Welhartitz) seinem Nachbarn, Johann von Rosenberg, Grandprior der Maltheser zu Stra-

Sternberg I, 225. In diesem Sinn erteilte Joh. v. Rosenberg 1530, Erchtag nach Sonntag Cantate, eine allgemeine Bergfreiheit auf das ganze Bergwerk in Krummau, welche im Schlosse Krummau öffentlich angeschlagen worden. . . . . Es werden nach fünf Freijahren die Abgaben an die Kammer nach dem Gehalte der Erze reguliert. Im Zentner ein Loth haltende Erze geben einen kleinen Groschen; 1½ Loth vom Kübel drei kleine Groschen, zwei Loth fünf Groschen, drei Loth acht Groschen vom Kübel und von einer Mark Silber 15 fl. . . . . Der Verkehr mit dem Metall bleibt den Gewerken frei; sollte jedoch eine Münze aufgerichtet werden oder sie sonst das Metall bedürfen, so soll es ihnen um den gemeinen Verkaufspreis überlassen werden; schließlich werden Schurfprämien ebenfalls nach dem Silbergehalte ausgeworfen.

konitz, unter folgenden Bedingungen: Einsetzung eines gemeinschaftlichen Berghauptmanns; die vier Erbkuxen sollten für Swoysche frei gebaut werden, wogegen er das Holz aus seinen Wäldern lieferte; die Bergamtsleute haben die Rosenberge zu besolden, dagegen die Quatembergelder und Zubußen einzunehmen. Zehent und Silbereinlösung sollen sie in gleichen Teilen genießen, Hüttenkost und Geldverlag (also die Betriebskosten) zu gleichen Teilen tragen, jedoch so, daß immer einer nach dem anderen, quartalweise wechselnd, das Silber und andere Metalle in seiner Kammer auf Verrechnung zu nachheriger Ausgleichung einnimmt. Rosenberg aber arbeitete wiederum nicht mit eigenem Kapital, sondern mit diesem Vertrage in der Hand errichtete er seinerseits 1528 mit dem Elischauer Berghauptmann und einem Klattauer Bürger einen Gesellschafts- oder Gewerkvertrag zu gemeinschaftlichem Bau und gleichteiliger Nutznießung des Elischauer Bergwerks und gleichteiliger Bezahlung an Swoysche von Welhartitz auf Elischau für eine auf vier Jahre zinsbar abgekaufte Hütte. Bald darauf starb J. v. Rosenberg und sein Erbe Jobst schloß, da sich mit dem anderen Vertragsteile einige Anstände ergaben, einen Vergleich (1532), in welchem er statt des halben Zehents und Silberkaufs von dem verflossenen Quartal Trinitatis an bis Viti 1533 1700 fl. und wegen einer strittigen Forderung 200 fl. anbot.

Sternberg I, 236, 237. Er (Swoysche) übergab daher die Verwaltung dieses Bergwerkes seinem Nachbar Joh. v. Rosenberg, Grandprior der Maltheser zu Strakonitz, unter folgenden Bedingnissen: Einsetzung eines gemeinschaftlichen Berghauptmannes. Die vier Erbkuxen sollten Swoysche frei gebaut werden, wogegen er das Holz aus seinen Wäldern . . . . . erfolgen läßt. Die Bergamtleute hat Rosenberg zu besolden, dagegen die Quatembergelder und Zubußen einzunehmen. Den Zehent und Silbereinlösung sollen sie zu gleichen Teilen genießen, die Hüttenkost und Geldverlag zu gleichen Teilen tragen, jedoch so, daß immer einer nach dem anderen, quartalweise wechselnd, das Silber und andere Metalle in seiner Kammer auf Verrechnung zu nachheriger Ausgleichung einnehmen soll.

Sternberg I, 237. Sonntag nach Martini 1528 errichtete Joh. v. Rosenberg mit dem Elischauer Berghauptmann Ambros von Hochstein oder Hostein und Joh. Pek von Klattau, Langhanns genannt, einen Gesellschafts- oder Gewerksvertrag zu gemeinschaftlichem Baue und gleichteiliger Nutznießung des Elischauer Bergwerkes, und gleichteilige Bezahlung an Swoysche von Wilhartitz auf Elischau für die auf vier Jahre zinsbar abgekaufte Hütte unter dem lettower Teiche.

Sternberg I, 238. Bald nachher starb Joh. v. Rosenberg und über einige Forderungen des Swoysche scheinen Anstände obgewaltet zu haben, welche Jobst v. Ros., vermutlich Johanns Erbe, Samstag nach Margaretha 1532 durch einen Vergleich vermittelte, indem er ihm statt des halben Zehents und Silberkaufs von dem verflossenen Quartale Trinitatis an bis Viti 1533 1700 fl. und wegen einer streitigen Forderung 200 fl., im Ganzen 1900 fl. rhein. . . . . anbietet.

Änderungen der Vorlage, die doch auch hier als Quelle zu zitieren wäre, bestehen in der Auslassung von Namen und in willkürlichen Kürzungen. Die Geschichte des Budweiser Bergbaues (S. 65) ist zum größten Teil eine wörtliche Abschrift aus dem auch hier unerwähnt gebliebenen Sternberg (I, 308—310). In dem Abschnitt „Die privat-, national- und weltwirtschaftliche Bedeutung der böhm. Bergwerke", der sein Material größtenteils Sternberg entnimmt, wird unter anderem in ganz zutreffender Weise über Geldwert und Preis, Bergbau und Alchemie, über das Eindringen fremder Großkapitalien in den Bergwerksbetrieb gesprochen (letzteres unter enger Anlehnung an Sternberg I, 329 „Die Grafen Schlick . . . . . Verlegenheiten, die sie jedoch bei ihrem bedeutenden Gesamtvermögen zu überwinden wußten" und Salz S. 70 „So hören wir . . . . . Verlegenheiten, die sie jedoch bei ihrem bedeutenden Gesamtvermögen zu überwinden wußten"). Merkwürdig berührt es aber, wenn der Verfasser die Schwierigkeiten, den wirklichen Ertrag der Bergwerke festzustellen, mit den Worten Sternbergs, der hier allerdings genannt wird, schildert.

Salz S. 66. „Die Ermittlung des wirklichen Ertrages irgend eines einzelnen Bergwerks bildet nun geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten, weil bloß Bruchstücke von Rechnungen vorhanden sind und diese sonderbarer Weise bald nur nach Brandstücken, bald nach den reduzierten Werten des darin enthaltenen Feinsilbers geführt wurden, welches nach Vorschrift 15 Lot, 3 Q. und 3 Denar fein sollte, wobei jedoch nach erhobener Probe Überbrand oder Defizit nach Befund kompensiert worden und diese Umstände nicht immer genau angegeben sind."

Sternberg I, 245. „Den wahren Ertrag irgend eines Bergwerkes zu ermitteln, ist die schwerste Aufgabe, weil bloß Bruchstücke von Rechnungen vorhanden sind und diese sonderbarer Weise bald nur nach den Brandstücken, bald nach dem reduzierten Werte des darin enthaltenen Feinsilbers, welcher nach Vorschrift 15 Lot, 3 Q. 3 Denar fein sollte, wobei jedoch nach erhobener Probe Überbrand oder Defizit nach Befund kompensiert werden mußten, geführt wurden, und diese Umstände sind nicht immer genau angegeben."

In dem Abschnitt „Das Leben der Bergstädte" wird ein ganz ansprechendes Kulturbild dieser Industriezentren geboten; hier wäre richtiger Weise der spätere Abschnitt „Künstlerische und religiöse Kultur" unterzubringen gewesen. In dem Kapitel „Die Ursachen des Mißerfolges der böhm. Bergbaupolitik des 16. Jahrhunderts" werden wir über alle in Frage kommenden Verhältnisse gut informiert; doch hat über dieselben Dinge Sternberg II, 113—128 recht ausführlich gehandelt. Über das Thema „Die Bergwerke und die Staatsfinanzen" wird man erst nach Erschließung des gesamten archivalischen Materials in einem vorgeschritteneren Stadium der territorialen Finanzgeschichte zu einem abschließenden Resultate gelangen können. Eines der anregendsten Kapitel des Buches, in welchem über die Entstehung der modernen Naturwissenschaft mancher kluge Gedanke scharf entwickelt wird, wenn es auch über den Rahmen einer territorialen Industriegeschichte hinausreicht, ist der Abschnitt „Die Bergbauindustrie und die neuere Naturwissenschaft". In dem Abschnitt, der den Eisenbergbau behandelt, gibt der Verfasser (S. 159) förmlich ein Schema für sein Arbeitsverfahren. Das Beanstandete von der Lückenhaftigkeit des Materiales, das sich wiederholt meldet, zwi-

Verfasser nicht, an eine Materialergänzung zu denken, für die ihm das Statthaltereiarchiv in Prag und das gemeinsame Finanzarchiv in Wien unendliche Schätze dargeboten hätten, sondern zwingt ihn zu der für einen Historiker unzulässigen Methode, auf einem eng begrenzten Material, das unter Umständen nur eine Unternehmung betrifft, eine allgemeine Entwicklung aufzubauen. Hier wird der Bergbaubetrieb von Preßnitz und Weipert auf Grund von Sternberg und Schmidts Samml. der Berggef. geschildert (die Darstellung wird S. 163 mit der Bemerkung unterbrochen, daß die Bleierzhütten eine ähnliche Entwicklung genommen zu haben *scheinen* wie die Eisenhütten, worauf in einigen wenigen Zeilen die Bleierzgewinnung erledigt wird); hierauf werden nach einigen Bemerkungen zum 18. Jahrhundert mit einem Hinweis auf den „langen stationären Charakter" der Eisenindustrie auf Grund eines „Manuskriptes" die Fürstenbergschen Betriebe nach dem Stande von 1873 betrachtet. Kein Wort weiter über die Entwicklung und Verbreitung der Eisenindustrie in Böhmen! Der behauptete stationäre Charakter des grundherrlichen Betriebes am Ende des 17. und im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kann den Mangel einer wirklichen Industriegeschichte nicht rechtfertigen. Der Grund liegt einfach darin, daß der Verfasser auf das archivalische Material, dessen Heranziehung für eine gründliche Behandlung der Frage unerläßlich ist, nicht zurückging und daß er in dem stationären Charakter der Industrie eine Notbrücke gefunden zu haben glaubte, die ihn über Jahrhunderte der Entwicklung hinweggehen ließ. Der Abschnitt über die Alaun- und Vitriolgewinnung ist größtenteils wörtlich aus Sternberg II, 81—89, entlehnt, der bloß einmal, bei einem minder wichtigen Detail als Quelle genannt wird. Zur richtigen Einschätzung der Abhängigkeit des Verfassers von Sternberg in diesem Kapitel seien die bezüglichen Partien einander gegenüber gestellt.

Salz S. 171. Im Mittelalter wurden Alaun und Vitriol nur im Orient und auf den griechischen Inseln, hauptsächlich in Cypern (daher „cyprisches „Vitriol"), erzeugt; die Venetianer hatten das Welthandelmonopol in diesen Metallen. Nach der Eroberung Cyperns durch die Türken wanderte die Vitriolfabrikation nach Apulien aus und verbreitete sich von dort aus, nicht ohne daß die Alchimie, jene wundersame Neigung und Fähigkeit, in jedem Objekte eine lebendige geheimnisvolle Kraft zu entdecken, dabei ihren universalpädagogischen Einfluß nahm. In Böhmen fand sich das für die Alaun- und Vitriolfabrikation nötige Material in großer Fülle und Güte.

Sternberg II, 81 u. fg. Während der ganzen ersten Periode (d. h. im Mittelalter) wurde außer dem Orient und den griechischen Inseln weder Vitriol noch Alaun in Europa erzeugt; die Venetianer hatten sich des Alleinhandels bemächtigt. Der Vitriol wurde auf der Insel Cypern, woher er noch heute den Namen „cyprisches Vitriol" führt, erzeugt ..... Menschen, die bei solchen Fabrikationen angestellt waren, kamen nach Italien zurück und versuchten in Apulien ähnliche Materialien zu erzeugen. Die Alchimie, im 16. Jhdt. in ihrer Blüte, hatte die chemischen Kenntnisse gesteigert; die Adepten zogen durch alle Länder, verbreiteten diese Liebhaberei, die, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar zur Benützung mancher vernachlässigter Naturkörper führte. Das Material, aus

Salz S. 172. Ein anderes Fabrikationszentrum war Kuttenberg, das Vitriollaugen in Überfülle hatte, die lange Zeit als nutzlos weggegossen wurden. Christof von Gendorf, vielleicht der eifrigste Bergmann seiner Zeit (!), scheint als erster Alaun und Vitriol in Kuttenberg fabriziert zu haben. Er erhielt eine Bergfreiheit, aber nur für kurze Frist und ohne jede Begnadigung, mit der nichts anzufangen war. Also wandte er sich von Kuttenberg gegen Kaaden, entdeckte oder übernahm vielmehr die Alaunwerke von Schachowitz, auf die ihm der König 1544 eine ausgedehnte Bergfreiheit erteilte. Die Schachowitzer Bergwerke zeigten sich bald so ergiebig, daß der Alaunpreis im Lande fiel und auch der Kuttenberger Alaun billiger verkauft werden mußte. Das war dem König ungelegen. Er verständigte sich mit Gendorf und übernahm von ihm das Bergwerk in Schachowitz samt dem Verschleiß und errichtete im Teinhof in Prag eine Niederlage, wo der Alaun zum bisherigen Importpreise: 1 Zentner Alaun um 10 fl. 15 Groschen, 1 Zentner Vitriol um $3^1/_4$ fl., loko Fabrik Schachowitz um 10, bzw. 3 fl. verkauft wurde. Darauf erfolgte unterm 25./X. 1549 ein Verbot, Alaun und Vitriol aus dem Auslande einzuführen." — Dann wird im Anschluß an Schmidt Berggesetze II, 350 (was aber nicht angegeben wird) das erneute Verbot von 1551 erwähnt, mit einer an dieser Stelle ganz überflüssigen Zitierung der Motive für das gleichzeitige Verbot der Zinneinfuhr.

Salz S. 172. Der Staatsbetrieb scheint aber in Schachowitz nicht prosperiert zu haben; Gendorf übernahm für 25.751 (richtig 25.721) Taler das welchem Vitriol und Alaun verfertigt wird, ist in Böhmen sehr verbreitet.

Sternb. II, 82 u. f. Die Vitriollaugen waren in Kuttenberg .... im Übermaße vorhanden, sie wurden ehemals unbenützt weggegossen. Berghauptmann Christoph von Gendorf, der rührigste Bergmann seiner Zeit, scheint der erste gewesen zu sein, der sich mit anderen Gewerken verband, um in Kuttenberg eine Vitriol- und Alaunfabrik zu errichten ..... die Bergfreiheit wurde ihm zwar erteilt, aber auf kurze Zeit und ohne alle Begnadigung, so daß er keinen Gebrauch davon machen konnte. ..... So wandte sich Chr. v. Gendorf in die Gegend von Kaaden, entdeckte oder überkam die Alaunbergwerke von Schachowitz, auf welche ihm der König 1544 eine ausgedehnte Bergfreiheit erteilte ..... Die Schachowitzer Bergwerke zeigten sich bald so reichhaltig, daß die Preise herabgedrückt wurden und die Kuttenberger Alaune geringer verkauft werden mußten; es hatte sich daher S. Majestät mit Herrn v. Gendorf verständigt und das Alaunbergwerk zu Schachowitz sowohl als den Verschleiß übernommen, auch in der Stadt Prag im Tein eine Niederlage errichtet, wo der Alaun um denselben Preis, wie er sonst vom Ausland geliefert worden, der Zentner um 10 fl. 15 Groschen, der Zentner Vitriol aber um $3^1/_4$ fl., in Schachowitz selbst aber um 10 fl. und 3 fl. verkauft werden sollten. Hierauf erfolgte am 25. Oktober 1549 das erste Verbot, Alaun und Vitriol aus dem Auslande einzuführen.

Sternb. II, 84. Dieser Alleinhandel mag indessen nicht ganz der Erwartung entsprochen zu haben .... es entschloß sich auch der König, ihm (dem Herrn

Bergwerk wieder vom König. Gleichzeitig wird ein Einfuhrverbot für alle Länder und auf 20 Jahre erlassen, insolange Gendorf mit seiner Fabrikation den Bedürfnissen des Landes Genüge leisten könne. Auch erhält er das Monopol des Urins in allen Städten zu seiner Fabrikation, wogegen er sich von jedem Zentner Alaun $^1/_2$ fl. an den König abzugeben verpflichtet . . . . . (Bis hieher wird Sternberg nicht ein einzigesmal genannt.) Die Darstellung der Kuttenberger Fabrikation schließt sich wieder ganz eng an Sternberg an.

Salz 173. Auch hier in Kuttenberg wurde die Fabrikation wieder aufgenommen und dem Inhaber (Matthias Türsch!) eine neue Bergfreiheit erteilt. Die meisten Gewerken, die auf den Gründen des Adels solche Manufakturen anlegten, waren aus Deutschland, insbesondere aus Sachsen. Auf den königlichen Gründen aber stand es mißlich: erstens wurde darüber geklagt, daß beim Rückgang des Edelmetallausbeutens viele Knappen in die Alaunwerke davonliefen, weil sie da besser gelohnt wurden, sodann aber wirkte die Furcht vor Holzmangel hemmend. Deshalb bedang man sich bei der Konzessionierung dieser Gewerbe in Kuttenberg, daß die Gewerken in einem Umkreis von 3 Stunden von der Stadt kein Holz kaufen durften. Besonders ängstlich war K. Rudolf; in der Bergordnung für die Grafschaft Glatz von 1578 machte er die Errichtung solcher Manufakturen, Eisen inbegriffen, von der speziellen Erlaubnis des böhm. Obristmünzmeisters abhängig, und in der Instruktion an die Kommissäre der Bergwerkvisitation von 1586 [30] (A. 30. Schmidt IV, 1 u. f.) wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß wegen v. Gendorf) das Schachowitzer Sied- und Bergwerk um 25.721 Taler oder Schock meißnisch wieder zu überlassen . . . . (Es folgen darüber zwei Vertragsurkunden v. 1551), der König verwilligt ein Einfuhrverbot auf 20 Jahre für alle Erblande; sollte aber von Gendorf das Bedürfnis des Landes nicht bestreiten können, so würde die Einfuhr insolange erlaubt werden, bis er diesen Zweck erreicht haben würde . . . Nicht minder wird ihm das Monopol des Urins in allen Städten zu seiner Fabrikation bewilligt, dagegen er aber von jedem Zentner Alaun einen halben Gulden abzugeben haben wird.

Sternb. II, 86 u. fg. Die Vitriol- und Alaunerzeugung in Kuttenberg .... wurde von Matthias Fürch wieder aufgenommen, welchem K. Rudolf im J. 1587 eine Bergfreiheit erteilte .... die meisten Gewerken waren aus Sachsen und Deutschland überhaupt, die auf den Besitzungen der landständischen Obrigkeiten diese Manufakturen angelegt . . . . Auf den königlichen Gründen, zumal in der Nähe von Silberbergwerken, ergaben sich aber viele Kollisionen, zum Teil, weil bei dem guten Fortgange dieses Bergbaues, während der Silberbergbau rückgängig geworden, viele Bergknappen diese verließen, und zu dem Alaunbergbau, wo ordentlicher und besser gelohnt wurde, übergingen, mehr aber noch wegen der Besorgnis eines Holzmangels . . . dies hatte zur Folge, daß man bei Gestattung solcher Manufakturen, z. B. bei Kuttenberg, die Bedingnis einschaltete, daß die Gewerken in der Entfernung von 3 Stunden von der Stadt kein Holz kaufen dürften .... K. Rudolf war durch diese Besorgnis so sehr eingeschüchtert, daß er in der Bergordnung für die Grafschaft Glatz v. 24. März 1578 die Errichtung solcher

der großen Zahl der Eisen-, Alaun- und Vitriolwerke im Lande, die viel Holz verbrauchten, zu besorgen sei, daß künftig den edlen Gold- und Silberbergwerken durch Abödung des Holzes großer Mangel entstehen möchte. Es sei darum anzutragen, wie solchen unmäßigen Verödungen der Gehölze zum Besten des Landes gewehrt werden könnte. Es wurden also die Bergwerke auf den königl. Gründen eingeschränkt, ohne Erfolg für die Hebung der Gold- und Silberproduktion, indes die Stände auf ihren Besitzungen, durch die beiden Bergwerkverträge gesichert, aus solchen Betrieben Gewinn zogen, bis der 30-jährige Krieg dieser Entwicklung ein vorläufiges Ende setzte.

Manufakturen, auch Eisen mitbegriffen, auf spezielle Erlaubnis des böhm. Oberstmünzmeisters beschränkte und in der Instruktion an die Untersuchungskommissarien der Bergwerksvisitation vom 8. Februar 1586 ausdrücklich verordnete [56] (A. 56. Schmidt T. IV.), daß, nachdem der Eisen-, Alaun- und Vitriolbergwerke viele im Lande sind und eine große Anzahl an Holz verbrauchen, so sey zu besorgen, daß ins künftige den edlen Gold- und Silbergängen durch Abödung des Holzes merklicher Mangel und Abgang erfolgen möchte. Es sey daher anzutragen, wie dergleichen unmäßige Verödung der Gehölze gemeinem Lande zum Besten größtenteils abgestellt werden möchte. Zu bedeutendem Nachteile des Ärariums würden die Gewinn bringenden Manufakturen auf königlichen Gründen beschränkt, ohne dadurch den Silberbergwerken aufzuhelfen, deren Verfall durch andere Umstände herbeigeführt worden war; dagegen haben die landständischen Obrigkeiten, durch die Bergverträge von den J. 1535 und 1575 gesichert, durch kräftige Unterstützung der Gewerken und Erweiterung ihrer Manufakturen großen Gewinn gehabt, bis die Unheil bringenden Verhältnisse des 30jährigen Krieges . . . . . eine lange Unterbrechung herbeiführten.

Noch unzureichender, mit Rücksicht auf die Bedeutung des behandelten Stoffes ist der Abschnitt über den Kohlenbergbau. Der Verf. bringt es fertig, eine Geschichte des Kohlenbergbaues auf knapp $3^1/_2$ Druckseiten zu geben (Auf die Darstellung des Salzhandels, die gar nicht in den Zusammenhang dieses Buches gehört, verwendet der Verf. 10 Druckseiten!) und auch das unter enger Anlehnung an Sternberg (II, 89—92). Die Verleihung auf Steinkohle an Herrn Felix von Lobkowitz, die Sternberg zum 1. August 1550 ansetzt, datiert Salz, trotzdem der von ihm zitierte Schmidt (II, 337) dasselbe Datum wie Sternberg nennt, auf den 1. IV. 1550. Auch hier bleibt Sternberg, trotzdem er eine ganze Strecke lang wörtlich benützt wird, ein ungenannt gebliebener Wohltäter.

Salz 174. Aber wenn wir auch nichts über die Verwendung der Kohle als Brennstoff wissen, so fing man doch

Sternb. II. 91. Wenn auch nicht als Brennstoff, so fing man doch an, die Steinkohle zur Fabrikation des

bald an, sie zur Fabrikation des Vitriols zu gebrauchen. Auf der Herrschaft Radnitz des Grafen Czernin im Pilsener Kreise hatten Leipziger und Prager Gewerken zwischen 1570 und 1580 ein Steinkohlenlager angegriffen und vornehmlich zur Vitriolerzeugung benutzt. Die Braunkohle bürgerte sich als Feuerungsmaterial rascher ein als die Steinkohle, weil deren Fundlagerstätten in schon damals gewerbreichen Gegenden lagen, die höhere Holzpreise hatten. Anfangs des 17. Jahrhunderts finden wir schon größere Fortschritte; König Matthias erteilte für Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Osseg und der Stadt Brüx bei Klostergrab und dem Dorfe Habern Steinkohlen (d. h. Braunkohlen) entdeckt und durch Einrichtung künstlicher Öfen mit Ersparnis des Holzes bei Steinkohlenfeuerung Alaun- und andere Siedewerke befördert, Schwefel getrieben, Kalk gebrannt, auch Zimmer geheizt hatte, auf des Kaisers und der böhmischen Kammer Gründen ein Privilegium exclusivum für 15 Jahre und mit sechsjähriger Zehentbefreiung.

Vitriols zu benützen. Auf der Herrschaft Radnitz im pilsner Kreise hatten auf den Gründen des Besitzers Grafen Černin leipziger und prager Gewerken zwischen den Jahren 1570 und 1580 ein ziemlich Kiesreiches Steinkohlenlager angegriffen ... und hauptsächlich zur Vitriolerzeugung benützt. Der Gebrauch der Braunkohle zur Feuerung ging schneller vorwärts, als jener der Steinkohle, weil die Holzpreise in der Region der Braunkohle höher standen, als nächst dem Zug der Steinkohle ... Endlich im Anfang des 17. Jhdts. finden wir schon größere Fortschritte, indem in einem Privileg von K. Matthias für Hans Weidlich, Bürger in Brüx, vom 20. Nov. 1613 ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Ossek und der Stadt Brüx, bei Klostergrab und dem Dorf Habern Steinkohlen (Braunkohle) erfunden, durch Anrichtung künstlicher Öfen mit Ersparung des Holzes bei Steinkohlenfeuer Alaun- und anderes Siedwerk befördert, Schwefel getrieben, Kalk gebrannt, auch die Zimmer bequemlicher zur Genüge geheizt habe. Es erteilen ihm Seine Maj. ein priv. exclus. auf 15 Jahre, auf ihren und der böhm. Kammer Gründen solche Brennereien ausschlüssig zu errichten gegen sechsjährige Zehendfreiheit.

Zum zweiten Male bringt dann der Verf. das Kunststück fertig, über Jahrhunderte hinaus den Weg zu einer modernen Unternehmung zu finden — die wenigen Zeilen zur Geschichte des Bergbaues im 18. Jhdt. auf S. 175 sind ganz unzureichend —; die Arbeit „Die Firma J. D. Starck" von A. Prochazka 1873, ein Gelegenheitswerk wie das Fürstenbergsche „Manuskript" (die Jahreszahl 1873 führt uns auf den von Schebek gearbeiteten Katalog zur Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, veranstaltet zur Weltausstellung 1873 Wien von der Handels- und Gewerbekammer in Prag, 1873, S. 4 u. 8), bildet den Leitfaden, an welchem uns Salz durch die Geschichte der modernen Kohlengroßindustrie führen will. Auch hier bereitet er sich eine Möglichkeit des Überganges über die große klaffende Zeit- und Materiallücke. „Es ist wie eine Bestätigung des Dichterwortes, daß die Menschen wie von geheimnisvollen Kräften

immer wieder zu den alten Stätten ihrer Betriebsamkeit zurückgeleitet werden, auch wenn alle Spuren ihrer Tätigkeit längst verwischt sind, wenn wir sehen, wie alle die eben genannten Stellen, auf denen im 16. Jhdt. die Alaun-, Vitriol- und Kohlenproduktion betrieben wurde, am Ende des 18. und im Laufe des 19. Jhdt. zu Standorten einer Großunternehmung wurden, deren Organe oder Teile sie bilden." (Salz S. 175.) Hier wäre also gewissermaßen der „stationäre Charakter" der Menschenseele die Notbrücke. Das Kap. „Salz" behandelt nur den Salzhandel in Böhmen — einen Salzbergbau gab es bekanntlich in Böhmen nie — und ist infolgedessen in dieser Arbeit überhaupt nicht am Platze. Anerkennenswerte Arbeiten über die staatliche Bergbaupolitik, das Arbeiterrecht, die Ausbildung der Buchführung, die Stellung des Beamten im Wirtschaftsbetriebe usw. sind die Abschnitte „Der böhm. Bergbau im Zeitalter der Gegenreformation" und „Das böhm. Bergwesen im Zeitalter der Aufklärung"; doch ist hier die Bemerkung am Platze, daß sie, gestützt auf das in Schmidts Berggesetzsammlung niedergelegte Material, keine Industriegeschichte, sondern nur eine Geschichte der Berggesetzgebung bieten und stellenweise Detailuntersuchungen enthalten (z. B. die Darstellung der Getränkesteuern, die theresianischen Verpachtungsvorschriften S. 218, 219), die der Industriegeschichte fremd sind. Ein Kapitel über den Verfall der Bergstadt mit einer Darstellung der über mittelalterliche Formen nicht hinausgelangten städtischen Wirtschaftspolitik (z. B. des städt. Brauwesens, Lebensmittelhandels usw.) beschließt den ersten Teil der vorliegenden Arbeit. An dieser Stelle sei auf eine Reihe von Ungenauigkeiten und Flüchtigkeitsfehlern hingewiesen. Auf S. 400, Anm. 8 ist nicht Artikel 24 und 25 der Novelle von 1525, sondern Art. 3 nach Schmidt Berggesetze I, 19 (S. 147) zu zitieren; die Bergfreiheit des Herrn von Gendorf ist nach Sternberg I. 2. S. 166 (nicht 160, Salz 308, Anm. 15) zum 26. Feber 1534 (nicht 1530) zu datieren. Die Darstellung des Joachimsthaler Münzgewinnes der Schlicke (1536/38), die Salz S. 57 ohne Quellenangabe aus Sternberg I, 331, 332 abdruckt, ist fehlerhaft; zweimal heißt es statt 150.000 Taler 15.000 „in wahren Werte von 25 (richtig dagegen 24) weißen Groschen", wobei die von Salz berechnete, nicht aus Sternberg entnommene Summe von 196.500 fl. in 192.500 fl. zu korrigieren ist. Der Ertrag des Přibramer Bergwerks 1553/74 wird mit dem Durchschnitt von 413 Mark pro Jahr angesetzt (Salz S. 67), während Sternberg richtig 463 Mark angibt. Die Ausbeute des Joachimsthaler Bergwerks 1536/45 beträgt nicht 820.243 (Salz 67), sondern 830.243 Taler (Sternberg I, 416), in den Jahren 1574/77 nicht 52.474 (Salz 68), sondern 52.374; eine wirtschaftsgeschichtliche Arbeit müßte von solchen Fehlern frei sein. Unzulässig ist heute ein Hinweis auf das böhmische Gubernialarchiv vgl. Salz 408, Anm. 30. Groß ist die Zahl der Flüchtigkeitsfehler im Zitieren: S. 423, Anm. 68 muß es statt Sternb. I, 100 I, 200, statt Sternb. I, 201 I, 200, S. 424, Anm. 68 statt Sternb. I, 20 I, 209, ebenda Anm. 70 statt Schmidt III, 134 III, 314 heißen. Zu Salz S. 119 ist S. 425, Anm. 7 statt Schmidt III, 320 und 333 II, 333 oder besser, wegen der falschen Seitenzählung bei Schmidt, II, 329, 330 zu zitieren; hier ist auch der Inhalt des Abschiedes von 1549 fehlerhaft wiedergegeben, indem der Einlösungspreis für die Mark Silber nicht um 12, sondern um 8 Groschen auf 8 fl. rh. erhöht wird; nicht gerechtfertigt ist die Anführung des Jahres 1585

auf S. 120. Seite 160 ist 1693 in 1692 (Schmidt V, 203) und Schmidt in Schmidl zu korrigieren (Schmidt IV, 139); S. 438, Anm. 7 muß es statt Schmidt I, 187 I, 137, ebenda Anm. 8 statt Sternb. I, 418 S. 458, S. 164 statt Schmidt IV, 287 V, 287 heißen.

Zusammenfassend sei hier festgestellt, daß von dem Abschnitt Geschichte des Bergbaues (S. 1—235) der weitaus größere Teil (S. 1—187) die Zeit vor dem 30jährigen Krieg (abgesehen von den kurzen Partien über die Fürstenbergschen und Starckschen Werke) behandelt; hier lag dem Verfasser in der immer noch unübertroffenen Arbeit Sternbergs eine gute Vorarbeit vor; der Rest der Arbeit ist, wie schon erwähnt wurde, mehr eine Geschichte der Berggesetzgebung als des Bergbaues. Zieht man überdies in Betracht, daß man in einer Geschichte der Industrie in der Neuzeit doch vor allem eine gründliche Geschichte des Bergbaues auf die niederen Metalle (Eisen, Kohle usw.) suchen muß und daß sich der größere Teil der Darstellung für die Zeit vor dem 30jährigen Kriege auf den Silberbergbau beschränkt, so verringert sich der Wert einer derartigen Geschichte des Bergbaues innerhalb einer Geschichte der Industrie der Neuzeit auf ein Minimum. Der vollständig unzulänglichen, sachlich und methodisch verwerflichen Bearbeitung der modernen Bergbauindustrie und der damit zusammenhängenden Großindustrie ist schon gedacht worden, ebenso der nicht immer einwandfreien Benützung von Sternbergs Werk. Die Bilanz, die wir an dieser Stelle der vorliegenden Arbeit ziehen müssen, endet somit zum überwiegenden Teile für den Verfasser mit einem Passivum.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die böhmische Glasindustrie. Als Hauptquelle nennt der Verfasser die Sammlung von Dokumenten, die Schebek unter dem Titel „Böhmische Glasindustrie und Glashandel, Quellen für ihre Geschichte“ 1878 herausgab; in Wirklichkeit ist nicht bloß die Dokumentensammlung, sondern auch die ausgezeichnete Einleitung Schebeks (I—LXIV) in der weitgehendsten Weise verwertet worden, während Mareš „České sklo“ 1893, eine gründliche Arbeit, unbenützt blieb. In kaum einem anderen Teile der vorliegenden Arbeit können wir einen so lehrreichen Blick in die Werkstätte und auf die Arbeitsmethode des Verfassers werfen wie hier. S. 241 untersucht der Verfasser die Frage nach dem Ursprung des böhmischen Glashandels. „Ist der Glashändler aus dem Veredelungsgewerbe hervorgegangen, aus den Kunsthandwerkern, die um die Glashütten sich lagernd berufsmäßig das „Malen, Vergolden, Schneiden, Reißen“ des Rohglases besorgten?“ Die Fragestellung wird uns durch den rein äußerlichen Zusammenhang der vorliegenden Stelle mit Schebeks Buch klar. Schebek untersucht auf der ersten Seite der Einleitung zu seiner Dokumentensammlung die Frage nach dem Ursprungsgebiet des böhmischen Glashandels und nennt als solches die Herrschaften Böhm.-Kamnitz und Bürgstein in Böhmen. „Dort bestanden von altersher Glashütten, und um dieselben hatten sich die Gewerbe gelagert, welche sich mit der Verfeinerung und Ausschmückung des Glases — „Malen, Vergolden, Schneiden, Reißen“ — befaßten. Damit war der Gegenstand des Handels gegeben. Allein auch die persönlichen Elemente waren da zu finden, denn es darf als feststehend gelten, daß die ersten Vertreter des Glashandels aus den Veredlungsgewerben hervorgingen ....“

Bei unvoreingenommenem, nicht auf großartige Lösungen ausgehendem Nachdenken ist jedem klar, was Schebek meint: die ersten Vertreter des Glashandels rekrutierten sich aus dem überschüssigen Menschenmaterial der Veredlungsgewerbe. An Stelle der nüchternen Selbstverständlichkeit erscheint nun bei Salz das Problem, die Frage. Aber womit enden die verschiedenen Lösungsversuche? mit Schebek; denn S. 243 läßt der Verfasser doch schließlich „einen Familienangehörigen des Glashüttenmeisters, etwa einen seiner zahlreichen Söhne, den Absatz der väterlichen Hüttenprodukte besorgen". Zeigt sich uns hier ein mehr äußerlicher Zusammenhang mit Schebek, so können wir im folgenden einen erschöpfenden inneren, sachlichen und gedanklichen Zusammenhang mit Schebek nachweisen und zwar nicht etwa mit der Quellensammlung, sondern mit der Einleitung Schebeks. Eine Gegenüberstellung von Salz S. 242—247 und Schebek I—VII und XXIX zeigt uns, daß nichts von dieser Untersuchung geistiges Eigentum des Verfassers ist. Man vergleiche etwa Salz 243, Zeile 8 und 9 und Schebek II, Z. 1, 2 von unten, Salz ebenda Z. 17, 18 und Schebek II, Z. 14, 16 oder gar

Salz 243. Auch diese Betriebsform (Der Hausierhandel) war der Entwicklung ins Große zugänglich, teils durch die Anhäufung der Einzelleistungen, teils durch räumliche Ausdehnung und erreichte sozusagen ihre handwerkmäßige Periode, als der Glashandel zum Markt- und Meßhandel wurde. Weit hinaus über das ursprüngliche Versuchsfeld, die norddeutschen Länder, ziehen diese Händler nach Polen und in die Ostseeländer, nach Rußland bis Moskau und vielleicht weiter, nach Holland, Italien, Ungarn und Siebenbürgen, nach der Moldau und Wallachei bis nach Adrianopel hinab.

Schebek III. Durch die Summe der Einzelleistungen und durch seine Ausdehnung erhebt sich aber der Handel auch in dieser Form zum Range eines Großhandels ..... Weit über das ursprüngliche Versuchsfeld, die norddeutschen Länder hinaus nach Polen und den Ostseeländern, nach Rußland bis Moskau und vielleicht weiter, nach Holland, Italien, Ungarn und Siebenbürgen, nach der Moldau und Wallachei bis nach Adrianopel hinab ziehen die kühnen Männer aus Nordböhmen.

Die Erwähnung der Wasserstraße der Elbe an derselben Stelle hat ihre Vorlage in Schebek II. Salz fährt fort:

Von Stralsund segeln sie nach Riga, von Hamburg nach London, von Varna nach Konstantinopel; Kopenhagen und Stockholm werden besucht und über Archangel in wenigen Jahren „viel Hunderttausend Glas" ins innere Kurlands vertrieben. Frühzeitig müssen sie mit ihren Waaren an den Küsten von Portugal und Spanien gelandet sein, zusammen mit Holland den späteren Hauptemporien ihres überseeischen Geschäftes.

Diese Stelle ist ohne Angabe der Quelle wörtlich aus Schebek III abgeschrieben.

Der Abschnitt „Die Glashandelskompanien“ (S. 247—256) baut sich auf den von Schebek veröffentlichten Kompaniekontrakten auf und läßt an einigen Stellen die engste gedankliche, zum Teile wörtliche Anlehnung an Schebeks Einleitung erkennen. Vgl. Salz 254—256 und Schebek LIX—LXIII, ferner die Untersuchung über das Wesen der Glashandelskompanie bei Salz 248: „Diese Handelskompanien haben sozusagen eine doppelte soziologische Funktion: sie sind einerseits Handelsgesellschaft, Erwerbsunternehmungen mit genau begrenztem Zweck, andererseits aber Lebensgenossenschaften mit einem stark ausgeprägten und individualisierten innerhäuslichen Leben“ mit Schebeks prägnanten Worten (XLVIII): „Sie sind teils Handelsgesellschaften, teils Lebensgenossenschaften.“

Die Untersuchung der rechtlichen Natur dieser Kompanie ist fast ganz Schebek entlehnt. Salz 248. „Ihrer rechtlichen Struktur nach unterscheiden sie sich von allen modernen handelsrechtlichen Gesellschaften: von der offenen Handelsgesellschaft durch den häufigen Mangel unbeschränkter und solidarischer Haftung, von der stillen Gesellschaft dadurch, daß reine Geldeinlagen nur als Handelsdarlehen zu dem üblichen Zinsfuß, nicht als Gesellschaftseinlagen behandelt werden, von anderen Formen der Kapitalsassotiation darin, daß hier regelmäßig Kapital und Arbeitskraft gestellt werden müssen.“ Schebek XLVIII. „In bezug auf ihre Eigenschaft als Handelsgesellschaften haben sie manches mit der heutigen offenen und Kommandit- und der frühern stillen Gesellschaft gemein, allerdings auch viel davon abweichendes. Die Teilnehmer schießen ..... in jedem Falle ihre ganze, bald größere, bald mindere Arbeitskraft und meist auch Kapital ein ..... Nirgends jedoch ist eine Spur von unbeschränkter und solidarischer Haftung eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter zu entdecken ..... und auch von dem Wesen einer stillen Gesellschaft kann bei denselben keine Rede sein, da reine Geldeinlagen nur als Darlehen zu dem landesüblichen Zinsfuße, aber nicht als gesellschaftliche Einlagen gegen einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinn oder Verlust angenommen werden.“ Auch im Abschnitt „Die Organisation der Glasmacher“, wo die von Schebek veröffentlichten Zunftstatuten verwertet sind, vermag sich der Verfasser von Schebekschen Gedanken nicht frei zu halten. (Schebek XLVII. „Blicken wir in die Statuten, so begegnen wir jenem doppelten Zuge, welcher das alte Zunftwesen im allgemeinen durchdrang, einem gewerblichen und einem bruderschaftlichen . . .“ — Salz 256. „Wie die Zünfte überhaupt, so hatten auch diese Organisationen zwei Seiten, eine fachgewerbliche und eine sozialpolitisch-bruderschaftliche.“) Der gelungenste Teile der Arbeit ist das Kapitel „Der Grundherr als Unternehmer“, wo eine durch Form und Geist gleich bestechende Darstellung der Industriepolitik des Staates im 18. Jahrhundert und der Stellung des Adels zu ihr geboten wird; wenn hier ein Wunsch offen bleibt, so ist es der, daß diese Untersuchung ihrer Allgemeinheit wegen an anderer, früherer Stelle, nicht unter der Überschrift „Glasindustrie“ stünde.

Der dritte Teil der Arbeit „Das Textilgewerbe" zerfällt in drei Abschnitte: das Wollgewerbe, die Baumwoll- und die Leinenindustrie. Unter einem überflüssigen Aufwand von Wort und Geist, man möchte eher Geistreichelei sagen, wird in der Einleitung die Selbstverständlichkeit motiviert, daß beim Textilgewerbe seine einzelnen Zweige getrennt behandelt werden müssen, wobei aber der Anschein vermieden werden soll, „als bedeute das Nacheinander der Darstellung auch ein Nacheinander der Entwicklung, oder gar eine Unabhängigkeit von einander" (S. 290). Wir sind nicht wenig überrascht, wenn der Verfasser S. 467, Anm. 1 seiner Geschichte der Textilindustrie, folgende Erklärung vorausschickt: „Da für die Textilgewerbe einige brauchbare Vorarbeiten existieren, die leicht eingesehen werden können, durfte ich mich in diesem Abschnitt etwas freier gehen lassen und, von der Sache scheinbar etwas abschweifend, die Aufzählung und Aneinanderreihung von Fakten und Ziffern zu gunsten einer etwas mehr systematischen Darstellung mildern" (worauf eine Aufzählung der von Salz benützten Arbeiten folgt). Ja, waren denn Sternberg und Schebek keine brauchbaren Vorarbeiten? Oder können sie etwa nicht leicht eingesehen werden? Soll hier eine Änderung der in den früheren Abschnitten eingehaltenen Arbeitsmethode angekündigt werden? Was bedeutet die Milderung der Aufzählung und Aneinanderreihung von Fakten und Ziffern zu gunsten einer etwas mehr systematischen Darstellung?

Die Geschichte des Wollgewerbes baut sich hauptsächlich auf den Arbeiten von Hallwich (Reichenberg und Umgebung, eine Ortsgeschichte mit spez. Rücksicht auf die gewerbliche Entwicklung 1872) und Grunzel (Die Reichenberger Tuchindustrie in ihrer Entwicklung vom zünftigen Handwerk zur modernen Großindustrie 1898) auf und wird so in ihrem Hauptteile zu einer Geschichte der Tuchmacherei und der Tuchmacherzunft von Reichenberg, erst gegen Schluß zu einer allgemeinen Geschichte dieses Industriezweiges erweitert. Untersuchungen über die Entstehung des modernen Unternehmertums, über Judentum und Kapitalismus, über das Wesen der Maschine und Maschinentechnik heben die Spezialarbeit auf ein allgemeineres Niveau, verlassen aber damit das Gebiet einer territorialen Wirtschaftsgeschichte. Auch hier unterläuft dem Verfasser eine Reihe von Flüchtigkeitsfehlern; vollständig verfehlt sind die Gliederungsversuche: S. 297 erscheint ein Abschnitt 2, dem ein Abschnitt 1 nicht vorausgeht; Punkt 3 auf S. 309 ist nach seinem Inhalt nicht die Fortsetzung von Punkt 1 und 2 auf S. 305; S. 324 beginnt eine neue Aufzählung, findet aber keine Fortsetzung.

Für die Geschichte der Baumwollindustrie sind die Hauptquellen Schreyer und Hallwich (Die Firma Franz Leitenberger). Der Abschnitt zerfällt scharf in zwei Teile; im ersten wird eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Baumwollindustrie in Böhmen gegeben, was der Verfasser wohl in der erwähnten Einleitung mit den Worten „mehr systematische Darstellung" und „Milderung der Aufzählung und Aneinanderreihung von Fakten und Ziffern" verstanden hat und was er hier als eine „Geschichte der böhmischen Baumwollindustrie sozusagen nach ihrem Reingehalt an ökonomischer Logik und weniger in all ihrer Fülle und variierenden Mannigfaltigkeit" bezeichnet, „eine Darstellung", die dann, „wenn sie dessen bedarf", durch die „Geschichte einer einzelnen Unternehmung (gemeint ist die Firma Franz Leitenberger nach dem Hallwichschen Buche) verifiziert" wird. Ich habe bei den Abschnitten über Eisenindustrie und Kohlen-

bergbau auf die vom Standpunkt des Historikers überhaupt, des Wirtschafts-historikers insbesondere, unzulässige Arbeitsmethode des Verfassers hingewiesen. Hier stellt sich uns diese Methode nach ihrem „Reingehalt an Logik" unverhüllt dar: ein allgemeiner, systematischer Aufbau und Verifikation durch die Geschichte einer Unternehmung. Jeder Historiker, insbesondere aber derjenige, der die Wirtschaft, die wir leider bisher zunächst nur in „Zahlen und Ziffern" und dann erst in allgemeinen systematischen Darstellungen festhalten können, bearbeitet, kann auf die Vielheit der Erscheinungen, aus denen er seine Schlüsse ziehen will, nicht verzichten; die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere die eines Territoriums, muß zuerst ein „Nachzeichnen" der realen Verhältnisse „in all ihrer Fülle und variierenden Mannigfaltigkeit" sein, um auf einer möglichst breiten, verläßlichen Tatsachenbasis ein systematisches Gebäude, „den Reingehalt an ökonomischer Logik" aufbauen zu können. Das setzt allerdings die unendlich mühselige, keine raschen Erfolge verheißende Fleißarbeit des Materialsammelns voraus, worauf ja Salz verzichtet hat. Und wir begreifen es nun, daß er aus der Not des Materialmangels die Tugend der ökonomischen Logik mit nachfolgender Verifizierung macht. Wir können uns denn auch nicht wundern, wenn wir in einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit (S. 343) den Satz finden: „Aber alle diese adeligen Fabriken scheinen aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden, nicht lange bestanden zu haben." An diese Auseinandersetzung über die Methode muß ich auch hier einige Bemerkungen über das Verhältnis des Verfassers zu seinen Vorlagen anknüpfen. Ist eine derartige Abhängigkeit von einer Vorarbeit wie hier von Hallwich, auch wenn man eingesteht, daß man ihr nacherzählt, zu rechtfertigen? Vergleiche Salz Seite 352 und Hallwich 32, 34, Salz 354 unten und Hallwich 52, Salz 358 und Hallwich 78, Salz 362 und Hallwich 112, Salz 363 und Hallwich 127! Zu Seite 351 wird trotz engster Anlehnung an Hallwich 29, 30 in Anmerkung 27 Karl Přibram a. a. O. ohne nähere Angabe, in Anmerkung 38 der von Hallwich Seite 30 genannte Schreyer (Kommerz I, 204) zitiert. Seite 481 Anmerkung 46 wird trotz der vollständigen Abhängigkeit von Hallwich Seite 78 nur der dort zitierte Riegger, Materialien VIII, 55 u. f. genannt; das Hallwichsche Zitat ist gerechtfertigt, weil er damit nicht bloß die Definition der Fabrik (wie Salz) sondern auch die vorausgegangene Statistik belegt. Seite 481 Anmerkung 47 druckt Salz unter alleiniger Zitierung von Riegger (Materialien V, 54) Hallwich Seite 78, Anmerkung 3, mit allen Abkürzungen Hallwichs ab. Die Benützung Hallwichs (Seite 31) wird auch in Anmerkung 39 a. a. O. verschwiegen, dafür der Hallwich unterlaufene Zitierfehler Kopetz I, 217, 220 anstatt Kopetz II, 217, 220 (Salz druckt außerdem fehlerhaft Seite 317, 220) übernommen. Infolge dieser Arbeitsweise unterläuft dem Verfasser folgendes Versehen; Seite 361 heißt es: „Die Maschinenspinnerei in Kosmanos wird 1814 aufgelassen, weil die Wohlfeilheit englischer Baumwollgarne trotz hoher Einfuhrzölle, ja trotz des Einfuhrverbotes, die Fabrikation für den eigenen Bedarf nicht mehr lohnt." Diese unverständliche Stelle ist wörtlich aus Hallwich 108 entlehnt, dort aber ganz klar, da in der von Salz nicht mitabgedruckten Anmerkung erklärt wird, daß die Einfuhr einzelner Garnsorten verboten, die anderer einem hohen Einfuhrzoll unterworfen ist. Dazu erwähne ich noch eine Reihe von Flüchtigkeitsfehlern: in Anmerkung 27 ist statt Schreyer Warenkabinet, Kommerz 212 zu zitieren, in An-

merkung 20 statt Warenkabinet 168, Kommerz 210, Seite 355 muß es statt 1791 1792 heißen (Hallwich 58), Seite 357 statt „mehr als zwei Jahre" mehr als 20 Jahre; Seite 363 nicht Franz Leitenberger starb 1854, sondern Friedrich (Hallwich 129); ebenda ist statt 20.000 Arbeiter 2000 zu schreiben. Seite 356 Anmerkung 45 muß statt Hallwich 70 Hallwich 59 zitiert werden; die Zählung der Anmerkungen von Seite 357 an ist verfehlt.

Gegen die Geschichte der Leinenindustrie sind ganz ähnliche methodische Bedenken geltend zu machen. Eine flüchtige Geschichte der älteren Entwicklung mit allerhand Vermutungen („Da wird es im Mittelalter die Zunft gewesen sein . . . ," „weil ich nicht weiß, wie allgemein oder wie begrenzt jene Verhältnisse Geltung hatten . . . ," „die eigentlichen Arbeiten, die einst vielleicht zünftig waren . . . " Seite 367 oder „ich möchte annehmen . . . " Seite 371) auf Grund monographischer Arbeiten über Rumburg und Trautenau wird durch eine Darstellung der Verhältnisse des 18. Jahrhunderts abgelöst, die auf 18 Druckseiten (von 35 der ganzen Arbeit) fast ausschließlich, an einigen Stellen wörtlich Schreyer nacherzählt wird (Vgl. z. B. 382 und Schreyer Kommerz 19, 20).

Im Anhange veröffentlicht der Verfasser eine von ihm selbst als Skizze bezeichnete Arbeit zur Münz- und Geldgeschichte Deutschlands und Böhmens vom 16.—18. Jahrhundert und eine Reihe von Tabellen zur Geld- und Preisgeschichte. Eine Stichprobe zeigt mir, daß die Tabelle über den Wert der verschiedenen, in Böhmen während des 19. Jahrhunderts umlaufenden Geldsorten und ihren Kurs im Verhältnis zum Gulden ö. W. (Seite 552, 553) ganz genau ohne Quellenangabe aus Schebeks bereits zitiertem Katalog Seite 77 nachgedruckt wird. Die anderen tabellarischen Übersichten sind den preisgeschichtlichen Materialien entnommen, die sich in der Universitäts-Bibliothek in Prag in druckreifem Zustande befinden und auf welche Schebek, Glasindustrie LV hingewiesen hat. Eine Verwertung dieses Materiales in der Arbeit ist nicht erfolgt.

Dr. Franz Pick.

A. Haase, k. u. k. Hofbuchdrucker, Prag. - Selbstverlag.

Mitteilung der Schriftleitung.

Über Beschluß des Ausschusses wird die „Literarische Beilage“ nicht mehr erscheinen. Bücherbesprechungen werden künftig nach den selbständigen Aufsätzen am Schlusse eines Heftes mit fortlaufender Seitenzählung angereiht werden.

Ebenso wurde beschlossen, die „Mitteilungen“ in etwas geschmälertem Umfange, etwa ein Jahrgang zu 32 Bogen, erscheinen zu lassen. Als Ersatz hiefür sollen, soweit es die Mittel des Vereines erlauben, Ergänzungshefte herausgegeben werden; in diesen werden auch umfangreichere Aufsätze ungeteilt Raum finden und so wird deren Verzettelung in Fortsetzungen, die mit Recht als lästiger Übelstand empfunden wurde, künftig vermieden werden können.

Prag, im September 1914.

Die Schriftleitung.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!"

THE ROYAL CANADIAN INSTITUTE
LIBRARY
MAY 17 1957
UNIVERSITY OF TORONTO

Mitteilungen
des
Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

LIII. Jahrgang.

Nr. III./IV.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Inhalt:

Seite

1) Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem 14. Jahrhundert. Von Dr. Wilhelm Wostry 193
2) Ein keramischer Reisebericht aus dem Jahre 1812 über die drei deutschböhmischen Porzellanfabriken zu Pirkenhammer, Schlaggenwald und Gießhübel. Von Museumsdirektor Dr. Edmund Wilhelm Braun, Troppau 238
3) Rhaa nicht Rühau. (Mit einem Exkurs über den Namen Schnauhübel.) Von Prof. Dr. Alfred Meiche, Dresden 248
4) Zur Geschichte der Egerer Gymnasialbibliothek im 16. Jahrhundert. Von Dr. Alfred Herr 257
5) P. Gunther Jacob. (Eine Musikerbiographie.) Von k. k. Bez.-Ob. Kommissär Emil Trolda, Senftenberg 278
6) Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen. II. Von Franz Hübler 294
7) Notizen aus Krakau im Jahre 1848. Aus dem Nachlasse des Polizeirats Dederra 331
8) Briefe von und an Werner von Haxthausen. Mitgeteilt von Jos. Gotthardt (Pömbsen bei Nieheim i. W.) 339
9) Aus Joachimsthal. Aktenstücke. Mitgeteilt von Mons. Gregor Lindner 357
10) Die zwei ältesten Originalurkunden im Teplitzer Museumsarchiv. Mitgeteilt von Pfr. Karl Karafiat 365
11) Verzeichnis der in den Programmen österreichischer Mittelschulen 1914 enthaltenen Aufsätze zur Geschichte Böhmens von Georg Schmidt . . 367
12) Bücher-Besprechungen 373
13) Mitteilung der Geschäftsleitung: Nachtrag zum Verzeichnis der Mitglieder . 382

9 15

Prag 1915.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Robert Lerche.

Kommissionsverlag.

Von den **Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen** erscheint jährlich ein Band in 4 Heften.

Zur Besprechung in den „Mitteilungen" geeignete Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Literatur, Kunst und Musik in Böhmen bittet man an die Schriftleitung (I, Liliengasse 7) gelangen zu lassen.

☞ Erschienen sind bis jetzt LIII Jahrgänge (I. Jahrg. zu 4; II. und III. Jahrg. zu je 6; IV. Jahrg. zu 7; V. Jahrg. zu 6; VI. bis IX. Jahrg. zu je 8; X. bis XIII. Jahrg. zu je 6; XIV. u. folg. Jahrg. zu 4 Heften). — So weit der Vorrat reicht, können frühere Jahrgänge (für Mitglieder gegen ermäßigte Preise) nachbezogen werden. — Von den einzelnen Jahrgängen sind **vergriffen:** I. Jahrgang Heft Nr. 2, 3, IV. 5, V. 1—4 u. 6., VI. 1, 2, VII. ganz, VIII. ganz, IX. 3, 7, 8, X. ganz, XIV. 1, XVI. 1; die Geschäftsleitung nimmt diese Hefte mit wärmstem Danke und gegen Entschädigung jederzeit zurück. — Außerdem können einzeln nicht mehr abgegeben werden: Jahrg. XV 1—3, XXIII 1, 2 und XXIV 1, 2.

Nicht zugegangene Hefte bitten wir mittelst Postkarte zu verlangen.

Veröffentlichungen des Vereins:

Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Von Dr. Berthold Bretholz. München. Duncker und Humblot. 1912. Gr. 8°. 35 Bog. Preis für Mitglieder 8 K. Ladenpreis 16 K.

Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. Von Dr. Adolf Zycha. Prag. 1912. 8°. 16 Bog.
Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 4 K.

Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Politik der Přemysliden. Von Prof. Dr. Adolf Zycha. Mitgliederpreis 3 K. Ladenpr. K 4.50.

Prag in der deutschen Freiheitsbewegung. Von Dr. Wilhelm Wostry. Mitgliederpreis 40 h. Ladenpreis 60 h.

Das Urbar der Herrschaft Rosenberg von 1598. Von Dr. Val. Schmidt. Prag, 1897. Gr. 8°. 6½ Bog. Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpr. 1 K 50 h.

Bachmann Ad. Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen des XIV. und XV. Jahrhunderts. Prag, 1898. Gr. 8°. 4¾ Bog.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 50 h.

Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers. Von Dr. Jos. Neuwirth. Prag, 1897. 28 Seiten mit 29 Lichtdrucktafeln. Folio.
Preis für Mitglieder 15 K. Ladenpreis 30 K.

Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen. Herausgegeben von Dr. L. Schlesinger; fortgesetzt von Dr. Ad. Horcicka.

Band I. **Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526.** Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Mit e. lithogr. Beilage. Gr. 4°. 31 Bog. Mitgliederpreis 2 K. Ladenpr. 4 K.

Band II. **Urkundenbuch der Stadt Saaz.** Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Gr. 4°. 37 Bog. Mitgliederpreis 3 K. Ladenpreis 6 K.

Band III. **Urkundenbuch der Stadt Aussig.** Von W. Hieke u. Dr. Ad. Horčička. 1896. Gr. 4°. 33 Bog. Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Band IV. **Urkundenbuch der Stadt Budweis in Böhmen.** I. Band, 1 Hälfte (1251—1391). Von Karl Köpl. 1901. Gr. 4°. 37 Bog.
Preis für Mitglieder 8 K. Ladenpreis 12 K.

Band V. **Urkundenbuch der Stadt Krummau.** I. Band (1253—1419). Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha. 1908. Gr. 4°. 30 Bog.
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Band VI. **Urkundenbuch der Stadt Krummau.** II. Band (1420—1480). Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha. 1911. Gr. 4°. 32 Bog.
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Das Stadtbuch von Falkenau. Bearbeitet von Dr. K. Fr. Rietsch. Prag, 1895.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 50 h.

Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310 bis 1390. Von Dr. Karl Siegl. Prag, 1901. Gr. 4°. 7 Bog.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K 40 h.

Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichtes vom Jahre 1391 bis 1668. Von Dr. Karl Siegl. Prag, 1903. Gr. 4°. 7 Bog.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K 40 h.

Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen. Begründet von Ernst Martin. Herausgegeben vom Verein.

Mitteilungen
des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigiert von Dr. O. Weber.

Dreiundfünfzigster Jahrgang. 3./4. Heft. 1915.

Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem 14. Jahrhundert.

Von

Dr. Wilhelm Wostry.[1])

Jaroslav Goll hat einmal die Frage aufgeworfen, was die Idee der böhmischen Geschichte sei und gleich hinzugefügt, niemand werde eine befriedigende Antwort finden, jede werde einseitig sein. Dagegen herrscht über den Hauptinhalt der böhmischen Geschichte einmütige Anschauung, auf deutscher wie auf tschechischer Seite zeigt sich die gleiche Auffassung: „Die böhmische Geschichte ist der Boden, wo von jeher die Gegensätze des Germanismus und Slawismus am stärksten aneinanderplatzen und am klarsten zum Vorschein kommen; ihr Gesamtinhalt ist ein beständiges Ringen des deutschen und slawischen Elements".[2]) In diesen Worten faßt Palacký den Verlauf der Geschichte Böhmens zusammen und Bachmann umschreibt ihren wesentlichen Gehalt, indem er sagt: „Böhmen oder vielmehr die Sudetenländer insgesamt sind das klassische Land

1) Der Verfasser dieses Beitrages, Privatdozent Dr. Wilhelm Wostry, ist zu Kriegsbeginn als Leutnant ins Feld gerückt und konnte seine Arbeit ihrer Form nach nicht endgültig fertigstellen; dem Wunsche des Verfassers entsprechend ist die letzte Redaktion des Aufsatzes in seinem Sinne durchgeführt worden.

2) Palacký, Die Geschichte des Hussitentums und Prof. Konst. Höfler (Prag 1868), S. 75.

nationaler Kämpfe zwischen Deutschen und Slawen seit Jahrhunderten."[1]) Dieser Gegensatz hatte nicht nur für Böhmen Bedeutung: oft genug hat sich seine Einwirkung auf die mitteleuropäischen Verhältnisse gezeigt, wie ja auch umgekehrt die böhmischen Dinge bis in unsere Zeiten herein oft genug durch die allgemeine Entwicklung der mitteleuropäischen Verhältnisse beeinflußt wurden.[2])

Wohl hat auch in Böhmen erst das neunzehnte Jahrhundert das nationale Problem in seinem ganzen Umfange aufgerollt: aber durch alle Jahrhunderte herauf ist es das nationale Moment, ist es der Gegensatz zwischen den beiden Nationen, die Böhmen bewohnen, der auf die Geschicke des Landes, oft offenkundig und bewußt, oft auch nur immanent durch das bloße Gewicht der Tatsachen bestimmend einwirkte. Neben einander und vielfach miteinander haben beide Völker auf dem Boden desselben Landes ihre besten Kräfte entwickelt, diesem Zusammenwirken hat Böhmen die hervorragende Stelle zu verdanken, die es im Gefüge unserer Monarchie einnimmt; und doch lassen sich trotz der Jahrhunderte gemeinsamer Arbeit weit schwerer Zeichen gegenseitigen Verständnisses als gegenseitiger Abneigung aufweisen. In diesem Auf und Nieder des nationalen Gegensatzes, in diesem wechselvollen Ringen ist es bis zum heutigen Tage zu keinem Stillstand, zu keinem Ausgleiche des Kräfteverhältnisses gekommen: es gelang eben keiner der beiden Nationalitäten, dauernd das Übergewicht über die andere zu erringen. Und wenn auch aus der kämpfereichen jüngsten Vergangenheit die Lehre sich ergibt, daß „jeder der beiden Volksstämme in seinem nationalen Leben auf seinem Boden unbesieglich"[3]) ist, so ist es ein nicht minder feststehendes geschichtliches Ergebnis, daß das politische Gleichgewicht Böhmens ein labiles ist, das sich je nach dem Ausschlag der verschiedensten nationalen, sozialen und wirtschaftlichen inner- und außerpolitischen Umstände bald mehr dieser, bald mehr jener Seite zuneigt.

Zweimal aber geschah es im Wandel der Zeiten, daß es scheinen wollte, als ob sich die Wagschale zu gunsten der Deutschen senken sollte. Das erste Mal war dies im Mittelalter der Fall, als Böhmen nicht nur ein deutsches Kurfürstentum und als solches ein „merkliches Glied"

1) Bachmann, Der älteste Streit zwischen Deutschen und Tschechen an der Prager Universität. — Historische Vierteljahrschr. Jahrg. VII (1904). S. 39.
2) Vgl. auch Friedr. Frh. v. Wieser, Über Vergangenheit und Zukunft der österr. Verfassung (Wien 1905), S. 53 ff.
3) Wieser, a. a. O., S. 80.

des Deutschen Reiches war, sondern auch bald seine Krone auf demselben Haupte sah, das die deutsche Kaiserkrone trug. Das war die Zeit, als in Böhmen ein deutsches Städtebürgertum mächtig emporblühte, als deutsches Recht sich übers Land verbreitete: die Zeit, in welcher der Chronist des vierzehnten Jahrhunderts die bekannten Worte niederschrieb: In fast allen Städten des Königreiches und vor dem Könige ist der Gebrauch der deutschen Sprache häufiger als der der tschechischen.[1]) Dieselbe Zeit, in der man auf tschechischer Seite schon längst die Befürchtung ausgesprochen hatte: „daß die Deutschen es erreichen wollen, daß man auf der Prager Brücke (was Gott verhüten wolle) keinen Tschechen mehr sähe" und dem die besorgten Worte beifügte: „und es konnte bald geschehen, daß sie (die Tschechen) nicht mehr zu sehen wären".[2]) Vernimmt man diese Äußerungen von Zeitgenossen, dann ist es zu verstehen, daß man im neunzehnten Jahrhundert, die innere Kraft des Tschechentums auch für jene Zeiten unterschätzend, meinte, es sei damals nur eine Frage der Zeit gewesen, daß Böhmen, dem mechanischen Drucke des großen Deutschen Reiches von außen und der Ausbreitung deutschen Volkstums und deutscher Kultur im Innern unterliegend, ein rein deutsches Land geworden wäre. Diese erste Blüte des Deutschtums in Böhmen ging unter in den Stürmen der Hussitenzeit. Eine zweite erreichte es im 18. Jahrhundert. Am Ende dieses Jahrhunderts, als sich bereits Zeichen eines Erwachens in der Nation zeigten, konnten sich selbst Männer wie Dobrowsky einer müden Resignation nicht erwehren. In jener Zeit schien Böhmen unabwendbar dem deutschen Einfluß, ja der Germanisation zu unterliegen.

Damals nun, am Ausgang dieser zweiten Periode, in der viele Tschechen die vaterländische Geschichte wehmütig als die Überlieferung einer großen Vergangenheit ihres Volkes betrachteten, dem eine Wiedergeburt niemals beschieden sein würde, indes nur wenige an eine solche glaubten: damals (1788) schrieb Franz Martin Pelzel eine Abhandlung

1) Peter von Zittau in der Königsaaler Chronik (Fontes rerum Boh. IV, S. 320); vgl. auch, was Jakob Twinger von Königshofen von Kaiser Karl IV. sagt: »zu Prage und durch alles Behemlant übet man allermeist dutsche sprache, dovor nit anders denne behemisch wart« vgl. Loserth, Über die Nationalität Karls IV., in den Mitt. des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Jahrg. XVII., S. 305.

2) Zbytky rýmovaných Alexandreid staročeských, vyd. Hattala a Patera (Zbytek Budějovický), S. 77 f.

über „die Geschichte der Deutschen und ihrer Sprache in Böhmen, wie auch von dem Einflusse, den sie auf Religion, Sitten, Regierung, Wissenschaften und Künste der Böhmen gehabt haben". Er nahm an, daß den Tschechen das Schicksal der Wenden im heutigen Sachsen bevorstehe und verwies auf das Beispiel von Leipzig, wo man im 14. Jahrhundert habe müssen „wendisch können, wenn man auf dem Markte von dem Landvolk Lebensmittel kaufen wollte. In diesem Falle — fährt er fort — befindet sich heute die Stadt Prag, wo die Einwohner bereits deutsch sprechen. Vielleicht ist dieser Fall nach ein paar Jahrhunderten nicht mehr da. Wenn es also mit der Zeit heißen sollte: in Böhmen sprach man einstens slawisch, da wird es in dem ganz deutschen Böhmen nicht unangenehm sein zu vernehmen, wie es zugegangen, daß die Tschechen deutsch worden sind".[1]) Die Abhandlung Pelzels war, soviel ich sehe, ein erster monographischer Versuch, die Herkunft und Stellung der Deutschen in Böhmen historisch zu erfassen und zu begründen, ein Versuch, angeregt durch die mächtige Entfaltung des Deutschtums in slawischer Umwelt. Wie hat man sich in der mittelalterlichen Blütezeit des Deutschtums zu diesen Fragen verhalten?

Die Deutschen als solche haben in Böhmen keine historiographische Tätigkeit entfaltet. Nicht als ob sie überhaupt nicht Anteil genommen hätten an der Geschichtsschreibung des Landes. Aber während schon von Kosmas angefangen bei den meisten tschechischen Geschichtsschreibern ihre nationale Zugehörigkeit und ihr nationales Empfinden klar zu erkennen ist, ist dies auf deutscher Seite nicht der Fall. Wahrscheinlichkeit, nicht volle Sicherheit spricht für die deutsche Nationalität des einen oder anderen von ihnen; fast dürfte man in jenem, den tschechischen Geschichtsschreibern meist fremden Zurücktreten der nationalen Seite der Persönlichkeit eine Verstärkung der Wahrscheinlichkeit deutscher Abstammung erblicken.

Und wo wir mit Sicherheit die deutsche Volkszugehörigkeit des Verfassers angeben können, wie bei den Äbten Otto und Peter von Königsaal: wie wenig tritt auch hier die Nationalität des Autors hervor. Bei Abt Otto konnte man vor allem hinweisen auf jene Stelle, in der er der alten Zwistigkeiten zwischen Tschechen und Deutschen gedenkt und die letzteren als „Freunde des Friedens und der Ruhe"

1) Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften auf das Jahr 1788, S. 345.

rühmt.[1]) Abt Peter aber, aus Zittau gebürtig, wird bald ganz „Böhme" (nos Bohemi), böhmische Freude ist seine Freude, böhmische Trauer ist seine Trauer.[2])

Aber über diesen Anteil an der Geschichtsschreibung sind die Deutschen nicht hinausgelangt; zu einer Darstellung der Geschichte Böhmens vom deutschen Standpunkte oder gar zu einem Versuche, die Geschichte der Deutschen in diesem Lande zu schreiben, sind sie nicht gekommen. Es erklärt sich dies zum Teil aus den Verhältnissen, unter denen das Deutschtum hier erwuchs. Nicht auf autochthonen Ursprung oder gemeinsame Landnahme gehen seine Anfänge zurück, nicht als geschlossener Volkskörper tritt es hier in die geschichtliche Erscheinung. Es ist ein jahrhundertelanger Werdegang, vorwiegend eine allmähliche pénétration pacifique. Man mag sich die Wurzeln des Deutschtums in Böhmen in noch so frühe Jahrhunderte zurückreichend denken: je weiter zurück, desto loser wird der Zusammenhang zwischen den Volksgenossen gewesen sein. Es waren nicht bewußte nationale Motive, aus denen das Deutschtum hier erstand. Und was sich später als Folge von eminent nationaler Bedeutung herausstellte, entsprang keineswegs nationaler Absicht. Es waren persönliche Verhältnisse, kirchliche, manchmal auch politische und meist wirtschaftliche Motive, welche in jenen frühen Zeiten die Deutschen ins Land führten. Und von all den Priestern und Mönchen, von all den Hofleuten, welche den deutschen, an Přemysliden verheirateten Prinzessinnen an den Prager Hof folgten, den Kaufleuten und Handwerkern und Bauern, verfolgten doch nur die Geistlichen propagandistische Ziele, kirchliche Ziele, die höchstens in ihren Wirkungen, nicht aber an sich nationale Bedeutung hatten. Das Nationalgefühl der Deutschen im Mittelalter war nur schwach entwickelt; bei den in fremdvölkischer Umgebung seßhaft werdenden Deutschen Böhmens wird es, wie in allen Landen, die von der großen östlich gerichteten deutschen Volksausstrahlung berührt wurden, über ein Zusammengehörigkeitsgefühl, begründet in gemeinsamer Sprache und gemeinsamem Rechte, nicht hinaus-

1) Vgl. Bachmann, Beiträge zur Kunde böhm. Geschichtsquellen des XIV. und XV. Jahrhunderts, III. in den Mitt. des Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. XXXVI, S. 11.

2) Loserth, Archiv für öst. Gesch. LI, S. 474; Bachmann, a. a. O.; Seibt, Studien zu den Königsaaler Geschichtsquellen (Prager Studien II), S. 33 ff.; Novotný-Novák, Kronika Zbraslavská (Sbírka kronik a letopisů českých v překladech, Bd. II), S. XIII und LXVIII.

gegangen sein. Diesen Deutschen mochte die Zukunft im Lande gemein sein, eine gemeinsame Vergangenheit hatten sie nicht. Es fehlten ihnen Erinnerungen an gemeinsam erlebte geschichtliche Ereignisse, welche den Inhalt geschichtlicher Tradition hätten bilden können; es fehlte anfangs im allgemeinen und auch später noch namentlich im Innern an der räumlichen Geschlossenheit des Volkstums, also an Boden, auf dem sich eine solche Tradition hätte bilden können. Und als dann das Deutschtum in Böhmen so erstarkt war, daß es sich als seßhafter deutscher Bevölkerungsteil neben den tschechischen Landesbewohnern zur Geltung brachte, in einer Zeit, in der ein Städtewesen deutschen Charakters in Böhmen erblüht war, da tritt das deutsche Nationalgefühl zurück hinter dem böhmischen Patriotismus. Man darf Peter von Zittau ruhig als Typus eines Deutschtums betrachten, für dessen warme Liebe zur böhmischen Heimat und nationale Vorurteilslosigkeit (um nicht zu sagen Naivität) es in der Tat kein glänzenderes Zeugnis geben kann, als die Übersetzung der deutschfeindlichen Reimchronik des sogenannten Dalimil.[1])

Und wie die Deutschen jener zweiten Blüteperiode nur eine böhmische Vergangenheit kannten, aus der noch die deutschböhmischen Dichter der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Vorliebe ihre Stoffe wählten (wie Egon Ebert für seine Wlasta und Alfred Meißner für seinen Žižka), so betrachteten auch wohl die Deutschen Böhmens im Mittelalter die böhmische Geschichte nur vom territorialen, nicht vom nationalen Gesichtspunkte aus. So wohl dürfen wir es uns erklären, warum uns die Deutschen jener Zeit keine Geschichte des Volkstums in unserem Lande hinterlassen haben.

Aber in den erzählenden böhmischen Geschichtsquellen des Mittelalters überhaupt wird der Geschichte des Deutschtums nicht gedacht. Sehen wir von den Königsaaler Geschichtsquellen ab: wie wenig Zeugnisse für ein deutschböhmisches Volkstum lassen sich sonst erbringen. Fast könnte man sagen, daß nur aus dem Deutschenhaß der Chronisten zu erschließen wäre, daß es eben Deutsche als Gegenstände dieses Hasses gegeben haben muß; daß es Deutsche in Böhmen gegeben haben muß, wenn ihre Vertreibung Kosmas als eine große, wunderbare und denkwürdige, ja als eine weise Tat erscheinen kann.[2]) Und doch wäre es

1) Bachmann, Gesch. Böhmens II, S. 104; Loserth in den Mitt. d. Vereins für Gesch. der Deutschen i. B., XIV, S. 298 ff.

2) Fontes rerum Boh. II, S. 88, 98.

verfehlt, bei Kosmas und allen seinen Nachfolgern etwa ein absichtliches Totschweigen annehmen zu wollen. Das Schweigen der Quellen erklärt sich auf andere Weise. Das Deutschtum Böhmens erwuchs, wie gesagt, in einem langsamen, lang andauernden Werdegang, es ist ein allmähliches Wachsen, eine vornehmlich stille Entfaltung. Wie dem Mittelalter die Anschauung fehlte, daß eine kontinuierliche Veränderung in allen menschlichen Verhältnissen vor sich geht, wie, um das Wort Monods auch hier zu wiederholen, die Menschen des Mittelalters nicht das Bewußtsein der allmählichen Veränderungen hatten, welche die Zeit in den menschlichen Dingen mit sich bringt, so fehlte auch ihrer Geschichtsschreibung der Sinn für allmähliche Entwicklungen; der entwicklungsgeschichtliche Gedanke lag ihnen fern. Um so bedeutungsvoller für das Vorhandensein und den Einfluß der Deutschen in Böhmen sind daher die Stellen, an denen die Chronisten ihrer Erwähnung tun; aber zugleich bezeichnend ist es, wie wenig freundlich die einheimische Geschichtsschreibung von allem Anfang an den Deutschen gesinnt ist. Schon Kosmas wirft den Deutschen angeborenen Stolz vor und beschuldigt sie, daß sie mit aufgeblähtem Hochmut die Slawen und ihre Sprache verachten.[1]) Hatte er etwa Grund zu solcher Klage, so konnten die Deutschen darauf hinweisen, daß sie auf tschechischer Seite auch nichts weniger als Wohlwollen fanden: Kosmas selbst ist ein Beispiel hiefür. Dafür spricht der breite Raum, den bei ihm die deutschfeindlichen Reden der Anhänger des Bischofs Gebhard (Jaromir) gegen Lanzo, den deutschen Schützling des Herzogs Wratislaw, einnehmen. Hier schon begegnet der Gedanke, der in späteren Quellen so oft wiederkehrt: an putas, quod alienigena plus non diligat et melius huic terrae cupiat quam indigena?[2]) Daß Spitihnew im Jahre 1055 die Deutschen vertrieb, das wird, wie schon erwähnt wurde, einmal als eine große, wunderbare und denkwürdige, ein andermal als eine weise Tat bezeichnet.[3])

In gleichem Maße als das Deutschtum in Recht und Gewohnheit, in Sprache und Sitte, in Ackerbau wie in Handel und Gewerbe neue Verhältnisse an Stelle der alten setzte, sahen sich alle Kreise der slawischen Bevölkerung hievon berührt, vom adeligen Herrn bis zum schlichten Bauer. Es kann und soll durchaus nicht behauptet werden, daß nationale

1) Fontes rerum Boh. II, S. 61 und 112.
2) Ebenda S. 98.
3) Ebenda S. 88, 98. Im allgemeinen vgl. Bachmann, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen, Mitt. d. Inst. XX., S. 212.

Antipathie eine auf tschechischer Seite einseitig vorhandene Erscheinung war; aber das darf gesagt werden, daß nach dem Zeugnisse der Quellen dieses Gefühl hier viel stärker hervortritt als auf deutscher Seite. Der Deutsche dachte an Germanisation ebensowenig wie der böhmische Landesherr, der ihn ins Land rief; er ging im großen Ganzen wirtschaftlichen Aufgaben nach; und daß es zu einer nationalen Expansion des Deutschtums kam, ist die sekundäre, zunächst nicht beabsichtigte Folge. Durch die wirtschaftliche Geltung des Deutschtums sah sich das Tschechentum eben auch national bedrängt. Nicht erst zur Hussitenzeit herrschte in den Massen die Ansicht, daß der Deutsche „der natürliche Feind der Tschechen sei".[1]) Schon früher hatte sich die Meinung festgesetzt, daß die Deutschen ihre Fortschritte durchaus auf Kosten der Tschechen machten. Und der Niederschlag dieser Stimmung findet sich allenthalben in den geschichtlichen Quellen — »Antiquitatum nempe odium et nimis radicatum est inter haec dua ydiomata Teutonicorum et Bohemorum« — das galt nicht nur in den bösen Tagen des Hussitensturmes;[2]) das galt schon hundert Jahre vorher, als der Abt von Königsaal klagte über die »rixae veteres Bohemorum, quas semper habere videntur contra Teutonicos«.[3]) Und von der Königin Gutta berichtet er, sie hätte allen im Lande, Deutschen wie Tschechen, wohlgefallen, »inter gentes discordes communiter vivendo«.[4]) — Und daß es sich bei diesen Verhältnissen nicht bloß um den Gegensatz zwischen deutsch und tschechisch handelte, sondern zwischen Germanentum und Slawentum, ward auch nicht erst im 19. Jahrhundert erkannt und ausgesprochen. Sechs Jahrhunderte vorher war man schon zu dieser Auffassung gelangt.[5])

Wiederholt schon wurden aus den tschechischen und deutschen Geschichtsquellen die Stellen zusammengestellt, welche sich auf Böhmen und

---

1) »Ut vulgus loquitur, quia Teutonicus naturalis existit inimicus« im Chronicon Taboritarum, ed. C. Höfler in den Geschichtsschreibern der hussitischen Bewegung Bd. II, (Fontes rerum Austr. I, Bd. VI), S. 647.

2) Ludolf von Sagan in seinem tractatus de longaevo schismate, ed. Loserth im Archiv für österr. Gesch., Bd. LX, S. 426.

3) Chronicon Aulae regiae in Fontes rerum Boh. IV, S. 26.

4) Ebenda, S. 27.

5) Als es 1278 zum Entscheidungskampf zwischen König Rudolf von Habsburg und Přemysl Ottokar II. kam, da fühlte man sich in Prag als Vor-

seine beiden Nationen beziehen.[1])

posten des Slawentums, mindestens der Polen und sah den Kampf als eine Abwehr des unersättlich vordringenden Germanentums an: »Si nos (Bohemos) contingeret . . . pessundari, insaciabiles Theutunicorum hiatus se liberius expanderent et manus improbas facilius usque in ipsam provinciam (Poloniam) extenderent ipsorum noxii appetitus. Sumus enim vobis et terris vestris firmum secure tuicionis preurbium, quod si forte ante sevientis indignationis faciem non posset resistere, intellegere potestis vobis et vestris subditis magna tunc pericula imminere, quia procax habendi fames contenta non esset nos tantum sibi subicere, sed bona vestra diriperet et in vos insuper intollerabilibus angustiarum gravaminibus inseviret.« Aus dem Formelbuch des Henricus von Isernia nach Dollinger abgedruckt von Emler in Regesta Boh. et Mor. II, Nr. 1106, S. 467, zuletzt und am vollständigsten ediert von Bol. Ulanowski in Scriptores rerum Polonic. tom. XII., Nr. 9, S. 11 ff. Siehe dazu O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 305 und Anhang I, S. 750; Th. Löschke, Die Politik Kg. Ottokars II. gegenüber Schlesien und Polen in der Zft. d. Ver. für Gesch. und Alt. Schlesiens, Bd. XX. S. 117 ff.; Bol. Ulanowski ebenda, Bd. XXI, S. 394 ff.; zuletzt J. V. Novák: Tak zvaný Codex epist. Primislai Ottocaris II. im Čes. čas. hist. IX, S. 55.

1) So Th. v. Karajan: Über den Leumund der Österreicher, Böhmen und Ungarn im Mittelalter, in den Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, Bd. XLII (1863), S. 486. Vgl. Tadra, Kulturní styky Čech s cizinou, S. 382 ff.; A. Kraus in der Einleitung zu Jan z Michalovic (Prag 1888), S. 61 ff.

2) Siehe R. Wolkan, Die politischen Dichtungen der Deutschen in Böhmen, in „Deutsche Arbeit", Jg. I.

3) Fontes rerum Boh. I, S. 356. Siehe dazu Bachmann, Das Geschichtswerk des Klosters Sazawa in der Zeitschrift des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens, Jg. XIII, S. 5, 55 ff.

Das Pamphlet ist in drei Handschriften überliefert. Merkwürdig, daß es bisher fast unbekannt blieb. Denn sieht man auch davon ab, daß schon W. Hanka, sicher aber Palacký den einen Kodex kannte, der es enthält, so hat schon V. Dudík im Jahre 1850 den Anfang der Schmähschrift veröffentlicht und Jireček, der den Kodex bei seiner Dalimil-ausgabe benützte, kann sie ebensowenig übersehen haben, als dies A. Polák tat, der auf sie hinweist, ohne auf ihren Inhalt näher einzugehen. Zu einer Veröffentlichung der Schrift oder zu einer Besprechung ihres Inhalts ist es aber gleichwohl nicht gekommen, obzwar sie — trotz ihrer Kürze — einen so wichtigen Beleg bildet für die Geschichte des Verhältnisses zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen.

Zwei der erhaltenen Überlieferungen des Pamphlets befinden sich unter den Handschriften der Prager Universitätsbibliothek. Sie tragen die Signaturen III G 25 und XIV G 45 und sind von J. Truhlář mit der ihm eigenen gründlichen Sorgfalt derart beschrieben worden, daß ein Hinweis auf seine Angaben genügen darf.[2]) Anders verhält es sich mit der dritten Überlieferung. Sie ist enthalten in dem Codex Cerr. II 108 des mährischen Landesarchives, welcher, wie das Exlibris (Ex bibliotheca Joannis Petri Cerroni S. C. R. A. M. Secretarii) besagt, ehedem dem Bestand der Cerronischen Bibliothek angehörte. Der Kodex wurde,

1) Zbytky rýmovaných Alexandreid staročeských, vyd. Hattala a Patera (Zbytek Budějovický), S. 77 f.

2) Catalogus codicum manuscriptorum Latinorum, qui in c. r. bibliotheca universitatis Pragensis asservantur. Auctore J. Truhlář (1906) Pars I, Nr. 550, S. 550 und Pars II, Nr. 2637, S. 2637.

wie schon oben erwähnt, bereits mehrfach benützt, beschrieben und besprochen; enthält er doch u. a. den Dalimil. Da ist zuerst Palacký zu nennen, der in seiner „Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber“ [1]) auf den Kodex hinweist, ohne aber das Pamphlet zu erwähnen. Eine nähere Beschreibung gab dann Dudik; hier findet sich auch Eingang und Inhalt des Pamphlets verzeichnet.[2])

Aber schon wieder der nächste Benützer des Brünner Kodex, J. Jireček, gedenkt des Pamphlets mit keinem Worte; weder in seiner Abhandlung „Über den sogenannten Dalimil, insbesondere über die Handschriften und Ausgaben desselben“,[3]) noch auch in der Einleitung zu der von ihm besorgten Dalimilausgabe.[4]) Zuletzt hat dann Ant. Polák den Kodex benützt und zwar gelegentlich der Herausgabe des »Krátké sebránie z kronik českých k výstraze věrných Čechóv«.[5]) Wir danken Polák eine Klarlegung des Verhältnisses zwischen dem hier in Rede stehenden Kodex und der von Hanka benützten und von ihm so genannten dritten Cerronischen Handschrift; ferner eine zusammenfassende Besprechung der von Palacký, Dudik und Jireček vorgebrachten Ansichten über das Verhältnis der drei Cerronischen Dalimilhandschriften. Polák erwähnt das Pamphlet und weist auch auf sein Verhältnis zu krátké sebránie hin. Im übrigen hält er sich gleich Jireček an die „sorgfältige“ und „durchaus richtige“ Beschreibung Dudiks.

Diese im ganzen richtige Beurteilung bedarf an einigen Punkten der Einschränkung. Der Kodex enthält:

1. Krátké sebránie z kronik Czeskich k wistrazie wiernich Czechów.

2. Zápis Alexandra welykého Slowenskému jaziku a Czeskému na buduczie czasy.

3. Curtasia contra Teutonicos (unser Pamphlet).

4. Bericht über die Berufung des böhmischen Königs zu Kaiser Friedrich II. und die Szene zwischen dem Abt von Fulda und dem Ritter Ojieř (erzählt bei Dalimil, Kap. 83).

1) Neue Ausgabe, Prag 1869, S. 103, 303, 306.

2) J. P. Cerronis Handschriftensammlung, beschrieben und gewürdigt von Dr. V. Dudik (Mährens Geschichtsquellen, Bd. I, S. 404).

3) Sitz.-Ber. der kgl. böhm. Ges. der Wiss., Jg. 1876, S. 264 ff.

4) Fontes rerum Boh. III, S. XXIII, vgl. S. XXI.

5) Sitz.-Ber. der kgl. böhm. Ges. der Wiss., Jg. 1904, III. — M. Jeřábek, Rozbor kroniky Dalimilovy (Čes. čas. hist. X, S. 60) erwähnt zwar Krátké sebránie, geht aber nicht näher darauf ein.

5. Die Reimchronik des sogenannten Dalimil.

Nr. 1 ist jene von A. Polák herausgegebene Schrift, welche abgefaßt ist „zur Warnung der treuen Böhmen" vor den Deutschen im allgemeinen und vor der Wahl eines Königs aus deutschem Hause im besonderen. Diese Tendenzschrift ist, wie A. Polák nun endgültig dargetan hat, entstanden um die Wende 1437/38, richtet sich also gegen die Wahl Herzog Albrechts V. von Österreich, des bald nachher erwählten zweiten deutschen Königs dieses Namens. Im Brünner Kodex liegt, wie Polák zeigt,[1]) nicht das Original, sondern eine in der Zeit von 1442/43 entstandene Abschrift vor.

Als Quellen oder wie es in der Überschrift heißt, als Chroniken, aus denen jene „Staatsschrift" „zusammengestoppelt"[2]) ist, sind ersichtlich: Die oben unter „drei" angeführte Curtasia, das Pamphlet, das hier abgedruckt werden soll; es wird im Eingange von krátké sebránie zitiert und zwar nur eine Stelle seines Anfangs. 2. Der Brief Alexanders des Großen (oben Nr. 2). 3. Für die Zeit Heinrichs von Kärnten eine Chronik mit dem lateinischen Titel »Gesta«. 4. Für die Zeit König Johanns eine »Cronica ecclesiae Pragensis secundum intentionem domini imperatoris scripta per Ottonem notarium, incepta ab Otocaro, rege magno Bohemiae«.[3]) 5. Die Reimchronik des Dalimil, in krátké sebránie am ausgiebigsten als Quelle benützt (oben Nr. 5).

Wir haben hier also eine durch einen bestimmten Zweck veranlaßte Sammlung vor uns und dürfen sie mit Dudik ansehen für „ein zusammenhängendes Ganzes, ein Werk, zusammengetragen aus manchen Chroniken, um so auf historischem Wege das Thema zu erweisen, nämlich die Böhmen auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dem Lande durch einen König aus einem deutschen Stamme schon erwachsen sind und wieder erwachsen können".[4]) Auch darin hat Dudik Recht, wenn er behauptet, die Handschrift bestehe aus zwei Teilen; unzutreffend aber ist seine Einteilung. Er sagt: Der erste Teil von pag. 5 bis inklusive pag. 26 bildet das Hauptthema; der zweite Teil von pag. 26 bis 162, Dalimils ganze Chronik enthaltend, soll nur zum Belege des Hauptthemas dienen. Den ersten Teil bildet vielmehr die 1438 entstandene

1) a. a. O. S. 11.
2) Palacký, a. a. O. S. 302.
3) Über diese nicht mehr erhaltenen Quellen siehe Palacký a. a. O. S. 303 und Polák a. a. O. S. 13.
4) Dudik, a. a. O. S. 406.

Tendenzschrift (krátké sebránie), den zweiten Teil bilden die hiefür benützten und darin zitierten Quellen. Dabei ist ein zweifaches Verhältnis der Teile zueinander denkbar: Entweder hat der Sammler das Hauptgewicht auf den ersten Teil gelegt; dann erscheinen die nachfolgenden Stücke als ausführliche Belege für das Thema des ersten Teils. Oder er wollte die Quellen selbst sprechen lassen; dann war die Sammlung (veranlaßt durch die eben erwähnte Absicht) der Hauptzweck und der erste Teil war als Einleitung gedacht. Auch der Ansicht Poláks vermag ich nicht beizustimmen. Ausgehend von der Beobachtung, daß der erste Teil nicht Original, sondern nur Abschrift sei (gleich den übrigen Teilen des Codex) und daß alle in demselben enthaltenen Schriften sich gegen das Deutschtum wenden, gelangt er zu der Ansicht: „Die Sammlung hat sich jemand ... ohne Zweifel 1443 angelegt und er nahm in sie alle deutschfeindlichen Schriften auf, unter ihnen auch krátke sebránie.“[1]) Da wäre denn doch die Auswahl der Stücke merkwürdig. An der Spitze der Sammlung erscheint ein Stück, entstanden in jüngstvergangener Zeit (1438); dann folgen Stücke, die alle weit jenseits der hussitischen Bewegung liegen und auf die das erste Stück Bezug nimmt. Und gerade aus der Zeit der Hussitenstürme, in der es doch sicher auch an schriftlichen Dokumentierungen des Deutschenhasses nicht fehlte, hätte jemand, der sich eine Sammlung deutschfeindlicher Schriften anlegte, nichts aufgenommen? Polák übersieht da das Verhältnis, in dem die einzelnen Teile der Sammlung zueinander stehen. Nicht weil sie deutschfeindlich überhaupt sind, wurden diese Schriften gesammelt, sondern weil sie mit dem ersten Teil auch innerlich ein Ganzes bilden, sind sie in den Kodex aufgenommen worden.

Es sei in diesem Zusammenhange erlaubt, auf die oben unter Nr. 2 angeführte Verschreibung (zápis) Alexanders kurz einzugehen. Es ist dies eine fingierte Urkunde in lateinischer Sprache mit den Formeln mittelalterlichen Urkundenwesens, in der Alexander der Große den Slawen für ihre Dienste »totam plágam terrae ab aquilone usque ad fines Italiae meridionalis« zu freiem und dauerndem Besitze zuweist. Der Brünner Kodex, aus dem Polák diese Urkunde abdruckte,[2]) ist nicht die einzige, aber soviel ich sehe, die älteste Überlieferung. Denn ungefähr hundert Jahre nach der Entstehung dieses Kodex begegnet die sonderbare Verschreibung des großen Makedoniers in tschechischer Übersetzung in der

1) Polák, a. a. O. S. 11.
2) Polák, a. a. O. S. 30.

Chronik des Hajek von Libotschan,[1]) der die Urkunde zweifellos ebenso gläubig für echt hinnahm wie der Sammler, der sie nach 1437 in den Brünner Kodex aufgenommen hatte. Das trug dem leichtgläubigen Hajek nachmals den Spott Goldasts ein, der die Alexanderurkunde wohl der Kuriosität halber in deutscher Übersetzung in seiner „Untersuchung über die Rechte und Privilegien des Königreichs Böhmen" abdruckte.[2])

Hanka, der gelegentlich seiner Dalimilausgabe auch krátké sebránie nach einer (wie er sagt) dritten Cerronischen Handschrift herausgab, bringt gleichfalls eine tschechische Übersetzung.[3]) Zuletzt hat Polák neben der lateinischen Überlieferung des Brünner Kodex den Hajekschen tschechischen Text abgedruckt.[4]) Die tschechischen Übersetzungen weisen untereinander und dem uns bekannten lateinischen Texte gegenüber verschiedenerlei Abweichungen auf, die annehmen lassen, daß sie wohl auf verschiedene lateinische Texte zurückgehen.[5])

Interessanter aber, als diese Frage ist nun die Tatsache, daß es eine zweite pseudoalexandrinische Urkunde gibt, die Alexander den Großen zu gunsten »Illyricorum populorum, Dalmatiae, Liburniae caeterarumque eiusdem idiomatis et linguae gentium ad Danubium et medias regionum sedes incolentium« über dieselben Landstriche verfügen läßt, die oben den Slawen zugewiesen erscheinen. Diese Verschreibung begegnet zum ersten Male auf Fol. 66 des dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen gewidmeten Werkes des Dominicus Cyllenius (Graecus): De vetere et recentiore scientia militari ... opus. Venetiis, Franc. de Portonariis 1549. Leider führt Cyllenius nicht näher an, woher er das »diploma Alexandri Magni datum Illyricis« entnommen hat; er begnügt sich mit dem dürftigen Vermerk: »ex Graeco in Latinum traductum«. Immerhin schließt diese Angabe die Annahme aus, er habe vielleicht die von Hajek acht Jahre früher in tschechischer Übersetzung veröffentlichte Slawenurkunde des

1) Kronyka czeská (1541), fol. 319a.
2) Melch. Goldast, Zwo rechtliche Bedencken von der Succession und Erbfolge des königl. Geschlechts und Stammes in ... Hungarn und Böheim, Frankfurt 1627, Beilage Nr. 1.
3) Dalimilova Kronika česká, otisk druhý, 1851, S. 239 ff.
4) Polák, a. a. O. S. 30 f.
5) Siehe dazu Polák a. a. O. S. 30, Anm. 120. — Daneben gibt es noch zwei hier nicht genannte Texte, die augenblicklich nicht mehr verglichen werden konnten.

Alexander in eine solche für die Illyrier umgearbeitet, was ja auch sonst gänzlich unwahrscheinlich ist. Eher würde dieser Hinweis einen Zusammenhang mit den auf Pseudo-Kallisthenes zurückführenden griechischen Weiterbildungen der Alexandersagen im 14.—16. Jahrhundert vermuten lassen; eine dieser Bearbeitungen war 1529 in Venedig im Druck erschienen. Aus Cyllenius ging das Alexanderdiplom über in das Werk des Polen Stanislaus Sarnicki: Annales sive de origine et rebus gestis Polonorum et Lituanorum (Cracovia) 1587, S. 46 ff. Und von hier druckte es dann J. Kolár ab in »Wýklad ku Slávy Dceře«.[1])

Die angeblich den Slawen und den Illyriern verliehenen Urkunden weisen nun trotz mancher Abweichungen (so im Titel Alexanders, so in den als Zeugen angeführten Personen u. a.) so große, fast wörtliche Übereinstimmungen auf, daß ein enger Zusammenhang zwischen beiden, eine Umarbeitung der einen in die andere (oder eine gemeinsame Vorlage) gänzlich außer Zweifel steht. Diesen Fragen weiter nachzugehen fällt außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Jedenfalls steht das eine fest, daß weder Cyllenius noch der Autor von krátké sebránie der Verfasser der fingierten Urkunde ist. Denn der erste schöpfte aus dem Griechischen; dem letzteren erschien sie als Quelle; er hat sie einer der Quellenschriften entnommen, die er für seine Zwecke heranzog. Sie ist also vor dem Jahre 1438 erstanden. Nach dem Gesagten ist es ersichtlich, daß Dudik im Unrecht ist, wenn er behauptet, das Alexanderdiplom des Brünner Kodex sei „ganz abgedruckt" in dem oben genannten Buche Kolárs. Soviel über den Brünner Kodex, bzw. seine Beschreibung von Dudik.

Der älteste der drei Kodizes, welche das Pamphlet überliefern, ist der Kodex III G 25 der Prager Universitätsbibliothek. Er gehört dem ausgehenden 14. Jahrhundert an und enthält das Pamphlet auf Fol. 127—130; dieses ist hier von der Hand desselben Schreibers geschrieben, der sich auf Fol. 112b nennt und den Vermerk eintrug: Expliciunt moralitates per manus Johannis de Cwgored. Finiti sub anno $M^{o}M^{o}M^{o}$ (!) $C^{o}C^{o}C^{o}$ nonagesimo tercio feria quarta post octavam (verbessert aus octavas) visitationis Marie. Nicht viel später ist Kodex XIV G 45 entstanden; er gehört den ersten Jahren

1) (Pest, 1832), Znělka 544, S. 423. Und diesen Druck hält irrtümlich Dudik für identisch mit dem Text in der Cerronischen Handschrift.

des nächsten Jahrhunderts an. Er enthält das Pamphlet auf Fol. 24b bis 27b.

Ein Menschenalter jünger ist der Brünner Kodex, der aber nur den ersten Teil des Textes enthält. Dieser weist in den drei Überlieferungen nur geringfügige Abweichungen auf; am besten ist er wohl in dem vorhin an zweiter Stelle genannten Kodex; dieser wurde daher dem Abdrucke zu grunde gelegt, um so mehr als ja auch der älteste der drei Kodizes nur eine Abschrift enthält.

Wann aber ist das Pamphlet selbst entstanden? Diese Frage ist auf Grund der vorliegenden Überlieferungen deshalb schwer und mit Genauigkeit überhaupt nicht zu beantworten, weil der Inhalt hiefür nur sehr wenige Anhaltspunkte bietet; er ist allgemein gehalten, schildert Verhältnisse und entspricht Stimmungen, wie sie in Böhmen nicht zu vereinzelten Erscheinungen zählten. Es fehlt jeder Hinweis auf eine bestimmte Persönlichkeit oder auf ein zeitlich genau bestimmtes Ereignis, welcher die zeitliche Fixierung des Pamphlets gestatten würde. So wendet es sich u. a. an den König (attende rex!), ohne ihn mit Namen zu nennen. Der Verfasser steht auf dem Boden der Zugehörigkeit Böhmens zum heiligen römischen Reich. Die Deutschen haben sich nach seiner Auffassung widerrechtlich einzelner Gebiete dieses Reiches bemächtigt und sie gezwungen, ihnen zu dienen. Einmal findet sich bei der Erinnerung an frühere Verhältnisse der Ausruf: o imperialis honor! All das und die Stelle: Teutunicus a principe una legatione versus Germaniam, Italiam aut alias suscepta würde an eine Zeit denken lassen, in welcher der böhmische König auch die deutsche Krone trug oder vielfach in die deutschen und italienischen Angelegenheiten eingriff. Da kämen König Wenzel, Kaiser Karl IV. und in letzterer Hinsicht auch noch dessen Vater König Johann in Betracht. Der Zeit nach steht die Periode König Wenzels der ältesten Überlieferung am nächsten. Und auch als Ausdruck einer gesteigerten nationalen Erregung entspricht das Pamphlet den Verhältnissen, wie sie sich unter diesem Herrscher entwickelten. Denn die Unzufriedenheit über die kirchlichen Verhältnisse, über die arge Bedrückung durch das Abgabenwesen und sonstige Übergriffe der Kurie und über Unziemlichkeiten im Klerus, über theologische Streitigkeiten (die anfangs des letzten Jahrzehntes vor der Jahrhundertwende durch die Verbreitung der Schriften Wiklefs neue Nahrung erhielten), die Aufregung über Übelstände in sozialer und moralischer Hinsicht, wie sie Konrad Waldhauser, Johann von Militsch

und andere Sittenprediger rügten, all das waren wohl Vorboten des nahenden Umsturzes, doch nicht die einzigen. Denn auch die nationalen Gegensätze traten nun schärfer hervor. Nur wenig mehr als sieben Jahre waren seit dem Hinscheiden Kaiser Karls IV. vergangen, als an seiner Lieblingsstiftung, der Prager Universität, der erste nationale Streit zwischen Deutschen und Tschechen entbrannte. Dessen Ausgang zeigt das tschechische Element auch an dieser Stätte im Vordringen; es entspricht dies ja nur der übrigen Entwicklung. Das Tschechentum hatte sich unter Karls IV. Regierung zweifellos gestärkt, so sehr auch gerade jene Jahre friedlicher Zustände dem deutschen Bürgertum zugute gekommen waren. Nun unter Wenzel zeigt sich nach einer Zeit mehr passiven Verharrens wieder ein aktiveres Vorgehen der Tschechen. Man hat als Beispiel hiefür wiederholt das Verhalten des Adalbert Ranconis angeführt, der u. a. seine Studienstiftung ausschließlich tschechischen Landeskindern vorbehalten wissen wollte. Auch die Stiftung der Bethlehemskapelle durch den Kaufmann Kreuz und die Fundation für eine tschechische Predigerstelle an jener Kapelle durch den Ritter Johann von Mühlheim wurden als Anzeichen des lebhafteren nationalen Empfindens der Tschechen hingestellt. Das sind nun freilich Fälle von symptomatischer Bedeutung. Aber auch ohne sie würde die Steigerung des tschechischen Nationalbewußtseins deutlich erkennbar sein. Denn daß Prediger, die in tschechischer Sprache zum Volke reden wollten, in Häusern und finsteren Winkeln herumschweifen mußten, war eine Übertreibung; der gelegentliche Gebrauch der tschechischen Sprache in der Kirche war ja schon das ganze Jahrhundert hindurch in Übung und an tschechisch-fühlenden Geistlichen hat es auch nie gefehlt, wie wir das schon oben erwähnen konnten. Namentlich Karl IV. hatte Wert darauf gelegt, daß der Klerus der Landessprache mächtig sei;[1]) der Heranbildung slawischer Geistlicher war ja eine seiner Gründungen, die des Slawenklosters in Prag, gewidmet. Zur Zeit aber, als jene oben erwähnte Äußerung von der Zurücksetzung tschechischer Prediger getan wurde, da bestanden schon längst eigene tschechische Kapellen und eigene tschechische Predigerstellen in verschiedenen Orten, da hatte längst schon Matthias von Janow sich erfolgreich für tschechische Predigten eingesetzt und Johann von Militsch seine tschechischen Predigten gehalten. Und schon war ja Thomas von Štitný, hierin beeinflußt von Adalbert

1) Siehe sein Schreiben an Klemens VI. bei Palacký, Über Formelbücher (Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss., V. Folge, Bd. II, S. 362, Nr. 162).

Ranconis, daran gegangen, der tschechischen Sprache eine neue Literatur zu schaffen. Noch deutlicher wird das Wachsen des tschechischen Einflusses illustriert durch das Aufkommen der tschechischen Sprache in Urkundenausfertigungen. All das mußte die Tschechen mit einem frischen Zuge starken Selbstvertrauens erfüllen. Es war dies die Zeit, in der neben einer weitgehenden Erregung über kirchliche Mißstände eine nationale Bewegung im tschechischen Volke sich zu erheben begann; in der Verbindung der religiösen und nationalen Momente lag ja die Wucht der hussitischen Bewegung. Von einer literarischen Verwertung unseres Pamphlets ist in dieser Zeit allerdings nichts zu hören. Doch als im Jahre 1438 der böhmische Thron durch Kaiser Sigmunds Tod erledigt wurde und nach den Gesetzen Kaiser Karls IV. an des letzten Luxemburgers Tochter Elisabeth und ihren Gemahl Albrecht V. von Österreich fallen sollte, als die nationalen Parteien demgegenüber ihr Wahlrecht betonten und die böhmische Krone einem blutjungen Jagellonenprinzen zuwenden wollten, da taucht aus dem Gewirr der Meinungen auch die Stimme unseres Pamphlets auf: Ein eifriger Tscheche verschaffte ihr einiges Gehör, indem er dessen Anfang in seinen kurzen Auszug aus alten Chroniken aufnahm, den er anlegte, um seine Volksgenossen von der Wahl eines deutschen Königs abzuhalten. Es ist das die erwähnte Schrift krátké sebránie. Aber wie der Verfasser dieser Staatsschrift ins Dunkel versank, so verhallte auch jene zu kurzem Leben erweckte Stimme. — In krátké sebránie ist also unser Pamphlet zitiert. Dort wird es bezeichnet als starodávní spisové, als sehr alte, altertümliche Schriften. Wird man um 1438 eine Schrift aus der Zeit König Wenzels schon so bezeichnet haben? Dem Verfasser der Flugschrift, die sich gegen König Albrecht wendete, war es nicht um die Sammlung deutschfeindlicher Schriften an sich zu tun, sondern, wie schon gesagt wurde, um historische Zeugnisse gleicher Art aus älterer Zeit. Darum hat er jenen Alexanderbrief benützt, dessen Inhalt ihm in eine graue Vorzeit zu weisen schien, darum bot sich ihm natürlich die Reimchronik des Dalimil als willkommene Quelle dar, darum zog er auch jene alten, uns nicht mehr bekannten Chroniken heran — alles Quellen, die hinsichtlich ihrer Entstehung nicht über das zweite Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts hinaufreichen oder sich für noch weit älter ausgeben. Und als erste dieser Quellen wird das Pamphlet zitiert und ausdrücklich als eine sehr alte Schrift bezeichnet. Die Betrachtung dieses Umstandes läßt die Regierungszeit König Wenzels und wohl auch die späteren Jahre

seines Vorgängers als Entstehungszeit des Pamphlets ablehnen. Für eine frühere Entstehungszeit sprechen aber auch verschiedene innere Gründe. Der Zorn des Pamphletisten wendet sich nicht so sehr gegen die Deutschen überhaupt, als viel mehr gegen jene, qui relicto natali solo aliena regna seu regiones vulpine intrant, also gegen die Deutschen, welche als Fremde ins Land kommen, sich zunächst in untergeordneter Stellung hier niederlassen, es zu Reichtum und Ehren bringen und schließlich, wie er meint, die Einheimischen verdrängen und beherrschen. Die deutsche Einwanderung scheint ihm bedrohlich. Nun wissen wir, daß die Entfaltung des Deutschtums in Böhmen mit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auf ihren Höhepunkt gelangt war. Schon aber hatte die nationale Gegenwirkung der Tschechen gegen die drohende deutsche Übermacht eingesetzt. In der Prager Altstadt braucht man allerdings nur die Listen derer durchzugehen, welche das Bürgerrecht hier gewannen, um zu sehen, wie überragend groß die Zahl der Deutschen auch noch in den letzten Jahren vor der Jahrhundertwende war.[1]) Aber schon die Prager Neustadt hatte von allem Anfang einen stark tschechischen Einschlag, in Beraun hielten sich bereits 1350 beide Nationalitäten die Wage.[2]) und auch sonst gewannen die Tschechen in den Landstädten stark an Boden.[3]) Übrigens waren die unteren Bevölkerungsschichten der meisten Städte, wenigstens aber der im Innern gelegenen, überwiegend tschechisch. Die deutsche bäuerliche Besiedlung, wenn sie auch noch nicht aufhörte, verlor doch an Intensität. Wenn nun der Autor des Pamphlets in dem starken Andrange und Zunehmen des deutschen Elements eine Gefahr für sein Volkstum erblickt, so entspricht das doch mehr den Verhältnissen, die jenseits des Wendepunktes liegen, in welchem die deutsche Besiedlung merklich ins Stocken geriet. Und der Ausruf: prefertur alienigena, indigena conculcatur! kann sich auch nicht gut auf die Zeit Karls IV. beziehen. Denn gerade unter ihm konnte sich das Tschechentum im Lande gewiß über keinerlei Zurücksetzung beklagen; er ließ seinen slawischen Untertanen so liebevolle Fürsorge zuteil werden und zeigte in nationaler

1) Seznamy měšťanů Pražských, vyd. J. Teige im Almanach král. hl. města Prahy, Jg. IV (1901), S. 234—252, V. S. 33—58. Noch in den Jahren 1384—1393 kamen auf die Deutschen 66%.

2) J. Čelakovský, Codex juris municipalis regni Bohemiae, tom. II, Nr. 298, S. 439.

3) Bachmann, Gesch. Böhm., Bd. II, S. 157. Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. století, S. 233 ff.

Hinsicht ein solches Verhalten, daß die Nationalität dieses Kaisers eine strittige Frage werden konnte. All das würde also in eine Zeit weisen, in welcher das Deutschtum im Lande in einem solchen Maße im Anwachsen begriffen war, daß dadurch dem Tschechentum tatsächlich eine deutsche Vorherrschaft drohte. Von einer solchen Gefahr konnte aber in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts doch ohne Übertreibung nicht mehr die Rede sein. — In die erste Hälfte oder gegen die Mitte des Jahrhunderts führt auch eine andere Betrachtung. Das Pamphlet beklagt sich lebhaft über die Wirksamkeit der Zünfte und Bruderschaften. Die Schilderung, die es von ihnen entwirft, entspricht im allgemeinen dem Stand der Entwicklung, wie sie durch die Quellen für die böhmisch-mährischen Städte um die Mitte des Jahrhunderts bezeugt ist. Der durch die Einungen der Handwerker herbeigeführten Teuerung stellt das Pamphlet die Zeit vor vierzig Jahren gegenüber, in der alles mindestens um die Hälfte billiger gewesen sein soll. Es ist da offenbar an eine Zeit gedacht, in welcher die Handwerkerverbände noch nicht so weit entwickelt waren, um einen solchen Einfluß ausüben zu können. Das Privileg für die Prager Schneider vom Jahre 1318 ist das älteste, an dem sich in unserm Land ein Ansatz zum Zunftzwang urkundlich nachweisen läßt. Die älteste Bruderschaft begegnet 1324. Früher kennen die heimischen Quellen weder das Wort Zunft noch Zeche, noch das für Bruderschaft; das gewerbliche Verbandswesen hatte eben in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht jene Stufe erreicht. Schon um die Mitte des Jahrhunderts, also beiläufig vierzig Jahre später, aber war es so weit, daß es sich in der vom Pamphlet geschilderten Weise geltend machen konnte. Andererseits fällt die Abfassung der Schmähschrift wohl kaum in die Zeit nach den Zunftverboten, wie sie Kaiser Karl IV. z. B. für Eger (1351 und 1355), Königgrätz und Chrudim (1352) erlassen hat;[1]) von solchen Maßregeln weiß das Pamphlet nichts zu berichten. — Für die Jahre um 1330 hat Peter von Zittau eine auffallende Änderung der Sitten und der Tracht in Böhmen verzeichnet.[2]) Dem scharfsinnigen Beobachter und Kenner heimischer Verhältnisse blieben die Gründe für diese Erscheinung nicht verborgen. Er führt sie auf den Umstand zurück, daß Böhmen nach dem Aussterben der nationalen Dynastie der Herrschaft verschiedener aus-

1) Vgl. Čelakovský, Codex juris municipalis II, S. 452 und 510 (Eger), S. 473 (Königgrätz), S. 474 (Chrudim).

2) Fontes rer. Boh. IV, S. 301, Kap. 23.

wärtiger Fürsten anheimfiel. Dem Kampf zwischen dem deutschen Habsburger Rudolf und dem deutschen Heinrich von Kärnten folgte der zwischen dem letzteren und dem luxemburgischen, halb französischen, halb deutschen Johann. Alle diese Herren hatten natürlich ihr Gefolge mit ins Land gebracht und gerade von König Johann bezeugt es ja der Chronist ausdrücklich, daß er von Anbeginn seiner Regierung an zahlreiche Herren und Edle aus Deutschland nach Böhmen brachte. Zu jenen Deutschen am Hofe gesellten sich in den Städten die einwandernden und bereits seßhaft gewordenen deutschen Kaufleute, Künstler und Handwerker — sie alle brachten aus ihrer Heimat fremden Brauch und fremde Sitte mit. Der Unterschied in Kleidung, Lebensführung und Benehmen blieb natürlich nicht unbemerkt, machte Aufsehen und fand, wie eben das Kapitel Peters »de novitatibus morum« zeigt, reichlich Nachahmung, stieß aber auch auf Widerstand und Spott: »nec desunt de sapientium numero, qui huiuscemodi cum admiracione considerant et eas [sc. curiosas novitates tam in vestibus quam consuetudinibus et moribus] in suis dictaminibus et carminibus redarguunt et subsannant«.[1]) Von diesen dictaminibus et carminibus ist keines erhalten oder bislang bekannt geworden. Nur das jetzt vorliegende »bonum dictamen de Theutunicis« befaßt sich auch mit diesem Gegenstande. Gleichwie in dem eben angeführten Kapitel erscheint auch hier der Hinweis auf die gegürteten Gewänder, auf den Gebrauch des Brenneisens zum Kräuseln der Haare; der Chronist geht auf die Neuheiten der Gewohnheiten nicht näher ein; dem Pamphlet sind die Formen höflichen Verkehrs lächerlich und verdächtig. Daß es eines der von Peter von Zittau erwähnten dictamina sei, soll natürlich nicht als feststehend behauptet werden; nahe genug läge aber eine solche Annahme immerhin; entspringt es ja doch wie diese dem Widerstande gegen die Einführung fremden Brauches. Wo aber der lebenskluge Abt von Königsaal nur Modetorheit und eitle Nachahmungssucht rügt, da erfaßt das Pamphlet auch das nationale Moment. Und wenn eins oder das andere der eben genannten dictamina von dem gleichen Geiste des fanatischen Deutschenhasses erfüllt war wie das Pamphlet, so wird man hierin den Grund erblicken dürfen, warum dem Verfasser einer solchen Schmähschrift in dem damals noch überwiegend deutschen Kuttenberg derart übel mitgespielt wurde, daß er seinen Hohn mit dem Leben bezahlte.[2])

1) Chronicon Aulae Regiae l. c., S. 301 ff.
2) Chronicon Aulae Regiae l. c.

Auch zufolge seines deutschfeindlichen Gehaltes darf man die Entstehungszeit des Pamphletes in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verlegen. Denn in dieser Zeit traten die nationalen Gegensätze viel schärfer zutage als unter der Regierung Karls IV. Das Pamphlet ist nicht so sehr der Ausdruck der persönlichen Anschauungen eines Einzelnen, als der Niederschlag einer weitverbreiteten Stimmung. Wie man um die Zeit dachte, da der junge König Johann seine Herrschaft begann, das zeigt deutlich die Reimchronik des Dalimil. Sie war nichts weniger als geeignet, die nationalen Leidenschaften zu dämpfen. Der Adel, dem einst deutsches Wesen so nahe gestanden war, daß er seine Burgen deutsch benannte und selbst deutsche Namen führte, zeigte nun kräftiges Nationalbewußtsein. Und in dem Kampfe zwischen Adel und Bürgertum offenbarte sich neben dem politischen der nationale Gegensatz.

Namentlich das Vorwalten des deutschen Einflusses bei Hofe war jenem unerträglich; mit Mißgunst sah er auf die Herren, die der König aus Deutschland in seine Nähe zog und mit der Führung der Regierungsgeschäfte betraute. In geheimen Sitzungen beriet man über Mittel und Wege, wie man diese Deutschen vertreiben könnte. Schließlich traten die Führer des einheimischen Adels vor den König mit der Forderung, alle deutschen Ratgeber zu entlassen. Die Gedanken, welche in der Begründung dieser Forderung zum Ausdruck kommen, weisen manche Ähnlichkeit mit einzelnen Stellen des Pamphlets auf, wir werden davon noch sprechen. Aber nicht nur auf die adeligen Kreise blieb der nationale Gegensatz beschränkt; er ergriff auch die Geistlichkeit. »Magistra rerum, experientia, nos docuit quod ... Bohemicae genti aliae nationes omnino sunt infestae, quod sicut duo contraria in uno subjecto simul esse non possunt, sic nationes sibi contrariae in uno monasterio nequaquam esse possunt.« Dieser bemerkenswerte und viel bemerkte Satz wirft ein helles Licht auf die nationalen Verhältnisse. Er ward 1333 von Bischof Johann von Dražitz ausgesprochen, den ein Volks- und Gesinnungsgenosse, der Domherr Franz, einen „treuen Eiferer und unermüdlichen Verfechter des tschechischen Volkes" nennt.[1]) In Anwendung jenes Grundsatzes gründete der Bischof im genannten Jahre das Kloster der Augustiner-Chorherren zu Raudnitz, in das ausschließlich Tschechen (Bohemus de utroque parente idiomatis Bohemicae

1) Chron. Francisci Prag. in Font. rer. Boh. IV, S. 436.

ortum trahens) aufgenommen werden sollten.[1]) An dieser Bedingung wurde denn auch festgehalten, solange der Stifter lebte, obzwar ihre Durchführung nicht ohne mancherlei Unannehmlichkeit möglich war. Anders wurde das nach des Bischofs Tod und nach König Karls IV. Regierungsantritt. Bei all seiner sorgsamen Rücksichtnahme auf seine tschechischen Untertanen war der bedächtige Fürst doch allen einseitig nationalen Tendenzen abhold. Wie er die Zurücksetzung von Landeskindern in den Zisterzienser-Klöstern nicht dulden wollte und bei Papst Klemens VII. darauf hinwirkte, daß in Böhmen nicht Ausländer zu Äbten bestellt würden, sondern Männer, kundig der Sprache und des Brauches im Lande, so konnte auch eine Maßregel nicht seinen Beifall finden, durch welche deutsche Landeskinder von einem Kloster ausgeschlossen wurden. Als sich in diesem Kloster selbst Widerstand gegen diese Bestimmung erhob, und Propst und Konvent sich an den Papst mit der Bitte um ihre Aufhebung wendeten, da unterstützte der König ihr Ansuchen, indem auch er diesbezüglich eine Supplik an die Kurie richtete. Am 11. Jänner 1349 willfahrte Klemens VI. diesen Bitten.[2]) Es ist Karls Verhalten in dieser Frage ein schönes Beispiel für seine Stellung zur nationalen Frage; seine ausgleichende, vermittelnde Tätigkeit hatte die schon oben erwähnte Erscheinung zur Folge, daß während seiner Regierungszeit der nationale Gegensatz gegenüber den letzten Dezennien zurücktrat.

Daß die Zeit Karls IV., wenigstens die späteren Jahre, nicht als Entstehungszeit des Pamphlets in Betracht kommen dürften, dafür kann in diesem Falle wohl auch das argumentum ex silentio sprechen. Das Pamphlet weist immer wieder hin auf den weitreichenden Einfluß des Deutschtums in allen Kreisen, im Rate der Krone, bei Hofe, beim Adel, in den Städten, im Handwerk — jener Stätte aber, wo das Übergewicht der Deutschen am stärksten und auffälligsten war, wo denn auch die nationalen Gegensätze zunächst aneinanderprallen sollten, von wo aus die hussitische Bewegung nachmals nicht nur in religiöser, sondern ebenso auch in nationaler Hinsicht ihre stärksten Impulse erhalten sollte,

1) Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae ed. Th. Jacobi, Berlin, 1841, S. 52, und nach dem Original Emler, Regesta Bohemiae et Mor. III., Nr. 2008, S. 781, IV. Nr. 101, S. 32 (Erweiterung).

2) Die Supplik Kaiser Karls in Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, tom. I., S. 589, Nr. 1052, die Bulle des Papstes daselbst, S. 590, Nr. 1055.

der Stätte, die bis auf den heutigen Tag von dem Streite der beiden Volksstämme immer in erster Linie betroffen wurde — der Universität gedenkt das Pamphlet mit keinem Worte. Nicht viel mehr als ein Menschenalter war seit ihrer Begründung dahingegangen, als der erste Streit zwischen Deutschen und Tschechen an der Universität ausbrach, als der Gegensatz, der gewiß seit längerer Zeit latent vorhanden war, offen zutage trat.[1]) Hunderte von deutschen Studenten zogen Jahr um Jahr nach Prag, zahlreiche deutsche Gelehrte fanden hier als Lehrer eine Stätte dauernder Wirksamkeit, das tschechische Element blieb stark in der Minderheit; „Professuren und Benefizien, Ansehen, Einkünfte und Ehren fielen den Deutschen zu" — und all das sollte einem Manne, der allüberall Beeinträchtigung und Verdrängung des heimischen Elements durch die Eingewanderten, der Slawen durch die Deutschen sieht und beklagt, all das sollte ihm so entgangen sein, daß er es mit keiner Silbe der Erwähnung wert erachtet? Das Schweigen über diesen wichtigen Punkt legt denn doch die Annahme nahe, daß die Universität noch gar nicht oder doch noch nicht seit längerer Zeit gegründet sein konnte, als das Pamphlet geschrieben wurde.

Vorwegnehmend sei bemerkt, daß im Pamphlet sich Anzeichen für Beeinflussung durch Dalimil und vielleicht auch durch das Geschichtswerk des Peter von Zittau, wenigstens in seinem ersten Teile, vorfinden. Dadurch wäre eine untere Zeitgrenze gegeben. All diese Momente sprechen für die Berechtigung der Möglichkeit, die Entstehungszeit des Pamphlets in das zweite Viertel des vierzehnten Jahrhunderts zu verlegen. Ich betone aber ausdrücklich das Wort Möglichkeit und verweise nochmals auf das Fehlen bestimmter zeitlicher Angaben und völlig sicherer Anhaltspunkte; die Schrift behandelt Verhältnisse, wie sie in Böhmen durch lange Zeitläufe geherrscht haben und entspringt Tendenzen, die ja bis heute noch wirksam sind. Daß Böhmen der Ort ihrer Entstehung ist, wäre nach dem Gesagten auch ersichtlich, selbst wenn dies der Passus: prout hic in Bohemia nicht ausdrücklich versichern würde.

Noch schwieriger als die Frage nach dem Alter gestaltet sich die nach dem Autor. Das Einzige, was sich mit Sicherheit von ihm feststellen läßt, ist seine Nationalität, der er mit glühendem Fanatismus anhängt. Da er lateinisch schrieb, wird er wohl den gebildeten Ständen angehört haben (wiewohl er von seiner Bildung keinen schönen Gebrauch

1) Bachmann in der Histor. Vierteljahrschrift, Jg. VII (1904).

macht). Auch deutsch scheint er verstanden zu haben; darauf läßt sein Versuch schließen, das Wort Alemannen zu deuten; auch kennt er das deutsche Wort für liga (Bund). Der Mangel an Zitaten aus der heiligen Schrift und an Hinweisen auf geistliche Verhältnisse läßt nicht wohl einen Geistlichen vermuten, dem eine so unchristliche Schreibweise auch sonst übel anstünde. Eher würde sein Einblick in das Zunftwesen und in gewerbliche Verhältnisse anzeigen, daß der Autor mit städtischen Verhältnissen vertraut war.

Die Form, in der das Pamphlet gehalten ist, ist die eines Aufsatzes, eines Diktamens. »De theutunicis bonum dictamen« nennt es denn auch die älteste Überlieferung, der Kodex III. G 24 der Prager Universitätsbibliothek, der es zugleich mit einem dictamen de rosa und mit auf böhmische Verhältnisse bezüglichen Briefformeln überliefert. Die zweite Handschrift dieser Bibliothek gibt der Schmähschrift keine Überschrift, in einem auf der Innenseite des Vorderdeckels befindlichen Inhaltsverzeichnis ist sie als diffamatio Theutunicorum bezeichnet. Der Brünner Kodex nennt sie ironisch curtasia contra Teutunicos. Die Kunst, dictamina abzufassen, wurde in Böhmen ja schon seit langem gelehrt und betrieben. In Prag hatte unter Přemysl Ottokar II. Henricus de Isernia eine Schule für Grammatik, Logik und Rhetorik und in ihm hatten die Schüler einen Lehrer, der von sich selbst sagen konnte, daß er seine Kenntnisse nicht geizig in seiner Brust verschlossen halten wolle, sondern sie ausgiebig jedermann mitzuteilen bestrebt sei.

Von welchem nationalen Geiste diese Schule des Henricus erfüllt war, das zeigt die Aufnahme jenes oben erwähnten Schreibens des Königs Přemysl Ottokar an Polen in das Formelbuch des Henricus. Daß überdies die dictamina nicht ausschließlich Übungen in Entwürfen für Urkunden und Briefe waren, sondern in frei konzipierten Aufsätzen Stellung zu aktuellen Tagesfragen nahmen, dafür zeugt u. a. jene oben besprochene Stelle bei Peter von Zittau, der dictamina erwähnt, in welchen die Neuheiten und Torheiten der Mode gegeißelt werden. Ein dictamen ähnlicher Art ist unser Pamphlet. Es läßt sich am Selbstzweck einer harmlosen Stilübung nicht Genüge sein; es will nach außen wirken, angreifen und aufreizen. Man kann nun die Frage aufwerfen: hatte das Pamphlet Vorlagen, stützt es sich auf Quellen oder zeigt es sich wenigstens von solchen beeinflußt? Ausdrücklich genannt oder an einer bestimmten Stelle zitiert ist keine. Aber wenn der Verfasser beim Vergleich der gegenwärtigen Verhältnisse mit vergangenen die gute alte

Zeit glücklich preist — o felix prior etas! — so muß er doch über jene Zeit mancherlei gehört oder gelesen haben. Und wenn er, erfüllt von Wehmut über die schnöde Gegenwart, sich die schönen Zeiten vor Augen hält, in denen es den verhaßten Deutschen an Leib und Leben ging, wenn er sich mit breitem Behagen ausmalt, wie schön es um die Welt stand, als die Deutschen in Böhmen in jeder Weise drangsaliert, gemartert, verstümmelt, vertrieben oder erschlagen wurden, so muß ihm doch die Nachricht von solchen ihm so erfreulichen Zuständen aus irgend einer Quelle überliefert worden sein. Möglich, daß er Cosmas gelesen hatte, der ja auch mit Genugtuung verzeichnet, daß Herzog Spitihnev 1055 die Deutschen vertrieb. Zeitlich standen ihm aber andere Quellen natürlich näher. Vielleicht kannte er das Geschichtswerk des Königsaaler Abtes Peter von Zittau. Denn fast wie ein Satz aus dem Pamphlet mutet es an, wenn man die Argumentation liest, mit der Peter von Zittau den böhmischen Adel die Forderung begründen läßt, König Johann möge seine deutschen Ratgeber entlassen: Ecce isti hospites, qui in regno sunt, simul avaritiae student, fiscum eviscerant, solum ad hoc cura frequens ipsos sollicitat, ut pecunias per fasque nefasque congregent et deducant, castra et beneficia regni plura occupant et tamen pacem in stratis facere non sufficiunt nec laborant«.[1]) Und weiter heißt es: »Nobis autem, qui in regno nati et regi famulari parati sumus, si domine rex vos curaretis credere atque beneficia terre committere, optime valeretis hec omnia dispendia precavere, per nos pax fieret, rex et regnum proficeret, que sic modo deducitur, in regno pecunia remaneret.« Das ist ja wie ein Gegenstück zu jener Stelle des Pamphlets, die den König warnt, sich eines Deutschen als Gesandten zu bedienen, und ihm rät, mit solchen Aufgaben nur Einheimische zu betrauen, die sich ihnen mit treuem und uneigennützigem Eifer unterziehen würden. Als weitere, wenn auch entfernte Analogie ließe sich noch anführen, daß ebenso wie der Königsaaler Chronist im 9. Kapitel dem Unterschiede zwischen sächsischer und bayrischer Mundart einige Verse widmet, so auch der Verfasser des Pamphlets die Zersplitterung der deutschen Sprache in Dialekte berührt und sie »ex interieccione et adiunccione aliorum idiomatum« zu erklären sucht. Aber das sind doch nur Stellen, die freilich hinsichtlich ihres Gedankenganges eine

1) Fontes rer. Boh. IV, S. 228.

gewisse Übereinstimmung zeigen, trotzdem aber nicht genügen, um mit Sicherheit einen Einfluß der Königsaaler Chronik auf das Pamphlet festzustellen. Weit eher läßt sich das sagen von der Reimchronik des sogenannten Dalimil. Das liegt ja bei der Gleichheit der Tendenz nahe genug. Noch in keiner Quelle bis Dalimil kommt der Deutschenhaß zu so lebendigem Ausdruck. Und in der Tat zeigen etliche Gedanken und Sätze im Pamphlet enge Verwandtschaft mit der Reimchronik. Der Frage bei Dalimil: »Has tu ez ye horin sagin — adir in andirn landen gesen — in irm (der Fürsten) rad fremd geborn? . . . Der mag nymmer trulich geratin, der von fremden landen — tracht nur diner schandin — Er kumpt her gar stiln — nit durch dines bestin wiln — sundir darum, daz er geruche — und sin nucz by der suche«,[1]) entspricht die des Pamphlets: »ey, princeps! ha, terrarum potentes! cum videatis oculotenus, quod Theutunici dolose, versute et fraudulenter vos et omnes regiones destruunt, cur ipsos in vestris consiliis et dominiis tolleratis?« Warnt das Pamphlet vor der Untreue der Deutschen und vor ihren Einrichtungen, behauptet es, daß die Deutschen nur zum Schaden der Einheimischen in slawische Länder zögen, so finden sich Stellen ganz ähnlichen Inhalts bei Dalimil.[2]) Und wie Dalimil gern von deutschen Niederlagen im Felde berichtet,[3]) so versichert auch der Pamphletist von den Deutschen: in proelio nil valere. Namentlich ist nahezu alles, was das Pamphlet über die Martern der Deutschen anzuführen weiß, auf Dalimil zurückzuführen. Denn hier begegnet die ausführliche Schilderung, wie unter Sobieslav I. die Deutschen verfolgt wurden, wie man ihnen Ohren und Nasen abschnitt, wie sie erschlagen, grausam bedrängt und vertrieben wurden.[4]) Nur Dalimil kann der Pamphletist die Kenntnis jener Zeilen entnommen haben, die so ganz nach seinem Herzen waren. Freilich — so sehr ihm der Bericht hievon gefällt, ihm sind der Martern noch nicht genug und so setzt er noch einige hinzu, von denen selbst Dalimil nichts weiß. Und das beleuchtet den Unterschied zwischen dem Pamphlet und der Reimchronik. „Vaterlandsliebe und Fremdenhaß" sind die Lehren, welche Dalimil den Tschechen nahelegt.[5]) Das Pamphlet beherzigt vorwiegend

1) Fontes rer. Boh. III, S. 130 ff.; vgl. S. 202, 204, 214.
2) Fontes rer. Boh. III, S. 122, 150, 151.
3) Ebenda S. 134.
4) Ebenda S. 139 ff., 153, 164, 180; vgl. auch Pulkawa in Fontes rer. Boh. IV, S. 46.
5) Bachmann im Archiv für öst. Gesch., Bd. LI, S. 113.

die zweite. Und während man bei dem Verfasser der Reimchronik seine Lebenserfahrungen, seine anerkennenswerte Absicht „sein Volk zu belehren und zur Anhänglichkeit an heimisches Wesen und seine eigene Sprache anzueifern" lobend hervorheben kann,[1]) spricht nichts derartiges für den Pamphletisten. Im Gegensatze zu der Bedeutung Dalimils für die Volks- und Sagenkunde Böhmens, für die slawische Philologie und Literaturgeschichte ist das Pamphlet nichts als ein trauriges Dokument dafür, wie tief und alt der Deutschenhaß in Böhmen ist. Über seinen Inhalt ist wenig zu sagen; inwiefern es sich dem Rahmen des vierzehnten Jahrhunderts einfügt, ist oben schon gezeigt worden; nur einzelne Punkte sollen noch hervorgehoben werden.

Das Pamphlet beginnt mit der Sprachenverwirrung zu Babel. Das ist nun freilich eine Einleitung, die es mit andern böhmischen Geschichtsquellen teilt und kein geringerer als schon Aeneas Sylvius hat ironisch den Versuch belächelt, weit über den sagenhaften Ursprung anderer Völker hinausgehend, den Beginn der böhmischen Geschichte und die Abstammung der Tschechen vom Turmbau zu Babel herzuleiten.[2]) Aber die Erzählung des Pamphlets ist doch verschieden von der des Cosmas und Dalimil oder des Marignola und Pulkawa. Ausgehend von der Völkerzerstreuung wollten jene Chronisten zeigen, wie die Tschechen nach Böhmen gekommen sind; dem Pamphletisten handelt es sich weniger darum als um die Darlegung, wieso die Deutschen nach Böhmen gekommen sind und sich bei so vielen slawischen Völkern zerstreut lebend vorfinden. Aus der Tatsache, daß er überall Deutsche in erwerbender — er sagt: dienender — Stellung antrifft, konstruiert er sich sein historisch-politisches System. Die Deutschen nahmen eben schon von Anfang an eine untergeordnete Stellung ein und erhielten dementsprechend nicht wie die übrigen Nationen je nach ihrer Bedeutung etwa Kaiser, Könige, Fürsten oder Markgrafen usw. zu Regenten, sondern bloß einen Häuptling. Als solchen nennt das Pamphlet Theucades (Thecaudes) — ein Name, der sich in den böhmischen Quellen sonst nicht findet und für dessen Ableitung ich vergeblich nach einer Erklärung suchte. Eine ähnliche Bedeutung wie in diesem Pamphlet Theucades, haben bei Kosmas der Stammvater Boemus und bei Marignola (Font. rer. Boh. III, S. 512) Trebeca, der Sohn des Ninus, der Trier gegründet und Deutschland bevölkert haben soll. Die Deutschen sind, wie das Pamphlet ausführt, ihrer Abstammung nach

1) Bachmann a. a. O.

2) Vgl. De Bohemorum . . . origine ac gestis historia, caput II.

unfrei (serviles). Für diese Behauptung muß auch ihr Name als Beleg herhalten. Denn was könnte das Wort Alemannen anderes bezeichnen, als daß sie eben „alle Mannen", (»totaliter homagiales«) sind? Mit dieser seiner unfreien Horde durchzog Theucades dienend alle Lande und so erklärt sich das Vorkommen der Deutschen unter den verschiedensten Nationen. Auch daß die Deutschen in geschlossenen Massen im eigentlichen Deutschland als freies Volk saßen, weiß der Pamphletist mit seinen Anschauungen ohne inneren Widerspruch zu vereinigen: Mit dem Reste seiner Cohorte ließ sich Theucades im menschenverlassenen Bayern nieder und usurpierte dieses und andere Herzogtümer. Waren die Deutschen darum wenigstens hier frei? Mit nichten. Denn die von ihnen widerrechtlich besetzten Gebiete gehörten ja zum heiligen römischen Reiche, dem die Deutschen sonach unterthänig wurden! Wie war es aber dann gekommen, daß die Deutschen überall tatsächlich frei wurden? Galt nicht schon in Böhmen mindestens seit den Tagen Sobieslaws II. der Grundsatz: Wisset, daß die Deutschen freie Leute sind? Auch dafür läßt es das Pamphlet nicht an ausreichender Erklärung fehlen: Die Deutschen kommen arm ins Land, begnügen sich zunächst mit den bescheidensten Stellungen; durch Unterwürfigkeit und Schmeichelei gelingt es ihnen sich festzusetzen; durch ihre Beschäftigung, namentlich durch den Handel sammeln sie Reichtümer; sind sie einmal so weit, dann bahnt ihnen das Gold den Weg und rasch bringen sie Lehen, Burgen und Schlösser, Städte und Provinzen in ihre Hände, gewinnen Einfluß auf die Fürsten und entfremden so dem heil. römischen Reiche seine Bestandteile. In der Tat, eine interessante Theorie vom römisch-deutschen Reich und vom Verlauf der deutschen Kolonisation im Osten! Aber wie sie ohne Zusammenhang ist mit den oben genannten Quellen, die alle die überragende Macht des römischen Reiches deutscher Nation anerkennen,[1]) so blieb sie auch später vereinzelt und wurde nicht einmal von der Zeit des Hus aufgegriffen, der ihre Argumente doch wahrlich hätten zusagen können. Hus selbst nahm ja auch Stellung zu diesen Fragen und sprach sich über das Verhältnis der Deutschen zu den Tschechen aus. Auch er griff bis auf die Bibel zurück; doch nicht auf die Genesis, sondern auf das Buch Josua: Gott teilte die Erde in 12 Tribus ein und wies jeder Nation je eine Tribus zu, welche sie besitzen solle ohne Vermischung mit den Bewohnern einer andern. Und so soll Böhmen nur im Besitz der Tribus der

1) Vgl. bes. Chron. aulae regiae, Font. rer. Boh. IV, S. 124, Kap. 89; S. 190, Kap. 114; Dalimil, Font. rer. Boh. III, S. 133.

Tschechen bleiben, zumal das Land ja ohnehin meist nur von diesen bewohnt war. Man sieht, das ist ein anderer Weg als der des Pamphlets. Aber er führt bei Hus zu denselben Ergebnissen. Auch Hus erhebt die Forderung: ad consilia regni primo et principaliter pertinent filii regni, qui ex nativa inclinatione affectant bonum regni, non autem sic extranei. Und man weiß, wer für ihn die filii regni, die regnicolae regni Bohemiae, die veri Bohemi waren, bezüglich deren er die Forderung erhebt: deberent esse primi in officiis in regno Boemiae. Sicher waren darunter die Landeskinder deutscher Nationalität nicht gemeint. Aber von Theucades wußte Hus und sein Anhang nichts. Das Pamphlet wird in der Folgezeit nur ein einzigesmal zitiert und zwar, wie schon oben erwähnt, in dem nach 1437 entstandenen krátké sebránie. Dann verschwindet es wieder und als dann im nächsten Jahrhundert Hajek seine böhmische Chronik schrieb, da scheint auch das Pamphlet schon wieder ganz vergessen gewesen zu sein. Denn jener Chronist, der sich das famose Alexanderdiplom nicht entgehen ließ, hätte doch sicher nicht auf die Erzählung vom Theucades verzichtet, hätte anders er sie gekannt.

Von Bedeutung ist, was das Pamphlet über das Verbandswesen der Handwerker zu sagen weiß. Es spricht zunächst ganz allgemein von conspiratio. Doch schon aus dem nächsten Satze erhellt, was damit gemeint ist: es will damit die Einungen der Handwerker kennzeichnen. Conspiratio ist ja die Bezeichnung für unerlaubte Einungen. So sprechen (freilich auf anderem Gebiete) die in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts entstandenen Constitutiones juris metallici Wenceslai II. in dem Kapitel de fabris das Verbot aus: »Unde omnes conventiculas et conspirationes illicitas non solum inter fabros, sed inter quaslibet societates . . . prohibemus«.[1]) Johann von Gelnhausen, der nachmals diese Constitutiones ins Deutsche übertrug, übersetzte »conspirationes illicitae« mit »unczimlich einung«. In der Entscheidung, die der Prager Stadtrat am 1. Feber 1337 im Streite zwischen den Prager Tuchmachern und Tuchschneidern fällte, findet sich die Bestimmung: »ipsi pannicidae non debent se unire nec conspirare in simul, ex qua unione seu conspiratione dampnum vel nocumentum pannificibus . . . proveniat«.[2]) Eine andere Bezeichnung

1) Zycha, Das böhm. Bergrecht des Mittelalters, Bd. II, S. 108.

2) Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. I, Nr. 29, S. 19. Vgl. auch die Urkunde König Johanns vom 17. April 1327 für

des Pamphlets für die Handwerkerverbände ist secta. Dieser Ausdruck begegnet sonst in Böhmen nicht; wohl aber in Mähren und zwar in Brünn und auch hier bezeichnet er eine unerlaubte Vereinigung. Als Zweck der Einungen nennt das Pamphlet vor allem die willkürliche Preisbildung seitens der Meister, wodurch die einzelnen Handwerksgenossen gezwungen wurden, ihre Erzeugnisse nicht unter einem bestimmten, natürlich nicht zu niedrig gehaltenen Preis zu verkaufen. Es ist das ein Vorgehen, das ja auch anderwärts, z. B. in Wien beobachtet wurde und zur Aufhebung der Handwerkervereinigungen führte. Aber auch in das innere Getriebe dieser Verbände mit ihren regelmäßigen Versammlungen, mit ihrer Verbandskassa (hier Büchse genannt), mit ihrem Zwangsrecht gegen die Mitglieder läßt das Pamphlet einen Blick tun. Namentlich ist aber von Bedeutung, was gegen die Bruderschaft vorgebracht wird. Keutgen hat der Bruderschaft in der Entwicklung der Zunft die Bedeutung eines mithelfenden Momentes zugewiesen; er hat dargetan, daß gerade für die Handwerker die Übernahme religiöser Zwecke sich als willkommenes Hilfsmittel darstellen mußte, um aus dem Zustand „einer obrigkeitlichen Abteilung" in den eines freien Vereines hinüber. zu gelangen. Die Bruderschaft habe hiezu die „Form geboten" für einen intimeren Verein, das „Vehikel" in dem Streben der Handwerker nach engerem Zusammenschluß. Bezüglich des religiösen Moments sagt Keutgen, daß dieses den Handwerkern leichter zur Genehmigung ihrer weitergehenden Selbständigkeitsbestrebungen verhalf, „wenn auch nicht behauptet werden darf, daß es den Handwerkern nur als Deckmantel für ihre gewerbepolitischen Zwecke gedient habe". Gerade das wird aber im Pamphlet mit voller Deutlichkeit behauptet. Nachdem es von dem schädlichen Treiben der gewerblichen Vereine (sectae) gesprochen, sagt es: »cum itaque homines has sectas cognovissent fore nocuas, sectarii ipsas tanquam in testamenta converterunt easque fraternitates, cum pocius dici possunt hostilitates, appellaverunt; partem pecunie super candelas, super labores ecclesiarum aut super aliis spiritualibus impendunt instauracionibus, residuum pecunie reservantes sectamque suam taliter palliantes, ut sic suos correptores tamquam dei emulos valeant castigare«. Hier wird ganz unumwunden ausgesprochen, daß die Gewerbetreibenden zu den

das Kuttenberger »consorcium carbonariorum«, worin der König »conspiratorias colligancias« verbot (Čelakovský, Cod. jur. mun. II, Nr. 146, S. 245).

freien Vereinigungen, die auf rein gewerblicher Basis nicht geduldet worden wären, auf dem Umwege über die Bruderschaft zu gelangen suchten, daß diese mit ihrer fromm-kirchlichen Seite die Blende abgeben sollte, hinter welcher man die gewerbepolitischen Sonderinteressen des Handwerks zu verfolgen gedachte. Nun ließe es sich denken, daß das Pamphlet in seiner sonstigen gehässigen Weise die enge Verbindung entstellend übertriebe, welche in den böhmisch-mährischen gewerblichen Verbänden des 14. Jahrhunderts zwischen den religiös-gottesdienstlichen Aufgaben und der Wahrung gewerblicher Interessen bestand. Aber gerade hier kann man dem Pamphlet höchstens den Vorwurf der Verallgemeinerung, nicht aber den freier böswilliger Erfindung machen. Zur Begründung sei auf folgende Fälle hingewiesen. Im Jahre 1387 nannte der Stadtrat von Saaz neben den connodaciones »innung« dicte, congregaciones personales, compositiones pecuniales et alia statuta mechanicorum auch die fraternitates und candelarum habitudo aus gewerblichen Gründen für toti rei publice seu communitati hominum . . . civitatis . . . omnimodo dampnifera totaliter et nociva«. Einen noch deutlicheren Beleg bieten die Verhältnisse in Brünn um die Mitte des Jahrhunderts. Im Brünner Schöffenbuch wird mit andern Worten dasselbe gesagt wie im Pamphlet. Es heißt dort von den Handwerkern: »mechanici in czechis et capitulis suis quando conveniunt, ubi de salute tantum animarum tractare deberent, ordinationes pro suo privato commodo faciunt«. Selbst die schwere Beschuldigung des Pamphlets: iusticiam supprimunt et cum aliquis alium interficit, mechania interfectoris pecuniam de erario communi prebet pro capite interfecti, selbst diese ungeheuerlich klingende Beschuldigung wird inmitten des Rates der Stadt Brünn gegen die Zünfte erhoben: »Si novicius ad civitatem se recipiens et czecham secundum eorum beneplacitum convenire nolens per quemcumque eorum occidatur, pro illo debeat satisfieri et emenda solvi de pecunia czechae, quam tamen solum pro salute animarum se dicunt componere, taliter dictam detestandam malitiam occultantes«. So ist das Pamphlet ein gewichtiges Zeugnis für die Verhältnisse innerhalb der gewerblichen Verbände und für die Stellung der Bevölkerung zu denselben. Daß sie aber gerade hier so heftig angegriffen werden, ist indirekt auch ein Beleg für ihren deutschen Charakter. Dem Pamphletisten gelten sie ja auch für ein von den Deutschen eingeschlepptes Gift; für ihn waren sicher

nicht die wirtschaftlichen Gründe allein maßgebend bei seinem abfälligen Urteil. Übrigens blieben dem Verfasser des Pamphlets die tieferen Zusammenhänge nicht verborgen; er hat klar erkannt, daß die Vereinigungen der Handwerker, mochten sie nun heißen wie immer, nur eine der so zahlreichen Erscheinungsformen der deutschen Neigung zu genossenschaftlichem Zusammenschluß seien, die ihren Ausdruck fand in „jener grandiosen Fülle von Genossenschaftsverbänden, welche unter dem stereotypen Namen der „Einungen" die sozialpolitische Signatur der Zeit bildete und in der Geschichte ohne Gegenbild dasteht".[1]) Denn der Verfasser des Pamphlets nahm diese Neigung nicht nur bei den Handwerkern wahr: er fand sie allenthalben und stellte fest, daß „deutsche Städte mit Städten, Fürsten mit Fürsten, mitunter auch Städte mit Fürsten und Klienten mit Klienten jene verbrecherische Vereinigung eingingen (sectae), welche sie legamen oder Bund nennen". Dabei brauchte er nicht nur an die Verhältnisse in rein deutschen Landen zu denken: ihm lagen die Verhältnisse in der böhmischen Heimat nahe genug, wie sie das 33. Kapitel der Majestas Carolina schildert: »Dudum equidem inter principes et barones regni nostri inique comperimus observatum, quod ex eis quidam . . . . . conspirationes, ligas seu confederationes illicitas invicem faciebant easque cum literis et jure saepe vallabant«. Daß freilich die böhmischen Herren immer wieder solche Einungen eingingen, konnte der Pamphletist nicht übersehen — aber daran waren eben wieder nur die Deutschen Schuld, die das ansteckende Gift ins Land gebracht hatten.

1) E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, Innsbruck 1882, Bd. II, S. 5.

2) J. G. Meinert, Wiener Jahrbücher der Literatur, Jg. 1821: Die böhm. Geschichtsschreiber des ersten Zeitraums bis 1400.

De Theutunicis bonum dictamen.[1])

In nomine domini amen.[2]) Cum eterno celorum sceptrigero operante mirifica Babylonie[3]) cunctigena idiomata, que septuaginta duo universo suo ponebantur numero,[4]) essent sparsa inter gentes heriles et liberas,[5]) solum idioma Thecaudis,[6]) quod nunc idioma Theutunicum dicitur, in gentem servilem specifice est disparsum. appellatur autem hoc Theucadis idioma, quia cum in distribucione seu confusione linguarum[7]) Babilonie cuilibet linguagio rector aut tutor esset proprietarie deputatus, utpote quod eminencioribus imperatores et reges, mediocribus marchiones et duces, minoribus comites et barones, minimis autem presides et capitanei donabantur,[8]) sic Theucades servilis gentis Theutunice capitaneus est effectus. cum itaque quibusdam nacionibus regna, ceteris ducatus, reliquis regiones sicque quibuslibet iuxta bene merencium merita dignitates, officia et beneficia convenissent,[9]) Theutunici omagiales et serviles remanserunt carereque debent Theutunici coronatis principibus [fol. 25a] in hunc diem. itaque Theucades assumpta servili cohorte sua Theutunicorum[10]) cunctas perlustravit regiones serviles utriusque sexus cunctis nacionibus ministrando personas,[11]) ex eo Theutunici in universis regionibus sunt sparsi particulariter, sic quod nec est regio, que Theutunicis non sit plena.[12]) et sicut per diversa loca sunt disparsi, sic in universis

---

Dem Abdruck liegt, wie oben bemerkt wurde, die zeitlich jüngere Handschrift sign. XIV G 45 = B zugrunde; die ältere, sign. III G 25 ist mit A bezeichnet; der Brünner Codex = C konnte infolge der Postverhältnisse zur letzten Textvergleichung nicht mehr herangezogen werden.

1) A; fehlt in B.
2) fehlt in A und C.
3) A; fehlt in B.
4) in C: numero inter quos durchstrichen.
5) in A und C folgt erst hier: essent sparsa.
6) A und C haben Theucadis.
7) in A und C: lingwagiorum.
8) A hat dominabantur.
9) A hat evenissent.
10) fehlt in C.
11) fehlt in A.
12) in A und C: sit orbata.

partibus eorum idiomatis verbalis prolacio ex interieccione et adiunccione aliorum idiomatum variatur. cumque Theutunici tanquam girovagi orbem perambularent, alie naciones non intelligentes hoc idioma, cum tanquam canes latrarent, mutos fore Theutunicos estimabant, et sicut Slawi Niemecz,[1]) id est mutum, quemlibet appellabant Theutunicum,[2]) sic Boemi Nyemecz[3]) quemlibet nominant subsequenter. et cum Theucades partem illius[4]) servilis gentis in servitutem huc[5]) inde disparsisset, cum residuo quoque populi in solitudinem deserti Bavarie pervenisset, sibi ibidem ducatum sinistre et extranee usurpavit, a quo plures ducatus[6]) Almanie sunt absinde in posterum derivati. dicuntur autem hee omnes nove et signantur Theutunice regiones Almania, id est totaliter omagiales. quia licet Theucadice[7]) ducatus in deserto usurpaverant, tamen cogebantur sacro imperio Romano deservire, sic licet principes de novo facti forent, quod tamen serviles deberent persistere in eternum; erantque sed iam sunt in parte maxima libertati[8]) per hunc modum. nam tota generacio Theutunica[9]) ultra alias naciones ablacione mercium de regione una et allacione in aliam mundo famulatur cotidie[10]) eatenusque bonorum copia predotantur maxime sic per auri habundanciam coemptive et per fictum blandiloquiumque famulamen ad oculum. tandem[11]) cum invaluerunt, per violenciam principatus, provincias, civitates, castra, fortalicia, municiones, theolonia[12]) et alia multa libera, herilia et nobilissima bona[13]) cum inmensis utilitatibus a sacro Romano imperio abstraxerunt et abstrahunt in hoc tempus. pro quibus libertatibus,

1) in C: Niemycz.
2) ſo in A; B hat: sicut Slawi Niemicz quemlibet nominant subsequenter; C: Theutunicum appellabant.
3) in C: Niemicz.
4) in A und C: huius.
5) in A: hinc.
6) fehlt in B.
7) in A und C: Theucadite.
8) in C: liberati.
9) in A und C: Theucadica.
10) in A und C: continue.
11) in A und C folgt: que.
12) in C: thelonea.
13) fehlt in B.

emolumentis[1]) et honoribus, que auro solvi non poterant, imperatores avari honoris immemores per auxilium vilis pecunie sustulerunt et ob hoc dampna, confusiones, obprobria et alia dispendia irrecuperabilia coguntur perhenniter sustinere. [fol. 25b]. o imperialis honor! ubi quondam quinquaginta milia florenorum, ibi iam duo calcaria; o excelsa magnitudo! ubi quondam centum milia florenorum, ibi iam unum stamen panni; o clementissima maiestas! ubi quondam nullo precio solvenda omagia de[2]) Theutunicalibus civitatibus feodis et vasallionatibus prebebantur, ibi iam pro[3]) beneveniatis cleri processu,[4]) campanarum pulsu, equitum turma, mulierum obviacione et per dulciloquium Theutunicorum factum cum colore pompe. sed exiguo fructu principes mitigantur, bonumque[5]) commune comodum et principes concernencia sic Theutunicorum efficacia prochdolor distrahuntur. Animadverte sapiens, considera prudens, quomodo hec astuta et fraudifera gens in fertilissimas prebendas, precipua beneficia, uberrimas possessiones, immo usque in principum consilia se intrudit.[6]) vide, quomodo huius gentis filii alienas terras intrantes primo scriptores, caupones, parasiti, servi domestici, pusilli[7]) vel alii servitores existunt; sic blandiuntur,[8]) palponisant[9]) et cuilibet ficta caritate obviant, quod tandem possessiones, immo quandoque filias propriorum dominorum tanquam hereditarie consecuntur. postremum in consulatum eliguntur, rem publicam subtili[10]) exaccione spoliant, aurum, argentum, gemmas, clenodia et alia bona precipua de terris, in quibus advenae sunt, ad propria furtim[11]) transmittunt; sic cunctas terras exaccionant et desertant; sicque ditati incipiunt[12]) vicinos

1) in B und C: emolimentis.
2) fehlt in B.
3) A hat per.
4) A und C hat precessu.
5) in A und C: bonaque.
6) so in A; B hat intradunt.
7) in C: vel alii pusilli.
8) A; B hat blandum.
9) A und C: palponizant.
10) B hat subtali.
11) fehlt in B.
12) fehlt in B.

opprimere, principibus, aliis [1]) propriis dominis rebellare. Judas et Pilatus sic fecere. peritusque quis dubitat, Theutunicos ipsos fore lupos [2]) in grege, muscas[3]) in cibariis, anguis in gremio, meretrices [4]) in domo. Theutunici in consilio idem[5]) faciunt et equanimiter operantur duo vel tres Theutunici in consilio; irritant, distrahunt et produnt suos singulos coniuratos. ingemui, dum aspexi, quod Theutunici committebant maleficia, propter quae dum puniri debeant,[6]) se rei publicae pecunia redimebant dicebantque: adversarios nostros ipsorum pecunia [7]) destruamus. compassus fui, quando secreta consilii et rei publice ad principes deferebant traditorie, ut per se eatenus supra alios reg- [fol. 26a] narent, ditarentur, manerentque propter sua maleficia inpuniti. unum contagiosum nephas adinvenerunt Theutunici, per quod principes et alios potentes tam [8]) ad nichilum destruxerunt, cum [8]) in maximas et dampnosas angustias induxerunt. hoc nephas est conspiratio. nam principaliter in civitatibus Theutunicalibus mechanici cuiuslibet artificii conspiravere, quod per eos quilibet statuto precio opus suum vendere debeat; si minori vendit, aut in corpore aut in pecunia punietur. imo quandoque aliquis cogitur a labore sui artificii perpetue abstinere. inde venit, quod omnia ad solucionem carissimam devenerunt. ubi quondam quatuor grossi dabantur, ibi iam decem a [9]) labore tunice tribuuntur. sic est,[10]) quod licet opus mechanicum quadraginta[11]) annis ut solvebatur, iam per omnia quasi duplatur. mechanici in hac secta constituti compelluntur aut septimanatim aut mensurne aut circa quatuor tempora aut annue, prout hic in[12]) Boemia[12]) vel alibi conspiratio disposuit, pecuniam contribuere. per hanc pecuniam artificium suum contra iusticiam

1) in A und C: alias.
2) A hat lupus.
3) A: musca.
4) A: pellex.
5) hier endet C.
6) A hat: debebant.
7) hat pro pecunia.
8) in A: tum — tum.
9) A hat de.
10) A hat: contingit, quod precium vestibus pluribus valet, quod . .
11) A hat a XL.
12) fehlt in A.

tuentur; iusticiam supprimunt et cum aliquis alium interficit, mechania interfectoris pecuniam de erario [1]) communi prebet pro capite interfecti. cum itaque homines has sectas cognovissent fore nocuas, sectarii ipsas tanquam in testamenta converterunt, easque fraternitates, cum pocius dici possunt hostilitates, appellaverunt; partem pecunie super candelas, super labores ecclesiarum aut super aliis spiritualibus impendunt instauracionibus, residuum pecunie reservantes sectamque suam taliter palliantes, ut sic suos correptores tamquam dei emulos valeant castigare. tandem civitates Theutunice cum civitatibus, principes cum principibus, quandoque civitates cum principibus, aliquando clientes cum clientibus hanc sectam nephariam subierunt, quam ligam [2]) alias punt appellaverunt, que pocius deberet pacis et iusticie extirpacio appellari. hoc infectivum ex Theutunicis ortum scelus prochdolor pullulavit et radicavit in cunctis terris in tantum, quod [fol. 26b] a maiore usque ad minimum imo cuncti ruricole [3]) sunt in turpitudinio [4]) huius sceleris infirmati et quod prius nobiles secrete agebant, iam per clenodia auri et argenti diversa indicia, que corpore gestant, confirmatum ordinem profitentur. imo iam hec secta tantum invaluit, quod propter eam non formidat [5]) derelinquere fratrem frater. nunc risi, nunc [6]) dolui, cum [6]) vidi Theutunicorum efficacia reges et principes hunc sceleratum ordinem subintrare. risi, quod Theutunici hoc ficta nequicia adducebant; dolui, cum principes [qui] pii et doli expertes essent, quid facerent, nesciebant. attende rex, perpende princeps, quod hee secte conspiratorie pro comodo tuo non sunt; cum hiis nec in regno, nec in prelio es securus. o felix prior etas, quam beata vigebas inscia mali huius. ey, princeps! ha, terrarum potentes! cum videatis oculotenus, quod Theutunici dolose, versute et fraudulenter vos et omnes regiones destruunt, cur ipsos in vestris consiliis et dominiis tolleratis? aspice, Altissime, iam Ungari, Dalmacii, Polloni, Ruteni, Boemi, Moravi, Charvacii, Anglici, longe lateque habitantes Slavi et

1) A hat: de pixide alias erario.
2) A hat legamen.
3) so A; B hat ruricule.
4) A hat turpimonio.
5) A hat eingeschaltet: immo cogitur.
6) so A; B hat nec.

aliarum non Theutunicarum terrarum indegeniti alumpni in terris suis per Theutunicos de propriis dignitatibus, beneficiis, usufructibus,[1]) stallis, ambonibus, libertatibus et ceteris retruduntur honoribus, Theutunicique in hec subplantatorie intrudunter. ey, deus! prefertur alienigena, indigena[2]) conculcatur. utile, iustum et consuetum foret, ursum in silva, vulpem in antro, piscem in aqua, in Theutunia Theutunicum permanere. salubriter stabat mundus, quando Theutunici pro signo ad sagittam ponebantur, ibi oculis orbabantur, hic pede suspendebantur, ibi extra menia proiciebantur, hic nasum pro theolonio dabant, ibi in mortem repentino principum intuitu corruebant, hic aures proprias cogebantur comedere, hic aliter et ibi aliter multabantur. consulte vir, si ridere voles, silentio considera. videbis [fol. 27a] Theutunicos cinctis vestibus, calamistratis crinibus, perfidis risibus, astutis salutacionibus in salutando, dolosis genuflexionibus, fictis gratitudinibus et aliis plusquam plurimis sophisticis curthasiis inherere, omnino undique et semper raucosos fore; in prelio nil valere; infringunt iura roborata et approbata antiquitus propinantque nova de[3]) propriis capitibus iura pro se suisque valencia pro amicis, qui eos copiosius numerant; iniustissimus is fit iustus. aliciunt principes, barones et clientes, cum ipsis compaternitatis affinitatem contrahunt, ipsis commendant,[4]) hos numerant, ipsorum familiam et homines, dum pro maleficiis puniri debent, eximunt, protegunt et liberant, ut viceversa hostilitatis, tribulacionis et fuge tempore ipsorum municiones et castra eis in refugium sint aperta, ut eciam sic latere pacate queant, quousque ipsorum nepharia fuerint complanata. nota: principes terrarum, quod nondum sciunt, sciant iam, quod nullus Theutunicus legatus aut nuncius sit fidelis. Theutunicus a principe una legacione versus Germaniam, Ytaliam aut alias suscepta peractaque fit ammodo semper dives. nam primo in itineris expeditione habundanter repletum fuit marsupium, tandem mercator in legatione principis Theutunicus castrum pro equo Lumbardico, civitatem pro stamine thaphitensi et purpureo, provin-

1) ſo A; B hat usifructibus.
2) ſo A; B hat indigne.
3) in B iſt hier veteris getilgt.
4) ſo A; B wiederholt contrahunt.

ciam[1]) dans pro pluribus milibus florenorum. dampnificatur princeps. nequam nuncius revertitur, flet, compatitur principi, regionem in quam missus fuerat, nil valere, rebellare et sibi per eam fore asserens diffidatum, quamvis amet principem, obediens sit et eius adventum velud deicum prestulatur. furit princeps, mitagatur nequam blandiente nuncio aliis novis suasionibus introductus. legatus indigena, ut bene expediat, demum deprecatur[2]) fideliter, propria impendit, corpus exponit, ut[3]) honorem tantummodo consequatur. nota: quid dicamus, auscultatorem ita alti ingenii numquam vidi, qui ipsorum innumeras iniquitatum adinvenciones et pravitatum operaciones sciret per singula explicare. paucis productis taceo ergo ego. non movearis ira, qui idiomate [fol. 27b] Theutunico frueris, indigena. nam apud homines diversitate linguarum fruentem donum deicum fore pono. quos denoto, noto eos, qui relicto natali solo aliena regna seu regiones vulpine intrant, leonine regnant et expellentur ultimo velud canes. nota: deo hortati prudentes principes has miseras nec non[4]) omnium scelerum infectas formicas in estate fomentum congregare permittunt, congregatum in hieme totum tollunt suo tempore eis tanquam mel apibus et lanam ovibus adimentes eosque aliqualiter eorum[5]) cognita nequicia ex alienis nidis ultimo expellentes. fatui autem principes ipsorum scorpionico veneno, quod primo dulcescit, ultimo amarescit et inficit, attracti et infecti, eos ditant, plantant et radicant, a quibus postremo premium sumunt malum. quid[6]) plura?[6]) det eis ens encium turpamen.[7]) amen. explicit hoc etc.

Ein guter Aufsatz über die Deutschen.[8])

Im Namen Gottes, Amen. Als durch das Werk des ewigen himmlischen Szepterschwingers zu Babylon die wunderbaren verschieden-

1) A; B hat pecuniarum.
2) A hat hier eingeschaltet: sic.
3) B hat et.
4) so in A; B hat et sewo.
5) A hat ipsorum.
6) fehlt in A.
7) A hat per cuncta secula turpe donum.
8) Mit Rücksicht auf lateinunkundige Leser fügt die Redaktion eine sinngemäße Übersetzung der oben besprochenen Schmähschrift bei.

artigen Sprachen, deren Gesamtzahl zweiundsiebzig betragen haben mag, auf edelgeborene und freie Völker verteilt worden waren, da wurde einzig die Sprache des Theucades, die jetzt die deutsche Sprache heißt, einem hörigen Volksstamme im besonderen zugewiesen. Sie heißt Sprache des Theucades, weil damals, als bei der Verteilung oder Zersplitterung der Sprachen zu Babylon jedem Sprachstamm ein besonderer Herrscher oder Schützer zugeteilt wurde — so daß den hervorragenden Kaiser und Könige, den mittleren Markgrafen und Herzoge, den geringeren Grafen und Barone, den geringsten aber Vorsteher und Häuptlinge gesetzt wurden — eben Theucades zum Häuptling des hörigen Volkes der Deutschen gemacht worden ist.

Während daher einigen Völkern Königreiche, anderen Herzogtümer, den übrigen Landstriche und so jedem einzelnen je nach seinen Verdiensten Würden, Ämter und Benefizien zugefallen waren, sind die Deutschen lehensuntertan und hörig geblieben und müssen bis auf den heutigen Tag gekrönter Fürsten entbehren. Theucades zog also an der Spitze seiner hörigen Schar von Deutschen durch alle Gegenden und stellte seine hörigen Leute beiderlei Geschlechts in den Dienst aller Nationen, weshalb die Deutschen in sämtlichen Landstrichen verteilt und zerstreut sind, so daß es keine Gegend gibt, die nicht voll von Deutschen wäre. Und wie sie über verschiedene Orte zerstreut sind, so verschieden klingt auch in allen Gegenden infolge der Aufnahme und Beimischung anderer Sprachen die Aussprache ihres Idioms. Und als die Deutschen Wandermönchen gleich den Erdkreis durchwanderten, glaubten andere Völker, die diese Sprache nicht verstanden, da die Deutschen wie Hunde bellten, sie müßten stumm sein; und wie die Slawen jeden Deutschen němec, das heißt den Stummen nannten, so nennen auch die Tschechen infolgedessen jeden Deutschen němec.

Und nachdem Theucades einen Teil jenes hörigen Volkes hier und dort in Hörigkeit verteilt hatte und mit dem Reste des Volkes in die verlassene Einöde Bayerns gekommen war, maßte er sich hier widerrechtlich als Fremdling die Herzogsgewalt an, von der in der Folgezeit mehrere Herzogtümer in Alemannien ausgegangen sind. Man nennt nun alle diese neuen deutschen Landstriche Almannia, das heißt ganz und gar (= Alle) (Lehens-)Mannen. Denn obwohl das Volk des Theucades Herzogtümer in der Einöde sich angemaßt hatte, so wurde es doch gezwungen, dem heiligen römischen Reiche zu dienen, so daß sie, trotzdem sie neuerdings zu Fürsten erhoben wurden, doch in Ewigkeit hörig bleiben

müßten. Sie waren es, doch jetzt sind sie zum größten Teile auf folgende Weise frei geworden: Das ganze deutsche Volk dient nämlich der Welt täglich mehr als andere Nationen durch die Ausfuhr von Waren aus einer Gegend und die Einfuhr in eine andere und dadurch gewinnen sie eine Überfülle von Gütern durch Aufkaufen vielen Goldes und durch mit Lug und Trug fürs Auge berechnete Dienste. Endlich aber, nachdem sie erstarkt waren, entrissen sie und entreißen bis zur Gegenwart dem heiligen römischen Reiche gewaltsam Fürstentümer, Provinzen, Städte, Schlösser, Burgen, Vesten, Zölle und viele andere freie, edle und vornehme Güter mit ungeheueren Nutzungen. Und anstatt dieser Freiheiten, Vorteile und Ehren, die für Gold nicht feil waren, ertrugen die Kaiser, habgierig und ihrer Ehre uneingedenk, für schnöde Geldhilfe Schäden, Verwirrungen, Schmähungen und andere unersetzliche Verluste und ertragen sie gezwungen ununterbrochen. O kaiserliche Ehre! wo es einstmals fünfzigtausend Gulden gab, dort gibt es heute nur zwei Sporen. O erhabene Hoheit! wo einstmals hunderttausend Gulden waren, dort ist heute ein Ballen Tuch. O huldreichste Majestät! wo früher von deutschen Städten, Lehen und Leihegütern um keinen Preis ablösbare Dienste geleistet wurden, dort findet man jetzt infolge der Trugreden der Deutschen nur Priesterprozessionen, Glockengeläute, Reiterscharen und Frauenaufzüge voll äußeren Prunks.[1]) Aber durch den bescheidenen Nutzen werden die Fürsten besänftigt, doch das Gemeinwohl und das Interesse der Fürsten wird so — o welcher Schmerz! — durch der Deutschen Tätigkeit vernichtet. Sieh zu, o Weiser, bedenke, o Kluger, wie sich dieses übermütige und trügerische Volk in die ertragreichsten Pfründen, die vornehmsten Benefizien, die üppigsten Besitzungen, ja selbst bis in den Rat der Fürsten eindrängt. Sieh, wie die Söhne dieses Geschlechts fremde Länder betreten und dort zunächst als Schreiber, Wirte, Bediente, Hausleute, Knechte oder sonstwie dienend auftreten; so locken und schmeicheln sie und begegnen jedem mit erheuchelter Liebenswürdigkeit, so daß sie sich schließlich der Besitzungen, ja mitunter sogar der Töchter ihrer eigenen Herren gleichsam erblich bemächtigen. Schließlich werden sie in den Rat gewählt, berauben das Gemeinwesen durch gründliche Besteuerung und senden Gold, Silber, Kleinodien Edelsteine und andere wertvolle Güter aus den Ländern, in denen sie Fremdlinge sind, diebsheimlich nach ihrem eigenen Land; so plündern und verwüsten sie alle Länder; und auf diese Weise

1) Dem Sinne nach wiedergegeben.

reich geworden, beginnen sie die Nachbarn zu bedrücken, gegen die Fürsten und andere ihre eigenen Herren sich aufzulehnen. Judas und Pilatus taten es so. Und welcher Erfahrene zweifelt daran, daß ebendiese Deutschen die Wölfe unter der Herde, die Fliegen auf den Speisen, die Schlange am Busen, die Dirnen im Hause sind. Dasselbe tun die Deutschen im Fürstenrate und einmütig sind da zwei oder drei Deutsche an der Arbeit: sie reizen, entzweien und verraten ihre einzelnen Ratsgenossen. Ich mußte seufzen, als ich mitansah, daß die Deutschen Verbrechen begingen, für die sie, anstatt gestraft zu werden, mit der Gemeinde Gelde sich loskauften und dabei sagten: Vernichten wir unsere Gegner mit ihrem eigenen Gelde. Es tat mir weh, wenn sie Geheimnisse aus dem Rat und der Gemeinde verräterischerweise den Fürsten zutrugen, um danach selbst über andere zu herrschen, sich zu bereichern und ob ihrer Missetaten ungestraft zu bleiben.

Einen ansteckenden Greuel haben die Deutschen erfunden, durch den sie Fürsten und andere Mächtige teils zu völliger Vernichtung gebracht, teils in die stärksten und schädlichsten Bedrängnisse versetzt haben. Dieser Greuel ist die Einung. Denn grundsätzlich schließen in den deutschen Städten die Handwerker jedes Handwerks eine Genossenschaft, damit dadurch jeder seine Arbeit zu einem festgesetzten Preise verkaufen müsse; wenn er billiger verkauft, wird er an Leib oder Geld bestraft. Ja mitunter wird mancher gezwungen, der Ausübung seines Handwerks dauernd zu entsagen. Daher kommt es, daß alle Dinge die teuersten Preise erreicht haben. Wo man früher vier Groschen gab, dort werden für die Herstellung eines Rocks bereits zehn bezahlt; so kommt es, daß der Preis der Handwerksarbeit, wie er vor vierzig Jahren bezahlt wurde, jetzt fast in allem verdoppelt ist. Die in dieser Sekte vereinigten Handwerker sind gezwungen, entweder wöchentlich oder monatlich oder zu den Quatembern oder jährlich, wie hierzulande in Böhmen oder anderswo die Genossenschaft es verordnet hat, Geld einzuzahlen. Durch dieses Geld schützen sie ihre Zunft gegen den Arm der Gerechtigkeit: sie unterdrücken die Gerechtigkeit und wenn jemand einen andern tötet, gewährt die Zunft des Mörders das Geld für den Kopf des Getöteten aus der gemeinsamen Kasse (Büchse). Als nun die Leute die Schädlichkeit dieser Sekten erkannt hatten, verwandelten sie die Sektierer gleichsam in Eidgenossenschaften und nannten sie Bruderschaften, die doch eher Feindschaften heißen könnten: einen Teil ihres Geldes verwenden sie auf Kerzen, auf kirchliche Werke und andere geistliche Zwecke, während sie den Rest des

Geldes zurücklegen und ihre Sekte so verhüllen, daß sie auf diese Weise ihre Angreifer als Feinde Gottes zu brandmarken vermögen. Endlich sind deutsche Städte mit Städten, Fürsten mit Fürsten, mitunter Städte mit Fürsten, manchmal Ritter mit Rittern diese verbrecherische Sekte eingegangen, die sie Liga, anders Bund genannt haben, die aber eher Vernichtung von Frieden und Gerechtigkeit heißen sollte. Dieses ansteckende, von den Deutschen herrührende Verbrechen hat sich eingeschlichen und in allen Ländern so tief eingewurzelt, daß vom höchsten bis zum niedrigsten geradezu alle Landesbewohner an der Schmach dieses Verbrechens erkrankt sind; und während früher die Edelleute es im geheimen taten, bekennen sie jetzt durch goldene Zier und verschiedene silberne Abzeichen, die sie am Leibe zur Schau tragen, offen die festgeschlossene Vereinigung. Ja, diese Sekte ist bereits so erstarkt, daß ihretwegen der Bruder sich nicht scheut, den Bruder zu verlassen. Bald lachte, bald klagte ich, als ich Könige und Fürsten auf Betreiben der Deutschen diese verbrecherische Verbindung eingehen sah. Ich lachte, weil die Deutschen dies durch ihre Schlechtigkeit herbeiführten; ich klagte, weil die Fürsten, die fromm und arglos waren, nicht wußten, was sie taten. Höre, o König, überlege, o Fürst, daß diese verschworenen Sekten nicht zu Deinem Vorteil sind; mit ihnen bist Du weder im Königreich noch in der Schlacht sicher. O glückliche alte Zeit, wie selig lebtest du, unbekannt mit diesem Übel!

O Fürst! ha Mächtige der Erde! wenn Ihr doch mit eigenen Augen seht, daß die Deutschen listig, verschlagen und trügerisch Euch und alle Landstriche zugrunde richten, warum duldet Ihr sie in Euerem Rate und in Eueren Reichen? Blick her, Allerhöchster! die Ungarn, Dalmater, Polen, Russen, Böhmen, Mährer, Kroaten, Engländer, die weit und breit wohnenden Slawen und die Eingeborenen anderer nichtdeutscher Länder werden in ihren Gebieten durch die Deutschen von den eigenen Würden, Benefizien, Nießbräuchen, Chorsitzen und Pfründen, Freiheiten und anderen Ehrenstellen verdrängt und die Deutschen drängen sich durch Trug in all dies ein. O Gott! der Fremdgeborene wird bevorzugt, der Eingeborene niedergetreten. Nützlich, gerecht und angemessen wäre es, daß der Bär im Walde, der Fuchs in seiner Höhle, der Fisch im Wasser, in Deutschland der Deutsche bliebe. Heil stand es um die Welt, als man die Deutschen den Pfeilen als Ziel setzte, der Augen beraubte, sie bei den Füßen aufhing, über die Mauern warf, als sie ihre Nasen als Zoll zahlten, auf einen plötzlichen Wink der Fürsten dem Tode verfielen, ihre eigenen Ohren verspeisen mußten, hier und dort anders gestraft

wurden. Einsichtiger Mann, wenn dir das Lachen kommt, denke still darüber nach. Du wirst sehen, wie sich die Deutschen gegürteter Kleider, gekräuselter Haare, treuloſen Lächelns, ſtolzen Grüßens, liſtiger Verbeugungen, falſcher Liebenswürdigkeiten und anderer mehr als zahlloſer ſophiſtiſcher Höflichkeiten bedienen, allgemein, überall und immer aufdringlich ſind. Im Kampfe taugen ſie nichts. Sie brechen bekräftigte und ſeit altersher anerkannte Rechte und verſchaffen ſich nach ihrem eigenen Sinn neue Rechte für ſich und ihre Freunde, die ſie dafür um ſo mehr ſchätzen. Gerade der Ungerechteſte behält Recht. Sie locken Fürſten, Barone und Ritter an, gehen mit ihnen Verſchwägerungen ein, ihnen ſchließen ſie ſich an, ſchätzen ſie, entziehen deren Familiengenoſſen und Leute dem Gericht, ſchützen und befreien ſie, wenn ſie für Übeltaten geſtraft werden ſollen, damit umgekehrt zur Zeit von Feindſeligkeit, Heimſuchung und Flucht deren Feſten und Burgen ihnen als Zuflucht offenſtünden, damit ſie gleichfalls auf dieſe Weiſe friedlich verborgen ſein könnten, bis ihre Miſſetaten vergeſſen wären. Merk es: Mögen der Erde Fürſten, weſſen ſie ſich bisher nicht bewußt ſind, endlich wiſſen, daß kein deutſcher Legat oder Geſandter treu iſt. Der Deutſche, der von ſeinem Fürſten eine Geſandtſchaft nach Deutſchland, Italien und anderswohin übernimmt, wird nach deren Durchführung ſtets reich. Denn zuerſt wird bei der Ausrüſtung der Reiſe der Beutel reichlich gefüllt, dann ſchenkt der deutſche Kaufmann in des Fürſten Geſandtſchaft eine Burg für ein lombardiſches Pferd, eine Stadt für einen Ballen Taffet oder Purpur, eine Provinz für mehrere tauſend Gulden. So wird der Fürſt betrogen. Der ungerechte Bote kehrt zurück, weint, bedauert den Fürſten: die Gegend, in die er geſandt worden ſei, tauge nichts, ſei im Aufruhr, ſie habe, wie er verſichert, ihm aufgeſagt, obwohl ſie den Fürſten liebe, ihm gehorche und ſeine Ankunft wie etwas Gottgeſandtes erwarte. Der Fürſt wütet, doch er beſänftigt ſich, verführt durch andere neue Zuflüſterungen des ſchlimm ſchmeichelnden Geſandten. Der Eingeborene fleht als Geſandter um guten Erfolg, verwendet ſein Eigenes darauf, ſetzt ſeinen Leib ein, um nur Ehre zu gewinnen. Merk es: Was ſollen wir ſagen! niemals ſah ich noch einen Beobachter von ſo hoher Begabung, der ihre unzähligen ruchloſen Erfindungen und üblen Werke einzeln zu erörtern wüßte. Nach den wenigen Beiſpielen ſchweige ich daher. Möge Dich nicht Zorn ergreifen, Eingeborener, der Du die deutſche Sprache gebrauchſt, denn bei den Menſchen halte ich den Gebrauch verſchiedener Sprachen für eine Gottesgabe. Die ich kennzeichne, ſind diejenigen, die ihr Heimat-

land verlassen, fremde Reiche und Länder wie Füchse betreten, hier wie Löwen herrschen und schließlich vertrieben werden wie Hunde. Merk es: Von Gott erleuchtete kluge Fürsten lassen diese elenden und von allen Verbrechen verseuchten Ameisen im Sommer Vorrat ansammeln, nehmen ihnen aber das Gesammelte zur richtigen Zeit im Winter wieder gänzlich ab wie den Bienen den Honig und die Wolle den Schafen und vertreiben sie schließlich, nachdem sie ihre Bosheit erkannt haben, auf irgendeine Weise aus den fremden Nestern. Einfältige Fürsten aber, angezogen und angesteckt von ihrem Skorpionengift, das zunächst süß, dann aber bitter schmeckt und versehrt, bereichern, pflanzen und wurzeln sie ein, um dann von ihnen schließlich bösen Lohn zu ernten. Was weiter? Treffe sie der Allmächtige mit Schmach! Amen.

Ein keramischer Reisebericht aus dem Jahre 1812 über die drei deutsch-böhmischen Porzellanfabriken zu Pirkenhammer, Schlaggenwald und Gießhübel.

Von

Museumsdirektor Dr. **Edmund Wilhelm Braun**-Troppau.

In den letzten 15 Jahren haben Ausstellungen und großangelegte, reich illustrierte Publikationen unser Wissen von der kunstgewerblichen Produktion der meisten deutschen und österreichischen Porzellanfabriken in bahnbrechender Weise geklärt und vermehrt. In erster Linie galten die Studien der Fachgelehrten naturgemäß der Geschichte der führenden, großen Manufakturen Meissen, Frankenthal, Höchst, Ludwigsburg und Wien, aber auch viele der kleineren, künstlerisch allerdings nicht immer unbedeutenden lernten wir genauer kennen, so Fulda, Kelsterbach und vor allen Dingen die untereinander verwandten zahlreichen Fabriken des Thüringerwaldes. Beim Studium der Geschichte und der Produktion derselben werden unsere Blicke öfters auf die älteren deutsch-böhmischen Porzellanmanufakturen gerichtet, die fast alle gegen das Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts begründet wurden. Der Zusammenhang der Thüringer und der böhmischen Porzellane ist z. T. durch nahezu

identische Produktionsverhältnisse bedingt, außerdem aber noch dadurch, daß die Gründung einzelner unter den böhmischen Manufakturen von Thüringer Unternehmern ausgingen, die geübte Arbeiter aus ihrem früheren Wirkungskreise mitbrachten.

Leider hat die kunstgeschichtliche Forschung die böhmischen Porzellane bisher etwas stiefmütterlich behandelt. Allerdings gibt es ein grundlegendes Werk, die „Entstehung der Porzellan- und Steingutfabriken in Böhmen" von Professor Dr. Ottokar Weber,[1]) das, auf urkundlichem Material fußend, die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Fabriken in klarer Weise schildert, aber eine kunstgeschichtliche Würdigung ihrer Produktion, die auf dem Studium der Denkmäler beruht, konnte naturgemäß in diesem Buche nicht zur Darstellung gelangen. Im Jahre 1905 haben wir eine weitere bedeutsame Arbeit zu verzeichnen, die in mühevoller und detaillierter Kleinarbeit zusammengestellten „Marken der älteren Porzellan- und Steingutfabriken Böhmens",[2]) welche der tätige, kenntnisreiche und fleißige damalige Direktor des Nordböhmischen Gewerbemuseums, Dr. Gustav E. Pazaurek, herausgegeben hat.

Drei Jahre später veranstaltete das kunstgewerbliche Museum der Handels- und Gewerbekammer in Prag eine reichhaltig beschickte Ausstellung von keramischen und Glasarbeiten böhmischen Ursprungs aus der Zeit von 1780—1840, deren Resultate leider nur ein knapp beschreibender Katalog[3]) anstatt der ersehnten Publikation festhielt. Allerdings enthielt auch die Ausstellung nicht durchwegs für alle in Betracht kommenden Fabriken systematisch vereintes Material, vor allen Dingen war nicht durchwegs der rein wissenschaftliche Standpunkt eingehalten, sondern durch die beliebten staatsrechtlichen Scherze einigermaßen getrübt. Denn nur so kann man es annähernd verstehen, daß Fayencen aus der kaiserlichen Fabrik Holitsch in Ungarn (!), nahe an der mährischen Grenze, aufgenommen wurden oder solche aus den Fabriken zu Mährisch-Weißkirchen und Proskau; letztere ist gar in Preußisch-Schlesien gelegen. Wertvoll sind in diesem Katalog neben den knappen Einleitungen, welche über die Geschichte der einzelnen Fabriken gut orientieren, die 78 nach photographischen Aufnahmen wiedergegebenen Marken und Signaturen.

---

1) Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen, Prag, 1894, Verlag des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

2) Reichenberg, Lithographie von Gebrüder Stiepel.

3) Prag 1908. Verfaßt von Dr. Karl Chytil und Dr. Franz Jiřík.

Eine Darstellung der kunstgewerblichen Produktion der deutsch-böhmischen Porzellanfabriken, die hoffentlich nicht mehr zu lange auf sich warten läßt, wird mit Erfolg den Reisebericht des Berliner Arkanisten Frick benützen können, der im folgenden zum Abdruck gelangen soll.

Christoph Georg Frick wurde[1]) „im Jahre 1797 bei der Berliner Porzellanfabrik als Zögling beim Arkano und Farbenlaboratorio vereidigt und später als ausführender und beaufsichtigender Techniker in den verschiedenen Zweigen des Betriebes beschäftigt, durch seine Erfahrungen, eigene Studien und Reisen im In- und Auslande mit den eigentümlichen Erfordernissen der Porzellanfabrikation gründlich vertraut, ein Mann von großer Umsicht, Tätigkeit und Energie". Von 1822 bis 1831 führte er mit dem Titel eines Oberbergrates im Verein mit dem Geheimen Oberfinanzrat Rosenstiel die Direktion der Fabrik, welche er dann nach Rosenstiels Tode, zum Geheimen Oberbergrat vorgerückt, allein bis 1848 leitete; er starb im Juni dieses Jahres im Alter von 73 Jahren.

Seine für die Forschung wichtigen Beobachtungen über „Porzellanerden-Gewinnung, Porzellanfabrikation und einige kleinere technische Anstalten" bemerkte sich Frick auf einer im Auftrage seiner Berliner Direktion in den Monaten September und Oktober 1812 unternommenen Reise, die ihn in zahlreiche größere und kleinere Manufakturen führte. Er hat seinem Bericht über diese Reise, den der verstorbene keramische Schriftsteller, Ernst Zais besaß,[2]) zahlreiche Skizzen, zumeist Ansichten von Öfen 2c. beigegeben, die aber hier leicht wegfallen können, weil sie für die Geschichte der Produktion weniger in Betracht kommen und nur rein technologisches Interesse haben. Der Bau der Öfen und die Art der Feuerung interessierten nämlich Frick in den fremden Betrieben am meisten und deshalb hat er seine Beobachtungen auf diesem Gebiete in seinen Zeichnungen festgelegt.

Auch die Gewinnung der in den verschiedenen Fabriken verwendeten Erden verfolgte er mit Aufmerksamkeit, doch klagt er in der Vorrede, daß er auf dieser seiner „technologischen Reise" leider nicht gründlich genug alles erfassen konnte. So habe er „die interessanten Umgebungen Karlsbads in Hinsicht seiner so zahlreichen Ton- und Porzellanerdensorten, z. B. zu Zedlitz, Sutschirn, der späten Jahreszeit und der Kürze des

1) G. Kolbe, Geschichte der königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin, 1863, S. 244.

2) Eine Abschrift befindet sich im Kunstgewerbemuseum zu Köln a. Rh.

Aufenthaltes wegen, eben so wenig hinreichend gründlich untersuchen können, um davon hier Nachricht zu geben".

Frick besuchte in Böhmen die drei Fabriken zu Pirkenhammer, Schlaggenwald und Gießhübel. Im folgenden ist der Bericht über dieselben vollständig abgedruckt. Nur die Erklärungen zu den Abbildungen der verschiedenen Ofentypen habe ich ausgelassen.

Hammer.

Wenn man von Carlsbad aus der schönen Chaussee folgt, die längs der Töpel sich malerisch hinschlängelt, so kömmt man nach $1^1/_2$ Stunden zu dem kleinen freundlichen Dorfe Hammer; hinter diesem Dorfe ergießt sich der Lamertsbach, ein wilder Gebirgsbach, in die Töpel; und in dem engen Felsthale, in welchem der Lamertsbach rauscht, liegt etwa $^1/_2$ Stunde von Hammer die kleine Porzelanfabrik, die von dem Dorfe den Namen führt. Sie gehört einem Kaufmann Fischer in Erfurth und einem Herrn Reichenbach, der die Direction der Anstalt führt und in der Fabrik wohnt.

Die Fabrik ist in früherer Zeit durch einen gewissen Hoecke aus Buttstadt angelegt worden und die jetzigen Besitzer haben dieselbe vor mehreren Jahren, als sie ganz stille zu stehen drohte, übernommen. Der Herr Reichenbach besitzt etwas chemische und physikalische Kenntnisse und bemüht sich, solche nach der Anweisung des bekannten Chemikers Tromsdorff zu vermehren und zu erweitern.

Die Fabrik ist in drei Gebäude vertheilt. In einem zwei Stockwerk hohen Gebäude, zunächst dem Dorfe Hammer, sind die Maler und die Öfen zum Farben einbrennen placirt. In einem etwa 100 Schritt davon entfernten, steinernen, zweistöckigen Hause, ist die ganze übrige Fabrikation exclusive der Massen und Glasurbereitung aufgestellt. Diese sammt der Mühle liegt gegen das Ende des Thales, etwa 300 Schritte vom Fabrikhause. Die Fabrik fertigt ihre Porzelanerde, von einem sehr rothbraunen Feldspath und einem weißen quarzigem Sandstein, die beide dicht hinter der Fabrik brechen.

Die Zedlitzer Erde wird zunächst geschlämmt. Man rührt eine Portion davon in einen Zober mit Wasser zu einer dünnen Brühe und gießt solche durch ein feines messingenes Drahtsieb in einen andern Zober. Im ersten Zober bleiben die gröberen Unreinigkeiten, im Drahtsiebe die feinern zurück. Die feine Erde wird, wenn sie sich gehörig gesetzt hat und das überstehende Wasser abgezapft ist, in Capseln gefüllt

und im Sommer, theils an der Luft, theils in den Hausböden getrocknet.

Sie haben geschlämmte und getrocknete Erde immer in hinreichender Quantität vorräthig.

Der Gebrauch dieser Messingdrahtsiebe beim Schlämmen scheint mir äußerst verständig und gut angebracht. Die Siebe geben an Feinheit einem Haarsiebe nichts nach, halten dabei 4 Jahre im Gebrauch aus, nach welcher Zeit sie zu kleinern Sieben benutzt werden und können die geschlämmten Materialien nicht verunreinigen. Man erhält diese Siebe durch die Siebmacher in der Herrschaft Hainpach, im Leutmeritzer Kreise Böhmens, von jeder Feinheit des Gewebes und von verschiedener Stärke des Drahtes.

Die feingeschlämmte und getrocknete Zetlitzer Porzelanerde, wird mit bestimmten Mengen zu Mehl gepochten und gesiebten Feldspath und von dem obenangegebenen quarzigem Sandstein trocken gemengt, und auf einem Mühlstein fein gemahlen. Als Grund warum man die Erde mit dem zu mahlenden Steinmehl mengt, führt man sehr richtig an, daß die Mühlsteine beim Stillstehen der Mühle sich sonst so fest an die Obersteine saugen, daß ohne Zerbrechung des Räderwerks die Mühle nicht wieder in Umtrieb zu setzen sein würde.

Wenn die Porzelanmasse ganz fein gemahlen, so wird solche von den Steinen abgezapft u. in viereckigte von Bohlen angefertigte und mit Porzelanmasse wasserdicht gemachte Kasten gegossen, um sich gehörig zu setzen. Nachdem das klare Wasser abgezapft worden, wird die Masse entweder in Capseln gefüllt und an der Luft bis zur gehörigen Zähigkeit eingetrocknet, oder im Winter in zwei große eingemauerte gegossene eiserne Kessel, durch Kochen gehörig eingedickt. Doch meinte der Besitzer der Fabrik, daß braune Flecken in den, von solcher im Kessel eingetrockneten Masse, angefertigten Geschirren unvermeidlich wären. Ihre Mühle und ihr Pochwerk wird von einer kleinen in den Lammertsbach sich ergießenden Quelle, durch ein oberschlächtiges Mühlrad bewegt. Die Mühle und das Pochwerk sind neu, unter der Leitung des Herrn Reichenbach angelegt, zweckmäßig construirt, und gut ausgeführt. Die Mühle setzt 18 Mühlsteine in Bewegung, wovon 8 in der untern Etage und 10 in der zweiten Etage des Mühlgebäudes angebracht sind. Das durch dieselbe Mühlradswelle bewegte Pochwerk hat 6 schwere Stampfer. Der Unterstein ihrer Mühle ist rund, der Laufer länglich von 14 Zoll Breite u. 16 Zoll

Länge mit abgerundeten Kanten und Ecken und von weißem quarzigen Sandstein, denselben, den man zur Masse nimmt.

Zur Glasur bedienen sie sich außer des Gypses, einer röthlichen wie es schien kalkhaltigen Porzelanerde von Donawitz bei Hammer.

Fast alle ihre Porzelane werden aus freier Hand gedreht, ohne Formen, bloß die größeren Kannen werden in der Form gedreht, und wenn sie wasserhart sind abgedreht. Sie haben einen runden Gutofen von zwei Etagen, ganz einem Berliner Ofen ähnlich. In der zweiten Etage des Ofens verglühen sie.

Ihr runder Gutofen hat innerlich 6 Fuß im Durchmesser, bei $5^1/_2$ Fuß Höhe, bis ans Wiederlager des Gewölbes.

Das Gewölbe hat 12 Zoll Spannung, in der Mitte eine runde Feueröffnung von 10 Zoll Diameter und 3 Seitenlöcher dicht an der Wand des Ofens vertheilt, jedes von 3 Zoll Quadr. Am Ofen sind drei vorliegende Feuerungen, mit 5 Zoll breiten Holzauflagern; die Auflager sind 1 Fuß lang, und die Höhe der Feuerung vom Auflager beträgt 10 Zoll. Die Feuereingänge im Ofen sind 10 Zoll breit, 8 Zoll hoch. Der Verglühofen ist kuppelförmig gewölbt, hat 5 Fuß Höhe und die Schornsteinröhre ist innwendig etwa 12 Zoll weit.

Die Gutofenmauern sind nur 3 Fuß stark, und der Gutofen hat keinen einzigen eisernen Ring. Ein Gutbrand dauert im Durchschnitt 16 Stunden. 12 Stunden nach dem Abbrennen wird das Geschirr ausgenommen. Sie haben auf der Fabrik auch einen langen Ofen mit vorliegender Feuerung, der aber eingestürzt war. Ihre Meinung ist denselben wieder herzustellen, da sie in ihm weißeres Porzelan erhalten zu können glaubten.

Ihr runder Gutofen ist nicht hoch genug aus der Erde gebaut, daher sich bei hohem Wasserstand Grundwasser in den Feuerungen findet. Das stört aber ihren Betrieb gar nicht weiter, sie machen ein Loch neben der Feuerung und schöpfen daraus das Wasser fort und glauben daraus weiter keinen Nachtheil zu haben, als daß sie fünf Stunden länger brennen und also etwas mehr Holz verbrauchen. Vieles von ihrem weißen Porzelan sieht aber gelb aus, oder ist gelbfleckig gegen das Tageslicht gehalten; selbst bei kleinern Porzelanstücken habe ich das bemerkt, wahrscheinlich eine Folge des Zweikampfs der Elemente in ihren Gutofen.

Ihre Capseln, die musterhaft angefertigt, und dabei äußerst dünn sind, machen sie von einem Thon, der von Gieshübel kömmt, der röthlich aussieht, sehr sandig ist, und dem man keine gestampfte Capseln zusetzt.

Die ganze Präparation der Capselmasse besteht darin, daß ein Arbeiter den angefeuchten Thon, auf einer starken Bank mit einer umgekehrten eisernen Axt durchschlägt, um ihn gleichartig zu machen. Sie haben nur einen Capseldreher.

Brauchen sie die Capseln unverglüht, so halten sie nur zwei Gutbrände, verglühen sie aber solche, so halten sie 8—10 Gutbrände und die kleinen Schälchencapseln noch mehrere aus. Die gutgebrannten Capseln sahen wenig braun aus.

Ihr bemaltes Porzelan brennen sie bei Kohlen auf die bekannte Weise ein. Die Porzelanfarben kaufen sie größtentheils aus Höchst von einem Farbenlaborant Namens Distel.[1]) Sie verfertigen ganz schlechte bemalte Tabakspfeifenköpfe pro Dutzend 6 gr. und 8 gr. und so steigend im Preise bis zu sogenannten ungarischen Pfeifenköpfen mit daran befindlichem Abguß das Stück zu 3 Floren Einlösungsscheine. Für 100 ordinaire Pfeifenköpfe zu drehen geben sie $2^1/_2$ Floren Einlösungsscheine, für 100 Stiele zu machen und anzusetzen 24 Kreutzer und pro Dutzend ganz schlecht zu bemalen 6 Kreutzer, alles in Einlösungsscheinen. Sie haben ganz die Berliner Form der Pfeifenköpfe nur ist das Ende des Knopfs der Pfeife, der bei uns convex ist, bei ihnen ganz glatt, eben und von scharfen Contour. Einen vorzüglichen Absatz in Pfeifenköpfen haben sie bis jetzt noch immer nach Schlesien gemacht. So wie der Cours der Wiener Papiere damals in Dresden stand, so lies sich nach den gemachten Angaben, folgende Berechnung machen:

100 Pfeifenköpfe zu drehen . .	1 rM.	2 gr.	3 dt.
100 dito zu stiehlen . .		2 gr.	—
100 dito ganz schlecht bemalt		11 gr.	$1^1/_3$ dt.
Sum. . . .	1 rM.	15 gr.	$4^1/_3$ dt.
Sie verkaufen solche zu	2 rM.	2 gr.	—
Es bleiben also noch		10 gr.	$7^2/_3$ dt.,

wofür die Kosten der Masse, Glasur, des Gutbrennens, der Farben, des Farbeneinbrennens bezahlt werden sollen, und wobei auch noch die Generalkosten und der Gewinn sein soll. Auf meine Äußerung, daß die Besitzer bei diesen Preisen wohl schwerlich gewinnen können, zeigte man mir einen großen Vorrath von mehreren 1000 Dutzend solcher Pfeifenköpfe und erklärte dabei, daß diese Köpfe in der Zeit gemacht worden

1) Über Distel vgl. Ernst Zais, Die kurmainzische Porzellanmanufaktur zu Höchst. Mainz 1887, S. 134, 138 und 183.

wären, da die Wiener Bankozettel so sehr schlecht standen, und daß man sie jetzt verkaufen müsse um nur baares Geld einzunehmen, weil durch den leidigen Krieg der bereits das Personale der Fabrik von 40. auf 30. beschränkt hätte, und der allen Absatz nach Polen und Rußland hemme, die Existenz derselben bedroht würde. Außerdem macht die Fabrik einen bedeutenden Absatz von Cafétassen nach Sachsen und Schlesien. Sie verkauft das Dutzend Cafétassen mit bunten Blumen aus Grün und roth, bemalt zu 2 Gulden Einlösungsscheine, und aus gesucht feiner und besser gemalte das Dutzend zu $3^1/_2$ Gulden Einlösungsscheine.

Tafelgeschirr macht und verkauft die Fabrik vorzüglich sogenanntes blau gemaltes, und nach der Erklärung des Besitzers, würde ein schönes weißes Servis um keinen geringern Preis als ein ordinaires bemaltes verkaufen können.

Schlakenwalde.

Etwa $^3/_4$ Stunden von der Bergstadt Ellenbogen an der Eger, liegt gegen das Dorf Zeoh[1]) zu, an einem kleinen Gebirgsbach, der Zinnbach genannt, in einem schmalen Felsenthale, die sogenannte Schlakenwalder Porzelan-Fabrik.

Ein Chirurgus Lippert und ein kaiserlich österreichischer Cassirer Haas, beide in den kleinen nah' gelegenen Bergstädtchen Schlakenwalde wohnhaft, sind die Besitzer derselben. Außer dem Versetzen der Porzelanmasse, welches einer der Besitzer selbst zu thun pflegt, werden die übrigen Fabrikgeschäfte durch einen Werkmeister Moritz Greiner, der in der Fabrik wohnt, dirigirt.

Die Fabrik liegt in zwei kleinen massiven zweistöckigen Gebäuden, jedes etwa von 40 Fuß lang. Die Porzelanerde erhält die Fabrik von Zedlitz und versetzt solche mit einem fast braunen Feldspath trocken gemengt und auf einem Mühlstein naß feingemahlen. Die feingemahlene Masse, wird ohne weiteres Schlämmen in thönernen Töpfen bis zur gehörigen Dicke eingetrocknet, hierauf in Ballen zusammengeschlagen, und ohne weiteres an die Porzelandreher zur Verarbeitung gegeben. Die Mühle wird durch ein Wasserrad in Umtrieb gesetzt und bewegt 5 Mühlsteine und Stampfen, wovon drei und drei zusammen in einen Trog stoßen. Auch diese Fabrik hat durch den Krieg ihren Absatz nach Rußland und Polen verloren. Von 14 vorhandenen Drehscheiben, waren nur noch 9 im Gange.

1) Zeche, Gemeinde Höfen.

Sie macht vorzüglich Cafégeschirr und blaugemaltes Tafelgeschirr; selbst Schüsseln bis zu 18 Zoll im Durchmesser sind nicht zu schwierig um ausgeführt zu werden. Die Fabrik hat einen Verglühofen, zwei Gutofen, deren sie sich aber auch zum Verglühen bedienen und eine Muffel zum Farbeneinbrennen.

Sie brennen in einem solchen Gutofen gegen 1200 Cafétassen auf einmal, die Brennzeit dauert 20 bis 26 Stunden, und sie verbrauchen zu einem Brande 5—6 Klafter österreichisch Maaß kiehnenes Brennholz von 3 Fuß Kolbenlänge.

Die Fabrik beschäftigt jetzt 3 Buntmaler, und 2 Blaumaler, kauft ihre Farben von dem Farbenlaborant Distel in Hoechst, und brennt die Farben in $2^1/_2$ Stunden bei Holz ein. Den Thon zu den Kapseln erhält die Fabrik aus dem Dorfe Neusattel bei Ellenbogen. Er wird mit sehr feinem Mehl von gestampften gutgebrandten Capseln versetzt. Die davon angefertigten Capseln sind höchstens $^1/_4$ Zoll im Scherben stark und fleißig und gut gemacht. Eine Capsel wird 6 bis 8 mal zum Gutbrennen gebraucht, und wird zuletzt äußerlich braun und glänzend, ohne auf dem Bruch verglaset zu sein.

Die Fabrik hat ein Waarenlager in Schlakenwalde, und eine Niederlage in Carlsbad. Die Geschirre sehen alle grau, blau und unangenehm aus. Farben und Malerei sind mitunter recht nett.

Die Fabrik die sonst gegen 30 Menschen beschäftigte, ernährt jetzt nur noch 21, und wird, wenn der Friede nicht sehr bald und mit ihm der erneuerte Absatz nach Rußland und Polen eintritt, bald ganz vom Schauplatz abtreten müssen.

Die weißen Tafelgeschirre dieser Fabrik sehen äußerst schlecht aus, und haben alle Töne von Gelbweiß und Grauweiß und Blauweiß und verdienen kaum den Namen Porzelan. Wenn die Fabriken von Hammer und Schlakenwalde durch schöne Formen und brilliante Verzierung mehr in einen guten Geschmack zu kommen wüßten, so würde die Nähe Carlsbads, und die Kaufluft der Badegäste bald allein hinreichend sein, sie zu heben und zu erhalten. Auf jeden Fall sind die Geschirre der Fabrik zu Hammer nicht allein besser, sondern auch wohlfeiler.

Gieshübel.

Wenn man von Karlsbad nach Prag reiset, so liegt etwa $1^1/_2$ Meile von Karlsbad, zwischen Somles[1]) und Buchau, und etwa 300 Schritt

1) Sollmus.

von der Chausseé links am Wege das Dorf und Schloß Gieshübel. Von dem Wohngebäude des Schlosses stehen jetzt nur noch die Wände, das übrige ist ausgebrandt.

In einem sehr langen gewölbten ehemaligen Stallgebäude des Hofes, liegt die Porzelan- und Steingutfabrik von Gieshübel.

Ehemals gehörte Gieshübel einem Grafen Stoebern und die Fabrik wurde durch einen Herrn Nonne aus Erfurth dirigirt. Späterhin kaufte dieser Nonne die Fabrik vom Grafen Stoebern, und hat solche dem jetzigen Besitzer von Gieshübel, einen Herrn von Ladeck, wieder verkauft.

Die Fabrik hat während diesem Wechsel der Besitzer lange Zeit still gestanden, und ist seit dem Juli 1812 erst wieder im Gange.

Da der Debit des Porzelans jetzt unbeträchtlich ist, so fabricirt man auch Steingut. Einen eigentlichen Aufseher oder Werkmeister hat die Fabrik nicht, daher die Geschäfte denn ziemlich unordentlich gehen.

Als ich dort war, hatte man aus Versehen Steingutschüsseln mit in den Ofen gesetzt, in welchem Porzellan gutgebrandt werden sollte, und um die Mühe des Ausnehmens und wieder Einsetzens nicht noch einmal zu haben, brannte man den Ofen in Gottes Namen an. Auf meine Äußerung, daß die Steingutschüsseln auf jeden Fall verderben würden, erhielt ich vom Brenner und Former zur Antwort: das schadete nichts, das Arbeitslohn wäre einmal bezahlt!

Sie bedienen sich zur Porzelan- und Steingutmasse Zedlitzer Porzelanerde und Feldspath aus der Nähe. Ihre Steingut und Porzelanmasse sind einerlei und nur das schärfere Brennen und die verschiedene Glasur machen, daß es eins oder das andere wird.

Ihre Mühle steht etwas von dem Fabriksgebäude entfernt in einem Grunde, beim Schloß Gieshübel, und wird durchs Wasser bewegt. Mühle und die ganze Massenbereitung standen still und es war auf der Fabrik nichts zu sehen, als das Drehen und Formen der Geschirre, die Öfen und das Waarenlager.

Um das Letztere zu beschauen und um einige Musterstücke zu kaufen ließ ich und meine Reisegefährten, uns bei der Besitzerin, der Frau von Ladeck,[1]) welche die Magazinschlüssel führt, melden. Wir erhielten aber zur Antwort es sei noch zu früh und sie wolle sich nicht herunter bemühen!

1) Gemeint ist die Frau des damaligen Besitzers der Herrschaft Gießhübel Anton Hladik; vgl. O. Weber a. a. O. S. 77.

Es war 10 Uhr Vormittags! Wir mußten uns daher mit dem Anschauen des Magazin's durch die Fenster begnügen.

Die Arbeiter versicherten uns, daß das nichts neues wäre und die gnädige Frau die Käufer oft so abweisen ließe. Soviel die Ansicht durch die schmutzigen Fenster erlaubte, so enthält das Magazin einen beträchtlichen Vorrath bemalter Pfeifenköpfe und Tassen.

Das hier angefertigte Porzelan ist weißer als das von Hammer und Schlackenwalde. Die bemalten ungebrannten Pfeifenköpfe, die ich gesehen habe, waren recht sauber, doch kostet auch das Stück davon 3 Floren Einlösungsscheine.

Ordinaire Pfeifenköpfe werden gar nicht angefertigt. Die Fabrik beschäftigt mit Anfertigung von Steingut und Porzelan gegen 20 Personen, wird aber selbst nach der Meinung der Arbeiter bald ganz ins Stocken gerathen.

Auffallend ist es, drei kleine Porzelanfabriken, so nah bei einander und jede mit einem ganz anders construirten Gutofen zu sehen. Es beweißt wie wenig Communication in künstlerischer, sowie in wissenschaftlicher Hinsicht unter den Besitzern und Arbeitern der drei Fabriken ist.

Khaa nicht Kühau.

(Mit einem Exkurs über den Namen Schnauhübel.)

Von **Prof. Dr. Alfred Meiche,** Dresden.

Die Nationalitätenfrage spielt im Lande Böhmen eine bedeutsame Rolle auch in der Wissenschaft, vor allem bei historischen Untersuchungen. Der Wunsch, dem eigenen Volke die Schaffung möglichst vieler Kulturwerte zuzuschreiben, beseelt Deutsche und Tschechen gleichermaßen, und besonders gern erheben darum beide Nationen Anspruch auf die erste Besiedelung des Landes. Deutlich sieht man das an dem oft hartnäckigen Bestreben selbst ernsthafter Geschichtsforscher, die Ortsnamen ihrer Heimat aus der Sprache gerade ihrer Volksgenossen zu erklären. Liebe macht eben manchmal blind. Andererseits wird oft auch darin gefehlt, daß namentlich unsere Lokalhistoriker zu Beginn ihrer Studien den Drang in sich spüren, in möglichst altersgraue Zeiten hinabzusteigen, und daß sie dabei manches ihnen unklare Geschehnis, wie es meist die

Entstehung unserer Ortschaften ist, den Slawen zuschreiben zu müssen glauben, die vor der deutschen Kolonisation hier nachweisbar sind.

Unter solchem Gefühlseinfluß scheinen nun auch die letzten Deutungsversuche am Namen Khaa, jener lieblichen Ansiedelung am Oberlaufe der Kirnitzsch unfern Schönlinde, gestanden zu haben. Nachdem A. W. Stellzig (in der Nordb. Tour.-Ztg. I, 51) und zwar mit gutem Rechte darauf hingewiesen hatte, daß jener Ortsname eigentlich ein technischer Ausdruck in der Montanindustrie sei und „Berghütte über dem Haspel" bedeute, schloß sich Prof. Paudler (Mitteilungen des Nordböhm. Exkursionsklubs XVI, S. 125, Anm. 1) dieser Erklärung zwar an, suchte aber das Wort „Khaa" als ein „Schachtgehege" aus mhd. gehege, geheie abzuleiten; dabei verkannte er freilich nicht, daß dann das Geschlecht (neutr.) statt des beim Ortsnamen üblichen weiblichen Artikels bedenklich sei. Man müßte dagegen auch noch einwenden, daß mhd. hac im dortigen Dialekt hâk, mhd. gehege aber gehiəche und mhd. gehage: gehoʊ oder ghoʊ (mit sog. unechtem Diphthong, der hier durch den gestürzten Vokal bezeichnet wird) lauten würde (vergl. HoʊnšpaCh, Hainspach), niemals jedoch Khaa oder gar KhǫU. (Vergl. auch meinen „Dialekt der Kirchfahrt Sebnitz". Halle, 1898, S. 47, 53 u. 57.) Schließlich nahm aber C. Hofmann (Mitteilungen s. o. XXX. 15—22) ganz entschieden Stellung gegen eine Ableitung des Ortsnamens aus der Bergmannssprache und brachte ihn mit dem Geschlechtsnamen derer von Kyau zusammen. Seine Arbeit ist eine interessante Studie mit mancherlei Aus- und Rückblicken in Sprachwissenschaft und Geschichte, aber sie zeigt auch starke Irrtümer und Trugschlüsse, deren Aufhellung mir als ein Gebot der historischen Wahrheit erscheint.

Zu bedauern bleibt es, daß der Name nur selten und erst aus später Zeit urkundlich belegt ist. 1571 findet sich zum ersten Male die Bezeichnung: „In der Kawe" am rechten Ufer des „kesewasser" auf einem vom kursächs. Markscheider Georg Öder jun. geschaffenen Grenzregulierungsplan der Herrschaft Tollenstein (Hauptstaatsarchiv Dresden, Abt. XI. Rißsammlung. Schrank I. Fach 22, Nr. 13.) Ihn hat C. Hofmann in den Mitt. d. Nordböhm. Exkurs.-Klubs XXVI, 271 ff. genau beschrieben und zu würdigen versucht. Dann aber erscheint, bisher noch unbekannt, in einem Verainungsprotokoll vom 26. Mai 1603. (Hpt.-St.-Archiv Dresden. Originalurk. Nr. 12610) „das Kawhaus" oder „Khawhaus" mehrmals und zwar dicht am „Goldfluß" (= Käsewasser). Wenn daher Matthias Öder auf seinem großen Kartenwerke (um 1592)

und ebenso sein Vorläufer Georg Öder 1571 an Stelle des Ortes Khaa keines der sonst bei ihnen üblichen Ortsbilder gezeichnet haben, so muß man annehmen, daß jenes „Kawhaus" entweder von ihnen übersehen oder erst nach 1592 gebaut worden ist; jedenfalls kann nach dem Zeugnis von 1603 das Fehlen einer menschlichen Siedelung am Platze des heutigen Khaa auf den späteren Karten (Mitt. XXX, 16) für die Deutung des Ortsnamens oder für die Zeitbestimmung der Ortsgründung nicht mehr ausschlaggebend sein. Zu Hofmanns Quellen für den Namen sei hier noch die große „Topographie des Kgr. Böhmen" von J. Schaller, V. Teil, 1787, gefügt. Dort heißt der Ort (S. 219) „Khaa" und umfaßt 39 Nummern. Dialektisch lautet der Name noch heute „Khô" und wird fast ausnahmelos mit dem weiblichen Geschlechtswort gebraucht.

E. Hofmann vermutet nun, Khaa sei eigentlich ein Kompositum aus Kuh + Aue (a. a. O. S. 16) und bezeichne demnach eine Kuhweide. Nach der Lokaltradition habe dort einst das Jungvieh des Kamnitzer Hofes geweidet. Ob die Ortsüberlieferung damit — wie ich glaube — irrt, mag nun dahingestellt bleiben. Aber sprachwissenschaftlich betrachtet, ist diese Volksetymologie ganz unhaltbar. Kuh heißt zwar md. kû, plur. kûwe (neben mhd. kuo, plur. küeje), niemals jedoch ist der Mundart zu beiden Seiten der Kirnitzsch die Form „kau" oder „kô" = Kuh geläufig gewesen. Dafür hat die Bevölkerung dort zu viel oberdeutsches Blut in den Adern (vgl. meine Arbeit über die Herkunft der deutschen Siedler im Kgr. Sachsen in der „Deutschen Erde" 1905. S. 87). Schon die benachbarten Flurnamen widersprechen einer Form „Kau" (Kuh); man denke an den „Kühkopf" (S. W. Jagdschloß Sternberg), an den „Kühzahl" (am Hühnerkropf b. Hinterhermsdorf), an den Kühberg (unfern Schönborn) usw. Beispiele aus fernabstehenden deutschen Mundarten oder gar aus anderen germanischen Sprachen sind, so gelehrt ihre Aufzählung klingt, hier nicht am Platze. Zu Unrecht werden auch (Mitt. XXX, 16) die (um Aussig auftretenden) Dialektformen: Drauh (= Droh)worte, Strauh (Stroh) und Lauh (Loh, Wald) als Parallelen zu Kau-e (Kuh-Aue) aufgestellt, denn diese Worte haben im Ahd. u. Mhd. einen ganz anderen Stammvokal; nämlich ahd. drô (Genitiv: drawa) „Drohung" — ahd. mhd. strô (Genitiv: strawes) Stroh — mhd. lô (Genitiv: lôwes) „Gehölz" — aber ahd. mhd. kuo „Kuh". Ebenso beweist der Name des Nachbarortes Schnauhübel, dial. Schnôhübel (a. a. O.) — auf den hier etwas ausführlicher eingegangen

werden soll — gar nichts für die Gleichung: Khaa = Kuhaue. Denn die von Hofmann angenommene Deutung: Schneehübel müßte erst noch bewiesen werden. Sowohl die offizielle Schreibweise: Schnauhübel wie die mundartliche Form: Schnôhübel sprechen aber dagegen (Schnee ist dialektisch: šnî. Vgl. die entsprechenden Beiträge in Schönlinder Mundart bei F. Tieze, Unse liebe Hejmt. Warnsdorf 1892 ff.) und weisen klar auf mhd. ou wie in Frau, dial. frô, mhd. frouwe — hauen, dial. hôn, mhd. houwen — Aue, dial. ôe, mhd. ouwe oder auf mhd. â wie in blau, dial. blô, mhd. blâ — Aal, dial. ôl, mhd. âl usw. (Nebenher sei noch bemerkt, daß der mundartliche Laut für mhd. ou oder mhd. â nicht immer der gleiche ist, sondern wechselnd nach einzelnen Ortschaften und vor allem nach der sozialen Herkunft der Sprecher bald mehr als geschlossener ô-Laut, bald mehr als Diphthong ǫu erscheint. Bei Schnauhübel muß der Doppellaut ortsüblich sein; denn Alois Hruschka verzeichnet in seiner Abhandlung über den Namen in dieser Zeitschrift 1886, S. 94 als Dialektform: Schno"hübel, wozu auch meine eigene Erinnerung stimmt.) Zur Deutung dieses Ortsnamens darf demnach nur ein mhd. Wort mit ou oder â im Stamme herangezogen werden, und meiner Überzeugung nach kommt dann allein mhd. snâwen „schnaufen" in Betracht. Schnauhübel wäre also eine Höhe, bei deren Ersteigung man „schnaufen, schwer Atem holen" muß. Dafür sprechen auch die Form „Schnaubehübel" in einem Kaufvertrage von 1699 (s. diese Zeitsch. 1886, S. 93), die (nach gütiger Mitteilung des Herrn Dechant A. Tschernay, Pfarrer in Schnauhübel) in den Pfarrmatriken des 17. und 18. Jahrh. noch 5 mal erscheint, und ebenso die Form „Schnaufhübel", die uns J. Schaller in seiner Topogr. d. Kgr. Böhmen, V. Teil. Leitmeritzer Kreis. Prag und Wien, 1787, S. 221, überliefert. Schon P. Hocke im benachbarten Zeidler schrieb um 1830 (wie mir Dechant Tschernay nachträglich noch mitteilt): „Schnauhübel so genannt, weil Mensch und Tier über Ersteigung des steilen Hügels schnaufen, d. h. keuchen muß." Diese Erklärung deckt sich fast wörtlich mit meiner schon vorher festgesetzten Deutung und ist keine Volksetymologie, oder, wenn sie es ist, eine durchaus schlagende. Daß vom 18. Jahrh. an die offizielle Schreibweise vorherrschend bzw. alleinherrschend wurde, ist kein Gegenbeweis; ebenso nicht der Umstand, daß dieser Name als Ortsname (!) sonst nirgends wiederkehrt. Da sei nur an das dicht benachbarte Dorf Hemmehübel erinnert, das uns gleichfalls in ganz Deutschland und Österreich als Ortsname nur einmal begegnet, obgleich es als

Flurname schon in der Böhmisch-Sächsischen Schweiz und im böhmischen Niederlande dutzendfach vorkommt. Wie freilich A. Hruschka (a. a. O., S. 94) den Hügel, auf dem Schnauhübel liegt, als „schnabelförmig gekrümmt" ansehen kann, ist mir unverständlich. Seine Ableitung aus einem niedersächsischen snau oder bayr. Schnauppe „Schnabel, Schnauze" ist gesucht. Man muß bei Ortsnamendeutungen auf die einfachsten und schlichtesten Vorstellungen zukommen, entsprechend dem einfachen Sinn der Namensschöpfer. Auch darf ein niederdeutscher oder bayrischer Einschlag in die fränkische Siedlergruppe der dortigen Gegend nur mit aller Vorsicht angenommen werden, wenn er auch — wenigstens in den Städten — nicht ganz abgestritten werden soll. Erweist sich nach allem die Gleichung: Schnauhübel = Schneehübel sprachlich als unhaltbar, so verknüpft E. Hofmann (Mitt. d. Nordböhm. Exkursions-Klubs XXX, 16, letzte Zeile) seine Deutung ebenfalls zu Unrecht mit der „Wallfahrt zu Maria Schnee" in Schnauhübel. Denn die Kirche zu „Maria Schnee" (Festtag: 5. August) wurde erst 1732 von dem Ehepaar Johann Christof und Maria Liebsch erbaut (A. Hockauf, Heimatskunde des politischen Bezirkes Rumburg, 1885, S. 153), wo doch der Name Schnauhübel oder Schnaubehübel schon längst bestand. —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Hauptthema zurück! Khoau (Bezirk Plan) gehört gleichfalls nicht zu Khaa, wie die Formen Gehagk und Gehau des 16. Jahrh. und der sächliche Artikel bei ihnen (Mitt. XXX, 16) klar machen sollten. Endlich darf man auch den Namen Schluckenau nicht (wie ebenda S. 17 geschieht) als Parallele heranziehen. Seine lautliche Entwickelung im Stammvokal und seine Deutung liegen fern ab und sollen später einmal behandelt werden. Daß all die anderen klangähnlichen Ortsnamen aus weiter Ferne (ebda. S. 18) mit unserem Khaa nichts zu tun haben, braucht nicht mehr erwiesen zu werden. Wäre Khaa wirklich eine Kuh-Aue, so müßte es mundartlich also Küh-ôe oder Küh-â (Kiâ) lauten, nicht aber Khô. Darum ist aber auch der Versuch E. Hofmanns, die Familie von Kyaw mit jenem Ortsnamen in Verbindung zu setzen und als ihre Stammburg das bisher noch rätselhafte „wüste Schloß" bei Khaa (jetzt meist Ober-Karlstein genannt) wahrscheinlich zu machen, durchaus abzulehnen. Das „wüste Schloß" ist eine Felsenwarte, zu der der Name „Kuh-Aue" paßt wie die Faust aufs Auge. Die (S. 19) zum Vergleich herangezogenen Burgnamen wie Rohnau, Dohna (älteste urkundliche Formen des 12. u. 13. Jahrhunderts: Donin!) u. a. haben aber mit dem

deutschen Grundwort „Aue“ durchaus nichts zu tun (vgl. Kühnel im N. Lauf. Mag., Bd. LXXIII, S. 174 und Hey, Die slav. Siedelungen im Kgr. Sachsen, S. 208 und 68). Ebenso lassen sich die Varianten des Geschlechtsnamens Kyaw, z. B. Kay, Keyhe, Geie ꝛc. niemals auf unser deutsches „Kuh“ zurückführen. Man wird jenen Namen überhaupt kaum einwandfrei aus deutscher Wurzel erklären können. Ganz verfehlt ist endlich das heiße Bemühen C. Hofmanns, aus dem Vorkommen der Familie Kyaw in der weiteren Landschaft um Schönlinde-Khaa und gewissen Beziehungen zu Adeligen der Umgegend ihre ehemalige Heimsässigkeit auf dem sog. Ober-Karlstein bei Khaa zu erweisen. Genau dieselben Beziehungen (wechselseitige Zeugenhilfe und Bürgschaften) lassen sich ohne Schwierigkeiten bei einer großen Reihe anderer Familien nachweisen, die gleich den Kyaws im Mittelalter sowohl in Böhmen, wie in Meißen und in der Oberlausitz begütert waren. Auf diese Weise kommt das „wüste Schloß“ nicht zu seinem Namen und weder Khaa noch die Kyaws zu einer Erklärung des ihrigen. Wenn man die urkundlichen Formen von Khaa, also 1571 „in der Kawe“ und 1603 „das Kawhaus“ sowie die heutige Dialektform Khô oder genauer (wie ich vor etlichen Jahren im Orte selbst feststellen konnte) Khǫu streng sprachwissenschaftlich prüft, so entsprechen sie durchaus mhd. Formen wie frouwe „Frau“ und houwen „hauen“ (dialektisch: frǫu, hǫun) und führen darum auf mhd. kouwe „Schachthäuschen“, also auf jene Deutung, die schon Stellzig (a. a. O.) empfohlen hatte.

Gegen diese Ableitung wendet nun C. Hofmann (Mitt. S. 15) ein, es sei „an das tschechische kavna (nicht kave) oder huť, Grubenhaus — abgesehen von sprachlichen Gründen — nicht zu denken, zumal ja auch die damaligen Bergleute — anders als heute — durchwegs Deutsche, sicherlich keinen slavischen Ausdruck gebraucht hätten . . .“

Dazu ist nur zu bemerken: Weder das urkundliche Kawe (nicht Kave wie Mitt. XXX, 16, Zeile 6 zu lesen) und Kawhaus noch die mundartliche Form Khǫu sind vom tschechischen Lehnwort kavna abzuleiten, sondern einfach aus dem mhd. kouwe „Schachthäuschen“, das zwar selbst ein Lehnwort aus dem Lateinischen ist (cavea „Höhle“), aber schon sehr früh in die deutsche Sprache aufgenommen wurde. (F. Kluge, Etymolog. Wörterb. d. deutsch. Sprache, 5, 1894, S. 189 und Weigand-Hirt, Deutsches Wörterbuch, 1909, Bd. I, Sp. 1010). Bei dieser Erklärung gibt es nun (wie schon vorher an den Beispielen von „Frau“ und „hauen“ gezeigt wurde) gar keine sprachlichen Bedenken. Als sprach-

widrig erweist sich nur die seit dem 18. Jahrh. auftauchende offizielle Form „Khaa“. Sie ist zweifelsohne so entstanden, daß man seiner Zeit in Unkenntnis der sprachlichen Gesetze das ô (ǫu) im mundartlichen Khô (Khǫu) nach der Analogie von ôl „Aal“, rôt „Rat“, brôche „Brache“ usw. für ein verderbtes â hielt. Solche gewissermaßen fiskalische Sprachirrtümer gibt es zu Haufen. Das „h“ in Khaa ist eine rein orthographische Erscheinung (Dehnungszeichen) und für unsere Untersuchung völlig belanglos. Wenn endlich neuerdings eine tschechische Form Kyjov für Khaa gebildet worden ist, so ist das eine willkürliche Schöpfung, die ebenso auf einem Mißverständnis beruhen mag wie die von deutscher Seite aufgestellte Gleichung Khaa = Kühau. Dieser letzte Irrtum aber kam wohl nur daher, daß man ganz zu Unrecht das tschechische kavna als Urbild unseres Khaa hinstellte und gegen diesen Popanz dann mit voller Wucht losschlug. Ich tue ein übriges, wenn ich darauf hinweise, daß das deutsche Wort schon im Iglauer Bergrecht des 13. Jahrhunderts vorkommt; z. B. § 29: „Ist das ymant eynen man der gesworen hat zu dem rechten — angreift myt bosen worten yn der kawen adir uff der teilstadt . . . .“ (Cod. dipl. Sax. reg. Urkundenbuch d. Stadt Freiberg II, S. 285); ebenso in der Schneeberger Bergordnung vom 19. Jänner 1487, z. B. § 5: „Wir wollen auch, das kein steyger in den kawen bier schencken ader gastunge halde weiter ader mehr, denn durch gemeyne bergkrecht ym zugelaßen wirt ader uff andern umbligenden bergwergen gewonlich ist.“ (Ebenda S. 470.)

Unser Kawhaus von 1603 war demnach allenfalls eine Bergmannskneipe, niemals aber ein Kuhstall.

Darum konnte schon 1865 A. W. Stellzig aus Schönlinde (in den Mitt. des Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen, III., S. 149) mehrere Flurnamen als Zeugnisse für einstmals zu Khaa und in seiner Nachbarschaft betriebenen Bergbau anführen; nämlich die sog. „Eisengruben“ in einem Walde bei Khaa, das „Goldloch“ bei Langengrund, die „Goldkehle“ (einen Hohlweg zwischen Schönbüchel, Langengrund und Wolfsberg) und im letztgenannten Orte einen Grund „auf der Schmelze“ (ein jetzt allerdings abgestorbener Name). Und nicht zufällig, sondern dem besonderen Charakter dieser Siedelung entsprechend, wurde noch in unserer Zeit alljährlich im nahen Schönlinde von Leuten aus Khaa und Langengrund, die als Bergleute verkleidet waren, jenes „Sing- und Fastnachtsspiel vom Bauer und den Bergleuten“ aufgeführt, das

Stellzig an der eben genannten Stelle, S. 148 f., veröffentlicht hat. Wenn sich dasselbe Spiel später auch an anderen Orten (z. B. Preschkau, Freudenberg) vorfindet (Mitt. d. Nordb. Exkursions-Klubs, XIX, 42 f.), so bleibt zu untersuchen, ob es neuerdings erst von Khaa dorthin gewandert oder infolge eines bergmännischen Einschlags in die Bevölkerung auch dort schon länger heimisch ist. Verwunderlich ist es nur, daß die Gegner einer Deutung von Khaa aus Kawe „Schachthaus" zu jenem so wichtigen Argument literarisch-volkskundlicher Art keinerlei Stellung genommen haben. Wenn man jedoch (Mitt. XXX, 15) Stellzigs Versicherung (Nordböhm. Tour.-Ztg. I, 51), daß in der „alten Khaa" und zwar bei Peschkens Räumicht in der Nähe des Lädchelteiches noch zu seiner Zeit Halden und Pingen als Spuren einstigen Tiefbaues erkennbar seien, anzweifelt, so bringe ich ihm angesichts der reichen bergmännischen Namenwelt in der Umgebung von Khaa auch darin vollen Glauben entgegen. Man möge nur nochmals an Ort und Stelle genau nachforschen. In der Tat gibt es in jener Gegend noch weit mehr einschlägige Flurnamen als Stellzig schon anführt. C. Hofmann selbst erwähnt (Mitt. d. Nordböhm. Exkurs.-Klubs XXX, 16) den Beinamen „Goldwasser" für das bei Khaa in die Kirnitzsch mündende Käsewasser (1603 Goldfluß genannt; s. o.), erinnert sich aber in seiner Abhandlung über den Namen Khaa nicht mehr daran, daß uns schon auf der G. Öderschen Karte von 1571 ein Name begegnet, der doch wohl deutlich auf Bergbau hindeutet. Südlich von Schönlinde, zwischen der Kawe und der Kamnitzer Straße, findet sich dort nämlich das Revier „Der Fischschacht vnd die Scheybe, heldt 798 acker". Dieser Fischschacht scheint mir auch für die Zeitbestimmung verwendbar. Da er schon 1571 bezeugt ist, so muß der Bergbau hier wohl schon zur Schleinitzer Zeit (vor dem Verkaufe des Gebietes 1573 an die Wartenberge), wenn nicht gar schon früher geblüht haben. Über die tatkräftige Förderung der Montanindustrie durch die Herren von Schleinitz vgl. Paudler, Mitt. d. Nordb. Exkurs.-Klubs XV, 186 f. Daß die Ortschaft Khaa bei jenem Verkaufe nicht ausdrücklich genannt wird, erklärt sich wohl daraus, daß in seiner späteren Flur damals nur noch eine, höchstens einige wenige, vielleicht schon längst nicht mehr betriebene „Kauen" lagen, zu denen die Häuer vormals aus verschiedenen, ziemlich nahe liegenden, älteren Ortschaften der Umgebung zur Schicht kamen. Und bei dieser Gelegenheit muß ich noch eine hochinteressante Tatsache erwähnen. Es gibt nämlich noch heute (wie mir Herr Dechant Tschernay unterm

15. Juni 1914 mitteilte) sog. „Khaabauern“ auch außerhalb der Flur Khaa, z. B. im nahen Schönbüchel. Da haben wir einen prächtigen Beweis, daß der Ausdruck „Kaue“ in jener Gegend einst allgemeiner gebraucht wurde. Denn „Khaabauern“ sind offenbar solche, deren Besitzvorgänger am Gute zugleich eine Kaue, ein Schachthäusl, besaßen oder vielleicht gar nach dem Kawhause am Goldflusse schürfen oder waschen gingen. An einen bergmännischen Betrieb nach 1600 möchte ich darum nicht glauben, weil außer dem besprochenen Singspiel keinerlei Volksüberlieferung an ihn gemahnt. Die spätere Dauersiedelung „in der Khaa“ beruht dann wohl auf agrarischer Tätigkeit. Solcher Doppelgründungen, bei denen entweder die Bauernsiedelung den Anfang bildete, die infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten aber wieder einging und durch eine industrielle (bergmännische oder dgl.) Neugründung abgelöst wurde, oder wo umgekehrt der verfehlten Spekulation auf Erzgewinnung eine andere industrielle oder auch mehr oder minder bäuerliche Kolonisation folgte, gibt es genug. Aus dem benachbarten Sachsen kann für den ersten Fall Altenberg im Erzgebirge, für sein Gegenteil aber Neustadt im Meißner Hochlande angeführt werden.

Zum Schluß sei hier noch ein Name aus der Flur Khaa erwähnt, dessen Gehalt vielleicht ebenfalls auf den Bergbau hinweist, der aber die Deutung unseres Ortsnamens selbst nicht mehr erschüttern könnte, falls seine Erklärung als irrig erfunden werden sollte. Jenes schon mehrfach genannte Gold- oder Käsewasser, das unterhalb Khaa in die Kirnitzsch fällt, steht auf der Karte von 1571 (s. o.) als „kesewasser“. Auf der großen sächsischen Landesvermessung Matthias Öders (in dieser Gegend um 1592) wird es „das Keselwasser“ (nicht Kesselwasser, wie Mitt. d. Nordb. Exkurs.-Klubs XXX, 16, steht) genannt. 1603 (a. a. O.) heißt es zwar „das Goldfluss“, dafür wird aber hier der „Käseteich“ erwähnt. Ich selbst habe vor Jahren (Über Berg und Tal, 1901, S. 334) das Bächlein als „Ziegenfluß“ (von wendisch koza „Ziege“) angesprochen, kann diese Deutung heute aber nicht mehr aufrecht erhalten. Vielmehr liegt es mir nach dieser Auseinandersetzung über den Namen Khaa sehr nahe, es als ein Wässerlein zu deuten, das, vom Erzwäschen getrübt, wie Molken oder Käsewasser (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, V., Sp. 257) aussah. Man denke an die vom Zinnwaschen rote Müglitz in Sachsen. Käswasser heißt (nach Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 1880, S. 132) auch trübes Druckwasser mit Eisen- und Schwefelgehalt.

Endlich aber sei noch hier der Wunsch ausgesprochen, eine geeignete Persönlichkeit möge einmal die Namen der alteingesessenen Familien in den Ortschaften um Rhaa zusammenstellen und mit den Geschlechtsnamen in älteren deutschen Bergbaugebieten vergleichen. Vielleicht gewänne man dabei einen Anhalt für die Herkunft der deutschen Siedler bei der Rhaa und im ganzen großen Umkreise. Denn immer mehr hat sich bei mir die Überzeugung herausgebildet — und wenn sie zutreffend wäre, würde die hier vorgelegte lokal begrenzte Studie auch weitere Kreise interessieren können — daß im östlichsten Erzgebirge, dem Meißner Hochlande und dem böhmischen Niederlande neben und hinter der deutschen bäuerlichen Kolonisation des 13. Jahrhunderts, z. T. vielleicht aber auch schon vor ihr, der Wagemut deutscher und welscher Bergleute in das Dunkel dieser Grenzwälder drang und sie stellenweise lichtete. Man vergleiche hierzu A. Paudler: Bergbau im Niederlande (Mitt. des Nordböhm. Exkurs.-Klubs, XV, 185 ff.), G. Pilk: Elbegold (Über Berg und Tal, Bd. V, S. 143) und derselbe: Goldbergbau im Meißner Hochlande (ebda. S. 207), sowie meine Aufsätze: Zur Gründung von Neustadt (ebda. S. 245), Radeberg u. s. Name (ebda. Bd. X, S. 41), die Oberlausitzer Grenzurkunde vom J. 1241 (N. Laus. Magaz., Bd. LXXXIV, S. 196 ff.) und der Name Weesenstein (Sonntagsbeilage zum Dresdner Anzeiger Nr. 20, vom 17. Mai 1914).

Zur Geschichte der Egerer Gymnasialbibliothek im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. Alfred Herr.

Das große Interesse, mit dem in der Gegenwart die geschichtliche Entwicklung auf allen Gebieten menschlichen Wissens verfolgt wird, läßt es gerechtfertigt erscheinen, die Aufmerksamkeit einem Momente zuzuwenden, welches gewissermaßen den Prüfstein für die Kultur eines Landes, bzw. einer Stadt bildet, seinem Schulwesen. Da aber über dieses Thema im allgemeinen schon wiederholt von gründlichen Kennern

der Vergangenheit Egers gehandelt wurde,[1]) will ich nur einen eng begrenzten, allerdings bisher nicht bearbeiteten Teil herausgreifen und den Schleier, der die Vergangenheit der heute so reichhaltigen Egerer Gymnasialbibliothek bedeckt, zu lüften versuchen. Verspricht doch diese Untersuchung, einen kleinen Beitrag zur Kenntnis heimischer Volkskunde, deutscher Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte in Eger zur Zeit des ausgehenden Mittelalters und einen Baustein für die Bibliothekswissenschaft zu liefern.

Die älteste Nachricht, die alte Lateinschule in Eger betreffend, stammt aus dem Jahre 1300; aus ihr erfahren wir, daß der Rektor der Schule vom Komthur der Deutschherren (genannt Deutsches Haus), welcher gleichzeitig Pfarrer der Nikolaikirche in Eger war, und dem Domscholastikus der Regensburger Kirche ernannt wurde. Die älteste Schulordnung in Eger von c. 1350 (Siegl, Mat., S. 6) spricht im allgemeinen von der Stellung des Schulmeisters, des Lokaten (Gehilfe des Lehrers) und der Schüler. Dagegen von den Lehrfächern, Lehrbüchern und dem sonstigen Unterrichtsbetrieb haben wir keine direkte Nachricht. Trötscher, a. a. O., S. 1, stellt die Vermutung auf: „Sie wird wohl so organisiert gewesen sein wie andere Stadtschulen Deutschlands in damaliger Zeit: Nachdem die Knaben das ABC erlernt hatten, begann sofort der lateinische Unterricht in Grammatik, Rhetorik, Dialektik (Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (Quadrivium); diese sieben artes liberales wurden natürlich nicht überall gleichmäßig betrieben, sondern jede Schule legte sich ihren Unterrichtsplan nach den Bedürfnissen zurecht."

Das älteste und reichhaltigste Bücherverzeichnis aus Eger ist das der Egerer Dominikaner-Konventsbibliothek (Stadtarch., Faſz. 491), welches bei einer Inventur am 24. August 1474 angelegt und dem Rate ausgehändigt wurde. Die auf den Deckeln des »Copiale Praedicatorum Egrensium« aufgeleimten Pergamentblätter bezeichnet H. Schulrat Basel, der gründlichste Kenner der Bücherschätze des Konventes, als „die letzten Reste eines der handschriftlichen Lektionarien aus

1) Gradl, Gesch. d. Egerlandes, S. 132 f.; Siegl, Materialien zur Geschichte der Egerer Lateinschule v. 1300—1629 i. d. Jahresber. über das k. k. Staatsgymnasium in Eger, 1901/2, S. 1 ff.; Trötscher, Zur Geschichte des Egerer Gym., Jahresber. ü. d. Staatsgym. in Eger 1902/3, S. 1 ff.; Heisinger, Geschichte des deutschen Schulwesens in Eger u. d. Egerland, Eger 1895—1900.

dem 14. Jahrhundert".[1]) Neben zahlreichen Schriften theologischen Inhaltes findet sich Cicero: De senectute, Rhetoricae, Gesta Romanorum, Boetius: De consolacione philosophiae, Herbarius etc., im ganzen 163 Werke, 181 Volumina.[2]) Noch älter soll die Bibliothek des hiesigen Franziskanerordens sein, wie mir der treu besorgte Hüter des Egerer Archives Herr Regierungsrat Dr. Siegl mitteilte, dessen Bemühungen es gelungen ist, die baldige Aufstellung dieser so wertvollen Schätze in neuen, würdigen Räumen durchzusetzen. —

Das erste erhaltene Bücherverzeichnis der Egerer Gymnasialbibliothek stammt aus dem Jahre 1525 und soll hier eingehend besprochen werden,[3]) weil gerade derartige Bibliotheksverzeichnisse nicht zu unterschätzende Winke über die beim Unterricht in den Lateinschulen des 15. und 16. Jahrhunderts benutzten Lehrbücher liefern. In Deutschland gehen die Akademien in München, Göttingen und Berlin daran, die mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz in systematischer, wissenschaftlicher Behandlung zugänglich zu machen.[4]) Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, auch eine ähnliche Sammlung von Bücherverzeichnissen, die sich auf alle Bibliotheksorte und Schulbibliotheken im heutigen Deutschböhmen erstreckte, zu veranstalten und an eine Verarbeitung des gesamten Materials zu gehen, wobei zunächst Nachforschungen in den Bibliotheken und Archiven notwendig wären.[5])

Das genannte Bücherverzeichnis von c. 1525, ein

---

1) Basel, Zur Geschichte des Predigerordens i. Öst., Jahresber. ü. d. k. k. Staatsgym. i. Eger, 1906/7, S. 9.

2) Basel, Das Sakristei-Inventar und der Bibliothekskatalog des Dominikanerkonventes i. Eger v. J. 1474, Die Kultur VIII, (1907), S. 355.

3) Egerer Stadtarchiv, Fasz. 329.

4) Eine Arbeitsanleitung wird von der kgl. bayr. Akad. d. Wissensch., München VI, oder vom Redakteur des Ganzen Dr. P. Lehmann, München, Herzogspitalstr. 18, unentgeltlich zugesendet.

5) Von Bücherverzeichnissen sind mir nur bekannt geworden das der Bibliothek v. Joachimsthal (vgl. Vogl in Mitt. X, 215 f.), das von Trautenau, vgl. Hüttels Chronik von Trautenau, p. 187, und das der Schlaggenwalder Bibliothek, vgl. Horčička, Die Lateinschule in Schlaggenwald, Progr. des Neustädter Obergym. in Prag-Graben, 1894, aber alle aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts; ferner die beiden hochinteressanten Bücherverzeichnisse Schlaggenwalds, die das Archiv des Vereines f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. verwahrt. Ich gedenke dieselben nächstens zu veröffentlichen. Zu den übrigen Bibliotheken Böhmens vgl. Wolkan, Gesch. d. deutsch. Lit. i. Böhm., 70 ff.

12 cm breiter, 34 cm langer Papierstreifen, gibt weder über den Schreiber noch über die Veranlassung zur Abfassung des Verzeichnisses Aufschluß; wahrscheinlich wurde es aufgestellt anläßlich einer Inventarisierung durch den Rat von Eger, auf den allmählich das Aufsichts- und Besetzungsrecht der Schulmeisterstelle überging.[1]) Die Liste weist folgende Bücher auf:

Grammatice Instituciones.
grammatica Henrichmannii.
vocabularius gemma gemmarum,
copulata petri Hispani.
commentarium super Donatum.
compendium tocius logices.
textus petri Hispani.
Cicero de amicicia.
plutarchus.
parva logicalia.
Valerius maximus.
formalitates moderniores Scoti
Johannes Francisi (?)
textus paruuli philosophie naturalis
Juuenalis satira.
tractatus Vincencii de instruendo homine.
Latinum ydeoma pauli Niauis.
ars notariatus.
Pedologia petri Mosselani.
Basilius magnus.
Marcr [= Marcus?] Valerius.
grammatice Instituciones.
Calendarius.

1) Siegl, Mat., S. 13 ff., S. 22; derselbe veröffentlichte zuerst dieses Verzeichnis i. d. Mat., S. 22. Nachdem ich persönlich in das Dokument Einsicht genommen hatte, verwies ich bei einer persönlichen Rücksprache mit Herrn Regierungsrat auf einige verdächtige Lesarten. In seiner großen Liebenswürdigkeit unterzog er sich der großen Mühe und nahm das überaus schlecht geschriebene Verzeichnis nochmals unter die Lupe, wofür ich ihm zu großem Danke verpflichtet sein muß. In der mir zur Verfügung gestellten, vollständig richtigen Transkription konnte ich zu meiner Freude konstatieren, daß einige meiner Vermutungen richtig gewesen.

Papiarius (?).
De laude musice.

Im ganzen 25 Werke.

Auffallend könnte jemandem die scheinbar geringe Zahl der Bücher sein; doch wenn wir Umschau halten, sehen wir, daß auch anderwärts die Schulbibliotheken keineswegs sehr umfangreich waren. So überragt z. B. unser Verzeichnis quantitativ und qualitativ das Bücherverzeichnis der lateinischen Stadtschule in Krems aus dem Jahre 1559 (also jüngeren Datums!); bei einer Inventarisierung fanden sich dort in des Kantors Schulstube 15 Werke, zum Teil von ganz unbekannten Verfassern.[1]) Auch die Bücherverzeichnisse der deutsch-böhmischen Lateinschulen sind späteren Datums und zeigen deutlich das starke Überwiegen des Musikalischen. Dazu kommt noch ein anderes Moment.

Da nämlich 1525 die Buchdruckerkunst erst ein halbes Jahrhundert für Bücherherstellung verwertet wurde, hat es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht Überfluß an Büchern gegeben und wir können den Worten des Nikolaus Herman, — »ein guter Musicus, der viel gute Choräle und deutsche Lieder gemacht«[2]) —, des Kantors von Joachimsthal, glauben, der in der Vorrede seiner 1562 erschienenen »Historien von der Sindfludt«[3]) folgendes sagt: »Wenn ich zu rück gedencke, wie es in meiner Jugent vor funffzig jaren und zuuor, in Kirchen und Schulen gestanden ist, und wie man darinnen geleret hat, so stehen mir die Har gen berge . . . . denn in gemeinen Schulen war ein solche Barbarey unnd unrichtigkeit im leeren, das mancher bis in zwenzig jar alt wurde, ehe er seine Grammatica lernet, und ein wenig Latein verstund und reden kund, welches doch gegen dem jtzigen Latein lautet wie ein alt Rumpelscheid oder Strofiedel gegen den allerbesten und bestimptesten Orgel . . . . Wenn die liebe Jugent wissen solte, wie es vorzeiten so ein arm ding in Schulen gewesen ist, so würde sie billich Gott und der lieben Obrigkeit dancken . . ., das ein Knab in kurtzer zeit seine Grammatica in Lateinischer und Grekischer sprach lernen unnd begreiffen kan, unnd in wenig jaren zu dem verstand und lere komen

1) Vgl. Baran, Gesch. d. alt. lat. Stadtschule in Krems, Jahresber. d. Staatsgym. i. Krems, 1894/95, S. 3.
2) Vgl. Wolkan, Gesch. d. deutsch. Lit. i. Böhm., S. 260.
3) Wolkan, a. a. O., S. 65—67.

mag, daran die alten jr lebenlang zu lernen hatten, und vermochten doch, aus mangel der Bücher unnd guten Lerer, so weit gar nicht zu komen.« — — —

Da der Hauptzweck des mittelalterlichen Unterrichtes die Aneignung des mündlichen und schriftlichen Gebrauches der lateinischen Sprache war, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn dem Grammatikunterrichte das Hauptaugenmerk zugewendet wurde. Nicht weniger als vier grammatische Werke enthielt unsere Bücherei: zwei grammaticae institutiones, eine grammatica Henrichmannii und ein commentarium super Donatum. Bezeichnend ist, daß von den mittelalterlichen Schulgrammatiken (Priscian, Donatus und das in leoninischen Hexametern abgefaßte Doctrinale des Alexander de Villa dei) bloß ein Kommentar zu Donat genannt wird. Der Name **Donat** war gleichbedeutend mit lateinischer Grammatik, wie etwa heute Hauler für ein lat. Übungsbuch. Ein Donatschnitzer war ein grober Fehler. Daher die Mahnung:

Discite Donatum, pueri, puerilibus annis,
ne spretus iuvenes vos notet atque senes.

Aelius Donatus, der Lehrer des Kirchenvaters Hieronymus, verfaßte neben Kommentaren zu römischen Dichtern eine Grammatik »ars Donati grammatici urbis Romae«, welche in einer kürzeren (ars minor) und einer ausführlicheren Bearbeitung erhalten ist. Der Donatus minor war nach der Studienordnung der Leipziger Artisten- (= philosophischen) Fakultät von 1436—1465 für den untersten akademischen Grad, das Bakkalaureat, notwendig.[1])

Nicht befremden darf uns die große Zahl der Grammatiken (3, resp. 4) gegenüber den übrigen Werken; denn damals wurde nicht wie heutzutage von den Schülern des Gymnasiums durch alle Klassen eine Grammatik benützt, sondern fast für jede Klasse war eine eigene bestimmt, ein Übelstand, gegen den sich später Dr. Matthaeus, der Herausgeber einer methodisch gekürzten Bearbeitung der lat. Grammatik des Philipp Melanchthon und Prof. der Theologie in Wittenberg, wendet. In der vom 15. Mai 1579 datierten Widmung an die Studenten von Krems, wo er in den Jahren 1575—1578 an der Partikularschule

1) Ich ziehe deswegen öfter die Verhältnisse an der Leipziger Universität heran, weil ja diese hauptsächlich für Eger in Betracht kommt, indem die Lehrer ihre Studien an der Leipziger Universität abgelegt haben; vgl. auch Wolkan, a. a. O., S. 68.

(= Stadtschule) segensreich gewirkt hatte, spricht er über allerhand pädagogische Fragen, Lehrer, Notwendigkeit des grammatischen Studiums, über Schulbücher und sagt dann: „Ich komme nun zu dem letzten Punkte, nämlich zu den verschiedenen Ausgaben der Grammatiken, durch welche die Knaben erfahrungsgemäß so verwirrt werden, daß sie bisweilen weder die Grammatik dieses, noch jenes Schriftstellers ordentlich innehaben. Es kommt vor, daß die Knaben zuerst die Regeln des Ael. Donatus auswendig lernen, die sie doch dann, wenn sie in die 3. Klasse aufsteigen, wieder verlernen und andere aus anderen Grammatiken dazu lernen müssen. Ebenso müssen sie, wenn sie in die höheren Klassen, in die 2. und 1. aufsteigen, in denen die größere Grammatik des D. Ph. Melanchthon vorgelegt wird, nicht nur neue Definitionen und Regeln auswendig lernen, sondern es verwirrt auch die Menge der Regeln und Beispiele ebensowohl Lehrer als Schüler, so daß bisweilen jener nicht weiß, was vorzutragen, dieser nicht, was auswendig zu lernen ist. Es geschieht also zumeist, daß die Knaben das Wichtige außer acht lassen und Unwichtiges lernen, und obwohl sie verschiedene Grammatiken auswendig gelernt haben, keine bestimmte Antwort geben können, wenn sie geprüft werden." Diesem Umstande will er abhelfen und will die Schüler aus dem Donat nur die Beispiele der Deklination und Konjugation lernen lassen, hernach aber sollten sie nur eine Grammatik, nämlich die des D. Ph. Melanchthon in der von ihm besorgten Bearbeitung, haben.[1]) Dieselbe Bedeutung, welche die Melanchthonsche Grammatik für die übrigen Lateinschulen Deutschlands hatte, mochte für die Egerer Lateinschule die **grammatica Henrichmanii** gehabt haben. Sie bedeutete den offenen Bruch mit der mittelalterlichen Unterrichtsmethode in lat. Grammatik. Melanchthon und Henrichmann gingen beide aus derselben Schule hervor, sie waren Hörer des i. J. 1516 gestorbenen Professors der Poetik, Heinrich Bebel, der seit 1496 an der Tübinger Universität den klassischen Studien Eingang verschaffte, qui sua eruditione totam grammaticam ad puritatem latinae linguae restituere conatur.[2]) Gegen die schlechten Lehrbücher und gegen das schrecklich verderbte mittelalterliche Latein schrieb er 1500 die commentarii de abusione l. l. apud Germanos et de proprietate eiusdem, gewissermaßen einen Antibarbarus in alphabetischer Ordnung. Den

1) Vgl. Baran, a. a. O., S. 51—55.

2) Vgl. Schmid, Enc. XI. 525, wo auch die übrigen Schriften dieses Humanisten angeführt sind und sich die Notiz über Henrichmann findet.

Tendenzen seines Meisters folgend, schrieb Jakob Henrichmann aus Sindelfingen († 1561) seine institutiones grammaticae, zuerst 1506, die in einer jedenfalls verkürzten Form als Schulbuch an der Egerer Lateinschule in Gebrauch standen.[1])

Ein anderes Lehrbuch für den Lateinunterricht war das auch sonst[2]) öfter genannte Buch **„vocabularius gemma gemmarum"**, d. i. „Der Edelstein der Edelsteine"; es war ein Hilfsmittel, sich über die Bedeutung eines Wortes Klarheit zu verschaffen; Latein war ja Unterrichtssprache und auch unter einander mußten sich die Schüler der lateinischen Sprache bedienen. Es gab Latein-Deutsche, aber auch Latein-Deutsch-Tschechische Lexika,[3]) wobei das Latein die Vermittlerrolle übernahm zwischen den deutschen und tschechischen Schülern derselben Anstalt. Die Wörter waren entweder alphabetisch oder nach Materien geordnet. — Zur Grammatik gehörte auch die Lektüre und Erklärung der Schriftsteller; Hrabanus Maurus definierte die Grammatik als scientia interpretandi poetas atque historicos et recte scribendi loquendique ratio.[4]) Aus unserem Verzeichnisse ersehen wir, daß die Egerer Lateinschule zu Beginn des 16. Jahrh. über die Lehrbücher des Mittelalters (Donat, Cato, Aesops Fabeln) hinausgegangen ist. Wir finden Ciceros Schrift „über die Freundschaft", Plutarch, den Liebling der Humanisten, zwei Exemplare Valerius Maximus,[5]) Juvenals Satiren, Basilius den Großen.

Von dem theologisch-dialektischen Gezänke, in welches die verblühte Scholastik im 15. Jahrh. ausgeartet war, hatte man sich an den Universitäten abgewendet und zurückgegriffen auf die Lektüre der Autoren des klassischen Altertums. Dies war nicht ohne Einfluß auf die Lateinschulen geblieben. Standen früher die klassischen Sprachen ganz im Dienste der Theologie, so drängt sich jetzt allmählich neben der Eloquenz die Moralphilosophie vor. Eine recht anmutige Lektüre bot **Ciceros Schrift „Laelius de amicitia"**, in der er den Laelius seine eigenen Ge-

1) Ein Exemplar dieser Ausgabe war mir leider nicht zugänglich; interessant wäre ein Vergleich der Grammatiken Melanchthons und Henrichmanns.
2) Schmid, Enc. IV, S. 824.
3) Vgl. Wolkan, a. a. O., S. 63 f.
4) Ziegler, Geschichte d. Pädagogik, 2. Aufl. 1904, S. 24.
5) Der zweite Titel ist geschrieben Marcr; Herr Archivdirektor Dr. Siegl meint, daß der Schreiber vergessen habe herunterzuziehen in Marcs, also = Marcus; vielleicht wäre auch an einen Schreibfehler statt Maximus zu denken.

danken über den Wert, das wahre Wesen und die praktische Betätigung der Freundschaft aussprechen läßt. — Ein beliebter Vorlesungsstoff und ein gern benütztes Schulbuch war der **Valerius Maximus** mit seinen dem Kaiser Tiberius gewidmeten »factorum et dictorum memorabilium libri novem«. Plan und Zweck des Werkes gibt der Verfasser selbst an, ut documenta sumere volentibus longae inquisitionis labor absit; es war also eine Beispielsammlung für den Gebrauch der Redner und Rhetorenschulen. Die Anordnung ist nach sachlichen, besonders moralischen Begriffen, z. B. de fortitudine, moderatione, humanitate, pudicitia, felicitate, luxuria etc. — Daß natürlich der Historiker und Philosoph **Plutarch** (c. 50 n. Chr.), der den Humanisten an erster Stelle steht, unter den Schulbüchern der Egerer Lateinschule sich findet, ist nicht zu verwundern. Ein Blick auf seine biographisch-historischen Werke und seine philosophisch-literarischen Abhandlungen zeigt uns, welch fruchtbarer und vielseitiger Autor er war. Für die Zwecke und Ziele einer Lateinschule eigneten sich wohl hauptsächlich zwei seiner Werke; die 46 Parallelbiographien, in denen er je einen Griechen und Römer (nach dem Vorgange des Corn. Nepos) nebeneinander stellt, mochten, wenn auch vielleicht nur in einer lat. Übersetzung, eine nicht zu unterschätzende Schullektüre abgegeben haben.

An der Spitze seiner Moralia oder philosophischen Schriften, die deswegen so heißen, weil der größere Teil sich auf ethische Fragen bezieht, obzwar auch andere Fragen berührt werden, steht die Schrift „*περὶ παίδων ἀγωγῆς*" deren Echtheit allerdings bezweifelt wird. Es ist jenes Werk, an welches sich (neben Quintilian) die Theoretiker der neuen Erziehung im Zeitalter des Humanismus anschließen. Das Sittliche tritt jetzt voran, aber „humanistisch motiviert durch Liebe zum Ruhm, durch Streben nach Lob; der Wert des lebendigen Beispiels wird betont".[1]) Menschen- und Weltkenntnis soll erworben werden, hiezu ist der Umgang mit Menschen notwendig, nicht bloß mit denen der Gegenwart, auch denen der Vergangenheit; hiefür ist die Lektüre Plutarchs ausgezeichnet passend. Und demselben Zwecke dient die Geschichte überhaupt dann, wenn es sich nicht um mechanische Aneignung von Daten als vielmehr um die Kenntnis der Charaktere der Menschen handelt. — Neben den sachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten, die bei der Lektüre maßgebend waren, erscheint im Zeitalter des Humanismus noch ein

1) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 43, 44, 140.

dritter: die Lektüre soll auch amüsant und interessant sein. Daher erscheint in den verschiedenen Schulordnungen und Lehrplänen der unmoralische Terenz,[1]) natürlich in einer entsprechenden Auswahl. Kam es doch hiebei weniger auf den Inhalt, als vielmehr auf das Erlernen des feinen leichteren lateinischen Stiles an. Gegen Cicero hatte sich eine mächtige Strömung geltend gemacht und selbst ein Mann wie Desiderius Erasmus (1467—1536) hatte eine Spottschrift auf Cicero verfaßt. Daß Terenz wirklich nur der Latinität wegen gelesen wurde, erhellt aus dem Entwurfe eines Lehrplanes, den der Leiter der Schlaggenwalder Lateinschule, Jakob Braun, im J. 1535 dem Rate der Stadt vorlegte;[2]) ». . . die ander stunde lese ich ihnen den terentium, der lernt ordentlich und gruntlich latein reden, ist auch, wie alle gelerten sagen, singen und schreiben, der beste und gruntlichste lerer lateinischer sprache . . . .« Die Stelle des Terenz vertrat an der Egerer Lateinschule **Juvenal**, ein ausgezeichneter, sprachgewaltiger Satiriker, der deutlich den Einfluß der Rhetorenschule zeigt. In der ersten Satire spricht er sein Programm aus (I. 85): »Quidquid agunt homines, votum, timor, ira, voluptas, gaudia, discursus, nostri farrago libelli est.« Die sinkenden gesellschaftlichen Verhältnisse Roms forderten zum Spott heraus »difficile est satiram non scribere«. Für die Lektüre in der Schule waren wohl hauptsächlich diejenigen Satiren geeignet, in denen er von der inneren Tüchtigkeit gegenüber der vornehmen Geburt, über die Nichtigkeit äußerer Güter und kurzsichtiger menschlicher Wünsche spricht, »orandum est, ut sit mens sana in corpore sano.« In einer anderen handelt er von der verhängnisvollen Wirkung des schlechten Beispieles der Eltern oder des Elternhauses auf die Erziehung der Kinder, »maxima debetur puero reverentia!« — Noch ein überaus interessantes Werk finden wir in dem alten Bücherverzeichnis; genannt ist allerdings bloß der Verfassername **Basilius Magnus** (um 330—379 n. Chr.), ein rhetorisierender Kirchenvater, der durch Einführung eines geregelten Gottesdienstes (*λειτουργία*) und die Aufstellung von bestimmten Ordensregeln dem Kirchenleben der orthodoxen Kirche diejenigen Formen, welche sie im wesentlichen bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, gab. Unter seinen zahlreichen Schriften[3]) ragt besonders hervor die Rede an die studierende Jugend über den aus

1) Vgl. Wolkan, a. a. O. S. 76 ff.
2) Vgl. Wolkan, a. a. O., S. 76 ff.
3) Vgl. Christ, Gesch. d. griech. Lit.[3], S. 901 f.

der Lektüre der klassischen Autoren zu ziehenden Gewinn (*λόγος πρὸς τοὺς νεοὺς, ὅπως ἂν ἐξ Ἑλληνικῶν ὠφελοῖντο λόγων*). Wir dürften wohl schwerlich irren, wenn wir behaupten, daß diese Rede an der Egerer Lateinschule gelesen wurde. Hören wir doch auch, daß Johannes Honorius aus Elbogen (1502/03 Rektor der Universität Leipzig, gest. 1504) eine kommentierte Ausgabe des Basilius Magnus: »De poetarum oratorum historicorumque ac philosophorum legendis libris« erscheinen ließ.[1])

Musik bildete schon im Mittelalter einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Bildung; sowohl auf der Unterstufe, wie auf der höheren wurde Gesang gepflegt, hauptsächlich im Interesse des Gottesdienstes. Eine besondere Pflegestätte des Gesanges waren die Lateinschulen, unter denen sich wieder manche in dieser Beziehung ganz außerordentlich hervortaten.[2]) Oft wurde Gesang zum ersten, wichtigsten, von den Schülern aber auch gefürchtetsten Gegenstand, den der Kantor lehrte. Gegen diese Übertreibung wandte sich Nic. Hermann in der Vorrede seines schon oben zitierten Werkes „Historien von der Sindtflut“:[3]) »zu dem, so wurden die armen Knaben mit dem singen dermassen beschwert und gepeinigt, das man von einem Fest zu dem andern kaum zeit genug haben kunde, die Gesenge anzurichten und zu ubersingen, wenn man gleich in der Schul sonst nichts zu leren unnd zu lernen bedurfft hette, Unnd offt musten die Knaben bey nechtlicher zeit in einer Mette, in dem harten kalten Winter drey ganzer Seigerstunden aneinander in der Kirche erfriesen, das mancher sein lebenlang ein Krôpel und ungesunder Mensch sein musste. Die armen Kinder, die nach Parteken sungen, das waren rechte natûrliche Marterer, Wenn sie in den Schulen gnugsam gemartert waren, und in der Kirchen erfroren, mussten sie denn allererst hinaus auff die Gart (cum sarco per civitatem), Unnd wenn sie mit grosser Mûhe, im Regen, Wind und schnee etwas ersungen, musten sie dasselbige den alten Bachanten, welche daheim uff der Bernhaut lagen,

1) Ebenso verdanken wir ihm die erste Horazausg. in Deutschland (1498), eine Ausg. d. Valerius Maximus (vgl. oben), des Hesiod (lat.), Cicero de senectute etc., vgl. Wolkan, a. a. O. S. 150 f.

2) Vgl. den reichhaltigen Musikkatal. d. Schlaggenwalder Lateinsch. Horčička, a. a. O. S. 28 ff.

3) Vgl. Wolkan, a. a. O. S. 65 ff.

wie eim Trachen, in hals stecken.« Gesang wurde als Erwerbsquelle betrachtet für Lehrer und Schüler; kirchliche Feste, Hochzeiten, Leichenbegängnisse waren die gewöhnlichsten Anlässe, bei denen Geld zu verdienen war.[1]) Das „Umbsingen" der Bettelstudenten wurde allmählich zu einer wahren Stadt- und Landplage. Ich verweise nur auf die Notiz des Egerer Stadtbuches vom 1. November 1588.[2]) »Cantor. — Wann er, Cantor, anheut anbringen, lassen, Im zuuerstadten nach der Merthens Ganß umbzusingen, und aber befunden, das hir aus bej der Jugent und In andere wege viel unordnung und anders entstehet, ist herrn B. Adamen Keßler, Ambtsträgern, beuelh, mit Ime, Cantori, solch umbsingen zue verhuttung künfftigs unrats abzuschaffen. actum den 1. Nov. a. 88«. Auch in anderen Städten wurde gegen diesen Unfug eingeschritten.[3]) Gesangbücher für den Gebrauch fehlen in unserem Bibliotheksverzeichnisse, während in dem Verzeichnisse der Schlaggenwalder Lateinschule (c. 1599) eine große Menge von Gesangbüchern und Noten sich findet. Es sind dort meist Chöre, einige von Kantoren der Anstalt abgefaßt oder abgeschrieben, welche dann in den Besitz der Stadt übergingen. Der Kantor hatte die Schüler im Chorgesang zu schulen, wobei auch der theoretische Unterricht gepflegt wurde (studium musicae in chorali et figurali).[4]) Der schon einmal genannte Leiter der Schlaggenwalder Schule, Jak. Braun, sagt in seinem Entwurf eines Lehrplanes:[5]) »Noch mittags umb zwelff uhr gehen sie wider in die schull. Do biten wir got den allmechtigen aber umb gnade mit dem lobegesang veni sancte spiritus kum heiliger geist. Noch dem lese ich jnen die erst stunde allen zugleich die musicam, die lernt ein ieczlicher gesang recht kunstlich erkennen und singen.«

Auf diesen theoretischen Unterricht in Musik scheint mir das in dem Egerer Verzeichnis genannte anonyme Werk **„de laude musicae"** hinzuweisen. —

„Ars notariatus" lautet ein anderer Titel; es war dies jedenfalls eine Anleitung zum Schreiben von Briefen, Urkunden ꝛc., worauf seit altersher beim Unterricht großes Gewicht gelegt wurde.[6]) Daran schlossen

1) Für Eger vgl. Siegl, Mat. Nr. 5, 38, 39, 40, 50, 61 u. f.
2) Vgl. Siegl, Mat. Nr. 210 (Stadtb. 1587—88, Folio 167 b).
3) Vgl. Horčička, a. a. O., S. 14.
4) Horčička, a. a. O. S. 8.
5) Wolkan, a. a. O. S. 76.
6) Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters, 2. Aufl., S. 358 f.

sich vermutlich auch einige juristische Belehrungen. Der Verfasser der an der Egerer Lateinschule eingeführten ars notariatus ist leider nicht genannt. Die Prager Kapitelbibliothek besitzt des »Petrus de Unczola tractatus de arte notariatus.«[1]) —

Zum ältesten Bestande der Egerer Gymnasialbibliothek scheinen mir diejenigen Werke gehört zu haben, die sich auf die Logik, bzw. Dialektik bezogen. Wir finden ein compendium tocius logices (ohne Angabe des Verfassers, jedenfalls für Schüler bestimmt), parua logicalia (ebenfalls ohne Nennung des Verfassers, copulata petri Hispani und textus petri Hispani und formalitates moderniores Scoti. Es sind die Überbleibsel scholastischer Vergangenheit, Reste der mittelalterlichen Schulweisheit. Das zuletzt genannte Werk scheint mir irgend ein Traktat über jenen Duns **Scotus** zu sein, der der Begründer der philosophisch-theologischen Schule der Scotisten wurde, der auch im Streite der Nominalisten und Realisten eingriff und zugunsten des Realismus eine Lanze brach. Auch er ist natürlich davon überzeugt, daß die Dialektik dazu diene, den traditionellen Stoff zu rationalisieren, daß zwischen Philosophie und Kirchenlehre Harmonie bestehe. Er ist zu Köln im Jahre 1308 gestorben.[2]) Seine Werke wurden viel und gern gelesen. Picus von Mirandola[3]) sagt in einem Briefe an den gelehrten Hermolaus Barbarus (1485) über das Verhältnis von Philosophen und Dichtern: „Die Philosophen hätten Weisheit ohne Beredtsamkeit, die Historiker, Redner, Dichter aber Beredtsamkeit ohne Weisheit, sie seien herzlos, ganz Zunge. Des Scotus wahres, wenn auch geschmackloses Philosophieren sei mehr wert als des Lucretius elegante Unwahrheit.“ —

Unter den Zeitgenossen des Duns Scotus war von der größten Bedeutung **Petrus Hispanus**; von allen mittelalterlichen Schriftstellern genoß er in der Schule das größte Ansehen. Kein Wunder, daß auch die Egerer Lateinschule einige seiner Werke besaß: parva logicalia,[4]) copulata petri Hispani, textus[5]) petri Hispani. Petrus

1) Wolkan, a. a. O. S. 57.
2) Weiteres bei Überweg-Heinze, Geschichte der Philosophie, II., S. 248 ff.
3) Raumer, Geschichte der Pädagogik, 5. Aufl., I., S. 43.
4) Es ist allerdings ein Buchtitel, der auch sonst öfter erwähnt wird, so hören wir z. B. von einem liber parvorum logicalium des Magisters Maulfett, welches an der Leipziger Universität eine große Rolle spielte, vgl. Wolkan, S. 163.
5) »textus« ist nach Wattenbach, S. 245 „die starke, feste Bücherschrift“.

Hiſpanus (Schriftſtellername des Papſtes Johann XXI.) aus Liſſabon gebürtig, vorher Kardinal und Biſchof von Frascati, gleichzeitig Arzt, ſtand im Rufe großer Gelehrſamkeit. Am 18. Auguſt 1275 wurde er auf den päpſtlichen Thron erhoben, aber ſchon am 16. Mai 1277 durch eine einfallende Decke eines neuen Zimmers erſchlagen. Gerühmt wird ſeine Freigebigkeit gegen Gelehrte. Die große Menge ſeiner mediziniſchen und philoſophiſchen Schriften wurde meiſt unter dem Namen Petri Hiſpani gedruckt.[1]) Zu den mediziniſchen Schriften gehören z. B.: commentaria in Isaacum medicum; de diaetis universalibus et particularibus et de urinis, thesaurus pauperum seu de medendis humani corporis membris; de medenda podagra; de oculis et de formatione hominis. Seine Hauptbedeutung liegt in dem Werke »summulae logicales«. Seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts hatte die ſcholaſtiſche Philoſophie eine neue Belebung erfahren dadurch, daß man mit den geſamten ariſtoteliſchen Schriften durch Vermittlung der Araber und Juden bekannt wurde. Michael Pſellus[2]) ſchrieb Kommentare zu einigen Schriften des Ariſtoteles, ferner ein Kompendium der Logik, unter dem Titel *σύνοψις εἰς τὴν Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην*, welches in 5 Büchern den Inhalt der Schrift des Ariſtoteles *περὶ ἑρμηνείας*, der ariſtotel. Kategorien, Analytika und Topik wiedergibt.[3]) Hier finden ſich die ſyllogiſtiſchen Merkworte, in welchen *α* das allgemein bejahende, *ε* das allgemein verneinende, *ι* das partikular bejahende, *ο* das partikular verneinende Urteil bezeichnet, *γράμματα* uſw.; lateiniſch: barbara, celarent uſw. Von dieſer *σύνοψις* lieferte Petrus Hiſpanus eine beinahe wörtliche Überſetzung in den summulae logicales, welche in 7 Abſchnitten oder Traktaten die Logik darſtellen. Dieſe Traktate ſind: 1. de enunciatione; 2. de universalibus; 3. de praedicamentis; 4. de syllogismo; 5. de locis dialecticis; 6. de fallaciis; 7. de terminorum proprietatibus (p a r v a l o g i c a l i a).[4]) Seine Schriften waren ein beliebter Vorleſungsſtoff. In dem Lektionsverzeichnis der Artiſten-Fakultät in Prag vom Jahre 1366 (Monumenta univers. Prag. I. 176) leſen wir, daß für die drei Monate währenden Vorleſungen über die Traktate Hiſpani zwei Honorar-Groſchen zu zahlen

1) Vgl. Kirchenlexikon von H. Joſ. Wetzer u. B. Welte, V., S. 764.
2) Vgl. Überweg-Heinze, II., S. 186.
3) Eine ausführliche Überſicht des Inhaltes bei Prantl, Geſch. d. Logik, II., 2. Aufl., S. 271 ff.
4) Weiteres hierüber bei Überweg-Heinze, S. 256.

sind, nach dem Lektionsverzeichnis v. J. 1389 in Wien waren für die Vorlesungen »de tractatu Petri Hispani« drei Honorar-Groschen zu entrichten.[1]) In Leipzig waren seine tractatus oder parva logicalia (System der Logik) für das Bakkalaureat erforderlich.[2])

Das formal Logische stand eben im Mittelpunkte des Unterrichtsbetriebes und der beste Dialektiker galt als der Meister der Wissenschaft, als der beste Lehrer. Die Hauptquelle alles Wissens, aus der geschöpft wurde, war Aristoteles. Sowohl an den Universitäten wie auch an den Lateinschulen wurde den Schülern eine auf Aristoteles ruhende philosophische Weltanschauung vermittelt; man war von der Überzeugung durchdrungen, daß man die cognitio rerum am besten aus Büchern, die Kenntnis der Natur also am besten aus Aristoteles und Plinius schöpfen könne. Diesem Zwecke hat sicherlich an der Egerer Lateinschule das in dem Bücherverzeichnis genannte Werk **„textus paruuli philosophie naturalis"** gedient. Es ist das einzige Werk jenes Verzeichnisses, welches sich bis heute in der Egerer Gymnasialbibliothek erhalten hat. Es trägt die Signatur D 238 und ist zusammengebunden mit folgenden Werken: 1. »Divi Ambrosii Episcopi liber de bono mortis«, herausgegeben von Johannes Buildenauer Egranus 1509; 2. Lucii Annei Flori illustris historiographi Epitomata quattuor, herausgegeben von Philippus Beroaldus; 3. Marci Tulli Ciceronis pro L. Flacco oratio, herausgegeben von Greg. Coell, 1516; 4. Paruulus; 5. Persii Flacci nobilissimi satyrici unicus, sed elegantissimus satyrarum liber; 6. summa philosophie naturalis Alberti Magni, herausgegeben von Bacc. Martinus Lanßperg de Herbipoli, 1508.

Der vollständige Titel des in Frage kommenden Werkes ist:

Paruulus Philosophie

naturalis cum utilissimo comentario ad studiosorum profectū per magistrū Gregorium Breytkoph de Konitz recollecto.

Magister Gregorius De Konitz ad Lectorem.

Ceu paruo manant ingentia flumina riuo
Danubius modicis surgit ut altus aquis
Ut crescunt paruis sublimia robora plantis
Magnę sic artis est is origo liber

1) Vgl. Raumer, IV., S. 220.
2) Vgl. Kehrbach, Mitt. VII., S. 205.

Que dat Aristoteles perlongo codice doctus:
Hec dabit exiguus sub breuitate tibi/
Quid doceat queres: naturas en tibi rerum
Obstrusas monstrat: disce: peritus eris.

Dann folgt ein Vorwort desselben Magisters, in dem er die Schüler zur Lektüre der Philosophen anfeuert und die Abfassung dieses Kompendiums rechtfertigt. Datū 22 mensis Octobris Anno dni Millesimo quingētesimo undecimo, in studio Liptzensi.

Er beginnt mit einigen Bemerkungen »de philosophie diffinitione«, »de numero librorū philosophie naturalis«, »de subiecto philosophie« ꝛc. (Sein Kommentar ist in sehr kleinen Lettern gesetzt, während der eigentliche Text des Parvulus[1]) in ziemlich großen, leicht leserlichen.) Er handelt weiter de fato et diuina prouidentia, de libero arbitrio. Am Rande finden sich mit schwarzer Tinte geschrieben zahlreiche erklärende Bemerkungen und Umschreibungen in der Schrift des angehenden 16. Jahrhunderts, alles stark gekürzt; das Wichtige, (z. B. Schlagwörter) ist mit roter Tinte geschrieben.

Am Schlusse steht: Finis.

Habetis dilecti auditores cōmentarium facillimū/ quod magis volui esse breve et facile q̄ subtile et obscurū ob vestrū profectū (quod em̄ facile est atqȝ breve iuuenū citius percipiūt ingenia.

Auf der letzten Seite steht die Widmung:

Venerabili Patri et Magistro Gwilhelmo Eylenberger Prouisori caeterisqȝ patribus collegij Sancti Bernardi relligiosis uiris Gregorius Konitz: artium et Philosophie Magister
S. P. D.

und der Dank an seine Förderer. Darunter:

Finitum est hoc opusculum in famigera Liptzensi academia, Impressum per prouidum uirū Jacobū Thanner conciuē Anno a nativitate dn̄i nostri saluatoris Millesimo quingētesimo duodecimo penultima die mensis Januarij. 1512.

Im ganzen zählt das Werk 30 Blätter (Folio); es war anfänglich ungebunden und wurde erst später mit den oben genannten Werken zusammengebunden, wobei bisweilen die oberste Zeile der geschriebenen

1) Über Parvulus und den Kommentator ist mir nichts Näheres bekannt geworden.

erklärenden Bemerkungen entweder ganz oder teilweise vom Buchbinder mit abgeschnitten wurde. Der Rand des Deckels ist ziemlich beschädigt und der Einband überhaupt schon etwas von Würmern zerfressen; er besteht zur Hälfte aus schwarzem und weißem Leder; letzteres ist mit ausgepreßten Ornamenten und Figuren sehr schön geschmückt. Auf einem von oben nach unten verlaufenden Felde des vorderen wie auch des rückwärtigen Deckels befinden sich untereinander 5 Köpfe, der eine nach links, der andere nach rechts gewendet. Auf der vorderen Seite steht unter dem obersten Kopfe (VIRC), unter dem zweiten ist eine Verzierung, unter dem dritten (IVLI), unter dem vierten (CICE), unter dem fünften eine verwischte Stelle. Auf dem rückwärtigen Felde steht unter dem obersten Kopfe (VIRC), unter dem zweiten ist eine Verzierung, unter dem dritten (IVLI), unter dem vierten (CICE), unter dem fünften (VIRC). —

Doch neben diesen zuletzt genannten geistigen Erzeugnissen der späteren Scholastik finden wir in unserem Verzeichnisse auch Namen von Männern, welche den Aufgang einer neuen Zeit mit angebahnt haben: P. Niavis und Mosellanus. Des ersteren Werke waren mir leider nicht zugänglich; mein Gewährsmann ist Dr. R. Wolkan (Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen, 1894, S. 159—164).

Paul Niavis (Schneevogel) war um das Jahr 1460 in Eger geboren, vermutlich hat er auch hier die Lateinschule besucht, er wurde 1483 in Leipzig zum Magister promoviert und wirkte dann lange Zeit an der Lateinschule in Chemnitz. Seine zahlreichen pädagogischen Schriften hatten den Zweck, die Kenntnis der lateinischen Sprache zu fördern. Praktische Hilfsbücher für den Unterricht waren seine berühmten »latina ydiomata«, eine Sammlung dreier verschiedener Schriften, die er in einer Neuauflage erscheinen ließ; sie umfaßt ein »latinum ydeoma pro nouellis studentibus«, für den angehenden Universitätshörer bestimmt, einen »thesaurus eloguentiae« und ein »latinum ydeoma pro scholaribus adhuc particularia freguentantibus«. Letztere Schrift war sicherlich in unserer Bibliothek zum Schulgebrauch.

In allen diesen Dialogen zeigt sich Niavis als Feind der Scholastik, er ist bestrebt, die Lektüre der Dichter und Redner des klassischen Altertums, insbesondere Ciceros, zu fördern.

Interessant ist, wie er die Zustände an der Universität Leipzig kritisiert. „Bücher, die einst in hohen Ehren gestanden, wie der liber

parvorum logicalium des Mag. Maulfett, die Dialektik, als deren Verfasser Petrus Dresdensis genannt wird, Eberhards modus significandi und viele sonst gebrauchte Vokabularien seien nunmehr ganz im Ansehen gesunken; eine neue Art des Unterrichts greife Platz, eine neue Grammatik sei aus Italien gekommen, die alles enthalte, was dem Studierenden von Nutzen sein könne; auf die Schriften der Dichter selbst werden die Schüler verwiesen, aus ihnen allein könnten sie zu einem richtigen Verständnis der lateinischen Sprache vordringen. Dann wird des Donatus gedacht und der partes Alexandri und wie trotz der blutigen Schläge, die der Schüler erhalten, er selbst in 20 Jahren nicht imstande war, sich die Kenntnis der lateinischen Sprache anzueignen... Auch der für Partikularschüler bestimmte Dialogus (also unser Werk!) verfolgt gleiche Ziele. Neben Schulangelegenheiten, wie sie schließlich für jede Zeit und Gegend passen, finden sich doch auch wieder und mit Vorliebe Beziehungen auf bestimmte Gegenstände und Örtlichkeiten. So werden uns die Verhältnisse an der Partikularschule zu Halle geschildert, wo noch Petrus Hispanus, die philosophia naturalis (Unterrichtsgegenstände, die, wie wir oben sahen, auch an der Egerer Lateinschule sehr gepflegt worden waren) und der modus significandi herrschten und dem entgegen die Schule in Chemnitz hervorgehoben, wo Ciceros de amicitia erklärt werde, der große Römer überhaupt den Mittelpunkt des lateinsprachlichen Unterrichtes bilde und zur Begründung eines besseren Lateins das latinum ideoma des Verfassers in Verwendung stehe.[1]) Da beide Bücher auch an der Egerer Lateinschule eingeführt waren, so sind seine Worte, als ein Lob der neuen Lehrweise überhaupt, auch für die Egerer Schulverhältnisse zutreffend. —

Eines der wichtigsten humanistischen Schulbücher aber war des **Petrus Mosellanus Paedologia.**[2]) Mosellan (geb. 1493 oder 1494 zu Bruttig bei Köln) hieß ursprünglich Peter Schade und nannte sich nach dem Flusse, an dem sein Heimatsdorf lag. An der Universität in Köln lernte er bei Joh. Caesarius Griechisch; seit 1515 wirkte er an der Universität in Leipzig, wo es ihm als Nachfolger des Engländers Crocus gelang, das Griechische als Lehrfach dauernd einzubürgern. 1520 war

1) Wolkan, a. a. O., S. 163 f.

2) Mir liegt vor die krit. Ausg. v. H. Michel, Lat. Litteraturdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts, herausgegeben v. M. Herrmann, Nr. 18, Berlin, 1906. Daselbst eine treffliche Einleitung über die Lebensverhältnisse des Verfassers und die Pädologie.

er Rektor der Universität; nach einem kurzen, entbehrungsreichen Leben starb er, 30 Jahre alt, im April 1524. Mosellans bedeutendstes Schulbuch war die Paedologia, eine Sammlung von Schülergesprächen. Über den Zweck des Werkes spricht er in der praefatio, es solle die proprietas des Terenz und die facilitas Ciceros vermitteln. Wolle man nicht später ein barbarisches Latein sprechen, so müsse man schon in früher Jugend das klassische Latein als Umgangssprache verwenden lernen. Dazu soll in den Schulen das Gesprächsbuch, seine Pädologie, gelesen werden. Meist unterhalten sich die Schüler über Dinge, die nicht zur Schule gehören, so z. B. über Hochzeiten, Begräbnisse, Fleischverteilung, Seiltänzer, Turniere im Zirkus, Kirchen- und Schulfeste. Als Probe will ich nur herausgreifen den 11. Dial. in deutscher Übersetzung. Zwei Schüler unterhalten sich über den Tag nach einem Feiertag.

Clemens: Weh uns, Remigius, wir haben über die Zeit geschlafen. Denn schon scheint die Sonne mit vollem Glanze, so daß es wohl schon 7 Uhr ist.

Remigius: Nein, ich glaube, der Himmel ist nur außergewöhnlich heiter. Allerdings habe ich gerade an diesem Tage sonst schon oft meine Schläfrigkeit büßen müssen.

Clemens: Mag es sein, wie es will, ich fürchte mich sehr vor der Rute. Daher will ich eine Gelegenheit suchen, um heute aus der Schule wegbleiben zu können.

Remigius: Welche denn?

Clemens: Weißt du, was von uns gestern unsere Hausfrau verlangt hat?

Remigius: Ja, wir sollen nämlich der Familie Wasser schöpfen helfen. Aber was dann?

Clemens: Das wird eine gute Ausrede sein für das Schwänzen; du mußt also beim Glockenschlag 8 wie mitten von der Arbeit weg in die Schule gehen und von den Lehrern die Erlaubnis erwirken, aus dem oben bezeichneten Grunde ausbleiben zu dürfen.

Remigius: Ich fürchte nur, daß der Schwindel nicht gelingt, da ja an diesem Tage, an dem ein großes Begräbnis ist und der Seele des Verstorbenen das Totenopfer dargebracht werden muß, er kaum diese Erlaubnis erteilen wird, zumal da überhaupt erst wenige da sind für das Leichenbegängnis.

Clemens: Versuchen muß man es, mag es ausgehen, wie es will. Ich weiß nicht, wie mir immer an diesem Tage das Schulegehen so verhaßt ist, geradeso wie wenn ich in eine Mühle hinein müßte. Ich denke, daß die Erinnerung an die Ruhe von gestern so faul macht. —

Interessant ist auch der 5. Dialog, welcher über den Griechisch-Unterricht, der 9. Dialog, der über die Lektüre des nächsten Semesters handelt.

Die Dialoge wurden in ein pädagogisches Sammelwerk aufgenommen, Libellus de civilitate morum puerilium Des. Erasmi... Francof. a. M. 1572, Bl. 68a—70. Den Wert des Büchleins erkannte auch der praeceptor Germaniae, Melanchthon, der Herausgeber des Visitationsbüchleins (erschienen 1528). Die Schulmeister sollten Fleiß darauf verwenden, nur Lateinisch, nicht Deutsch oder Griechisch oder Hebräisch zu lehren. Die Schüler teilt er in drei Haufen. Der erste Haufen soll lesen lernen das Gebetbüchlein, dann den Donat, dann Schreiben, Memorieren und Musik pflegen. Auf der zweiten Stufe soll vor allem die Grammatik ordentlich erlernt werden. Nach der Vesper soll man ihnen „exponieren" Paedologiam Mosellani . . .[1]) Exponieren d. h. den lateinischen Text mit lateinischen Worten umschreiben; das oben genannte Buch Paruulus phil. nat. zeigt das sehr deutlich. Nachdem die Dialoge exponiert waren, wurden sie auswendig gelernt und in der Schule von 2 oder 3 Knaben deklamiert. Die Pädologie wurde, nach den Schulordnungen zu urteilen,[2]) meist in der 2. Klasse gelesen. Nach Michel ist die erste Schulordnung, welche die Pädologie erwähnt, die der Stadt Eisleben vom Jahre 1525. Da das Egerer Schulbücherverzeichnis höchstwahrscheinlich aus dem Jahre 1525 stammt, ist also schon vor diesem Jahre die Pädologie in der Egerer Lateinschule gelesen worden. —

In dem Verzeichnis erscheint auch ein **tractatus Vincencii de instruendo homine.** Es scheint eine theoretische Pädagogik eines Vincentius gewesen zu sein, vielleicht des im Mittelalter hoch berühmten Vincentius von Beauvais († zwischen 1260 und 1270), „der in seinem speculum maius, der großen Enzyklopädie des Mittelalters, worin das Reich der Natur, die Welt des Erkennens und die Tatsachen der Geschichte zu einem Spiegelbilde des Universums vereinigt sind, eine Welt

1) Vgl. Raumer, a. a. O. I., 156.
2) Michel, S. 38.

von Zitaten aus christlichen und heidnischen Autoren zusammenstellt".[1]) Pädagogische Fragen behandelte er in seinem tractatus de eruditione filiorum regalium.[2]) Auch diese Schrift ist nichts anderes als eine große Zitatensammlung. —

Schließlich wird noch ein Kalender (**calendarius**) erwähnt. Da wir von arithmetischen und astronomischen Büchern nichts erfahren, so wäre es immerhin denkbar, daß an der Hand eines solchen Kalenders die elementarsten Kenntnisse in diesen beiden Fächern vermittelt wurden. Die Berechnung der kirchlichen Feiertage, der sogenannte computus, dürfte wohl damals noch der Haupt- und Endzweck gewesen sein. Nebenbei sei bemerkt, daß am Ausgang des 16. Jahrhunderts in Eger ein Astronom lebt, der öfter Kalender erscheinen läßt. Am 22. Oktober 1596 bewilligt der Egerer Rat dem Astronomen Georg Creslinus den Aufenthalt in Eger.[3]) Für einen dem Rat dedizierten Kalender (1598) verehrt ihm der Rat Hosen, Wamms und Mantel,[4]) für einen zweiten Kalender bewilligt der Rat ihm 6 fl.,[5]) für einen dritten im Jahre 1605 hat er ihm »etzliche daler vorehrtt«.[6])

Überblicken wir noch einmal das Gesagte, so sehen wir, daß die Bibliothek deutlich noch die Spuren mittelalterlicher Unterrichtsweise, die aus Trivium und Quadrivium bestand, trägt. Zum Trivium gehörten in unserem Verzeichnisse die Grammatiken, die logischen, resp. dialektischen Werke, die Rhetorik, allerdings nur vertreten durch die ars notariatus. Mit dem Quadrivium war es schlecht bestellt; denn abgesehen von einem Werke über Musik und dem calendarius war wohl der Unterricht in den entsprechenden Fächern (Musik, Astronomie, Arithmetik und Geometrie) recht kümmerlich. Das Hauptgewicht lag also auf dem Trivium.[7])

Unter den besprochenen Werken[8]) sehen wir Werke, welche gewissermaßen den alten Grundstock der Bücherei bilden, gegenüber einigen neueren, in denen sich der neue Zeit-

1) Ziegler, S. 36.
2) Ausführlich handelt hierüber Schmids Enz. IX., 701 ff.
3) Siegl, Mat., Nr. 260.
4) Siegl, Mat., Nr. 269.
5) Siegl, Mat., Nr. 272.
6) Siegl, Mat., Nr. 323.
7) Derartige Schulen trugen anderwärts den Namen „Trivialschulen".
8) Unverständlich blieben mir die beiden Titel »Johannes Francisi« und »Papiarius«.

geist rührt. Auf jener Seite stehen Petrus Hispanus, Paruulus phil. nat., auf der anderen aber eine Grammatik des Henrichmann, das latinum ydeoma des P. Niavis, die Pädologie des Mosellanus und die Klassiker. Das Bücherverzeichnis trägt ganz den Charakter der Zeit; denn in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das ganze Schulwesen in einer gewaltigen Umwälzung begriffen gewesen, wie wir es in einigen uns erhaltenen Lehrplänen sehen können. Unser Verzeichnis ist ein deutlich sprechender Zeuge jenes Kampfes, der sich im Schulleben des 16. Jahrhunderts abspielte; die Scholastik hat sich überlebt und muß Schritt für Schritt zurückweichen vor dem siegreich andringenden Humanismus.

P. Gunther Jacob.

(Eine Musikerbiographie.)*)

Von k. k. Bez.-Ob.-Kommissär Emil Trolda, Senftenberg.

Das XVIII. Jahrhundert führt sich in Böhmen mit einer regen Tätigkeit auf dem Gebiete der Kirchenkomposition ein, die insbesondere von der Klostergeistlichkeit eifrig gepflegt wird. Erklärlich ist dieser Umstand durch die damals in Böhmen herrschenden Religionsverhältnisse, d. i. durch die noch immer nicht abgeschlossene Gegenreformation des vor dem Dreißigjährigen Kriege beinahe durchwegs protestantischen und an seinem evangelischen Glauben zähe festhaltenden Volkes. Wie der Bau der prunkvollen Kirchen, so soll die glänzende Instrumentalmusik dem neuen, von Missionären gepredigten Glauben Propaganda machen helfen. Jeder Orden hat seine Komponisten, jedes Kloster seine Musiker, die größtenteils in diesem herangebildet, am Kirchenchore praktische Musik ausüben und ihr Wissen und Können an die jüngeren Studenten über-

*) Allen, die mir zu dieser Arbeit durch Zugänglichmachung des Materiales beigetragen haben, sei hiemit mein höflichster Dank ausgesprochen. Es waren dies die hochw. Herren: Prof. P. Leander Helmling, Archivar in Prag-Emaus, Prof. P. Amand Kyas, Chorregent der Stiftskirche in Braunau i. B., P. Romuald Perlik, Musik-Archivar in Prag-Strahow, P. Cyrill Straka, Bibliothekar ebendort, P. Ambros Tölg, Archivar in Ossegg, P. Ludwig Woydich, Kaplan in Gossengrün und Herr Rudolf Dietz, Chorregent in Osseg.

tragen, so daß man hier von musikalischen Ordensschulen, analog den später auftretenden Kantorenschulen sprechen kann.

Daß diesbezüglich die Benediktiner nicht zurückblieben, wird jedem klar sein, der sich nur einigermaßen mit Musikgeschichte befaßt hat. Schon im frühen Mittelalter erweisen sich ihre Klöster — man denke nur an St. Gallen — als Stätten eifrigster Musikpflege und heute hat sogar die Kirche den von ihnen traditionell gepflegten, auf Grund der Studien der Mönche von Solesmes wissenschaftlich durchforschten gregorianischen Choral übernommen, indem sie ihre eigene Ausgabe, die Medicea, beiseite legte und durch die, auf dem Benediktiner-Choral fußende, Vaticana ersetzte. P. Magnoald Ziegelbauer hat in seinem Werke »Historia rei litterariae ordinis sancti Benedicti« [1]) in Bd. II, S. 336 u. 347 und Bd. IV, S. 311, der Musikpflege im Orden gedacht und ein Verzeichnis der Theoretiker und Komponisten zusammengestellt, welches sich heute allerdings als lückenhaft erweist, denn zahllos sind die Namen der Komponisten, die dem Orden insbesondere im XVIII. Jahrhunderte in Süddeutschland angehören. Es mag hier also nicht nur der oben gedachte Zweck der Gegenreformation, aber wohl auch die Liebe für die Musik an und für sich mit im Spiele gestanden sein, wenn wir im Benediktinerkloster zu St. Nikolaus in der Altstadt Prags [2]) um die Wende des XVIII. Jahrhunderts einige tüchtige Musiker antreffen, von denen wohl der bedeutendste jener ist, mit dem wir uns hier näher beschäftigen wollen. Allein sein Name ist heute so gut wie vergessen (Srb-Dobrnov begnügt sich, ihn in seiner böhmischen Musikgeschichte anzuführen), seine Werke sind verschollen und es erübrigt nur das, was Dlabacz in seinem „Allgemeinen historischen Künstlerlexikon für Böhmen", Bd. I, Sp. 511 und 512 wie folgt wörtlich anführt: [3])

„Günther Jacob, ein Benediktiner aus dem St. Niklas-Stifte in der Altstadt Prag, unter welchem der berühmte Franz Benda zum vortrefflichen Sänger gebildet wurde. Dieser in der Tonkunst so sehr

1) In den Klosterbibliotheken Strahow und Braunau vorfindig.

2) Das Kloster bildete mit der heutigen „russischen" Kirche am Dreibrunnenplatze hinter dem Altstädter Rathause einen Komplex, gehörte ursprünglich den Prämonstratensern und wurde später den Emauser Benediktinern überlassen. Die übrig gebliebene Kirche ist ein Bau des J. Kilian Dientzenhofer, begonnen, wie wir später hören werden, 1732.

3) Eitner beschränkt sich in seinem Quellenlexikon auf eine gedrängte Wiedergabe des Dlabacz unter Namhaftmachung der Fundorte dreier Werke.

verdiente Ordensmann dirigierte die Musik an der Kirche seines Stiftes durch viele Jahre mit vielem Ruhm, führte noch in den Jahren 1726, 1730, 1731, 1732 am Charfreitage die größten Oratorien auf . . ."

Hierauf folgt die Aufzählung von 4 Kompositionen.

Eine ausführliche Biographie befindet sich im Gedenkbuche des Niklasklosters, welches den Titel führt: »Manuscripta admodum reverendi religiosi venerabilis ac doctissimi patris Benedicti Poschiwal ordinis sancti Benedicti monasterii St. Nicolai Vetero-Pragae primo-primi professi ibidemque prioris emeritissimi et professi jubilati« und im Beuroner Benediktinerkloster zu Emaus in Prag II. als Ms. 5 aufbewahrt wird. P. Poschiwal war derjenige Prior, unter welchem die Übersiedlung der Benediktiner von Emaus nach dem St. Niklaskloster erfolgte und der das Gedenkbuch, das eine Geschichte beider Klöster enthält, anlegte.[1]) Angeschlossen sind die Biographien der Mitglieder des Niklasklosters, unter welchen als XX. diejenige ist, welche die Daten für die vorliegende Abhandlung gegeben hat. Aus dem Umstande, daß sie viel eingehender gehalten ist, als alle übrigen und insbesondere aus der Schlußbemerkung kann geschlossen werden, daß sie von P. Gunther selbst verfaßt ist.

Als Geburtsort P. Gunthers wird »oppidum Gossengrün in districtu Cubitensi« (d. i. Elbogen) bezeichnet, sein Vater Martin „Oberrichter" dortselbst genannt. Gossengrün ist eine kleine, heute 1621 Einwohner zählende Stadt im politischen Bezirke Falkenau. Die Taufmatrik desselben belehrt uns, daß dem Martin Jacob und seiner Frau Sabina nachfolgende Kinder geboren und an folgenden Tagen getauft wurden:

6./XI. 1682 Martinus;
6./VIII. 1684 Hanß Lorenz;
30./IX. 1685 Wenceslaus;
17./V. 1688 Maria Magdalena;
20./II. 1691 Anna Rosina;
25./IV. 1694 Georg Christinus (? schlecht leserlich).

Der Taufschein des dritten Kindes lautet wörtlich:

„Den 30. September 1685 wardt dem Martin Jacob undt seinem Weib Sabina ein Sohn getauft, Nahmenß Wenceslaus. Der rechte gefadter war Johann Unger, Hufschmidt allhier. Neben-Zeugen Matheß

1) Nach dem Nekrologium im Braunauer Kloster starb er am 9./II. 1727.

Hammerl zum Prünlaß, undt (unleserlich) deß Martin Horners Kornschreiberß Weib zu Hartenberg."

Hieraus entnehmen wir, daß 1. „Jacob" der Familienname ist, während er nach Dlabacz „Gunther" zu sein scheint, 2. daß das im Manuskript angeführte Geburtsdatum 29./IX. 1686 wenigstens in der Jahreszahl unrichtig ist und 3. daß Martin Jacob zur Zeit der Geburt des Wenzel noch nicht Oberrichter war, vielmehr erst bei der Geburt des letzten Kindes als solcher verzeichnet ist. Nach Sicherstellung dieser Tatsachen folgen wir dem Manuskripte weiter, welches von Wenzel sagt, daß er »ad musicam vero natus esse videbatur«. Diese Behauptung findet gleich ihre Bestätigung in der Angabe, daß der Knabe 1696 in Kladrau, 1698 im Prager Niklaskloster unter dem Chorregenten P. Prokop Smrkowsky[1]) als Vokalist Verwendung findet. Schon hier studiert er die Werke der damals in Prag berühmtesten drei Komponisten. Diese waren nach seiner eigenen Aussage: Nikolaus Wentzeli, Domkapellmeister bei St. Veit, Ludwig Poppe, später Mitglied des Kreuzherrenordens und Doktor Woita, Hausarzt bei den Benediktinern.[2]) Dr. Woitas Werke wurden unter P. Smrkowskys Leitung am häufigsten aufgeführt, P. Smrkowsky selbst war ein Schüler Woitas in der Komposition.[3])

---

1) P. Smrkowsky, geb. 6./II. 1666 zu Nepomuk, bis zum Tode des Pfarrers Anton Cornel, 17./IV. 1692 in Nieder-Lukawitz, sodann Chorregent im Niklaskloster bis 1704, † 26./III. 1739 als Pfarradministrator in Muschek (Nekrol. Braunau).

2) Über diese 3 Komponisten ist folgendes bekannt:

Wentzel(ius), Nikolaus Franz Xaver, war Chorregent in der Lorettokirche auf dem Hradschin in Prag um 1684, dann bei den Kreuzherrn mit dem roten Sterne an der Karlsbrücke und schließlich im St. Veitsdom. Eitner zitiert X. 237 seine »Flores verni seu Missae V cum Missa de Requiem et Salve Regina etc.« als in Breslau vorfindlich.

Poppe Ludwig, als Kreuzherr Johann, wird von Dlabacz als Komponist des zur Kanonisation des h. Johannes von Nepomuk 1728 geschriebenen Te Deums bezeichnet.

Dr. Woita, vermutlich identisch mit dem von Eitner X. 135 genannten Autor der »Threnodia hujus temporis etc.« (Wien, Hofbibl.), Johann Ignaz Franz Vojta.

Die zahlreichen Kompositionen dieser 3 Autoren, nur aus inventarer Eintragung dem Namen nach bekannt, sind heute wohl gänzlich verschollen.

3) ». . sub quo compositio florebat Excellentissimi domini doctoris Woita, nostri monasterii ordinarii et domestici medici, a quo aliquid de arte componendi hausit.«

Wenzel Jacobs Lehrer im Orgelspiel ist P. Isidor Wawak, ein „perfekter" Orgelspieler, der 1671 in Poděbrad geboren, als Gymnasiast im Kuttenberger Seminar und als Philosoph im Kloster der Cyriaker in Prag durch Versehung des Organistendienstes sich durchschlug.[1]) Diese Studien trugen sehr bald Früchte, indem der 16jährige 1702 seine erste Messe in B-dur komponierte, worauf ein Dixit und Magnificat folgten. Als Hörer der Poesie (der heutigen Quinta) komponierte er dramatische Gesänge, bald darauf eine Messe für den Novizmeister P. Josef Karesch. Es dürften dies nur alles Vokalkompositionen mit Orgelbegleitung gewesen sein, denn erst 1706 versucht er sich in „instrumentalen Parthien". 1707 wird er als Rechtshörer, welches Studium er aber bald mit dem theologischen vertauscht, dem klösterlichen Chorregenten zur Stütze beigegeben. Diese Funktion versieht aber nicht mehr der oben genannte P. Smrkowsky, auch nicht mehr sein Nachfolger, der als guter Musiker und Baßsänger gerühmte P. Placidus Götz(e)l (geb. 21./VI. 1669 in Mies, † nach dem Braunauer Nekrologium 12./III. 1730), sondern seit 16./VI. 1707 der uns schon bekannte P. Isidor Wawak. Das Amt des Küchenchefs, das P. Wawak damals auch inne hatte, scheint ihn jedoch sehr in Anspruch genommen zu haben, da ihm Jacob zur Aushilfe im Chordienst beigegeben werden mußte. Diese Verfügung war jedenfalls eine glückliche, denn schwerlich hätte das Kloster einen talentierteren Musiker auftreiben können.[2]) Von diesem seinen Talente gibt er 1709 einen Beweis: binnen 14 Tagen wird von ihm das als »Chorda Davidica, psalmi vespertini totius anni, etiam feriales« bezeichnete Werk nicht

1) P. Isidor Wawak, † 10./I. 1742 (Nekrol. in Braunau). Die Klosterkirche der Cyriaker (Kreuzherrn mit dem roten Herzen), welche in Prag am Frantischek stand, wurde 1784 abgetragen.

2) Im Kloster befand sich damals wohl noch ein weiterer Musiker, der am 9./VII. 1653 in der Altstadt Prags geborene P. Bernardus Mika, der aber als „Organist aus der alten Schule (organista ad normam antiquam)" bezeichnet wird. Von diesem wird erzählt, wie er im Brewnower Kloster mit P. Possiwal Musik machte: »qui dum cum Pre. Benedicto Possiwal 1700 tempore, quo omnes Margarethani ad electionem novi visitatoris Braunam porrexerant, monasterium S. Margarethae custodiret, Te Deum laudamus in organo solo praetacto P. Benedicto canente (das Verbum fehlt) ne homines a foris constituti opinarentur, monasterium esse a religiosis totum vacuum.« Er muß ein lustiger Gesellschafter gewesen sein, der gerne ein Glas Wein trank und von den Ordensbrüdern als »pan otec« benannt wurde. Er starb (nach dem Braunauer Nekrologium) 10./IV. 1713.

nur komponiert, sondern auch reingeschrieben. Weiters widmet er eine Messe und einige andere Kompositionen dem Grafen Leopold Pisnitz (»domino suo hereditario«, denn die Pisnitz waren Besitzer von Hartenberg, unter welches Dominium Gossengrün gehörte). Endlich ist auch noch die Komposition des „unverhofften" Requiems für den am 13. Mai 1710 verstorbenen Benediktinerordenspriester P. Ildephons Pelikan zu verzeichnen, die samt dem dazugehörigen Offertorium in einer Nacht zustande kam.[1])

Am 1. November 1710 legte er die feierlichen Ordensgelübde ab. Die hierauf in Prag wütende Pest soll auch ihn ergriffen haben, doch entkam er glücklich der Krankheit, allerdings war seine Gesundheit für immer untergraben, so daß er in der Folge fortwährend kränkelte. In diese Zeit, »dum ferialis pestilentiae flagello Boëmiam et praecipue celeberrimam illius Metropolim Pragam corriperet«, fällt die Komposition seines umfangreichen Vesperwerkes, welches er 1714 unter dem Titel »Anathema gratiarum actionis perpetuae . . . Pragae . . . Anno, quo cum purpurato Psalte ingeminabant Czechij« bei Labaun in magno collegio Carolino herausgab. Obiges Datum ergibt sich aus dem Chronogramm »CastIgans CastIgaVIt nos DoMInVus«. Dasselbe ist gewidmet dem Abte Benedikt I. Littwerich[2]) des Zisterzienserstiftes Ossegg bei Dux. Die Chorbibliothek des Stiftes besitzt heute noch ein Exemplar dieses Werkes (in 9 Stimmen: Cant, Alt, Tenor, Baß, 2 Violinen, 2 Klarinen, Orgel),[3]) sowie 3 weitere Dupplierstimmen, letztere vermutlich aus dem Dedikationsexemplar stammend, da sie mit Goldschnitt in grünem Atlas mit grünen Seidenbändern gebunden sind. Das Werk enthält 17 Vesperpsalmen und 2 Te Deum. Die Druck-

1) «cui (d. i. dem P. Ildephons) compilator horum (mit welcher die »Chorda Davidica« gemeint ist), frater Guntherus, tunc novitius, de licentia sui magistri per unam noctem, quam idcirco totam insomnem habebat, novum requiem, »insperatum» intitulatum, sicut et famosum illum cantum »Parendum est« pro offertorio composuit.« (Ist aus der in demselben Manuskripte enthaltenen Biographie P. Pelikans entnommen.) Hier erscheint also Wenzel Jacob bereits mit seinem Klosternamen Gunther angeführt.

2) Aus Eger, gewählt 9./IX. 1691, gestorben 25./IV. 1726 (vide Xenia Bernardina, Wien, Alfred Hölder 1891).

3) Dasselbe in der Hof- und Staatsbibliothek in München und im Kirchenmusik-Institut Breslau (Eitner V. 263, Dr. Guckel „Kath. Kirchenmusik in Schlesien", S. 61).

legung verursachte dem Komponisten (der mittlerweile 1714 zum Priester ausgeweiht worden war) viele pekuniäre Sorgen, denn sie erforderte einen Aufwand von 500 fl., während dem Autor nur 50 fl. zur Verfügung standen! Dazu kam noch seine, durch Krankheit gedrückte Stimmung.

Es mag ihm indes gewiß geschmeichelt haben, als er vom Kleinseitner Magistrat 1715 ersucht wurde, für die Einweihung der Dreieinigkeitsstatue am Welschen Platze[1]) eine Litanei zu komponieren. Diese wurde bei dieser Festlichkeit am 15. April 1715 auch aufgeführt. Dlabacz berichtet III. Seite 357 (unter dem Artikel »Musici«, ohne die Komponisten zu nennen), es hätten hiebei 200 Musiker mitgewirkt. Die Biographie berichtet weiter über zwei mehrchörige Kompositionen aus dem Jahre 1717: »Diem Sancti Procopii honoravit Frater Guntherus missam trium chororum et trium organorum (ein Unikum in der böhmischen Kirchenmusik), simul etiam pro coronatione authoritate Clementis XI. Augustissimae virginis Claromontanae vulgo Czesstochoviensis in colonia Applunssū (?) ad multos choros confecit.« Weiter heißt es: »Missam etiam hac tempestate unam ad instantiam commandantis Prag. Baronis Sikingen pro exercitu Catareo (Caesareo?) ad Hungariam cum hymno Ambrosiano composuit.«

Wir haben bisher die vielen, manchmal recht abenteuerlichen Fahrten, die P. Gunther, richtiger Wenzel Jacob, noch als Student zum Zwecke des Besuches seiner Heimat unternommen, übergangen, die jetzt folgenden können jedoch wegen ihres Zusammenhanges mit seiner kompositorischen Tätigkeit nicht unerwähnt gelassen werden. Es sind dies — ganz abgesehen vom Besuche des Grafen von Wiežnitz 1719 in Neuhof (Novae Villae, im Kuttenberger Bezirke gelegen) — die Reisen nach Manětin, wohin er zuerst 1719 als Informator der Kinder der Gräfin Marie Gabriele Lažansky, geborenen Czernin, berufen wurde und bis zum 30. Oktober 1720 verblieb. Sein zweiter Aufenthalt in Manětin datiert vom 4. September 1721 bis zum 20. Dezember 1721, worauf ein kurzer Besuch des Sazauer Klosters erfolgte; der dritte Aufenthalt schließlich fällt in die Zeit vom 3. Oktober 1722 bis 23. August 1723.

1) Diese Statue, eine Arbeit des Friedländer Landsmannes Andreas Guitainer (Quitainer) und seines Schülers Johann Ferdinand Brokoff, an welcher sie in der Zeit von 1708—1713 arbeiteten (Dlabacz I. 233 u. 517), steht noch heute auf dem nunmehrigen „Kleinseitner Ring".

Gunthers Name als Komponist muß damals auch schon im Auslande berühmt gewesen sein, denn der Nürnberger Verleger Paul Lochner trat an ihn mit der Bitte heran, ihm Messenkompositionen zu liefern. Die Folge dieser Verhandlungen war das Zustandekommen des Werkes, welches 1724 in Nürnberg erschien und den Titel führt: »Acratismus pro honore Dei«. Es enthält 4 Messen und zwar 1. Missa Dei Patris-festivalis, 2. Missa Dei filii-dominicalis, 3. Missa Spiritus Sancti-ferialis, 4. Missa St. Trinitatis-neutralis und ein Requiem. Wie aus der Vorrede zu entnehmen ist, wird dieses als »herile« bezeichnet und zwar aus dem Grunde, »quod adhuc unum in conceptu fuerit minus solemne, quod servile intitulandum erat; at quia ad praestitutum tempus praelo parandum non fuisset, ideo emansit«.[1]) Aus der Nichtaufnahme des zweiten Requiem scheint hervorzugehen, daß es Lochner mit der Herausgabe sehr eilig hatte und einen namhaften Verdienst erhoffte. Da das Werk dem Grafen Czernin zugeeignet war, übersendete ihm Lochner 6 Exemplare, für welche er 24 fl. verlangte — allein das beanspruchte Honorar blieb aus.

Am 22. Jänner 1725 begab sich P. Gunther noch einmal nach Manětin, wohl nur auf kurze Zeit, da am 3. Juli abermals ein Besuch des Sazauer Klosters erfolgte. Von größerer Bedeutung ist seine, in das Jahr 1727 fallende Reise nach Wien, weil er hier mit dem Musikmäzen Kanzler Franz Ferdinand Graf Kinský zusammentraf, der ihn in Eckartsau (das Manuskript schreibt Eggertzau) in Niederösterreich in Audienz empfing. Dort kam er auch mit den caesarei compositores et musici zusammen, durch deren Umgang er gewiß seinen musikalischen Gesichtskreis erweiterte. Seinen Rückweg nahm er über Raigern, Brünn, Bistrau, Polička und Hohenmauth, wo er überall längeren Aufenthalt nahm.

Zu Hause angelangt, verlegte er sich auf die Komposition von Oratorien für Bayern und Ungarn, abgesehen von jenen, die für die Aufführung in der Klosterkirche am Palmsonntag bestimmt waren, wobei der Text unter die Besucher verteilt wurde. Auch eine Litanei für den Provinzial des Paulanerordens fällt in diese Zeit (5. August 1728).

1) Auch dieses als »Op. 2« bezeichnete Werk befindet sich in der Stifts-Osseger Chorbibliothek. Weitere Exemplare nach Eitner V. 263 in München (Hof- und Staatsbibliothek) und Breslau (Dr. Guckel l. c. S. 61) sowie in Bologna.

In den Jahren 1729[1]) und 1731 ist er krank, er leidet an Podagra. Das »Credo podagricam«, einst in der Ossegger Stiftskirche, dürfte dieser Zeit entstammen, auch ein Oratorium, welches er »Cytharam suam, Jesum« benannt hat. Vom 22. Oktober bis 29. November 1731 hielt er sich in Klattau auf und war auch dort kompositorisch tätig: »Missam Klattovenam et quaedam alia ibi composuit.« In das Jahr 1732 fällt die letzte Nachricht, von einem am Palmsonntage aufgeführten Oratorium sine metro (?). »Mox post Pascha organa sua suspendit, ecclesia Sti. Nicolai dirutioni subjecta, incertus, an in nova ecclesia musicam sit facturus.« War es die Vorahnung des nahenden Todes, die ihn an der Fortsetzung seiner musikalischen Tätigkeit nach Zustandekommen des Neubaues des Gotteshauses zweifeln ließ? Vielleicht ja, denn die Biographie erscheint hier mit nachfolgenden Worten abgeschlossen: »speratur non defuturum, qui ubi e vivis excesserit, annum diemque mortis illius cum debito vitiosae vitae suo epiphonemate huc sit adnotaturus.« Diese Bitte blieb unerfüllt, denn niemand hat sich gefunden, ihm einen Nachruf zu widmen, ja nicht einmal das Todesdatum beizusetzen. Es freut uns um so mehr, diesen Wunsch erfüllen zu können, weil es schon den Anschein hatte, sein Todestag werde unermittelt bleiben; aber im Nekrologium des Braunauer Klosters heißt es:

„21./III. 1734 † R. P. Guntherus Jacob, Prof. ad S. Nicolaum Vetero Pragae aet. 49. Prof. 24. Socerd. 20. Notarius Apostolicus, insignis Componista."

Wo er sein Leben geendet, erscheint nicht angegeben. Vielleicht hat ihn noch einmal die Reiselust erfaßt und auf einen Weg geführt, von dem er nicht mehr zurückkehrte, denn in Prag scheint er nicht gestorben zu sein, da eine Umfrage bei sämtlichen Prager Pfarrämtern nach seinem Todesdatum ein negatives Resultat ergab.

Was P. Gunthers kompositorische Tätigkeit anbelangt, so muß diese, wie sich schon aus der bisherigen Zitierung zahlreicher Kompositionen schließen läßt, eine namhafte gewesen sein, allein einen annähernden Schluß auf seine außerordentliche Produktivität zu ziehen, wird uns erst möglich, wenn wir den im Jahre 1720 von P. Florian Burian angelegten, 1733 erneuerten Katalog der Musikalien durchsehen, die einst das

1) Des von Dlabacz genannten Werkes zum 100jährigen Jubiläum des Zisterzienserklosters Gotteszell in Unterbayern geschieht weder beim Jahre 1729, noch sonst anderswo in der Autobiographie eine Erwähnung.

Stifts-Ossegger Kirchenchor besaß.[1]) Wenn auch die in demselben genannten Werke P. Gunthers nicht mehr auffindbar sein dürften — eine flüchtige Durchsicht der ungeordneten Bestände hat diese als einer späteren Zeit entstammend erkennen lassen — so dürfte die nachfolgende Aufzählung zum Zwecke der Ermöglichung der oberwähnten Schlußfolgerung, vielleicht auch zur Erleichterung der Suche nach dessen verschollenen Werken wesentlich beitragen. Leider ist das Inventar so dürftig verfaßt, manchmal sogar der Textangabe entbehrend, daß manche Eintragung verschiedene Deutungen zuläßt, manche andere wieder wegen schlecht leserlicher Schrift ganz unerklärlich erscheint. Verzeichnet sind:

Missa mundo et saeculo Vale dictoria ex C,[2])
„ puritatis intemeratae B. V. M ex b,
„ S. Josephi ex d,
„ S. Wolfgangi ex B,
„ continens tantum Credo autumnale ex C,
„ S. Bernardi ex b,
Credo podagricum ex C,
M. S. Michaelis archangeli ex G,
„ Dei Spiritus,
„ Laeta sub cruce ex A,
„ S. Judae Thaddei ex C,
„ S. Triadis ex C,
„ S. Jacobi majoris,
„ S. Benedicti solemnis B,
„ Bernardina ex G,
„ nativitatis Domini ex C,
„ S. Procopii ex f. II. classis,
„ S. Bernardi ex b brevis ferialis,
„ S. Procopii ex A II. classis,
„ B. V. Mariae ex d,
„ S. Othiliae ex C,
„ S. Wenceslai ex f dominicalis,

1) Wurde vom Schreiber dieser Zeilen unter den alten ungeordneten Notenbeständen daselbst aufgefunden.

2) Groß- und Kleinbuchstaben scheinen willkürlich, ohne Rücksicht auf die ihnen eigene Beziehung zum Dur- resp. Moll-Geschlecht beigesetzt worden zu sein und immer Dur zu bedeuten, indem »moll« ausgeschrieben anzutreffen ist.

M. pastoritia, neonato Jesulo sacrata A (II. classis),
Missae VI impressae (unerklärlich, da im Akratismus bloß 4 Messen),
Missa S. Adalberti ex B dulcis,
„ S. Joannis Nepomuceni ex c molli,
„ defunctorum solemnissima,
„ alia de requiem in typo (auch ein unbekanntes Druckwerk),
Litaniae lauretanae ex b,
Vesperae de dominica et B. V. Maria ex a,
Offert. de tempore: Benedictus es domine,
„ „ „ Eja tubae,
„ „ „ Dextra domini (Alto solo),
Graduale de tempore: O dulcedo mea salus (Alto solo),
„ „ „ Amo Deum,
„ „ „ Pompae vanae (Canto et Basso solo),
„ „ „ Theophilus,
„ „ „ O Deus, ego amo te,
„ „ „ Dicite vos mihi, stellae (Canto C solo),
„ „ „ Me toto corde (Canto solo — suavissima aria),
„ „ „ Quiescat — ariae 2 à Basso solo,
Offert. de communi sanctorum: Plaude anima, plaude cor (de martyr.),
„ „ omnibus sanctis: Acclamate,
„ „ ss. apostolis et martyribus: Fulgebunt,
„ „ quocumque sancto: Gaudeamus,
„ „ virginibus: O quam pulchra,
„ „ omni festivitate (comm. sanct.): O laeta, o fausta,
„ „ quocumque sancto vel sancta: Chorus noster,
„ „ apostolis: Isti sunt,
„ „ quocumque sancto: Gratuletur noster chorus,
„ „ communi virginum: Veni electa,
„ Mottetum de omni sancto (Text nicht angegeben),
Graduale de quocumque sancto ordinis: Quis est iste (Alto solo)
„ „ „ „ : Ad cantus (Canto solo),
„ „ omni sancto: Exultate fideles (Alto solo),
„ „ communi confessoris: Ad arma,
„ „ omni sancto: Devotae o mentes,
„ „ „ „ et sancta: Quo vadis,

Graduale de omni sancto: Non est de tempore [?],
„ „ omnibus sanctis: Vidi turbam magnam,
„ „ apostolis: Exultet coelum laudibus,
„ „ omni sancto: Comprehensor Dei (Canto solo),
„ „ „ „ : Quis ascendit (Canto et Basso solo),
„ „ sancta Barbara: O Patronin in dem Sterben,
Offertorium (unter den Grad.) de sancto Josepho: Cor subsulta, exulta (kommt zweimal vor),
De sancto Bernardo: Lacte manans,
Offertorium de ss. angelis: Benedicite,
Dialogus sancto Joanni Nepomuceno sacratus (Textangabe mangelt),
Offertorium de sancto Laurentio (Textangabe mangelt),
„ „ „ Bernardo et aliis confess. applic. (Textangabe mangelt),
„ „ dedicatione: O quam metuendus est locus,
Veni sancte spiritus — chorus duplex,
Offertorium in primitiis (cum tympano): Suscipe, sancte pater (kommt zweimal vor),
Offertorium de sanctiss. ac individua Triade: Gloria tibi, Trinitas,
„ „ sacrosancto venerabili sacramento: Caro mea,
Veni sancte spiritus ex A,
Offertorium pastorit.: Canaries vocalis ex g, II. classis,
„ de resurrectione domini: Eja triumphos canite ex C,
„ quadragesimale: Simon dormis ex dis,
„ de omni festivitate: Surgite gentes ex c,
„ Festina, convola ex C,
Graduale de nativitate domini: Jubilate, pastores (Canto solo),
„ „ „ „ Parvum quando (Canto, Basso solo),
„ Triumphus paschalis: Huc, huc accelera (Canto solo),
„ de sacrosancta, individua, triuna Deitate: Tibi laus (Canto solo),
„ de ascensione domini et omni tempore et festivitate: Acuite voces (Canto solo),
„ Missse (?) Benedictinum,
„ Pastorella a Basso sola — bona,
„ Bucolica pastorella (Basso solo),
„ Eja laeti concinamus (Canto unisono),

Graduale Dies boni nuntii (Canto solo),
„ Pastorella: Dormi, o puelle,
„ „ Coelestes choranlae (Canto solo),
„ Aria de venerabili sacramento: Jesu sub velo (Canto solo),
Offertorium de B. V. M.: Beata es virgo Maria,
„ „ „ „ „ Ave Maria,
Graduale „ „ „ „ Stella coeli exstirpavit (Ten. Basso solo),
„ „ „ „ „ Ave virgo gloriosa (Concertus Canto solo),
„ „ „ „ „ Non desinam (Concertus Canto solo),
Regina coeli,
Te Deum ex d,
„ „ „ d (ein anderes ?),
Salve Regina à Conto solo (2 clarini),
„ „ „ „ „ (vielleicht ein anderes ?);
im ganzen 104 Werke.

Dieſe ſtattliche Anzahl von Werken auf einem einzigen, allerdings ſehr reich dotiert geweſenen Kirchenchor iſt gewiß ein Beweis der ganz außergewöhnlichen Beliebtheit, welcher ſich P. Gunthers Kompoſitionen ſeinerzeit erfreuten, zumal kein einziger der übrigen, dort vorhanden geweſenen Komponiſten (es waren deren etwa 260) mit ſo viel Werken vertreten war.

Wie armſelig erſcheint dagegen die Ausbeute, mit der ſich unſere Sammeltätigkeit von heute rühmen kann! Denn außer den ſchon zitierten, mir leider unzugänglichen 2 Druckwerken des Oſſegger Stiftes, dem »Anathema« und »Acratismus« (die, wie wir geſehen haben, unbegreiflicher Weiſe im Inventar ab anno 1720 nicht verzeichnet erſcheinen, trotzdem dasſelbe in der Folgezeit reichlich ergänzt wurde), iſt es bisher bloß gelungen, 9 Kompoſitionen ausfindig zu machen! Es ſind dies folgende 8, dem Kirchenchore der Braunauer Stiftskirche gehörigen Werke:

1. Tenebrae triplex pro sacra hebdomada authore Wenceslao Jacob:

a) à Cant. 2, Alto, Basso, Violinis 2, Lituis 2 et Organo (Adagio 2/2, Es [F]),

b) à Cant. 2, Alto Basso, Violinis 2, Altoviola et Organo (Adagio 2/2, c-moll),

c) à Cant. 2, Alto Basso et Organo (Adagio 2/2, F).[1])

2. Psalmus poenitentialis poenitentis animae seu Miserere a Canto 2, Alto, Tenore, Basso, Violinis 2, Viola con Organo authore Rdo: F: Gunthero Jacob Ord: S: P: Benedicti ad S. Nicolaum Professo, Adagio, 2/2 in c 2 b.[2])

3. Rorate cum Antiphona Et paries à C. A. T. B. Viol. 2, Lituis 2 et Organo (ohne Tempoangabe, 4/4, F dur.)[3])

4. Stabat Mater à C. A. T. B. Violinis 2 et Organo (Andante 3/4, g moll).[4])

5. Aria de Gloriosa Ascensione Domini: Omnis pulchritudo domini (Recit. 4/4 C dur) à Basso solo Violin. 2, Viola et Organo (Recitativ, 4/4, C (B)-dur).

6. Cantata Pentecostalis: Factus est repente de coelo sonus à Basso solo, Violin. 2 et Organo (Allegro 4/4, D (C)-dur).

7. Ave Regina coelorum à Basso solo, Violin. 2 et Organo (Allegro, 4/4, F dur).[5])

8. Missa adventalis et quadragesimalis a C. A. T. B. et Organo (Tarde 2/2, Es dur).[6])

Eine weitere Kompoſition befindet ſich in der Prämonſtratenſerſtiftskirche auf dem Strahow in Prag, Hradſchin, es iſt dies:

9. Motetto de dedicatione ecclesiae: Beati qui habitant à C. A. T. B., 2 Violin. et Organo (Grave 4/4, C-dur).[7])

Die vom Verfaſſer angelegten Partituren ſämtlicher 9 Werke befinden ſich in ſeiner Sammlung.

1) Am Schluſſe befinden ſich, trotz des Vermerkes: »sunt enim sine Gloria Partri«, drei ſolche, bzw. noch ein viertes ad b) von fremder Hand hinzugeſchrieben, erſtere 3 ganz im Stile des Werkes.

2) Mit »descripsit F. G. H. ad S. Margaretham 5. Februarj 1713« ſignierter Bemerkung. Die Abkürzung »F. G. H.« dürfte nach der »Memoria abbatum et fratrum O. S. B. Břevnoveno-Braunensium defunctorum usque 1888«, herausgegeben von P. Romuald Schramm, Prior bei St. Margareth in Břewnow 1888, entweder auf den 1714 verſtorbenen Organiſten P. Gregor Heller, oder aber, was wahrſcheinlicher iſt, auf den Chorregenten P. Georg Haubner († 1746) zu beziehen ſein.

3) Urſprünglich ſigniert mit Pro choro Wahlstadt 1745, ſpäter in Braunensi umgeändert.

4) Von derſelben Hand wie Nr. 2, datiert 12. Oktober 1729.

5) Die Abſchriften dieſer 3 Arien ſind datiert: 1745, 1748 und 1747.

6) Von derſelben Hand, wie 2) und 4), datiert 2. und 3. Dezember 1729.

7) Vermutlich identiſch mit dem bei Eitner zitierten in Wien, Muſikfreunde.

Es muß tatsächlich als ein äußerst glücklicher Zufall bezeichnet werden, daß diese 9 Kompositionen nicht nur den verschiedenen Schaffungsperioden unseres Meisters, sondern auch den verschiedenen Geschmacksrichtungen angehören, so daß sich der Werdegang seiner kompositorischen Tätigkeit an ihnen ziemlich deutlich verfolgen läßt.

Daß 1) und 2) Jugendwerke sind, erhellt aus dem Gebrauche des weltlichen Taufnamens bzw. aus dem frühen Datum der Abschrift. Es sind Kompositionen voller Widersprüche und Rätsel: Mächtiger Aufschwung und schülerhafte Unbeholfenheit, ein Trieb nach Melodie und maßvolle Zurückhaltung, charakteristische Tonmalerei und Verlegenheit im Ausdruck, Rundes und Eckiges bunt durcheinander. Dilettantische Oktaven- und Quintenparallelen, Verdoppelungen des Leittones wechseln mit geradezu staunenerregender Stimmführung, haarsträubende Querstände und theoretische Gewalttätigkeiten mit reinen Sätzen, eine chromatische Fuge (!) mit gleichen Vorzügen und Fehlern beschließt das sub 2 genannte Werk. — Das Chaos klärt sich, die willkürliche Aneinanderreihung musikalischer Gedanken wird einer dreiteiligen Form unterzogen, Chor, Arie und Fuge in 3, Chor, Soli und Chor in 4, die Soli des letzteren durch ein kühnes Baßmotiv eingerahmt. Aber die Form scheint nicht die starke Seite unseres Autors werden zu wollen, in der Melodie gefällt er sich besser: Markig setzt das „Attolite portas" 5 ein und führt seine Aufgabe mit lapidarer Stärke zu Ende. Aber die Ruhe schwindet und die Kraft entfesselt sich zu einem brausenden Orkan, der alles erzittern macht, in der Pfingstkantate 6 „factus est repente de coelo sonus". Das Kokettieren mit der Unterdominante verrät indes, daß Gunther kein Italiener ist und wenn er im Marienhymnus 7 das tändelnde Geigenmotiv auch noch viermal wiederholt, bindet ein etwas schwerfälliger Baß diesem die Flügel und auch der Sänger in seiner biederen Geradheit will sich nicht recht biegen, indem die vier aufsteigenden Tetrachordmotive wie ein Nachhall des Donnerrollens von 6 wirken, trotzdem sie aus dem „tändelnden" Geigenmotiv entnommen sind, während die drei Sextenschritte stark an das instrumental gehaltene Baßsolo von 4 erinnern, was einen außerordentlich treffsicheren Sänger voraussetzt und auch da noch ziemlich tappend ausklingen wird.

Daß der Gesang nicht italienisch klingt, wie er vermutlich sollte, ist wahrhaftig nicht im geringsten zu bedauern, im Gegenteil, es zeugt von einem festen Charakter, wenn sich die heimische Eigenart von fremdem Einflusse nicht totschlagen läßt. Und diese heimische Eigenart in ihrer

Einfachheit und Klarheit, durchweht von einem religiösen Empfinden, inspiriert unserem Autor die Gedanken zur Adventmesse 8. In ungesuchtem polyphonischen Gepräge steigen die Bitten unserer Meßliturgie ernst und würdig zum Himmel empor. Besonders die fugierten Sätze sind es, die zeigen, daß der Meister hier zu Hause ist und wenn es ihm auch wie so vielen anderen ergeht, daß ihm die rein dogmatischen Sätze des Credo manchmal etwas Verlegenheit bereiten, bietet sein Incarnatus Sopran-Solo voll inniger Empfindung mit dem folgenden, im rezitierenden Solo-Quartett geschriebenen Crucifixus einen reichlichen Genuß zum Ersatze. — Das abgeklärteste Werk ist die Motette 9, ein Kristall, gefaßt in einen dünnen Goldreifen einfacher Violinbegleitung, mit herrlichen Harmonien und einem an 1 c und 3 erinnernden Gedanken in feinem polyphonischen Gewebe.

Über P. Gunthers Stellungnahme zu den übrigen deutschen Komponisten, die zu seiner Zeit in Prag gewirkt, läßt sich vorderhand nicht viel sagen, nur so viel kann auf Grund der vom Verfasser gemachten Studien behauptet werden, daß eine Übereinstimmung oder Anlehnung der einzelnen unter- oder aneinander nicht sicherzustellen war, indem ein jeder sein selbständiges Gepräge aufweist, das ein Abhängigkeitsverhältnis so ziemlich ausschließt.

Gayer erscheint viel zu archaistisch, indem sein Satz ohne jedwedes periodische Gefüge in einem Atem dahinfließt, unter Zugrundelegung manchmal recht eckiger harmonischer Folgen. Brentner bedeutet einen Fortschritt durch das Bestreben nach einer musikalischen Form, wirkt aber infolge seiner äußerst einfachen Motive ebenfalls etwas trocken. Reichenauer dagegen ist sehr phantasiereich, schielt gern ins italienische Lager hinüber und beschränkt sich gegen den früheren, was Form anbelangt, auf das bloße Einrahmen der Sätze. Ebenso wendet Gunther, wie wir gesehen haben, keine Form an, ist melodiereicher wie Brentner, markiger als Reichenauer und gewissenhafter in der Stimmführung. Görbigs und Sehlings Arbeiten konnten bisher nicht abschließend beurteilt werden, doch wurde bei Sehling italienischer Einfluß in einer Weise bemerkt, wie wir ihn bei Gunther nie angetroffen haben.

Vielleicht mag eben im Mangel dieser Weichheit eine Erklärung dafür liegen, daß Gunthers Kompositionen von dem, für die neapolitanischen Produkte eingenommenen Publikum weggelegt oder gar gänzlich beseitigt wurden. Es bliebe zu wünschen, diesen verschollenen Werken unseres Autors nachzugehen und sie, wenn nicht schon hie und da zur Aufführung zu

bringen, so wenigstens in Partitur zusammenzustellen und öffentlich zu besprechen, das wäre für ihn gewiß das würdigste und ehrenhafteste „Epiphonema", auf das er wartet.

Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen.

Von

Franz Hübler.

II. Die Leinweberzunft in Budweis.

In welchem Jahre die Leinweber in Budweis eine Zunft bildeten, ist nicht bekannt. Wie schon früher erwähnt, fällt die Gründung in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts.

Im Stadtarchive von Budweis finden sich die ersten Angaben[1]) am 5. Feber 1523. An diesem Tage testiert Ulrich Scherzer bedingungsweise an die Zeche der Weber.

Am 28. Jänner 1528 vermacht Weber Veit außerhalb des Schweinitzer Tores an der Fischgasse 10 Pfund Wachs der Weberzeche.

Am 21. August 1536 wollen die Weber aus Wittingau, Lomnitz und Wesely in die Budweiser Zeche aufgenommen werden.

Am 25. Jänner 1546 erlangt das Handwerk der Leinweber vom Rate der Stadt Budweis die Bestätigung der Zunftartikel.

Im Jahre 1564 entsteht zwischen den Tuchmachern und Webern von Budweis ein Streit, der vom Hofrichter geschlichtet und 1567 in das Stadtbuch eingetragen wird. Den Leinwebern werden die Zunftartikel wieder zurückgestellt.

Im Jahre 1568—95? wird die Handwerksordnung der Weber vom Rate erweitert. Schrift des Stadtschreibers Khünzl. Keine genaue Jahreszahl.

Am 3. April 1609 überreichen die Weber neue Zunftartikel. Diese, am 16. September desselben Jahres vom Stadtrate bestätigt, führe ich nun inhaltlich weiter unten an.

---

1) Ich verdanke diese Angaben dem städtischen Archivar Professor Reinhold Huyer in Budweis.

Es reihen sich im Stadtarchive noch folgende Eintragungen an:

Am 6. Oktober 1651 legen die Weber dem Rate neue Artikel vor.

Am 29. Mai 1717 beschweren sich die Budweiser Weber über die Störer ihres Handwerks in den zur Stadt gehörigen Dörfern.

9. Mai 1729. Über Beschwerde der Leinweber werden zu den Märkten nur Leinwanderzeuger zugelassen.

1784 (?) Aufhebung der Weberzunft.[1])

Die genannten Zunftartikel des Jahres 1609 erhielt ich im Jahre 1875 von Johann Marschik, einem der letzten Leinwand-Webermeister in Budweis. Er starb, 73 Jahre alt, im Jahre 1901. Zwei Jahre vor seinem Tode legte er das Handwerk zurück. Damals, 1875, waren in der Stadt noch fünf Webermeister am Leben, von welchen jedoch nur noch zwei arbeiteten. Bei dem einen davon, Johann Marschik, stand auch noch ein Geselle in Arbeit. Von dem Meister Marschik, der jedenfalls die Zunftlade in Verwahrung hatte, erhielt ich die Zunftartikel des Jahres 1609, ferner das Knappenrecht oder die Gesellenordnung von 1653, die 1698 erneuert und vermehrt worden war, ferner einen Lehrbrief vom Jahre 1765 und 1778, endlich eine Bruderschaft-Stiftung des Jahres 1734. Von allen Schriftstücken machte ich mir Abschriften. Was aus ihnen selbst geworden ist, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich sind sie als wertloses Papier vernichtet worden. Sie verdienen es aber, erhalten und der Öffentlichkeit übergeben zu werden.

Zunächst liefern die Zunftartikel und die übrigen Schriftstücke den Beweis, daß in Budweis das Handwerk deutsch war. Es kommen fast ausschließlich bei den Unterschriften nur deutsche Namen vor, so: Bartholomä Alexi, Hans Hauszmanniger, Hans Imhoff, Adam Köck, Urban Wagner, Michel Foix, Philipp Gerhamber, Urban Rucker, Ludwig Prandtner (der Name kommt noch jetzt in Budweis vor), Albert Lercher, Jakob Pruner, Lorenz Frölich, Josef Wurzinger, Philipp Porth, Josef Schmidtschleger, Franz Zwedtler, Andreas Hauszer, Paul Lohr, Johann Millauer, Dominik Rücker, Leopold Purger, Alois Kündtlmann,

---

1) Richtiger ist es, das Jahr 1783 anzunehmen, da in diesem Jahre durch ein Patent Kaiser Josefs II. alle Zünfte der sogen. Kommunalgewerbe, d. h. solcher, die für einen größeren Markt arbeiteten, aufgehoben wurden. Auch anderwärts erscheinen in diesem Jahre die Leinweberzünfte als aufgehoben.

Anton Rausch, Wenzel Lendtmann, Johann Breszl. Nur vier Namen sind tschechischen Ursprungs: Hans Nauszky, Franz Wotigca (Wodička?) aus Soběslau, Matthias Wellitzky aus Lischau und Josef Macegcko (Matscheko). Unter den Taufnamen erscheint nur ein Wenzel.

Aber auch in den übrigen Handwerken erscheinen vom 14. bis zum 17. Jahrhunderte fast durchwegs nur deutsche Namen. So die Schuhmacher, Bäcker, Mälzer: Mattes Weyß, Meindl, Leischl, Michel Dirr, Michel Freisleben, Hans Schmierbaump, später die Waffenschmiede und Schwertfeger: Peter Reisinger, Hans Schnelzer, Christof Reintanz, Georg Seel, Thomas Fürst, ferner Georg Scherhackel, Jakob Hinkelmann, Mattes Krumbnawer, Thomas Hirsch, Erhart Hueber, Mart. Kölbl, Peter Schnarcher, Paul Griendling.[1]) In einer Urkunde des Jahres 1360 weisen die unterzeichneten Stadträte von Budweis gleichfalls nur deutsche Namen auf: Heinrich Thonhauser, Peter Romer, Steflin Weis, Alblin, Fridlin, Ullin, Dietlin, Chröpfl, Thomlin und Henslin[2]). Nur der Name des Fleischers Marschik vom J. 1396 scheint slawischen Ursprungs zu sein. So hieß auch der letzte Webermeister von Budweis, den ich 1875 kennen lernte. Vielleicht war er ein Nachkomme jenes Fleischers. Merkwürdigerweise kommt auch im Lehrzeugnisse der Komotauer Leinweber vom Jahre 1531 ein Hans Marzigk als geschworener Vormeister vor.

Vergleichen wir die Zunftartikel der Komotauer Leinweber und der Knappschaft der Gesellen vom Jahre 1465 und 1492 mit jenen der Budweiser Weber von 1609 und 1653, die ungefähr 150 Jahre auseinander liegen, so finden wir, daß erstere kürzer und einfacher gehalten sind, letztere umfangreicher und weitschweifig, und, wie bereits erwähnt, durch Fremdwörter und Verdopplung der Buchstaben in der Rechtschreibung verunstaltet, z. B.: Fröffel, südlich (sittlich), stüll, Mieszbreich (Mißbräuche), Verretery, gespiret (gesperrt), Spüllblötzen, Umbühligkeit, d a s z Orth! Die ersteren enthalten in den Satzungen der Meister 25, der Gesellen 20 Punkte, die letzteren bei den Meistern 10, bei den Gesellen 60 Punkte. Die Gesellenordnung der Budweiser Weber ist viel umfangreicher und eingehender als die Komotauer und sie ge-

1) Entnommen einem Aufsatze in der Budweiser Zeitung, Jänner 1913, vom Archivar Prof. Reinhold Huyer: „Zum Neubaue der Budweiser Sparkasse. I. Geschichte der niedergerissenen Häuser."

2) Ebenfalls nach einem Aufsatze in der Budweiser Zeitung vom 14. Feber 1913 von Anton Schacherl: „Die Neuherstellung der Domkirche in Budweis."

währt uns ein ziemlich klares Bild vom Verkehr der Gesellen mit einander wie mit den Meistern. Dasselbe gilt von den Lehrzeugnissen. Die Komotauer sind ebenfalls kürzer.

Bemerkenswert ist die weitreichende Verbindung der Budweiser Leinweberzunft mit anderen Städten Südböhmens und Mährens, selbst Schlesiens und der Lausitz, womit die Befreiung von der Zahlung des Knappenrechtes (40 h) verbunden war. In Böhmen waren dies die Städte: Schüttenhofen, Krummau, Rosenberg, Rosental bei Kaplitz, Kaplitz, Beneschau, Gratzen, Wittingau, Lomnitz, Neuhaus, Neu-Bistritz und Altstadt an der böhmisch-mährischen Grenze. In Mähren: Zlabing auch Zlabings genannt, östlich von Altstadt und Olmütz. Von den Sechsstädten der Lausitz, die teils Schlesien, teils Sachsen angehören, werden genannt: Bautzen, Görlitz, Löbau, Kamenz und Lauban, auffallender Weise das dazu gehörige Zittau nicht, ebenso nicht Friedland und Reichenberg, unweit davon an der Grenze gelegen, die damals ebenfalls Leinwandweberei betrieben und Zünfte hatten.

Der für die gegenseitige Verbindung und Befreiung vom Knappenrechte gebräuchliche Ausdruck lautete: »wo die Budweiser hinfreyen«. Die Komotauer Leinweber standen nur mit Chemnitz in Sachsen in freundschaftlicher Verbindung »dahin wir vnser Burgschaft freien«, wie es heißt, von wo sie ihre Zunftartikel bezogen hatten, und mit jenen Städten, die ebenfalls die Chemnitzer Satzungen befolgten, ohne daß sie aber genannt werden. Mit Görkau und den Leinwebern des Erzgebirges standen sie natürlich in gegenseitiger engerer Verbindung, da diese in die Komotauer Zunft aufgenommen waren. In der „Knappschaft der Gesellen" kommt für dieses Verhältnis der Ausdruck vor: »in den Städten, auf welche wir halten und sie wieder auf uns«.

Das Knappenrecht betrug in Budweis 5 kleine Groschen, in Komotau ebenfalls 5 Groschen, den Schwertgroschen im 16. Jahrhunderte zu 8 h berechnet = 40 h. In Komotau kam von den 5 Groschen einer in die Meisterlade, die vier übrigen wurden von den Meistern und Gesellen vertrunken. Hatte aber der Geselle das Knappenrecht gegeben und er wollte in Komotau arbeiten, so mußte er dem Altgesellen noch einen Schwertgroschen für die Gesellenlade geben. Bezüglich des Knappenrechtes in Budweis sei noch erwähnt, daß die Gesellen, die in den Orten Böhmens ihr Handwerk gelernt hatten, wohin die Budweiser Weber »freyten«, in Budweis wohl von der Zahlung des Knappenrechtes be-

freit waren, aber kein Geschenk erhielten;[1]) die aber in den befreundeten Städten Mährens, Schlesiens und der Lausitz gelernt hatten, wurden sowohl vom Knappenrecht befreit, sie erhielten auch ein Geschenk. Wenn sie aber schon einmal in Böhmen gearbeitet hatten, wurden sie nur vom Knappenrecht befreit, die Gesellen aber, die aus anderen Ländern, wie Ungarn, Österreich, Steiermark, Bayern und der Pfalz kamen, hatten nicht nur das Knappenrecht zu erlegen, sie erhielten auch kein Geschenk.

Bezüglich der Strafen ist es auffallend, daß nur die Komotauer Zunftartikel die schwerste Strafe, die des Ausschlusses vom Handwerk, enthalten, während sie bei den Budweiser Artikeln fehlt. Ausgeschlossen von der Zunft wurde in Komotau ein Meister, wenn er eine Frau oder Jungfrau das Handwerk lehrte oder sie das Gewerbe ausüben ließ. Der hierfür übliche Ausdruck lautet: »der sal einem ganczen hantwerk nicht gut genungh sein«, oder, »er sal sein hantwerk verfalen sein an ale genode«. Der Ausschluß erfolgte ferner, wenn ein Meister oder seine Angehörigen um „Arbeit warben" oder solche „heimführen" ließen, und sie bereits zweimal bestraft worden waren, endlich, wenn ein Meister das Handwerksgeheimnis preisgab, so daß dem Handwerk dadurch Schaden oder Unehre erwuchs. Die sonstigen Strafen bestanden in der Entrichtung von 1—5 Pf. Wachs. Das höchste Strafausmaß, 5 Pf. Wachs, war für drei Fälle vorgesehen: wenn ein Meister oder Geselle trotz erfolgter Verständigung nicht zum Begräbnis eines Meisters oder Gesellen kam, wenn er nachher nicht „zum Opfer" ging und wenn ein Meister einen anderen öffentlich Lügen strafte. Nach unseren Begriffen auffallend gering war jedoch die Strafe von 1 Pf. Wachs, wenn ein Meister oder Gesell den anderen schlug! Nur in einem Falle wurde eine Geldstrafe von 2 weißen Groschen (38 h) bestimmt, wenn die Meister und Gesellen versammelt waren und einer von ihnen nicht zur Sache Gehöriges vorbrachte. Statt der Geldbuße konnte der Bestrafte auch die Meisterkanne mit Bier füllen lassen. Somit kostete dies damals 38 h.

Auch die Budweiser Meisterordnung enthält als Strafe die Entrichtung von Wachs. Das höchste Strafausmaß war 6 Pf. Wachs. Sie hatte jener Meister zu entrichten, der einem andern den Gesellen

1) Jene Zünfte, bei welchen die Gesellen auf den Herbergen ein Geschenk, einen Zehrpfennig zur Weiterreise erhielten, hießen „geschenkte Zünfte"; die „ungeschenkten Zünfte" waren weniger geachtet. Schmoller, S. 533.

abwendig machte. Der betreffende Geselle durfte auch nicht weiter bei dem bestraften Meister arbeiten. Das zweithöchste Strafausmaß, 5 Pf. Wachs, mußte geleistet werden, wenn in einem Hause zwei Meister sich einrichteten: der Vater mit dem Sohne oder mit dem Eidam, oder wenn ein Meister zwei Werkstätten hatte. In Budweis zahlte der Meister oder die Meisterin nur 2 Pf. Wachs Strafe, wenn sie bei dem Begräbnisse eines Meisters oder einer Meisterin, sowie bei der „Opferung" sich nicht einfanden.

Die Gesellen, welche zwischen Meister und Gesellen Unfrieden stifteten, sowie jene, welche die vorgeschriebenen Lehrjahre nicht voll hatten, durften bei keinem Meister Arbeit bekommen. Gegen die »Sterer des Handwerks«, die nicht zur Zunft gehörigen Weber, die auch anderwärts Pfuscher und Böhnhasen[1]) genannt wurden, ging man strenge vor. Wurde einer ergriffen, der eine Arbeit wegtrug, so wurde ihm diese weggenommen, die eine Hälfte dem Spital in Budweis, die andere dem Handwerk übergeben. Weder in der Stadt noch in der Umgebung auf dem Lande sollte „ein Sterer" geduldet werden. Das Werkzeug sollte ihm genommen und nach der angegebenen Weise verteilt werden.[2])

Auf „ehrliche Geburt" wurde allseits gesehen.[3]) Wollte ein Meister oder Geselle heiraten und er brachte von außen eine Jungfrau oder Witwe in die Stadt, so mußte er ein Zeugnis ihrer „ehrlichen Geburt" und ihres „Wohlverhaltens" vorweisen. Zog ein Meister von Budweis fort und kam nach einem Jahre zurück, so mußte er sich in die Zunft wieder einkaufen und 5 Schock Meißnisch, 5 Pf. Wachs, einen Tensker (halben Eimer) Weißbier und eine Mahlzeit geben. Wollte ein Geselle in Budweis Meister werden, mußte er ein Jahr und einen Tag bei einem Meister in der Stadt gearbeitet haben. Meisterssöhne hatten jedoch gewisse Vorrechte. Sie waren für die Erlernung des Handwerks an keine bestimmte Zeit gebunden. Hatte ein Meisterssohn

1) Mit Böhnhase bezeichnete man ursprünglich die unzünftigen Schneider, die verborgen auf dem Boden arbeiteten. Im Oldenburgischen ist Böhnhase = Katze, Dachhase. Das Wort von bohnen, nd. bônen, den Fußboden glätten.

2) In Köln wurde ein solcher mit dem Verluste der Arbeitsausübung auf ein Jahr bestraft. Schmoller. S. 451.

3) In den Webersatzungen von Hamburg verlangte man schon 1400, in Koblenz 1432 »echte, rechte und vryge Geburt«. Schmoller. S. 523.

das Handwerk erlernt, so konnte er für seine Mutter, wenn sie Witwe war, die Werkstätte führen und Gesellen halten, aber einen Lehrjungen aufzunehmen war ihm nicht gestattet. Hatte er aber das Handwerk nicht erlernt, so mußte er zwei Jahre lernen. Bei der Freisprechung hatte er vom Meister einen Mantel zu bekommen und er mußte hierauf zwei Jahre wandern.

Während in der Gesellenordnung der Komotauer Leinweber als Strafe für alle Vergehen, leichtere und schwere, nur die „Gesellenbuße" angegeben wird, ohne genauere Bezeichnung derselben, wenn z. B. ein Geselle den anderen schlägt, wenn er Würfel oder Karten spielt, die Zeche nicht bezahlt, sich betrinkt, an Sonn- und Feiertagen barfuß und bloßbeinig geht, »ein freihe dirne« in die Herberge, zu seinem Meister oder in das Bett bringt, wenn er »einer vardachthen frawen oder freihen dirn« aus der Kanne trinken läßt, aus der Meister und Gesellen tranken — und nirgends die Strafe des Ausschlusses vorkommt, sind die Strafangaben der Budweiser Gesellenordnung zahlreicher, schärfer und mehr abgestuft.

Die Strafeinheit ist hier das „Knappenrecht". Als Geldstrafen werden angegeben zwischen 2 und 16 Knappenrechten. Die schwerste Strafe war die Ausschließung aus der Bruderschaft; der Ausdruck hierfür lautet: »so soll er gar verworffen werden«, oder: »ausgeworfen und undichtig gehalten werden«. Die Ausschließung erfolgte, wenn ein Geselle sich mit einem „Weibsbilde" verging. Wollte er seinen „ehrlichen Namen" wieder erhalten, mußte er sich vor offener Lade vor Meistern und Gesellen abstrafen lassen, wobei die eine Hälfte der Strafe der Bruderschaft, die andere dem Handwerk zufiel. Ausgeschlossen wurde ferner ein Geselle, der dreimal bei einem „zweijährigen Meister" oder „Fretter" gearbeitet hatte, nachdem er bereits zweimal bestraft worden war, ferner, wenn ein Geselle über erfolgter Anklage von der Bruderschaft verurteilt worden, sich aber der Strafe nicht unterzogen hatte. „Abgeschafft" und nicht zur Arbeit zugelassen wurde ein fremder Geselle, der bei erfolgter Auskunft über sich vom Altgesellen nicht als „zünftig" befunden wurde, ferner jener, der sein Weib ohne stichhältigen Grund verlassen hatte. Das höchste Strafausmaß in Knappenrechten, nämlich 16 (= 6 K 40 h), traf jenen Gesellen, der an einem Zechtage mit einem andern in Streit geriet, so daß daraus ein Raufhandel entstand. Mit 15 Knappenrechten (= 6 K) wurde der fremde Geselle bestraft, der auf der Herberge

falsche Angaben bezüglich des Ortes, wo er gelernt hatte, machte. Zehn Knappenrechte mußte der zahlen, der durch Fluchen und »unflätige Zoten« Gott verunehrte, bezüglich des Lohnes Neuerungen einführen wollte und mit dem überlieferten Herkommen nicht zufrieden war, der an einem Zechtage Streit anfing, der, von einem anderen gescholten, es durch 14 Tage verschwieg und seinen ehrlichen Namen nicht hergestellt hatte. Dagegen war auf Trunkenheit an einem Zechtage nur eine Strafe von 2, und wenn ein Geselle mit den »gemeinen oder freyweibern« Gemeinschaft hatte, nur eine solche von 4 Knappenrechten festgesetzt. Wenn ein Geselle jedoch mit »unehrlichen Leuten« spielte, oder an Sonn- und Feiertagen die Messe und Predigt versäumte und statt dessen in das Wirtshaus ging, so hatte er 6 Knappenrechte zu zahlen.[1])

Im 36. Punkte der Budweiser Gesellenordnung wird vom »bloben Montag« gesprochen. Von diesem wird in den Komotauer Artikeln nichts erwähnt, er war damals noch nicht bekannt. Der Name blauer Montag[2]) soll zuerst in der Wiener Maurerordnung vom Jahre 1550 vorkommen. Ein Erlaß Maximilian II. vom Jahre 1572 enthält ebenfalls diesen Ausdruck. Verbote gegen diese Unsitte, aus jedem Montage einen ganzen oder halben Feiertag zu machen, selbst Reichstagsbeschlüsse, haben aber nichts gefruchtet.

Im nächsten Punkte der Gesellenordnung wird ausnahmsweise (aber erst von späterer Hand dazu geschrieben) eine Strafe von 45 Kreuzern für den festgesetzt, der Feierabend macht und den „Stuhl" nicht „ableert", d. h. das Gewebe nicht fertig macht.

In Budweis hatte ein jeder Geselle, der bei einem Meister eintrat, das Recht, 14 Tage „auf Probe" zu arbeiten. Gefiel es ihm dort nicht, konnte er bei einem anderen Meister eintreten. Es war ferner einem Gesellen oder eines Meisters Sohn nicht gestattet, vor der vollendeten Wanderschaft zu heiraten; tat er es doch, so wurde er weder als Geselle, »hausknappe«, noch als Meister angesehen. Jungknappe wurde der Geselle genannt, der die Wanderschaft nicht durchgeführt hatte. Wer in Budweis das Handwerk erlernt hatte, mußte zwei Jahre

1) Die Verletzung der Sonn- und Feiertagsheiligung wurde gleichfalls in den Städten Deutschlands bestraft. Schmoller. S. 490.

2) Der Name wird vom ahd. «bliuwan« = bläuen, bleuen = schlagen, durchprügeln, abgeleitet, da an diesem Tage häufig nach dem durchschwelgten Sonntage zwischen den Gesellen Schlägereien vorkamen.

auf die Wanderschaft gehen und im Auslande das „Knappenrecht" erlegen. Kam er früher zurück, so mußte er von neuem die zweijährige Wanderschaft antreten. Wenn ein Geselle in Budweis Meister werden wollte, mußte er sich bei einem Meister melden und bei diesem ein Jahr arbeiten. Er mußte sich ferner bei der Zunft und beim Stadtrate ausweisen, daß er ehrlicher Geburt sei, einen richtigen Lehrbrief und ein Wohlverhaltungszeugnis vorlegen und mußte außerdem bereits verheiratet sein. Zu zahlen hatte er 10 Schock Meißnisch in Geld, 10 Pf. Wachs, einen Tenker Bier, außerdem hatte er ein „Meistermahl" zu geben oder dafür zwei Schock Meißnisch zu entrichten. Das Bier dabei gaben die Meister. Die Meisterssöhne der Stadt und Umgebung waren aber von der Zahlung der 10 Schock Meißnisch und 10 Pf. Wachs befreit, doch hatten sie 6 Pf. Wachs für das Handwerk zu erlegen sowie die Mahlzeit oder zwei Schock Meißnisch und einen Tenker Bier zu geben. Dieselbe Befreiung hatten jene, welche eines Meisters Tochter oder die Witwe eines Meisters heirateten.[1]) Es war damals in Budweis bereits Sitte, daß Meister und Gesellen dem Herbergsvater zu „Neujahr" ein Geschenk machten.

In den Zunftartikeln der Budweiser Weber wird die religiöse Betätigung, der christliche Lebeswandel viel schärfer hervorgehoben als in jenen der Komotauer Leinweber.

Es war eben, wie Schmoller bemerkt,[2]) für jene Zeit charakteristisch, daß das Geschäftsleben mit den kirchlichen Feierlichkeiten innig verbunden wurde. Alle Tagesbestimmungen wurden nach den Heiligen und Festtagen (Trinitatis im Mai oder Juni, Reminiscere im März, Michaeli am 29. September, Lucia am 13. Dezember, am Tage Simon und Juda, 28. Oktober usw.), alle Stundenbestimmungen nach dem Läuten der Frühmesse, Vesper- und Abendglocke, der Markt und Handel nach der Messe geregelt. Daher war auch in den meisten Städten die Sonntags- und Feiertagsheiligung angeordnet.[3]) So war schon 1331 in Berlin und Köln den Meistern und Knechten die Arbeit am Sonntag und Feiertag bei Strafe von 1 Pf. Wachs verboten. Daher bestimmen

1) In Straßburg mußte im J. 1407 der Sohn eines Webers, der die Tochter eines Webers heiratete, 10 sh (Schillinge), ein Fremder aber 85 sh zahlen. Schmoller. S. 399.

2) S. 454.

3) Die Weberbruderschaft in Oppenheim hatte rein kirchliche Satzungen, die im Jahre 1483 vom Stadtrate genehmigt wurden. Schmoller, S. 572.

auch die Budweiser Zunftartikel, „daß die Meister ein christliches, untadelhaftes Leben zu führen, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und einmal im Jahre, und zwar zu Ostern, die Beicht und Kommunion zu empfangen hätten". Die Zunft habe ferner den Altar „Fabian und Sebastian" in der Pfarrkirche am Tage Severi (8. November) zu beleuchten, eine Messe lesen zu lassen, die Opferung darzubringen und am nächsten Tage ein Seelenamt mit Opferung halten zu lassen. Ebenso habe ein jeder Meister am Fronleichnam zur Prozession und zum Gottesdienste sich einzufinden und an den heiligen Festen zum Opfer zu kommen. Wer an diesen Tagen zu spät komme, habe $^1/_2$ Pf. Wachs, wer ganz wegbleibe, 2 Pf. Wachs als Strafe zu erlegen. Der Alt- und Jungmeister hätten dieselbe Strafe zu leisten, wenn sie hierfür nicht ordentlich „angesagt" hätten.[1])

In Hinsicht auf die kirchlichen Verpflichtungen erscheinen daher in den meisten Zunftordnungen auch die Strafen in Wachs ausgedrückt, da dieses für die Herstellung der „Kerzen" nötig war. Ein Pfund Wachs war nach den einander gegenüber gestellten Leistungen gleich 1 Schock Groschen.

Bestätigung und Erweiterung der Zunftartikel der Budweiser Leinweber durch die Stadt Budweis am 16. September 1609.

Wir Bürgermeister Vnd Rath Der Khöniglichen Stadt Behamischen Budweisz Bekhennen Vnd Thuen Khundt Mit Disem Vnszern Offenem Brieff, Das vor Vnser In Versambletem Rath Erschinen, Die Ersamben Meister, Geschworne Aines gantzen Handtwerchs Der Leinweber, Vnsere Besonders Liebe Mittburger, Vnd der Stadt Inwohner Alhier, Vns Etzliche Articl vnnd Ordnung Ihres Handtwerchs gewonhait, Darnach sie sich vnd Alle Ihre Vorfahren, Lange Zeit Mitt Bewilligung Aines Ehrnuessten Wolweisen Raths, bisz Dahero gehalten, vnnd verhalten haben, Nicht weniger Etzliche Andere Neue Articl Mehr, schrifftlich für vnd Angebracht, Vnd Darein auch selbst Ainhellig Consentirt, vnd bewilliget haben, Mit gantz gehorsam-

1) In den Komotauer Zunftartikeln wird im 15. Punkte nur bestimmt, daß die Jungmeister an den Feiertagen die Kerzen in den Kirchen anzuzünden und das Nötige zu besorgen, sowie die Einladungen zu machen hätten.

bister Diemüttiger Bitte, Das wir Sie Nicht Allein, bey Ihrer Alten Löblichen Ordnung Erhalten, Sondern auch Widerumb Hernach geschribene Articl de Novo, vnd Auf Ein Neues Mehrmals Confirmiren vnd bestättigen woltten, So Wir Ihnen In Erwegung Dessen, Das nichts Ohne guette Ordnung sein vnd verbleiben khan, nicht Abschlagen, Vilmehr Folgunder Massen von Einem gantzem Handtwerch Der Leinweber, vnd Allen deroselben Zuegethanen, In allen Wege, Also stätt, fest vnd Vnuerbrüchlich gehalten haben wöllen.

Erstlich, Vnd Vornemblich, Sie sich Vor allen Dingen, Aller Erbarkeit, Zucht vnd guetter Sitten befleissen, Aufrichtiges, Vntadelhafftiges Leben füeren, vnnd sich Vor Gottes Lesterung, Scheldten, vnd Vnnützen Schweren, Nit Allain mit Ernst Hüetten, Sondern bey Ernster Straff, gantz vnd gar müssig geben, Vnd Dieweill Auch Gott der Herr von vns Dises Erfordert vnd haben will, Das Wir das Reich Gottes vnd sein Gerechtigkheit förderlich suchen, Ein Jedweder sambt seinen Weib vnd Khindern, Auch allen Anderen Hauszgesindt, An den Ordenlichen, Von Gott vnd der Heilligen Christlichen Kirchen Eingesetzten Feyrtagen, Zu der Heiligen Mesz vnd Wortt Gottes sich verfüegen, Auf das Wenigist Järlichen Einmal, Fürnemblichen Aber Zu Össterlichen Zeitten (Sintemal es Ain Jeder Christ ohne das selbst schuldig) Beichten vnd Communiciren sollen. Die aber so dawider thuen, Vnd vndter Den Predigten Ihren bösen gewonhaiten nach In oder Ausserhalb der Stadt Spatziren gehen, sich In Schenckheüszern beym Landt Prandtwein, Oder Pier finden lassen wurden, sollen Neben denen, Die Ihnen zu sollichem bösen fürnemben Vorschub thuen, Pier, Wein oder Andere Getränckh, vndter den frue Predigten Auffttragen lassen, nicht Vnbillich Zu Ernstlich Vnabläszlicher Straff, Nach gelegenhait Ihrer Verbrechung gebracht werden. Vnnd Weill Auch vor disem Alters here von Ihnen, vnnd Ihren Vorfahren Ein Altar, Löblicher Heiliger Gedächtnusz Fabiani vnd Sebastiani In S. Nicolai Pfarkirchen Am tag Severy Gott dem Allmechtigen Zue Lob vnnd Ehr, Beleichtet, Der Gottesdienst diesen tag, Neben Verrichtung Aines Opffers, Deszgleichen des Andern tags, Ain Seel Ambt Neben gleichmessigem Opffer gehalten worden, Dabey es noch vngemindert verbleiben Vnnd

Wellicher ausz der Zunfft Zu disen Ämbtern Zu Langsamb Kheme, Ein Halb Pfundt Waxs, Der aber gar Aussen bliebe, Zway Pfundt Waxs Zur Straff Erlegen solle, Vnd Da der Eltiste, Oder Jünger Meister Ausz Nachlässigkheit nicht recht Oder Ordenlich Angesagt hette, gleichmessiger Straff Vnderworffen sein, Desgleichen Auch am tag Corporis Christi zur Procession vnnd Gottesdienst Ein Jeder bey Jetzt Angedeütter Straff sich ohne alle Entschuldigung, Im Faal Anderst khein Wichtige Vrsach der Verhindernus were, sich Einstellen solle, Wie Auch An Heiligen Festen Ein Jedweder Zu dem Opffer Zu khommen schuldig vnd verbunden sein wirdt.

Zum Andern, Weillen Auch Zwenne Geschworene Meister Denen Andern In billichen sachen gehorsamben sollen, Jerlichen Erwelet werden, Vnd Derwegen nicht wenig klagen, In diser vnd Andern Zünfften fürkhommen sein, Das sich die Jungen Meister für die Geschwornnen vnd Anderen Ihren Eltisten fürbrechen, Wider sie Auflainen vnd übel verhalten, Dardurch dan Zerrittung vnd Vnainigkhait Ensprüngen thuen, Wan dan Gott der Allmechtige Von Jederman seinen schuldigen gehorsamb fordert vnnd haben wil, Schaffen vnd gebieten wir Hiemit, Das sich Ein Jedweder Junger Meister mit gebüerlichen Ehrerbietten gegen seinen Eltisten vnd Geschwornnen verhalten Vnd von solchem seinen bösen fürnemben Alsobaldt Abstehe, Hinwiderumb sollen sich Auch die Eltisten vnnd Geschwornnen gegen den Jungen Meistern Aller gebür vnd freundtschaft Nach, Mitt Erscheinung selbst guetter Exempl, bey vermeidung Eines Ehrnuessten Wolweysen Raths, Würckhlicher Straff Erweisen vnnd Ertzaigen, Vnd sollen die Jungen Meister, da sie dawider Handleten, In das Handtwerch Zway Pfundt Waxs Verfallen sein. Da sich Aber Einer Vngehorsamb dises Falls Erzaigen, vnd sein Vnschuldt Abfieren wolte, Vnnd nicht bestehen wurde, Zwifächtig gestrafft werden solle, Beynebens Die Heimblichkeit Aines Handtwerch, Von kheinem Offenbaret, So woll In Versambleten Handtwerch, Ohne Erlaubnus Einer Dem Andern In sein Stim nicht Eingeredet werden, Alles bey Obangedeutter Peen vnd Straff.

Item Auch Wan Durch Die Geschwornne Meister In Ein Ersamb Handtwerch Auf die Herberg Zu Einer gewissen Stundt

vnd Zeitt Zu erscheinen Angesagt wurde, Vnd Aber zu Rechter Zeitt nicht Erschine, Derselbige zwen kleine Groschen Einem Handtwerch Niderzulegen schuldig sein wierdt.

Zum Dritten, Weilln Järlichen Vorhero Diser gebrauch gehallten: Das Ein ganz Ersamb Handtwerch oder Meister vnnd Knappen Ihrem Herrn Vattern auf die Herberg Ein Geschenckh, Oder Verehrung Am heiligen Neuen Jahrstage präsentiret vnnd Offtermals Zanckh vnnd Vnainigkhait dabey Zwischen Ihnen sich Erhoben, Darumb das Gericht belästigt worden. Damit aber solches Hinfürahn nicht mehr geschehe, Ordnet Man Hiemit Ernstlich, Das bey Ihren solchen Zusamben Khünfften Alle Erbarkheit bey Meister vnnd Gesellen, Wie Alberait vorhin Angedeutet, gehalten, Kheiner den Andern weder bey Wein noch Pier An seinen Ehren Angreiffen, Oder Scheldten, Anderst von der Obrigkhait Vnnachlässlicher Straff gewerttig vnd Darzue Ainem Handtwerch Acht Pfundt Waxs Verfallen sein soll. Begäbe Es sich aber, Das die Meister Oder Knappen gegen einander, Es Wäre, Was Vrsachen halber Es Welle, Verhasset Vnd sie In Ainem Handtwerch Nicht Verglichen werden köndten, bey dergleichen Versamblung kheines Wegs andten, Sondern dem Ordenlichen Gerichtlichen Processz gemesz nach sich Verhalten. Daraus Keiner bey Ernster Straff, Es Were Meister Oder Knapp, Nicht schreitten sollen.

Zum Viertten, Soll Von Kheinem Meister Oder Meisterin Ainem Andern die Arbaitt, So sie Anderst gerecht vnd guett ist, Nicht schenden noch sich Zu Einer Arbaitt Einbitten Oder tringen, Es sey dann, das Ihme solliche guettwillig, In das Hausz Oder Losument getragen wurde, Alsdan Einem Jedwedern, Armen vnd Reichen, fleissig vnd Recht gearbaittet werden. Da Aber Ainem an Garn Was Abgienge, sollen sie Zu deme, Wellichen Oder Wellicher die Arbait Zuegehöret, Ihre Potten, Wolten sie nicht selbsten gehen, Zu schickhen befuegt sein. Hierüber die Geschwornnen Meister, Die Arbaitt fleissig besichtigen sollen, Damit die Leuth nicht öberschätzt Das Ihrige gerecht vnnd guett, ohne allen Vorthel,[1]) vmb die billiche Be-

1) In Deutschland wurde auf gutes Erzeugnis der Ware streng gesehen. Fälscher wurden schwer bestraft. Nach der Tuchmacherordnung in Regens-

zahlung Bey Ernster Vnnachlässiger Straff, Die wir vns vorbehalten haben wellen, Zuegestellet, Auch der Zeig,[1]) Wie Er Vor Alters gewesen, berait[2]) Erfunden werden möchte.

Zum fünfften, Wellicher Nun In dise Zunfft für Ainem Meister Einzuwerben, vnnd disen vorhero sowoll Nachfolgunden Institutionibus sich Gemesz zu uerhalten gedacht sein woltte, derselbige vnd Andere Alle, Ihrer Ehrlichen Gebuert, Auch Redlicher Hernach beschribener Auszlehrnung, Nichtweniger Aufrichtigen Wolhergebrachten Namens vnd seines Disfals Woluerhaltens Halber glaubwierdigen Schrifftlichen Schein beyhendig[3]) haben, Den Geschwornnen Meistern Vberantwortten, Sie Erbitten vnd begriessen, Das sie Mit Ihme für Ainen Ehrnuessten Wolweysen Rath tretten Vnnd seine Brieffe Auflegen Woltten, Da Daran Kein Mangel Vnd Er sich Auch Ordenlich Verheirat hette Vnd Darauf Angenommen worden were. Alsdan Auch In Einem Handtwerch Er Aufgenommen werden, Jedoch Zuvor, Ehe Er In den Stuel zu Arbaitten Anfienge, In Ain Handtwerch Zehen Schockh Meissnisch In Geldt Vnd Zehen Pfundt Waxs Zu erlegen, Nachmals Ein Tensker[4]) Pier, Neben Einem Meister Mall, Oder dafür Zway Schockh Meissnisch zugeben schuldig sein. Das Pier Aber Die Meister In Fridt vnd Einigkheit Verzehren sollen. Die Meister Söhn Aber, Sie weren In Oder vor der Stadt, Welliche sich Ehrlich vnd Redtlich haltten, Der Zehen Schockh Geldts Vnnd Zehen Pfundt Wachs, Entgegen befreit sein. Jedoch nichts desto weniger Sechs Pfundt Waxs In Ein Handtwerch Zu erlegen, Beineben Den Meistern Die Malzeit Oder Zway Schockh Meissnisch darfür geben, Vnd Ein Tensker Pier Auszrichten, Wellches Auch Die Ihenigen, So Zu Eines Meisters Tochter Oder Wittib, die Ausz Einem rechten Ehebeth Entsprungen, vnd sich Woluerhaltten hetten, Verheiraten wurden, Zue geniessen haben sollen.

---

burg vom J. 1259 wurde demjenigen, welcher verfälschte Tücher verkaufte, eine Hand abgehauen. Huber, Das deutsche Zunftwesen. S. 32.

1) Der und das Zeug, beide Geschlechter gebräuchlich (mhd. ziuc), das Tuch, Gewebe.

2) bereit (mhd. bereit, bereite) = fertig, hier „gut ausgeführt".

3) Vom mhd. behende, vergl. ahd. zihenti = zuhanden, sofort, bereit.

4) Die Tanse, Tause, sd. = die Büchse, ½ Eimer, 2 Viertel.

Zum Sechsten, Wan Ein Junger Das Handtwerch Zu Lehrnen, begert Aufgenommen zu werden, Soll Er Zuvor Vierzehen Tag bey Einem Meister Versuchen, Vnd das es Ihme, Oder dem Meister gefellig, Alsdann Mit Auflegung seiner Ehrlichen Gebuert Glaubwierdiger Khundtschafft Vor den Geschwornnen Vnd Einen Gantzen Handtwerch Auf Drey Jahr Nacheinander Zue Lehrnen, Jedoch Auf Bürgschaft, Per Zehen Schockh Meissnisch, Das Er bestendtig bleiben vnnd Weichen (sic)[1]) wölle, Aufgenommen werden, Vnd bey Auffnemung, Ehe Er Anhebt zu Lernnen, Ein Pfundt Waxs erlegen, Vnd da Er Drey Jahr Redlich Auszgelernnet[2]) vnnd Erstreckhet hette, Der Meister Ime zu Ehren, Vnd dem Jünger zu Nutz Ein Khleidt zu geben, Auch frey zu sagen Vor Einem gantzen Handtwerch schuldig ist, Der Junger Aber In das Handtwerch Ein Pfundt Waxs Vnnd den Knappen Alsbaldt funff Kleine Groschen Knappen Recht Erlegen solle.

Were es aber Sach, Das Ein Meister Einen Lehr Junger Anderst gedingt hette, Oder dingen wurde, sol Zway Pfundt Waxs Straff Verfallen: Auch Im Faal überdisz alles Der Lehr Junger sein Zeitt nicht erstreckhte, vnd ohne Wichtige Vrsachen Wegzichen Oder Ausztretten wurde, Die Bürgen Ermelte Zehen Schockh Meissnich Zu erlegen schuldtig sein werden.

Item, Da Ain Lehrjunger, Obgehörter massen Ordenlich Auszgelehrnet, vnd Hierauff frey gesagt worden were, Er über disz Alles Zwey Jahr Nacheinander Wandern vnd In Zwey Jahren, Wan Er Auch schon Eines Meisters Sohn were, sich Alhier In Budweis Nicht Aufhaltten noch Verheuratten soll, Es sey dann Die Wanderschafft, Wegen besserer begreiffung vnd Erkhundigung Des Handtwerchs Auf die Zway Jahr Völlig Erstreckht.

Item so Ist vnnd soll Auch Eines Jedwedern Meisters Sohn, Entgegen so weit Befreidt vnd Berechtiget sein, Das Kheiner

1) Hier wurde jedenfalls das Wort nicht weggelassen; es soll heißen »nicht weichen = weggehen", sich entfernen.

2) Nach der Straßburger Weberordnung des Jahres 1440 und 1484 hatte der eintretende Lehrling ebenfalls 1 Pfund Wachs zu geben. Die Lehrzeit war auf 4 Jahre festgesetzt, wenn er sämtliche „Weberarten" Bildwerk, Wollenwerk und Leinenwerk erlernen wollte, nur 2 Jahre, wenn er nur eines wählte. Schmoller. S. 524.

bey seinem Vattern, Auf Eine gewisse Zeit, zu lehrnnen Mit Nichten verbunden, Vnd da Er, wo Es Müglich, gar In Einer Wochen Das Handtwerch begreiffen vnd Arbaitten kundte, Ist Er Weitter vnd Ferner nicht Ein Stundt bey Einem Andern Meister zu Lehrnnen schuldig. So Mag Er Auch seiner Muetter In Wittib Standt, So Lang sie Darinnen Verharret, Die Werckhstadt Versehen, vnd Gesellen fördern, Ohne Verhinderung Jeder Menniglichs, Keinen Lehr Junger Aber Aufzunemben nicht befuegt sein, Es wäre dann Vorhin Einer, Ehe sein Vatter gestorben, Aufgenomben worden. So Mag derselbige Jung, Im Faal Er Will, Bey der Meisterin Oder Einem Andern Meister Auszlehrnnen Vnd Die Jahr Erstreckhen. Die Andern Aber, so das Handtwerch gar Nicht begriffen, Vnd demselbigen nicht Vorstehen Noch Arbaitten kundten, sollen Zway Jahr zu Lehrnnen Verbunden Vnd Nach Erstreckhung sollicher Jahr Der Meister Dem Lehr Junger Einen Mantel Zue geben schuldig sein.

Zum Sibenten, Da Ein Meister Oder Gesell Heuratten Wolte, Vnnd Von Frembdten Ortten Ein Junckhfrau Oder Wittib Herein zu dise Stadt bringen thette, Der soll Ihrer Ehrlichen Geburtt vnd Woluerhaltens, Ehe Er Noch In den Stell Eintretten wurde, Glaubwierdtige Khundtschafft Auffzuweisen schuldig sein. Entgegen Welcher Meister Auch Von Diser Statt sich hinwegkh begeben, Jahr vnd Tag Aussen gebliben, Vnd sich Woll verhaltten hette, Vnd Widerumben hieher begeben wolte, Derselbige soll nichts Destoweniger Wegen seines Aussenbleiben In das Handtwerch Funff Schockh Meissnisch Vnnd funff Pfundt Waxs, Auch Ein Tensker Weisz Pier Vnnd Die Malzeitt Ohne Entschuldigung Richtig machen vnd Erlegen.

Item, Das Auch Nicht Zwenne Meister, Es sey gleich der Vatter Mitt Dem Sohn Oder Aiden,[1]) In Einem Hausze sein sollen, Auch khein frembder Meister Zwo Werckhstadt halten, Anderst funff Pfundt Waxs zu erlegen schuldig sein wirdt.

Zum Achten, Im Faal Ein Wittib Nach Ihres Hauszwirts Absterben sich Ehrlich vnd Wol Verhielt, Mit Allen Articln Eines Ersamben Handtwerchs Vergleicht, Soll sie Das Handtwerch so Lang Es Ihr gefiell, Vnnd sie Ihren Standt Ausser-

1) Eidam, Schwiegersohn, mhd. eidem, ahd. eidum.

halb des Handtwerchs Nicht Verkehret, Vngehindert vnd Ruehig Zue geniessen Auch Das Gesindl[1]) Nach Ihrer Notturfft zu fördern Macht haben Vnnd soll kein Meister Oder Meisterin Dem Andern seinen Gesellen Ausz der Werckhstatt In keinerley Wege, Es sey Mitt Geschenckh Oder Gaben Abwendig machen. Da Aber Jemandts dawider thett, Mitt Sechs Pfundt Waxs gestrafft werden, Vnnd der Gesell bey Ainem sollichen Oder sollicher nicht Arbaitt haben solle.

Zum Neundten, Wellicher Knapp Alhier Meister werden wolte, Der Soll Auch Zuuorhin Jahr vnnd Tag bey Einem Meister Gearbaittet Haben, Es were Dan sach, Das Der Meister bey deme Er Zu Arbaitten Angefangen hette, In nicht zu fördern wisste, So soll Ihme die Zeitt bey Einem Andern Meister zu erstreckhen[2]) Vergünstiget werden. Da Er Aber selbst freywillig Aussetzen wurde, So solle Ihme die Alberaite (fertige) Volbrachte Zeitt, Ob Er schon gleich nicht Mehr Dan Ein Monath, Oder Acht Tage Darauff hette, nicht für Passierlich zuegelassen sein. Nebens Auch,[3]) Wellicher Gesell seinen Aignen willen Nach, Zwischen Meister vnnd Gesellen Zwispalt Machen wolte, Derselbige, Wie Vorhero Angedcuttet, Ernstlich Gestrafft Vnnd da Er dauon nicht Liesz, bey kheinen Meister gefördert werden, Insonderhait Auch Die Ihenigen, Die Ihre Ordenliche Lehr Jahr, Drey Jahr, Vnnd Eines Meisters Sohn zway Jahr Nacheinander, nicht wurden Erstreckhet haben.

Zum Zehenten, Weill bishero Von Villen Auszlendischen Vnnd Einheimischen Sterern Einem Ersamben Handtwerch grosser Abbruch beschehen, Das sie Von Den Leütten, Die Arbaitt An sich gebetten vnnd Weckhgetragen haben, Soll Auch hiemit Verbotten sein. Darauff billich Ain Handtwerch Achtung geben, Da Ainer Ergriffen wurde, Ihme Die Arbait genomben, Der Halbe Theill In Das Spittal Alhier gegeben werden, Der Ander Halbe Theill Einem Handtwerch Verfallen sein soll. So Woll

1) Für Gesinde, derselbe Ausdruck kommt auch in der Abschrift (s. u.) vor und wird noch jetzt von den deutschen Bauern der Umgebung von Budweis für „Gesinde" gebraucht.

2) gelten.

3) Außerdem, nebst, ält. = nebenst. So auch neben vom mhd. neben, nebent.

Das Khain Sterer Auf Gemeiner Statt Grundt Nicht gedult werden, Vnnd Da Einer Ergriffen wurde, Einen sollichen sambt Dem Werckhzeug Vnnd Arbait Ein Ersambes Handtwerch Auffheben zu lassen berechtiget sein solle. Vnnd soll Gleichsfalls Der Halbe Theill In das Spittall, Der Ander Halbe Theill Einem Handtwerch zugesprochen werden, Schlieszlichen, Wan Gott Der Allmechtige Ainen Meister Oder Meisterin Von Diser Welt Abforderte, Sollen sich Alle Meister vnd Meisterin Zur Begrebnus vnnd Opffer Verfüegen, khein Theill Ohne sonderbahr hoche Entschuldigung Nicht Aussenbleiben. Da Jemandts Aber Dawider Handlete, Vnnd Auch Wan Einem Ausz Der Zech, Durch die Geschwornnen Die Leich Oder Khertzen, Die Darzue Jeder Zeitt hergelihen werden, Zu tragen Anbeuolhen, Vnd sich Dessen Verwaigern wurde, Derselbige Oder Dieselbige, So zur Begrebnus Ohne Wichtige Vrsach Nicht Erschine, Vmb Zway Pfundt Waxs gestrafft werden solle. Solche Vorgeschribene Puncten Vnnd Articl, Die Wir Obgedachter Bürgermeister vnd Rath diser Statt Behämischen Budtweis Mitt Wolbedachtem Mueth Zeittigem Rath, vnd guetten Wissen Diser Gemein Alhier zum besten geordnet haben, Gebietten vnnd Beuelhen wier, Den Geschwornnen Meistern Vnnd Allen sammt vnnd sonderlich bisz Auf Vnser Oder Vnserer Nachkhumben Verbesserung, Mehrung, Oder Minderung Inn Alle Weg, stett vnnd Vnuerbrüchlichen Zu halten, Bey Vermeidung Der Obgesetzten Peenen vnd Straffen, Welliche gegen Einem Jeden Vbertretter, Der Verwirckhung nach, Vnnachlässlich vnnd Mit sonderm Ernst Exequirt werden vnnd Erfolgen Sollen. Geben In Obgedachter Stadt Behämischen Budtweis, Den Sechzehndten Monatts Septembris Im Sechzehnhunderten vnnd Neundten.

Auch zu Vhrkhundt Vnnd Bestättigung Dessen Allen Mit Vnserm Der Statt Grösserm Anhangundem Insigill Zuuerferttigen, Wissentlichen Anbeuolhen haben.[1])

Kahr.

1) Außer der Original-Urkunde war auch noch eine Abschrift auf Pergament vorhanden, deren Schreibweise von der der ersteren etwas abweicht; namentlich fehlte die große Menge der großen Anfangsbuchstaben. Unterfertigt war sie von »Daniel Gerhart v. Astffeldt, der Zeit Teutscher Expeditions-Stadtschreiber«. (Er schreibt sich erst so seit 1605. Bis dahin hieß er nur Daniel Gerhart und war ein Stiefsohn des Budweiser Mälzers Erhart Hueber. Im Jahre 1612 wird er als Vorsteher der Bruderschaft der Budweiser Literaten genannt. Budweiser Zeitung 1913 „Geschichte der niedergerissenen Häuser" vom Archivar Reinhold Huyer.)

Artickels Brüeff

welcher im Jahre 1653 von einem Ehrsamen Handwerk der Leinweber zur Beförderung der Handwerksordnung einer Ehrbaren Brutterschaft is ertheilt und im Jahre 1698 erneuert und vermehrt worden.[1])

Die geschworen Meister der vorgesetzten Meister Beysützer, sambt dem Verorthneten Altgesellen verordnen daß diese Artickel alle Quatember Sonntage der Brutterschaft vorzulesen sind, damit sie ein Jeder kenne und darnach handle und damit »Vnszer handtwercks orthnung undt Pollicey desto standthafftiger möge erhalten werden«.

1. Mit 8 Knappenrecht wird ein Jeder bestraft, welcher Gott verunehrt, mit schöldten undt fluech oder dergleich Vnflötdig Zotten und Possen Reiszen.

2. Wer an Sonn-Feiertagen die hl. Messe und Predigt aus Nachlässigkeit versäumt und während dem spazieren geht und statt in die Kirche die Bier und »Prandbeinheiszer heimbsucht« wird mit 6 Knappenrecht gestraft ohne gnadt.

3. Wenn ein Geselle an einem »Zöchtag«, oder auch sonst an einem andern Tag »mehr auff sich luedte alsz er zichtig behalten möchte undt sich also ungebührlich hielte, welches eine füllerey und wider Gott ist«, der wird mit 4 Knappenrecht bestraft.

4. Wenn sich einer mit einem weibsbilt verginge und Vnrecht thötte und in solcher Sünde erfunden würde, der soll von der Prutherschaft auszgeworffen undt für Untichtig Erköndt werdten, so lang bisz er vor offener Lad in »Beisein der Herrn Geschworen Meister und Ältesten sambt der ganzen Brutterschaft erscheine undt sich abstraffen lasze nach dem Erkenntnisz derselben, dasz er sein ehrlichen Namen wieder bekomme«. Der halbe Theil der Strafe soll dem Handwerk gehören, der andere der Bruderschaft zugefügt werden.

5. Wenn sich einer unterstünde an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, es »sey Umbbaumen, antröhschlichten, prügauff-

1) Ich habe hier die schwerfällige Rechtschreibung des Artikelbriefes größtenteils weggelassen und dafür die jetzige eingesetzt.

reiszen«[1]) u. dgl., besonders vormittags während des Gottesdienstes und der Predigt, weil solches wider die Gebote Gottes und der christlichen Kirche ist und damit »vnsz auch nicht Judten undt Kötzer« vorgezogen werden können, welche den Sabbath heiligen, wer es also thäte, wenn es ihm auch von seinem Meister geheiszen wäre, der soll 10 Knappenrecht zahlen.

6. Wenn an einem Zöchtage sich einer unterstünde »fröffendlich« oder verschwenderisch in trunkener Weis Bier vergiesze oder ausschütte und die Gabe Gottes verunehre oder missbrauche, der soll seines »fröffels« halber gestraft werden um 2 Knappenrecht.

7. Wenn einer in Abwesenheit eines andern denselben verächtlich übel nachrede und ihn »Schimfiren thötte«, sei es auf der Herberge oder anderswo und der Betreffende deshalb bei der Bruderschaft Klagt, so soll er um 6 Knappenrecht gestraft werden.

8. Würde jemand von einem andern bei offener Lad angeklagt und abgestraft, so sollten sie darnach sich die Hand geben und geloben, einig zu sein. Wenn aber der Gestrafte sich dabei äußerte, sich künftig an dem andern zu »röchen«, so soll er um 3 Knappenrecht gestraft werden.

9. Erhebt sich an einem Zechtage unter den Gesellen Unwillen oder Streit, so hat sie der Altgeselle mit Worten zurecht zu weisen und zu strafen, wenn sie aber »umb ihren befelch nichts geben« und ungehorsam sind, so werden sie mit 2 Knappenrecht gestraft.

Im Hause des Herrn »Vatters hat sich ein jeder Gesell Südlich, stüll undt Ehrbahr« zu verhalten, sowohl an den Zech- wie an den Sonn- und Feiertagen. Fienge aber einer auf der Herberge Streit und Raufhändel an und er dem Herrn Vater, der Frau Mutter und ihrer Behausung Unehr brächte, der soll mit 3 Knappenrecht gestraft werden. Würde einer der Bruderschaft in einem Streit von einem Gesellen des Handwerks oder

1) Verrichtungen beim Handwebstuhl. Bäumen = aufbäumen = die Kette (die nebeneinander liegenden Fäden) fest und gleichmäßig auf die Walze des Webstuhls, den Kettenbaum, aufwickeln. Schlichten = gerade machen, glätten, ordnend schichten. Prüg = Brücke = Aufziehbalken des Webstuhls.

einem andern Purschen oder Bürger gescholten, von welchen ein »schöltwort« angenommen werden musz und würde der Gescholtene dies verschweigen und nach keinem Ausgleich trachten, dasz er seinen ehrlichen Namen wieder herstelle durch 14 Tage, der soll von der Bruderschaft um 8 Knappenrecht gestraft werden.

10. Wird einer bei der Bruderschaft angeklagt, so muß er, wie es seit jeher gebräuchlich ist, »entweichen«. Hierauf thun die Altgesellen die Umfrage, daß ein jeder seine Meinung abgebe. Wenn aber der Abgetretene einen guten Freund hätte, welcher dem Abgetretenen alles, was bei der Lade gesprochen wurde, mitteilt, so daß neue Feindschaft entstünde, so wäre dies eine »Verretery, weil alles was bey offner loth geredt wird, geheimb verbleiben solle«. Derselbe soll um 4 Knappenrecht gestraft werden.

11. Käme ein fremder Geselle auf die Herberge und würde er auf die herkömmliche Frage des Vaters oder Altgesellen nach Handwerksgewohnheit, Name, den Ort, wo er gelernt hat u. dgl. falsch berichtet und es käme an den Tag, so würde er mit 15 Knappenrecht bestraft.

12. Kommt ein fremder Gesell auf die Herberge, und verlangt er herumzuschicken, wenn ein Meister an der Tafel angeschrieben ist und wenn der Vater auf die Bitte des fremden Gesellen, wie dies seit jeher gebräuchlich ist, nach dem Altgesellen schickt, auf die Herberge zu kommen, dieser es aber nicht thut, so verfällt er in die Strafe, welche das Handwerk bestimmt.

13. Kommt ein fremder Geselle auf die Herberge, der schon früher einmal hier gearbeitet hat, so hat er das Recht »einzuschicken«, zu welchem Meister es ihm gefällig ist; wenn aber der Altgeselle denselben in eine andere Werkstatt schickt, als in jene, welche er ins Auge gefaßt und dadurch einem Meister oder einer Meisterin »die werckhstadt gespiret wurdte«, so soll dieser Altgeselle von dem ehrsamen Handwerk »ohne alle gnadt« gestraft werden.

14. Wenn ein Altgesell »Vber földt reiszet« und über die Nacht ausbleibt, ohne daß er zuvor den Schlüssel nicht einem andern übergeben hätte, so soll er um 3 Knappenrecht gestraft

werden. Er wird aber doppelt gestraft, wenn er länger ausbleibt und inzwischen etwas vorfällt, was die Anwesenheit des Altgesellen notwendig macht.

15. Wenn jemand hier »in arbeith einkompt« und etwa in einiger Zeit in Willen hätte, von hier zu seinen Eltern, Freunden oder Bekannten zu reisen und sich nicht darüber ausspräche, so ist er doch nicht aufgehalten, er ist aber verpflichtet, so lange er ausbleibt, der Bruderschaft die völlige »Erken[1]) undt aufflag« zu erlegen, wenn er wiederkommt. Käme ihm aber die Gelegenheit und die Lust, an einem andern Orte zu bleiben, so hat die Bruderschaft ihm nachzuschreiben »an dasz orth«, wo er wohnt. Sollte er sich aber »widerspentzstig« zeigen und nicht wiederkommen wollen, sich auszusöhnen und seine Gebühr bei der Bruderschaft zu entrichten, so soll er »für Undichtig« erklärt werden, bis er wiederkommt, sich abstrafen läßt nach Erkenntnis der Bruderschaft und seine Gebühr entrichte.

16. Wenn die Gesellen einen »aufflagtag« haben, und etwa der eine oder der andere Geselle wegen einer »Umbbühligkeit« abgestraft würde oder sonst im Geheimen ein Beschluß gefasst würde und würde darnach von einem aus der Bruderschaft ausgetragen und ausgeschwätzt, sei es in eines Meisters Haus oder anderswo, und würde dies bekannt, so soll er um 3 Knappenrecht gestraft werden oder soll er die Strafe erlegen, die er von dem andern ausgetragen hat.

17. Wenn ein Geselle hier in Arbeit stünde und etwa außenwo bei einem »zwey Jöhrig Maister« oder »Frödter«[2]) länger als »hoffrecht«,[3]) 14 Tage, der soll für jede Woche 2 Knappenrecht Strafe zahlen, würde er es aber in der ersten Ausfrage freiwillig bekennen, so brauche er bloß halb soviel zu geben, wenn es aus Not geschehen ist. Geschieht es aber zum zweitenmale, so soll er doppelt gestraft werden, tut ers zum drittenmale, daß er bei einem »Frödter« arbeitet, so soll er von

1) Erkenntnis, Urteil, Entscheidung, hier der bestimmte Geldbetrag.

2) Ein unvollkommener Meister, ein Pfuscher, Eilarbeiter vom mhd. vrat, ahd. frat = wund; fretten süddeutsch = wund reiben, quälen, sich übereilen, pfuschen.

3) Bestimmungszeit der Arbeit. Hofrecht = die Hofordnung, das Hörigenrecht.

der Bruderschaft »gar verworffen« werden, jedoch mit Erkenntnis eines ganzen Handwerks.

18. Wenn ein Gesell, sei es auf der Herberge an einem Zechtage oder anderswo sich gegen den Herrn Vater, die Frau Mutter, Brüder und Schwestern ungebührlich in Worten und Werken benehme, die sich »einen ehrbaren gesellen nit gezümen«, und die man hier nicht alle anführen könnte, so soll er von der Bruderschaft um 4 Knappenrecht gestraft werden.

19. An »Zechtagen« sei es erlaubt, einem gut Bekannten, welcher außerhalb der Bruderschaft ist, »einen Ehrtrunckh« zu geben, wenn sich aber einer unterstünde, die »Kandel« von dem Tisch weg zu nehmen und sie vor die Tür hinauszutragen und draußen einschenken ließe und so seinen Freunden oder Bekannten zu trinken gäbe ohne Erlaubnis der Altgesellen, so soll er um 2 Knappenrecht gestraft werden.

20. Wenn sich etliche unterstünden, an einem »auflög oder fridtag[1]) zu spüllen«, was nicht verboten ist, jedoch ohne Erlaubnis des Meisters Beisitzers und an einem »quartall Sundag« ohne Erlaubnis der Herrn Geschworenen Meister, die sollen vom Handwerk nach Erkenntnis gestraft werden, an einem Zechtage aber sollen sie von der Bruderschaft mit 2 Knappenrecht gestraft werden.

21. Wenn sich einer unterstünde, es sei auf der herberge oder an einem andern Orte, mit den »gemeinen oder freyweibern« Gemeinschaft zu haben, sei es durch Einschenken oder Tanzen oder andere Sachen, welche einem ehrbaren Gesellen nicht wohl anstehen, »dieweill soliche Pörschonen Einen Ehrsamben handtwerckh nit gemösz sein«, und wer dennoch mit »solich leith« Gemeinschaft hätte und dessen überwiesen werde, der soll mit 4 Knappenrecht gestraft werden.

22. Würde einer angeklagt und von der Bruderschaft nach Erkenntnis der Sache zu einer Strafe verurteilt, wenn er sich aber widerspenstig gegen die Strafe zeigt und nicht einwilligen wollte, der sollte von der Bruderschaft »ausgeworffen« und für »Undichtig« gehalten werden, bis er sich gegen die Bruder-

1) Der Auflage- oder Friedenstag = der Gesellentag, Versammlung zur Schlichtung der Streitigkeiten.

schaft gehorsam erzeigen würde, hernach solle er von derselben doppelt gestraft werden.

23. Würde einer bei offener Lade angeklagt und wollte er sich der Anklage nicht für schuldig erkennen und einen »Beweis« begehren, so sollte ihm dieser, wenn es eine wichtige »Sach« wäre, vom Meister Beisitzer und den Altgesellen zugestanden werden, obwohl dies sonst bei der Bruderschaft nicht Brauch wäre, daß der Ankläger einen Beweis oder Zeugen »darstelle«. Geschehe es aber, daß der Beweis erbracht werde, so solle der Verklagte erstlich nach Inhalt der Ordnungs-Artikel in Bezug auf die Anklage nach Erkenntnis der Bruderschaft, dann als ein Überwiesener um 6 Knappenrecht gestraft werden.

24. Wenn einer den andern aus »Mieszgunst« oder Hass falsch anklagen würde und dies würde erwiesen, so soll er erstlich um die Ursache, weswegen er den andern anklagte, und dann, weil er die ehrsame Bruderschaft mit einer Unwahrheit berichtete, abgestraft werden um 4 Knappenrecht.

25. Käme es vor, daß sich einer gegen die Bestimmungen der Artikel ohne sein Wissen und ohne böse Absicht vergehe und würde er bei offener Lad deshalb angeklagt, so soll ihm, wenn er um Verzeihung bittet, die Bruderschaft dies nachsehen.

26. Wolle einer vor einem »Zechtag« irgend einer Ursache halber verreisen, so sei ihm dies erlaubt, aber er sei verpflichtet, sich zuvor beim Altgesellen anzumelden und die Ursache seiner Abreise anzugeben und er sei ferner schuldig, die »aufflag undt halbe zöch« zu erlegen. Geschieht dies aber nicht und verreist er ohne Erlaubnis des Altgesellen, so soll er um 2 Knappenrecht gestraft werden und die völlige »Ercken[1]) schuldig sein.

27. Würde einer mit »unehrlichen« Leuten, welche dem Handwerk nicht gemäß sind, spielen, sei es bei Bier oder Wein auf offenem Markt oder »Spüllblötzen«, wie es einem ehrlichen Gesellen nicht wohlansteht, wodurch ein ehrsames Handwerk verunehrt wird, der soll mit 6 Knappenrecht gestraft werden.

28. Wenn an einem Zechtage zwischen den Gesellen ein »Unwüllen« sich erhebe, sie einander Lügen strafen oder mit

1) Das Erkenntnis = Urteil, Entscheidung, schuldige Zahlung.

Scheltworten an einander kommen, so soll dies mit 8 Knappenrecht bestraft werden, würde aber gar ein Raufhandel daraus entstehen, so soll dies mit 16 Knappenrecht bestraft werden.

29. Welcher Geselle allhier gearbeitet und auf »Wandern feyerabendt« nimmt, der soll 4 Wochen von hier verwandern. Käme er aber vor Ablauf der 4 Wochen wieder in Arbeit zurück, so soll er um 4 Knappenrecht gestraft werden.

30. Käme es an einem Zechtage oder sonst vor, daß einer von einem andern eine Übertretung der Artikel-Punkte wüsste oder erfahren hätte, darüber zu einem andern inzwischen spreche und die Sache vergrößere, wenn er aber dasselbe verschwiege und es auf den »Nächsten Eingang[1]) komme«, bis nach der dritten »Auszfrage«, so soll dieser mit dem andern in gleicher Schuld gestraft werden, wenn es offenbar würde.

31. Wenn die Gesellen einen »aufflag undt einen geschenkh gesellen« haben, so soll dieser in dem Geschenke frei gehalten werden und sollen die Gesellen alle, die in Arbeit sind, bei dem Geschenk sich einfinden; wer fehle, zahle zwei Knappenrecht Strafe.

32. Wer bei offener Lade etwas vorbringen wolle, müsse zuvor vom Meister Beisitzer und den Altgesellen um Erlaubnis bitten zu reden; wer es nicht täte und »also gröblich ohne Erlaubnuß hineinredte«, sei mit einem Knappenrecht zu bestrafen.

33. Von Alters her sei es gebräuchlich, daß in Budweis ein jeder Geselle »Umb dem dritten Pfönning sambt der Kost« arbeite; wer aber damit nicht zufrieden sein wollte und von seinem Meister oder der Meisterin den halben Lohn ohne die Kost begehren und Neuerungen aufbringen wolle, die früher nicht gewesen, wodurch den Nachkommen ein Schaden entstehen könnte, der soll um ächt Knappenrecht bestraft werden.

34. Würde sich einer unterstehen, nicht ehrbar gekleidet über die Gasse zu gehen außer der Nachbarschaft, sei es ohne Hut, Halstuch oder gar ohne Rock und würde er gar in Wirtshäusern bei einer Gesellschaft einkehren, was gegen die Ehrbarkeit ist, so soll er um zwei Knappenrecht gestraft werden.

---

1) Anfang, Einleitung, Verhandlung, Verhör.

35. Würde einer bei offener Lade angeklagt und hätte dieser etwa einen oder zwei Nebengesellen, die in einer Werkstatt arbeiteten, so seien diese verpflichtet, mit ihren »schieszer« (sic)[1]) zu entweichen, weil einer gegen den andern, die in einer Werkstatt arbeiten, keine »Folge Meinung«[2]) geben könne. Würde aber einer mit seinen Nebengesellen nicht entweichen und bei offener Lad sitzen bleiben und eines jeden Stimme anhören und »sein Folge«[2]) dazu geben, der soll um zwei Knappenrecht bestraft werden.

36. Ein jeder Gesell sei verpflichtet, seinem Meister treu und fleißig zu arbeiten. Würde aber einer einen oder mehrere Tage in der Woche, wenn vorher ein Feiertag gewesen, »bloben Montag« machen und darüber in anderen Werkstätten die Gesellen aus der Arbeit bringen, so soll dieser vom ehrsamen Handwerk gestraft werden, wenn der Meister damit nicht zufrieden wäre und es bei den geschworenen Meistern anzeigt. Ist aber kein Feiertag in der Woche, so sei es gebräuchlich, daz bis 12 Uhr gearbeitet werde, dann sei es einem jeden erlaubt, sich bei ehrlichen Leuten zu erlustigen, wie es einem jeden gefeellig ist.

37. Wolle ein Geselle bei seinem Meister nicht mehr bleiben und in eine andere Werkstatt schicken, so hätte er dies am Sonntage nach dem Essen oder am Montag anzuzeigen, aber noch die acht Tage zu arbeiten und den »stuell abzulöhren«, wie es gebräuchlich sei. Wer aber am Freitag Abend oder Samstag früh den »stuell« ablert, der ist nicht schuldig, wiederum zu »boumen«[3]), wer aber den Stuhl nicht ablert und auf acht Tage oder auf die Wanderschaft »feyerabendt« nehme, der soll vom Handwerk gestraft werden um »45 Kreuzer«.[4])

38. Wenn ein Geselle, der hier in Arbeit steht, sich von einem Meister oder einer Meisterin würde überreden lassen und heimlich Geschenke in Geld oder Geldeswert annehme und sich dann so überreden und »abführen« ließe, so daß dadurch dem andern Meister, der sich bei Zeiten mit einem Gesellen ver-

1) Schützling, Schößling? vom mhd. schüzzeline.
2) Schluß-Meinung, Urteil.
3) Bäumen = das Gewebe, die Fäden aufwickeln, in die Höhe richten.
4) Der Betrag wurde erst später dazu geschrieben.

sehen, die Werkstatt gesperrt würde, so soll dieser, wenn es offenbar werde, vom Handwerk gestraft werden, jener Meister aber, der ihn überredet, ebenfalls besonders vom ganzen Handwerk gestraft werden.

39. Ein jeder Geselle, der hier in Arbeit »eingestandten« ist, hat »Macht«, 14 Tage zu »probieren«. Gefällt es ihm beim Meister nicht, so kann er sein »heyl« wieder bei einem andern suchen. Weil aber ein jeder Meister sich bei Zeiten mit einem Gesellen versieht, damit er seine Arbeit vollziehen könne und würde ein Geselle nach der Probezeit bleiben, da es ihm gefällt, später aber in der »bösten arbeith mit seinen Meister trutzen und bochen, auch gar darüber feyerabendt machen wolte« ohne eine wichtige Ursache, wofern sich nämlich ein Meister gegen den Gesellen so verhält, wie es sich gebührt, so soll der Geselle nicht entlassen werden, bis er sich zuvor beim Handwerk darüber verantworte; würde es sich aber zeigen, daß der Meister daran Schuld sei, so brauche er nicht mehr bei ihm zu arbeiten, »hat er lhm aber nur ausz schalckheit soliches Vorgenommen zu thun«, wodurch er seinem Meister einen Schaden zufügen wollte, »gegen Einen solichen wueste sich Ein Ehrsambes Handtwerckh schon zu Verhalten.

40. Die Artikel Punkte, welche ein jeder der Bruderschaft kennen und wissen soll, sollen auch geheim bleiben. Würde aber einer vom Artikelbrief in den Wirtshäusern und »bey bier bänckh« zu Leuten reden, welche nicht zu unserem Handwerk gehören, »undt Etwan von solichen Nassenwitzigen Unß zu Einen schimpff undt gespött mochten sein«, der soll um sechs Knappenrecht gestraft werden.

Instructiones-Puncten.

1. Wenn ein »Löhrjung« das Handwerk die drei Jahre ausgelernt hat und dem ehrsamen Handwerk vorgestellt und »freygesagt« wurde, oder eines Meisters Sohn, der ist schuldig »dem Ersten eingang« das Knappenrecht zu erlegen und gehört in die »Püxen«, derselbe ist auch die Bruderschaft schuldig in der ersten »Ercken« frei und das Geschenk zu halten.

2. Kommt ein fremder Geselle auf die Herberge und begehrt nach Handwerks Gewohnheit um Arbeit »Umbzuschicken«,

so ist dies Vormittags bis 10 Uhr und Nachmittags von 12 bis »Avee Mariae Abend« gebräuchlich und soll von 10—12 Uhr keiner schicken. Ebenso soll es an Sonn- und Feiertagen Vormittags gar unterlassen werden.

3. Würde es sich begeben, dass einer, welcher hier »gelöhrnet« oder eines Meisters Sohn, vor seiner Wanderschaft, oder ehe er dieselbe vollendet, »sich VerEhelichen oder Verheyrathen thötte«, derselbe soll für keinen Gesellen noch »hauszknappen passieret«, viel weniger für einen Meister »auffgenomben« werden. Derjenige aber, welcher, wie gebräuchlich, seine Wanderschaft verrichtet hat, oder wollte ein Fremder sich verehelichen und im Gesellenstand verbleiben, der soll alle Monate oder Zechtage das Knappenrecht samt dem »auffleggeld« zu erlegen schuldig sein.

4. Ein jeder fremder Geselle, welcher hier in Arbeit eingestanden und vormals nie hier gearbeitet hat, der ist schuldig, bei der ersten »aufflag« den »Schreibgroschen« zu erlegen, damit ein solcher in das »Bruderregister« geschrieben werde, welche Groschen die Altgesellen alle Quartale einem ehrsamen Handwerk einzuhändigen schuldig sind.

5. Auch jene »Jungknapen«, welche ihre Jahre nicht »verwandert« haben, sind schuldig, alle Zechtage, wie es gebräuchlich ist, bei der Bruderschaft in der ersten »Erten«[1]) auffzuwardten, aber in der andern Erten sollen sie dessen Endloßen sein«.

6. Wenn ein fremder Gesell zu dem Herrn Vater auf die Herberge kommt und nach Handwerks Gewohnheit »die Gesellen begehrt«, um Arbeit herumzugehen, so sollen die Altgesellen, bevor sie dies tun, ihn vorher, wie gebräuchlich, befragen um »sein Taufnamen«, wo er gelernet, wo sein »Knopen Pothen« (Knappen-Pathe) gewesen und dergleichen. Wenn aber ein solcher bei der Ausfrage nicht bestünde und nicht »zünfftig« wäre, den sollen die Altgesellen kurz abschaffen und nicht um Arbeit umgehen.

7. Wenn ein fremder Geselle hier arbeitet, der ein Weib hätte, der soll glaubwürdige »Khundschafft« bringen, wie er

1) Erten = Ürte, Urte, Orte, süddeutsch, die Wirtsrechnung, Zeche, die Gasterei, das Gastmahl.

von ihr »abgeschieden« ist, wolle er aber keine geben, so dürfe er nicht »passieret« werden. Ist er aber aus Armut und Not von seinem Weibe fortgereist, um anderwärts seine Nahrung zu suchen, und ist dies glaubwürdig, so soll er »passieret« werden, muß aber alle Zechtage das Knappenrecht erlegen.

8. Ein jeder fremde Gesell, welcher früher hier niemals gearbeitet hat, ist schuldig, nach der Tafel herumzuschicken zu demjenigen Meister, welcher am ersten an der Tafel angeschrieben ist.

9. Wenn die Gesellen einen Zechtag haben, muß derjenige Geselle, der nicht in der Zeche bleiben will, trotzdem die ganze »Erten« geben, dann ist er nicht aufgehalten. Der vorgesetzte Beisitzer ist alle Zechtage von der halben »Erten« befreit, aber an einem Quartal-Sonntage ist er die ganze »Erten« schuldig, wenn er bei der Zeche verbleiben will.

10. Wer allhier »gelöhrnet« hat, oder eines Meisters Sohn ist und sich auf die Wanderschaft begibt, der soll zwei Jahre lang zubringen und das Knappenrecht außer Landes erlegen. Wer aber dem nicht nachkommt und seine Wanderschaft etwa auf »trey oder Vier Meilen zubringt« und, wie schon erwähnt, das Knappenrecht nicht in andern Ländern erlegt, oder gar vor der Zeit nach Hause kommt, dessen Wanderschaft soll nicht giltig sein, sondern er muß vom neuen eine zweijährige Wanderschaft antreten und das Knappenrecht in andern Ländern erlegen.

11. Wenn ein Geselle vom Meister Abschied nimmt und wollte er sich früher beim Altgesell »auszsagen«, bevor er sich mit seinem Meister »verrechnet«, von dem soll der Altgesell die »Auflage« nicht annehmen, bis er sich mit seinem Meister verrechnet und »dem stull abgelöhrt hat«.[1])

12. Die vorgesetzten Altgesellen sind schuldig, alle vier Wochen »einer« am Sonnabend nach zwei Uhr auf die Herberge zu gehen und beim Herrn Vater im Namen der Bruderschaft »mit höffligster bitt dem zöchtag zu bestöllen« und den Beisitzer samt allen Gesellen, welche in Arbeit sind, einzuladen zur Auflage und derselbe Geselle soll die »halbe Erten« befreit sein.

1) Das Gewebe vollendet hat.

13. An einem Zechtag sind die Altgesellen schuldig, wie gebräuchlich, die »Erten« abzunehmen. Wenn sie dies aber vernachlässigen und mehr verzehrt wird, als die »Ert« beträgt, so sind sie schuldig, den Überrest zu bezahlen.

14. Diejenigen Gesellen, welche auf dem »Bergstödl«[1]) in Arbeit sind, sind verpflichtet, alles zu tun und zu lassen, was in diesem »Artickel Briefe« enthalten ist, gleich denen, welche in Budweis in Arbeit sind. Auch sollen sie allmonatlich bei der »Auflage« erscheinen.

15. Wenn die Altgesellen bei offener Lade einem oder dem andern eine strafmäßige Sache vorhalten, die sie selbst erfahren, oder die ihnen von andern ist berichtet worden, sind sie nicht schuldig, aufzustehen, sondern sitzend, wie es gebräuchlich ist, einer Bruderschaft die Sache vorzutragen. Sie dürfen auch nicht entweichen. Wenn aber einer gegen die Altgesellen etwas Unbilliges gesprochen oder getan hat, das sich nicht geziemt, so sind sie schuldig aufzustehen, einen andern an ihre Stelle zu berufen, ihm das Amt oder den Schlüssel zu übergeben und dann bei offener Lade wider denjenigen die Klage vorbringen, welcher sich gegen sie ungeziemend verhalten hat. Dann sind sie auch schuldig, zu entweichen, weil sie Kläger und Richter zugleich nicht sein können.

16. Es ist auch gebräuchlich, daß die vorgesetzten Altgesellen alle Quatemberzeit das Amt und den Schlüssel übergeben sollen, den großen Schlüssel den geschworenen Meistern und den kleinen bei der Bruderschaft dem vorgesetzten Beisitzer.

17. Bei der Bruderschaft war es immer gebräuchlich, einem, der abgestraft worden und Gnade begehrt, nach Erkenntnis der ganzen Bruderschaft eine solche auch zu gewähren, wenn auch die Strafe in den Artikelpunkten genau vorgezeichnet ist. Sollte sich aber einer widerwärtig und unwillig stellen und nicht mit »Manier«, wie gebräuchlich, eine Gnade begehren, dem soll die »ehrbare Bruderschaft« auch keine Gnade erfolgen lassen.

18. Die vorgeschriebenen »Instructions Punkten« sollen allen zu wissen getan werden, und ein jeder soll ihnen nach-

1) Jetzt „Rudolfstadt" bei Budweis, im Volksmunde immer noch „Bergstädtl" genannt.

kommen; die dawider Handelnden sollen nach Erkenntnis des vorgesetzten Beisitzers und der Bruderschaft abgestraft werden.

19. Welcher Geselle Meister werden will, der hat sich zuvor um einen Meister zu bewerben, welcher ihm das Jahr zu arbeiten vergünstigt. Alsdann kann sich ein solcher 14 Tage vor »Michely quartal« bei dem Herrn geschworenen Meister anmelden, die werden ihm offenbaren, was derjenige, welcher dieses Werk vornehmen will, zu tun hat. Wird dagegen gefehlt, so hat die Bruderschaft zu wissen, daß zwei Teile in die Lade gehört, der dritte kann von der Bruderschaft nach Belieben verwendet werden.

20. Was das Knappenrecht anbelangt, so sollen jene, welche in Böhmen an den Orten »alwo wir hinfreyen«,[1]) das Handwerk erlernt haben, in Budweis vom Knappenrecht befreit sein. Aber denselben wird kein Geschenk gehalten. Diejenigen, welche aber außerhalb des Landes das Handwerk erlernt haben, »Nemblich in Möhren, Schlössig undt in Sechßstötten«,[2]) allwo wir auch von hier »hinfrey«, und das Geschenk empfangen und auch das Knappenrecht nicht erlegen dürfen, denjenigen soll hier das Geschenk gehalten werden wie auch das Knappenrecht gefreit sein. Wenn sie aber schon zuvor in Böhmen gearbeitet haben, so wird denselben das Geschenk nicht gehalten, allein vom Knappenrecht sind sie befreit. Darnach haben auch die Altgesellen in der ersten Ausfrage zu fragen. Welcher Geselle aber aus andern Ländern kommt, nämlich: »Ungarn, Osterreich, Steyer-Marckh, landt ob der Enß, bayern und Pfaltz« und dergleichen und was Land sie immer sein mögen, wenn sie auch schon zuvor in Böhmen an solchen Orten, wohin wir »freyen«, gearbeitet haben, sind sie doch nicht befreit, sondern schuldig, das Knappenrecht zu erlegen und wird ihnen auch kein Geschenk gehalten, wornach sich die Brüder zu richten haben.

Zum Beschluß:

An die Altgesellen und die ganze ehrsame Bruderschaft, sich die vorgeschriebenen »Artikel-Puncten« angelegen sein zu

1) Wo die Gesellen von der Zahlung des Knappenrechtes befreit sind.
2) Schlesien und den Sechsstädten der Lausitz.

lassen, damit eine aufrichtige Polizei erhalten werde, dadurch Gott gelobt und dem Handwerk zur Ehr gereiche.

»An dem Vörordnenden beysützer Meister.«

Von den geschworenen Meistern und dem ganzen Handwerk wird ernstlich befohlen, auf die vorgeschriebenen »Artikel Puncten« fleißig Acht zu haben. Wenn es sich ereignen möchte, daß einer sich gegen die »Ordnung verginge und straffällig erfunden würde, so soll der vorgesetzte Beisitzer fleißig nachforschen, daß die Bruderschaft den Angeklagten aus Missgunst oder Hass abstrafen wollte, dies nicht passieren zu lassen, und der Bruderschaft eine solche unbillige Handlung nicht gestatte, damit nicht der »Mieszbreich einschleich, daß auß der Handwercksordnung Eine unorthnung Entstehe«, daß ein jeder nach den Artikeln und nicht aus Liebe oder Hass abgestraft werde.

»Lötzlichen ist Einer Brutterschaft zu weißen«.

Wenn sich in »Mittler zeit« begebe, daß von irgend einem eine ungebührliche Handlung in Worten oder Werken verübt würde, die gegen den Handwerkbrauch wäre und die in den Artikeln nicht enthalten sei, weil man doch nicht alles aufzeichnen könne, so möge dies von den vorgesetzten Beisitzern und der Bruderschaft wohl erwogen und die Betreffenden auch nach Erkenntnis bestraft werden. Kämen aber Händel oder Streitigkeiten bei der Bruderschaft vor, welche den vorgesetzten Altgesellen und Beisitzern zu schwer wären zu vermitteln, so mögen sie an die geschworenen Meister Bericht erstatten. Es mögen dann die geschworenen Meister vermöge des »Jurament« und im Namen eines ganzen ehrsamen Handwerks ihnen an die Hand gehen und behilflich sein, damit keiner Partei von niemand zu viel oder zu wenig geschehe »undt unßer Handtwercksorthnung undt Pollicey in seinen Ehren standhafftig Verbleibe Vndt zu möhrer befördterung der Ehre Gottes sein gewißes Ziell undt Endt Erreich Möge«.

Einem jeden, welcher in Budweis das Handwerk erlernt hat, zu wissen, in welchen Städten das Knappenrecht nicht gezahlt zu werden brauchte, das waren: »Schüdenhoffen, Crummaw, Roszenberg, Roszenthal,[1]) Gablitz, Bönischaw, Gratzen, Wittingaw,

1) Bei Kaplitz.

Lanitz,[1]) Newhausz, Füstrütz,[2]) die Altstatt, Zlabing,[3]) Ollmitz, und die gantze schlessing, auch in Scheßstötten,[4]) Pautzen, Görlitz, Lieba,[5]) Kamtz,[6]) Lauben«.[7]) Diejenigen Städte und Orte, in welchen die Budweiser Leinweber vom Knappenrecht befreit sind und das Geschenk empfangen, sollen auch in Budweis dasselbe Recht genießen.

Bei der Bewilligung und Erneuerung sind gewesen zu »beydterseiths« Meister und Gesellen, nämlich:

Bartholomœ Alexi,
Hansz Hauszmanniger,
Hannsz Imhoff,
Hansz Nansky, der Zeit geschworene Meister und Öltister,
Adam Köckh,
Urban Wagner,
Michel Foix,
Philip Gerhamber,
Urban Rucker,
Ludtwig Prandtner,
Albert Lercher, der Zeit Beisitzer,
Jacob Pruner,
Lorentz Frölich, der Zeit Altgeselle.

Mit der ganzen Knappschaft verfertigt und aufgesetzt worden »zu mehrer glaubwirdigkeit undt bekandtnusz« haben die geschworenen Meister und das ganze Handwerk das große »Insigl beygedruckt und bekröfftiget Anno 1698 den May«.

Das Siegel in rotem Wachs befand sich in einer Holzkapsel mit grün-rot seidenem Band. In der Mitte des Siegels befanden sich auf einem Mantel drei Weberschiffchen, welche ein Herz einschließen mit der Legende: Das ehrsame Handwerk der Leinweber.

---

1) Lomnitz bei Wittingau.
2) Neu-Bistritz.
3) Zlabing, auch Zlabings in Mähren, unweit der Grenze, östlich von Altstadt in Böhmen.
4) Die Sechsstädte in der Oberlausitz. Zittau fehlt. Die Sechsstädte hatten 1346 ein Trutzbündnis gegen die Raubritter geschlossen.
5) Löbau.
6) Kamenz.
7) Lauban.

Die Budweiser Leinweber-Bruderschaft stiftet 1734 eine Messe für verstorbene Gesellen des Handwerks.

Beschluß der Bruderschaft einhellig, daß ein jeder alle Zechtage oder 4 Wochen einen geringen Beitrag oder Almosen geben möge nach dem freien Willen eines Jeden ohne irgend welche Verpflichtung, und das Geld soll dann der Altgeselle zu sich nehmen und die Messe unverzüglich ohne Aufschub lesen laßen. Dabei soll der Bruderschaft dies zu wissen gemacht werden, daß ein Jeder dabei erscheinen kann und seine Indentzion oder Meinung mache: »Vor die arme Vndt gantz Verlaßen abgestorbene Pursch, welche dort in der Ewigkeit Verlaßen büdten Vndt seufzen, niemand aber auff sie gedengket Viel weniger aber sich Jemandten ihrer Erbarmet«. Sie mögen sich die Herzen nicht verhärten laßen, denn heilig und heilsamb ist der Gedanke vor die Verstorbenen zu betten umsoviel heiliger und heilsamber wird es daher sein, Verstorbenen einige hl. Messe lesen zu laßen, denn welcher Nutz, Hilfe und Trost aus einer hl. Messe, denen Verstorbenen zukommt, sei nicht zu beschreiben noch auszusprechen, daher laßt uns ihrer erbarmen.

In Erachtung dessen hat die Bruderschaft aus Barmherzigkeit dieße stüfft gemacht und sich selbst unterschrieben:

Joseph Macegcko, gewählter Beisitzer,

Lorenz Inhof, allhisiger Meisterssohn und der Zeit Verohrneter Altgesell,

Franz Wotigca von Zowiszlaw[1]) in Böhmen, derzeit gewester Altgesell,

Mathias Schmitschleger allhiesiger Meisterssohn,

Franz Zwedtler von Gemindt[2]) aus Österreich,

Josef Schmitschleger allhiesiger Meisterssohn,

Andreas Hauszer von Ombsperg[3]) aus Peuern,

Bartolomeus Wellitzy von Lischau in Böhmen,

Wenzl Leüdtmann von der Altstadt aus Mahren,[4])

Paul Lohr von Weitra aus Österreich,

Anton Allexy, allhiesiger Meisterssohn,

1) Sobëslau.
2) Gmünd.
3) Wohl Abensberg, am Abens bei Kehlheim in Bayern.
4) Unrichtig; in Böhmen, unweit der böhmisch-mährischen Grenze.

Johann Millauer von Böhmisch Budweis,
Franz Wurtzinger von Oberneykirchen aus Oberösterreich,
Martin Inhoff allhiesiger Meisterssohn,
Tominik Rücker allhiesiger Meisterssohn,
Leopold Pürger von Prachetütz[1]) in Böhmen,
Josef Ihnhoff allhiesiger Meisterssohn,
Alois Kündtlmann von Ehlchenitz[2]) in Böhmen,
Mathias Wellitzky von Lüschaw[3]) in Böhmen,
Jakob Kündtlmann von Ehlchenitz in Böhmen,
Anton Rausch allhiesiger ausgelernter und Jung Knapp.

Dazu wird bemerkt, daß dieser „Kontrakt" deshalb gemacht wurde, um für Vergessene aus der Bruderschaft eine Messe zu lesen. Im Jahre 1734 den 22. Oktober sei auch die erste Messe von diesem Gelde bei den P. P. Kapuzinern gelesen und durch den Lorenz Inhoff, damals „gewester Altgesell", bezahlt worden. Mathias Prandtner und Lorenz Inhoff, welche den Kontrakt aufgesetzt und verfertigt haben, befehlen sich lebend und tot in »dero Verßünsten« (sic).[4]) Dann folgt das Siegel.

Ein Lehrbrief vom Jahre 1765.[5])

Wir Eltiste und Geschwohrene und samentliche Maister eines Ehrsamen Handwerks derer Leinwebern in der Kayl. Königl. Befreyten Bergstadt Böhmisch Budweiß, Bekönnen und Thuen Kund Vor Jedermänniglich mit diesen unsern Brief: Sonderlich Vor Unseren Handwercksgenossen, wo der Vor Einen gantzen Ehrsamen Handwerckh der Leynwebern vorgebracht wird, daß Vorweiser dieses, der Corl Urban, gebürtig Von Rudolphstadt, welcher in 1762ten Jahr Vor uns und Einem gantzen Ehrsamen Hantwerckh erschienen und nach Inhalt der Kayl. Königl. Privilegien auf drey Jahr zu Lehrnen beym Meyster Lorentz Inhoff von Böhmisch Budweiß ist angenohmen

---

1) Prachatitz.
2) Elhenitz, n. von Budweis.
3) Lischau, nö. von Budweis.
4) Jedenfalls Vergünsten = Gunst.
5) In der ursprünglichen Schreibweise wiedergegeben.

und Aufgedinget worden, auch vor Ihme die Ehrsamen: Als Lorentz Inhoff und Johann Georg Urban der Bürgschaft geleystet, in hernach im 1765ten Jahr den 22ten 8bris nach Vollstreckung seyner 3 Lehr Jahren wiedrummen Vor offener Laad frey und Losz gesprochen, und die gemelte Bürgen ihrer Bürgschafft entlaßen worden: maßen Er sich in Solchen seynen 3 außgestandenen Lehr Jahren Ehrbar, Getrey und Redlich, sowohl gegen seynen Lehr Meyster, als auch gegen uns Einen gantzen Ehrsamen Hantwerck, Meystern und Gesellen, wie es einem getreyen Lehr Jung gebiehrt, Verhalten. Alß hat Er uns deswögen Um ertheilung eines gewöhnlichen Lehr-Briefs gebührent ersuchet, Welchen wir Ihme figlich nicht abschlagen, noch verweygern wollen. Gelangt derowögen an all und Jede was Standes oder Würde sie Sind, Sonderlich aber an unsere Handwerks Genossen unser respective dienstfreyndliches ersuchen Sie wollen obgemelten Corl Urban wögen seynes redlichen Auslehrnens und wohl Verhaltens Bestens Befohlen seyn laßen auch ihme zu allen guten beförderlich seyn, dessen seynd Wür um einen Jeden Standts gebühr nach dienstlich zu ersetzen willig, deme zu Mehrerer Zeignus haben Wür diesen Lehr Brief mit Eines Ehrsamen Handwercks Insigil wissendlich Verfertigt. So gegeben in der Anfang ermelten Stadt Böhmisch Budweiß den 22. 8bris Ein Tausent Sieben hundert fünf und Sechzigsten Jahr. L. S.

Josef Wurzinger altgeschworener	Josef Schmidtschleger als Eltister
Philib Porth Junggeschworener	Lorentz Imhoff als Eldtester

Das Siegel in der Mitte war auf Papier mit darunter befindlichem grünen Wachs ausgeprägt. Oben war der Stempel.

Lehrbrief [1]) vom Jahre 1778.

Wir Älteste und Geschworene eines ganzen Ehrsamen Handwerks der Leinweber in der königl. gefreiten Bergstad

1) Der Brief war auf Papier geschrieben und mit Verzierungen geschmückt. Oben rechts war ein Hase, links ein großer Vogel aus Schnörkeln dargestellt. Durch die Schriftzeichen der ersten Zeile zogen sich zwei Schlangen.

Böhmisch Budweisz entbieten allen und Jeden, was Standes, Amt oder Wirde die seyn, unsere willigen Dinste und Guttes bevor und bekennen vor Jedermann, sonderlich aber wo es Vonnöthen, daß vor uns und sämmtlichen ersamen Handwerk erschinen der tugendsame Jungling Johannes Breszl des Herrn Mathias Breszl Bürger und Zimmermeisters ehrlich erzeigter Sohn, und uns bittlich ersuchet, daß wir Ihme ein glaubwürdige Zeigniß wegen seines ehrlichen Verhaltens und Lehrnung halber mittheilen wollen, welches wir Ihnen, wie billich, nicht Verweigern haben wollen, Bekennen also in Krafft dieses Briefs und obliegenden Eids, daß obbemelter Johannes Breszl bey unßeren Mitmeistern Herrn Johannes Matscheko durch drey Jahr lang unßeres Handwerks Ordnung nach von 26. December 1775 bis 28. December 1778 sein Handwerk gelehrnet, bey offner Lade aufgedinget und eben bey selber Frei und Losgesprochen worden und sich Zeit seiner Lehrjahren gegen seinen Lehrmeister und Jedermann ehrlich und aufrichtig, wie es einem getreuen Lehrjung wohl ansteht und gebühret, Verhalten. Es gelanget demnach an alle und jede: was Standes, Amts oder Würde die sein, unsere Ersuchen und Bitten, bemelten Johann Breszl wegen seines Wohlverhaltens, alle Beförderung und geneigten Willen zu erzeigen, auch in unßere ehrsame Zunfft an- und aufzunehmen. Vor solches wollen wir hinwiederum obligiert und Verbunden bleiben. Zur besseren Sicherheit dessen haben wir an diesen Lehrbrief unßerer ehrsamen Zunfft Insigl beygedrückt. So geschehen in oben Bemelter Königl. Befreyten Bergstadt Böhmisch Budweis den acht und zwanzigsten December 1778.

Das Siegel befindet sich oben in der Mitte. Es weist zwei Felder auf; links enthält das eine den böhmischen Löwen, rechts das andere einen weißen Querbalken, darüber die Krone, darunter den Buchstaben F. Der Stempel und die Unterschriften fehlen.

Notizen aus Krakau im Jahre 1848.[1]

Aus dem Nachlasse des Polizeirats **Dederra.**

Von der Bewegung des Jahres 1848 blieb auch Krakau nicht ausgenommen, obwohl erst zwei Jahre seit der letzten Revolution verflossen waren. Kaum hatte sich das Gerücht von unruhigen Auftritten in Wien verbreitet, begann die kaum niedergehaltene Aufregung in der Bevölkerung zu steigen, und als die Nachricht von der Erteilung der Konstitution, der Preßfreiheit und der allgemeinen Bewaffnung erschien, verfiel alles in Jubel und nur ein Gedanke beschäftigte die polnische Nation, nämlich die Herstellung des Teiles östlichen Polens als konstitutionelles Königreich mit polnischen Einrichtungen, Truppen und Beamten unter der Personalunion des Kaisers. Anders dachten sie sich keine Konstitution.

Eine der ersten Errungenschaften war folgende: aus dem Aufstande vom Jahre 1846 befanden sich noch über 100 politische Verbrecher schwererer Art in Untersuchung, diese aus dem Kerker zu befreien wurde als erster Akt vorgezeichnet. Die Bürgerschaft trat zusammen und eine Deputation, bestehend aus dem Grafen A. Potocki,[2]) Fürsten Jablonowski,[3]) Bankier Wolf und einigen anderen begab sich zu dem k. k. Hofkommissär

1) Franz Dederra, geb. 1817 zu Neuhaus in Böhmen, besuchte daselbst das deutsche Gymnasium, dann die Universität Prag, und trat 1842 in den Staatsdienst. Er diente zunächst beim böhmischen Gubernium, ging aber bald zur Polizei über, war in den Jahren 1848—1850 in Krakau, von da ab zehn Jahre lang in Prag, zu gleicher Zeit in den Sommern 1852—1858 Kurkommissär in Karlsbad. Im J. 1859 kam er als Kriegskommissär nach Italien, arbeitete, in dieser Eigenschaft dem Erzh. Albrecht zugeteilt, in Turin und Venedig und war vier Monate in italienischer Kriegsgefangenschaft. Nach dem Kriege kam er zuerst nach Krakau, dann nach Königgrätz, endlich Mitte der 60er Jahre nach Prag, wo er als Polizeirat im Jahre 1878 sein pflichteifriges und mühevolles Dasein beschloß. Die hier abgedruckten Seiten sind Momentaufnahmen aus den bewegten Tagen Krakaus im Jahre 1848. Leider werden sie gegen Ende ziemlich einsilbig, verdienen aber immerhin, der Vergessenheit entrissen zu werden, besonders heute, wo das künftige Schicksal Polens wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat. Für die Überlassung dieser Notizen ist die Schriftleitung seinem Sohne, Herrn Karl Dederra, Oberbeamten der Böhmischen Sparkasse in Prag, zu wärmstem Danke verpflichtet.

2) Graf Adam, 1815 - 1872.

3) Fürst Stanislaus, 1799—1878.

Grafen Deym,[1]) um die Freilassung dieser politischen Gefangenen als den allgemeinen Wunsch des Volkes darzustellen und zu befürworten. Graf Deym erklärte dieser Deputation, daß er sogleich einen Kurier in dieser Angelegenheit nach Wien entsenden wolle und man möge daher die Rückkunft desselben abwarten. Allein während die Deputation sich zu dem Hofkommissär begab, versammelte sich vor der Wohnung desselben (Johannisgasse) eine Volksmenge und verlangte die Freilassung der Gefangenen.

Ich muß ausdrücklich bemerken, daß sich bei dieser Gelegenheit das Volk gar nicht exzessiv benahm, daß kein einziger Mensch bewaffnet war, und daß das versammelte Volk jedem, der zum Hofkommissär berufen wurde, mit Achtung Platz machte; aber man sah doch schon bei dieser Demonstration den festen Entschluß des Volkes, mit dieser Forderung nicht zu weichen und durch sein mehr passives Benehmen selbe durchzusetzen.

Die Deputation verhandelte, der Hofkommissär wollte nicht nachgeben, er sprach zu dem versammelten Volke, es solle einige Tage noch in Geduld verharren, bis er Antwort von Wien haben werde; das Volk brachte ihm ein donnerndes „Lebehoch", antwortete aber mit „heute!" Der Hofkommissär ließ den Oberkommandanten der Truppen, k. k. FML. Grafen Castiglione[2]) und die Vorstände der k. k. Behörden zu sich bitten, diese kamen, und es wurde eine Beratung gehalten, was unter diesen Umständen das beste war, denn obwohl das Volk sich keinen Exzeß schuldig machte, sah man es der Haltung desselben an, daß es nicht weichen werde.

Die Zeitverhältnisse geboten, mäßig zu handeln, es wurde beschlossen, die politischen Gefangenen gegen Bürgschaft und Revers auf freien Fuß zu setzen. Dieser Beschluß, dem Volke kundgemacht, wurde mit donnernden „Vivats" empfangen und die ungeheuere Volksmasse wälzte sich vor die Gefängnisse. Der Bürgerausschuß (Deputation) mit den dazu berufenen Beamten begab sich in das Gebäude, wo jeder politische Gefangene nach geleisteter Bürgschaft von Seite der Deputation den Revers unterzeichnete und dann von einem Mitgliede der Deputation dem draußen harrenden Volke vorgeführt, mit Namen genannt und übergeben wurde. Das Volk empfing jeden mit Lebehoch. Diese Szene dauerte bis nachmittags 4 Uhr.

1) Graf Moritz, 1805—1852, später k. k. Hofrat.

2) Heinrich, 1790—1857.

Nun gings auch in Krakau wie überall lustig zu, man schritt zur Bildung der Nationalgarde, die Lokalpresse entwickelte ihre Kraft, Komitees wurden gebildet, Ständchen den Patrioten, Katzenmusiken den Unbeliebten waren an der Tagesordnung. Der Hofkommissär Graf Deym reiste zur Beratung nach Wien ab, der Kreishauptmann Baron Krieg [1]) wurde Hofkommissionsverweser, Graf Deym resignierte in Wien auf diese Stelle und Baron Krieg blieb an diesem Posten. Die Amnestie wurde allen politischen Verbrechern erteilt und nun kamen die Arrestanten aus Kufstein und Spielberg auf ihrer Heimkehr in Krakau an, wurden von dem Volke am Bahnhof mit Jubel empfangen und in der Stadt mit Prozession herumgeführt. War die Ankunft abends, so wurden sie mit einem Fackelzug abgeholt und in der ihnen zu Ehren erleuchteten Stadt herumgeführt.

* * *

Die Nachricht von dem Umschwung der Dinge in Oesterreich drang bald nach Frankreich, wo vom Jahre 1831 die polnische Emigration lebte. Die französische Regierung benützte diese Gelegenheit, sich der Emigration zu entledigen, alle französischen Blätter forderten die in Frankreich lebenden Polen auf, sich in ihr Vaterland zu begeben und ihre Kräfte der Herstellung Polens zu widmen. In Collonen brachen die Polen theils bewaffnet aus Frankreich aus und zogen durch ganz Deutschland nach Posen und Krakau und brachten nebstbei andere Freiheitskämpfer und faiseurs des barricades aus Frankreich mit.

Die Idee Posen und Gallizien als polnisches Königreich zu konstituiren und dann vereint Rußland anzugreifen, begeisterte sie und machte ihnen das Projekt realisierbar.

In Posen begann der Kampf unter Miroslawski und endete mit der Niederlage der Polen bei Krokoczin und Andelnau und mit der Flucht des Führers. Die polnischen Emigrés, welche theilweise nur Krakau zum Ziele hatten, nahmen nun alle ihren Weg dahin, ja sie wurden von den preußischen Behörden dahin instradirt, indem auf ihren Pässen die Visa standen: „nach Krakau und nicht nach Posen", und so erhielt Krakau nebst den Arrestanten und rückgekehrten Einheimischen, eine Masse Polen aus dem preußischen und russischen Anteile, alle die aus allen Herren Ländern entgekommenen Freiheitskämpfern und den französischen faiseurs de barricades. Man zählte über 2000 Individuen,

1) Schwiegervater FML. v. Benedek.

welche unter dem Nahmen polnische Emigrés (poln. tulak) von den Krakauer Bürgern mit Jubel aufgenommen, beherbergt und verpflegt wurden. An der Spitze der nach Krakau gelangten Emigration stand der Pole Josef Wisocki, von den Emigrés Collonel — Oberst — genannt, aber eigentlich gewesener Artilleriehauptmann aus der Revolution 1830 und einer der acht jungen Männer, welche im Jahre 1830 in Warschau zum Großfürsten Constantin drangen und mitverschworen waren.

Als in neuer Zeit bekannt gewordene Personen befanden sich unter den Emigrés in Krakau der General Sznayde, später Commandant in der Pfalz und der Emissair der Democratie pacifique, Podulak, der später in Wien Galopin des Generalen Bem ward und bei der Vertheidigung Roms gegen die Franzosen blieb.

Bemerkenswerth ist es, daß Podulak kein Wort polnisch sprach, und auf eine gegen ihn deßwegen gemachte Bemerkung äußerte: »Je ne regarde pas la langue et la nation, mon but est la revolution«; und das bewies er, indem er in Krakau gegen die sogenannten Oesterreicher, in Wien mit denselben, und in Rom mit den Italienern gegen seine eigentlichen Landsleute die Franzosen focht.

Josef Wisocki ist der nemliche, der im ungarischen Revolutionskriege als Oberst und General der Artillerie fungirte.

Durch diese Emigration bekam das bestehende Bürgerkomité der Stadt Krakau, welches bis dahin die Angelegenheiten der Stadt und der Nationalgarde leitete, eine andere Richtung. Wisocki ward Mitglied und es nannte sich: »Komitet ziemie Krakowskie«, Comité des Krakauer Landes, welches bis an den San und Bug gedacht war.

Dieses Comité war eigentlich die Regierungsbehörde, sorgte für die Unterkunft und Verpflegung der Emigrés, schrieb zu diesem Behufe förmliche Steuern als Beiträge aus, und war im Kleinen das, was die Aula und der Sicherheitsausschuß in Wien im Großen war; die Behörden ohne Thatkraft, ohne Energie von oben, waren in ihren unteren Organen gelähmt, ließen alles gestatten und man sah die Revolution vorbereiten.

Die Zahl der polnischen Emigrés wuchs vom Tage zu Tage, bis sie auf 2000 stieg. Die Emigrés wurden theils als Instructores in die Nationalgarde eingereiht, theils bildeten sie eigene Corps, für Waffen sorgte das Comité, Sensen und Picken wurden bestellt. Endlich schien das Treiben der Emigration und des Comité der Regierungsbehörde doch gefährlich und es wurde der weitere Eintritt der Emigrés nach

Krakau und in das Krakauer Gebiet verboten; eine Militärabtheilung nach Szczakowar[1]) an den Bahnhof detachirt, welche keine Emigrés einzulassen hatte, die nicht österreichische Staatsbürger waren.

Diese Verfügung wurde am 24. Aprill 1848 erlassen. Am 25. April 1848 erfuhr das Comité diese Maßregel und höchst indignirt über die Regierung, welche den polnischen Brüdern den Eintritt in ihr Vaterland verbietet, ward in der Sitzung beschlossen eine Deputation zum Hofkom. zu schicken, die Zurücknahme dieser Maßregel durchzusetzen, im Verweigerungsfalle aber loszuschlagen.

Im Jahre 1848 wurde am 25. Aprill das Geburtsfest S. M. des Kaisers[2]) gefeiert, der Hofkom. war daher erst nach der Tafel um 5 Uhr Nachmittags in seine Wohnung rückgekehrt.

Da erschien die Deputation des Comité mit einer Abtheilung der Nationalgarde in der Wohnung des Hofkom. Baron Krieg in dem Augenblicke, wo er sich ganz allein befand, eine ungeheuere Menschenmasse versammelte sich vor seiner Wohnung.

Die Deputation verlangte die Zurücknahme dieses Befehls und da der k. k. Hofkommissär Baron Krieg dieses zu thun sich weigerte, zerhackten die Anwesenden die Möbeln im Zimmer, verbrannten die auf dem Tische des Hofkom. liegenden Schriften im Kamin und zwangen den Hofkom. Baron Krieg mit gezogenen Säbeln und auf die Brust gesetzten Pistolen, diesen Befehl zu widerrufen. Der Hofkom. Baron Krieg mußte auf einem Bogen Papier folgende Ordre aufschreiben:

„Ich erlaube sämtlichen Emigranten freien Eintritt in das Krakauer Gebiet und in die Stadt Krakau.

Krakau am 25. Aprill 1848.

Baron Krieg, k. k. Hofkommissärsverweser."

Der Hofkom. konnte in dem Augenblicke keine Nachricht von sich geben, weil von dem Volke Niemand durchgelassen wurde, die Polizei durfte nicht einschreiten, weil die Nationalgarde den Sicherheitsdienst usurpirte und sich in dem Palais befand, es wurde daher der k. k. Militärcomandant von der Gefahr des Hofkom. verständigt, allein wiewohl alles dieses mit der größten Eile geschah, hatte die Deputation die Ordre des Hofkom. und da sie voraussah, daß der k. k. Militärcommandant diese mit Waffengewalt erzwungene Ordre nicht anerkennen wird, so bemächtigte sie sich mit ihren bewaffneten Helfern des k. k.

1) Bez.-H. Chrzanow. 2) Ferdinand I.

Hofkom. Baron Krieg und schleppte ihn im wahren Sinne des Wortes unter Kolbenstößen aus seiner Wohnung (Johannesgasse) in das Locale des Comité am Ringe, Walters Haus. Kaum daß sich der Hofkom. Baron Krieg in dem Comitélocale befand, kam das Militär, umzingelte das Waltersche Haus und der Comandant forderte die Auslieferung des Hofkom.

Die Deputation im Besitze dieser Ordre sah dieses voraus, gieng nicht in das Comitélocale, sondern verfügte sich zu dem Polizeidirector Kröbel, um ihn zu zwingen, sich persönlich sogleich mit ihr an die Grenze zu verfügen und ihnen den aus Böhmen zugetheilten Polizeikom. Dederra beizugeben, der als ämtlicher Abgesandter die Aechtheit dieser Ordre dem Militärcommandanten an der Grenze bestättigen sollte.

Es wäre dieser Deputation, die aus 5 Mann bestand, beinahe gelungen, den damals kränklichen Polizeidirektor zu zwingen, sich ihrem Ansinnen zu fügen, allein als die Deputation zu dem Polizeidirektor eintrat und keck ihre Forderung vorbrachte, kam der Polizeicom. Dederra hinzu, der kurzweg dieser Deputation entgegnete, daß weder der Polizeidirector noch er diese erzwungene Ordre exequiren und befolgen werden und daß er jede Gewalt persönlich mit Gewalt zurückweisen werde, daß er es nicht zugeben werde, daß dem Polizeidirector, der ohnedies sehr unwohl war, auf irgend eine Art nahe getreten werde.

Der Polizeicom. zog bei diesen Worten seinen Säbel, die Deputation, auf einen solchen Widerstand nicht gefaßt, zog sich zurück und begnügte sich mit einem untergeordneten Polizeibeamten und reiste gleich an die Grenze. Mittlerweile hat der Militärobercommandant, FML. Graf Castiglione, nachdem das Parlamentieren mit dem Comité zu keinem Ende führte und er auch ob der Befreiung das Haus nicht stürmen lassen konnte, weil das Comité erklärte, der Kopf des Hofkommissärs hafte für jede Gewalt, sich selbst zum Erstaunen der Versammlung in den Comitésaal begeben, den Hofkom. unter den Arm genommen und ihn hinausgeführt.

Die Versammlung war so erstaunt, daß es kein Mensch wagte, Hand anzulegen; und wohl voraussah, daß wenn Hand angelegt wird ein erbitterter Kampf bevorstehe, wo sie den Kürzeren ziehen müßten, denn 2 Battallone erwarteten nur das Comando zum Angriff. Der Hofkom. Baron Krieg legte seine Stelle in die Hände des k. k. FML. Grafen Castiglione nieder, der also Civil- und Militärgewalt vereinigte. Die Ordre des Hofkom. wurde sogleich contremandirt und 1 Compagnie von dem

Regimente Palombini als Unterstützung an die Grenze entsendet. Diese Compagnie, welche mit dem Eisenbahnzuge mehre Stunden später nachfuhr, traf in Szczakowa ein, als eben der Zug von Szczakowa mit den Emigranten abfuhr, und alle Zeichen zum Stillehalten wurden nicht beobachtet.

Der politische Beamte, der dem Militärcomando an der Grenze beigegeben war, erkannte die Schrift des Hofkom. und von dem Vorfalle in Unkenntniß, folgte er dem Befehle. Dieser letzte Zug mit Emigrés traf in Krakau um 10 Uhr am 26. Aprill an, die Deputation, die mit diesen Emigrés zurückkam, begab sich sogleich ins Comité und brachte diesem die Nachricht von der Zurücknahme der Ordre.

Die Sitzung im Comité war sehr hitzig, „Losschlagen" war die Parole. Die Nationalgarde und die gesammte Emigration wurde beordert, um 3 Uhr Nachmittag auf der Eben unter dem Ksciuzkohügel (genannt: na błoni) sich zu versammeln, wo das Weitere ausgemacht werden sollte.

Auf 7 Uhr Abends ward der Ausbruch bestimmt.

Um 3 Uhr NM. kam auch die Nationalgarde und die Emigration zusammen, einige noch ohne Waffen, da sie selbe aus dem Depôt beim hellen Tage nicht nehmen wollten und füglich nicht konnten.

Von der Regierungsseite ward das Militär consignirt und um 3 Uhr der Polizeicom. Dederra beordert, mit einer Militärassistenz das Waffendepôt auf den Anlagen (genannt: planti) bei dem Schmide Müller zu confisciren. Der Polizeicom. und der Oberleutnant Bordolo von Schönhals-Infanterie als Commandant der Militärassistenz verfügten sich an den Ort, umzingelten das Gebäude, ließen die dort gefundenen Waffen aller Art, Sensen, Picken etc. auf einen Fuhrwesenswagen aufladen; da er nicht hinreichte, so wurden von der mittlerweile ob des Andranges bis auf 2 Kompagnien verstärkten Militärassistenz noch 40 Mann comandirt, welche eine Menge fertige Picken tragen mußten.

Nachdem der Wagen ganz beladen und der Rest von einigen hundert Picken an diese Mannschaft verteilt war, begab sich der Polizeicom. zu dem Oberleutnant Bordolo, der die Vorhut comandirte und erklärte, daß er fertig sei und daß man daher sich mit den Waffen wegbegeben könne.

Mittlerweile hatte sich eine Menschenmenge versamelt, die versamelte Emigration auf den Błoni ward von der Confiscation der Waffen

in Kenntniß gesetzt und in dem Augenblicke, als der Polizeicom. mit dem Oberleutnant Bordolo sprach, erscholl in der Menge der Aufruf zur Wegnahme der Waffen und es fielen mehre Schüsse auf den Oberleutnant und den Polizeicom., von denen jedoch keiner traf.

Auf dieses scharte sich das Militär um den Wagen, antwortete ebenfalls mit Schüssen und brachte glücklich alle diese Waffen auf das Kastell. Vom Kastell aus sah (man) der Waffenabnahme zu und kaum waren die Schüsse von Seite des Volkes gefallen, als drei Signalschüsse der Garnison gegeben wurden.

Die Emigranten stürmten auf die Nachricht von der Waffenabnahme nach der Stadt und als die Schüsse bei der Schmiede fielen, erscholl es in der Stadt „Unsere Brüder werden von den Oesterreichern gemordet, auf! zu den Waffen", selbst vom Marienthurme erscholl der Ruf »do zbranie«, d. i. zu den Waffen!

Die Nationalgarde stellte sich 3 Mann hoch auf dem Platze vom Potockischen Palais bis zum Walterschen Hause, das Volk baute Barricaden in allen Straßen, nur durch die Grodska ulica wurde vom Militär die freie Passage unterhalten, weil es im Plane war, sich in keinen Straßenkampf einzulassen, sondern das Innere der Stadt zu cerniren.

Auf dem Ring stellte sich ein Battallon Schönhals unter dem damaligen Major (jetzt Obersten) Schneider und harrte auf den Befehl des Comandirenden, zu dem der Fürst Jablonowski mit mehreren geeilt war, um das angebliche Mißverständniß aufzuklären; in dem Augenblicke, als diese Deputation behauptete, das Volk sei ruhig, wurde gemeldet, daß die Barricaden bereits überall errichtet sind, der General brach die Unterredung ab, eilt auf den Platz und gewährte 2 Stunden zur Abräumung der Barricaden, allein statt sie abzuräumen, wurden die Barricaden befestigt, da befahl der General den Rückzug und Räumung der Stadt. Rückzug durch die Grodska ulica. Verwundung des Generalen Castiglione. General Moltke übernimmt das Comando. Franziskaner und Dominikaner schießen aus den Klöstern heftig. Beschießung der Stadt. Capitulation um 8 Uhr Abends. Graf Adam Potocki, Fürst Jablonowski unterschreiben die Capitulation im Namen der Bürger, Josef Wisocki im Namen der Emigration.

* * *

Einer der Kapitulationspunkte, nämlich, daß die Stadt Krakau auf ihre Kosten die Emigrés fortschafft, wurde den 27., 28. und 29. April

ausgeführt. Gegen 8 Uhr Früh kam Fürst Jablonowski und Josef Wisocki und erklärte, daß ein Theil der Emigrés abreisen will, der Polizeicom. Dederra und ein Offizier begaben sich daher mit diesen beiden auf den Bahnhof, wo den Emigranten Pässe vidirt, Reisecertificate ertheilt und dieselben mit Extrabahnzügen per 200—300 Mann unter Militär-Convoi über die Grenze geschafft wurden.

Da es nicht möglich war diese Massen in drei Tagen zu befördern, wurde der Termin auf 8 Tage verlängert, unterdessen hat aber Preußen, das früher die Emigration nach Oesterreich zuließ, einen Cordon gezogen und ließ am 4ten Tage keinen Emigrés mehr hinaus, so geschah es, daß 300 Emigrés in Krakau zurückbleiben mußten, von denen viele noch später nach Ungarn entkamen wie Wisocki selbst, gegen 200 wurden aufgegriffen und nach Josefstadt und Theresienstadt geschafft, wo sie mit 20 Kr. C.-M. täglich verpflegt frei herumgehen konnten, bis sie endlich im Mai 1849 nach Duino transportiert, eingeschifft, um nach Amerika überschifft zu werden, den Schiffscapitain durch eine Emeute zwangen, sie in Algirien auszulanden.

Viele blieben dort; die mehreren, wie z. B. Mazurkievicz, Schwager des Miroslavski, und andere begaben sich nach London und Brüssel.

Briefe von und an Werner von Haxthausen.

Mitgeteilt

von

Jos. Gotthardt (Pömbsen bei Nieheim i. W.).

Bausteine zur Geschichte Böhmens sollen die folgenden Mitteilungen sein, die wertvolle Notizen über den böhmischen Volkscharakter, über das Leben und Treiben der Deutschen in Böhmen vor hundert Jahren, besonders auch des böhmischen Adels enthalten. Der Schreiber und Empfänger dieser Briefe, die dem Privatarchive des Freiherrn Max von und zu Brenken auf Schloß Wewer bei Paderborn angehören, ist der Freiherr, spätere Graf Werner von Haxthausen, einer der vielen Helden der Befreiungskriege, die in unverdiente Vergessenheit geraten sind. Während die Historie immer nur die bekannten Namen herausgreift, sind viele von ihr wenig oder gar nicht beachtet worden, die eine Erwähnung eben

so gut verdienen würden. Werner Freiherr von Haxthausen ist geboren 1780 auf der Abbenburg in Westfalen; er war Schüler, Freund und Verwandter des Grafen Friedrich Leopold von Stollberg, ein Freund Gneisenaus, ein Bundesbruder des Majors von Dörnberg, der nach dem mißglückten Freiheitsversuche bei Kassel nach Böhmen floh und sich dort mit den Truppen des Herzogs von Braunschweig vereinigte. Haxthausen ging auf Rat des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg in Paderborn nach Prag, um sich hier auf seine militärische und juristische Laufbahn vorzubereiten. Schon vorher hat er in Münster juridische Studien betrieben. In Prag blieb er zwei Jahre, legte die Staatsprüfung mit Note erster Klasse (Eminenz) ab und kehrte von dort nach Schloß Abbenburg zurück. Nun widmete er sich mit vollster Hingebung der großen Idee, sein Vaterland aus den Fesseln Napoleons zu befreien. Er hat tiefgehende literarische und philosophische Studien getrieben, beherrschte eine Reihe von europäischen Sprachen, war ein Mitglied des Romantiker- und Gelehrtenkreises, der sich um die hochherzige Fürstin Amalie von Galitzin versammelte und zog auch später die Aufmerksamkeit Goethes auf sich. Nach dem für Preußen so schmachvollen Frieden von Tilsit tritt Haxthausen immer mehr in Verbindung mit Männern wie Dörnberg, Schill und Gneisenau. In Halle gründet der westfälische Edelmann im Verein mit Professor Steffens, mit dem Oberamtmanne Bartels auf Giebichenstein, mit Scheele, dem wackeren Stadtpräfekten und späteren angesehenen hanovrischen Verwaltungsbeamten, mit dem todesmutigen Obersten von Krosigk auf Poplitz, den berühmten zweiten Tugendbund. Seine Güter um die sagenumwobene Abbenburg im Höxterlande wurden von Kassel aus konfisziert, er selbst wurde in Halle von französischen Spionen verfolgt und konnte sich nur mühsam mit Hilfe des Amtsmannes Bartels auf die Giebichenburg retten. Auf seinen Kopf wird ein Preis gesetzt, unter größten Gefahren entflieht er aber über Hamburg nach England, wo ihm ein Empfehlungsschreiben an den Grafen Münster ein Asyl verschafft; hier trifft er auch mit Gneisenau zusammen, der gleichfalls sein Vaterland hatte verlassen müssen. Er kämpft unter dem englischen General von Walmoden. Auf dem Wiener Kongresse steht er in lebhafter Verbindung mit Stein, Hardenberg; sein Traum einer Vereinigung der deutschen Stämme unter einem starken Kaiser geht nicht in Erfüllung — erst viel späterer Zeit bleibt das vorbehalten — aber ihm gebührt das Verdienst, darauf als einer der ersten hingewiesen zu haben. Nach Beendigung des

Wiener Kongresses folgt er der Einladung des ersten Oberpräsidenten der Rheinprovinz, des Grafen Solms von Laubach, Mitglied der Regierung in Köln; hier entfaltete er eine besondere Arbeit zugunsten der Erhaltung der Universität Köln in Gemeinschaft mit dem Professor Walraff. Freilich erreichten beide nicht das gewünschte Ziel. — 1825 verließ Werner von Haxthausen Köln und zog sich nach Westfalen zurück, um die väterlichen Güter zu verwalten. 1830 wurde er Mitglied des westfälischen Landtags in Münster und schrieb das noch heute bedeutungsvolle Buch: „Ueber die Grundlagen unserer Verfassung." Da der Einheitsgedanke noch nicht reif war für Deutschland, erfuhr H. von der preußischen Verwaltung heftige Angriffe. Infolgedessen überließ er seinem Bruder die Güter in Abbenburg und Böckerhof und zog sich auf die von ihm durch Kauf erstandene Salzburg bei Neuhaus in Bayern zurück. Der König von Bayern war hier einst sein Gast, und in Gegenwart vieler Bischöfe wurde die restaurierte Burgkapelle des hl. Bonifatius wieder feierlich dem Dienste Gottes übergeben. 1842 starb Werner, der dazwischen vom König von Bayern in den Grafenstand erhoben worden war, in Würzburg, 62 Jahre alt.[1]) Lassen wir nun dem jungen Freiherrn das Wort, der im Winter 1802—03 von Münster nach Prag gereist war und nun von hier aus an seine Eltern und Schwester Dinette schreibt; letztere muß früher selbst in Prag gelebt und scheint dem jüngeren Bruder hier in mancherlei Weise die Wege geebnet zu haben.

Prag, den 2. Februar 1803.

Lieber bester Vater!

Du weißt, meine Wanderschaft ist glücklich vollendet; in Leipzig ruhten wir uns gehörig aus, um unsere Muskeln auf einige Zeit von den hochnotpeinlichen Experimenten über ihre Cohäsion und Elastizität zu befreyen. Von Mansfeld bis Leipzig hatten wir einen offenen Wagen, gerade wie unsere Leiterwägen, nur daß ein schmales Brettchen uns zum Sitze und nicht gemeiner Qual darin befestigt war. Du kannst denken, wie froh wir waren, als das muntere Leipzig vor uns lag; wir hatten ohnedem beym offenen Leiterwagen, Tag und Nacht hindurch Kopfweh und Catarrhe bekommen; in Leipzig kamen wir gegen 1 Uhr an; wir gingen gleich in einen prächtigen Gasthof „Stadt Berlin" genannt; wir wurden zu einer sehr schönen table dot[2]) geführt, wo man gerade

1) s. a. Allg. D. Biogr. Bd. XI, S. 122/3.

2) statt table d'hôte.

sich setzte; freylich waren wir ein bischen „lausicht"; wir mußten uns kratzen und schummeln, wie die Böckendorfschen Bauernjungen, wenn sie und ihre Gefährten (auf dem Leibe) beym Magister zur Ruhe kommen; aber wir aßen und tranken zur wonniglichen Freude des Herrn Wirthes und seines flinkbeinigen Kellners trotz unseres Nachbarn, eines polnischen Grafen, der a priori zu schließen, die Lieferungen zur kaiserlich-königlichen allerhöchstgnädigen Armee aufgefressen hätte, und in Rücksicht seines Trinkvermögens schien aus der Verwandtschaft des weiland allgemein berühmten münchhausischen Rosses entsprungen zu seyn; ich hätte auch einen münchhausischen Blick auf ihn werfen mögen, aber man hörte doch kein verdächtiges Plätschern unter seynem Stuhle, und so begnügte ich mich denn auch, diese seine Attraction unter den vielen und unbegreiflichen, tiefliegenden Kräften der Natur beruhen zu lassen. Wir aßen und tranken also, wie gesagt; gingen noch etwas herum und schliefen dann für 3 schlaflose vergangene Nächte; den anderen Tag blieben wir auch und fuhren endlich den 3ten Tag spät weg. Wir fuhren diesmal nicht auf der Diligence, sondern mit dem sogenannten gelben Wagen; ein fürchterliches Ungeheuer, das alle Wochen zwischen Dresden und Leipzig einmal unterwegs ist; außer uns 3 waren 6 andere da, und doch hatten wir alle Platz genug. Ein polnischer Edelmann, der bey einem der ersten Handlungshäuser in Triest interessiert ist, und der selbst für die Handlung Reisen machte, um die Welt zu besehen, kam itzt von Hamburg und ging über Prag, Wien, Presburg, Lemberg seiner Vaterstadt nach Petersburg, um Korn nach der Levante und in die kaiserlichen Staaten führen zu lassen. Nun, lieber Vater, wollte ich dir noch viele Reiseanekdoten erzählen, und dann von Prag; aber ich sehe wohl, ich muß alles auf ein andersmal versparen. Das Blatt geht zu Ende . . ." „Ihr treuer Sohn Werner."

Prag, 7. Februar 1803.

Lieber bester Vater!

„Nun werden Sie doch neugierig seyn, etwas über Prag und seine Bewohner zu hören. Prag liegt in einer schönen Gegend; die Moldau trennt das Schloß nebst einer Menge anderer Gebäude, zusammen „Radschin" genannt, und einen sehr ansehnlichen Theil der Stadt, die kleine Seite, von den übrigen 3 Städten; Sie können denken, wie groß das Nest seyn mag, wenn Ihnen Wilhelm[1]) die Zahl der hierliegenden

1) Wilhelm Freiherr von Haxthausen, Werners Bruder; er stand in österreichischen Diensten und kämpfte in Spanien.

Truppen nennt und man doch kaum Soldaten bemerkt. Fastnacht und einige Zeit vorher rechnet man einige 80 Bälle, die theils öffentlich, theils privat sind: und zu diesen gehören doch nur solche, wo ordentliche Banden Musikanten spielen, denn Kneip-Bälle mit einer Geige und dem Baß, giebts unzählig viele. — Die Nation scheint mir noch viele Spuren ihrer sklavischen[1]) Abkunft zu haben; Sie erinnern sich aus der Geschichte einer Rede, welche die sklavischen Gesandten dem Kaiser Heinrich dem 3ten hielten; sie sagten unter anderem: „wir Sklaven waren allzeit friedliebende Völker, greift irgend ein Feind uns an, so wehren wir uns tapfer, sehen wir aber, daß er nur Zank und Fehde sucht, so geben wir ihm lieber Gold und Eisen, und bitten ihn, uns nicht mehr im Ackerbau zu stören", und das möchte ich auch von ihnen sagen;

Wenn Sie diesen Brief bekommen, lieber Vater, so verbrennen Sie ihn doch gleich und erzählen Sie meine Äußerungen nicht weiter, es werden zuweilen Dinge hier bekannt, über die man erstaunt. Ledebur hat mich gleich auf den beyden vornehmsten Bällen aufgeführt, wo ich mich denn sehr gut unterhalten habe. Der

1) „sklavisch" schreibt Werner, nicht „slavisch", wie es in den Vorbemerkungen zu den „Grundlagen unserer Verfassung" heißt.

eine war ein Societaetsball, den der Adel gibt, und den anderen gibt Graf Kinsky; jetzt ist alles vorbey, doch bin ich schon so etwas bekannt.

Schreiben Sie mir doch, lieber Vater, mit nächstem über folgende Punkte: Man darf hier nicht in den vornehmen Gesellschaften erscheinen, der es hier doch eine Menge gibt, seitdem Fastnacht vorbey ist, wenn man nicht Uniform oder Gallakleider trägt; darf ich nun wohl als Bruder eines Aufgeschworenen und also rittersfähig die paderbornische Uniform tragen? und haben die Preußen keine Änderung darin gemacht? Ich könnte alsdann auch der Erzherzogin[1]) präsentiert werden, was jetzt nicht angeht. Es sind viele Vortheile dabey, weswegen mir Ledebur gerathen Ihren Rath zu erfragen, ob Sie es vielleicht machen könnten. Nun lieber Vater küsse ich Ihnen und der lieben Mutter, der ich mit nächstem antworten werde, die Hände, umarme meine Geschwister, und alle Freunde und bin Ihr gehorsamster Sohn

Werner."

Prag, den 17. April 1803.

„Seit einigen Wochen, lieber Vater, schweben wir von einem Vergnügen in das andere; die hiesigen Großen geben der Erzherzogin und ihren Gästen, dem Prinz Max von Sachsen und seiner Gemahlin, ein Fest über das andere. Der hohe Prinz ist eine Art Peterchen, vulgo Janbérentken; dabey tanzt er Furios gern; im Östreichischen tanzt man, wie Sie wissen, fast nichts wie deutsch, und das fürchterlich rasch, höchstens eine Quadrille und eine Ecosaise dazu; am sächsischen Hofe hingegen nichts wie Contredanse, Menuet, Polonaise, Quadrille ꝛc. Sie erinnern sich des Liedchens vom Tanzmeister, was Therese[2]) immer sang; „wenn sick will tanze, so mack sick Schritt for Schritt; (et bien) hl bien[3]) balance; O! lack sick nit." Gerade so tanzt der hohe Prinz. Den Pragern und Wienern kam dieses äußerst sonderbar vor. Die meisten wollten lieber nicht tanzen als so fein und ordentlich einherschreiten.

1) Christine, Gemahlin des Herzogs Albert von S. Tetschen.
2) Therese, Werners Stiefschwester, die Mutter der Dichterin Annette von Droste Hülshoff, die Gemahlin des Freiherrn von Droste.
3) so lautet der genaue Wortlaut. D. V.

Ich hätte dann ein Röckel, wie eine Wurst abgeschnitten, weite lange Hosen, vulgo „Bainklader", ein weißes Wastel, Kopf à la Titus und spräche folgender Gestalt Sie an: „Es k'frait (statt gefreut) mirr extraordinarri, zu schauen, daß sich noch wolaf befinden; Frahlig ist es uibel, wann der Mensch keinen G'sunt (eigentlich K'sunt) hat, aber nun mehro fangt halt das schehne Wetter ahn; und im Mahned May gieb' ich nix mar für die Doktors; denn wenn die Paimer an grünend werden und das Gesang der Vegel ahs den Paimern schallet; wenn mar halt den frischen Butter Hahn, und das Thau meinetwegen das Kratel benetzt, da gieb' ich mein ja kain Gröschel (soviel als einen 4tel Kreuzer, eigentlich eine ungarische Münze) für die Doktors, mar hat warm, und das G'sunt gab halt meinetwegen vor wie nach." So würde meine Rede beginnen; dabey würde ich den Ton meiner Stimme in Cis dur ganz oben erhalten und fleißig mit ein klaines Stockerle dazu gestikulieren. Nun lieber Vater, ein paar vernünftige Worte von meinen hiesigen Bekanntschaften. Sie wissen, ich nahm einige Empfehlungsschreiben von Münster mit. Der Graf Schönborn,[1]) der Einer von diesen war, denen ich empfohlen wurde, ist ein sehr artiger Mann; nur drückt ihn sowohl, wie die ganze Familie der churfürstliche Hut und die Erzkanzlerische Perüque des Erzhofes Maynz. Er kommt mir viel vor wie Sr. Exzellenz der Graf Westphalen, mit dem er auch verwandt ist; sein 2ter Sohn[2]) hat eine Tochter des Westphalen. Von dem 2ten Protecteur habe ich Ihnen viel mehr zu schreiben; ich hatte nämlich auch einen Brief an den Grafen Sternberg[3]) von seiner Cousine, der Nesselrode aus Münster mitgebracht Um Ihnen dieses Männchen lebendig vor Ihre Augen hinzustellen, muß ich Ihnen von mehreren Bekannten die Züge borgen. Denken Sie sich eine Figur ungefähr wie Brabeck, mit dem er überhaupt viele Ähnlichkeit hat; nur weniger Carikatur; ein länglichtes, ziemlich hübsches Gesicht; eine sehr hohe Stirne; ich möchte es „kahle Platte" nennen; ziemlich flink im Reiten und allen seinen Bewegungen; Complimente mit den Beinen, wie Fürst Lüning; alles aber mit einer pedantisch vernünftigen — Weisheit. Fautor und Mäcenas aller Künstler, Maler, Schmierer, Fideler, Pränteler ꝛc. Er selbst ist Direktor der hiesigen Malerakademie, Zeichenschule ꝛc. ꝛc., die ihm bloß ihr Dasein zu danken haben. — Er

1) Graf Hugo Damian 1738—1817.
2) Graf Erwein Franz 1776—1840.
3) Graf Franz Joseph 1763—1830.

selbst hat eine treffliche Sammlung von Kupferstichen, Gemählden, eine große Münzsammlung. Er selbst ist Kenner von diesem Allen und spricht mit diktatorischen Gründen über den Wert alles Schönen, was je erschaffen wurde. Aber Er selbst ist, wie man sagt, (auch wie Brabeck) in einer tiefen Unwissenheit und Unordnung des einzigen lausigen Artikels: seines Vermögens. — Das einzige, was ihn vortheilhaft von Brabeck unterscheidet, ist seine Sorglosigkeit in Rücksicht des Ganges der Welt; er ist gar nicht Schwärmer im politischen oder revolutionären Sinne; und im ganzen viel reeller wie Jener. Er hat mich mit vieler Güte aufgenommen. Seit einigen Tagen kenne ich einen Grafen Canal,[1]) der mir sehr gut gefällt. Ich muß sehr oft bey ihm essen; und da behandelt er mich so ungeniert wie ungenant wie möglich; er hat frappante Ähnlichkeit mit meinem Freunde Calenberg; Ähnlichkeit im Gesicht, und in seiner ganzen Figur; dabey ganz sein freyes ungezwungenes Wesen, sein leichter, menschenfreundlicher Umgang und angenehmer Vortrag; ich machte seine Bekanntschaft in seinem Garten, der sehr schön und beinah der einzige Spatziergang für die Prager Einwohner ist;[2]) ich traf ihn da arbeitend und anordnend wie einen fleißigen Gärtner, und da ihn auch seine Kleidung nicht auszeichnete, so hielt ich ihn natürlich für einen Gärtner. Ich fragte ihn um verschiedene Sachen, ließ mir manches von ihm zeigen und merkte nach langer Unterhaltung, daß er mehr als Gärtner sein müßte; er fragte mich nach meinem Namen, gab sich mir zu erkennen, und seit der Zeit sehen wir uns recht oft; er hat mich gebeten, so oft, wie es mir gefiele, zu Mittag zu ihm zu kommen: gleich beym zweiten Male nannte er mich „Du" und noch immer bald „Sie", bald „Du"; ich lade dich nicht ein, sagte er mir; du findest aber allen Mittag ein Couvert für dich; kannst du, so bist du willkommen; bist du um $^3/_4$ auf 2 nicht da, so gehen wir an Tisch . . ." (Es folgen Privatnachrichten.) „Euer Werner."

Prag, den 24. July 1803.

„Seit einigen Tagen, lieber Vater! treibe ich mich itzt wieder in der Hauptstadt herum; ich war ungefähr 14 Tage in Lahna, einem Gute der Fürstin Fürstenberg,[3]) wo ich mich köstlich unterhalten habe. Diese

1) Josef Emanuel, von Graf Malebaila 1745—1826.
2) Der spätere Zdekauersche Garten; jetzt verbaut.
3) Elisabeth, geb. Prinzessin Thurn und Taxis, Witwe des FML. Karl Alois, geb. 1760 zu Prag, gefallen 1799 bei Stockach.

Fürstenberg ist eine vortreffliche Frau; ich wüßte nicht, daß ich je ein Weib gesehen hätte, das mehr Geist und Gefühl hätte, als sie; ihr Mann war Feldmarschall und entschied mit dem Regiment Nassau-Ulsingen die Schlacht bei Stockach; eine Kartetsche nahm ihm das Leben, er soll einer der bravsten Generale gewesen seyn, der aber durch das Podagra von seinem Standort oft entfernt oder unwirksam gemacht wurde. Bey Hüningen erstürmte er die sogenannte unüberwindliche Schanze, von der alle übrigen Generale behaupteten, ihre Einahme sey zwar sehr vortheilhaft, aber fast unmöglich. Fürstenberg rief die Freywilligen heraus, nannte sie Elisabethschanze (nach dem Namen seiner Frau) und war dann der Erste, der sie stürmte. Sie erfuhr es bald darauf und ließ dem Andenken dieser That ein Denkmal setzen, welches sie mir neulich mit Thränen zeigte. In ihrem Garten steht eine schöne Todten-Vase, neben dem piedestal ein Genius, der mit der Rechten seinen Aschenkrug kränzt, und in der Linken die erloschene Fackel hält; einige sehr hübsche Verse, die sie selbst gemacht hat, liest man unten. — Ich bin mit ihr ganz von ungefähr bekannt geworden; sie ist eine gebohrene Princesse Taxis von Regensburg, und sie hat eine Schwester, die einen Grafen Ahlefeld, ehemals Minister, Oberforstmeister ꝛc. am dänischen Hofe geheurathet hat; er war ehemals sehr reich, hat aber bei Gesandschaften, die er übernommen hatte, den größten Teil seines Vermögens im Stich gelassen, und sich deswegen von Dresden, wo er zuletzt stand, zu seinen Verwandten nach Prag zurückgezogen. Wie Dinette[1]) in Gesellschaften aufgeführt wurde, kam die Gräfin Ahlefeld ihr entgegen und fragte, ob sie vielleicht von derselben Familie des Grafen Haxthausen in Copenhagen sey. Dinette bejahte ihre Frage und kam dadurch in die Protektion dieser ganzen Familie, indem Ahlefeld mit den dänischen Haxthausen nahe verwandt sind, und wir also auch wie Verwandte betrachtet wurden. Dinette war ganz entzückt von dieser neuen Bekanntschaft; die junge Ahlefeld wurde ihre Busensfreundin, und von der Fürstenberg, deren Bekanntschaft sie auch dadurch bekam, konnte sie nicht genug erzählen; ich wußte lange nicht, auch hinein zu kommen, weil die Fürstenberg weder Gesellschaft annimmt, noch in Fremde geht, ihre nächsten Bekannten ausgenommen. Ich nahm also kurz und gut meine Zuflucht zu einer noblen Efronterie, die Sie mir so oft für dergleichen Fälle angeraten haben. Ich ließ mich melden und wurde wirk-

1) Werners Schwester.

lich angenommen; ich war einige Mal bei ihr im Hause, aß da zu Mittage, und wie sie jetzt auf's Land ging, wurde ich von ihr eingeladen, sie dort einmal zu besuchen. — Ihr Hofmeister, unser Landmann (Horst aus Paderborn) war natürlich sehr bald mit mir vertraut; nach einigen Wochen, als sie mich durch Andere schon einigemal an mein Versprechen ermahnt hatte, kommt Horst des Nachmittags zu mir, und sagt, die Fürstinn ließe mich bitten, bald nach Lahna zu kommen, indem sie einen kleinen Ball geben würde; er fragte mich also, ob ich nicht gleich mitgehen könnte, er führe gegen 10 Uhr die Nacht durch. Ich hatte über das Staatsrecht, Völkerrecht und Kriminale eine Prüfung zu machen, auf die ich ungefähr in 14 Tagen bereit zu seyn hoffte; es war ungefähr 5 Uhr nachmittags, ich entschloß mich kurz und gut, ging zu den Professoren, bat sie inständigst, mich jetzt gleich zu examinieren, indem ich nothwendig herausmüsse; war auch wirklich um 9 Uhr mit dem Examen zum vollkommenen Genügen der Professoren fertig, bekam ein Attest der ersten Klasse, soupierte im nächsten Casino und fuhr um 10 Uhr zur Stadt hinaus. In Lahna wurde ich mit vieler Freundschaft empfangen; ich unterhielt mich herrlich; des Morgens um 5 Uhr stand ich auf, spatzierte im nahen Walde oder las im Freien, oder schwamm in einem sehr großen Teiche mit mehreren Tieren des Wassers; um halb 9 versammelte sich die ganze Gesellschaft im Garten zum Frühstück. Da wurde geschäckert, gesungen, und tausend Kindereyn getrieben; nachher gingen wir spatzieren, suchten Erdbeeren und Blumensträuße und sangen allerley Lieder; besonders fanden das westfälische Landmannschaftlied und andere Burschenlieder, die ich vorbrachte, ungemeinen Beyfall, welches ich Ihnen zu Ehren der Westphälinger melden muß. — Den Nachmittag brachten wir mit Tanzen, kleinen Gesellschaftlichen Spielen, z. B. Sprichwörter, Secretaire, Monsieur et Madame etc. etc. und Spatzieren zu; einigemahle wurden Parthieen nach benachbarten Orten und schönen Gegenden veranstaltet; ich als Ritter des Schutzes begleitete den Zug; die übrigen waren die Fürstin Fürstenberg, ihre Tochter,[1]) ein Halbwächsling, der kleine Prinz,[2]) ihre Schwester Princesse Taxis, ein sehr lustiges Mädchen, Ahlefeld mit seiner Frau und einer Tochter, die Gräfinn Wallenstein, eine alte würdige Witwe, gebohrene Fürstenberg, und endlich eine princesse Auersberg, ein ganz charmantes Mädchen; wie ich hinkam, traf ich die Landgräfinn von Hessen-Rothenburg, die eine sehr schöne Tochter, Prin-

1) Leopoldine, später vermählt mit dem Fürsten Albert von Hohenlohe.
2) Fürst Karl Egon.

cesse Clotilde bey sich hatte; man behauptet, ich sey in sie verliebt gewesen und vexierte mich nachher entsetzlich damit. Auch kam späterhin der Fürst Auersberg,[1]) der Vater der vorgenannten zu uns und spielte und tanzte ebenso munter, wie wir junge Leute; Sie können denken, lieber Vater, daß dieser Aufenthalt vieles zur Erweiterung meiner Bekanntschaften beygetragen hat; ich war bei meiner Rückkunft in Prag sowohl bei Auersberg als auch bei Waldstein, die zur selben Zeit, wie ich von Lahna reiste, auch nach Prag zurückgingen, in ihren Häusern auf einem ganz gewöhnlichen Fuße. Es ist dieses für mich desto angenehmer, da ich bey den gewöhnlichen Staatsvisiten lange Zeit gebraucht hätte, so bekannt zu werden, weil es bei den Prinzen und Grafen auf einem sehr hohen Fuße hergeht; ich ging sehr ungeniert mit allen um, gerade als wenn ich ihres Gleichen wäre, und so kömmt man viel schneller zum Zwecke. Der Mutter schreibe ich mit nächstem; jetzt ist es mir unmöglich. Ich küsse die Hände, umarme meine Geschwister und bin Ihr gehorsamer Sohn Werner."

Prag, den 12. August 1803.

„Schon lange, liebe Mutter, hätte ich Ihnen geantwortet, wenn nicht so vielerley Dinge mich abgehalten hätten. Ich habe wieder einige Prüfungen bestanden, welches mir natürlich viel Zeit gekostet hat; dann war ich einige Zeit auf dem Lande bey den Fürstenberg und jetzt wohne ich wieder bey Canal auf seinem Garten, eine Viertelstunde von der Stadt; ich gehe des Morgens in die Stadt zu den Kollegien, um 1 Uhr steht ein Wagen von Canal vor meinem Quartiere; ich und ein junger Graf Rindsmaul, ein Enkel der Gräfin Canal, die vorher schon einmal verheirathet war, der seit einiger Zeit von Wien zurückgekommen ist und sich in Prag bei seinen Großältern aufhält, wir beyden also fahren alle Mittage zusammen in den Garten; die Gräfinn ist dann des Morgens da schon angekommen; wir essen im Freyen; des Nachmittags fahren wir wieder herein; ein jeder macht seine Geschäfte, und gehen den Abend ins Theater in die Canalische Loge, oder wie ich es gewöhnlich mache, da ich zu viel zu thun habe, und ohnedem das Theater nicht liebe, dann gehe ich gegen halb 10 herein, wo das Theater gewöhnlich bald aus ist, und wir fahren zusammen; der Graf mit seinen beyden Adjutanten, wie er uns gewöhnlich nennt, in den Garten zurück; die Gräfin bleibt in der Stadt; im Garten erwartet uns ein kleines Souper; da wird noch bis gegen 11

1) Fürst Karl 1750—1822.

oder 12 Uhr geschwätzt; hin und wieder gibt er uns gute Lehren, oder erzählt uns aus seinen Jugendjahren, und so gehen die schönen Tage des Sommers uns vorüber.

Am 26ten. Meinen Brief habe ich nicht ganz enden können, liebe Mutter; jetzt bin ich in Krjemusch[1]) und werde mit Dinette Ihnen diesen Brief schicken; ich hatte schon so lange gehofft, nach Kostenbladt oder Krjemusch hinauszukommen, aber vergeblich. Wie Wilhelm da war, erfuhr ich nicht einmal, daß er da sey, sondern nach drey Wochen Aufenthalt in Kostenbladt kam er ganz unvermuthet zu mir nach Prag. Ich hoffte dann wenigstens dort ihn einige Zeit zu sehen, allein sein Urlaub war schon lange aus und nach zwey oder drey Tagen reite er weiter. — Kostenbladt liegt in einer herrlichen Gegend, auch Krjemusch; doch finde ich jene noch schöner; wir machen oft Spaziergänge, um schöne Aussichten zu besuchen; gestern waren wir auf dem Teplitzer Schloßberge; man sieht unter sich Töplitz und eine Menge Dörfer, Städte, Schlösser und Klöster in einer herrlichen Ebene, die nur zuweilen durch einen steilen aber gut bebauten Hügel unterbrochen wird; das Gemählde schließt sich mit dem Erzgebirge, das die ganze rechte Seite bekränzt und mit seinen gewaltigen Felsen und schwarzen Fichtelwäldern einen schönen Kontrast zur fruchtbaren Ebene bildet; von der anderen Seite sieht man das Mittelgebirg, an dessen Fuß Kostenbladt liegt; die schöne Ruine liegt schon auf einem Berge, der zum Mittelgebirge gehört, auf diesem, vorzüglich aber auf dem höchsten dieses Gebirges und zugleich dem höchsten in ganz Böhmen, dem Milschauer Berge, eine kleine Stunde vor Kostenbladt ist die Aussicht einzig in seiner Art. Rechts sieht man die schöne fruchtbare Ebene von Töplitz, von der ich eben redete, mit Korn und Obstbäumen besetzt bis ans Erzgebirge, und links eine andere große Ebene mit Weinbergen bis ans Riesengebirge, welches wieder eine ganz andere Gestalt hat, als die vorigen, und endlich im Thal die große Ebene, mit einer Menge klarer Flüsse und Bäche, die sich hinein ergießen, und ihren schönen grünen Ufern. Unter sich sieht man die Kostenbladter Ruine und andere ehrwürdige Überreste voriger Zeiten und hinten ein enges Thal, wo sich diese drey Gebirge, die ich nannte, mit einander vereinigen, und sich die Elbe mit Mühe nach Sachsen durchdringt.

Von meinen neuen Bekanntschaften habe ich zum Theile Vater ge-

1) Krženusch, Besitzung des Grafen Ledebur, ebenso wie Kostenblatt.

schrieben; die Fürstenberg ist eine vortreffliche Frau; auch die Hartig gefällt mir sehr gut; nur ist sie so taub, und das ist für jeden, der mit ihr umgeht, äußerst unangenehm. Oft sagt man etwas, was geschwind gesagt und eben so schnell verschallt im menschlichen Leben wohl geduldet werden kann; aber deswegen ist es doch bey weitem nicht interessant genug, um es aufzuschreiben, oder 2 mal zu sagen, oder auch nur mit vorzüglich gehobener Stimme zu sagen; wenn man so laut sprechen muß, so kommt es einem vor, als wenn man recht was Ausgezeichnetes sagen müßte, und so ist man mit dem Halbtauben immer auf der Folter. Sie hat ein paar liebenswürdige Söhne, die hoffentlich dermaleinst dem Vater gleich werden.[1]) — Er war Gesandter, dabey ein Gelehrter, der vieles geschrieben hat, und sich durch seinen schönen edlen Charakter noch mehr auszeichnete als durch seine schönen, meistens französischen Gedichte, die von der Akademie zu Paris mit Lorbeer gekrönt wurden, eine Ehre, die Ausländern, wenn sie nicht Könige waren, äußerst selten geschah. Seine meisten Werke hat Dinette von ihr zum Geschenk bekommen. Sie werden sie also von ihr lesen können und daraus den Vater kennen lernen. — Ich habe der Mutter versprochen, einige Zeit bei ihr auf dem Lande zuzubringen; wenn ich einige Zeit werde hier gewesen seyn, gehe ich nach Niemes, ihrem Gute; vielleicht werde ich einmal mit ihr eine Reise nach Westphalen machen; sie sagte neulich, das Pyrmonter Bad habe ihr so gut gethan; wenn ihre Söhne einmal größer wären, und ohnedem kleine Reisen zuweilen machen müssen, so wolle sie mitreisen nach Pyrmont; ich müßte dann auch mit, und sie aufführen bei meinen Verwandten und acht geben auf ihre Söhne, und sie wolle dann auf uns alle acht geben. Ich nahm das mit Freuden an, und so könnte es doch einmal wirklich Ernst werden; — besonders wenn ihre Tochter[2]) die Frau von Ledebur werden sollte, wie sie sehr wünscht; und welches mir wenigstens wahrscheinlicher als alle anderen Parthieen scheint. Doch von allem diesem, von Auguste seinem Betragen, von den Projekten, die man auf ihn hat etc., wird Ihnen Dinette mehr sagen können, als meine Feder zu sagen wagt; nun leben Sie wohl liebe, theure Mutter . . . ."

Ihr gehorsamster Sohn Werner."

---

1) Graf Anton Franz de Paula Hartig 1758—1797, vermählt mit Maria Eleonora Gräfin Colloredo 1764—1818; Söhne: Franz 1788—1870, Friedrich 1791 bis 1815.

2) Marie Theresie heiratete tatsächlich im Jahre 1807 den Grafen Clemens August Ledebur.

Prag, den 11ten Dezember 1803.

(An seine Mutter.)

„. . . Ich habe beym Eintritt in die Gesellschaften mir ein schwarzes Kleid machen lassen müssen, da ich noch keine Uniform hatte; ich strieh also wie ein Geist der Finsternis mit Haarbeutel, Chapeaubas und Degen umher; voriges Jahr durfte ich schon eher in einem schwarzen Frack erscheinen, da ich als ganz fremd betrachtet wurde und mitten im Carneval ankam; ich kam also zum Tanzen, und so konnte es mir nicht übel genommen werden; aber dieses Jahr ging das nicht mehr; meine guten Freunde machten mich aufmerksam darauf. Sollte diesen Winter, wie man vermutet, der Hof herkommen, oder doch ein Teil desselben, so darf ich selbst im schwarzen Kleide nicht erscheinen. Nur die beim Civil angestellt sind, dürfen sich so zeigen; alle übrigen müssen entweder Uniform oder gestickte Staatskleider tragen. Sie können denken liebe Mutter, wie viel mir daran gelegen ist, eine Uniform zu haben; denn wer bey den Großen nicht bekannt wird, hat natürlich auch keine Protektion zu erhoffen. Sollte ich also die Maltheser Uniform nicht bekommen, so bekäme ich vielleicht die Erlaubnis, irgend eine andere z. B. die sauerländische zu tragen; oder ich ignoriere die Veränderung, die unsere paderbornische erlitten hat, und lasse mir die machen; wer weiß hier, wie sie aussieht, und als Uniform des Ritterstandes, als Landsassen kann sie gar nicht als preußische angesehen werden; bekomme ich dann später die Erlaubnis als chevalier de Grace die Maltheser Uniform zu tragen, so brauche ich nur Kragen und Umschläge zu verändern, und der Ritter ist fertig. Denn alles übrige ist dasselbe. — — — Ledebur[1]) ist seit einigen Tagen wieder hier; er ist noch immer frey und ledig; wenigstens scheint ers; doch däucht mir, daß sein Herz anfange, für die Hartig lauter zu klopfen; es wäre dies für uns ohnstreitig die vortheilhafteste Parthie. Dinette würde mir einen großen Gefallen thun, wenn sie der Hartig, der Auersberg, der Ahlefeld und Chotek fleißig schriebe; sie könnte mir dadurch viel nützen, da sie von allen ihren hiesigen Freundinnen sehr geliebt wird, und ich zum Theil bloß ihrer Liebe die Freundschaft jener mächtigen Häuser zu danken habe. Die Chotek erzählte mir neulich mit großer Freude, daß sie einen Brief von Dinette empfangen habe. Die übrigen beklagen sich alle entsetzlich über ihre Vergessenheit; die arme Ahlefeld dauert mich wirklich; sie

1) Graf Clemens August 1772—1830.

schreibt fast jeden Posttag ganze Blätter voll und trauert, daß Dinette ihrer vergessen könne. Sie hat es wirklich um Dinette nicht verdient. Die Hartig ist noch immer sehr gut mit mir; sie nennt mich ihren Sohn und behandelt mich auch so; ihr Vater könnte mir dereinst, wenn ich höher stände, als Cabinetsminister viel nützen; jetzt für die unteren Stellen kann er nichts machen, indem die gar nicht ins Cabinett kommen. Auch die Fürstenberg und Ahlefeld überhäufen mich mit ihrer Güte; die Fürstenberg lebt in einem sehr angenehmen Cirkel; bei ihr im Hause wohnen die Ahlefeldts und ihre Schwester, die Princesse Taxis; die Mama Ahlefeld nenne ich Großmama und ihn papa; die Fürstenberg ist meine Mama; und die junge Ahlefeld und die Taxis meine Schwestern. Die gute Fürstenberg führt mich bei allen ihren Verwandten und Bekannten als ihren Sohn auf; sie hat noch außerdem die Princesse Pepi Auersperg und die Landgräfin von Hessen-Rothenburg, eine gebohrene Fürstenberg, die Dinette vielleicht unter dem Namen, „die schöne Princesse Heß" gesehen hat, zu ihren Töchtern angenommen und mich ihnen als Bruder vorgestellt; wir nennen uns seitdem öffentlich Bruder und Schwester, worüber die ganzen Herrn und Damen sich nicht genug wundern können; für zu vieles Tanzen brauchen Sie, liebe Mutter, nicht angst zu haben; man tanzt so entsetzlich nicht; auf dem Ball de Société sind sehr lange Pausen; man soupiert sogar dazwischen und ich weiß doch noch nicht, ob ich hingehe. Alle übrigen Bälle nämlich einen beym Grafen Kinsky,[1]) einen bei Auersperg und einen die Woche beym Oberburggrafen Chotek[2]) dauern nur bis 10 also 2 bis 3 Stunden; daß sich manche Krankheiten und Tod von dem Carneval zugezogen haben, hat andere Ursache. Dinette war auch nicht von Bällen so misfarbig und mager. Bey ihr war es der Standpunkt, auf dem das gute Mädchen stand und sie so angriff. Leben Sie wohl, liebe Mutter und lassen Sie mich bald etwas von ihnen allen hören. Ihr gehorsamster Sohn

Werner."

Lahna, den 2. November 1803.

„Dein Brief, liebe Schwester, hat mir große Freude gemacht; ich dachte beinah, Ihr hättet mein vergessen; seid Ihr doch in Eurem Kreise nie verlassen; denn des Einzelnen Abgang bemerkt man kaum; ganz anders ist es dem Einzelnen zu Muthe; das fühl ich oft und

1) Vielleicht Graf Karl 1766—1831.
2) Graf Rudolf 1748—1824.

tief; ich habe mich seitdem wir uns sahen, fast immer zwischen den Menschen herumgetummelt, zwischen Menschen allerley Gattung; ich habe Menschenkenntnisse errungen im Schweiße meines Angesichts, aber eine untröstliche Kenntnis! Der Adel besteht hier aus drey ganz abgesonderten Klassen, so abgesondert, daß ganz besondere Verhältnisse ausgenommen, von der höhern zur niederen Kaste man die Namen nicht kennt; die Größe der Stadt und die große Menge des Adels macht ihn voneinander unabhängig; ich habe Gelegenheit gesucht, in allen Gesellschaften aufgeführt zu werden, und da man hier in einem hohen Grade neugierig ist, so wird dem Fremden mit einer Auszeichnung begegnet, dessen kein einheimischer Weltmann sich freuen darf; alles was fremd ist däucht ihnen besser, schöner etc., man muß ordentlich die Bewunderer von sich drängen, wenn man nicht erdrückt werden will. Die erste Klasse des Adels ist sehr reich; 40.000, 60.000, 80.000 Gulden jährlicher Einkünfte sind die ärmeren dieser Familien; die ersten haben 3 mal, 4 mal hunderttausend, einige eine halbe Million und darüber; sie besteht aus Fürsten und Grafen; in ihre Gesellschaft kommen wohl einige Barone, und doch sehr selten, und man sieht es ihnen an, daß sie nicht dahin gehören, ohne daß man jedoch sagen könnte, die Fürsten und Grafen schlössen jene aus. Im Gegenteil ist dieser erste Stand der einzig Gebildete und hat weniger Stolz, als der 2te; man spricht hier nicht anders deutsch, als wenn man merkt, der Fremde spreche es schlecht, oder nicht gern. Sobald man sich irgend wo aufführen läßt, es sei in Gesellschaften, oder in den Häusern, wird man gleich französisch angesprochen. Du kannst denken, wie konfus mich armen Westphälinger das zuerst gemacht hat, da ich mich dessen nicht versah. Selbst wenn man bekannt ist und unter sich reden sie französisch. Des Morgens schläft man bis 10 oder 12 Uhr. Dann liest man Romane usw., fährt spazieren, arbeitet Kleinigkeiten, geht um 2 oder 3 Uhr an Tisch, trinkt noch bei Tafel den Kaffee oder Rosoli; spielt einige Partien Boston Wisk (soll wohl Whist heißen) und fährt Visiten, wenn gerade keine Gesellschaft ist, und passiert dann irgendwo den Abend entweder ganz, oder geht nach der Jausen, das ist dem Thee. Hier trinken aber die Fremden, oder solche, die mit Hohn auf die Böhmen herabschauend, sich ein air étranger zu geben hoffen, Thee. Allgemein wird hier zu Lande zur Soirée Kaffee und Chokolade gereicht. Will man nicht bleiben, so fährt man um sieben Uhr ins Theater, schwätzt da mit seinem Nachbar, beschaut alle Logen mit der Lorgnette, winkt sich Handküsse zu, besucht sich, sieht per hasard einmal wieder aufs

Theater; dann immer dahin zu sehen, wäre gegen den bon ton; man könnte glauben, es wäre einem etwas Neues, man käme vom Lande, man könnte (wahrscheinlich aus Armut) das Theater selten besuchen etc. etc. In Gesellschaften sprechen Leute von Welt, nie von vernünftigen Sachen, vor allem nicht über Politik, das wäre abscheulich pedantisch; es würde auch scheinen, als läse man Bücher und hätte da etwas gelernt. Ein Mann von Welt weiß alles von selbst; Zeitungsnachrichten darf man erzählen, wenn man sicher weiß, daß diese Zeitung von keinem gelesen wird und in keiner andern steht; da erzählt man sie, wie aus Privatbriefen.

Wer recht gut sprechen will in Gesellschaften oder in solchen Häusern, wo man wenig bekannt und sich also als homme du ton zeigen muß, der redet, wenn von gelehrten Sachen die Rede kommt, in dreistestem absprechendem Tone, z. B. von dem und dem Gelehrten läßt sich noch vieles hoffen, er ist jung; der ist ein abscheulicher Schmierer; der, obschon ihn die gutmüthigen Deutschen so erheben, ein homme sans esprit, sans connaissance etc. Loben muß man selten; man könnte in Gefahr kommen, sein Wort zurücknehmen zu müssen. Hat man getadelt, so vermutet natürlich jeder, man verstehe es besser, man habe einen feineren, edleren Geschmack; kommt über die Kunst die Rede, so spricht man mit Enthusiasmus, erzählt allerlei Anektödchen, woran man überhaupt sehr reich sein muß; giebt Nachrichten aus Privatbriefen aus Rom, Paris, etc., wo man, wie sich dies von selbst versteht, oft und lang gewesen ist; man lobt nur die berühmtesten Meister Michelangélo, Rubens, Raphael, Titian, Guida (?), Salvator Rosa etc., gibt hin und wieder selbst bemerkte Unterschiede, Beurteilungen, Bemerkungen über die verschiedenen Schulen an; nur ja überall gerade zu absprechend, daß man das Urteil für unreif und schwankend und seinen Verfasser für einen jungen Schüler halte. Über dergleichen Dinge kann nur von ungefähr die Rede sein; gewöhnlich spricht man nicht davon. Ein Fremder darf schon nie darüber anfangen; er muß sich überall das Air geben, als müsse er sich Zwang antun, recht augenscheinlichen Zwang, um aus lauter Bescheidenheit seinen überall vollkommen ausgebildeten Geist zurück zu halten. Gewöhnlich spricht man über Kleinigkeiten, nichtige Vorfälle, nicht Wetter etc., das wäre platt, aber im Grunde nichts besseres, z. B. über etwas, was gerade in der Gesellschaft vorgeht, über das Spiel etc., wo man beständig nach einem Witzspiele bon mot etc. jagen muß, was man „esprit" haben nennt.

Vorzüglich aber gehört zu großen Gesellschaften und dem ersten Akkord in großen Häusern der sogenannte esprit caustique, d. h. boshaften Witz über irgend eine Person oder Handlung zu werfen und die große Kunst zu verstehen, allem ein „ridicule“ anzuhängen. Soll dieses recht fein geschehen und die stärksten Wirkungen hervorbringen, so muß man eine Art von „simplicité“ affektieren und ja nicht boshaft scheinen. Dann heißt es: „Ah que ce jeune homme a la salie du Génie et le coeur d'un enfant! ah comme il est aimable“! Ist man einmal im Hause bekannt, so muß man von Tag zu Tag frecher, das nennt man ungenierter werden; vorzüglich beliebt sind eine Art von Buffone, die allerley Späßchen zu machen verstehen etc. Dabei wird hier über manche Dinge sehr frei und equivoque gesprochen, ungefähr wie bei den Franzosen. In öffentlichen Gesellschaften kennt man sich nicht; da spricht man in Sentenzen bons mots etc., macht aber keinen Buffone und spricht am wenigsten mit solchen, in deren Häusern man viel ist „pour se donner un air plus interessant!“ Daß man über nichts viel zu sprechen und durch feine versteckte Sprache einander etwas zu sagen verstehen muß, daß ein jeder aus unserm lauten Entretien etwas anderes gleichgültiges zu verstehen glaubt, daß man schnell auf andere Gegenstände das Gespräch ungezwungen leiten und allenfalls in einem fort reden kann „pour ne pas languir dans la conversation“, das versteht sich von selbst und sind allgemeine anerkannte Regeln.

Bei der 2ten Noblesse ist der Ton noch sehr roh; man hat manches von dem schlechten und dummen des ersten Standes, aber nicht seine Bildung und Höflichkeit; man moquiert sich ohne Witz; man klatscht allerley Geschichten von einander und hat im allgemeinen garkeine scientivische Bildung, die doch öfters beim ersten Stande angetroffen wird. Er (der 2te Stand) besteht aus den Baronen und einigen ärmeren Grafen von dem Vermögen wie bey uns die Reichen bis 20 und 30 tausend Gulden. Die meisten sind recht so, wie man sich die pommerischen Junker denkt; sie sind auch natürlich viel stolzer auf ihre Ahnen, wie der erste Stand. In ihren Gesellschaften geht es steif unter den Alten und höchst frech und ungezogen unter den Jungen zu.

Zum dritten Stande gehören die meisten An-

gestellten, Professoren, Doktoren etc. Sie nennen sich Ritter, Edle oder schlechtweg Herr von; sie sind viel gebildeter als der 2te Stand und viel angenehmer wie der erste. — — — Die Fürstin Fürstenberg hat mich wieder zu einem kleinen Feste abholen lassen. Am 4. ist Karl ihres Sohnes und der jungen Ahlfeld Namenstag; ich feiere zugleich unseres Karls und der melancholischen Caroline Fest und den Geburtstag von Stollberg; er wird den 4ten 54 Jahre alt . . ."

Dein treuer Bruder Werner.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Joachimsthal.

Aktenstücke.

Mitgeteilt von

Mons. Gregor Lindner.

I.

Hochzeitsordnung,

erlassen vom Rate der freien Bergstadt St. Joachimsthal im Jahre 1538.

(Aus dem St. Joachimsthaler Rats-Copialbuche de ao. 1537, fol. 218.)

Nachdem in vergangener Zeit auf gnädige Nachlassung der Edlen und Wohlgebornen Grafen, unserer gnädigen Herrn der Schlicken ꝛc. um gemeines Nutz und Notdurft willen dieser Bergstadt St. Joachimsthal stattliche Gesetze und Ordnung ausgegangen und zum öfternmal berufen worden, wessen sich ein jeder, so Wirtschaften oder hochzeitliche Tage anzustellen Willens, endlich halten soll, so sind doch solche Gesetze etlich Jahr und Zeit zu großer Beschwerung und Schaden der Gemein von vielen verachtet und übertreten worden, Welche Übertretung sie einesteils, als hätten sie des alles nicht Wissen gehabt, die andern, daß sie die geordneten Gesetze ihres Gutdünkens deuten und verstehen wollen, entschuldigt und beschönigt haben.

Dieweil aber der überschwänglichen Unkost gar niemand nützlich, sondern nur bei Gott sündlich und sträflich, auch in der Gemein schädlich und vieler Leute Verarmung Ursach ist, da haben wir Bürgermeister, Richter und Räte obbemelter freien Bergstadt in St. Joachimsthal für

nutz und gut geachtet, die berürte Ordnung, so viel die Wirtschaften belangend, mit obvermelter unserer gnädigen Herrschaft gnädigem Vorwissen und Befehlen wiederum zu erneuern, zu bessern und zu ordnen, und setzen wir hiemit durch dies offentliche Edikt, gebieten und wollen, daß eine jede Person, die Wirtschaft oder Hochzeit allhier halten wird, auch diejenigen, die dazu gebeten werden, sich hernach gestellter Ordnung gemäß und unverbrüchlich verhalten, alles bei Pön und Strafe, so bei jedem Artikel insonderheit verleibt und angezeigt werden.

Art. 1. Wie man die Gäste zur Wirtschaft bitten, auch wie viel man Tische setzen mag.

Es soll eine jede Person, die allhier Hochzeit anrichten will, über zwei Personen, welche die Gäste bitten und berufen sollen, nicht ausschicken; ginge aber der Bräutigam selbst mit, so soll er nicht mehr als eine Person zu sich nehmen. Und es soll ein jeder nicht mehr als zu sechs Tischen und auf einen Tisch 10 Personen gerechnet, Befreundete oder andere bitten und haben, es wäre dann, daß jemand aus bewegenden Ursachen fremde Leute zu seiner Wirtschaft laden wollte, die möchten ihm durch Verwilligung der Herrschaft und unser des Rates nach Gelegenheit vergönnt und nachgelassen werden.

Art. 2. Wie viel man Gesellen zu Tischdieners und Jungfrauen bitten mag.

Es mag auch einem jeden vergünstiget und nachgelassen sein, daß er 12 Junggesellen oder andere zu Tischdienern bitten mag. Dergleichen mag die Braut 12 Jungfrauen und nicht mehr bitten.

Art. 3. Strafe derer, welche mehr Gäste bitten, als ihnen nachgelassen ist.

Würde aber jemand die obbemelten Artikel, beide oder einen, übertreten, der soll uns dem Rate 16 Gulden unnachläßig zur Buße verfallen sein. Wie aber die Übertretung nicht aus Unwissenheit, sondern aus eigenem Vorsatz geschehen, die sollen nach unser des Rats ziemlichem Ermessen und Erkenntnus gestraft werden.

Art. 4. Wie viel eine jede Person schenken soll. (Hochzeitsgeschenk.)

Es soll eine jede Mannsperson nicht mehr als 6 weiß. Groschen schenken, und die Weiber, deren Männer selbst auf der Wirtschaft sind,

sollen nichts schenken. Es soll auch jede Jungfrau über 2 w. Gr. nicht schenken. Man soll aber auf den Wirtschaften keine grünen Fische speisen.

Art. 5. Strafe derer, welche mehr schenken, als ihnen nachgelassen.

Würde aber jemand von den Mannspersonen mehr als 6 w. Gr. schenken, der soll uns dem Rate 2 Gulden zur Buße verfallen sein. Geschehe aber solches von einem aus dem Rate, Viertelmeister oder Elteſten der Knappschaft, der soll 4 Gulden zur Straf zu geben schuldig sein. Würde auch eine der Weiber, deren Ehemann gegenwärtig ist, schenken, die soll um 1 Gulden unnachläßig gestraft werden; wäre aber ihr Hauswirt nicht gegenwärtig, so mag sie das gesetzte Geschenk ihres Hauswirtes überantworten. Schenkt auch eine der Jungfrauen mehr als 2 w. Groſch., die soll um 6 w. Gr. gestraft werden.

Art. 6. Wer mehr schenken will, als diese Ordnung vermag, der soll solches außerhalb der andern tun.

Ob aber jemand von den Befreundeten oder andern, es sei Mann oder Weib, etwas mehr schenken wollte, dem soll es nicht gewehrt, sondern nachgelassen sein, jedoch sollen sie solches außerhalb des Geschenks und nicht öffentlich tun. Würde sich aber jemand in dem verächtlich erzeigen, der soll auf die wege wie oben angezeigt, unnachläßig gestraft werden.

Art. 7. Die Wirtschaften sollen nur auf einen Tag angestellt und gehalten werden.

Es soll auch ein jeder hinfüro seine Wirtschaft nur auf einen Tag und nicht mehr Tage anstellen und halten, und des andern Tags über einen Tisch seiner Freundschaft, es seien Männer oder Weibspersonen, nicht haben, bei der Straf, 10 Gulden einem Rat unnachläßig zu erlegen. Wären aber fremde Leute auf der Wirtschaft gewesen, denen soll des andern Tags Bewirtung und Ausrichtung zu tun, nicht benommen sein, jedoch daß die Erforderung der fremden Leute mit dem Mas, wie der Artikel oben bemeldet hat, geschehe.

Art. 8. Steiger und Berghäuer sollen an Sonntagen oder anderen feierlichen Tagen ihre Wirtschaften halten.

Auf daß auch die Arbeit des Bergwercks der wochentlichen und täglichen Wirtschafts halber nicht verhindert werde, so ist im Besten be-

schlossen, daß die Steiger, Häuer und dergleichen Personen, die ihren wochentlichen Lohn vom Bergwerck haben, und diejenigen, die Steiger und Häuer auf ihre Wirtschaft bitten werden, ihre Wirtschaften auf einen Sonntag oder anderen feierlichen Tag anstellen sollen, auf daß diejenigen, so dem Bräutigam zu Ehren erscheinen, an ihrer Arbeit, den gemeinen Gewerken zu Schaden, nichts versäumen dürfen, bei der Strafe unser des Rates.

Art. 9. Es soll auch der Abertham, Dürnberg, Sonnenwirbel und alle Gebirge, so herein in St. Joachimsthal gehörig, in diese Ordnung geschlossen und gezogen sein.

Beschluß.

Dem allem nach ist unser ernstlich Gebot und Ermahnung, daß sich ein jeder dieser gestellten Ordnung bis auf weiter vorbehaltliche Veränderung unverbrüchlich halten und ohne sonderliche gebürliche Vergünstigung nicht überschreiten wolle, bei Vermeidung obbemelter Strafen, wie wir uns dessen zu einem jeden insonderheit durch sein selbst und gemeines Nutz willen zu geschehen, gänzlich versehen wollen.

Zu Urkund mit unserer Bergstadt kleinerem Insiegl besiegelt.

II.

Tanzordnung,

erlassen von Bürgermeister und Rat der freien Bergstadt St. Joachimsthal am Sonnabend nach Sebastiani und Fabiani (21. Jänner) A. 1543.

(Aus dem St. Joachimsthaler Rats-Copialbuche de ao. 1542, fol. 160.)

Demnach auf gnädige Zulassung und Verwilligung der Wolgebornen und Edlen Grafen und Herren Jeronimusen und Lorenzen Schlicken, Gebrüdern, Grafen zu Passau, Herrn zu Weißkirchen, Elbogen und Rabenstein ꝛc. für sich und ihre Gnaden Herrn Vettern Grafen Casparn und Graf Moritzen Schlicken, aller unser gnädigen Herrn, Wir Burgermeister und Rat der freien Bergstadt St. Joachimsthal diese Behausung (das Rathaus) vornehmlich darum erbauet, daß bei eines jeden Bürgers und Einwohners hochzeitlichen Freuden beim Tanze desto mehr Zucht und Ehrbarkeit, weder auf andern gemeinen Tanzböden gehalten und gesehen, auf daß auch bei Fremden und männiglich die billige Dankbarkeit, die wir Gott, dem Allmächtigen, um gnadenreicher Verleihung willen seines heiligen Worts und Evangelii, das nun viele Jahre her allhier rein, hell mit allem Fleiß gepredigt worden, zu erzeigen schuldig, mit Erwei-

sung unsers Glaubens, christlicher Furcht, Fried, ehrlicher Zucht und Ehrbarkeit, vermerkt würde. So haben wohlgedachte unsre gnädigen Grafen und Herrn von mehr Friedens, Zucht und Bescheidenheit wegen gnädiglich angesehen und erkannt, daß alle Tanzböden auf dem Rathaus sollen gefreiet sein.

Derwegen auf gnädigen Befehl und Nachlassung gedachter unser gnädigen Herren befreien, setzen und ordnen wir, daß hinfüro niemand dem widern, auf diesem angezeigten Tanzboden mit oder ohn gewaffnete Hand, weder mit raufen, zucken, schlagen, stoßen, Becher werfen, verwunden, schelmen, schmähen noch verhöhnen, sondern allda alles Widerwillens mit Worten, Werken und Geberden müßig stehen soll. Würde aber jemand solches übertreten und mutwillig freveln, der soll alsbald hernach folgend bestraft werden.

Art. 1. Von verwirkter Strafe der empörlichen und zänkischen Fresser.

Würde jemand auf diesem Tanzboden mit ungebürlichen Worten oder unzüchtigen Geberden freveln, der oder dieselben sollen 5 Gulden Rhein. zu Straf verfallen sein.

Würde aber jemand sein Gewehr zucken oder sonst mit raufen, schlagen oder stoßen tätlich Hand anlegen, der oder dieselben sollen ohne nintel (Gnade) um 10 Gulden Rhein. gestraft werden.

Würde jemand einen andern mit gezucktem bloßem Gewehr blutrünstig schlagen, so soll derselbige Täter, ungeachtet, daß die Wunden nicht peinschrottig oder sonst verletzlich, dieser Bergstadt 30 Jahr lang verwiesen werden.

Doch möchte auf dem Fall, wie oben allenthalben gemeldet, mit Werken oder ungebürlichen Worten so hoch gefrevelt werden, daß wir auf notpeinliche oder sonsten härtere Straf, als oben bemerkt, brauchen müßen: darum wollen wir uns nach Fürhaltung einer jeden Verwirkung die Strafe zu erhöhen und zu mindern, hiemit vorbehalten haben.

Doch soll mit solcher gesetzter und vorbehaltener Straf dem Beschädigten und Kläger ihre Forderung, Recht und Gerechtigkeit gegen ihren Widerteil keineswegs entzogen, sondern nichts destoweniger vorbehalten sein.

Es soll auch auf diesem Tanzboden niemand kein Gewehr, lang Messer (Degen) tragen bei Verlust derselben. Doch soll solches den Fremden, auch den Amtsleuten und denjenigen, welche dem Rate und

Gerichte verwandt, unverboten sein, jedoch daß sie sich wie andere allenthalben friedlich verhalten.

Art. 2. Wie man sich zum Tanzen schicken und daran verhalten soll.

Auf daß nun christliche Zucht, bürgerlicher Wandel und Ehrbarkeit an eines jeden hochzeitlichen Ehren und also am Tanze desto offenwehrlicher vermerkt und dagegen alle Unzucht der ungebürlichen Worte, leichtfertigen Geberden und bäuerischen Geschrei so viel statlicher vermieden würde, ermahnen wir hiemit ganz väterlich und gütlich alle Bürger, Einwohner und Junggesellen, daß sie sich vor dem sündlichen, überflüßigen und teuflichen Zutrinken und Völlerei aufs fleißigste enthalten, und solche Ehrentänze in so voller und toller Weise nicht besuchen wollen, sondern in allweg herzlich und fleißig betrachten das schreckliche Verderben Sodomae und Gomorrae, welches Jammers und Verderbens ihre Sünde nemlich überflüßige genuge und volle Ursache gewest, zudem daß leider täglich mit elendem Jammer erfahren wird, daß die Trunkenheit allen sündlichen Lastern alle Schloß und Tür auftut, daraus dann folgt, daß solche trunkene Leute am Tanze in Worten und Geberden rechte vernünftige Bescheidenheit nicht halten noch gebrauchen können.

Hierauf setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder und alle Burger, Einwohner, Junggesellen, Frauen und Jungfrauen, welche zu tanzen pflegen, mit aller ehrbar Zucht und Schonen, vernünftigem Gespräch, ohne alles Verdrehen und Schreien fein ehrbarlich, säuberlich und sittlich tanzen.

Würde sich aber jemand am Tanze verdrehen oder unbequemlich schreien und zu juchzen unterstehen, der oder dieselben sollen 6 w. Groschen zur Straf verfallen sein oder alsbald in Gehorsam gehen (eingekerkert werden).

Wann es aber durch jemand zum andernmal geschähe, soll er 12 w. Gr. unnachläßig zu geben verpflichtet sein oder auch in Gehorsam gehen. Geschähe aber solches durch denselben zum drittenmal, soll er nicht mehr um Geld, sondern als einer, der die Gebote (mit) mutwilliger Verachtung übertreten, mit Gefängnis ernstlich gestraft werden.

Und nachdem das sonderlich spöttlich, schimpflich und sehr ärgerlich ist, daß die jungen Gesellen in so kurzen Kleidern oder wulln (wollenen) Hemden die Jungfrauen zu dem hochzeitlichen Ehrentanze führen und daselbst ohne Scheu mit den ehrbaren Frauen und Jungfrauen tanzen.

So ermahnen wir alle und jede, insonderheit welche die Jungfrauen zum Tanze führen und zu tanzen pflegen, ganz gütig und freundlich, daß sie um ihrer selbst Zucht tragen und Ehrbarkeit willen, auch Frauen, Jungfrauen und der zarten Jugend zu Ehren, zu solchem hochzeitlichen Ehrentanze ein langes Ehrenkleid anziehen wollen, auf daß ein jeder züchtiglich und ehrlich bedeckt und niemals ärgerlich sei. Ohne das soll er zur Rede gestellt und ihm etwa noch nach gestalt der Sachen zu tanzen untersagt werden.

Dieweil es sich auch vielmals begibt, daß auf einem Tag mehr als eine Hochzeit gehalten und durch die Hochzeitsgäste Zwiespalt des Vortanzens halber erregt wird, soll es desselben Vortanzens halber hinfüro nun also gehalten werden:

Erstlich sollen die Gäste auf der Hochzeit, die am ersten auf dem Tanzboden tanzen, alsbald zum Anfang ein jeder, der eine Jungfrau oder Frau zum Tanze führt, mit derselben Tanzen. Nach denselben soll der erste Reihen und Vortanz dem Bräutigam und seiner Braut zu Ehren gegeben werden und wer an demselben Reihen das Ende des Vortanzes hält, der soll den nächsten Vortanz haben.

Wenn nun die andere Hochzeit sich auch zum Tanz gefügt hat, soll dieselbe gleichergestalt den Antanz, darnach der Bräutigam und seine Braut den ersten Reihen oder Vortanz und wer desselben Tanzes Ende hält, den nächsten Vortanz darnach haben.

Gleichergestalt soll es, wenn drei, vier oder mehr Hochzeiten seien, nach der Ordnung, wie eine nach der andern auf den Tanz kommt, gehalten werden. Folgend sollen alle Hochzeitsgäste zugleich tanzen und wie die Vortänze durch die Brautführer nach Anzahl der Hochzeiten, die zu demmal auf dem Tanzboden sind, als einem und dem andern ausgeben, auf daß in denselben Vortänzen die Gleichheit gehalten und eins vom andern nicht hier hinten gesetzt und verachtet werde.

Dergleichen sollen die Brautführer die andern Frauen und Jungfrauen mit aller Ehrerbietung aufziehen und denen Hochzeitsgästen zum Tanze verehren, soviel derselben auf einmal tanzen können. Und wie die nach einander aufgezogen und zum Tanze verordnet seien, also sollen sie ordentlich nach einander tanzen.

Wenn auch die Hofirer zum Tanze aufgepfiffen, so soll keine Frau noch Jungfrau nicht mehr aufgezogen, noch an demselben Reigen einzutreten gestattet werden.

Es sollen aber die Brautführer darauf Achtung haben, daß die Frauen und Jungfrauen, die den vordern Tanz nicht haben tanzen können, den nächsten Tanz darnach aufgezogen und zu tanzen geordnet werden, und dagegen die andern, die den vordern Tanz getanzt, feiern lassen, auf daß die armen auch, wie billig, geehrt und nicht verachtet werden.

Es soll auch keiner dem andern die Jungfrau oder Frau, damit er tanzt, am Tanze abdringen, dann sich daraus gewöhnlich ärgerlicher Zwiespalt ursacht, bei Straf 12 w. Gr. oder alsbald in Gehorsam gehen.

Und einer jeden Hochzeit soll es jeden Tags, gegen den Abend länger zu tanzen, nicht gestattet werden, nemlich in Winterszeit, da die Tage am kürzesten sind, bis der Saiger (die Uhr) vier geschlagen, und im Sommer auf 5 Uhr. Dagegen soll ein jeder Bräutigam einen halben Gulden zu geben pflichtig sein.

Daß auch an Sonn- und feierlichen Tagen das Gesinde und junge Leute vom Wort Gottes dieser wegen nicht abgereizt und nicht zu sehr zum Zusehen des Tanzes verursacht werden möchten, so sollen die Spielleute nicht vorn unter den Fenstern, sondern hinterst auf dem Boden hofiren (aufspielen). Und auf daß dieselben mit ihrer Besoldung niemand übersetzen, so haben wir ihnen eine namhaftige Besoldung geordnet, nemlich einem mit einer Schalmei, Sackpfeiffer oder Fiedler jeden Tags 6 weiß. Groschen und darneben das Hofiren vor den Tischen.

Dem allem nach gebieten und wollen wir, daß den allen obbeschriebenen Artikeln bis auf unsere weitere Veränderung, Minderung und Mehrung, die wir uns jederzeit zuvor behalten, von jeden menniglich, die zu tanzen pflegen, urpünktlich gelebet und nachgegangen werden, bei den Strafen und Pönen, die oben bei jeglichem Artikel vermeldet worden (sind).

Zu Urkund mit unserer Bergstadt kleinerem Insiegl besiegelt.

Die zwei ältesten Originalurkunden im Teplitzer Museumsarchiv.

Mitgeteilt von

Pfr. Karl Karafiat.

Die zwei ältesten Urkunden, auf Pergament geschrieben, welche im Teplitzer Museumsarchiv aufbewahrt werden, stammen aus den Jahren 1423 und 1485.

Die erstere, mit dem Datum „Freitag nach St. Stanislaus“ (patek przed Swatym Stanislawem, d. i. 14. Mai) trägt die Siegel: Sigillum civitatis de lluticz (= Ludiz) und: S. Utric de Zcihozcic (? Sicheritz, Bz. Ludiz, kann auch „Ulrich de Zcihorcic“ heißen).

Drzzek von Semtisch [1]) bekennt, daß er seine Wiese unterhalb Mliniany (= Lindles, Bz. Ludiz), neben des Herrn Lytold von Ratiborz [2]) Wiese, verkauft habe und kraft dieses Briefes verkaufe dem Blažek, Sohn des Polak, und dem Waniek Lisy, Mitbürgern in Ludiz, um 8 Schock gute silberne Groschen Prager Prägung. Sollte der Brief, den er früher darüber ausgestellt und der bei der Eroberung der Stadt durch die Feinde zu Ostern des vergangenen Jahres in Verlust geraten, sich wieder finden, so sei er hiemit aufgehoben und unwirksam.

Die Urkunde ist in tschechischer Sprache.

Die zweite, aus dem Jahre 1485 stammende Pergamenturkunde ist datiert vom Freitag nach Kreuzerhöhung (17. September) und trägt die Siegel der beiden Waldaw von Waldaw: [3])

Jorg und Sebastian von Waldaw zu Waldaw, Gebrüder, bekennen, daß die Edelfrau Argalla vom Wolfstain, geborne von Waldaw, ihre Schwester, die gleich den andern Schwestern gegenüber ihrem Vater Wlachen von Waldaw und ihnen auf das väterliche und mütterliche Erbe

1) Semtisch, Bz. Ludiz.
2) Ratiwarz, Bz. Ludiz.
3) Waldau, Gemeinde Kaltenbrunn, Bzg. Hohenfurt, Bzh. Kaplitz.

verzichtet hat, im Falle des Erlöschens der ehelichen männlichen Nachkommenschaft der Brüder samt ihren ehelichen Leibeserben ins Erbrecht wieder eintrete.

Ich Jorg Ich Sebastian von Waldaw zu Waldaw gebrüder Bekennen vnd thun kunt gein allermenigklich mit dem briff wo der geleßen vnd verhört wirt Nach dem di Edell fraw Argalla vom Wolfstain geborne von Waldaw vnnser libe Swester in aller masz vnnd form als andern vnnsern Schbestern gegen vnnserm liben herrn vnd vater Vlachenn vonn Waldaw zw Waldaw auch gegen vns vnnd seynen vnd vnnsern Mendlichen elichenn Manns erbben den von Waldaw vmb vaterlich Muterlich Pruderlich vnnd alles zuuallendt gut nach Notturft vorzignn̄ ist laut des selbenn verzeichbrifs doch so ist ir in gleich ander vnnsers vaters Töchtern vnnsern liben Schbestern in solcher verzeichung ausgeschlosenn vnnd vorbehaldenn Ob das ain wer da got der almechtig mit sein genadenn vor sey das vnnser liber herr vnd vater vnd wir an Mendlich elich leybs erbben abgynngen so soll vnnd mag als dan di genannt vnnser libe Sbester fraw argalla vom Wolfstain oder Ir leyblich elich erben mit andern vnnsers libenn herrn vnnd vaters Tochtern vnnsern liben Schbestern oder der selben vnnser Schbestern elichenn leibs-erbben gleich erbben vnnd di verzeichung gegen den bemellten andern vnnsern Schbestern nichtz byndenn als des lannds In Nydern Bayern recht ist alles getrewlich vnnd vngeuerlich.

Des zuurkundt gebben wir der obgenantten̄ frawen argalla vom Wolfstain vnnser liben Schbester dyszen briff mit vnnsers liben herrn vnd vaters auch mein Jorig von Waldaw baydder anhangenden Insigell des Ich mich Sebastian von Waldaw dyszer zeit gebrechen meins Sigels auch mit gebrauch. Der gebben ist Nach Cristi vnnsers liben Herrn geburt Tauszenth vier hundert Im funf vnndachtzigsten Jar freytag Nach exaltacione Crucis.

Verzeichnis

der

in den Programmen österreichischer Mittelschulen 1914 enthaltenen Aufsätze zur Geschichte Böhmens.

Adam Otto, Dr. Anton Kauer † [geb. 1. Oktober 1831 zu Promuth bei Duppau in Böhmen, 1875—1896 Direktor der Gumpendorfer Kommunalrealschule in Wien, gest. 5. Jänner 1914]. 2 S. (Wien VI., R.)

P. **Brandl** Benedikt, Dr., Schülergedichte und Schüleraufsätze. Hrsg. von . . . 34 S. (Pilsen, d. G.)

Březina Karl, Dějiny rychnovského gymnasia. [Geschichte des Gymnasiums in Reichenau. 1714—1783 unter der Leitung der Piaristen, 1812—1819 fünfklassig, 1819—1851 sechsklassig, seit 1851 achtklassig, seit 1880 verstaatlicht.] 92 S. + 1 Abb. (Reichenau a. d. Kn., G.)

Burket Josef, Jubilejní slavnost gymnasijní, konaná ve dnech 27.—29. září 1913. [Die Jubiläumsfeier des Gymnasiums in den Tagen des 27.—29. September 1913.] 19 S. (Chrudim, G.)

Bursa Josef, O radiu a jeho užití v c. k. léčebném ústavu pro léčení radiem v Jáchymově. [Über das Radium und dessen Verwendung in der k. k. Radium-Kuranstalt in St. Joachimsthal.] 14 S. (Bučowitz, tsch. R.)

Dechant Engelbert, Dr., Die Mikroorganismen der Budweiser Teiche. 22 S. + 15 Abb. i. T. (Budweis, d. R.)

Dvořák Stanislaus, O Raisově životě a díle. [Über (Karl Wenzel) Rais' Leben und Werke.] 10 S. (Tabor, R.)

Duschinsky Wilhelm, Schulrat Wenzel Ernst. 1 S. (Wien VII., R.)

Filip Dominik, Kterak přispívá příroda k udržení pohádek a pověr. [Wie trägt die Natur zur Erhaltung von Märchen und Aberglauben bei? — Mit Beispielen aus Böhmen.] 12 S. (Königgrätz, R.)

Fintajsl Franz, Listinné památky historické z Kyjovska. [Geschichtliche Urkundendenkmäler aus der Gegend von Gaya. — Vgl. die Jahresberichte 1910, 1911, 1912.] 5 S. (Gaya, tsch. R.-O.-G.)

P. **Fuchs** Cölestin A., Dr., Einführung in die Flora von Komotau und der nächsten Umgebung. (II. Teil.) 15 S. (Komotau, G.)

Gollinger Robert Anton, Dr., Der Neubau des k. k. Staats-Oberrealgymnasiums in Brüx. 4 S. + 1 Abb. (Brüx, G.)

Goth Emanuel V., Prvních sedm let c. k. reálného gymnasia v Praze-Libni. Z kroniky ústavu vypsal . . . [Die ersten sieben

Jahre des k. k. Realgymnasiums in Prag-Lieben. Nach der Anstaltschronik geschildert . . .] 13 S. (Prag-Lieben, tsch. R.-G.)

Graber Hermann, Dr., Sonne und Wind als geologische Kräfte. 11 S. [Mit Beispielen aus der Umgebung von B.-Leipa.] (Pola, G.)

Gränzer Josef, Dr., Das neue Schulgebäude der Staatsrealschule in Reichenberg. Mit 4 Plänen und 9 Abb. 33 S. (Reichenberg, R.)

Hein Max, Die Geschichte der älteren Bischöfe von Olmütz. 1063 bis 1207. I. Teil. 14 S. (Olmütz, d. R.)

Heinrich Alfons, Dr., Kultur- und kunstgeschichtliche Schülerwanderungen durch Eger und das Egerland. 26 S. (Eger, R.)

Heyer Johann, Dr., K obohacování slovníku, zejména českého. [Zur Bereicherung des Wörterbuches, besonders des tschechischen.] 11 S. (Brünn, I. tsch. St.-R.)

Horpynka Otto, Schulrat Wenzel Ernst. Das Lebensbild eines Schulmannes und Dichters. 19 S. (Karolinenthal, d. R.)

Hřibek Josef, České osady na srbských a rumunských hranicích. [Tschechische Ansiedlungen an der serbischen und rumänischen Grenze.] 12 S. + 1 Kartenskizze. (Teltsch, tsch. R.)

Hroch Bruno, Einiges über das Verhältnis der mhd. Übersetzung des alttschechischen »Dalimil« zum Original. 17 S. (Zwittau, d. R.)

Hübner Ignaz, Regierungsrat Ferdinand Blumentritt † [20. September 1913]. 3 S. (Leitmeritz, R.)

Hýbl Franz, Školní rada dr. Emanuel Fait. [Schulrat Dr. Emanuel Fait.] [F., geb. 18. Juli 1854 in Beraun, seit 1910 in Pension, unternahm viele Reisen, besonders nach der Balkanhalbinsel (Mazedonien), dem Kaukasus, Vorderasien, Nordafrika u. a.] 3 S. + 1 Abb. (Žižkow, tsch. R.)

Irgang Georg, Dr., Seismische Registrierungen der Erdbebenwarte in Eger vom 1. Januar 1913 bis zum 30. April 1914. 22 S. + 1 Fig.-Taf. (Eger, R.)

Janč Anton, Soudní okres mladoboleslavský. [Der Gerichtsbezirk Jungbunzlau.] 8 S. (Jungbunzlau, R.)

Jech Franz, Z městského archivu Mor. Budějovic. (Starý městský vodovod. — Městská privilegia.) [Aus dem städtischen Archive von Mähr.-Budwitz. (Die alte städtische Wasserleitung. — Die städtischen Privilegien.)] 26 S. (Mähr.-Budwitz, G.)

Kaisvinkler Bohumil, Přehled návštěvy a zaměstnání absolventů v prvním padesátiletí chrudimského gymnasia. [Übersicht des Besuches und der Beschäftigung der Absolventen im ersten Jahrfünfzigst des Chrudimer Gymnasiums.] 6 S. + 2 graph. Tab. (Chrudim, G.)

P. **Katschthaler** Eduard, Dr., Josef Neugebauer. Eine kunsthistorische Studie. Schluß. [Vgl. Progr. Melk 1912. — N., geb. 14. April 1810 in Wien, gest. 8. August 1895 in Melk, bedeutender Maler; viele seiner Werke behandeln Persönlichkeiten oder Motive aus Böhmen.] 52 S. + 23 Abb. auf 12 S. (Melk, G.)

Kiebel Aurel, Die Temperatur von Mies. Ein Beitrag zur Kennzeichnung des Klimas der Stadt. II. Teil. 9 S. (Mies, G.)

Klíma Franz, Příbramské panství do válek husitských. Porozšířená kapitola z chystané monografie Dějiny král. hor. města Příbramě. [Die Herrschaft Přibram bis zu den Hussitenkriegen. Erweitertes Kapitel aus der vorbereiteten Monographie „Geschichte der kgl. Bergstadt Přibram".] 18 S. (Přibram, G.)

Kopecky Josef, Vor hundert Jahren. Österreichs Heer und Führer. (Eine Skizze.) 21 S. (Teschen, d. R.)

Krynes Wenzel, Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation „am Schöninger" [bei Krummau] vom 1. Dezember 1913 bis 31. Mai 1914 angestellten Beobachtungen. 7 S. (Krummau, G.)

Kubíček Emanuel S. J., Správa klášterního velkostatku u »Zlaté Koruny« do válek husitských. [Verwaltung des Klostergutes „Goldenkron" bis zu den Hussitenkriegen.] (1263—1420.) 73 S. + 1 Karte. (Prag-Dejwitz, tsch. f.-e. G.)

Lachmann Albert, Gedenkblatt zum silbernen Priesterjubiläum Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Kardinals Leo Freiherrn von Skrbenský, Fürsterzbischofs von Prag, am 7. Juli 1914. 1 S. (Duppau, G.)

Loriš Johann, O metafoře v prostonárodní poesii české. [Über die Metapher in der tschechischen Volkspoesie.] 13 S. (Kgl. Weinberge, I. tsch. R.)

Maxa Leo, Gedenkrede auf die Völkerschlacht bei Leipzig. Gehalten . . . am 18. Oktober 1913. 9 S. (Prachatitz, G.)

Michl Anton, Dr., Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1913 angestellten Beobachtungen. 3 S. (Eger, G.)

Mostecký Wenzel, Tvorba některých kmenů jmenných v češtině staré. (Dokončení.) [Bildung einiger Nominalstämme im Alttschechischen. (Schluß.)] 12 S. (Neuhaus, G.)

Mráček Jakob, Listář k dějinám města Lipníka. (Pokračování.) [Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Leipnik. (Forts.) (Urk.-Nr. 31—48 aus den J. 1536—1582.)] 25 S. (Leipnik, tsch. L.-R.)

Müller Karl, Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Duppau im Jahre 1913 angestellten Beobachtungen. 5 S. (Duppau, G.)

Nekola Franz, Klatovské mlýny. [Klattauer Mühlen.] 34 S. (Klattau, G.)

Novák Ernst, Dr., »Bouře« Svatopluka Čecha. Rozbor literárně dějepisný. [Swatopluk Čechs „Gewitter". Eine literar-historische Analyse.] 15 S. (Prag I., tsch. R.)

Pachoński Heinrich, Dwa zjazdy krakowskie za Kazimierza Wielkiego. [Zwei Krakauer Kongresse unter Kasimir d. Gr. (1363, 1364).] [Auch Beziehungen zu Karl IV.] 24 S. (Krakau, poln. Ln.-B.-A.)

Pechmann Anton, Die Jubelfeier anläßlich des fünfzigjährigen Bestandes der Oberrealschule in Böhm.-Leipa am 6. und 7. Juli 1913. 22 S. (Böhm.-Leipa, R.)

Petr Franz, Přehled literatury přírodovědecké, týkající se okolí německobrodského. [Übersicht der auf die Umgebung von Deutschbrod bezüglichen naturwissenschaftlichen Literatur.] 18 S. (Deutschbrod, G.)

Pivoňka Johann, Dvé prázdnin našich hochů. [Ein Paar Ferien unserer Knaben.] 9 S. (Nimburg, R.)

Polesný Karl, Dr., Cís. král. a arcibiskupské gymnasium v Pelhřimově v l. 1763—1783. III. [Das k. k. und erzbischöfliche Gymnasium in Pilgram in den Jahren 1763—1783.] 13 S. (Pilgram, G.)

Rebhann Andreas, Dr., Beiträge zur Heimatkunde Böhmens. II. Teil: Das nordböhmische Flachland. 2. Die Vorstufe des herzynischen Massivs. (Forts.) 5 S. (Leitmeritz, G.)

Rokyta Adolf, Jak se staly Pardubice městem komorním. (Vznik a prodej panství.) [Wie Pardubitz eine Kammerstadt wurde. (Entstehung und Verkauf der Herrschaft.)] 16 S. (Pardubitz, R.)

Roubal Johann, Jak pěstována láska k přírodě a ochrana jejích krás. [Wie wird die Liebe zur Natur und der Schutz ihrer Schönheiten gepflegt?] 4 S. (Přibram, R.)

Růžička Josef, Dr., O závislosti státního zřízení na vnějších podmínkách přírodních. [Über die Abhängigkeit staatlicher Ordnung von äußeren natürlichen Bedingungen.] 17 S. (Přibram, R.)

Ryneš Josef, Přehled činnosti a seznam členů spolku ku podporování chudých studujících v Třeboni v době 40letého trvání jeho. Dle spolkových záznamů sestavil . . . [Übersicht der Tätigkeit und Verzeichnis der Mitglieder des Vereines zur Unterstützung armer Studierender in Wittingau in der Zeit seines 40jährigen Bestandes. Nach den Vereinsverzeichnissen zusammengestellt . . .] 18 S. (Wittingau, G.)

Sandbach Edmund, Útěchov — Uttigsdorf — Atzdorf. 5 S. (Mährisch-Trübau, G.)

Scheiter Karl, Heimatkunde und Geländespiele. Erläutert an Teplitz-Schönau und seiner Umgebung. 17 S. (Teplitz-Schönau, R.)

Schellberger Ludwig, Die Bedeutung der Linde für das deutsche Volk. (1. Teil.) [Mit Beziehungen und Hinweisungen auf Böhmen.] 15 S. (Arnau, G.)

Schiller Leopold, Dr., Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation im mittleren Mühlviertel. I. 29 S. (Wilhering, U.-G.)

— Ottomar, Julius Zeyer a Italie. [Julius Zeyer und Italien.] 21 S. (Königgrätz, G.)

Soukup Johann, Příspěvky a výklady k slovníku českému. [Beiträge und Erklärungen zum tschechischen Wörterbuche.] 18 S. (Rakonitz, R.)

Strnad Josef, Budova II. české státní reálky v Plzni. Historie stavby a odevzdání budovy. [Das Gebäude der zweiten tschechischen Staatsrealschule in Pilsen. Geschichte des Baues und Übergabe des Gebäudes.] 25 S. + 6 Abb. + 4 Pläne. (Pilsen, II. tsch. R.)

— Peter, Příspěvek k dějinám sporu o korunu římskou mezi Lucemburky a stranou falckou. Od roku 1378 do roku 1410. Část třetí. (Dokončení.) [Ein Beitrag zur Geschichte des Streites um die römische Krone zwischen den Luxemburgern und der pfälzischen Partei. Vom Jahre 1378 bis zum Jahre 1410. 3. Teil (Schluß).] 11 S. (Pilsen, tsch. G.)

Svěrák Thomas, Braunův odkaz. [Brauns Vermächtnis.] (Gustav Braun, geb. 1826 in Klattau, Professor in Troppau, bedeutender Naturhistoriker, besonders Botaniker, gest. 7. März 1913 in Graz.) 17 S. (Troppau, tsch. G.)

Šimek Franz, Dr., Z archivu městského v Trhových Svinech. [Aus dem Stadtarchive in Schweinitz.] 8 S. (Budweis, tsch. G.) 6 tschechische Urkunden aus der Zeit 1425—1612, meist von den Grundherren (Rosenberg, Schwanberg) ausgestellt, sind veröffentlicht.

Šlosar Wenzel, Jan Vítovec, husitský válečník, v slovinském podání historickém a lidovém. [Johann Witowetz, ein hussitischer Krieger, in der historischen und Volksüberlieferung der Slowenen.] 6 S. (Přibram, R.)

Šmejkal Eduard, Zpráva meteorologické stanice za rok 1913. [Bericht der meteorologischen Station für das Jahr 1913.] 2 S. (Deutschbrod, G.)

Štětina Karl, Doktor Jan Theobald Held. Některá data životopisná dle autobiografie. [Dr. Johann Theobald Held. Einige Lebensbeschreibungsdaten nach der Autobiographie.) [H., geb. 11. Dezember 1770 zu Třebechowitz, Med. Dr. 21. August 1797, 1826/7 Rektor der Prager Universität, gest. 30. Juni 1851.] 27 S. + 1 Abb. (Prag, tsch. Mädch.-Lyz. zu St. Ursula.)

Tajrych Franz, Půlstoletí gymnasia v Táboře. (Dokončení.) [Ein Halbjahrhundert des Gymnasiums in Tabor. (Schluß.)] 11 S. (Tabor, G.)

Tichý Franz, Příspěvky k studiu »Slovanských národních písní« od F. L. Čelakovského. [Beiträge zum Studium der „Slawischen Volkslieder" von F. L. Čelakovský.] 10 S. (Beraun, G.)

Trefný Johann, Některé památky slohů středověkých v naší krajině. [Einige Denkmäler mittelalterlicher Stile in unserer Gegend.] 5 S. (Taus, G.)

Tutsch Franz, Die älteste Chronik Römerstadts und ihr Verfasser [Johann Josef Langer 1731—1821]. 45 S. (Römerstadt, L.-R.)

P. **Wagner** Alois S. J., Dr., Radioaktivität und radioaktive Quellen [Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz-Schönau; im östlichen Erzgebirge]. Mit 4 Fig. und 3 Tab. i. T. 34 S. (Mariaschein, G.)

Wanie Paul, Dr., Die staatsrechtliche Stellung Egers seit der endgiltigen Verpfändung an Böhmen (1322) bis zur Erwerbung des Königreiches durch die Habsburger (1526). [Forts. zum Progr.-Aufsatze Eger, G. 1913.] 14 S. (Teplitz-Schönau, G.)

Waßnauer Philipp, Dr., Landesschulinspektor Johann Mareš. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens in Böhmen im vergangenen Jahrhunderte. I. Teil. [M., geb. 27. Oktober 1806 in Leitmeritz, 1850 bis 1875 k. k. Schulrat, gest. 1879.] 15 S. (Leitmeritz, R.)

Weiss Jakob, Dr., Mittelalterliche Ansichten über die Herkunft der Baiern. 7 S. (Elbogen, R.)

Weiß Max, Die Böhmische Union-Bank. Eine Studie zur Geschichte des österreichischen Bankwesens. 31 S. (Prag, d. Hand.-Ak.)

(O. N.), Welche Stellungen erreichten die Absolventen der Prager Handelsakademie? [Absolventen von 1864, 1874, 1884, 1889, 1894, 1904, 1913; Abiturientenkurs von 1894, 1904, 1913.] 19 S. (Prag, d. Hand.-Ak.)

Widerhofer Leopold, Dr., Anthropogeographie des Böhmerwaldes. 11 S. (Wien III., U.-R.)

Wotke Karl, Dr., Die älteste Gymnasialzeitschrift Österreichs. [Kratos. Zeitschrift für Gymnasien. Herausg. vom Gymnasialstudiendirektor in Böhmen P. Josef Anton Köhler 1819—1820. Prag bey Gottlieb Haase.] 20 S. (Wien XVII., R.-G.)

Záhoř Zdenko, Za Václavem Hromádkou. Osobní vzpomínka. [Wenzel Hromádka †. Persönliche Erinnerung.] 2 S. (Kgl. Weinberge, I. tsch. R.)

Ziegler Artur, Dr., Die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der Reichenberger Handelsakademie. 31 S. (Reichenberg, Hand.-Ak.)

Nachtrag zu 1913.

Steinbichl Josef, Geographische und geologische Grundbegriffe, für Schüler erläutert an Teplitz-Schönau und Umgebung. 16 S. (Teplitz-Schönau, R.)

Georg Schmidt.

Bücher-Besprechungen.

Hans Watzlik, Der Alp. Ein Roman. 1. bis 3. Tausend. L. Staackmann, Leipzig 1914.

Hans Watzlik wurde am 16. Dezember 1879 zu Unterhaid im Böhmerwald geboren, besuchte das deutsche Untergymnasium in Budweis und die deutsche Lehrerbildungsanstalt in Prag, wurde dann Lehrer in Andreasberg und Kalsching und 1906 Fachlehrer in Neuern.

Er verfaßte zunächst kleine Erzählungen und Gedichte. In die Öffentlichkeit führte er sich sehr gut ein mit dem Buche „Im Ring des Ossers. Erzählungen aus dem Böhmerwalde". Leipzig, Staackmann 1911. Die Vorzüge dieser Märchen und Erzählungen, die zum Teil in ferner Vergangenheit spielen, sind eine farbenfrohe anschauliche Schilderung der Landschaft, eine starke und echte Stimmung, lebhafte angeregte Gespräche, eine sichere Zeichnung leidenschaftlicher, der Natur nahe stehender Menschen und ein eigen- und neuartiger Stil, der aus der Mundart und der bildkräftigen älteren deutschen Sprache schöpft. Aber gerade hierin gieng der Verfasser zu weit durch allzu kühne Wortbildungen, die zum Teil unverständlich, zum Teil gesucht sind. Diese wuchernde, wortreiche Sprache lenkt wiederholt die Aufmerksamkeit von der Handlung ab und verdeckt sie streckenweise, scheint auch in die Gefahr der Manier auszuarten.

Diese Schwächen hat Watzlik inzwischen zum großen Teil überwunden, wie sein Roman „Der Alp" erweist, der wieder im Böhmerwald spielt, doch in der Gegenwart, so daß Begebenheiten und Gestalten treuer nach der Wirklichkeit wieder gegeben werden konnten. Die Handlung ist von Anfang an durchaus spannend. Der „Alp" ist der durch das angekündigte Erscheinen eines Kometen und durch die Predigten eines verwirrten „Völkerlehrers und Weltenführers" erzeugte Wahn, daß die Welt demnächst durch eine neue Sintflut zugrunde gehen werde und der die Bevölkerung zu Verbrechen und Verzweiflung bringt.

Eine bunte Reihe von verschiedenen Persönlichkeiten treten auf, die so lebenswahr gezeichnet sind, daß man sie förmlich sieht. Ein roher, gewalttätiger Bauer, der seine brave Hausfrau mißhandelt, Dorfmädchen schändet, das Grab seiner Muhme verwüstet, weil sie ihr Bargeld dem Pfarrer zum Ausmalen der verfallenden Kirchenwände vermachte, und schließlich den Pfarrer, der ihm von der Kanzel seine Verbrechen entgegenschleudert, meuchlings erschlägt. Ein großstädtischer Maler, der sich in die Einsamkeit des weltfernen Gebirgsdorfes flüchtet, um dort das schier unmögliche Werk zu vollenden, „das erhabene Antlitz Gottes in neuer großer Weise zu versinnbilden, zu verkörpern, was keinen Körper kennt, zu gestalten, was gestaltlos alle Form in sich faßt". Dann der verbauerte Pfarrer, der wegen seines begabten, aber durch das angeborene Schandmal und mangelnde Erziehung verlotterten Sohnes habgierig wird und seinen Pfarrkindern die altüberlieferten Rechte des Klaubens von dürrem Holz, von Beeren und Schwämmen in seinem Wald verbietet, bei den Segenumzügen vor seinen Wiesen und Feldern das Weihwasser viel reich-

licher sprengt und viel eifriger und brünstiger betet, als vor den Fluren der andern und das Läuten der Schauerglocke verweigert, bis die langsam anwachsende Wut der Gemeinde zu gewaltsamer Empörung ausreift; schließlich ein begabter Naturdichter, der ein dem Tode verfallenes Kind in dessen langem Siechtum durch seine hübschen, dem kindlichen Gemüt angepaßten Schwänke, Märchen und Legenden erheitert und erhebt; Szenen, die als Meisterstücke der Erzählungskunst bezeichnet werden können.

Neben der wirksamen Darstellung des Tragischen kommt auch der grobkörnige urwüchsige Humor, verkörpert durch einige siebenseltsame Käuze und hexenhaft häßliche Weiber zu seinem Recht. In die Darstellung werden geschmackvoll heimische Bräuche verwoben. Im ganzen Roman finden wir kein verbrauchtes Bild, keine Gemeinplätze, keine toten Stellen, hingegen auf jeder Seite seltene oder seit langem nicht mehr verwendete, kräftige Ausdrücke, glückliche Wortbildungen und Zusammensetzungen, sowie überraschende und packende Redewendungen.

Wenige Beispiele von Ausdrücken, die nicht im Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm stehen, seien angeführt: „Ein wilder Leuchtwisch ... wird er oben feurizen" (bei Grimm „feurzen"), „der Komet". — „Des Untiers Malmrachen" — „mondscheinig" — „emporgekrampfte Hand" — „der klägliche Notmensch" — „geschnurrt und getraundelt wie eine Katze" — „pfnurrte sie ihn an" — „Rauschebart" — „verschürg (verklag) mich!" — „Beim Bischof hätten sie ihn verschürgt" (verschwärzt; bei Grimm nur das Simplex „schürgen") — „Dunkelgeist des Siechtums" — „Elendmensch" (Gichtbrüchiger) — „voll keuscher Eigenwucht" — Sonnenketzer" — „Heilandbote, Zwölfboten" (Apostel).

Häufig findet sich Stabreim: „wogenankämpfend, wogenbesiegend" — „in Reife und Reinheit erstrahlt dieses Werk" — „Du Meister voll Geist und Glut!" — „als Eigentumszeichen groß und grob".

Packende Redewendungen: „Des Pfarrers Zorn stieg wie Gewitter" — „Der Donner hat sich verorgelt" — „Wie eine Stichflamme zuckte es von dem Bauer aus" — „Unsereiner ißt so lange, bis es weh tut".

Auch die Landschaft und die Tiere werden in prächtiger Art geschildert: „Der Fluß" (die Moldau bei Oberplan), „der so dunkel ist, weil er lange die Schatten großer Wälder getragen, weil ihn dunkle, schmerzlich einsame Moore entlassen hatten". — „Inne ward er" (der Maler) „der Schönheit der ziehenden geschwungenen Pflugfurche, der Schönheit eines ruhenden Stieres, dessen Rückgrat in seiner Kraft dem Kamm eines Gebirges ähnelt. Aus verdämmerter Göttersage schien ihm der Bauer getaucht, der am Saume eines Hügels sensite, hinter sich die große Unendlichkeit." — „Wie langsam der Weih, der Sohn der Höhe, kreiste, kaum regte er die Schwingen! Und wie er sank und sich wieder aufschleuderte, sturmfurchend bald, bald sturmgeführt und in herrlicher Schnelle auf das Ziel der Tiefe niederstieß! Kampf und Flug eines Unverzagten!"

Obwohl Watzlik ein aufrichtiger Verehrer von Stifter ist und dessen Erzählung „Der Hochwald" in seinem Roman treffend würdigt als „herbsüßes Buch", „voll verhaltendster, bezwungendster Leidenschaft und Entsagung", als

„Buch der Klarheit" und „der stillsten Stille", so ahmt er doch im Gegensatz zu den übrigen Dichtern aus dem Böhmerwald den großen Landsmann nicht nach, sondern weicht von ihm in Ereignissen und Gestalten, in Stoff und Auffassung ab.

Watzlik arbeitet jetzt an einem Roman „Phönix" aus der Frührenaissance Böhmens, wozu ihm die Arbeiten Konrad Burdachs begeistert haben. Der Held dieser Dichtung ist Johannes Pflug von Rabstein, der große Dichter des „Ackermanns von Böhmen". Watzlik beabsichtigt, die Sehnsucht jener Zeit aus sittlichem Verfall und Pestnot nach neuem erhöhten Leben zu gestalten, so wie den Weg des Ackermanns-Dichters aus tiefer Verzweiflung zum versöhnenden Erfassen der Rätsel des Todes zu führen. Trotz seinem vorzeitlichen Rahmen soll sein Werk zeitlos, in seinen versöhnenden Grundgedanken ein Trostbuch denjenigen Menschen werden, welche der große Tod des Weltkrieges in Trauer und Verwirrung gebracht hat. Nach der Vollendung des „Phönix" will er einen Roman beginnen, der auf dem Streit der Völker Böhmens beruht und die Entwicklung eines Weltbürgers zum Heimatsmenschen und Deutschböhmen durchführt.

Watzlik hat auch einige Kriegslieder verfaßt, welche zu den besseren, durch den Weltkrieg veranlaßten Gedichten gehören.

Fleug auf!

Wölfe über dich,
Deutschland!
Dürrer Geier Fraßgier streckt die plumpe Schwinge.
Lauernd gegen dein Gestade dräut der Hai.
Ihre schwülen Klüfte hat die Hölle aufgesprengt,
Gift und Dunst und Donner aufgeboten,
Ausgekeucht ihr letztes, lechzendes Gezücht,
Deiner Ernten Glück und Gut zu tilgen,
Deiner Erde helles Volk.

Wölfe über dich,
Deutschland!

Doch sonnenhin hebst die entflammte Seele du.
Du weißt: du atmest in des Höchsten Hut.
Du bist der Baum, den Gott sich einst zum Trost erschaffen,
Daß ewiggolden Recht und Wahrheit darauf blühen,
Wenn rings die feile Menge dumpfem Truge fröhnt.

Du bist die Kraft, die Größe und der Geist,
Der Menschheit tiefste Tiefe, höchste Höhe.

Fleug auf, o Deutschland, starker Herrgottsaar,
Und laß die Flügel landen auf dem Sieg!

Einem deutschen Bauernknecht.

1.

Ins Hirn geschossen, fielst du
Mitten im Siegesschrei.
Sie konnten dich nicht mehr begraben,
Sie stürmten jauchzend vorbei.

2.

Die harten Bauernhände
Weit von dir gereckt,
Liegst du, auf Rußlands Acker
Blutig dahingestreckt.

3.

Die Schlacht vertoſet ferne,
Du liegſt in tiefſter Ruh'
Oben gloſen die Sterne,
Der Rauhreif deckt dich zu. —

4.

Einſt ſenkteſt du die Samen
Ins enge Bauernland,
Warſt Hüter jungem Korne,
Bis daß es golden ſtand.

5.

Du wuchſeſt in ſchlichter Größe
Zum Sämann, todbereit,
Für unſers ewigen Deutſchlands
Erneute Herrlichkeit.

Watzlik iſt gegenwärtig ohne Zweifel der bedeutendſte deutſchböhmiſche Dichter auf dem Lande. Er läßt ſich in ſeiner Art ja nicht vergleichen mit den jüngeren Dichtern Prags, die in Roman und Lyrik eine ganz andere Richtung eingeſchlagen haben. Adolf Hauffen.

Das neue Gaswerk der Stadtgemeinde Auſſig. 1913. 34 S. Gr. 4°.

Es könnte wundernehmen, daß dieſe Monographie, in der die Stadt Auſſig ihr neu eingerichtetes ſelbſtändiges Gaswerk in ſehr hübſcher Aufmachung mit Bildern, Tabellen etc. ſchildert, in dieſer Zeitſchrift angezeigt wird. Die Rechtfertigung hiefür liegt aber darin, daß am Schluſſe des Heftes Herr D. A. Marian eine kurze Geſchichte des Beleuchtungsweſens in Auſſig gibt, die wohl verdient bemerkt zu werden. Wir entnehmen daraus, daß Auſſig einem Vereine von Kunſtfreunden es verdankt, daß es im J. 1834 zuerſt, als eine der erſten Städte in Böhmen, acht Argentlampen, mit Rüböl geſpeiſt, erhielt — eine Beleuchtung, die immer weiter vermehrt und verbeſſert wurde, bis im J. 1858 die Chemiſche Fabrik die Verſorgung der Stadt mit Gas übernahm. Jener Verein von Kunſtfreunden wandelte ſich ſpäter in einen Dilettanten-Theater-Verein um, deſſen Tätigkeit, Repertoire ꝛc. hier ebenfalls charakteriſiert wird. Jedenfalls zeugt dieſe Epiſode der Stadtgeſchichte von Auſſig für den Gemeinſinn, den deſſen Bürger ſtets bewährt haben. X. P.

Egerer Jahrbuch 1915. 45. Jahrgang. Druck und Verlag von J. Kobrtſch u. Gſchihay, Eger.

Unter den deutſchböhmiſchen Kalendern nimmt das Egerer Jahrbuch ſowohl wegen ſeines Alters (es erſcheint ſeit dem Jahre 1872) als auch wegen ſeines Inhaltes einen hervorragenden Platz ein. Daß es gerade an dieſer Stelle anerkennend erwähnt werden darf, verdankt es dem Umſtand, daß es auch jedesmal Beiträge zur heimatlichen Geſchichte enthält, die hier entweder zum erſtenmal gedruckt erſcheinen oder aus geſchichtlichen Fachzeitſchriften wiederholt werden. Beſonders Regierungsrat Dr. Siegl und Schulrat Heiſinger gehören auf dieſem Gebiete ſeit einer langen Reihe von Jahren zu den ſtändigen Mitarbeitern und die Art, wie namentlich dieſe beiden durch kleinere, aber ſtets gediegene und oft aus archivaliſchen Quellen geſchöpfte Aufſätze zur Verbreitung lokalgeſchichtlichen Wiſſens beitragen, verſchafft dem Egerer Jahrbuch mit Recht den

Ehrentitel eines im besten Sinne populären und volksbildenden Kalenders. So enthält der vorliegende Jahrgang einen für die Geschichte des Schulwesens während der Zeit nach der Theresianischen Schulreform (1774) wichtigen Aufsatz Heisingers über die Prüfungseinladungen der Egerer Hauptschule und Siegl, dessen umfassende Kenntnis der Zeit Wallensteins auch den Lesern dieser „Mitteilungen" bekannt ist, steuert einen hübschen Beitrag „Zur Charakteristik Wallensteins" bei. Dem Bereich der Familiengeschichte gehört ein Artikel von Josef Köhler an, der über die Bedeutung der Familie Geisel (17. Jahrh.) für Waldsassen spricht, wobei auch einige Streiflichter auf den 30jährigen Krieg fallen. — Daß das Jahrbuch, abgesehen von diesen geschichtlichen Aufsätzen und von sonstigen, besonders für einen lokalen Kalender passenden Beiträgen (z. B. mundartlichen Erzählungen), auch den großen Ereignissen unserer Zeit einen Teil seines Inhaltes widmet, sei hier nur nebenbei anerkennend angemerkt. P.

Hans Schächer, Kaiser Josef II. in Westböhmen. Unter besonderer Berücksichtigung der Kaiserreise nach Haid. Nach urkundlichen Quellen verfaßt und erläutert. Wien, 1914. Selbstverlag. 36 S. 8°.

Über die Reisen des Kaisers Josef II. im allgemeinen, über die Vorbereitungen, Absichten und Ergebnisse seiner Reisen in Westböhmen im besonderen wären einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken gewesen. Die aus Wiener Archiven u. a. O. erhobenen Quellen (Reisetagebücher u. a.) hätten dann, mit Erklärungen versehen, die Grundlage der Darstellung bilden sollen. In diese war gleich „Das Haider Stadtbild im Jahre 1771" einzufügen. Eine knappe Übersicht der beachtenswerten Ergebnisse konnte die Arbeit beschließen. Die wenig befriedigende Form des populär gedachten Schriftchens wird dessen gewiß allseitig gewünschte Benützung im heimatkundlichen Unterrichte unserer westböhmischen Schulen nicht gerade fördern. — Kaiser Josef II. berührte auf seinen Reisen viermal Westböhmen (Pilsen—Eger—Karlsbad). Auf der ersten Reise (1766), einer militärischen, langte er am 14. Juni in Pilsen an, fuhr über Tschihana (nicht Pschihana) nach Karlsbad (15. Juni), wo er an dem volkskundlich interessanten »gassaten gehen« Gefallen fand, besichtigte (16. Juni) von Eger aus das „Bad" (Franzensbad) und setzte dann seine Reise über das Erzgebirge durch Sachsen, Nord- und Ostböhmen, Schlesien und Mähren nach Wien fort. Von der zweiten (gleichfalls militärischen) Reise 1768 (3. bis 5. September in Pilsen) erfahren wir nichts Näheres. Um so ausführlicher sind die Nachrichten über die dritte Reise des Kaisers 1771 (1. Oktober bis 17. November), die zur Zeit der fürchterlichen Hungersnot Erhebungen über den Notstand, über das Verhältnis zwischen den Grundherren und den Bauern bringen sollte. Am 19., 20. Oktober war der Kaiser in Pilsen, reiste am 20. über Mies nach Haid, übernachtete hier im Gasthause „Zum Hirschen" (jetzt Winterstein, Nr. 67), nicht im Schlosse des Fürsten Löwenstein (vgl. darüber den mit abgedruckten Brief des Pfarrers Schmidt in Haid vom 22. Oktober 1771), berührte auf der Rückreise Elsch, Wiedlitz und Bischofteinitz und kehrte dann über Klattau, Pisek, Tabor, Prag, Budweis und Linz nach Wien zurück. Bei der vierten (militärischen) Reise 1779 kam Josef II.

über Mähren, Schlesien, Nord- und Nordwestböhmen am 1. Oktober in Eger an und reiste am 5. Oktober über Sandau, Plan, Tschernoschin, Mies, Ullitz nach Pilsen. Zwischen Plan und Tschernoschin interessierten den Kaiser die noch gut erhaltenen Verschanzungen (Ravins), die FM. Graf Khevenhüller im Herbste 1742 dort aufgeworfen hatte, um das Vordringen der Franzosen unter Marsch. Maillebois gegen Prag zu verhindern. — Durch Schächers Arbeit konnten auch einige Irrtümer in Heimatkunden und anderen Werken richtiggestellt werden; so kann man z. B. an dem angeblichen Besuche der Kaiserin Maria Theresia in Mies, den K. L. Watzka, der Mieser Chronist des 19. Jahrhundertes, zum 20. Oktober 1771 angesetzt und andere (Dr. G. Juritsch, Geschichtliches von der kgl. Stadt Mies. Progr. des Staatsgymn. Mies, 1895, S. 59, zum 30. Oktober; G. Schmidt, Eine Mieser Chronik des 18. Jahrh., 1907, S. 139) übernommen hatten, nicht mehr festhalten. — Orts- und Personennamen sind in der heutigen Schreibung wiederzugeben; einige offenkundige Druckfehler sind stehen geblieben. Wohl aus Ersparungsrücksichten hat der Verfasser davon abgesehen, einige Abbildungen (etwa Hirschen-Gasthaus, Schloßwegpartie) seinem Heftchen einzufügen.

Mies i. B. Georg Schmidt.

Franz Fryč, Lose Blätter aus der heimatlichen Geschichte. Erstes Heft: Luditz und Umgebung. Luditz, 1913. M. Hoffer. 70 S. 8°.

Im ersten Teile des Heftchens (S. 5—22) sind die Schicksale der Stadt Luditz unter den verschiedenen Grundherren (Kloster Kladrau 1140—1186, Landesherren 1186—1341, Herren von Riesenburg-Ossegg 1341—1415, Heinrich von Elsterberg auf Plan 1415—1427, Herren von Wřesowitz 1427—1537, die von Plauen 1537—1568, die von Lobkowitz-Hassenstein 1568—1575, endlich die von Kokořowetz-Kokořowa 1575—1878) behandelt. Hier hätte auch der Abschnitt über „Kirche und Geistlichkeit" (S. 29—40) untergebracht werden können. Die Topographie der Stadt (S. 23—28) hätte viel ausführlicher sein sollen. Da ist die Ortsgeschichte von 10 benachbarten Dörfern (S. 43—70) verhältnismäßig reichhaltig ausgefallen.

Alter und Bedeutung der Stadt ließen auch ein ergiebiges Quellenmaterial entstehen; aber eine bessere Verarbeitung desselben, eine Erweiterung der Darstellung auf kulturgeschichtlichem Gebiete (Stadtrecht und Stadtverwaltung [vgl. Mitt. V, S. 26 ff.; VI, S. 197 ff.], Handwerk und Zünfte [Mitt. XLVI, S. 402 f.], geistige Leistungen, wie sie z. B. in dem bekannten Luditzer Kanzionale vom Jahre 1558 zum Ausdrucke kommen, u. a.) hätten die Arbeit über eine Materialiensammlung hinwegheben sollen. Dies wäre erleichtert worden durch die Ausnützung schon veröffentlichter Urkunden und Nachrichten. Wenn auch der Verfasser, wie aus dem Namen und einigen sprachlichen Eigenheiten (S. 33, 44, 58, 63) geschlossen werden kann, ein Tscheche ist, so müssen wir Deutsche in Böhmen doch bei der Darstellung einer Stadtgeschichte Deutschböhmens die billige Forderung aufstellen, daß man hiebei an den in den „Mitteilungen" aufgespeicherten Quellenpublikationen und Bearbeitungen nicht achtlos vorbeigehe. Wenn nichts anderes, so wird man hier Vergleichsstoff in Menge finden. So hat

z. B. Dr. F. Kürschner schon 1867 und 1868 (Mitt. V, VI) sehr beachtenswerte Aufsätze über das Luditzer Stadtrecht und dessen Herkunft und Abhängigkeit vom Egerer beigebracht. Vielleicht hätte sich dieses interessante Kapitel deutscher Stadtgeschichte in Böhmen erweitern lassen. Wenn noch vorhandene Stadturkunden schon veröffentlicht sind (wie in den Mitt. XLVI, S. 399; XLVII, S. 262), so hätte auch darauf hingewiesen werden sollen; ebenso bei Darstellungen einzelner Partien der Luditzer Stadtgeschichte (so in den Mitt. IV, S. 33 ff.; XXIV, S. 281 ff.; XLIV, S. 487 ff.). Manche Sachen, wie das Kanzionale, die Dreifaltigkeitssäule u. a., wären von literar-, bzw. kunstgeschichtlicher Seite ausführlicher zu behandeln gewesen (vgl. Mitt. XXXIX, S. 86 ff.; XLVI, S. 394 ff. mit Abb.). Auch in den Quellenpublikationen anderer Städte, z. B. in den Chroniken der Stadt Eger (hrsg. von H. Gradl), im Brüxer Stadtbuche (hrsg. von Dr. L. Schlesinger), finden sich verwendbare Angaben.

Im einzelnen mag noch Folgendes bemerkt werden: Sedláčeks Burgenwerk behandelt im Bande XIII (nicht VIII) die Stadt Luditz. Es wäre zu betonen gewesen, daß die Luditzer Urkunden von 1375 und 1389 in deutscher, jene von 1418 in tschechischer Sprache abgefaßt sind. Alesch (S. 9) = Alexander (nicht Albert). Welche alten Schriften und Bilder (S. 23) geben Aufschluß über die Topographie? Die mittelalterlichen Datierungen (z. B. S. 24 Freitag nach Allerheiligen 1447 = 3. November) sind nach Grotefend aufzulösen. Der Schloßberg (S. 25) ist 629 m hoch. Die erste Häusernumerierung (S. 27) fand 1771 (nicht 1784), die zweite 1805 (nicht 1804) statt. Die kirchlichen Zehnten (S. 29) sind schon 1352 festgestellt worden (vgl. Registra decimarum papalium, ed. W. W. Tomek, 1873, S. 71). Ortsnamen (S. 31) sind in der heutigen Schreibung wiederzugeben. Glockeninschriften (S. 32) fehlen; aus Luditz stammte (S. 38) der Zinngießer Waniek, der 1491 eine Glocke für Unterjamny (Bez. Weseritz) goß. Bei den Einwohnerzahlen (S. 48 u. ö.) wären auch die Volkszählungsergebnisse der Jahre 1854, 1869 und 1890 zu berücksichtigen gewesen. S. 49: Tahlo (nicht Thalo). Über Pfarrer Erlbeck (S. 51) vgl. F. Klement, Ein zweiter Hockewanzel (1912). Ob sich um 1490 der „fahrende Schüler" Johannes Butzbach (geb. 1478), der, 12 Jahre alt, auch die Schule in Maschau besuchte (vgl. Dr. Nikolaus Spiegel, Das fahrende Schülertum. Jahresbericht des Alten Gymn. zu Würzburg, 1904, S. 67), durch zwei Jahre in dem von Maschau über 20 km entfernten Dorfe Sichlau aufhielt (S. 61), erscheint denn doch sehr fraglich. Ein Inhaltsverzeichnis wäre um so leichter unterzubringen gewesen, als bei der Ortsgeschichte der benachbarten Dörfer sechs ganze Seiten ohne ersichtlichen Grund leer geblieben sind. Bei diesem Überflusse hätten leicht auch ohne sonderliche Erhöhung der Druckkosten einige Abbildungen gebracht werden können.

Trotz dieser Bemerkungen, die als Ergänzungen gedacht sind, ist das Erscheinen des Heftchens als willkommener Beitrag zur Heimatskunde des deutschen Westböhmens zu begrüßen und dem jetzt als Pfarrer in Kolleschowitz wirkenden Verfasser die Möglichkeit der Fortsetzung der „Losen Blätter" über andere Orte und Städte der Luditzer Gegend zu wünschen.

Mies i. B. Georg Schmidt.

Reg.-Rat Dr. **Karl Siegl, Aus dem Egerer Stadtarchiv.** S.-A. a. d. Mitteilungen des k. k. Archivrates. II./1. Wien, 1915. S. 39.

In diesem Sonderabdrucke sind zwei äußerst wichtige Aufsätze des verdienten Egerer Archivars vereint. Der erste „Hussitenbriefe" gibt die Regesten von 101 Briefen aus den Jahren 1415—37. Davon sind 88 Stück Originale und 45 überhaupt nicht veröffentlicht, aber auch die veröffentlichten Briefe sind meist in vergriffenen oder schwer zugänglichen Publikationen enthalten. Der zweite Aufsatz berichtet in derselben Form über 49 Urkunden aus den Jahren 1368—1456, die in einem Kopialbuche des Egerer Archivs enthalten sind. Beide Quellen, über die Siegl in gewohnt verläßlicher Weise berichtet, sind von großer Bedeutung für die Geschichte jener Zeit, besonders aber die erste. Es ist daher die Absicht des Her. auf das wärmste zu begrüßen, sämtliche Stücke demnächst in extenso zu veröffentlichen. Die Schriftleitung kann dabei das lebhafte Bedauern nicht unterdrücken, daß die Mittel des Vereines — besonders im jetzigen Augenblicke — nicht ausreichen, um eine solche Veröffentlichung durchzuführen und es ist höchste Zeit, daß da von berufener Seite Abhilfe getroffen werde.

O. W.

Dr. **Johann Ev. Schlenz, Geschichte des Bistums und der Diözese Leitmeritz.** II. Teil. Maximilian Rudolf Freiherr von Schleinitz und seine Zeit. Her. vom Verbande der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens. Warnsdorf, Ambros Opitz, 1914. XVII + 662 S.

Im ersten Bande hatte Prof. Schlenz die Geschichte der Errichtung des Leitmeritzer Bistums erzählt; in dem vorliegenden bedeutend stärkeren zweiten Bande schildert er die Wirksamkeit des ersten Bischofs von Leitmeritz, des Freiherrn von Schleinitz, der im Jahre 1655 konsekriert, im nächsten Jahre installiert wurde und bis zu seinem Tode, 1675, regierte. Merkwürdigerweise sind diese Zahlen nicht ohne weiters angegeben, man muß sie sich aus den letzten Kapiteln des Buches (S. 576 und 580) zusammenstellen. Die Persönlichkeit des Bischofs tritt nicht genug scharf umrissen hervor. Wir erfahren am Anfang des Buches von seinem Geschlechte, von seiner Jugendzeit und seiner Laufbahn, bevor er Bischof wurde; die letzten Kapitel des Buches suchen dann eine Charakteristik des Mannes zu geben und schildern seine Verdienste, seine literarischen Arbeiten, die materielle Lage, den Tod. Es ist interessant zu erfahren, daß Schleinitz eine Geschichte Böhmens geschrieben hat (nicht gedruckt), in welcher er den Nachweis zu erbringen versuchte, daß die Böhmen von den alten Wenden abstammen. Diese Geschichte hat der bekannte Balbin im Jahre 1669 sehr gelobt, um sie elf Jahre später in Grund und Boden zu verdonnern. Schlenz hebt mit Recht diesen Widerspruch hervor, ohne aber die Erklärung darin zu suchen, daß im ersten Jahre der Bischof noch gelebt hat, im zweiten Jahre aber bereits tot war. Jedenfalls ist das kein übler Beitrag zur Charakteristik Balbins. Den allergrößten Teil seines umfangreichen Buches widmet Schlenz der Schilderung der Zustände in der Leitmeritzer Diözese in jenen zwanzig Jahren, wobei er häufig auf die Zeit vorher und nachher eingeht. Er berichtet uns zuerst über die Schick-

sale Böhmens im Dreißigjährigen Kriege, schildert dann den Zustand der einzelnen Pfarreien; alle Kirchenbauten werden aufgezählt, die Schulangelegenheiten erörtert, die Wirksamkeit des Säkular- und Regularklerus erzählt, ebenso erfahren wir Genaues über die leiblichen Verhältnisse, die religiöse Wirksamkeit und die sittlichen Zustände des Klerus, über den Kampf gegen den Protestantismus; hier berührt das zurückhaltende Urteil des Verfassers angenehm. Auch das Leitmeritzer Domkapitel wird uns natürlich vorgeführt; interessant ist da die Lebensgeschichte eines Kanonikus, der früher protestantischer Propst gewesen war: des Andreas Fromm. Eine ungeheuere Fülle von Material ist in diesem Buche aufgespeichert, das der Verf. vornehmlich aus handschriftlichen Quellen zusammengetragen hat. Bei der starken Ausschöpfung der von ihm benützten Quellen ist es erklärlich, daß der Verf. manchmal in unwesentliche Details sich verliert; so erfahren wir z. B., daß der Bischof einen Brunnen hat graben lassen, bei dessen Anlegung die Arbeiter bei 42 Ellen Tiefe auf Wasser stießen; oder daß zum Bau der Kapuzinerkirche in Leitmeritz der Abt von Königsaal unter anderem 2000 Schock Lattennägel zu liefern hatte. Andere Kapitel werden mehr interessieren. Besonders die, in denen Schlenz auf die Kämpfe des Bischofs gegen Exemptionen und Patronate eingeht. Gerechterweise ist der Bienenfleiß des Verf. auf das wärmste anzuerkennen und es ist wohl nur ein unglücklicher Zufall, daß das Register den Referenten an einigen Stellen im Stiche gelassen hat. Jedenfalls wird der Verfasser mit Befriedigung auf das Buch zurückschauen und wer in jener Zeit arbeitet, wird es benützen müssen. Eine kleine Auswahl von Aktenstücken beschließt das Buch, dem die Abbildung der ehemaligen Kollegiatkirche in Leitmeritz vorangeht.

Ref. kann schließlich eine Bemerkung nicht unterdrücken, die aber mit dem eigentlichen Gegenstande seiner Besprechung nicht zusammenhängt. Die Verlagsbuchhandlung hat diesem Bande einen „Waschzettel" über den ersten Band des Werkes beigegeben; in demselben werden verständlicher Weise auch Kritiken aus verschiedenen Zeitschriften angeführt, dann aber auch Stellen und Höflichkeitsphrasen aus Privatbriefen (!) an den Verf. Einer solchen Geschmacklosigkeit sollte sich eine vornehme Verlagsbuchhandlung nicht schuldig machen. O. W.

24. Jahrbuch des deutschen Gebirgsvereines für das Jeschken- und Isergebirge. Reichenberg 1914, Selbstverlag.

Aus dem Inhalte dieses hübsch ausgestatteten Jahrbuches seien hervorgehoben die Biographie des Erfinders der Schiffsschraube Josef Ressel (1793—1857), der zwar aus Chrudim gebürtig war, dessen Familie aber, wie er selbst, gut deutsch war und aus Heinersdorf a. T. stammt. Der Verf. Anton Ressel gibt im Eingange eine Geschichte der Familie. Weiter zu erwähnen ist eine ausführliche Studie von Prof. Franz Hübler, in welcher dieser energisch für die Abstammung des Namens „Iser" aus dem Keltischen eintritt und bei dieser Gelegenheit auch noch andere etymologische Fragen erörtert. X. P.

Berichtigung

zur S. 29 der Lit. Beil. des LII. Jahrg.: Die Zeitschrift „Unser Egerland" wurde schon im Jahre 1897 gegründet. J. B.

Mitteilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichnis der Mitglieder.

Geschlossen am 30. April 1915.

Neu eingetreten

als

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Alberti** Karl, Bürgerschuldirektor in Asch.
Verehrl. **Bibliothek,** Dr. Eduard Langersche, in Braunau.
„ **Bürgermeisteramt** in Nürschan.
Herr **Eylardi** Leopold, k. k. Gymnasial-Professor in Prag.
„ **Fasolt** Wilhelm, MUDr., Arzt in Karlsbad.
„ **Fietz** Alois, Schriftsteller, Bauunternehmer in Deslawen.
„ **Friedrich** Josef, Bürgerschuldirektor in Zwickau.
„ **Gezek** Ritter von Rittersfeld Otto, JUDr., Landesausschußkonzipist in Prag.
„ **Glaser** Heinrich, k. k. Gymnasial-Professor in Karlsbad.
„ **Herr** Alfred, Phil. Dr., k. k. Gymnasial-Professor in Karlsbad.
„ **Hönigschmid** Rudolf, Phil. Dr., k. k. Landeskonservator in Prag.
„ **Hübler** Franz, k. k. Professor i. R. in Graz.
„ **Kletetschka** Rudolf, Direktor der Unionbankfiliale in Gablonz a. N.
„ **Kreisl** Karl, Uhrmacher in Mies.
„ **Lederer** Eduard, JUDr., Advokat in Eger.
Verehrl. **Lehrerverein,** Deutscher, in Brüx.
Herr **Müller** Gustav, Phil. Dr., in Teplitz-Schönau.
„ **Peerz** Rudolf, Phil. Dr., Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies.
„ **Pöhnl** Karl, Lehrer in Aussig.
„ **Proschwitzer** Erhart, k. k. Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz.
Fräulein **Resch** Marie, Lyzeallehrerin in Teplitz-Schönau.
Herr **Sailer** Franz, Kleriker des Stiftes Hohenfurt in Hohenfurt.
„ **Schaller** August, MUDr., Stadtarzt in Karlsbad.
Se. Gn. P. **Scharnagl** Theobald, Abt des Stiftes Ossegg in Ossegg.

Herr **Scheiter** Karl, k. k. Staatsrealschul-Professor in Teplitz-Schönau.
„ **Schröck** Josef, Gymnasial-Professor in Mariaschein.
„ **Schuster** Franz, JUDr., Advokat in Falkenau a. d. Eger.
Löbl. k. k. **Staatsgymnasium** in Iglau.
„ Direktion der k. k. deutschen **Staatsgewerbeschule** in Pilsen.
„ k. k. **Staatsrealgymnasium** in Gablonz a. N.
Herr **Strauß** Emil, Phil. Dr., in Prag.
„ **Vollgruber** Franz, Bürgerschuldirektor in Budweis.
„ **Wagner** Karl, k. k. Gymnasial-Professor in Prag.

Außerordentliche Mitglieder:

Herr **Grudzinski** Heinrich, phil. cand., in Prag.
„ **Heinritz** Hugo, phil. cand., in Prag.
„ **Herold** Franz, stud. phil., in Prag.
„ **Hille** Johann, phil. stud., in Prag.
„ **Hohmann** Rudolf, phil. cand., in Prag.
„ **Koreis** Franz, jur. stud., in Prag.
„ **Oberschal** Albin, phil. cand., in Prag.
„ **Penker** Maximilian, jur. stud., in Prag.
„ **Plomitzer** Karl, phil. stud., in Prag.
„ **Tropschuh** Emil, phil. cand., in Prag.

Verstorbene Mitglieder:

Stiftende Mitglieder:

Herr **Benedikt** Norbert, Verwaltungsrat der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.
„ **Haase** Alois, Großindustrieller in Trautenau.
„ **Mikosch** Ignaz, Direktor der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.
„ **Reyer** Eduard, Phil. Dr., k. k. Universitätsprofessor in Wien.
„ **Richter** Alexander, Großindustrieller, Herrenhausmitglied in Prag.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Blobner** Anton, Bürgerschuldirektor i. R., in Niedergeorgental.
„ **Czyhlarz** Karl Ritt. v., JUDr., k. k. Hofrat, Univ.-Prof. i. R., Herrenhausmitglied in Wien.

Herr **Entlicher** Rudolf, k. k. Gymnasial-Direktor in Rumburg.
„ **Eppinger** Heinrich, JUDr., Landesadvokat in Braunau.
„ **Glaeser** Hugo, Phil. Dr., k. k. Reg.-Rat, Oberbibliothekar an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag.
Frau **Hielle** Elisabeth, Privatiere in Schönlinde.
Herr **Juncker** von **Ober-Conreuth,** königl. Oberstleutnant in Cassel.
„ **Kick** Friedrich, Dr. Ing., k. k. Hofrat und Hochschulprofessor i. R. in Baden.
„ **Kral** Max in Gablonz a. N.
„ **Langer** Eduard, JUDr., Großindustrieller in Braunau.
„ **Maczak** von **Ottenburg** Viktor, Direktor der böhm. Landesbank in Prag.
„ **Mayer** Franz Martin, Phil. Dr., k. k. Reg.-Rat und Landesoberrealschuldirektor i. R. in Graz.
„ **Mercy** Wilhelm, JUDr., kaiserl. Rat, Buchdruckereibesitzer in Prag.
„ **Müller** Michael, MUDr., Stadt- und Kurarzt in Franzensbad.
„ **Nikasch** Josef, Bürgerschuldirektor i. R. in Saaz.
„ **Rademacher** Paul, kaiserl. Rat, Fabriksbesitzer in Karolinental.
„ **Rotter** Josef Emanuel, Fabriksbesitzer in Hohenelbe.
„ **Schneedorfer** Leo, Theol. Dr., k. k. Hofrat und Univ.-Professor i. R. in Prag.
„ **Sellner** Josef, k. k. Übungsschullehrer i. R. in Prag.
„ **Stocklöw** Josef, k. k. Landesgerichtsrat i. R. in Hohenfurt.
„ **Strzizek** Karl, JUDr., Direktor der Böhmischen Sparkasse in Prag.
„ **Wenzel** Johann, JUDr., Advokat, Altbürgermeister in B.-Kamnitz.
„ **Wien** Ignaz, JUDr., Landesadvokat in Prag.

A. Haase, k. u. k. Hofbuchdrucker, Prag. — Selbstverlag.

Band I. **Wilhelm von Wenden.** Ein Gedicht Ulrichs v. Eschenbach, herausgegeben v. Wendelin Toischer. Prag, 1876. Gr. 8°. 16½ Bogen.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 4 K.

Band II. **Der Ackermann aus Böhmen.** Herausgegeben und mit dem tschechischen Gegenstück Tkadleček verglichen von Johann Knieschek. Prag, 1877. Gr. 8°. 9¼ Bogen. Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 2 K.

Band III. **Das Leben des heil. Hieronymus in der Übersetzung des Bischofs Johannes VIII. von Olmütz,** herausgegeben von Anton Benedict. Prag, 1880. Gr. 8°. 19¼ Bogen.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 4 K.

Band IV. **Willehalm.** Ein Rittergedicht von Meister Ulrich von dem Türlin, herausgeg. von S. Singer. Prag, 1893. Gr. 8°. 32 Bog.
Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 5 K.

Deutsche Chroniken aus Böhmen. Herausgegeben von Dr. L. Schlesinger im Auftrage des Vereins.

Band I. **Die Chronik der Stadt Elbogen.** (1471—1504.) Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Prag, 1879. Gr. 8°. 14 Bogen.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 4 K.

Band II. **Simon Hüttels Chronik der Stadt Trautenau.** (1484—1601.) Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Prag, 1881. Gr. 8°. 29⅛ Bogen.
Preis für Mitglieder 4 K. Ladenpreis 6 K.

Band III. **Die Chroniken der Stadt Eger.** Bearbeitet von Heinrich Gradl. Prag, 1884. Gr. 8°. 31 Bogen.
Preis für Mitglieder 4 K. Ladenpreis 6 K.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausgeg. unter Leitung von Prof. Dr. O. Weber.

I. **Literatur zur Geschichte der Industrie** in Böhmen bis zum Jahre 1850. Gesammelt von W. Hieke. Prag, 1893. 9½ Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 2 K.

II. **Firma Franz Leitenberger** 1793—1893. Eine Denkschrift von H. Hallwich. Prag 1893. 9½ Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 2 K.

III. **Die Entstehung der Porzellan- und Steingut-Industrie in Böhmen.** Von Prof. Dr. O. Weber. Prag, 1894. 8 Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 2 K.

IV. **Firma Benedict Schrolls Sohn.** Prag, 1895. 16½ Bog. Von Dr. Ed. Langer.
Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 2 K.

V. **Die Reichenberger Tuchindustrie** in ihrer Entwicklung vom zünftigen Handwerk zur modernen Großindustrie. Von Ph. et JUDr. Josef Grunzel. Prag, 1898. 11½ Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K 50 h. Ladenpreis 3 K.

VI. **Das böhmische Commerzcollegium** und seine Thätigkeit. Von Prof. Dr. A. F. Pribram. Prag, 1898. 17½ Bogen.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 4 K.

Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen. Herausgegeben unter Leitung von Prof. Dr. Joseph Neuwirth.
Es erschienen bisher 5 Hefte, alle herausgegeben von Prof. Dr. Joseph Neuwirth in Wien.

Die Wallenstein-Literatur. Dritte, vierte und fünfte Ergänzung (1626—1909). Von Dr. Victor Loewe. Prag, 1896. 2½ Bogen.
Preis für Mitglieder à 30 h. Ladenpreis à 60 h.

Erzherzog Carl in Böhmen (1798). Von Hofrat Dr. Heinrich von Zeißberg. Prag, 1898. 4½ Bogen.
Preis für Mitglieder 50 h. Ladenpreis 1 K.

Beiträge zur Kenntnis deutschböhmischer Mundarten. Herausgegeben unter Leitung von Prof. Dr. Hans Lambel.

I. **Der Satzbau der Egerländer Mundart.** Von Josef Schiepek.
1. Teil. Prag, 1899. 14½ Bogen. Preis für Mitglieder 4 K. Ladenpr. 6 K.
2. Teil. Prag, 1908. 27 Bogen. Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

II. **Grammatik der nordwestböhmischen Mundart.** Von Adolf Hausenblas.
Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 4 K.

Braubetrieb und Braustätten in Südböhmen. Von Dr. Valentin Schmidt. Prag, 1900. 8⅓ Bogen.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 60 h.

Studien zur Geschichte der Musik in Böhmen. Von Dr. Richard Batka
Heft I. 1901. 2 Bogen. Preis für Mitglieder 40 h. Ladenpreis 60 h.
Heft II. 1904. 2 Bogen mit vielen Textabbildungen.
Preis für Mitglieder 40 h. Ladenpreis 60 h.
Heft III und IV. Ernst Rychnovsky: Johann Friedrich Kittl. I. und II. Teil
Prag, 1904. 3 und 4 Bogen.
Preis für Mitglieder 50 und 60 h. Ladenpreis 80 und 90 h.

Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jahrhundert. Von Julius Lippert
Mit 1 Karte. Prag, 1902. 6 Bogen.
Preis für Mitglieder 80 h. Ladenpreis 1 K 20 h.

Festschrift des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen
seinen Mitgliedern gewidmet zur Feier des 40jährigen Bestandes. 27. Mai 1902
12 Bogen. Preis für Mitglieder 2 K 50 h. Ladenpreis 4 K.

Der dreißigjährige Krieg in Aussig und Umgebung. Von Karl Jahnel
Prag, 1903. 9 Bogen. Preis für Mitglieder 1 K 20 h. Ladenpreis 1 K 80 h

Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Přemysliden. Von Dr. Fritz Graebner. Prag, 1903. 11 Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K 40 h.

Adalbert Stifter. Sein Leben und seine Werke. Von Alois Raimund Heinr
Mit bisher ungedruckten Briefen und Handschriften, 7 Heliogravuren, 3 Kupferradierungen, 2 Photolithographien und 114 Textbildern. Prag, 1904. 44 Bogen
Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 10 K.

Das vollständige Registrum Slavorum. Von L. Helmling und Dr. Ant
Horcicka.
I. Prag, 1904. 18 Bogen. Preis für Mitglieder 3 K. Ladenpreis 5 K.
II. Prag, 1914. 23½ Bog. Preis für Mitglieder 6 K. Ladenpreis 9 K.

Urkunden- und Regestenbuch des ehemaligen Klarissinnen-Klosters in Krumman. Von Dr. J. M. Klimesch. Prag, 1904. 34½ Bogen.
Preis für Mitglieder 5 K. Ladenpreis 8 K.

Zur Kritik der Flugschriften über Wallensteins Tod. Von Dr. Friedrich
Steuer. Prag, 1905. 5½ Bogen.
Preis für Mitglieder 70 h. Ladenpreis 1 K 10 h.

Friedland vor 500 Jahren. Von Dr. Hermann Hallwich. Prag, 1905
4½ Bogen. Preis für Mitglieder 60 h. Ladenpreis 90 h.

Torstensons Einfall und Feldzug in Böhmen 1645 bis zur Schlacht bei Jankau. Von Dr. Paul Gantzer. Prag, 1905. 4 Bogen.
Preis für Mitglieder 50 h. Ladenpreis 80 h.

Das Salbuch der Egerer Klarissinnen v. J. 1476. Von Dr. Karl Siegl
Prag, 1905. 9¼ Bogen.
Preis für Mitglieder 1 K 30 h. Ladenpreis 1 K 90 h.

Archivalische Studien zur Jugendgeschichte Kaiser Karls IV. I. Von
Ludwig Schönach. Prag, 1905. 2¾ Bogen.
Preis für Mitglieder 40 h. Ladenpreis 60 h.

Miles christianus. (Ein noch unbekanntes Drama von Georg Lyttich.) Von Karl
Müller-Fraureuth. Prag, 1906. 3¼ Bogen.
Preis für Mitglieder 40 h. Ladenpreis 70 h.

Über die Entwicklung des Kartenbildes von Böhmen. Von Dr. Karl
Schneider. Prag, 1907. 3 Bogen. (Mit 3 Kartenbeilagen.)
Preis für Mitglieder 50 h. Ladenpreis 90 h.

Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz 1562—156
Von Dr. S. Steinherz. Prag, 1908. 9½ Bogen.
Preis für Mitglieder 2 K. Ladenpreis 3 K.

Die Egerer Zunftordnungen. Von Dr. Karl Siegl. Prag, 190
Preis für Mitglieder 2 K 20 h. Ladenpreis 3 K 30 h.

Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen. Von Dr. J. M
Klimesch.
I. Prag, 1909. 10½ Bogen. Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K
II. Prag, 1912. 8¾ Bogen. Preis für Mitglieder 1 K. Ladenpreis 1 K 80 h

Johann Sixt von Lerchenfels, Propst von Leitmeritz. Von Dr. Johann
Schlenz. Prag. 1911. 8¾ Bog.
Preis für Mitglieder 1 K 40 h. Ladenpreis 2 K.

Die Vereins-Räume befinden sich Liliengasse 219-I (7 neu).

Eb
191
V48
Jg.53

Verein für Geschichte der Deutschen in den Sudetenländern, Prague
Mitteilungen
Jg. 53

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED